Bor.
140 ib

Meyer.

E

<36634570160012 S

<36634570160012

Bayer. Staatsbibliothek

Ergänzung
zur Geschichte der europäischen Staaten.

Eur. 359 h (4)

GESCHICHTE
DER
PROVINZ POSEN.

VON

DR. CHRISTIAN MEYER,
KÖNIGLICH PREUSSISCHER ARCHIVAR I. KLASSE ZU BRESLAU.

GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1891.

M8F

Geschichte der Provinz Posen.

GESCHICHTE

DER

PROVINZ POSEN.

VON

DR. CHRISTIAN MEYER,
KÖNIGLICH PREUSSISCHER ARCHIVAR I. KLASSE ZU BRESLAU.

GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1891.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Alle Rechte vorbehalten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

VORWORT.

Eine Geschichte der Provinz Posen zu schreiben, ist eine mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Aufgabe. Die Provinz hat bis zum Jahre 1772, als zunächst infolge der ersten polnischen Teilung der heutige Regierungsbezirk Bromberg, bezw. 1793, wo mit der zweiten Teilung auch der andere Regierungsbezirk an Preufsen gelangte, einen Bestandteil des polnischen Reiches gebildet. Die Geschichte der Provinz geht also bis dahin mehr oder weniger in der allgemeinen polnischen Geschichte auf. Es konnte sich demgemäfs für die nachfolgende Geschichte der heutigen Provinz Posen für die polnische Zeit nur darum handeln, neben einer möglichst gedrängten Skizze der polnischen Geschichte diejenigen Partieen derselben ausführlicher und sorgfältiger herauszuheben, bei welchen die heutige Provinz mehr in den Vordergrund tritt. Ungefähr bis zum Regierungsantritt Kasimirs des Grofsen ist dies der Fall gewesen. Als Polen in das Licht der beglaubigten Geschichte tritt, sind es die Gegenden an der Warthe, also gerade das Territorium, das heutzutage den Mittelpunkt der Provinz Posen darstellt, in denen sich die frühesten geschichtlichen Ereignisse abspielen: die Unterwerfung unter das deutsche Reich und die Bekehrung zum Christentum. Jahrhunderte hindurch haben dann die Beziehungen zu Deutschland, friedlich und feindselig, wie sie sich in beständigem Wechsel gestalteten, einen vorzugsweisen Inhalt der polnischen Geschichte

ausgemacht, und der Umstand, dafs dieselben naturgemäfs zunächst in den an Deutschland grenzenden Gebieten in Erscheinung treten mufsten, verleiht denselben ein eigenartiges und geschichtlich merkwürdiges Relief. Nach der Mitte des 12. Jahrhunderts hören die bisherigen Beziehungen Polens zum Deutschen Reich auf — Friedrich I. ist der letzte deutsche Herrscher gewesen, welcher Polen dem Reiche unterthan gemacht hat — an Stelle der Beziehungen zu diesem treten jetzt diejenigen zu den angrenzenden deutschen Nachbarländern Schlesien, Brandenburg, Pommern und dem deutschen Orden, die alle mehr oder weniger aus altpolnischem oder Polen wenigstens zeitweise unterworfen gewesenem Gebiet sich zu freier Selbständigkeit erhoben hatten, was naturgemäfs den Anlafs zu den mannigfachsten Kämpfen und Reibungen geben mufste. Erst mit Kasimir dem Grofsen tritt hier überall Ruhe und Ordnung der streitigen Verhältnisse ein. Mit starker Hand werden von diesem Fürsten die Grundsäulen der künftigen Gröfse des polnischen Reichs gesetzt: nach aufsen durch die Erweiterung und feste Sicherung des Staatsgebietes, nach innen durch die Schaffung eines Einheitsstaates mit starker zentraler Verwaltung. Mit diesem Zeitpunkt endigt auch die selbständige Bedeutung des Posener Landes, die eine Zeit lang sogar in eigenen Landesherzogen einen besonders hervortretenden Ausdruck gefunden hatte.

Während so die äufsere Geschichte unserer Provinz, bei aller zeitweiligen Eigenartigkeit, im grofsen und ganzen doch nur einen Bestandteil der allgemeinen polnischen Geschichte darstellt, trägt die innere Geschichte derselben, wenigstens während des ganzen Mittelalters, ein von der allgemein polnischen Kulturgeschichte scharf abweichendes Gepräge. Um es mit einem Worte zu sagen — es sind die deutschen Einflüsse, welche der Kultur unseres Landes durch Jahrhunderte hindurch, an vereinzelten Stellen sogar bis zum Ausgang der Republik ihr besonderes Gesicht gegeben haben. Die politische Abhängigkeit Polens vom Deutschen Reich konnte, ja

mufste sich bei dem äufseren Verfall des letzteren seit dem Ende des 12. Jahrhunderts lösen: gleichsam zum Ersatz derselben wachsen aber mit dem Schwinden des äufseren Einflusses die inneren Beziehungen der deutschen zur polnischen Kultur. Sie waren ja vorhanden, seitdem zuerst deutsche Krieger und in ihrem Gefolge deutsche Missionare und Ansiedler den unwirtlichen Boden des Posener Landes betraten: in ihrer ganzen Stärke und Ausdehnung erscheinen sie merkwürdigerweise erst von dem Zeitpunkt an, wo sie nicht mehr durch die äufsere Gewalt gehalten und unterstützt wurden — gewifs das schönste Zeugnis für die Machtwirkung und den friedlichen Charakter deutscher Kultur. Das gesamte innere Leben unserer Provinz im Mittelalter: Kolonisation und Ackerbau, städtischer Gewerbe- und Handelsbetrieb, Kunst und Wissenschaft, kirchliches, häusliches und geselliges Leben, alle diese Ausflüsse des Volkslebens tragen deutlich deutsche Züge zur Schau. In der Darstellung dieser inneren Verhältnisse des Posener Landes erwächst demnach dem Geschichtschreiber desselben eine ebenso wichtige als dankbare Aufgabe, und es bedarf daher keiner weiteren Begründung, dafs der Schilderung der Kulturgeschichte auch äufserlich ein so breiter Platz eingeräumt worden ist. Fast ein Jahrhundert lang waren, nachdem des grofsen Friedrichs scharfes Auge das beste Heilmittel zur Wiedererweckung des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens aus langem Todesschlafe rasch erkannt und angewandt hatte, seine Nachfolger hinsichtlich der in den ehemals polnischen Landesteilen einzuhaltenden Politik von der Bahn jenes erleuchteten Fürsten abgewichen und hatten dadurch mittelbar das Vordringen des polnischen Elements, das — wie die Sachen einmal dort liegen — nicht nur eine Zurückdrängung, sondern geradezu eine Vernichtung des Deutschtums und damit die schwerste Gefährdung der deutschen Herrschaft in jenen östlichen Gebieten bedeutet, mitverschuldet; erst in unsern Tagen ist man zur Tradition des grofsen Königs zurückgekehrt, indem man neuerdings deutsche Ansiedler ins

Land ruft und dadurch der übermächtig gewordenen polnischen Propaganda den wirksamsten Damm entgegensetzt. Angesichts der tiefen Unwissenheit, die bei uns in Deutschland in breiten Schichten auch der sogenannten gebildeten Gesellschaft inbezug auf historische Dinge herrscht, wird mancher Leser mit Genugthuung vernehmen, dafs die deutsche Besiedlung der Provinz Posen nicht erst aus den Tagen Friedrichs des Grofsen herrührt, sondern fast so weit in die polnische Geschichte zurückreicht, als dieselbe historisch beglaubigt ist. Und wenn ängstliche Gemüter Zweifel an dem Erfolg der neuerdings wieder aufgenommenen uralten Wirtschaftspolitik hegen, dann mögen sie aus den nachfolgenden Blättern zu ihrer Beruhigung vernehmen, wie schon vor mehr als sechs Jahrhunderten unter unvergleichlich schwierigeren Verhältnissen deutsche Tüchtigkeit festen Boden und eine zweite Heimat in dem fremden Lande gewonnen hat.

Neben der inneren Geschichte der Provinz ist es die Periode von 1772 an, welche erhöhtes Interesse und eine eingehendere Darstellung beanspruchen darf. Hat auch unsere Landschaft in dem Rahmen des preufsischen Staates eine gröfsere Selbständigkeit nicht erhalten, so ist doch ihre Stellung von da ab eine gegen die polnische Zeit grundverschiedene geworden. Als vormals polnisches Gebiet mit eigenartigen, von denen der übrigen preufsischen Provinzen scharf abweichenden Verhältnissen mufste sie schon deshalb eine besondere Behandlung erfahren, die ihrer Verwaltung dann wieder ein eigentümliches Gepräge verlieh. Namentlich die in alle, insbesondere aber in die wirtschaftlichen Verhältnisse des durch die erste polnische Teilung gewonnenen Netzedistrikts tief eingreifende Thätigkeit Friedrichs des Grofsen hat im Nachstehenden eine genaue und eingehende Darlegung gefunden.

Als Endpunkt der Darstellung habe ich das Jahr 1848 deshalb gewählt, weil die revolutionäre Bewegung desselben das letzte gröfsere politische Ereignis der Provinzialgeschichte gewesen ist. Weiter herabzugehen, erschien mir schon des-

halb nicht rätlich, weil das später Geschehene heute noch zu keinem Abschlufs gelangt ist, der allein eine geschichtliche Betrachtung ermöglichen würde.

Wenn ich in der Einleitung zu meiner im Jahre 1881 erschienenen „Geschichte des Landes Posen“ mit schmerzlichem Bedauern aussprechen mufste, wie bis dahin für die Provinzialgeschichte an deutscher Hilfslitteratur so viel wie nichts erschienen sei, so gereicht es mir zur angenehmen Genugthuung, eine recht erfreuliche Besserung in dieser Richtung konstatieren zu können. Von mir selbst ist bald nach der Ausgabe jenes Buches eine „Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen“ ins Leben gerufen und bis zu meinem Weggang von Posen fortgeführt worden. An ihre Stelle ist seit dem Jahre 1885 eine von der neugegründeten „Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen“ herausgegebene Zeitschrift getreten. Beide Zeitschriften enthalten vieles für die Provinzialgeschichte wichtige Quellenmaterial. Hierher rechne ich namentlich die zum erstenmal veröffentlichte Chronik des Meseritzer Pastors Esaias Zachert aus dem vorigen Jahrhundert, welche, wenn sie auch in erster Reihe der Darstellung der neueren Stadtgeschichte gewidmet ist, doch auch für die Verhältnisse weiterer Kreise interessante Aufschlüsse giebt. Sehr dankenswertes Material für die Provinzialgeschichte im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts enthalten auch die grofsen Publikationen von Stadelmann und Lehmann, von denen die erstere nunmehr bis 1807, die letztere bis zum Tode Friedrichs des Grofsen herabgeführt ist.

Die Liberalität der Verlagshandlung hat es mir zu meiner Freude möglich gemacht, dem Texte ein gröfseres Notenmaterial und zwei Beilagen anschliefsen zu können. Ich glaube damit einerseits der bequemen Handlichkeit des Buches, wie sie ein gröfserer gebildeter Leserkreis wünscht, nichts abgebrochen, anderseits den Ansprüchen der Fachgelehrten auf die Möglichkeit einer Prüfung des im Texte gebotenen Materials gleichermafsen Genüge geleistet zu haben. Die beiden Bei-

lagen enthalten die Denkschriften der Minister Grafen Vofs und Hoym, melche dieselben nach ihrem Rücktritt von der Leitung der südpreufsischen Verwaltung im Jahre 1794 bzw. 1797 dem König vorgelegt haben. Dieselben geben eine vollständige Übersicht über die Reorganisation Südpreufsens während der preufsischen Besitzergreifung und bilden somit eine um so wertvollere Ergänzung der knappen Angaben des eigentlichen Textes, als sie meines Wissens bisher nur von Philippson für dessen „Geschichte des preufsischen Staatswesens seit dem Tode Friedrichs des Grofsen bis zu den Befreiungskriegen“ benutzt worden sind.

Breslau im Juni 1891.

Christian Meyer.

INHALT.

	Seite
Vorwort	v
Erstes Buch: Äufsere Geschichte von den ältesten Zeiten bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts	1
Zweites Buch: Innere Zustände	35
Drittes Buch: Äufsere Geschichte vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur ersten Teilung Polens	79
Viertes Buch: Innere Zustände	93
Fünftes Buch: Von der ersten Teilung Polens bis zur Gegenwart	123
Anmerkungen	241
Beilagen	314
Register	353

Erstes Buch.

Äufsere Geschichte

von den ältesten Zeiten bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts.

Was Grünhagen in der Einleitung seiner Geschichte Schlesiens von dem ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung bemerkt, dafs dieses für die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte jenes Landes ein unbeschriebenes Blatt sei, gilt auch für die mit Schlesien nicht nur geographisch eng verwandte Provinz Posen. Auch hier lichtet sich das Dunkel der Geschichte erst mit dem Zeitpunkt der Berührung mit dem Deutschen Reich und die Einführung des Christentums, wie sie die erste und vorzüglichste Frucht dieser Berührung war, bildet zugleich den Ausgangspunkt der beglaubigten Geschichte unserer Landschaft. Was aus früheren Jahrhunderten über dieselbe berichtet wird, rührt fast ausschliefslich von griechischen und römischen Schriftstellern her und ist schon deshalb nur mit der äufsersten Vorsicht aufzunehmen, weil jene ihre Mitteilungen nicht aus eigener Anschauung, sondern lediglich aus ungenauen Notizen Dritter, meist reisender Händler schöpften. Und auch hier sind es lediglich einige Namen von Flüssen, Ortschaften und Völkern, welche, so sehr die gelehrte Forschung ihren Scharfsinn von jeher an ihnen geübt hat, bis heute noch keine ganz sichere Deutung erfahren haben. Hierher gehören insbesondere jene von Ptolemäus bei der Beschreibung der Ostgrenze Germaniens namhaft gemachten sieben Orte, die man wohl für Etappen der römischen Haupthandelsstrafse durch jenes Grenzland nach den Gestaden der Ostsee halten darf. Nur die letzten vier dieser Orte fallen innerhalb der Grenzen unserer Landschaft: Kalisia, Setidawa, Askaukalis und Skurgon. Während man früher behufs Deutung der letzten drei Orte sich ausschliefslich durch die Klangähnlichkeit mit heutigen Ortsnamen zu den gewagtesten Annahmen verleiten liefs — so glaubte man in Setidawa das jetzige Zydowo (in Wirklichkeit eine der jüngsten Städte der Provinz, deren Name „Judenort“

bedeutet) erblicken zu dürfen — hat in unseren Tagen ein namhafter polnischer Historiker, Sadowski, in seinem Buche über „Die Handelsstrafsen der Griechen und Römer durch das Flufsgebiet der Oder, Weichsel, des Dniepr und Niemen an die Gestade des Baltischen Meeres“, eine völlig entgegengesetzte, offenbar ebenso scharfsinnige, als glückliche Untersuchungsmethode eingeschlagen. Derselbe legt nämlich seinen Untersuchungen eine eingehende Betrachtung der physiographischen Verhältnisse der in Frage kommenden Gegenden zugrunde. Gestützt auf historische Zeugnisse aus der Piastenzeit weist er nach, dafs noch bis tief ins Mittelalter hinein die heutige Provinz Posen von ungeheueren Sümpfen bedeckt war. Dieser Reichtum an Morästen rührte namentlich von dem höheren Wasserstand der Flüsse und Seen her. So ist beispielsweise der Wasserstand des Goplosees in neuerer Zeit dermafsen erniedrigt worden, dafs die Verbindung desselben mit der Warthe durch den Slesinersee und die Gopleniza, welche einst schiffbar gewesen sind, fast gänzlich unterbrochen und die Länge um ein und eine halbe Meile verringert worden ist. An die Moore und Brüche schlossen sich riesige, nur an wenigen Stellen gangbare Urwälder, unter deren Schutze naturgemäfs auch die Verdunstung des Wassers eine schwächere sein mufste. Meilenweit zogen sich durch Sumpf und Moor jene Dämme aus nebeneinander gelegten Baumstämmen, deren Überreste noch heute Staunen erregen. Aber auch diese primitiven Dämme, die dann erst in neuerer Zeit durch Stein- und Erddämme ersetzt wurden, sind erst im Ausgange der Piastenzeit aufgeführt worden. Bis dahin konnte man durch jene Moräste nur über einige trockene Passagen hindurchkommen. Das Winden der Wege über diese Passagen kann allein die Ursache jener schlangenartigen strategischen Bewegungen der Heere Boleslaws des Kühnen und Boleslaws Schiefmund während ihres Marsches gegen die Pommern, der fruchtlosen Anstrengungen Heinrichs von Sendomir, durch die Moräste in das Land der alten Preufsen zu dringen, und des sich zwischen den Seen durchschlängelnden Marsches Jagellos gegen die Kreuzritter erklären.

Wenn wir den einzelnen Flufslinien folgen, die unsere Landschaft begrenzen und durchziehen, so kommt zuvörderst die Oder, der Grenzstrom gegen Deutschland während der ersten Jahrhunderte des Mittelalters, in Betracht. Während deren Oberlauf bis Oppeln zwischen trockenen Ufern flofs, konnte dieser Strom weiterhin nur an vier Stellen, nämlich bei Brieg, Dyhernfurth, Glogau und Crossen überschritten werden. Hinter der Oder löste sich zunächst die Bartsch

fast ganz in Moräste auf und konnte nur bei Herrnstadt passiert werden. Man konnte aber auch ihre Quellen umgehen, nämlich da, wo heute die Stadt Ostrowo liegt. Ebenso konnte die Obra nur an einer einzigen Stelle, auf dem Wege von Gostyn nach Dolzig, überschritten werden. Erst in der Gegend von Bomst sammelte sie ihre Gewässer in einige Seen, zwischen denen man bei letztgenanntem Orte und bei Meseritz über sie weggelangen konnte. Auch die Quellen dieses Flusses konnten bei Pleschen umgangen werden. Der Oberlauf der Warthe, des Hauptflusses unserer Provinz, bewegte sich bis Sieradz innerhalb trockener Ufer, dann aber begannen die Brüche, nur bei Kolo und Konin unterbrochen; über den letztgenannten Ort führte die Strafse von Kalisch nach Gnesen. Zwischen Schrimm und Schwerin waren die Ufer wieder wegsam; von den Übergangsstellen ist aufser Schrimm besonders Posen, Promnitz, Obornik und Obersitzko hervorzuheben. Bei Schwerin begannen wieder die Sümpfe, nur bei der Burg Santok, wo die Netze in die Warthe fällt, befand sich noch ein geeigneter Übergangspunkt. Die Welna, ein Nebenflufs der Warthe, konnte nur an der Stelle des heutigen Wongrowitz, die Gonsawka, ein Nebenflufs der Netze, bei Znin, Slupy und Schubin überschritten werden. Der sumpfigste Flufs des ganzen Landes aber war die Netze, mit Recht der polnische Nil genannt. In jener ältesten Zeit war dieser Flufs in der Gegend von Czarnikau durch eine seine ganze Breite einnehmende Barre geschlossen, welche den Abflufs hinderte und die Gewässer völlig aufstaute, sodafs an ein Überschreiten oberhalb derselben gar nicht zu denken war. Erst unterhalb dieser Barre war ein erster Übergang möglich. Doch weiter unten kam dann das schon erwähnte Thor von Santok. Noch konnte die Netzelinie an einer dritten Stelle, nämlich in ihrer östlichen Fortsetzung durch die Brahe, da wo dieser Flufs unterhalb seines Kniees von Westen nach Osten fliefst, bei der Stadt Wyfsogrod, in der Nähe des späteren Bromberg, überschritten werden. Jenseits der Netze bot die pommersche Seeplatte zwar keine Sümpfe mehr, aber der ganze östliche Teil derselben, von den Ufern der Lobsonka bis zur Weichsel, wurde durch einen ungeheueren Urwald, als dessen Reste sich heute die sogenannte Tucheler Heide darstellt, eingenommen. Der Reisende mufste denselben westlich umgehen.

Auf der Grundlage dieser physiographischen Skizze lassen sich nun die ältesten Wege durch unser Land herausfinden. Der Wanderer aus Böhmen mufste die Oder bei Dyhernfurth, die Bartsch bei Herrnstadt, die Obra zwischen Gostyn

und Dolzig überschreiten und traf auf die Warthe bei Schrimm; der Wanderer aus Mähren überschritt die obere Oder, umging die Bartschquellen bei Ostrowo und die Obraquellen bei Pleschen oder überschritt den Flufs bei Gostyn. Auf die Warthe stiefs er ebenfalls bei Schrimm. Wer von Westen kam, ging über die Oder bei Crossen, über die Obra bei Bomst und konnte alle Wartheübergänge benutzen, und von da entweder die Warthe entlang oder über die Übergangsstellen der Welna und Gonsowka an die Netze gelangen.

Jene oben genannten vier Orte, Kalisia, Setidawa, Askaukalis und Skurgon, müssen demnach, wenn wir nicht annehmen wollen, dafs die Griechen und Römer ihre Handelsstrafsen durch grundlose Sümpfe geführt haben, an den oben skizzierten festen Übergangsstellen gelegen haben. In Kalisia dürfen wir ohne Bedenken das heutige Kalisch erblicken. Setidawa deutet Sadowski als das heutige Znin, Askaukalis als Osielsk bei Bromberg und Skurgon als Czersk in Westpreufsen.

Über diese Orte und auf den übrigen oben gekennzeichneten Strafsen zogen die Handelsleute nach der Bernsteinküste des kurischen Haffs. Zuerst die Griechen und zwar die Bewohner der Handelsstadt Olbium am Schwarzen Meer. In der Nähe des heutigen Schubin giebt ein reicher Münzenfund Kunde von ihrer Anwesenheit. Den Griechen folgten die Etrusker, welche von Salzburg aus die Donau bei Linz und das schlesische Gebirge bei Glatz überschritten, bei Dyhernfurth oder Glogau die Oder, zwischen Gostyn und Dolzig die Obra, bei Schrimm die Warthe und bei Czarnikau die Netze passierten oder den Braheübergang bei Bromberg benutzten. Doch giebt es auch Spuren, dafs sie die Strafse Ostrowo-Kalisch-Konin-Znin gingen. Weiter nördlich ging dann der Weg über die Ossa bei Slupy. Der etruskische Handel, welcher ursprünglich nur Tauschhandel war, verwandelte sich etwa im Jahre 150 v. Chr. in Geldhandel und hörte um das Jahr 120 gänzlich auf, wahrscheinlich unterbrochen durch die Bewegungen der germanischen Stämme zur Cimbernzeit. Den Etruskerhandel nahmen fast ein Jahrhundert später die Veneter wieder auf. Ihr Handel mit Bernstein war lange Zeit nur ein indirekter, indem die Slaven und Nordgermanen den Bernstein an die Südgermanen und diese ihn an die Veneter brachten, doch zeigen sich Spuren eines Handelsweges schon zur Zeit des Cäsar und Augustus von Ratibor am rechten Oderufer bis nach Laskowitz in die Nähe von Breslau und von da nach dem durch reiche Ausgrabungen besonders berühmten Mafsel bei Treb-

nitz. Hier wandte sich die Strafse über Olobok nach Kalisch und von hier über Kolo nach Wloclawek und über Strafsburg an die Furten der Ossa bei Slupy. In der folgenden Zeit, unter der Regierung des Tiberius, Caligula und Claudius, verfiel der Handel. Zur Zeit des Nero wurde nach des Plinius Erzählung ein römischer Ritter an jene Orte gesandt, um die ehemaligen Handelswege und die nur noch aus der Tradition bekannten Küsten aufzusuchen, ohne dafs diese Reise jedoch den Erfolg hatte, neue Handelsexpeditionen zu veranlassen. Erst unter Vespasian und seinen Nachfolgern wurde der Handel wieder aufgenommen und verfolgte den alten Veneterweg aus der Zeit Cäsars.

Bis zur grofsen Völkerwanderung waren die weiten Ebenen zwischen Oder und Weichsel unzweifelhaft von germanischen Völkerschaften bewohnt. Die Nachrichten der angesehensten Schriftsteller des Altertums lassen darüber keinen Zweifel aufkommen, wenn schon von polnischer Seite noch immer an der Annahme festgehalten wird, dafs die Elbe die östliche Grenze der Germanen gebildet habe. Tacitus nennt die Ostsee ausdrücklich das „suevische Meer“, und nach seiner Darstellung wohnten fast an der ganzen Küste und westlich bis an die Elbe suevische Völker. Um die mittlere Oder waren die Lygier sefshaft, die später, seit dem markomannischen Kriege, unter dem allgemeinen Stammnamen der deutschen Ostvölker, der Vandalen, erscheinen. Dafs jedoch nicht erst zur Zeit des Tacitus, sondern schon 400 Jahre früher germanische Stämme die Südküste der Ostsee bewohnten, berichtet Plinius. Mit der Völkerwanderung verschiebt sich jedoch das Bild. Die Germanen drängen nach Westen und Südwesten vor, und in ihre verlassenen Sitze schieben sich von Osten nach Südosten her slavische Stämme. Möglich auch, dafs solche schon vor der grofsen Wanderung in schwächerer Zahl und unterdrückter Stellung unter den herrschenden germanischen Völkerschaften — vielleicht als Reste einer älteren Bevölkerung — gesessen haben, wie auch gewifs Reste germanischer Stämme bei der Völkerwanderung im Osten der Elbe zurückblieben, von den einrückenden Slaven unterworfen wurden und schliefslich ganz mit ihnen zusammenschmolzen. Aufser den Namen der Oder und der Weichsel erinnert kein Name eines Wasserlaufes unseres Landes an die vorslavische Zeit. Alle Flufs- und Bachnamen und alle Benennungen der Berge und Wälder, die wir in den alten Urkunden finden, sind slavisch; das gleiche gilt von den alten Ortsnamen. Posen war also seit dem fünften Jahrhundert ein ganz slavisches Land geworden. Die ger-

manische Kultur, die etwa vorher hier anzusetzen ist, war mit dem ausziehenden Volke einer anderen Volksart gewichen. Die einmal in Bewegung gekommene slavische Völkerwelle blieb dann nicht in den neuen Sitzen zwischen Weichsel und Elbe haften, sondern ergofs sich noch weiter südwestlich bis ins innerste Deutschland, in die Main- und Rednitzgegenden, bis endlich ihrem weiteren Vordringen Karl der Grosse ein Ziel setzte.

Über die inneren Zustände dieser slavischen Stämme können wir meist nur durch Rückschlüsse aus mehr bekannten späteren Verhältnissen einiges Licht gewinnen.

Sie lebten in patriarchalischer Gauverfassung, und nur Kriegs- und Beutezüge vermochten auf kurze Zeit die notwendigste Einheit der vereinzelten Stämme herzustellen. Sie verehrten einen höchsten Gott, neben welchem sie aber auch andere geringere Götter, welche gleichsam die Vermittler zwischen der höchsten Gottheit und ihnen bildeten, Opfer an Vieh und Früchten darbrachten. Vermutlich hat auch unsere Landschaft im siebenten Jahrhundert einen Bestandteil des grofsen wendischen Reiches unter dem Franken Samo und gegen Ende des neunten Jahrhunderts des grofsmährischen Reiches gebildet. Für eine Verbindung mit diesem letzteren sprechen vereinzelte, an die byzantinische Kirchenform erinnernde Spuren des ältesten kirchlichen Lebens unseres Landes, die demselben höchstwahrscheinlich von Mähren her, vielleicht durch Schüler der Slavenapostel Methodus und Constantinus überkommen sind.

In den letzten Jahren hat man auch mit der Aufdeckung von Gräbern aus vorchristlicher Zeit und Aufspürung von Resten der ältesten Ansiedelungen begonnen; die höchst verdienstlichen Untersuchungen sind aber bisher noch nicht zu einem solchen Abschlufs gelangt, dafs wir sichere Resultate aus ihnen ziehen können. Im allgemeinen tritt in den hiesigen Gegenden das Verbrennen der Leichen und Beisetzen der Überreste in Urnen, unter Hinzufügung von thönernen Geschirren und Beigaben als Schmucksachen, Gerätschaften etc., als Regel hervor, weniger häufig sind bis jetzt Skelettgräber aufgedeckt, welche nur auf dem Gräberfelde bei Slaboszewo in gröfserer Menge und ebenfalls mit Beifund an Zugaben, vornehmlich den sogenannten Schläfenringen, aufgefunden worden sind. Von einer sachlichen d. h. zeitlichen Klassifikation jener Gräber mit wie ohne Leichenbrand kann natürlich zur Zeit noch wenig die Rede sein. Nur äufserlich treten drei Arten von Gräbern hervor: erstens grofse Urnenfelder, welche wohl als eine Art Gemeindegräber anzusehen

sind und eine lange Kontinuität zu repräsentieren scheinen; zweitens kleinere Gruppen von nur einigen Gräbern, welche den Eindruck von Familiengräbern machen, und endlich isoliert liegende, einzelne Gräber. Rücksichtlich der Einrichtung und des Baues der Gräber sind solche mit und ohne Steinsetzung zu unterscheiden, d. h. solche, bei denen die Urnen in einer aus Steinen zusammengesetzten Kiste oder Umfassung geborgen sind. Die in den Gräbern gefundenen Beigaben sind von der mannigfaltigsten Art: Steinwaffen, eiserne Schwerter, Lanzenspitzen, Messer, Halsringe, Sicheln und Keile, dann bronzene Halsringe, Meifsel, Nadeln, kronenartige Diademe, Spangen, Pferdegebisse, ferner Perlen von Bernstein, Glas und auch von einer Art Thonmasse. Am bedeutendsten aber tritt in hiesigen Gegenden die Mannigfaltigkeit in den Thongefäfsen hervor, welche sich in den Gräbern als Beigaben für den Toten oder von dem Leichenmahl herrührend, vorfinden. Urnen, Tassen, Schalen, Becher und Büchsen der verschiedensten Formen und mannigfacher, wenn auch höchst primitiver Ornamentik finden sich nebeneinander.

Wenn nun auch die Bedeutung aller solcher Funde und die Vergleichung derselben miteinander erst sehr allmählich ein vollständiges Bild von den Kulturverhältnissen der ältesten Bewohner unserer Landschaft geben kann, so eröffnen sich doch schon jetzt Perspektiven, welche einzelne Punkte jener dunklen Zeiten in schwachem Lichtschein erscheinen lassen. So weisen die Bronzen und Perlen auf weitgreifende internationale Handelsbeziehungen hin, die im Anschlufs an die alten Bernsteinstrafsen aus dem südöstlichen Europa nach dem Norden führten. Die Thongefäfse hingegen deuten auf spezielle Verkehrsbeziehungen mit den Nachbarlanden, namentlich Schlesien hin, da sich gewisse Thonarten, die in hiesigen Gefäfsen hervortreten, nur in jener Gegend vorfinden.

In das Licht der Geschichte tritt unsere Landschaft erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts. Zum erstenmal taucht da der Name eines Polenreiches auf, an dessen Spitze das Herrschergeschlecht der Piasten steht. Von Grenzkriegen mit den seitwärts gesessenen stammverwandten Wenden wird uns berichtet. Ein sächsischer Graf, Wichmann mit Namen, der als schwerer Verbrecher die Heimat flüchtigen Fufses hatte verlassen müssen, wurde von den Wenden aufgenommen und zu ihrem Anführer gegen die Polen erwählt. Seiner überlegenen Kriegskunst gelang es, den Polenherzog Mesko dermafsen in die Enge zu treiben, dafs dieser bei dem deutschen Markgrafen Gero, der gerade zu dieser Zeit nach

einem erfolgreichen Kriege mit den Liutizen bis an die Oder vorgedrungen war, Schutz zu suchen genötigt war (963). Nicht ohne schwerwiegende Gegenleistung wurde dieser dem Polenfürsten gewährt; er mufste sein Reich dem deutschen Kaiser Otto I. zu Lehen auftragen und Tributzahlung geloben.

Zwei Jahre später heiratete Mesko Dubravka, die fromme Tochter des christlichen Böhmenherzogs Boleslaw I., und nahm bald darauf unter dem Einflufs derselben das Christentum an. 968 gründete er dann das Bistum Posen. Als erster Bischof wird uns Jordan genannt. Dafs das Bistum in Posen und nicht in Gnesen, der Hauptstadt des Landes, seinen Sitz erhielt, rührt wohl daher, weil Gnesen der Mittelpunkt des alten Heidentums war und die junge Stiftung hier der gefährlichsten Reaktion der alten Lehre ausgesetzt gewesen wäre. Kaiser Otto I. unterstellte das neue Bistum dem Erzbistum Magdeburg. Bis zur Errichtung des Erzbistums Gnesen, dem übrigens das Bistum Posen nicht sofort untergeordnet wurde, blieb das letztere das einzige Bistum des polnischen Reichs. In Gnesen erbaute Mesko eine Kirche zu Ehren des heiligen Georg, wie spätere Chronisten berichten, an derselben Stelle, wo das alte heidnische Nationalheiligtum gestanden hatte. Im übrigen beobachten die ältesten polnischen Chronisten, Martinus Gallus und Vincenz Kadlubek, über die ursprüngliche Einrichtung und innere Organisation der polnischen Kirche tiefes Schweigen. Die guten Beziehungen Meskos zu dem Deutschen Reiche haben dann späterhin nur vorübergehend eine Trübung erfahren. Zum Jahre 972 berichtet der sächsische Chronist Thietmar von einem Siege Meskos über den Markgrafen Hodo bei Zehden an der Müglitz. Zu Ostern des nächsten Jahres (973) erscheint dann Mesko zu Quedlinburg vor dem Kaiser, versöhnt sich mit seinem Gegner und stellt seinen Sohn als Geisel. 974 nimmt er mit Boleslaw von Böhmen an der Verschwörung des Herzogs Heinrich von Bayern gegen Otto II. teil. Erst 979 scheint er dafür von diesem zur Verantwortung gezogen worden zu sein, da uns zu diesem Jahre von einem Kriegszug Ottos gegen die Polen berichtet wird. Zu Ostern 984 treffen wir Mesko dann wieder in Quedlinburg, wo er dem obengenannten Herzog Heinrich, der sich der Vormundschaft über Otto III. zu bemächtigen sucht, huldigt. Doch schon im folgenden Jahre unterwirft er sich, abermals in Quedlinburg am Osterfeste, wiederum Otto III. und zieht darauf dem deutschen Heere gegen die Wenden zuhilfe. 986 und 990 treffen wir ihn in einem

Kriege mit Boleslaw von Böhmen, das erste Mal mit deutscher Hilfe auf seiner Seite. Zum letztenmale geschieht seiner 991 Erwähnung, als er im Sommer dieses Jahres mit Otto III. vor Brandenburg zieht. Im nächsten Jahre starb er. Um 980 hatte er nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Dubravka eine zweite Ehe eingegangen mit Oda, der Tochter des Markgrafen Dietrich, die vorher Nonne im Kloster Calbe gewesen war.

Hatte unter Mesko I. unsere Landschaft nicht nur den Mittelpunkt, sondern mehr oder weniger auch den Inhalt der Herrschaft desselben dargestellt, so ändert sich dieses Verhältnis mit seinem Sohne und Nachfolger Boleslaw dem Kühnen.

Für die Lande bis an die Warthe hatte Mesko I. nach Thietmars Angabe Tribut an den deutschen Kaiser entrichtet, woraus hervorgeht, dafs eben diese Landschaft an der Warthe das Gebiet Meskos ausmachte. Doch darf jene Notiz des deutschen Chronisten nicht etwa so verstanden werden, als habe die Warthe die Grenze des Polenreichs gegen Westen ausgemacht. Diese bildete vielmehr die Oder, und zwar vom Einflufs der Neifse in dieselbe bis zur Warthemündung, denn bis hierher reichte auch die Diöcese Posen. Jetzt nun, unter Boleslaw I., erfuhren diese engen Grenzen nach allen Richtungen hin eine so gewaltige Ausdehnung, wie sie in keiner späteren Zeit, auch nicht in derjenigen der höchsten Blüte des Polenreichs wieder erlangten. In dem Mafse aber, wie aus dem unscheinbaren polnischen Herzogtum an der Warthe ein grofses und mächtiges Polenreich wird, schwindet naturgemäfs auch die Bedeutung jenes Ausgangspunktes, der jetzt lediglich ein kleiner Teil eines grofsen Ganzen wird. Nichtsdestoweniger hat unsere Landschaft noch bis tief in das Mittelalter hinein eine bedeutendere Stellung innerhalb des Gesamtreiches behauptet, nicht allein wegen der historischen Reminiscenzen, die sich an sie, als an die Wiege des Polenreiches, knüpften, sondern namentlich auch wegen der mannigfachen Beziehungen zum benachbarten Deutschen Reich, die naturgemäfs zunächst hier in den Grenzlanden ihren Einflufs äufsern mufsten. Eine allerdings nur kurze Zeit hindurch hat dann unsere Landschaft auch politisch eine Sonderexistenz behauptet, nämlich im 13. Jahrhundert unter eigenen Herzögen.

Unter Boleslaw I. und seinem nächsten Nachfolger tritt das Land an der Warthe vorerst noch wenig in den Vordergrund. Einen besonderen Anlafs zur Erwähnung desselben finden die deutschen Chronisten, welche für jene Zeit, was

Zuverlässigkeit der Nachrichten anlangt, noch ausschliefslich in Frage kommen, zunächst in der Pilgerreise Ottos III. zum Grabe des heiligen Adalbert nach Gnesen. Derselbe war im Jahre 997 von seinem Bistumssitz Prag aus über Meseritz, Gnesen und Danzig zur Bekehrung der heidnischen Preufsen ausgezogen und hatte dort den Märtyrertod erlitten. Nach seinem Tode hatte Boleslaw den Leichnam gekauft und nach Gnesen überführt. Von hier aus erscholl schon bald durch die Christenheit der Ruf von Wundern, die am Grabe des Heiligen geschähen. Zu Anfang des Jahres 1000 trat Otto III. seine Pilgerfahrt nach Gnesen an. An der Grenze seines Landes, in Ilva (Eulau am Bober bei Sprottau) empfing ihn Boleslaw und geleitete ihn nach Gnesen. Barfüfsig legte Otto die letzte Wegstrecke, die ihn von dem ersehnten Ziele trennte, zurück. In Gnesen empfing ihn der Bischof Unger von Posen, der 982 an Jordans Stelle getreten war, und führte ihn zur Kirche, wo er lange Zeit an dem Grabe des Apostels im Gebet verharrte. Ohne Einwilligung Ungers, der unter dem Erzstift Magdeburg blieb, errichtete Otto dann zu Gnesen ein Erzbistum und verlieh dasselbe dem Bruder Adalberts, Radim oder Gaudentius. Zugleich wurden dem neuen Erzstift die gleichfalls neu errichteten Bistümer Krakau, Breslau und Kolberg unterstellt.

Durch glänzende Feste und reiche Geschenke suchte Boleslaw seinen hohen Gast zu ehren; am willkommensten jedoch wird dem frommen Sinn Ottos ein Arm des Märtyrers für die von jenem auf der Tiberinsel zu Rom zum Gedächtnis des Heiligen errichtete Kirche gewesen sein.

Solange Otto III. lebte, erscheint das Verhältnis zu Boleslaw ungetrübt. Von Gnesen aus hatte der letztere den Kaiser nach Magdeburg geleitet und dort den Palmsonntag mit ihm gefeiert. Nach seinem frühzeitigen Tode benutzte jedoch Boleslaw die dadurch entstandenen Wirren zu umfangreichen Eroberungen. Wiederholt sind die Heere Kaiser Heinrichs II. in diesen Kämpfen bis an die Grenzen unserer Provinz, einmal sogar (im Herbst 1005) bis nach Posen vorgedrungen. Gelegentlich dieses letztgenannten Kriegszugs geschieht zum erstenmal der späteren Stadt Meseritz Erwähnung. Es wird uns nämlich berichtet, dafs am 22. September das deutsche Heer in der Abtei Meseritz das Fest des heiligen Mauritius gefeiert habe. Der Kaiser hatte die Abtei verlassen gefunden, die Mönche waren entflohen. Es ist dieselbe Abtei, an welche sich aller Wahrscheinlichkeit nach die älteste uns noch erhaltene historische Aufzeichnung knüpft, die in Polen selbst entstanden ist, die Passio s. Adalberti martyris. Erst als

das deutsche Heer kurz vor der Stadt Posen angelangt war, unterwarf sich der Polenherzog.

Von den späteren Kriegen Boleslaws mit dem Deutschen Reich bleibt unsere Landschaft unberührt. Aber auch sonst geschieht derselben in den nächsten Jahrzehnten nur in ganz vereinzelten Fällen Erwähnung. Nach Boleslaws Tode vermochten seine Nachfolger die ausgedehnten Eroberungen desselben nicht zu behaupten, doch blieb vorerst die Verbindung mit dem deutschen Kulturleben aufrecht erhalten. Vermittelt wurde diese Verbindung namentlich durch die deutschen Fürstentöchter, welche durch Heirat nach Polen gekommen waren. So war Boleslaw selbst mit einer Tochter des Markgrafen Rigdag, sein Sohn und Nachfolger Mesko II. mit Richeza, der Tochter des Pfalzgrafen Erenfrid, vermählt. Nach des ersteren Tode erhob sich in den Kreisen des eingesessenen Adels eine nationale Opposition von der gröfsten Heftigkeit gegen alles Deutschtum, so wild und heftig, dafs sogar das von Deutschland vermittelte und vorzugsweise durch deutsche Sendlinge gehütete Christentum in seinem Weiterbestand bedroht wurde. Richeza mufste mit ihrem unmündigen Sohne Kasimir nach Deutschland flüchten. Dieser nationalen Reaktion gegen den deutschen Einflufs ist wohl auch die in jene Jahre fallende Abtrennung des Bistums Posen von dem Metropolitanverband mit der Magdeburger Kirche und seine Unterstellung unter das Erzbistum Gnesen zuzuschreiben; der nach dem Tode des Bischofs Paulinus (1035) nach einer zweijährigen Sedisvakanz ernannte Benedikt ist der erste Posener Bischof, der in Gnesen geweiht wurde. Die durch die inneren Kämpfe notwendig herbeigeführte Schwächung des Reiches benutzte jetzt der böhmische Herzog Bretislaw, um sein Gebiet auf Kosten des alten Gegners und Nebenbuhlers zu erweitern. Im Jahre 1039 fiel er über Schlesien in Grofspolen ein. Die Stadt Gedec (heute Giecz), deren Besatzung, die Milde des Siegers zu erflehen, demselben entgegenzog, eine goldene Rute als Symbol der Unterwerfung vor sich hertragend, erfuhr ausnahmsweise Schonung und wurde ihrem Wunsche gemäfs nach Böhmen übersiedelt, das übrige Land aber, namentlich die Hauptstädte Posen und Gnesen, erlitten die furchtbarste Verwüstung. In Gnesen wurden die Gebeine des heiligen Adalbert weggenommen und nach Prag entführt; an den heiligen Stätten jener Stadt „schlugen“ — wie Martinus Gallus berichtet — „die Tiere des Waldes ihr Lager auf“. Die Befreiung vom böhmischen Joch kam dann von dem arg geschmähten Deutschland, indem König Heinrich III. den Böhmenherzog in zwei

Feldzügen zur Herausgabe seiner Beute nötigte und den jungen polnischen Thronerben Kasimir zu einem erfolgreichen Kriegszuge behufs Wiedererlangung seines Stammlandes kräftig unterstützte.

Nach längerem Stillschweigen geschieht am Ausgange des 11. Jahrhunderts, während der Kämpfe mit den Pommern, unserer Landschaft wieder mehrfach Erwähnung. Die Warthe und Netze bildete von altersher die natürliche Grenze zwischen beiden Völkern; nur im Nordwesten war die polnische Grenze über diesen Flufs vorgeschoben, indem hier das Land zwischen Warthe und Mietzel, die Castellanei Santok und Küstrin zu Grofspolen gehörten. Hartnäckig verteidigten die Pommern jene feste Schutzwehr ihres Landes, während den Polen alles daran liegen mufste, die Netzegegend zu gewinnen, um den mächtigen Gegner überwältigen zu können. Ein 30jähriger Kampf, von dem kriegerischen Wladislaw Hermann, dem Sohne und Nachfolger Kasimirs, begonnen, wogte mit wechselndem Kriegsglück hin und her, bis er 1121 von Boleslaw Krzywousty (der Schiefmund), Wladyslaws Sohn, mit der gänzlichen Unterwerfung der Pommern beendigt wurde. 1091 brechen die Pommern über die Netze in Polen ein. Wladyslaw schlägt sie, läfst ihre kleinen Burgen verbrennen, setzt in die gröfseren polnische Statthalter ein und sucht das noch heidnische Land mit Gewalt zu christianisieren. Dennoch kann er nicht verhindern, dafs die Pommern ihre räuberischen Einfälle wiederholen. 1092 behauptet Wladyslaw in der mörderischen Schlacht bei Driesen das Schlachtfeld und zieht vor die starke Pommernfeste Nakel. Neckender Lärm, welcher den Belagerern spukhaft erscheint, lockt sie nächtlich ins Feld, ohne dafs sie mit den absichtlich Zurückweichenden ins Handgemenge kommen. Sobald sie ihr Lager und die Umschanzungslinien verlassen haben, fällt die Besatzung von Nakel aus, verbrennt die Hütten und Kriegsmaschinen und zwingt die Polen zum Abzug. Die inneren Wirren, die dann in Polen ausbrechen, locken den alten Feind wieder ins Land. Zbignew, der natürliche Sohn Wladyslaws, schlägt sie zurück, und als sie bald nachher wiederkommen, erringt er über sie einen glänzenden Sieg bei Santok. Unter Wladyslaws Sohn und Nachfolger Boleslaw Krzywousty setzt sich der Krieg fort. Zuerst treffen wir ihn, wie er die Burg Filehne, die sich im Besitz Gnevomirs, Herrn von Czarnikau, befindet, belagert. Mit Kriegsmaschinen bedrängt er sie so lange, bis die Besatzung nach tapferem Widerstand aus Erschöpfung sich ergiebt, nachdem ihr Boleslaw Gnade

zugesagt hat. Die Polen erschlagen dennoch alle Pommern, die in der Burg sind. In rascher Folge reiht sich jetzt Zug an Zug gegen die Pommern, doch ohne dauernden Erfolg. Erst als 1107 oder 1108 Filehne, Usch und Czarnikau in die Gewalt der Polen gefallen, fassen diese an der Netze festen Fuſs. 1109 greift Boleslaw Nakel an, besiegt die Pommern, von denen nach der Überlieferung 30000 Mann auf der Wahlstatt blieben, nimmt die Burg und setzt den Feind so in Schrecken, daſs noch sechs andere feste Plätze im Inneren des Landes dem Sieger die Thore öffnen. Wahrscheinlich von Usch aus dringt er in mehreren Zügen verheerend in das Innere ein. Die Pommern leisten verzweifelte Gegenwehr. An 18000 sollen von ihnen gefallen, 8000 mit Weib und Kind in entfernten Gegenden Polens angesiedelt worden sein. Und nun rüstet Boleslaw zum letzten entscheidenden Kampfe. Mitten im Winter, während die Sachsen Mecklenburg und Vorpommern bedrängen, bricht er in das Land ein, dringt über die gefrorenen Sümpfe und Seen nach Stettin, der Hauptstadt des Landes vor, zwingt diese zur Ergebung und Fürst und Volk zur Anerkennung der polnischen Oberhoheit. Herzog Wratislaw verspricht Tribut und die Annahme des Christentums.

Auch durch den Bürgerkrieg, welcher in den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts durch den Aufstand des oben genannten natürlichen Sohnes Wladislaws, Zbignew, gegen seinen Vater entfacht wurde, hatte unser Land zu leiden. Zbignew hatte sich zu Anfang seiner Empörung nach Schlesien geworfen und hier namentlich beim Adel Anhang gefunden. Er muſste jedoch von dort bald wieder weichen und wandte sich nun nach Polen zurück (1093). In Kruschwitz, das „reich an Kriegern“ heiſst, wurde er von den Bewohnern aufgenommen. Wladyslaw führte sogleich aus Schlesien sein Heer heran, der Sohn ging ihm mit sieben Scharen der Kruschwitzer entgegen, und es kam vor der Stadt, am Goplosee, zu einem äuſserst blutigen Treffen, in dem Zbignew unterlag. Er floh in die Burg, konnte sich jedoch nicht halten. Kruschwitz, „früher so reich an Schätzen und Mannen, wurde fast zu einer Öde gemacht“.

Boleslaw hatte noch bei Lebzeiten das Reich unter seine vier Söhne geteilt. Der älteste, Wladislaw II., erhielt Krakau und zugleich eine Art Oberhoheit über seine Brüder und deren Landanteile, suchte aber, mit dieser Teilung unzufrieden, seine Brüder in ein engeres Abhängigkeitsverhältnis herabzudrücken. In dem darüber zwischen den Brüdern ausbrechenden Kampfe geschieht zum erstenmale der

Hauptstadt unserer Landschaft eine mehr als gelegentliche Erwähnung. Wladyslaw hatte seine Brüder nach einer ohne Entscheidung gebliebenen Schlacht an der Pilica durch Heranziehung neuer Streitkräfte so in die Enge getrieben, dafs sie nur noch die Stadt Posen als letzten Zufluchtsort hatten. Wladyslaw belagerte die Stadt und bedrängte sie hart. Um die feindlichen Brüder zu versöhnen, liefs sich der greise Erzbischof Jakob von Gnesen in einem kleinen Wagen, an den ihn die Gebrechlichkeit des Alters fesselte, in das Zelt des Herzogs rollen und beschwor diesen mit den eindringlichsten Worten, dem Blutvergiefsen ein Ende zu machen und von der Bedrückung der Brüder abzustehen. Da Wladyslaw ihn hart abwies, so sprach er den Bann der Kirche über ihn aus. Als der Erzbischof sich hiernach entfernen wollte, rifs der Diener, der den Wagen schob, aus Ungeschicklichkeit eine der Stützen des Zeltes um, so dafs dieses zum Teil einstürzte und den Herzog fast erschlagen hätte, — ein Zufall, der als ein übles Zeichen für diesen angesehen ward.

Mesko, einer der jüngeren Herzöge, der mit seiner Schar nicht mit eingeschlossen war, hatte indessen mit der Besatzung der Burg einen Überfall des Lagers Wladyslaws verabredet, zu dem ein von einem Turm der Stadt hinter der Nikolaikirche dreimal auf und niedergegangener Schild das Signal geben sollte. Es gelang, die Wachen zu überrumpeln, und zugleich mit einem allgemeinen Ausfall der Besatzung erfolgte dann der Angriff auf die unvorbereiteten, gerade mit dem Mittagsmahl beschäftigten herzoglichen Scharen, die nun eine vollständige Niederlage erlitten. Wladyslaw floh nach Krakau und von da über Ungarn an den Hof Kaiser Konrads III., des Halbbruders seiner Gemahlin; der zweite Sohn Boleslaw wurde zum Grofsherzog ausgerufen.

Die Mahnungen Konrads, den vertriebenen Wladyslaw wieder in sein Land und seine Würde einzusetzen, blieben erfolglos. Erst Friedrich Barbarossa gelang es, durch einen energischen Kriegszug mitten ins Herz des polnischen Reiches jener Forderung Gehorsam zu schaffen. Mit einem stattlichen Reichsheer ging er im August 1157 bei Glogau über die Oder, während die Polen sich schleunigst in das Innere ihres Landes zurückzogen. Bis in die Nähe von Posen gelangte das nachsetzende deutsche Heer. Hier, zu Krzyszkowo, erschien Boleslaw vor Barbarossa, barfüfsig, ein blofses Schwert um den Hals und that einen Fufsfall, die Verzeihung des Kaisers zu erwirken. Sie wurde ihm gewährt,

freilich nur unter den demütigendsten Bedingungen. Zuvörderst mufste er schwören, dafs ihm bei der Vertreibung seines Bruders jeder Gedanke einer Beleidigung des Kaisers fern gelegen habe. Aufserdem wurden ihm empfindliche Geldstrafen auferlegt: 2000 Mark Goldes an den Kaiser, 1000 Mark an die Fürsten, 20 Mark an die Kaiserin, 200 Mark Silbers an die kaiserlichen Hofbeamten. Endlich mufste er versprechen, dem Kaiser auf seinen Römerzügen mit 300 Reisigen zuhilfe zu ziehen und sich am nächsten Weihnachtsfest zur Entscheidung der Ansprüche seines Bruders in Magdeburg einzufinden. Für die Erfüllung dieser Zusagen mufste er eine Anzahl vornehmer Geiseln, darunter seinen Bruder Kasimir stellen. Trotzdem hören wir in der Folgezeit nicht, dafs der Polenherzog seinen Versprechungen nachgekommen sei, und den Kaiser selbst dürfte die üble Gestaltung der italienischen Verhältnisse, die ihn schon kurze Zeit nach seinem polnischen Feldzuge dorthin abberiefen, von den Angelegenheiten an der nordöstlichen Grenze abgezogen haben. Erst nach dem im Jahre 1163 erfolgten Tode Wladyslaws ermöglichte ein gütlicher Vergleich den Söhnen desselben die Rückkehr in die Heimat und ihre Ausstattung mit den schlesischen Fürstentümern Breslau, Glogau und Ratibor.

Die nächsten Jahrzehnte sind mit blutigen Kämpfen zwischen den beiden jüngsten Söhnen Boleslaw Schiefmunds um das Seniorat ausgefüllt. Während dieses Bürgerkrieges wird einmal (1181) die Gnesener Burg erwähnt, deren sich der vertriebene Mesko bemächtigt, um von hier aus den Ankampf gegen seinen Bruder Kasimir zu führen. Doch blieb schliefslich das Seniorat in den Händen des letzteren, und erst nach Kasimirs Tode (1194) gelingt es Mesko, nach Beiseiteschiebung seines Neffen Leszek noch einmal die grofsfürstliche Würde an sich zu reifsen. Nach seinem Tode (1202) setzen sich die Kämpfe innerhalb der Herrscherfamilie um das Prinzipat fort. Während dieses nun schliefslich an Leszek fällt, bemächtigt sich Meskos Sohn, Wladyslaw Laskonogi (Dünnbein), unter Nichtachtung der Ansprüche seines Neffen Wladyslaw Odonicz (Sohn des Odo) der grofspolnischen Lande, zu denen auch unsere Provinz gehörte. Der Letztgenannte suchte Hilfe bei dem schlesischen Herzog Heinrich dem Bärtigen, die dieser ihm ebenso gewährte wie dem vertriebenen Erzbischof Heinrich von Gnesen. Ja, Heinrich verlieh Odonicz sogar die Burg Kalisch, die er selbst, vermutlich aus der Erbschaft Meskos, erworben hatte. Der erstere verpflichtete sich damals, Ka-

lisch zurückzugeben, falls er in den Besitz seines eigenen Erbteils komme. Als nachmals Wladyslaw Laskonogi zum Zeichen seines guten Einvernehmens mit dem schlesischen Herzog bei diesem in Glogau das Weihnachtsfest feiert und dessen Sohn aus der Taufe hebt, versöhnt er sich mit seinem Neffen Odonicz, erkennt diesen als Herzog von Kalisch an und gewährt ihm sogar ein Stück grofspolnischen Landes an der Grenze des Fürstentums Glogau (1208). Im Grunde scheint es, als sei jedoch Wladyslaw Laskonogi, wahrscheinlich um seiner beständigen Händel mit der Geistlichkeit willen, in einer gewissen Isoliertheit geblieben. Bei einer feierlichen Synode zu Borzykowo (Ende Juli 1210), wo alle polnischen Bischöfe sich versammelt finden, und wo in Gegenwart Heinrichs, sowie der kleinpolnischen Fürstenbrüder Wladyslaw Odonicz in seinem frisch erworbenen Lande das Cisterzienser-Kloster Pforta mit reichen Güterschenkungen ausstattet, vermissen wir seinen Namen, und sein schlauer Neffe hat dann wohl diese Isoliertheit seines Gegners in der Weise auszubeuten gewufst, dafs er sein Gebiet weiter ausdehnte, wie das verschiedene, in den nächsten Jahren von ihm gemachte Schenkungen zu geistlichen Stiftungen bezeugen. Es kam endlich so weit, dafs Odonicz 1213 die Hauptstadt seines Oheims, Gnesen, eroberte und nun auch den Titel desselben, Herzog von Polen, annahm, ohne allerdings das eine wie das andere behaupten zu können. Als dann 1216 ein Friede zwischen Oheim und Neffen zustande gekommen war, welcher dem letzteren die Rückgabe seines väterlichen Erbteils verbürgte, hielt es Herzog Heinrich für an der Zeit, ihn an sein Versprechen der Rückgabe des Schlosses Kalisch zu mahnen, und nahm, als Wladyslaw von jener Zusage nichts mehr wissen wollte, die Hilfe des Papstes in Anspruch, der dann auch 1217/18 wiederholt Mahnungen an den polnischen Herzog in dieser Sache richtete, welche jedoch von diesem nicht beachtet wurden. Denn da Odonicz eben damals den polnischen Fürsten das Beispiel gab, sich den besonderen Schutz des heiligen Petrus durch die Zahlung einer Summe von 10 Mark Goldes alle drei Jahre zu sichern, war es erklärlich, dafs der Papst gegen einen so wohlgesinnten Fürsten nicht allzu streng vorgehen mochte. Ein vielleicht im Zusammenhang hiermit und jedenfalls in derselben Zeit geführter neuer Krieg zwischen Laskonogi und Heinrich wurde 1218 unter päpstlicher Vermittelung in der Weise geschlichtet, dafs Laskonogi von Heinrich das Schlofs Lebus auf Lebenszeit erhielt, doch mit der Verpflichtung, das Land Lebus, das im Besitz Heinrichs blieb, gegen

jedermann zu schützen. In dem Briefe, in dem Laskonogi Honorius III. den Vertrag zur Bestätigung einsendet, bezeichnete er sich zum ersten und wahrscheinlich einzigen Mal als Grofsfürst von Polen, die letzte Erwähnung des Seniorats.

Dennoch hatte die Feindschaft zwischen Oheim und Neffen kein Ende. Der letztere scheint zum zweitenmale aus seinen Landen vertrieben worden zu sein, heiratete dann aber Jelinga, die Schwester Swantopolks von Pommerellen, und bemächtigte sich mit Hilfe desselben der Burg Usch an der Netze. Als er hier von dem Oheim belagert ward, schlug er bei einem Ausfall das Heer desselben aufs Haupt, eroberte in kurzer Frist Posen, Kalisch und fast alle übrigen Burgen des Landes und zwang solchergestalt den Gegner, bei Leszek von Krakau und Heinrich von Breslau Hilfe zu suchen. Beide sagten sie zu. Nicht ohne die Absicht, bei dieser Gelegenheit auch Swantopolk zu einer strengeren Abhängigkeit von Polen zurückzuführen, kamen sie dann 1227 zu einem Landtag zu Gonsawa zusammen, um über einen Kriegszug gegen die Pommerellen zu beraten. Auch Swantopolk stellte sich ein, doch, während er dem Scheine nach eine gütliche Verständigung suchte, wufste er, schwerlich ganz ohne Wissen seines Schwagers, einen heimlichen Überfall Leszeks und Heinrichs ins Werk zu setzen. Leszek suchte durch die Flucht zu entkommen, ward aber in Marcinkowo bei Gonsawa von den Leuten Swantopolks ereilt und niedergehauen. Heinrich ward im Bade überrascht und dankte seine Rettung nur der Aufopferung seines getreuen Ritters Peregrin von Wiesenburg, der bei der Verteidigung seines Herrn tödliche Wunden empfing.

Die Regentschaft während der Minderjährigkeit des kaum 17 Monate alten Sohnes Leszeks, Boleslaw, sollte nach den Bestimmungen des Verstorbenen Laskonogi übernehmen. Dem widerstrebte aber Leszeks Bruder, Konrad von Masovien, und überzog, unterstützt von den galizischen Fürsten Daniel und Wasylko, Wladyslaw mit Krieg. Der letztere geriet in um so gröfsere Bedrängnis, als auch Odonicz und Swantopolk sich gegen ihn wandten. Eine furchtbare Verwüstung erlitt im folgenden Jahre (1228) unser Land durch diesen Krieg. Der Kampf der beiden grofspolnischen Herzöge nahm schliefslich den Verlauf, dafs der Oheim zwar seinen Neffen gefangen nahm, dann aber, als dieser aus der Haft entflohen war, von demselben so in die Enge getrieben wurde, dafs er landflüchtig bei Herzog Kasimir von Ratibor eine Zuflucht suchen mufste. Noch einmal (1231) machte

er von dort aus zur Wiedergewinnung seines Landes einen Einfall in Grofspolen und lagerte sich vor Gnesen. Als aber die Belagerung sich in die Länge zog, verliefs er das Land und starb noch in demselben Jahre kinderlos in der Fremde, indem er den Herzog Heinrich zum Erben seiner grofspolnischen Lande einsetzte. Jetzt gelangte Odonicz in den ungestörten Besitz des Landes an der Warthe und Netze.

Gleich seinem Oheim erwies sich auch Odonicz als ein Beschützer der Kirche. Um sich dieselbe willfährig zu machen, verschmähte er auch das Mittel nicht, welches im benachbarten Deutschen Reich die Kaiser des sächsischen Hauses angewandt hatten, um den hohen Klerus gegen die aufstrebenden weltlichen Grofsen an ihr Interesse zu fesseln: die Entäufserung wichtiger Staatshoheitsrechte. So erhielt der Bischof von Posen das sehr einträgliche Jagd- und Münzregal und das nicht minder wichtige sogenannte Immunitätsrecht für seine Hintersassen, d. h. die Befreiung derselben von allen öffentlichen Lasten und Abgaben und von dem Gerichtszwang der herzoglichen Beamten. Nur dieses behielt sich Odonicz vor, dafs, wenn ein Hintersasse der Kirche gegen sein Leben einen Anschlag gemacht, oder den Feinden eine Burg verräterisch überliefert und ein feindliches Heer in sein Land geführt hatte, dieser von dem herzoglichen Richter gerichtet werden sollte. Mit scheelem Blick sah der Adel auf diese Bevorrechtung der Kirche, welche ja auch sogar nicht im Einklang mit der öffentlichen Verfassung und der früheren und späteren Entwickelung derselben stand, und suchte die Hilfe des Herzogs Heinrich von Schlesien, des Erben der Ansprüche Laskonogis, gegen den eigenen Landesherrn nach. Begierig ergriff jener die günstige Gelegenheit zur Einmischung. 1233 entbrennt der Kampf zwischen Odonicz und dem Schlesier, wird jedoch schon bald durch einen von dem Bischof von Posen vermittelten Frieden beendet, in welchem Heinrich auf Grofspolen verzichtet. Im nächsten Jahr erneuert sich dann wieder der Krieg. Siegreich dringt Heinrich vor, erobert die Gebiete von Kalisch, Peisern, Schroda, Posen, stellt das im Vorjahr von Wladyslaw zerstörte Schlofs Bnin wieder her und bedrängt den letzteren so, dafs derselbe, um nicht alles zu verlieren, in eine Teilung des Landes willigt, bei welcher er alles Land auf dem linken Ufer der Warthe an Herzog Heinrich abtritt. Auch die Burg Schrimm jenseits der Warthe bleibt Heinrich, der hier seinen Neffen, den mährischen Prinzen Borziwoi, zum Statthalter einsetzt. Dieselbe wurde aber nachmals von den Polen überfallen,

Borziwoi ermordet, und so entzündeten sich neue Kämpfe, um deren Schlichtung sich dann der päpstliche Gesandte Wilhelm von Modena eifrig bemühte. Jedenfalls blieb der Teil Groſspolens auf dem linken Wartheufer dem Schlesier, der nun auch den Titel eines Herzogs von Polen neben dem von Schlesien annahm.

Aber schon mit Heinrich des Bärtigen gleichnamigem Sohn und Nachfolger, der 1241 in der furchtbaren Mongolenschlacht bei Liegnitz einen ruhmreichen Tod gefunden hatte, endigte die Zugehörigkeit jener groſspolnischen Landesteile zu Schlesien. Die polnischen Groſsen, denen die zarte Jugend Boleslaws, des Sohnes und Erben der polnischen Gebiete Heinrichs II., so wenig Respekt einflöſste, als ihnen seine ausgesprochene Hinneigung zu deutscher Art und Sitte genehm war, verweigerten demselben den Gehorsam und schlossen sich den Söhnen ihres alten Herrn, Wladyslaw Odonicz, an, indem sie ihnen das väterliche Erbe zurückeroberten. Gleichzeitig übergaben auch die Pommern den Söhnen Wladyslaws die Burg Santok, in der sie Herzog Heinrich und seinem Sohne lange gedient hatten. Boleslaw unternahm dann 1248, gestützt auf eine ihm ergebene Adelspartei, an deren Spitze der Kastellan von Posen, Thomas, dann Thonislaus und sein Sohn Sandiwoy aus dem Hause Nalencz standen, einen Zug nach Groſspolen, muſste aber, da die Verschwörung entdeckt und unterdrückt worden war, unverrichteter Dinge wieder umkehren. Dagegen gelang es ihm, Przemyslaw, den einen der nachgelassenen Söhne Odoniczs, durch Verheiratung mit seiner Schwester Elisabeth sich näher zu verbinden und dadurch eine Abfindung seiner Ansprüche mit einem Streifen Landes im Nordwesten unserer Landschaft bis zur Obra und den Burgen Santok, Meseritz und Bentschen zu erlangen, ohne daſs er jedoch auch nur diesen Rest auf die Dauer hätte behaupten können. Die Burg Santok trat er noch in demselben Jahre wieder an Herzog Przemysl ab, als dieser sie gegen einen Angriff vonseiten Herzogs Barnim von Pommern geschützt hatte.

Mit der Vertreibung des Schlesiers hatte die Reaktionslust des Adels nur erst das eine der gesteckten Ziele erreicht. Ein zweites war die Umstoſsung der von Odonicz der Posener Kirche gewährten Freiheiten. 1244 sehen wir die Groſsen des Landes einen dahin abzielenden Bund eingehen. Für den Augenblick sah sich Bischof Boguſal auch zur Nachgiebigkeit gezwungen, doch schon im nächsten Jahre erblicken wir ihn wieder im neuerdings durch Przemysl bestätigten Besitz der von Odonicz bewilligten Vorrechte.

Die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts ist, wie für das polnische Reich überhaupt, so auch insbesondere für unsere Landschaft die Zeit der Länderzerstückelung durch zahlreiche Landesteilungen und infolge hiervon der wachsenden Ohnmacht der Staatsgewalt gegen innere und äufsere Bedränger. Nach einigen Jahren gemeinschaftlicher Regierung teilten 1247 die Brüder Przemysl und Boleslaw die grofspolnischen Lande dergestalt, dafs der ältere Gnesen und Posen, der jüngere Kalisch mit der Landschaft von der Prosna westlich bis zur Obra und nördlich bis zur Warthe an sich nahm. Zugleich schwuren sie, dafs einer des andern Gebiet nicht verletzen solle, und Bischof Bogufal von Posen bedrohte auf ihr eigenes Ansuchen jeden Übertreter des Vertrages mit der Exkommunikation. Allein schon zwei Jahre darauf erfolgte, ohne dafs wir die nähere Veranlassung anzugeben vermögen, eine neue Teilung, durch welche Schlofs und Landschaft Kalisch an Przemysl übergingen, Boleslaw dagegen die Burgen und Gebiete von Gnesen, Biechow, Ostrowo, Nakel, Usch, Czarnikau und Znin erhielt. Aber auch dieses Abkommen hatte noch keinen Bestand. Am 10. Mai 1250 nahm Przemysl seinen Bruder gefangen, bemächtigte sich aller Besitzungen desselben und hielt ihn drei Jahre lang in Haft; erst zu Ostern 1253 entliefs er ihn, worauf beide mit dem Erzbischof Fulko von Gnesen und vielem Adel auf dem Schlosse Gedecz zusammenkamen und sich nach langen Unterhandlungen so auseinandersetzten, dafs Boleslaw Gnesen und Kalisch, Schroda, Peisern, Ruda, Bnin, Biechow, Gedecz, Pobiedziska (jetzt Pudewitz) und andere zurückerhielt. Als dann Przemysl 1257 starb, vereinigte Boleslaw während der Minderjährigkeit seines Neffen, Przemysl II., ganz Grofspolen unter seiner Herrschaft, bis der letztere, herangewachsen, sein Erbteil forderte und, freilich erst nachdem er heimlich aus der Burg zu Gnesen von dem Oheim entwichen war, erhielt.

Diese inneren Zwistigkeiten mufsten es den Nachbarn leicht machen, ihr Gebiet auf Kosten der grofspolnischen Fürsten zu erweitern. Schon vor dem grofsen Mongoleneinfall hatten die Pommern, einst die Unterworfenen der Polen, die Kämpfe Wladyslaw Odoniczs mit seinem Oheim und Herzog Heinrich dem Bärtigen dazu benutzt, ihre Herrschaft südwärts nach der Netze zu auszubreiten. Noch im Jahre 1232 war Odonicz im Besitz von Küstrin und tritt auch noch 1236 als Herr des südlichen Teils des heutigen Pyritzer Kreises urkundlich hervor. Aber schon 1234 rechnete Herzog Barnim von Pommern die Gegend im Norden

der Wietzel zu seinem Lande, und 1237 scheinen die Besitzungen des Klosters Colbatz bereits unter seine Herrschaft gekommen zu sein. 12 Jahre darauf gehörte das später sogenannte Land Lippehne, vielleicht auch Soldin und Landsberg zu Pommern. 1247 sehen wir Herzog Barnim das Schloſs Santok, wiewohl vergeblich, belagern und 1252 durch List die Burg Driesen einnehmen, die er jedoch noch im selben Monat an Przemysl von Groſspolen wieder verliert. Dagegen gelangt sein Nachfolger Wratislaw III. in den Besitz von Dramburg und der Landschaft zu beiden Seiten der Drage.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts weichen dann in jenen Gegenden die Pommern wiederum vor den Brandenburgern zurück. Dieselben waren durch die Erwerbung des Landes Lebus, das ihnen zusammen mit dem Erzbischof von Magdeburg in den innern Zwistigkeiten der Söhne Heinrichs II. von Schlesien zugefallen war, bis an die Oder vorgerückt und drangen jetzt um die Mitte des 13. Jahrhunderts über diesen Strom, zuerst im Kampfe gegen die Pommern, dann gegen die Polen, siegreich weiter nach Osten vor. 1251 lesen wir von einem Kriegszuge bis in die Gegend von Bentschen; durch einen Überfall gelingt den Brandenburgern die Einnahme dieses festen Platzes, den sie jedoch schon bald wieder vor dem rasch heranziehenden Przemysl räumen müssen. 1262 gehören bereits Küstrin, Königsberg, Soldin und Landsberg den brandenburgischen Markgrafen. 1260 heiratet Markgraf Konrad Przemysls von Groſspolen hinterlassene Tochter Konstanze und erhält zur Mitgift die Pfandschaft des Burgdistrikts Santok, mit Ausnahme der Burg selbst. 1265 erscheinen die Markgrafen im Besitz von Santok: sie kommen mit Boleslaw dahin überein, daſs er Driesen, sie Santok verbrennen wollten. Als aber der Pole gleich im nächsten Jahre Santok wieder aufbaut, zwingen ihn die Brandenburger durch eine Belagerung, die Burg wieder niederzubrennen.

Fast gleichzeitig ward auch im Süden der Warthe gekämpft. Hier errichtete Markgraf Otto zwischen Lebus und Meseritz 1268 eine neue Grenzburg in Zielenzig und verbrannte um Michaelis desselben Jahres die Stadt Meseritz, welche Boleslaw soeben mit einer Befestigung von Planken, aber noch nicht mit Gräben umzogen hatte. Boleslaw verbrennt dafür Zielenzig und plündert die umliegende Landschaft, worauf Otto die Burg in Santok wieder aufbaut (1270) und zu Weihnachten Driesen erobert, das Boleslaw neu befestigt hatte. Dagegen fällt Boleslaw 1271 in den Santoker Land-

bezirk ein, wo Otto schon deutsche Kolonisten angesetzt hatte, verbrennt die neue Stadt Soldin und andere Orte und läſst im nächsten Jahre seinen Neffen Przemysl in die Driesener Gegend den Einfall wiederholen. Derselbe dringt siegreich bis Woldenberg vor und erobert Driesen und andere Burgen. Da Boleslaw um dieselbe Zeit in anderweitige Händel (gegen Danzig) verstrickt ist, kommt ein sechsjähriger Friede zustande. Nach Ablauf desselben bricht der Polenherzog, diesmal im Bunde mit den Pommern, neuerdings in die brandenburgischen Grenzlande ein, erobert Santok, schlägt die Gegner bei Soldin und dringt bis zur Oder vor. Nach seinem bald darauf erfolgten Tode setzt sein Neffe Przemysl II. den Krieg fort, schlieſst mit Mestwin und Boguslaw von Pommern 1287 in Stolpe ein ewiges Bündnis und drängt die Brandenburger auf allen Seiten zurück. Bei dem groſsen Machtzuwachs, der ihm durch den Anfall Pommerellens nach dem kinderlosen Ableben Meftwins, des letzten einheimischen Fürsten dieses Landes, zuteil wird, würde vielleicht jene Zurückdrängung der brandenburgischen Markgrafen eine dauernde geblieben sein, wäre nicht Przemysl mitten in seiner siegreichen Laufbahn durch Mörderhand ums Leben gekommen (1296). Die dadurch im polnischen Reiche enstandenen Wirren nutzen die Brandenburger: 1299 befindet sich Arnswalde wieder in ihrer Gewalt, 1303 sind sie schon jenseits der Drage und legen die Stadt Deutsch-Krone an. Der 1309 zur Regierung gelangte Markgraf Waldemar unterwirft sich noch weiter das Land zwischen der Drage, Netze und Küddow mit den Städten Filehne und Usch, ja greift sogar auf das linke Netzeufer hinüber bis an die Obra von Schwerin bis Meseritz, welch letztere Stadt mit dem umliegenden Territorium er 1316 an Arnold von Uchtenhagen verkauft. Er unternahm sogar Streifzüge bis in die Nähe von Posen, und nur sein Tod (1319) verhinderte die Ausführung der zwischen ihm und den Herzögen von Schlesien verabredeten Teilung des westlichen Grenzgebietes von Groſspolen. Jetzt ergreift Wladyslaw Lokietek (ellenhoch) die günstige Gelegenheit zur Vertreibung der Brandenburger. 1325 schlieſst er zu Nakel mit den pommerschen Herzögen Wratislaw, Otto und Barnim ein Bündnis, wobei sie sich gegenseitig verpflichten, die brandenburgischen Erwerbungen links der Drage an Polen, die rechts derselben an Pommern zurückzugeben. Doch ohne die Hilfe der Bundesgenossen abzuwarten, fällt der Polenkönig, nur von litauischen und walachischen Hilfstruppen unterstützt, in die Mark ein, verwüstet im nächsten Jahre die Umgegend von Frankfurt an

der Oder und dringt noch weiter ins feindliche Gebiet ein, ohne jedoch infolge seiner beständigen Händel mit dem Deutschen Orden zu einer dauerhaften Ausnutzung der errungenen Vorteile gelangen zu können. Die Brandenburger behaupten vielmehr die vorgeschobenen Positionen, indem sie sich hierbei vornehmlich auf die von ihnen angesetzten deutschen Kolonieen und die zahlreichen kleinen Lehensleute (wie die Wedel, Osten, Guntersberg, Brederlow u. a.) in den neuerbauten Burgen stützen. Einige dieser Herrengeschlechter gelangten zu ansehnlichem Territorialbesitz, wie die Wedel, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts in jenem Grenzbezirk 90 Quadratmeilen, das sogenannte „Wedel-Land", besafsen.

Auch vom Nordosten und Südwesten her suchte sich zur gleichen Zeit deutsches Wesen Eingang im altpolnischen Gebiet zu verschaffen. Am Unterlauf der Weichsel hatte der Orden der deutschen Ritter, der ursprünglich von Herzog Konrad von Masovien gegen die Einfälle der wilden heidnischen Preufsen zuhilfe gerufen worden war, einen nur von dem Papste abhängigen geistlichen Staat ins Leben gerufen und suchte nun sein Machtgebiet nach Westen und Südwesten auszudehnen. Und von Schlesien her nahm Herzog Heinrich IV. von Breslau, der Sohn Boleslaws, die Eroberungspläne seines Vaters wieder auf. 1281 bemächtigte er sich durch List der Person Przemysls II., welchem nach dem Tode seines Oheims Boleslaw ganz Grofspolen zugefallen war, und liefs seinen Gefangenen nicht eher frei, bis ihm derselbe das Land Wielun abgetreten hatte. Drei Jahre später gewann er das Schlofs Kalisch und gab dasselbe nur gegen Schlofs und Gebiet Olobok wieder heraus. Auch das Schlofs Meseritz sehen wir bald darauf durch Verrat seines Befehlshabers Sulko in Heinrichs Besitz. Da er zudem nach Leszek des Schwarzen Tod auch Krakau und damit eine dominierende Stellung unter seinen Stammesvettern überkam, so wäre gleich Schlesien auch unsere Landschaft dem Schicksal der Germanisierung schwerlich entgangen, hätte nicht ein frühzeitiger Tod (1290) den hochfliegenden Plänen des Schlesiers ein jähes Ende bereitet. Als den Erben seiner polnischen Lande hatte er noch auf dem Sterbebette Przemysl II. von Grofspolen bestimmt. In Krakau freilich vermochte dieser, da ihm hier von den Grofsen des Landes der Böhmenkönig Wenzel entgegen gestellt wurde, mit seinen Erbansprüchen nicht durchzudringen, wohl aber vereinigte er jetzt alles grofspolnische Land unangefochten in seiner Hand.

Und noch von einer andern Seite her erwuchs damals

unserer Landschaft eine hochbedeutsame Mehrung. Der kinderlose Herzog Mestwin von Pommerellen setzte Przemysl II. zum Erben seines Landes ein. Ursprünglich war Pommerellen, der Landstrich zwischen Netze und Weichsel, ein Teil des polnischen Reiches gewesen, bis Danzig geleiteten 997 den heiligen Adalbert die Machtboten Boleslaws des Kühnen. Um die Wende des 12. Jahrhunderts schienen einheimische Dynasten sich der polnischen Herrschaft entledigt, ja ihr Gebiet nach Westen hin, um Schlawe und Stolp, erweitert zu haben. Seit 1266 teilten sich in die Regierung des Landes die beiden Brüder Mestwin und Wratislaw, anfänglich in Eintracht, bald aber in heftigem Zwist, in den die Nachbarn sich einmischten. Die Brandenburger besetzten Danzig, wurden aber von Mestwin im Bunde mit Boleslaw von Grofspolen vertrieben. Und die Folge dieses Bündnisses war nun die Erbeseinsetzung des stamm- und blutsverwandten Przemysl. Als Mestwin Weihnachten 1294 gestorben war, vollzog sich ohne Störung, trotz aller Anstrengungen, die die brandenburgischen Markgrafen machten, um in den Besitz der lockenden Erbschaft zu gelangen, der Thronwechsel. Und so grofs mufs jenem der neue Machtzuwachs erschienen sein, dafs er es wagen konnte, sich im nächsten Jahr (1295) in Gnesen feierlich zum König von ganz Polen und Herzog von Pommern krönen zu lassen. Aber auch hier macht, wie sehs Jahre vorher bei Heinrich IV. von Schlesien, ein frühzeitiger Tod den kühnen Plänen ein jähes Ende. Am 6. Februar 1296 wurde Przemysl II. zu Rogasen ermordet — nach Einigen von einem seitens der durch den Entgang der pommerellenschen Erbschaft erbitterten brandenburgischen Markgrafen gedungenen Volkshaufen, nach Anderen von einzelnen unzufriedenen Adeligen.

In einem früher errichteten Testament hatte Przemysl, da er nur eine minderjährige Tochter besafs, seinen Neffen Herzog Heinrich von Glogau zum Erben eingesetzt. Gegen diesen erhob sich jetzt, unterstützt vom Adel Grofspolens, Wladyslaw Lokietek von Kujavien. Doch schon am 10. März 1296 findet eine friedliche Vergleichung der beiderseitigen Ansprüche dahin statt, dafs Heinrich alles polnische Land westwärts der Obra von ihrer Quelle bis zu ihrer Mündung in die Warthe und sein gleichnamiger Sohn nach seiner Mündigsprechung aufserdem das Gebiet von Posen erhalten sollte. Auch sollte dieser oder ein anderer Sohn Heinrichs von Glogau von Wladislaw zum Erben eingesetzt werden, im Falle er ohne männliche Nachkommenschaft bleiben würde.

Diese Occupierung eines grofsen Teils unseres Landes durch einen schlesischen Fürsten hat dann auch die vorübergehende Verdrängung Lokieteks durch seinen Rivalen Wenzel von Böhmen überdauert. Erst als jener nach dem wenig rühmlichen Ausgang der beiden letzten Przemysliden (1306) wieder in den Besitz seiner Lande gekommen war, versucht er es, den Schlesier aus Polen zu vertreiben. Unterstützt wurde er bei diesem Vorgehen durch die Unbeliebtheit, welche sich Heinrich bei dem grofspolnischen Adel einerseits durch seine Strenge, anderseits durch seine eifrige Pflege deutscher Sprache und Sitte zugezogen hatte. Im Jahre 1307 unternahm Lokietek einen Zug gegen Heinrich. Da dieser sich aber in den Burgen hielt und Lokietek zu ohnmächtig war, ihn darin anzugreifen, so mufste er ohne Erfolg wieder abziehen, zumal die Bevölkerung, mit Ausnahme des Adels, an dem Schlesier hing. Erst nach Heinrichs Tode (1309) gelang es Lokietek, seine Söhne, von denen Heinrich, Johann und Primko Posen, Bolko und Konrad Kalisch und Gnesen erhalten hatten, zu vertreiben. Dafs es jedoch eine starke Gegenpartei gegeben haben mufs, ist ohne Zweifel. Diese soll nun einen kurzen blutigen Kampf heraufbeschworen haben, in welchem ein gewisser Przemek verzweifelte Anstrengungen für die Herrschaft der Schlesier gemacht haben soll. Die Posener Kathedralkirche, erzählt Dlugosz, wurde in ein Kastell verwandelt, und als die Widerstandspartei nach heftiger Gegenwehr gefallen war, ob dieser Profanation der Beschlufs gefafst, dafs nie in Polen ein aus Posen Gebürtiger ein geistliches Amt, eine Pfründe oder Praebende erhalten dürfe. Auch jenes grofspolnische Gebiet, das 1319 Heinrich und Primko an den brandenburgischen Markgrafen Waldemar hatten abtreten müssen — das Land am rechten Ufer der faulen Obra, von deren Mündung in die Oder an und das Land am linken Ufer der Obra bis Meseritz — kam noch vor Lokieteks Tode an Polen zurück, während der an der Lebuser Grenze bis zur Paklitz sich hinziehende Landstrich mit den Städten Züllichau, Schwiebus und Liebenau an Brandenburg fiel (1329).

Im übrigen geschieht während der Regierung Wladyslaws Lokieteks unserer Provinz nur noch in den Kriegen desselben mit dem deutschen Orden (1329—1333) nähere Erwähnung. In Pommerellen hatten nach der Ermordung Przemyslaws II. die einheimischen Machthaber, der Palatin Swenza von Danzig und Stolp mit seiner Familie und die Äbte von Oliva und Pelplin, sich zu Herren des Landes ge-

macht. Dann (Herbst 1306) waren die brandenburgischen Markgrafen, gestützt auf ein Versprechen König Wenzels III., Pommerellen für Meifsen an dieselben abtreten zu wollen, in den westlichen Teil des Landes erobernd eingedrungen, während Wladyslaw von Polen sich des Weichsellandes durch schnellen Einmarsch sicherte, dabei aber den verhängnisvollen Fehler beging, die einflufsreichste Familie des Landes, die Swenzonen, sich zum Feinde zu machen. 1308 nahmen die Brandenburger auch das östliche Pommerellen ein, die Stadt Danzig öffnete ihnen ihre Thore, nur die Burg bewahrte dem Polenfürsten die Treue. Die in die Enge getriebene Besatzung rief nun den deutschen Orden zuhilfe, und begierig ergriff dieser die Gelegenheit, sein Gebiet nach dieser Seite hin erweitern zu können, und bemächtigte sich nach kurzem Kampfe des ganzen Landes (1310). Um das fehlende moralische Recht durch einen um so triftigeren formellen Rechtstitel zu ersetzen, kaufte er den Brandenburgern ihre von Wenzel überkommenen Rechte für 10000 Mark ab. Wladyslaws Bemühungen um Wiedergewinnung Pommerellens blieben fruchtlos. 1327 brach der Krieg mit dem Orden aus. Aber erst im dritten Jahr spielte derselbe auf unser Gebiet herüber. Im Mai 1329 gingen die Ritter unter der Anführung des Thorner Comthurs Otto von Luternberg unterhalb der Brahemündung über die Weichsel und belagerten zuerst die minder wichtige Burg Mosberg (Bromberg?). Nachdem sie derselben hart zugesetzt hatten, forderten sie die Verteidiger auf, sich zu ergeben. Diese aber hielten sich für sicher in der Burg und verwarfen die Zumutung; es kam zum Sturme, die Feste fiel in die Hände der Ritter, achtzig vornehme Polen wurden getötet. Ein gleiches Schicksal traf die Burg Wysyegrod (bei Fordon), die die Weichsel beherrschte und die Schiffe der preufsischen und pommerschen Kaufleute schon häufig ausgeplündert hatte. Ebenso wurden Raciaz und Radziejewo erstürmt und in einen Schutthaufen verwandelt. Inzwischen war eine Heeresabteilung von Wyszegrod her nach Nakel vorgedrungen, wo ein Hauptmann Heinrich lange Zeit der Schrecken der Umgegend war; auch diese Burg wurde im Sturme genommen und ausgebrannt, während die Stadt verschont geblieben zu sein scheint. Nach einem kurzen Waffenstillstand wurde das Gebiet des Bischofs von Kujavien, welcher den Zorn des Ordens wegen einer bei dem päpstlichen Stuhle gegen jenen angebrachten Klage erregt hatte, aufs greulichste verwüstet. Von hier aus wandte sich das Ordensheer über Kruschwitz, das nur auf inständiges

Bitten des Herzogs Kasimir von Kujavien dem gleichen Schicksal entging, sengend und brennend nach Grofspolen. Furchtbar war namentlich das Schicksal der alten Krönungsstadt Gnesen. Der Stadtklerus war dem feindlichen Heere entgegen gezogen, um wenigstens die Erhaltung der Domkirche zu erwirken. Sie wurde geschont, aber die übrige Stadt in Brand gesteckt. Das gleiche Schicksal hatten die Städte Znin, Nakel, Peisern, Konin, Schroda, Klecko, Pudewitz, Kostrzyn, Karczewo; das einzige Kalisch leistete erfolgreichen Widerstand. Erst jetzt war es dem Polenkönig möglich, dem Feinde mit Heeresgewalt entgegenzutreten. Am 27. September brachte er dem Orden bei Plowce eine empfindliche Niederlage bei. Eine gröfsere Ausnützung des Sieges wurde jedoch durch das Dazwischentreten König Johanns von Böhmen vereitelt. Derselbe war von Glogau aus, wo ihm soeben nach dem kinderlosen Ableben des Herzogs Primko die Glogauer feierlich gehuldigt hatten, vor die Stadt Posen gerückt und belagerte dieselbe sechs Tage lang, bis eine polnische Botschaft einen Waffenstillstand zwischen beiden Königen auf einen Monat abschlofs, worauf er sein Heer entliefs und nach Ungarn abzog. Auch zwischen Wladyslaw und dem Orden wurde ein Waffenstillstand verabredet. Nach Ablauf desselben begannen neuerdings die Einfälle des Ordens in das kujavische Land; Inowrazlaw und Argenau werden zerstört. Und erst der Tod Wladyslaws (1333) machte dem mehrjährigen Blutvergiefsen ein Ende, indem eine der ersten Regierungshandlungen seines Sohnes und Nachfolgers Kasimir die Herbeiführung eines dauernden Friedens mit dem Orden war.

Die nächsten Jahrhunderte der polnischen Geschichte sind, was speziell unsere Provinz anbelangt, weniger fruchtbar an hervortretenden Ereignissen, als die voraufgehende Zeit. Dazu kommt noch, dafs schon unter den nächsten Vorgängern Kasimirs des Grofsen der Schwerpunkt der Regierung des polnischen Reiches aus Grofspolen nach Kleinpolen, von Gnesen und Posen nach Krakau verlegt worden war. Mit der Zentralisierung der einzelnen, bisher selbständigen Landschaften und ihrer Beugung unter eine königliche Gewalt hat auch das Land Posen aufgehört, eine Sonderexistenz zu führen, und ist lediglich eine Provinz des grofsen polnischen Reiches geworden, welche aus diesem Rahmen selbständig erst wieder mit der Auflösung Polens hervortritt. Die Beziehungen zu Deutschland, welche in der vorigen Periode den Hauptinhalt der äufseren und inneren Geschichte Polens ausgemacht haben, treten jetzt mehr und mehr in

den Hintergrund, um anderen Einflüssen Platz zu machen. Die deutsche Kolonisation weist vorerst einen Stillstand, sehr bald einen Rückgang auf, das national-polnische Element bemächtigt sich wieder der einzelnen Äufserungen des Volkslebens.

Diese Verhältnisse werden es rechtfertigen, wenn wir uns für die Darstellung der äufseren Geschichte der nächsten Jahrhunderte auf die Hervorhebung der wichtigsten Momente beschränken und nur da eingehender berichten, wo unser Land bedeutender interessiert ist.

Aus der Regierungszeit Kasimirs des Grofsen ist für unsere Landschaft von Wichtigkeit der Kalischer Friedensschlufs mit dem deutschen Orden vom Jahre 1343, in welchem der letztere Kujavien und Dobrzyn an Polen zurückgab, wogegen dieses auf das Kulmerland, Michelau und Pommerellen verzichtete. Auch mit Brandenburg kam nach langen Zwistigkeiten über den Besitz der nordwestlichen Grenzlande eine Einigung zustande: am 2. Juli 1364 schliefst Kasimir mit dem Gesandten der Markgrafen Ludwig und Otto, dem Johanniter- und dem deutschen Orden zu Posen einen Vertrag, demgemäfs das Gebiet zwischen der Drage, Netze und Küddow bis nördlich nach Draheim und Czaplinek an Brandenburg fiel; nur die Burgen an den letztgenannten Orten verblieben noch bis 1368 bei Polen, wo sie gegen Retz umgetauscht wurden.

Von Kasimirs zahlreichen inneren Reformen hat namentlich die von ihm veranlafste Codifikation des deutschen Rechtes und die Restaurierung der deutschen Rechtsoberhöfe eine weitgreifende Bedeutung für die Entwickelung des Deutschtums in Polen erlangt. Überhaupt erwies sich Kasimir den Deutschen sehr freundlich gesinnt und beförderte die Niederlassungen derselben in seinem Lande. Nur wich er bei dieser Begünstigung insofern von seinen Vorgängern ab, als er den deutschen Kolonisten die bis dahin geübte Verbindung mit dem Mutterlande abzuschneiden suchte. Die Errichtung der deutschen Rechtsoberhöfe ist hauptsächlich aus dem Grunde erfolgt, damit den Deutschen die Einholung von Rechtsbelehrungen bei den heimischen Oberhöfen unmöglich werden sollte.

Unter seinem Nachfolger und Neffen, Ludwig von Ungarn (1370—1382), der meist in Ungarn abwesend war und für den seine Mutter Elisabeth die Regierung in Polen führte, wurde Grofspolen der Schauplatz blutiger Kämpfe. Hier warf sich der abenteuernde Wladyslaw der Weise gegen Ludwig auf. Obschon er noch zu Kasimirs Zeiten auf sein

Erbteil Gniewkowo (Argenau) verzichtet hatte, kehrte er nun zurück, um sich desselben mit Gewalt zu bemächtigen. Von dem Generalstarosten von Groſspolen, Sendiwoj von Schubin, aufs Haupt geschlagen, begab er sich nach der Grenzfeste Driesen, von wo aus er, durch Friedrich Wedel Herrn von Usch unterstützt, einen Einfall in das Dobrzyner Land machte. Hier bemächtigte er sich der Feste Zlotterie. Friedrich von Wedel wurde bei dem Kampf um die Feste getötet, auch Herzog Kasimir von Stettin-Wolgast, ein Enkel Kasimirs des Groſsen, wurde durch einen Pfeilschuſs verwundet und starb bald darauf (1377) in Bromberg, das er laut letztwilliger Verfügung seines Groſsvaters besaſs (samt dem Lande Dobrzyn, Flatow und Deutsch-Krone). Erst 1391 fielen diese Gebiete an die Krone zurück.

Der Tod König Ludwigs (1382) vermehrte noch die innere Anarchie. Von seinen beiden hinterlassenen Töchtern war die ältere, Maria, an den Markgrafen Sigmund von Brandenburg aus dem Hause Luxemburg verheiratet: sie war von dem Vater zur Thronfolge in Aussicht genommen worden, und auch der Reichstag hatte diesem Plane seine Zustimmung gegeben. Hiergegen erhob nun namentlich der groſspolnische Adel Widerspruch. Schon längst der meist auswärtigen Residenz der Herrscher überdrüssig, erklärte er jetzt seine Zustimmung zur Erhebung Marias auf den Thron nur unter der Bedingung geben zu wollen, daſs diese sich mit ihrem Gemahl verpflichten würde, künftighin Groſspolen ausschlieſslich zu ihrem Aufenthalt wählen zu wollen. Dessen weigerte sich aber das junge Fürstenpaar. Jetzt bildete sich eine Adelskonföderation und beschloſs die Erhebung Hedwigs, der jüngeren mit dem Herzog Wilhelm von Österreich verlobten Tochter Ludwigs, auf den Thron. Dies war das Signal zum Ausbruch eines langen und äuſserst hartnäckigen Bürgerkrieges. Aufseiten Siegmunds und Marias stand die mächtige Adelspartei der Grzymala, mit Domarat, dem Generalstarosten von Groſspolen, an der Spitze; auch die Spaltung, die innerhalb der gegnerischen Partei dadurch entstand, daſs ein Teil derselben die Krone einem einheimischen Fürsten, dem Herzog von Masovien, zuwenden wollte, kam dem Luxemburger zustatten.

Sendziwoj Swidwa, Kastellan von Nakel, der Führer der nationalen Partei, erlitt bei Samter durch die Grzymalas eine Niederlage. Schlieſslich neigte sich der Sieg doch zugunsten Hedwigs. Die Bürger von Posen gelobten im Januar 1383, in offenem Aufstand gegen den die Stadt mit deutschen Hilfstruppen besetzt haltenden Domarat, Hedwig

Treue und nötigten jenen, die Stadt zu verlassen. Swidwa drang auch noch in diesem Jahre in die Stadt und belagerte Domarat im Posener Schlofs. Er bediente sich bei der Belagerung einer Kriegsmaschine der Bürger, richtete jedoch nichts aus. Am 4. März 1384 wurde die erst dreizehnjährige Prinzessin zu Krakau zum „König von Polen“ gekrönt. Da aber auch bei dieser ihr deutscher Verlobter den polnischen Magnaten anstöfsig war, so wurde ihr Verlöbnis mit Gewalt getrennt und Hedwig mit dem Grofsfürsten Jagello von Litauen, nachdem derselbe kurz zuvor zum Christentum übergetreten war und bei der Taufe den Namen Wladyslaw angenommen hatte, vermählt. Für die ganze künftige Geschichte Polens ist diese Vereinigung des bislang noch heidnischen Litauens mit dem polnischen Reiche folgenschwer geworden. Dem Beispiel des Fürsten folgte bald das Land, d. h. es wurde zur Annahme der Taufe gezwungen. Die neu konsolidierte polnische Macht bekam zunächst der deutsche Orden zu fühlen. Durch die Christianisierung Litauens war demselben das eigentliche Feld seiner erobernden und bekehrenden Thätigkeit entzogen worden. Nur das einzige Samaiten war vorläufig noch heidnisch geblieben, und auf dieses Land richtete sich denn auch der begehrliche Blick des Ordens. Noch andere Anlässe zu Zwistigkeiten traten hinzu. Der Ankauf der Neumark und des Schlosses Driesen durch den Orden wurde von Jagello mit Eifersucht angesehen. 1409 brach der Krieg los, indem ein Ordensheer in das Dobrzyner Land einfiel und eine Anzahl Burgen eroberte. Im folgenden Jahre drang umgekehrt ein mit Tartarenhorden untermischtes polnisch-litauisches Heer in Preufsen ein und verübte die entsetzlichsten Greuel. Am 15. Juli 1410 kam es bei Tannenberg zu einer gewaltigen Schlacht, in welcher der Orden eine totale Niederlage erlitt. Aber so grofs war dennoch die Fähigkeit desselben, sich auch aus tiefstem Fall wieder aufzurichten, dafs er in dem bald darauf abgeschlossenen Frieden von Thorn aufser einer Kriegsentschädigung von 100 000 Schock Groschen lediglich Samaiten an Polen herauszugeben gezwungen wurde, im übrigen aber die Grenzverhältnisse vor dem Kriege wieder hergestellt wurden. Noch mehrmals (1414, 1419, 1422) wiederholten sich die Kriege zwischen Polen und dem Orden, bis endlich der Friede von Brześć (1435) eine definitive Beilegung der Streitigkeiten brachte. Wurde auch diesmal der äufsere Besitzstand des Ordens in keiner Weise geschmälert, so hatte sich doch schon seit längerer Zeit eine allmähliche Auflösung der strammen Disziplin und der ein-

fachen Sitten des Ordensstaates fühlbar gemacht, die den baldigen Untergang desselben andeutete.

Als Wladyslaw Jagello hochbetagt im Jahre 1434 starb, hinterliefs er zwei unmündige Söhne, Wladyslaw und Kasimir. Nur mit Mühe und grofsen Opfern an seinen fürstlichen Herrscherrechten war es ihm gelungen, den Adel zur Anerkennung des Thronfolgerechts des älteren zu gewinnen. Aber schon 1444 fiel der kaum zwanzigjährige Jüngling, welcher 1440 auch in Ungarn auf den Thron gesetzt worden war, in der mörderischen Schlacht bei Varna gegen die Türken, das polnische Reich von wüsten Parteikämpfen zerfleischt zurücklassend. Ihm folgte in der Regierung sein jüngerer Bruder Kasimir (1444—1492), auf diesen nacheinander seine Söhne Johann Albrecht (1492—1501), Alexander (1501—1506) und Sigismund (1506—1548). Unter diesen, namentlich unter dem letztgenannten, vollzog sich im Osten Polens jene für die Geschichte desselben so verhängnisvoll gewordene Konsolidation des russischen Reiches. Unter Iwan I. Wasiljewitsch stieg das Grofsfürstentum Moskau zu überwältigender Höhe hinan und begann die Länder russischer Zunge und russisch-griechischen Bekenntnisses unter seinem Zepter zu sammeln. Die Eroberung Nowgorods und grofser Teile von Weifsrufsland, die bis dahin zu Litauen gehört hatten, inaugurierte den denkwürdigen Kampf der beiden slavischen Reiche um die Hegemonie des Ostens, der, immer nur unterbrochen, niemals ganz ruhend, Jahrhunderte hindurch gedauert und erst durch den Untergang des einen Gegners seinen Abschlufs gefunden hat. Solchen Einbufsen gegenüber vermochte auch der endliche Fall des Ordensstaates Preufsen um so weniger in Anschlag zu kommen, als derselbe — allerdings in Lehensabhängigkeit von Polen — als weltliches Herzogtum in der Hand eines Zweiges des Hohenzollernhauses sich wieder erhob und späterhin als Ausgangspunkt des preufsischen Königtums und damit der europäischen Machtstellung Preufsens dem polnischen Reiche weit gefährlicher als der alte Ordensstaat werden sollte.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], die dem [illegible] [illegible] [illegible].

Als Wladislaw [illegible] [illegible] im Jahre 1471 starb, [illegible] zwei [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Herrscherhause [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Anspruch [illegible] Thronfolge [illegible] [illegible] [illegible]. Aber schon 1458 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], welcher [illegible] in Ungarn [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] war, in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Töchter, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] jüngster [illegible] Kasimir (1440–1492), [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Johann Albrecht (1492–1501), [illegible] (1501–1506) und Sigismund (1506–1548). Unter diesen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] werden sollte.

Zweites Buch.

Innere Zustände.

Ehe wir in der Darstellung der äufseren Schicksale unserer Landschaft fortfahren, müssen wir einen Blick auf die inneren Verhältnisse derselben werfen, wie sie sich von den ältesten Zeiten bis herauf zum 16. Jahrhundert gestaltet haben.

Die heutige Provinz Posen fällt, in der Hauptsache wenigstens, mit dem den Namen Grofspolen führenden Landesteil des alten Polens zusammen. Wie aber einerseits Grofspolen auch andere Gebiete umfafste (so namentlich den Kalischer Bezirk, der heutzutage zumeist zum Königreich Polen gehört), so sind anderseits an der Zusammensetzung des heutigen Landes Posen einige andere altpolnische Landschaften beteiligt. Das Land nördlich der Netze gehörte bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts zu Pommern. Man begriff unter diesem Namen damals den scharf begrenzten Terrainabschnitt zwischen den Mündungen der Oder und Weichsel, dem Meer und den Niederungen der Warthe und Netze. Diese, ein meilenbreiter Gürtel von Wald und Sumpf, schied Pommern von Polen. Östlich der Weichsel und Nogat safsen die Preufsen, westlich der Oder wendische Volksstämme bis an die Elbe hin. Die Gegend von Bromberg, Polnisch-Krone, Inowrazlaw, Kruschwitz, Argenau und Strelno gehörte zu Kujawien. Der nordwestlichste und westlichste Teil unserer Provinz war längere Zeit im Besitz der Glogauer Herzöge und der Markgrafen von Brandenburg, der südwestliche wurde lange als zu Schlesien gehörig betrachtet. Die südöstliche Landspitze endlich mit Schildberg wurde zum Lande Sieradz gerechnet.

Diese wechselnden Besitzverhältnisse an den Grenzen unserer Provinz mufsten diese Landesteile vielfach in den Bereich pommerscher (später westpreufsischer), brandenburgischer und schlesischer Einflüsse bringen. Noch heute ist

diese frühere zeitweilige Zugehörigkeit zu den genannten Nachbarländern bei den Bewohnern jener Gegenden in einem stärkeren Hinneigen zu jenen Landschaften deutlich zu beobachten.

Bezüglich der inneren Verfassung gehen unsere Nachrichten nur auf die piastische Zeit zurück. An der Spitze des Staatswesens steht mit erblichen Rechten das Herrschergeschlecht der Piasten. Neben den Herzögen erscheint eine Anzahl Magnaten, mit denen der Fürst manche Regierungsgeschäfte gemeinschaftlich vornimmt. Alle Jahre wenigstens einmal beruft er an wechselnde Orte einen allgemeinen Landtag (colloquium), zu dem, wie es scheint, jeder erscheinen konnte, und bei dem neben der Hofhaltung des Herzogs die Magnaten den eigentlichen Kern bildeten. Dafs ihnen ein bestimmtes Recht zugestanden hätte, ihren Willen dem Fürsten gegenüber geltend zu machen, dafür haben wir kein Zeugnis. Der Herzog scheint indes wenigstens in Streitfragen über das Grundeigentum der Grofsen auf dem Landtag nicht allein zu Gericht gesessen zu haben, denn es wird erwähnt, dafs alle Barone einstimmig eine Entscheidung abgegeben haben.

Im übrigen läfst uns der Eindruck, den wir von den Handlungen des Herzogs und namentlich von der Freiheit haben, mit der er tief in die Rechtsverfassung eingreifende Privilegien erteilte, nicht anders vermuten, als dafs er nur durch die thatsächlichen Machtverhältnisse beschränkt war.

Die eigentlichen Hoheitsrechte des Fürsten bestanden zunächst in jenen fürstlichen Vorrechten, welche wir Regalien nennen. Zu ihnen zählen zuvörderst die oberste Gerichtsbarkeit mit den aus ihr herfliefsenden Gefällen, die Grund-, Geld- und Getreidezinsen, Münzgeld, Beden und Leistungen, wie Fuhren, Vorspann, Geleit, Herberge und Unterhaltung des Fürsten und seiner Diener, die Verpflichtung zum Kriegsdienst, zur Erbauung, Ausbesserung und Besetzung der Burgen und zur Befestigung der Städte, endlich zu Acker- und Pflugarbeiten. Zu den Regalien zählten ferner Bergwerke, hohe und niedere Jagd, Zeidelei, sodann das Regal der Gewässer, der Fischerei und des Rechts, Mühlen und Wehre anzulegen, der Strafsen, Brücken und Fähren, der Zölle, des Salzverkaufs und der Anlegung und Gestattung von Märkten, Krügen und öffentlichen Verkaufs- und Gewerbeeinrichtungen jeder Art. Ein sehr einträgliches Regal war namentlich die Münze. Sie wurde, wie aus einem Schreiben Papst Innocenz III. vom Jahre 1207 hervorgeht, ursprünglich jährlich dreimal verändert, wobei der Herzog

deshalb jedesmal Vorteil zog, weil eine alte verrufene Münze im Verhältnis zum wahren Wert derselben niedriger angenommen, als die neue ausgegeben wurde. An die Stelle dieser häufigen Umprägungen ist nun vermutlich späterhin das sogenannte Münzgeld getreten, eine allgemeine Steuer, über deren Anlage wir allerdings nichts Genaues wissen. Auch waren die Fürsten Herren alles Grundes und Bodens, der keinen besonderen Eigentümer hatte; daher fiel auch alles herrenlose Gut in ihr Eigentum. Das Land war namentlich infolge der durch die immerwährenden Kriege bewirkte Verheerung und Entvölkerung gröſstenteils mit Wald bedeckt, vorzugsweise an den Grenzen. Da diese Landstriche nichts eintrugen und also wertlos waren, schenkten sie die Fürsten den Klöstern, später auch den deutschen Einwanderern zur Besiedlung. Nur einen verhältnismäſsig kleinen Teil behielten sie sich zur eigenen Bewirtschaftung zurück.

Zunächst dem Landesherrn steht in der Rangordnung der Bevölkerungsklassen der Adel (Szlachta). Die vornehmste Pflicht und das Recht desselben war der Kriegsdienst zu Pferde. Aus gleichzeitigen Siegeln läſst sich, so roh auch die Darstellung auf denselben ist, ein ohngefähres Bild von der Ausrüstung eines polnischen Ritters im 13. Jahrhundert gewinnen: faltiger, gegürteter Waffenrock, eng anschlieſsende Beinkleider und Ärmel, bloſser Hals, groſser Schild, starkes, kurzes Schwert, Harnisch, spitzer Helm und Lanze. Das ritterliche Aufgebot bildete die Hauptkraft des Heers; dem Stoſs der gepanzerten Reiter konnte kein Fuſsvolk widerstehen. Ausplünderung und Verheerung des feindlichen Landes war der nächste Zweck der kriegerischen Einfälle. Die Bevölkerung suchte dann so rasch wie möglich Schutz in den groſsen Landesburgen und schleppte dorthin ihre ganze bewegbare Habe. Zur Vernichtung der vielfach hölzernen Schutzwehren spielte das Feuer eine groſse Rolle, doch wurden auch Wurf- und Schleudermaschinen verwendet. Was die Hauptburgen nicht mehr erreichen konnte, flüchtete sich in die kleineren Schutzburgen, deren Überreste in Form von Ringwällen sich überall erhalten haben. Wohl noch aus der vorchristlichen Zeit stammend, meist in wasserreichen, sumpfigen Niederungen und in der Tiefe ausgedehnter, finsterer Wälder versteckt, boten sie Sicherheit in möglichst verborgener und unzugänglicher Lage. Welche ungeheure Verwüstungen solche Kriegs- und Beutezüge anrichteten, davon giebt ein Beispiel die Angabe des Bischofs von Kujawien, daſs ihm Swanpotolk von Pom-

merellen im Jahre 1238 von seinen Gütern fortgeführt habe: 177 Reitpferde, 259 Zugtiere, 69 Fohlen, 575 Ochsen, 1176 Kühe (ungerechnet die Kälber), 3174 Schafe, 1260 Schweine, 200 Bienenstöcke; 300 Getreidemieten seien verbrannt worden.

Durch fortgesetzte Teilung des Grundbesitzes ward derselbe naturgemäfs bei den meisten Familien immer kleiner, anderseits aber häufte er sich bei einigen durch Gunstbezeugungen der Landesherren ganz besonders an, so dafs sich innerhalb des ursprünglich gleichberechtigten Adels allmählich grofse Unterschiede in Reichtum und Einflufs geltend machten. Während eine nicht grofse Zahl zu den Magnaten des Landes emporstieg, kamen die meisten über einen mäfsigen, bezw. geringen Grundbesitz nicht hinaus. Von diesen stammt der zahlreiche kleine Adel der späteren Jahrhunderte. Weder bei diesem gemeinen Adel noch bei den Baronen sind in der ältesten Zeit Familiennamen gebräuchlich, auch noch nicht die später allgemein übliche Bezeichnung nach dem Wohnort, während bei den auftretenden Deutschen selten ein Beiname fehlt, auch der Ort der Herkunft fast immer genannt wird. — Bei den Gütern einer Familie wird unterschieden, ob sie zu dem alten Erbbesitz derselben gehören, oder auf irgendeine andere Weise erworben waren. Bei den ersteren herrschte die aus dem bei allen slavischen Völkern streng festgehaltenen Geschlechtsverbande herfliefsende Anschauung, dafs sie nicht unbeschränktes Eigentum des Besitzers, sondern des ganzen Geschlechts seien, welches innerhalb bestimmter Schranken Anrechte darauf habe. Ein Erbgut konnte nicht ohne die Genehmigung sämtlicher Blutsverwandten an einen Fremden verkauft werden. Töchter konnten keine Landgüter erben; waren keine Söhne vorhanden, so erbten die Brüder, die Oheime oder deren Descendenten. Bei vom Landesherrn verliehenen Gütern mufste derselbe zu einer Veräufserung seine Genehmigung erteilen. Auf solche Güter und ihre Inhaber beziehen sich wohl vorzugsweise die Ausdrücke vasalli, feodales, feodalia bona, feuda. Die Zahl solcher Güter war sehr bedeutend, denn der Grundbesitz der Fürsten erscheint als ein unermefslicher, und von ihm schenkten diese mit vollen Händen an ihre Günstlinge, an Kirchen und Klöster. Zu den Vorrechten des Adels gehörte namentlich auch der Besitz aller Hof- und Staatsämter, soweit dieselben nicht in den Händen von Geistlichen sich befanden. Ferner waren die Güter des Adels wenigstens nicht allen Lasten des sogenannten polnischen Rechts unterworfen. Ein besonderes Vorrecht des

Adels bestand darin, dafs derselbe von jeder sechsten Hufe Neubaues zehntfrei war und dafs er den Zehnten an jede Kirche nach seiner Wahl entrichten durfte. Dieses Vorrecht hiefs das Ritterrecht (jus militale). Die Synodalstatuten der Gnesener Erzdiöcese vom Jahre 1262 bestimmten dann, dafs Güter, welche den Zehnten an eine bestimmte Kirche entrichteten, dies auch dann thun müfsten, wenn die Güter in andere Hände kämen; kein Ritterrecht (privilegium nobilitatis) sollte dies ändern dürfen. Später (1326), bestimmte der Schlufs einer Synode desselben Erzbistums, wenn Ritter (milites) oder überhaupt weltliche Gutsbesitzer, deren Vorfahren nach Ritterrecht den Zehnten von ihren Gütern freiwillig irgendeiner Kirche gegeben hätten, diese Güter auf mehrere Besitzer vererbten, so solle nur dem Ältesten für seinen Anteil gestattet sein, den Zehnten nach Ritterrecht zu geben, die übrigen aber den Zehnten ihres Erbteils an diejenige Pfründe geben, welcher er zugeteilt sei. Wenn Güter mit Ritterrecht in die Hände niederer Personen kämen, so sollten diese den Zehnten an diejenige Pfründe entrichten, welcher derselbe zugeschrieben worden sei; wenn aber ein Ritter ein Gut erwürbe, welches den Zehnten an eine bestimmte Pfründe gäbe, so solle er das auch thun müssen.

Die häufigen inneren Fehden steigerten im 12. und 13. Jahrhundert den Einflufs des Adels auf den Fürsten und die Leitung der Staatsgeschäfte deshalb, weil die Herzöge, um sich siegreich gegen ihre Mitbewerber zu behaupten, die Gunst der Mächtigen ihres Landes zu gewinnen trachten mufsten. Nicht nur dafs jetzt eine wahrhaft massenhafte Austeilung von Staatsgut an solche einflufsreiche Personen und ihren Anhang stattfindet, dieselben erhalten auch für ihre Güter, nach Analogie der der Kirche gewährten Freiheit, Immunitätsrechte, wodurch den fürstlichen Beamten jede Vornahme von Amtshandlungen auf jenen, namentlich die Ausübung richterlicher Funktionen und die Erhebung von Abgaben und Leistungen unmöglich gemacht wurde. Zu allen wichtigen Regierungsgeschäften erscheinen sie beigezogen: sie geben ihre Zustimmung bei Verleihung von Immunitätsrechten, wie bei den Bewilligungen deutschen Rechtes, bei Güterverschenkungen der Fürsten, wie bei Ausschreibungen allgemeiner Landessteuern.

Die Sammlung aller dieser Bestrebungen und deren Richtung auf ein grofses bestimmtes Ziel gehört dann dem 14. und 15. Jahrhundert an. Kasimir der Grofse war der letzte kräftige Herrscher gewesen. Die nach seinem, bzw. seines

Enkels Tode ausbrechenden inneren Parteikämpfe, die Abwesenheit der dem Lande fremden Landesfürsten und ihre Vertretung durch einzelne einflufsreiche Persönlichkeiten des hohen Adels mufsten notwendig die Macht eben dieses Adels steigern. Unter Wladyslaw Jagello waren dann diese auf die Gründung eines reinen Adelsstaates gerichteten Bestrebungen zu einem vorläufigen Abschlufs gelangt. Durch eine Reihe der schwerwiegendsten Vorrechte, welche dem Adel sowohl nach oben hin unter Einengung der landesfürstlichen Gewalt, als gegenüber den anderen Bevölkerungsklassen erteilt worden waren, kam die Staatsgewalt immer mehr in die Hände des Adels, und die Versuche der späteren Jagellonen, die königliche Gewalt wieder zu ihrem früheren Umfang zu erheben, hatten in ihrer Fruchtlosigkeit vielmehr nur eine weitere Schwächung derselben zur Folge.

Über die Verhältnisse der nichtadeligen Landbevölkerung sind wir für die älteste Zeit nur notdürftig unterrichtet. Auf ihre gedrückte Lage schon in der ältesten Zeit läfst die Nachricht des Martinus Gallus einen Schlufs zu, dafs Boleslaw der Kühne ihr seinen Schutz habe angedeihen lassen. Da es zum Begriff des Adels gehörte, ein mit einem Landgut angesessener freier Mann zu sein, so folgt daraus, dafs alle übrigen Landbewohner unfrei waren, wennschon verschiedene Abstufungen zu beachten sind. Die Bauern (Kmetones) safsen auf Grundstücken, an denen ihnen nur ein bedingtes oder gewöhnlich gar kein Eigentumsrecht zustand, vielleicht nur ein Erbrecht auf die Benutzung desselben unter der Verpflichtung, davon eine Menge Abgaben und Dienste an ihre Gutsherrschaft, sei diese nun ein Edelmann, die Kirche oder der Landesherr, zu entrichten. Persönlich scheinen sie, wenigstens in früheren Zeiten, frei gewesen zu sein, da ihre Verhältnisse sich notorisch immer mehr verschlechtert haben. Aufser ihnen gab es zahlreiche Hörige, die auch der persönlichen Freiheit entbehrten, die mit den Grundstücken oder Dörfern, wo sie angesiedelt waren, verkauft oder verschenkt wurden. Ein Teil von ihnen diente im Hause des Herrn als Diener, Knechte oder Mägde und verrichtete alle Arten gewerblicher Arbeiten; sie sind Fischer, Zeidler, Jäger, Biberfänger, Falkner, Vieh- und Hundewärter, Waldhüter, Gärtner u. s. w. Den Acker, den der Herr sich vorbehalten, mufsten die Bauern mit ihrem Zugvieh bestellen und abernten. Aufserdem haftete auf allen Besitzungen eine grofse Zahl von Abgaben und Diensten, die dem Landesherrn gehörten und als die Lasten des polnischen Rechtes bezeichnet und ausführlich genannt werden.

Voran steht die Grund- oder Pflugsteuer (poradlne), die Hofsteuer (podworowe), das Marktgeld (targowe), die Verpflichtung zum Kriegsdienst sowohl im Lande selbst (Burgwachen, stroza) als zu den Expeditionen aufserhalb desselben, dann Fronden zum Bau und zur Ausbesserung der Burgen, Befestigungsanlagen und Brücken, zum Pflügen der herzoglichen Äcker (aratura), zum Gras- und Kornmähen (preseca), Vorspann aller Art zum Transport der Bedürfnisse des Heeres (powoz), der Soldaten selbst (prewod), der Gefangenen, der Verbrecher; Jagdfronden, Wildfuhren, Aufnahme und Verpflegung der fürstlichen Jäger, ihrer Hunde und Pferde (psare), des Herzogs selbst und seines Gefolges (stan), Behütung der Biber (bobrowinci), Hirsche, der jungen Falken und Ablieferung der letzteren zur Abrichtung, Weiterbeförderung der fürstlichen Beamten und Boten auf ihren Reisen (podwoda), was von jeher zu so greulichen Mifsbräuchen und Gewaltthaten geführt hatte, dafs selbst die Kirche dagegen einzuschreiten sich angelegen sein liefs. Ein Synodalschlufs des Erzbischofs Janussius von Gnesen und seiner Suffragane vom Jahre 1262 erneuert die Androhung des Bannes gegen jeden, der in den Dörfern ihrer Kirchen und von deren Bauern und Hintersassen Fronfuhren (podwodas) nehmen würde, aufser in den Fällen eines zu befürchtenden Verrates des Landesherrn oder einer Burg oder des Einfalles eines feindlichen Heeres. Die Abgaben bestanden sowohl in Geld als auch in Naturalien aller Art, in Vieh, Getreide, Honig, Fischen u. s. w. Dienste wie Abgaben waren äufserst drückender Art, so dafs später der Herzog auf diese Lasten sämtlich oder wenigstens auf die beschwerlichsten verzichtet, um seinen Geschenken einen gröfseren Wert zu geben.

Die Dörfer bildeten keine Gemeinden im heutigen Sinne; mehrere davon waren zu opola (vicinia) genannten Distrikten vereinigt. Diese Einteilung ist wahrscheinlich die älteste politische Einrichtung in Polen und scheint dem Aufkommen der fürstlichen Gewalt voraufgegangen zu sein, indem sie in der Zeit, in welcher wir sie kennen lernen, so charakteristische Merkmale der Selbstverwaltung aufweist, dafs es näher liegt, sie als Überrest der frühesten Verwaltungsform, als durch irgendein Zentralorgan geschaffene Einrichtung zu betrachten. Der Mittelpunkt eines opole hiefs czoto (Stirn). Über die Gröfse eines solchen Bezirkes wissen wir nichts Genaueres: nur von dem einzigen opole Choinica (nördlich von Posen) ist bekannt, dafs zu demselben 41 Dörfer gehörten. Die letzten Spuren dieser ältesten Landes-

einteilung finden sich in der Regierungszeit Jagellos, indem uns aus dieser überliefert wird, dafs gewisse Abgaben nach diesen Bezirken erhoben wurden. An der Spitze derselben standen niedere fürstliche Beamten, die auch wohl richterliche Befugnisse hatten. Die Einwohner eines solchen Distrikts waren für die Dienste und Steuern desselben solidarisch verhaftet, wie auch für die Erhaltung des öffentlichen Rechtsfriedens innerhalb des Kreises. Sie mufsten demjenigen, welcher auf der Strafse beraubt oder angefallen wurde, besonders fremden Handelsleuten auf deren Ruf zuhilfe eilen. Wurde innerhalb eines Bezirkes ein Erschlagener gefunden, ohne dafs man den Mörder entdeckte, so mufste ein gemeinsames Strafgeld an den Herzog bezahlt werden.

Im Dunkel bleibt auch die Art der Landesverwaltung der ältesten Zeit. Zunächst dem Landesherrn steht als vornehmster Beamter der Palatin (Wojwode) als Vertreter oder Statthalter des Fürsten. Bis zur Teilung Grofspolens nach dem Tode Boleslaw Schiefmunds gab es nur einen Wojwoden, von da an jedoch so viele als Reichsteile. Seitdem nennen sich die Wojwoden auch nicht mehr palatini Poloniae, sondern entleihen ihren Titel den Hauptorten des betreffenden Landesteiles. Nicht minder wichtig war die Stellung des Kämmerers und Unterkämmerers, der das fürstliche Einkommen zu verwalten hatte. Aufserdem gab es Truchsefse (dapifer, podstole, stolnik), Schenken (pincerna, czesnik), Schatzmeister (thesaurarius, skarbnik), Jägermeister (venator) und Fahnenträger (vexillifer, namiestnik). Eine sehr einflufsreiche Person mufs auch der Kanzler gewesen sein, der immer ein Geistlicher war — die einzigen Personen, denen damals die Kunst des Schreibens und Lesens, sowie die lateinische Sprache, in der die Urkunden abgefafst wurden, zugebote stand. Neben ihm finden sich noch andere Kleriker, Hofkaplane, Magister, Notare, Schreiber, Dolmetscher und Ärzte am Hofe, die als solche dienen, sowie zahlreiche weltliche Personen ohne bestimmte Ämter, oft zur Mitbezeugung von Urkunden herangezogen, jedenfalls alle durch persönliche Eigenschaften oder bedeutende Familienverbindungen hervorragend. Die sämtlichen hohen Beamten gehören, wie bereits bemerkt, zum eingeborenen Adel des Landes. Fast alle Beamte hatten Unterbeamte zu Stellvertretern.

Zunächst über den oben gekennzeichneten Opolas standen als gröfsere Verwaltungsbezirke die Kastellaneien. Die Einteilung des Landes nach diesen erfolgte höchst wahrschein-

lich erst mit der Zentralisierung der Verwaltung, mit dem Aufkommen der fürstlichen Gewalt. Charakteristisch für diese neue Einrichtung war, daſs Machtbefugnisse und Einkünfte an sie geknüpft waren, während Pflichten und Lasten den alten Opolas verblieben. Die Kastellaneien haben ihren Namen von Kastellen, Burgen. Die Errichtung derselben wurde in erster Linie veranlaſst durch die häufigen Kriege zur Zeit der ersten bekannten Piasten, speziell durch die Notwendigkeit, Schutz vor feindlichen Einfällen zu gewinnen. Zunächst wurden von den Herzögen wohl die Landesgrenzen mit solchen Burgen befestigt und denselben militärische Befehlshaber (Kastellane, Burggrafen) vorgesetzt. So sehen wir namentlich längs der Grenze Groſspolens gegen Pommern, an der Netze, eine Reihe solcher Landesfesten: Santok, Driesen, Filehne, Czarnikau, Usch, Nakel. Die gleiche Rücksicht lieſs am Unterlauf der Obra die Burgen Meseritz und Bentschen entstehen. In die Zeit der inneren Wirren nach dem Tode Boleslaw Schiefmunds und der Kriege mit den schlesischen Herzögen fällt dann vermutlich die Erbauung der Burgen im Inneren des Landes: Ląd, Priment, Schrimm u. a. Zu den Burgen gehörte stets ein bestimmtes Burggebiet, innerhalb dessen die Burggrafen neben der militärischen auch die Zivil- und Justizverwaltung ausübten. Die Abgrenzung dieser Kastellaneien läſst sich jetzt mit Sicherheit nirgends mehr feststellen: wir beschränken uns daher lediglich auf die Aufzählung derselben. Es sind folgende: 1) Nakel (auch Krajna genannt), zwischen der Netze, Küddow, Dobrzynka, Kamionka und Plitwica, 2) Paluki, südlich von Nakel, 3) Gnesen, 4) Ląd, 5) Ostrowo, 6) Kalisch, 7) Kriewen, 8) Kröben, 9) Priment, 10) Bentschen, 11) Meseritz, 12) Driesen, 13) Filehne, 14) Czarnikau, 15) Usch, 16) Starogrod, 17) Xions, 18) Bnin, 19) Biechowo, 20) Giecz, 21) Kosten, 22) Posen, 23 Rogasen, 24) Schrimm. — Auſser diesen Kastellen gab es noch andere befestigte Orte, welche Kriegszwecken dienten, z. B. Boleslawice an der Prosna, Nieslufz, Dubin an der Orla, Köpnitz, Obornik, Wronke u. a. Denselben waren keine Burgbezirke zugeteilt, weshalb die ihnen vorgesetzten Befehlshaber (tenutarii oder praefecti) auch keine administrativen oder richterlichen Befugnisse hatten; nur die Verwaltung der königlichen Domänen stand ihnen teilweise zu. Es sind dies die Anfänge der späteren Starosteien.

Den Kastellanen standen als Unterbeamte zur Seite ein Tribun, vermutlich als Stellvertreter im Gericht, und ein Kämmerer, dem die Einziehung der von den Unterthanen zu

leistenden Abgaben u. a. oblag. Der Kastellan urteilte allein, ohne Schöffen oder Beisitzer nach dem im Bewufstsein des ganzen Volkes noch lebendigen Gewohnheitsrecht, auf welches in Urkunden mehrfach Bezug genommen wird. Die Strafen waren grausam: Köpfen, Hängen, Rädern, Augen-Ausstechen, Verstümmelung der Glieder werden erwähnt als etwas Gewöhnliches. Doch konnten viele Strafen durch Geldbufsen ersetzt werden; als solche wird genannt eine Mordbufse (glova), die dem Herzog gebührte. Die Unschuld darzuthun oder die Anklage zu beweisen, waren öffentliche Zweikämpfe üblich, die entweder mit dem Schwert oder mit der unter den Bauern gebräuchlichen Keule ausgefochten wurden. Auch andere Gottesurteile gab es: die Feuer- oder Wasserprobe, die Probe des glühenden Eisens. Auf Urkunden wurde ein grofser Wert gelegt; die Dokumente selbst sprechen dies meist in ihrem Eingang aus. Sie überhoben den, der sie vorzeigen konnte, des Zeugenbeweises. Namentlich die Geistlichkeit war ängstlich besorgt, sich ihre Besitztümer, die geschenkten wie die gekauften, durch Urkunden zu sichern und die Privilegien früherer Herzoge durch die Nachfolger und durch den Papst zu wiederholter Bestätigung und Anerkennung zu bringen. Über den Adel richtete der Herzog mit Beirat seiner Barone in öffentlichen Gerichtstagen, die er in jedem Palatinat zeitweise abhielt oder überall, wo es nötig schien. Das Verbrechen der beleidigten Majestät, des Hochverrats war bekannt, und mehrere Urkunden führen die dafür verhängte, als milde bezeichnete Strafe, die Konfiskation des gesamten Grundbesitzes, an. Mit ihren hohen Strafen und den dem Richter noch aufserdem zustehenden Gebühren bildete die Gerichtsbarkeit eine bedeutende Einnahmequelle.

Die Kirche erscheint in der ältesten Zeit in strenger Abhängigkeit vom Staate. Die Bischöfe wurden vom Landesherrn ernannt, welcher auch über andere Pfründen und Praebenden eigenmächtig verfügte und den Nachlafs der Bischöfe einzog. Und seinem Beispiel folgte der Adel in seiner Eigenschaft als Patron hinsichtlich der Verlassenschaft der Pfarrer. Die wiederholten Reaktionen des Heidentums, denen im 11. Jahrhundert die christliche Kirche ausgesetzt gewesen war und die nur durch das weltliche Schwert hatten niedergedrückt werden können, mufsten den Einflufs und die Oberherrschaft der Landesherren noch weiter steigern. Die Bischöfe unterstanden in weltlichen Sachen den ordentlichen Gerichten, ihrer kirchlichen Strafgewalt waren enge Grenzen gezogen; der Klerus steuerte zu den Landessteuern.

Auf der andern Seite erwiesen sich die Fürsten wieder als eifrige Förderer der Kirche. Der äufsere Bestand derselben war, wohl infolge der eben genannten Rückfälle in das Heidentum, lange Zeit ein äufserst unsicherer. Noch Gregor VII. klagte in einem Schreiben an Boleslaw den Beherzten, dafs die Bischöfe Polens keinen festen Sitz hätten, sondern unstät umherschweiften, und dafs im Verhältnis zu der Gröfse der Bevölkerung die Zahl der Bischöfe zu gering sei, als dafs sie die Pflichten des bischöflichen Amtes streng erfüllen könnten. Erst im Jahre 1123 wurden die Diöcesangrenzen der einzelnen Bistümer festgestellt, und noch im Jahre 1133 erlangte der Erzbischof Norbert von Magdeburg eine Urkunde von Innocenz II., in welcher die angeblich alten Metropolitanrechte seines Stuhles über die polnischen Bistümer bestätigt wurden. Freilich war auch der Bildungs- und Sittenzustand des Klerus ein äufserst roher. In einem Briefe vom Jahre 1207 an den Erzbischof von Gnesen tadelt Innocenz III., dafs in den polnischen Diöcesen noch vielfach die Priester, ja selbst die Kanoniker öffentlich als verheiratete Männer aufträten, und ferner, dafs in den Kirchen theatralische Vorstellungen stattfänden, ja dafs zu Weihnachten Geistliche durch Aufführung leichtfertiger Spiele, von obscönen Gesten begleitet, angesichts des Volkes die geistliche Würde erniedrigten. Acht Jahre später läfst derselbe auf einer Synode sämtliche Geistliche schwören, sich von ihren Weibern und Konkubinen zu trennen.

Namentlich unter dem Einflufs der von Deutschland herüber wirkenden Reaktion der kirchlichen Gewalt gegen die weltliche Bevormundung, welche dort bis zur völligen Unabhängigkeit, ja Herrschaft über den Staat sich fortbildete, hat dann gegen das Ende des 12. Jahrhunderts auch in Polen ein Rückschlag stattgefunden. Wie in Deutschland, so förderten auch in unserem Lande die unaufhörlichen Thronstreitigkeiten die Losringung der Kirche aus den bisherigen Banden. Die Besetzung der Bistümer und niederen Pfründen kommt in die Hand der Kirche, die geistliche Gerichtsbarkeit setzt sich durch, und die Kirche erlangt für ihre Besitzungen das Recht der Immunität von den Lasten des sogenannten polnischen Rechts. Unbestritten steht jetzt der Primat des Erzbischofs von Gnesen da. Der Sitz des kujawischen Bistums ist von dem abgelegenen Kruschwitz nach Wloclawek verlegt (1159). Wertvolle Hoheitsrechte gelangen von jetzt ab durch landesherrliche Verleihung an die Bischöfe. So erteilte Wladyslaw Odonicz im Jahre 1214 dem Bischof Andreas von Posen das Recht, in Slupce eine

Münze zu errichten; die dort geprägten Denare sollten in ganz Polen Gültigkeit haben.

Trotz der Loslösung der polnischen Kirche von dem Metropolitanverband mit Magdeburg blieb noch für die nächsten Jahrhunderte die altgewohnte lebhafte Verbindung der polnischen mit der deutschen Kirche erhalten. Es hat diese Thatsache nichts Verwunderliches, wenn man erwägt, dafs Polen damals von allen übrigen Seiten von Völkerschaften eingeschlossen war, die noch im tiefsten Heidentum steckten, die Verbindung der Geistlichkeit also notwendig nach dem Westen gehen mufste.

Dieser enge Zusammenhang tritt am deutlichsten hervor in der Geschichte der klösterlichen Niederlassungen unserer Landschaft. Die Mehrzahl der im 12. und 13. Jahrhundert in unserm Lande gegründeten Klöster sind Töchterstiftungen älterer deutscher Klöster. Das Cisterzienserkloster Lekno-Wongrowitz wurde vom Kloster Altenbergen bei Köln aus gegründet und erhielt deshalb von Mesko dem Alten, welcher als Jüngling dorthin zu den Reliquien der heiligen drei Könige gewallfahrtet und von den Bürgern ehrenvoll empfangen worden war, das Zugeständnis, dafs nur geborene Kölner als Mönche aufgenommen werden sollten. Obra galt gleichfalls als eine Tochter von Altenbergen; Blesen wurde von Dobrilugk in der Niederlausitz, Paradies von Lehnin in der Mark aus eingerichtet, und in allen diesen Klöstern fanden nur Deutsche Aufnahme.

Die ältesten Klöster unseres Landes gehörten übrigens dem Benediktinerorden an und sollen von Monte Casino aus gegründet worden sein. Am Anfang des 11. Jahrhunderts sandte der heilige Romuald zwei Schüler, Johannes und Benedikt, nach Polen, deren Ermordung (1004) dann die Legende so vielfach ausgeschmückt hat. Den Herzog Kasimir läfst eine früh entstandene Sage aus dem Kloster Cluny auf den Thron berufen werden; eine Gesandtschaft nach dem Kloster des heiligen Egidius in der Provence (1082) und die Fürbitte der dortigen Mönche verschafft der kinderlosen Ehe Herzog Wladyslaws den ersehnten Erben, den nachmaligen Boleslaw III. Die älteste bekannte Niederlassung der Benediktiner ist Meseritz; es wird schon 1005, gelegentlich des Durchzugs Kaiser Heinrichs II. erwähnt. Vielleicht ist Meseritz dasjenige Kloster, welches der heilige Adalbert auf seiner Reise durch Polen begründet und in dem er zum ersten Abt seinen Schüler Askrik eingesetzt hat. Der Name dieses Klosters in der Passio sancti Adalberti wird neuerdings von namhaften Forschern Mestris ge-

lesen und auf Meseritz gedeutet Auch der Verfasser der Vita selbst soll ein Mönch von Meseritz gewesen sein. Vielleicht darf man auch darauf hinweisen, dafs zu Meseritz sich 1259 eine Kirche des heiligen Adalbert befand, vielleicht die Überreste des Klosters. — Nicht viel jünger als Meseritz ist wahrscheinlich Lubin.

Auf die Benediktiner folgten die Dominikaner und Franziskaner. Den ersteren räumte 1231 der Bischof von Posen in der Posener Vorstadt Schrodka die Margarethenkirche ein; 1244 siedeln sie dann auf die linke Flufsseite über. 1279 lassen sie sich in Wronke nieder. Die Franziskaner siedelt Herzog Boleslaw in Gnesen an.

Am wichtigsten und verbreitetsten in unserer Provinz sind jedoch die Niederlassungen der Cisterzienser geworden. Dieser Orden empfahl sich besonders durch sein Augenmerk, welches er auf die Bodenkultur richtete. Nicht in Städten und Burgen, schrieb die Ordensregel vor, sondern in unbebauten Gegenden, fern von menschlicher Gesellschaft sollten die Mönchsklöster angelegt werden. Sie standen daher mit dem Landvolk in naher Beziehung und gewannen sich bald dessen Vertrauen und Liebe. Darauf angewiesen, durch Landbau sich zu ernähren, schufen die Cisterzienser die wüsten Gegenden in fruchtbare Äcker um; sie lichteten den dichten Urwald, entwässerten die undurchdringlichen Sümpfe, gründeten neue Orte und verwandelten so Einöden in freundliche Landschaften. In unserer Provinz riefen sie zur Unterstützung deutsche Landbauer herbei, legten mit der Zeit zahlreiche Kolonieen derselben an, verschafften ihnen von dem Herzoge die ausgedehntesten Privilegien und pflegten deutsches Recht und deutsche Sitte im fremden Lande. In entfernt liegenden errichteten sie Vorwerke und liefsen den Landbau durch Laienbrüder, mit besonderer Tracht und zum Gehorsam und ehelosen Leben verpflichtet, oder durch Gesinde unter einem Mönche, Provisor genannt, besorgen. In ihren Dörfern hatte einer der Religiosen die Seelsorge.

Die früheste Niederlassung der Cisterzienser in der Provinz Posen ist Lekno, auch Wongrowitz genannt, weil sie später (um 1296) nach diesem Orte verlegt wurde. Die Stiftungsurkunde datiert vom Jahre 1153. Die Mönche kamen, wie bereits oben erwähnt wurde, vom Kloster Altenbergen bei Köln. Stifter war der Pole Zbilud. Abweichend von der Klosterregel wurde der Ort Lekno mit Markt und Schenke als Klosterstätte bestimmt. Unter den Zeugen stehen in erster Linie Erzbischof Johann von Gnesen, Bischof Stefan von Posen und Herzog Mesko. Die Ausstattung bestand

aus den Dörfern Rgielsko mit dem gleichnamigen See, Straszewo, Panigrodz und den Marktgefällen und der Schenke zu Lekno.

Die zweitälteste Stiftung ist das Nonnenkloster Olobok südlich von Kalisch. Sie rührt von Wladyslaw Odonicz her; die bezügliche Urkunde ist datiert vom 20. Oktober 1213. Zur Ausstattung der neuen Stiftung wurden vom Herzog geschenkt: der Ort Olobok, ein Teil des Flusses Prosna mit dem Recht des Biberfangs, die Marktgefälle, die Schenken und das Gericht zu Baricz, die Dörfer Tykadlowo, Zydowo, Pole, Wrosle, Raclavi, wozu ein gewisser Wirbenta noch die Dörfer Konarzewo, Pogrzybowo, Mislacovo und Druscovo fügte. Weiter schenkte Erzbischof Heinrich von Gnesen gelegentlich der Einweihung der Kirche den Zehnten von den zwischen den Flüssen Olobok und Bartsch gelegenen Dörfern.

1231 übergab der Kantor der Gnesener Domkirche, Sandivogius, den Mönchen vom Kloster Lekno sein väterliches Erbe, nämlich Obra, Gorca, Krutle, Gromadcino, Godlevo, Jasiniec mit den dazu gehörigen Seeen, Wiesen, Wäldern, Mühlen sowie dem Fischfang in der Obra und der Dojca, um damit ein neues Cistenzienserkloster zu gründen. Noch im selben Jahre befreite Herzog Wladyslaw das neue Kloster und dessen Leute von allen polnischen Lasten. Doch scheint der Einzug der Mönche erst später stattgefunden zu haben (1240 oder 1260).

1234 schenkte der Edle Bronis das Dorf Gostecove dem Cisterzienserkloster Lehnin zur Anlage eines Tochterklosters. Die neue Stiftung sollte den Namen Paradies der heiligen Maria erhalten. Bischof Paulus von Posen überliefs dem Kloster, der ersten Cisterzienser-Niederlassung in seiner Diöcese, den Ortszehnten und die dortige Pfarrkirche, und Herzog Wladyslaw nahm dasselbe in seinen besonderen Schutz.

1250 stiftete Herzog Przemysl ein Nonnenkloster in Owinsk an der Warthe und besetzte es mit Cisterzienserinnen aus dem schlesischen Kloster Trebnitz. Auf diese Stiftung darf wohl die Bitte des Herzogs bezogen werden, die dieser im genannten Jahre dem Generalkapitel des Cisterzienserordens aussprach, man möge ihm einen Mönch überlassen, der ihm seinen Rat und seine Hilfe für die Einrichtung eines Nonnenklosters böte, welches er erbaut habe. Die Bitte wurde erfüllt. Als erste Äbtissin wird in einer Urkunde vom 24. April 1250, mittelst welcher der Herzog dem Kloster die Güter Dobiegniewo und Osieczno schenkt,

Hedwig genannt. Doch scheint die Stiftung erst 1252 ins Leben getreten zu sein, da in diesem Jahre der genannte Herzog dem Cisterzienserorden in die Hand der Äbtissin Gertrud von Trebnitz, der Tochter Herzog Heinrichs II. von Schlesien, den Ort Owinsk nebst anderen Gütern übergiebt und diese zugleich mit einer Reihe der wichtigsten Freiheiten begabt.

Das Cisterzienserkloster Bessow (später Koronowo) verdankt seine Entstehung dem Grafen Nikolaus, Schatzmeister des Herzogs von Kujawien. Die ursprüngliche Ausstattung bildeten das Dorf Bessow und fünf andere Dörfer, wozu Herzog Kasimir die Klosterleute von allen Diensten mit Ausnahme der Landesverteidigung befreite. 1253 finden wir die ersten Ordensleute in Bessow.

1260 schenkt Graf Eustachius in Gemeinschaft mit seinem Bruder Voyzescko dem Kloster Dobrilug das Eigengut Zemsko (Semeritz) zur Anlage eines neuen Cisterzienserklosters. Schon Herzog Wladyslaw hatte jenem Kloster in der dortigen Gegend 500 Hufen am Flusse Ponikwa geschenkt, wie aus der Bestätigungsurkunde seines Sohnes Boleslaw vom Jahre 1259 hervorgeht, in welcher aufserdem dem Kloster das Recht erteilt wird, dort einen Marktflecken und andere Dörfer nach deutschem Rechte anzulegen, deren Einwohner nur der Gerichtsbarkeit des Klosters unterstehen sollten, und im gleichen Jahre hatten die Söhne des Kastellans Johann von Meseritz, Bozata und Nassil, jener Schenkung ihre Besitzung Mascowe zugefügt, ebenfalls mit dem Rechte, deutsche Dörfer anzulegen. Aber nicht hier, sondern in dem besser gelegenen Semeritz wurde das neue Kloster angelegt. Mit welchen Schwierigkeiten die Mönche in der menschenarmen und unfruchtbaren Gegend zu kämpfen hatten, ersehen wir aus der Urkunde des Bischofs Andreas von Posen vom Jahre 1269, mittelst welcher er dem Kloster den Zehnten vom Dorfe Jemsko und von weiteren fünfzig Hufen urbar zu machenden Waldes schenkt. Die Stiftung erhielt den Namen Neu-Dobrilug. Nach 1407 wurde das Kloster nach Blesen verlegt.

Das jüngste Cisterzienserkloster in unserer Provinz ist Priment. 1278 bestätigen die Herzöge Boleslaw und Przemysl die Schenkung von acht Dörfern am Wielenschen See seitens des Palatins und Grafen Benjamin an das Kloster Paradies zur Anlegung einer Tochterstiftung. Die Leute des Klosters, Deutsche und Polen, sollen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit und allen Landesabgaben frei sein, auch keinen Zoll zahlen und weder zu Burgbauten noch zum

Heerbann herangezogen werden. Das Kloster wird ermächtigt, das Land zum Anbau an Deutsche auszuthun, und die Schulzen ihrer Dörfer sollen dann allein die volle Gerichtsbarkeit, niedere wie hohe, ausüben. Wie unsicher in den ersten Jahrzehnten der äuſsere Bestand der jungen Stiftung war, erkennen wir aus einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Glogau vom Jahre 1305. Der Sohn des Ritters Wuyko hatte die Klosterkirche durch Brand geschädigt und war dafür durch die Klosterbrüder enthauptet worden; ein anderer, Martin mit Namen, hatte wegen Straſsenraubs die gleiche Strafe erlitten, und das geschädigte Kloster erhält nun zur Sühne die Güter der Gerichteten, Starkowo und Poledowo. Der ursprüngliche Sitz desselben war übrigens nicht Priment, sondern Wielen (auch Mariensee genannt). Erst 1408 wird das Stift nach der angekauften Stadt Priment verlegt, doch kommen daneben auch fernerhin die alten Namen noch vor.

Von anderen religiösen Orden treten in unserer Provinz noch auf Augustiner (Tremessen), Klarissinnen (Gnesen), Templer und Johanniter (Posen und Bromberg).

Gröſsere Ortschaften sind für die älteste Zeit in unserm Lande nicht nachzuweisen. Posen wird zuerst sicher erwähnt zum Jahre 968, urkundlich zum Ende des 10. Jahrhunderts. Als seine Grundherren werden der Herzog und der Bischof genannt. Während seit der Neugründung der Stadt im Jahre 1253 der Schwerpunkt derselben auf dem linken Wartheufer lag, breitete sich die älteste Stadt fast allein auf der rechten Seite des Flusses aus. Hier, auf dem Hügel zwischen der Warthe und der Cybina, stand die herzogliche Burg, während dem Bischof die Schrodka gehörte. Auf dem linken Fluſsufer besaſs derselbe das Terrain des heutigen alten Marktes und der angrenzenden Straſsen; der nördlich daran stoſsende Teil, wo jetzt die Adalbertkirche steht, gehörte dem Herzog, dem auch das Nutzungsrecht der Warthe zustand. Von den Einwohnern werden uns namhaft gemacht die praesidarii oder castrenses, ohne Zweifel die Besatzung der herzoglichen Burg. In zweiter Linie stehen die Geistlichen der Kathedral- und der übrigen schon damals zahlreichen Kirchen der Stadt. Die dritte Klasse bildeten die Hörigen der Kirche und des Herzogs und seiner Beamten. Vermutlich werden auch bereits in dieser frühesten Zeit vereinzelte freie Grundbesitzer, Handwerker und Kaufleute neben den genannten Bevölkerungsklassen ansässig gewesen sein, aber ohne jegliche kommunale Verbindung und Selbständigkeit, in allen öffentlichen Beziehungen dem Ka-

stellan unterstehend, unter dessen Gericht und Zinspflichtigkeit auch die Geistlichen mit ihrem Anhang stehen. Erst während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vollzieht sich die Eximierung der Kirchenangehörigen von der weltlichen Gerichtsbarkeit. — Von äufseren Ereignissen wird die Zerstörung der Stadt durch den Böhmenherzog Bretislaw erwähnt (1039). Wiederhergestellt und besser befestigt, hielt Posen bei dem Zwiste der polnischen Herzoge im Jahre 1142 eine Belagerung von Wladyslaw II. aus. Der gleichzeitige Angriff eines Entsatzheeres und ein Ausfall aus Posen nötigten die Belagerer zum Abzug.

Neben Posen werden von alten Städten noch genannt: Gnesen, Kruschwitz, Gedetsch, Wladyslaw, Meseritz, Ostrowo, Lekno, Znin, Schrimm, Wissegrod an der Weichsel, Filehne, Usch, Czarnikau und Nakel; die beiden letztgenannten waren ursprünglich pommersche Grenzfesten und gelangten erst zu Anfang des 12. Jahrhunderts an Polen. Von Anfang an waren alle diese Orte unzweifelhaft im Eigentum des Landesfürsten, dem ja auch ausschliefslich das Recht zur Anlegung neuer Städte zustand. Späterhin hören wir jedoch, dafs die Herzöge Städte und Burgen an ihre Günstlinge schenken. Die meisten dieser altpolnischen Städte verschwinden später entweder ganz (wie Gedetsch und Wissegrod) oder entwickeln sich doch nur schwach, dafs sie von ihren jüngeren Schwestern deutscher Gründung weit überflügelt werden. Die Erklärung für diese merkwürdige Thatsache dürfte namentlich auch in der ungünstigen Lage jener ältesten Städte zu suchen sein, die meist an unzugänglichen Orten lagen, während die jüngeren Städte an Verkehrsmittelpunkten angelegt wurden. Jener ungünstigen äufseren Lage entsprachen dann auch die inneren Verhältnisse. Ein geordnetes Stadtleben, ein Bürgerstand im deutschen Sinne war unbekannt. Ihrer Bevölkerung brachten erst die Deutschen bürgerliche Freiheit und Selbstregierung, sie wäre ohne dieses neue Element ebenso verkümmert, wie es uns der gröfste Teil der östlicher belegenen slavischen Landstädte deutlich vor Augen führt. Die Einwohner, fast ausschliefslich Hörige der Grundherren, trieben Landwirtschaft als hauptsächlichste Nahrungsquelle, daneben etwas Gewerbe, aber nur in der primitivsten Form, als Annex der Ackerwirtschaft. Ihre Wohnstätten bestanden aus elenden Holz- und Lehmhütten, die Befestigung aus Gräben und Holzpallisaden; das Beste zur Verteidigung mufsten die nahegelegenen Flüsse und Sümpfe thun. Und nur dadurch wird sich das Leben in diesen Städten von denjenigen in den Dörfern unterschieden

haben, dafs dort Wochen- und Jahrmärkte einigermafsen einen Verkehr mit anderen Orten ermöglichten. Von den verkauften Produkten mufste eine Abgabe (targowa) an den Herzog entrichtet werden. Das Geld zum Einkaufen mufsten sich die Käufer erst prägen lassen, und es war zu diesem Zwecke auf jedem Markttage ein fürstlicher Münzer anwesend, der die alten Münzen nicht ohne Verlust für die Leute umschlug, bzw. neue gegen Entschädigung eintauschte. Geprägt wurden nur Pfennige (denarii), aus dünnem Silberblech, auf der einen Seite erhaben, auf der anderen hohl; gröfsere Zahlungen wurden gewogen und geleistet nach Mark oder Pfunden und Lot, die Mark zu 8 Unzen, jede Unze zu 2 Loth; geteilt wurde die Mark in $^1/_2$ M., in $^1/_4$ M. (Vierdung, ferto), in $^1/_{16}$ M., in $^1/_{20}$ M. (Schilling, solidus), ferner in $^1/_{24}$ M. (scotus), in $^1/_{240}$ M. (Denar) und $^1/_{480}$ M. (obolus). Der Wert der Mark beträgt rund 28 heutige Reichsmark.

Einen nicht unbeträchtlichen Prozentsatz der Stadtbevölkerung dürften auch schon damals die Juden gebildet haben. Schon in den frühesten Zeiten der beglaubigten polnischen Geschichte wohnten Juden in Polen, und zwar in einer keineswegs gedrückten Lage. Der Biograph des heiligen Adalbert berichtet uns nämlich, derselbe habe über dreierlei Mifsstände daselbst Schmerz empfunden: über die Vielweiberei, über die Heiraten der Geistlichen und darüber, dafs christliche Kriegsgefangene und Leibeigene für Geld an Juden verkauft wurden, welche (der Heilige) nicht auszulösen imstande war. Auf dem bekannten Portal der Gnesener Domkirche ist dieser Moment aus dem Leben Adalberts bildlich dargestellt. Vor dem sitzenden Fürsten erscheint der Heilige mit Inful und Bischofsstab, um das Lösegeld für die hinter ihm herschreitenden Gefangenen bittend. Auch von Wladyslaw Hermann wird uns berichtet, dafs er Christen aus der Sklaverei der Juden losgekauft habe. Über ihre späteren Verhältnisse giebt das grofse Judenstatut Boleslaws vom Jahre 1264, das dann 1334 von Kasimir dem Grofsen auf ganz Polen ausgedehnt worden ist, eine Reihe der interessantesten Aufschlüsse. Auffallend ist zuvörderst die namentlich im Vergleich mit der Lage ihrer deutschen Glaubensgenossen in derselben Zeit äufserst günstige Behandlung der grofspolnischen Juden. Zwar haben auch diese keinen Grundbesitz und nähren sich ausschliefslich vom Handel; sonst aber geniefsen sie einen Rechtsschutz, wie er in dieser Ausdehnung und Sicherheit anderwärts kaum wieder vorkommen dürfte. Wo die Kompetenz

ihres eigenen Synagogengerichts aufhört — bei Streitigkeiten mit Christen und in peinlichen Fällen — unterstehen sie der unmittelbaren Jurisdiktion des Herzogs, bzw. seines Palatins. Allen in das Land kommenden Juden wird volle Freizügigkeit zugesichert. An ihren Feiertagen sollen sie durch keinerlei geschäftliche Inanspruchnahme seitens der Christen belästigt werden. Auf das entschiedenste wird den letzteren verboten, einen Juden des Mords von Christenkindern zu zeihen, da ja die Juden ihrer Gesetzesvorschrift nach sich jeglichen Blutes enthalten müfsten. Wird trotzdem eine solche Anschuldigung erhoben, so mufs der Angeschuldigte durch drei Christen und drei Juden überführt werden: gelingt dies nicht, so erleidet der Ankläger die gleiche Strafe, welche den überführten Juden getroffen haben würde.

Wir werden kaum irre gehen, wenn wir diese günstige Lage der Juden mit ihrer wohl schon damals, wie in allen folgenden Jahrhunderten vorhandenen Anstelligkeit und Verwendbarkeit in Zusammenhang bringen.

Das wichtigste Moment für die ganze spätere Entwickelung unserer Landschaft ist die Einwanderung der Deutschen und die durch sie veranlafste Gründung deutscher Dörfer und Städte. Wir haben bereits zu wiederholten Malen der lebhaften Beziehungen Erwähnung gethan, welche schon im früheren Mittelalter Polen und Deutschland verbanden. Polnische Herrscher hatten sich mit deutschen Fürstentöchtern verheiratet, und im Gefolge dieser Fürstinnen waren ohne Zweifel zahlreiche Deutsche nach Polen gekommen. Ein zweites Bindeglied bildete die Kirche, namentlich die Niederlassungen der Cisterzienser. Später erstreckte sich die Herrschaft der schlesischen Herzoge auch über Teile des jetzigen Posens. Die Bedingungen für die Aufnahme fremder Kolonisten lagen hier überdies sehr günstig. Die fortwährenden inneren Kriege hatten das Land entvölkert, das mit seinen grofsen Sümpfen und dichten Kieferwäldern schon von Natur wenig zur Ansiedelung lockte. „Die Polen waren arm und träge“ — sagt ein Mönch des nahe der polnischen Grenze gelegenen schlesichen Klosters Leubus aus der Zeit der Gründung desselben — „und wufsten nicht anders, als mit ein paar Kühen oder Ochsen vor den hölzernen Zacken ohne Pflugschar den Sand aufzufurchen. Keine Stadt war im ganzen Lande, Gestrüpp und Bruch rings um die Thore des Klosters. Kein Salz, kein Eisen, keine metallne Münze, keine guten Kleider, nicht einmal Schuhe hatte das Volk und weidete nur seine Herden.“ Nur ein Teil des Landes war dem Anbau unterworfen. Die Slaven nutzten stets nur

leichten Boden aus; erst die Deutschen führten den grofsen Pflug mit eiserner Schar ein. Slavische Ansiedelungen finden sich daher nur da, wo sich der Unterhalt nicht auf erhebliche Ackerwirtschaft, sondern auf die Ausbeutung des Waldes durch Verwertung des Holzes, Jagd und Bienenzucht stützte. Es war die reine Naturalwirtschaft, der Handwerker betrieb sein Handwerk nur als Nebenbeschäftigung, der Grundherr bezahlte die ihm geleisteten Dienste nicht in klingender Münze, da ihm wohl eine Fülle von Naturalien und Arbeitskraft zur Verfügung stand, bares Geld dagegen nur sehr wenig; er zahlte daher mit Land oder Naturprodukten.

Eine Umgestaltung dieses patriarchalischen Zustandes erwies sich nun im Laufe des 13. Jahrhunderts als gebieterische Notwendigkeit. Die Berührung mit den in der Kultur weiter vorgeschrittenen Nachbarländern, wie sie namentlich bei den geistlichen Kommunitäten durch ihre Verbindung mit dem Auslande statt hatte, mufste das Gefühl der eigenen Armut rege machen und auf Mittel zur Abhilfe sinnen lassen. Im Lande selbst sie zu finden, war unmöglich, man griff daher zu dem Auskunftsmittel, deutsche Kolonieen unabhängig von den alten slavischen Niederlassungen zu gründen.

Die ersten deutschen Ansiedelungen waren vermutlich Dorfansiedelungen; den Anfang zur Anlegung solcher Kolonieen haben höchstwahrscheinlich die deutschen Klöster gemacht, da diesen von dem Landesherrn und anderen grofsen Grundbesitzern massenhaft Grund und Boden geschenkt wurde. Die grofsen Grundherren, vorab die Herzöge, folgten dann dem gegebenen, als vorteilhaft erkannten Beispiel nach. Was konnten die Klöster Besseres mit jenem geschenkten Land beginnen, als dafs sie es an fleifsige Kolonisten gegen Zins austhaten? Und dafs sie bei der Auswahl solcher Ansiedler in erster Linie auf ihre Landsleute Bedacht nahmen, lag in der Natur der Sache. „Sie konnten von denselben voraussetzen, dafs sie in der Fremde sich doppelt eng an das Kloster anschliefsen würden. Für die deutschen Kolonisten aber war die Existenz eines deutschen Klosters in der Nähe ihres neuen Wohnortes eine sehr erwünschte Sache, eine erste Anlehnung, ein Rückhalt für alle Fälle ward ihnen hier gesichert, die Vermittelung des Klosters bot ihnen eine gewisse Garantie dafür, dafs sie nicht durch trügerische Versprechungen in die unwirtbare Fremde gelockt würden, und es lag etwas sehr Tröstliches für sie in dem Bewufstsein, eine gottgeweihte Stätte mit denselben Einrichtungen, wie sie sie in der Heimat kennen gelernt, hier

in der Fremde wiederzufinden, es war wie das antike Mitnehmen der heimischen Götter in die Fremde."

Aber nicht immer wurden neue Dorfansiedelungen blofs dadurch ins Leben gerufen, dafs bis dahin unangebautes Land zur Urbarmachung überlassen wurde, auch polnische Dörfer erhielten die den deutschen Gästen gewährte Befreiung von persönlichen Lasten, eine Art Selbstverwaltung unter dem Schulzen und die Ackerteilung nach fränkischer oder vlämischer Art, um sie für den Grundherrn einträglicher zu machen.

Irrtümlich würde es demnach sein, wollte man in der Einführung deutscher Kolonisten einen Akt deutschfreundlicher Gesinnung erblicken. Eine solche Auffassung lag den polnischen Grundherren des 13. Jahrhunderts völlig fern, sie betrachteten die Kolonisation ihrer Güter durch Deutsche von der rein praktischen Seite, eine bessere Verwertung des ausgedehnten und unbenutzten Grundeigentums herbeizuführen.

Der äufsere Hergang bei der Gründung solcher neuer Dorfansiedelungen war in kurzen Zügen folgender: Um einen Unternehmer (locator) sammelte sich eine Anzahl Männer mit ihrem Acker- und Hausgerät, um ein neues Dorf anzulegen oder ein altes nach ihrer Weise umzugestalten. Der Unternehmer hatte mit dem Grundherrn unter Bewilligung des Landesfürsten einen Vertrag über die Anlage geschlossen. Die Dorfflur ward ihm überwiesen, und er steckte die Grenzen ab gegen die Nachbardörfer. Darauf wurde das Ackerland nach deutschen Hufen vermessen und die Gemeindeweide und der Gemeindewald ausgeschieden. Von den Hufen erhielt jeder Bauer eine, der Pfarrer als Widmut ein bis drei und der Unternehmer mehrere. Alles war zu freiem erblichen Eigentum übergeben, von dem an den Grundherrn nur der Hufenzins und an den Bischof der Zehnte zu geben war. An Diensten hatten die Deutschen nur die Heeresfolge (expeditio) und die Fuhren beim Bau landesfürstlicher Burgen zu leisten, von allen polnischen Fronen und Zinsen waren sie ebenso frei als von dem Gericht des Kastellans. Die obere Gerichtsbarkeit über die deutschen Orte hatte der Herzog, der sie persönlich oder durch seinen Hofrichter übte, die niedere war dem Unternehmer vom Herzog übertragen, der dann den Schultheifsentitel führte. Er leitete das Dorfgericht, das mit der Schöffen aus der Gemeinde besetzt war. Von den Gerichtsgefällen erhielt der Herzog zwei Drittel, der Schultheifs eines. Zu dem Schulzengut (Scholtisei), das von Zinsen und Zehnten frei war, gehörten gewöhnlich noch

eine Schenke, eine oder zwei Mühlen, die Schlacht- und Backgerechtigkeit, auch zuweilen eine Schmiede und andere Vorteile. Dafür hatte der Schultheifs den Grundzins der Bauern einzusammeln; die aufserordentlichen Steuern (Beden) an den Herzog mufste er gleich den Bauern bezahlen. In der Regel wurden die Anbauer auf eine bestimmte Zahl Jahre, je nachdem sie in Waldland oder auf urbarem Boden angesetzt waren, von allen Abgaben befreit. Die deutschen Dörfer bildeten nach allem diesen freie Gemeinden mit eigener Verwaltung, mit Teilnahme an der Rechtspflege, mit festen, mäfsigen Leistungen, deren keine die Freiheit minderte. Der Bauer war freizügig und konnte seinen Besitz nach seinem Willen verkaufen und nach seinem Recht vererben. In den polnischen Dörfern safsen dagegen unfreie Leute mit zahlreichen und schweren Lasten, träge auf einem Boden arbeitend, der, wie es scheint, nicht fest verteilt war und von dem sie nach des Grundherrn Belieben verjagt werden konnten. Die Gesamtheit der Rechte der deutschen Dorfgemeinden wurde unter der Bezeichnung „deutsches Recht“ zusammengefafst; den Gegensatz bildete das einheimische Recht (jus polonicum).

Schon in der äufseren Gestalt der deutschen Dorfanlagen machte sich ein noch heute erkennbarer Unterschied geltend. Die alten polnischen Dörfer waren sogenannte Rundlinge: ihre charakteristischen Merkmale bestehen darin, dafs die Hofstellen keine Strafse bilden, sondern einen fast runden Platz so umschliefsen, dafs die Gehöfte an ihn anstofsen und sich untereinander nahe berühren, während die Gärten nach aufsen fächerförmig auseinanderlaufen. Die deutschen Dorfanlagen dagegen haben eine oblonge und unregelmäfsige Gestalt und die einzelnen Gehöfte liegen weiter auseinander.

Die früheste urkundlich beglaubigte Schenkung von Land an ein Kloster behufs Anlegung deutscher Dörfer wird zum Jahre 1210 erwähnt. Am 29. Juli dieses Jahres schenkt nämlich Herzog Wladyslaw dem Abt Winemar von Pforta behufs Anlage und Ausstattung eines Cisterzienserklosters — das jedoch, damals wenigstens, nicht zustande kam — verschiedene Ländereien im Bezirk von Priment: die Orte Virchuin (jetzt abgegangen) mit den umliegenden Seen und Wäldern bis an die Grenze von Glogau, nebst 14 anderen Dörfern. Den anzusiedelnden Klosterbrüdern wird gestattet, ein oder zwei Dörfer mit Marktrecht und beliebig viele andere Dörfer zu deutschem Rechte auszusetzen; die Orte sowohl wie die Bewohner derselben, Deutsche wie Polen, sollten von allen Lasten des polnischen Rechts, namentlich

von jeder fremden Gerichtsbarkeit und Verwaltung befreit sein.

Dieselbe Absicht lag, wenn auch in den bezüglichen Urkunden nichts davon erwähnt wird, wohl auch bei der durch den genannten Herzog in den Jahren 1209 und 1211 an das Kloster Leubus und das Breslauer Sandstift gemachten Schenkungen des Dorfes Laubegast mit dem ganzen Schlawer- und dem halben Rädchensee, bzw. des Dorfes Mechlin bei Schrimm vor.

Im Jahre 1225 schenkt Herzog Wladyslaw den Klöstern Leubus und Heinrichau einen gröfseren Landstrich bei Nakel zur Ansiedelung deutscher Kolonisten. Auf dem Teil von Leubus soll eine Stadt gegründet werden. Wenn dieses letztere mit der Ansiedelung beginnt, mufs auch Heinrichau anfangen, sonst soll das ganze Gebiet an Leubus fallen. Die Ansiedler erhalten volles deutsches Recht — nur soll, wenn ein Deutscher gegen einen Polen klagt und der Vogt des Abts keinen Vergleich ermöglichen kann, der Pole in der nächsten deutschen Burg vor dem Herzog allein nach polnischem Rechte sich richten lassen — und die Befreiung vom halben Zoll. Doch scheint die Ansiedelung im genannten Jahre nicht zustande gekommen zu sein, weshalb 1233 eine Erneuerung und Erweiterung der Schenkung stattfindet. In dem neuen Privileg ist ausgesprochen, dafs die Kolonisten vom polnischen Rechte befreit sein sollen, auch von den Steuern und Beden, sowie von Kriegszügen aufser Landes. In der zu gründenden Stadt wird ihnen das Münzrecht verliehen. Im selben Jahre schenkt der Herzog dem Kloster noch weitere 3000 fränkische Hufen bei seiner Burg Filehne behufs Anlegung von drei Städten und Dörfern, deren Bewohner in gleicher Weise wie diejenigen im Gebiet von Nakel privilegiert werden.

Auch das von Herzog Heinrich dem Bärtigen gestiftete Kloster Trebnitz in Schlesien wird in der Folgezeit seitens polnischer Fürsten und Magnaten vielfach mit Ländereien innerhalb unserer Provinz beschenkt. Im Jahre 1208 überläfst ihm Herzog Wladyslaw die Dörfer Pyszczyn und Braciszewo, im Jahre 1233 Graf Pribizlaw die Hälfte seines Dorfes Zarnowo behufs Aussetzung zu deutschem Recht.

In hervorragendem Mafse hat das hart an der brandenburgischen Grenze gelegene Cisterzienserkloster Paradies für die deutsche Kolonisation gewirkt. Schon kurze Zeit nach seiner Gründung befreit Herzog Wladyslaw die Kolonisten von den Lasten des polnischen Rechts (1236) und 1245 dehnt Herzog Boleslaw diese Befreiung auf alle diejenigen

aus, welche sich künftighin auf Klostergebiet niederlassen würden. 1256 privilegiert sodann Herzog Przemysl die Klosterleute mit der Immunität von dem Gerichte seines Kastellans, nur wenn der Herzog in eigener Person anwesend ist und die Klosterunterthanen mit seinem Brief und Siegel vor sein Gericht citiert, sollen sie zu erscheinen gezwungen sein. Eine Reihe weiterer Begünstigungen erfolgte dann im folgenden Jahre.

Von Aussetzungen alter polnischer Dörfer zu deutschem Rechte wollen wir hier noch namhaft machen: für Kloster Obra Schmarse, Siedlec (1257), Obra, Jasiniec, Ujazd (1280), Kielkowo (1287), für Kloster Lekno-Wongrowitz Panigrodz (1233); für Koronowo Trzensacz (1289) u. a.

In ähnlicher Weise wie die Gründung der deutschen Dörfer erfolgte diejenige der deutschen Städte. Während jedoch dort zumeist Adel und Geistlichkeit — vorab die Klöster — die Gründer waren, kommen als solche bei den Städten fast ausschliefslich die Landesherren in Betracht. Und wo sie nicht selbst die Gründer waren, mufsten sie wenigstens ihre Genehmigung erteilen, weil sie, auch abgesehen von der landesherrlichen Gewalt an sich, auf wichtige Vorrechte verzichten mufsten. Solche Privilegien erteilten im Jahre 1243 Herzog Boleslaw einem gewissen Balduin für Powidz, 1250 Herzog Kasimir von Kujawien dem Kloster Ląd für Lądek, 1253 die Herzöge Przemysl und Boleslaw dem Kloster Olobok für Lubnice, 1257 Herzog Przemysl dem Kloster Lubin für Kriewen, 1262 Herzog Boleslaw dem Erzbischof Janussius von Gnesen, 1267 Herzog Boleslaw dem Bischof Thomas von Breslau für Zduny, 1278 Herzog Przemysl dem Grafen Nicolaus für Gostyn, 1290 derselbe dem Bischof Johann von Posen für Slupce, 1299 Herzog Wladyslaw dem Grafen Heinrich für Rynarzewo, 1359 König Kasimir dem Palatin Albert und dem Untermundschenk Hektor von Brešć für Pakosch, 1388 Wladyslaw Jagello dem Kloster Tremessen für Gonsawa, 1393 dem Arnold von Waldow für Mrotschen, 1398 dem Kloster Mogilno für Mogilno.

Von den Landesherrn selbst rühren folgende Gründungen her: von Herzog Boleslaw Powidz 1243, von Herzog Przemysl Kostrzyn 1251, von den Herzögen Boleslaw und Przemysl Schrimm 1253, von denselben im gleichen Jahre die Neustadt Posen, von Herzog Boleslaw Zduny 1261, Exin 1262, von Herzog Przemysl Rogasen 1280, von Herzog Wladyslaw Nakel 1299.

Allgemein wurde die Einrichtung der neuen Städte wie

die der Dörfer einem Unternehmer (locator), zuweilen auch zweien gemeinschaftlich übergeben. Bei der Gründung von Powidz wird uns als ein solcher Anleger Balduin genannt, bei Kostrzyn Hermann, bei Schrimm Konrad, bei Posen Thomas, bei Zduny Lambrecht, bei Exin Riner (Rainer?) und Johannes, bei Rogasen Johannes und Peter Dedz, bei Nakel Peter von Dusden. Daſs diese Unternehmer Deutsche waren, ist schon an und für sich gewiſs; auch die Namen derselben weisen auf ihre deutsche Abstammung hin. Als Lohn für ihre Bemühungen und die aufgewendeten Kosten erhielten sie regelmäſsig die Erbvogtei der neugegründeten Stadt, mit der Berechtigung, dieselbe auch auf Ehefrauen und Töchter vererben zu dürfen. Die Vogtei umfaſste sehr verschiedene Gegenstände, Besitzungen, Renten, Nutzungen, Rechte. Zu den letzteren gehörte insbesondere die Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit, da die neugegründeten deutschen Städte samt und sonders von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Kastellane eximiert wurden, mit dem Bezug des dritten Teiles der Strafgefälle. Der Gerichtsbarkeit des Vogtes unterstanden auch die zu der Stadt gehörigen Dörfer. In der Regel hatte er ein Freihaus und bezog den Grundzins oder einen Anteil desselben von den Fleisch-, Brot- und Schuhbänken, den Tuchkammern, den Kramläden, dem Grundzins und dem Marktzoll. Noch andere Berechtigungen kommen vereinzelt vor: eine Badstube, einen freien Krug zu halten, das Recht zur Erbauung von Mühlen, Jagdrecht im Stadtbezirk, Fischerei u. a. Häufig gehörte zur Vogtei auch der Besitz von Wald, Gärten, namentlich aber Acker, zehnt- und zinsfrei, oder ein Vorwerk.

Die Städte erhielten bei ihrer Gründung eine bestimmte Zahl von Ackerhufen zugemessen, ebenso Wald- und Viehweide, häufig auch Fischerei-, Jagdrecht u. ä. Immer blieb der Grundbesitz eine Anzahl Jahre hindurch abgabenfrei; auch Zollfreiheit für bestimmte Zeit kommt manchmal vor, auſserdem das sogenannte Meilenrecht, d. h. der Ausschluſs städtischen Handwerkbetriebes auf dem platten Lande innerhalb einer bestimmten Grenze um die Stadt.

Bezüglich der inneren Verwaltung haben wir schon oben der Stellung des Vogts und seiner Berechtigungen gegenüber den Bürgern Erwähnung gethan. Seine hauptsächlichste Befugnis war die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Zur Urteilsfindung standen ihm Schöffen zur Seite. Die Kompetenz dieses Stadtgerichts war ursprünglich wohl auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt; erst späterhin ist den Städten, wenigstens den gröſseren, die peinliche Gerichtsbar-

keit verliehen worden, so z. B. den Städten Posen, Gnesen, Peisern und Kalisch im Jahre 1298 durch Wladyslaw Lokietek. Auch die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten lag anfänglich in des Vogts Hand: frühzeitig, in den später gegründeten Städten wohl schon gleich mit der Einrichtung der Stadtverfassung, teilen sich hierin mit ihm von der Bürgerschaft gewählte Ratmänner, so dafs er dann nur den Vorsitz in diesem Stadtrat hat. Aber auch aus dieser Stellung ist er, da seine Interessen mit denen des aufblühenden Gemeindewesens im Laufe der Zeit weiter und weiter auseinandergingen, durch die Bürgerschaft bald verdrängt worden, meist in der Weise, dafs diese die Vogtei käuflich erwirbt. Im übrigen erscheint die Organisation der neuen Gemeinwesen als ein getreues Abbild derjenigen des deutschen Mutterlandes. Ein merkwürdiger Unterschied macht sich jedoch zwischen der Verfassung der deutschen und der Posener Städte geltend. Während sich nämlich die deutschen Städte unter mannigfachen und schweren Kämpfen erst allmählich zu der selbständigen Stellung und Verfassung durchrangen, die sie ihrer grofsen Mehrzahl nach im 13. Jahrhundert einnahmen, kommt dieser Entwickelungsgang bei den posenschen Städten vollständig in Wegfall, indem diesen die dort mühsam errungenen Rechte mit einemmale verliehen, sozusagen oktroyiert wurden.

Einen hauptsächlichen Anteil an der Herbeiführung dieser Gleichartigkeit der öffentlich rechtlichen Verhältnisse unserer Städte hat auch das Magdeburger Recht. Schon im Jahre 1188 hatte Erzbischof Wichmann den Bürgern dieser Stadt ein Stadtrecht verliehen, eine andere Zusammenstellung desselben war durch die dortigen Schöffen erfolgt. Dieses Magdeburger Recht enthielt in einer für die damalige Zeit seltenen Vollständigkeit eine Festsetzung der leitenden Grundsätze der bürgerlichen und Strafgesetzgebung, sowie des Rechtsverfahrens und daneben die Grundzüge einer städtischen Verfassung. Vollständige Abschriften dieser Rechtsbestimmungen hatte bereits Heinrich I. von Schlesien für die von ihm begründeten deutschen Städte kommen lassen und zur Einführung in ihnen gebracht. Auch in die posener Städte gelangte dieses Magdeburger Recht frühzeitig, entweder direkt oder durch Vermittelung einer bereits mit demselben bewidmeten Stadt.

Auf diese Weise bildete sich ein fester Zusammenhang der mit denselben Rechtssatzungen begabten Städte. Diejenige Stadt, von welcher eine andere ihr Recht bezogen hatte oder nach deren Muster sie begründet worden war,

wurde für diese, bei dem Mangel eines anderweitigen Instanzenzuges, der natürliche Rechtsoberhof.

Auch die äufsere Gestalt der Städte zu deutschem Recht war eine von der slavischen scharf abweichende. Sie zeigt in ihrer Mitte einen grofsen viereckigen Platz, auf welchem das Rathaus und das Kaufhaus steht, und der von den bekannten Lauben oder gewölbten Bogengängen umgeben ist. Die Strafsen schneiden sich rechtwinkelig und führen ziemlich gerade vom Markte zu den Thoren oder der ringsum zugänglichen Stadtmauer, so dafs die Häusermasse in quadratische Viertel zerlegt ist. Dieser Plan ist für einen zahlreichen gewerbetreibenden Bürgerstand berechnet, weil er für jedes Haus nur einen verhältnismäfsig kleinen, für das Gehöft einer Ackerwirtschaft nur notdürftig zureichenden Raum gewährt. Auch sind die Stellen untereinander gleich grofs oder in Ganze, Halbe und Viertel zerlegt. Die Regelmäfsigkeit und Geschlossenheit des Ganzen zeigt, dafs die Anlage nicht durch allmählichen Anwuchs, sondern aus einem bewufsten, mit einemmale zur Ausführung gebrachten Entwurfe entstand. Wo die neue Stadt neben einer älteren slavischen Ansiedelung zu stehen kam, lassen sich deren Reste meist noch heute von der neuen Anlage abscheiden. Nach den Stadtplänen erscheinen die polnischen ursprünglichen Teile gegenwärtig meist als unregelmäfsige Anbauten zu den ganz regelmäfsig rostförmig sich kreuzenden Strafsen der deutschen Stadt, die den viereckigen Marktplatz umgeben. Die Namen Altstadt, Burg, Schlofs, die Baulichkeiten und die engen gewundenen Strafsen selbst bekunden aber auch da, wo es nicht ausdrücklich bezeugt ist, dafs sie die ältere Anlage sind. An vielen Orten sind diese Stadtteile niemals in die Mauern der deutschen Stadt aufgenommen worden, an anderen wenigstens ursprünglich nicht. Die alten Burggebiete waren schon vorher befestigt und die Besitzer schwerlich geneigt, sie sofort in die neue, noch ungeschützte Anlage aufgehen zu lassen. Erst nach und nach wurden die Mauern zwischen beiden beseitigt und durch Plätze oder Strafsen ersetzt.

Als die älteste deutsche Stadt wird Fraustadt betrachtet werden dürfen. Sie war schon im 12. Jahrhundert eine für die damaligen Verhältnisse bedeutendere deutsche Stadt, der Mittelpunkt des Fraustädter Landes und dadurch der stete Zankapfel zwischen den schlesischen und polnischen Piasten. Nach dem Tode Boleslaws III. (1139) bekam Wladyslaw II. Schlesien und nach dessen Tode fiel Glogau, Sagan, Fraustadt und Krossen an seinen Sohn Konrad. Im Jahre 1273

scheint Fraustadt Magdeburger Recht bekommen oder schon gehabt zu haben, worauf eine von Herzog Przemysl herrührende Urkunde hinweist. Nach Przemysls Ermordung kam das Fraustädter Land an Heinrich III. von Glogau; 1322 war Wladyslaw Lokietek im Besitz der Stadt. 1325 gehörte sie wieder dem schlesischen Herzog Przemysl. 1332 erkannte Johann von Steinau den Fraustädtern das Recht zu, gerichtliche Erkenntnisse in der Stadt selbst zu fällen.

Nächst Fraustadt wird als eine der ältesten deutschen Städte die Neustadt Posen in Betracht kommen müssen. Über die slavische Ansiedelung am rechten Wartheufer haben wir schon oben gesprochen. Im Laufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte sich hier und zwar auf der sogenannten Schrodka, eine grofse Anzahl Deutscher niedergelassen, jedenfalls als freie Leute, wenn sie auch als der Kirche zinspflichtig erscheinen. Diese Zinspflichtigkeit scheint eine Folge des der Posener Kirche im Jahre 1237 von Wladyslaw Odonicz erteilten Privilegs gewesen zu sein. Durch die Zurücknahme des Privilegs im Jahre 1244 wurden sie gezwungen, wieder an die Krone zu steuern, und dieser Zustand scheint ihnen als der bessere gegolten zu haben. Die Wiederherstellung des alten Zustandes im Jahre 1245 veranlafste sie zu einem Protest, dem die Kirche zwar sich widersetzte, ohne jedoch damit etwas anderes zu erreichen, als dafs die Deutschen nun das kirchliche Gebiet verliefsen und sich auf dem linken Wartheufer ansiedelten. Hier war schon früher auf Kirchenboden eine deutsche Ansiedelung erfolgt, als deren Vorsteher uns ein Scholz Heinrich genannt wird. Die Martins- und Adalbertkirche werden gleichzeitig erwähnt, wie auch dafs die Dominikaner 1244 von der Schrodka nach dieser Flufsseite herübergezogen seien. Die Anlage der neuen Stadt erfolgte 1253 durch die grofspolnischen Herzöge Przemysl und Boleslaw und zwar, wie es in der Gründungsurkunde heifst, auf Antrieb eines gewissen Thomas von Guben, unter dem wir uns ohne Zweifel den Lokator, wie wir ihn oben charakterisiert haben, denken müssen. Den zur Anlage nötigen Grund und Boden liefsen sich die Herzöge von der Martins- und Adalbertskirche abtreten. Auch der Unterstützung des Bischofs Bogufal geschieht ausdrücklich Erwähnung. Die neue Stadt sollte nach Magdeburgschem Recht gegründet werden. Den Grundstock derselben bildeten die von der Schrodka Übersiedelten, doch wird der Anleger ohne Zweifel auch von auswärts Zuzug gewonnen haben. Die neue Stadt sollte mit Graben und Planken befestigt werden. Acht Jahre wird freier Zu- und

Abzug und Steuerfreiheit gewährt; in der Folge lastete dann auf jedem Gehöft, Laden und Garten ein Zins von $^1/_2$ Schott Silber. Den Bürgern steht die Nutzung der Warthe eine Meile auf- und abwärts zu, auch dürfen sie jährlich einen Jahrmarkt halten. Die Herzöge sichern ihnen die Erbauung eines Kaufhauses zu, auch dürfen sie eine eigene Kirche aufführen. Zum Schutze der jungen Ansiedelung versprachen die Herzöge Unterhaltung von vier Wächtern und zwei Geschützmeistern. Jährlich sollen drei Gerichtstage gehalten werden und der Vogt den dritten Teil der Gebühren und Strafgelder beziehen. Ferner gewährten die Herzöge Holz aus ihren Wäldern zum Bau und anderem Bedarf und schenkten eine Reihe von Dörfern in der Nähe der Stadt. Die vom Vogt in ihnen angesetzten Deutschen hatten von der Hufe eine halbe Mark Silber zu zinsen, die fünfte Hufe erhielt der Vogt für sich abgabenfrei. Im folgenden Jahre befreite Herzog Przemysl in Erneuerung eines älteren Privilegs alle zum Dominikusmarkt nach Posen kommenden fremden Kaufleute von Wege- und Marktzöllen. Ein Jahrzehnt nach der Erwerbung des Stadtrechts begannen die Bürger, sich eine eigene Kirche zu Ehren der heiligen Maria Magdalena zu bauen, doch sollten in ihr weder sonntägliche Umgänge noch Schule gehalten werden, sondern die Geistlichen der Domkirche und ihrer Schule sich anschliefsen. 1264 gründete Bischof Bogufal aufserhalb der Stadt ein Spital für Gebrechliche zu Ehren des heiligen Stefan. Die Schrodka wies Herzog Przemysl II. 1288 dem Bischof Johann zu mit ausdrücklicher Gestattung jedwedes Handwerksbetriebs, doch mit der Beschränkung, dafs daselbst weder Tuch im kleinen ausgeschnitten, noch Markt gehalten werde. Den Fischern, welche einen eigenen Stadtteil an der Warthe bewohnten, wurde schon 1267 gegen eine jährliche Abgabe an das Schlofs freie Fischerei in der Warthe und deren Seitenarmen zugesichert. 1280 schenkte Przemysl dem Rat der Stadt, der damals aus fünf Mitgliedern bestand, das Kammerhaus (Kaufhaus?), die Verkaufsbuden der Schuhmacher, Kürschner, Fleischer und Bäcker, die Weinkeller, das Schlachthaus und die Abgaben der auswärtigen Marktleute. 1298 erhielt die Stadt von Herzog Wladyslaw die peinliche Strafbefugnis für alle Missethäter, 1303 von Bischof Andreas die Erlaubnis, bei der Stadtkirche eine eigene Schule zu errichten.

Einer der ältesten Orte Polens und der Schauplatz seiner sagenhaften Geschichte ist Gnesen. Im 10. Jahrhundert war es der Sitz der polnischen Herrscher. Bis in die Zeit der

Einführung des Christentums reicht die Errichtung der Georgenkirche zurück; nicht viel später die der Domkirche, in der die Gebeine des heiligen Adalbert beigesetzt waren. Hierher pilgerte Otto III. und stiftete das Erzbistum Gnesen. 1018 brannte die Kathedrale nieder. Posen wird jetzt vorzugsweise die Residenz der polnischen Herrscher, doch bleibt Gnesen Krönungsstadt. 1038 wird Gnesen von dem Böhmenherzog Bretislaw eingenommen und ausgeplündert. Die Handelsstrafse von Preufsen nach Guben führte über Gnesen, wo eine Zollstätte war. Als Mesko der Alte vertrieben wurde, bemächtigte er sich (1183) durch nächtlichen Überfall der Gnesener Burg. 1231 bestand die Stadt eine Belagerung durch Wladyslaw Laskonogi glücklich. 1239 kommt sie an Herzog Heinrich den Bärtigen von Schlesien, später wieder an Przemysl und Boleslaw, und 1296 an die Glogauer Herzöge. 1243 schenken die Herzöge Przemysl und Boleslaw mit ihrer Mutter Hedwig dem Kloster Miechow ihr reich ausgestattetes Hospital zum heiligen Grab in Gnesen; 1254 befreit Boleslaw die Dörfer des Spitals von vielen herkömmlichen Lasten. 1300 liefs sich hier Wenzel von Böhmen zum Könige von Polen krönen. Deutsche Stadtverfassung hatte Gnesen schon vor 1262, da in diesem Jahre Exin nach dem Muster Gnesens mit deutschem Rechte begabt wurde. 1298 erhielt die Stadt, zugleich mit Posen, Peisern und Kalisch, von Herzog Wladyslaw das Recht des Blutbanns. Der Stadt schadeten die Kriege der uneinigen Herzöge, später litt sie durch die Einfälle der deutschen Ordensritter. Namentlich im Spätsommer 1331 erfuhr sie eine furchtbare Plünderung. Ein Streithaufe der Ritter, der die Reliquien des heiligen Adalbert wegzuführen beabsichtigte, überfiel die Stadt. Jene Reliquien waren jedoch noch beizeiten von den Polen geborgen worden: die getäuschten Ritter liefsen dafür ihre Wut an den Bewohnern aus, ermordeten viele, brannten die Vorstadt, die Häuser der Domherren und die Laurentiuskirche nieder. Der Dom und ein kleiner Teil der Stadt blieb stehen.

Zu den ältesten Orten unserer Provinz zählt auch Nakel. Vielgenannt in den Kämpfen mit den noch heidnischen Pommern, stellt es sich damals dar als eine zwischen Sümpfen gelegene Burg der pommerschen Fürsten. Seit dem siegreichen Feldzug Boleslaw Schiefmunds (1109) blieb Nakel im Besitz der Polenherzoge. Um 1250 benutzte Swantopolk von Pommern die Wirren in Polen und bemächtigte sich von neuem Nakels: die kujawischen Herzöge entrissen es ihm aber mit Hilfe der deutschen Ritter schon 1253

wieder. 1255 drang infolge Verrats der pommersche Fürst Mszyog in die Burg. Um sie wieder zu gewinnen, erbaute Herzog Przemysl eine neue hölzerne Burg, um von ihr aus die alte zu sperren. Nach mannigfachen Kämpfen erlangte dieser gegen eine Zahlung von 500 Mark wieder den Besitz der Feste. Über die Gründung der deutschen Stadt Nakel durch das schlesische Kloster Leubus haben wir bereits oben berichtet. Eine weitere Aussetzung zu deutschem Rechte erfolgte 1299. In diesem Jahre schenkte nämlich Wladyslaw Lokietek seinem Getreuen Peter von Dusden 100 Hufen um Nakel, damit er sie nach Magdeburger Recht besiedele. Er durfte Fleisch-, Brot- und Schuhbänke anlegen, in der Netze fischen, erhielt den anstoſsenden Wald, die siebente Hufe und den dritten Gemüsegarten von allen, die er vor der Stadt anlegen würde, steuerfrei und auch ein Dritteil der Gerichtsgefälle. Die Ansiedler durften Holz aus dem Walde nehmen und genossen die ersten vierzehn Jahre Steuerfreiheit. Im Kriege mit dem deutschen Orden wurde Nakel von den siegreichen Rittern erstürmt und in Brand gesteckt (1331). Ein gleiches Schicksal erlitt die Stadt zwei Jahre später durch denselben Feind.

Meseritz wird bereits im Jahre 1005 erwähnt, als Kaiser Heinrich II. bei seinem Kriegszug nach Polen hier in der Abtei dieses Namens rastet. Schon sehr früh geschieht auch einer Burg Erwähnung, um deren Besitz Polen und Pommern kämpften. Während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in den Kämpfen der schlesischen und groſspolnischen Herzoge, wechselt Meseritz wiederholt seinen Herrn. 1234 gelangt es mit dem ganzen Gebiet auf der linken Seite der Warthe an Herzog Heinrich den Bärtigen von Schlesien. Unter seinem Enkel Boleslaw fällt dann diese Landschaft wieder an Groſspolen zurück, doch gelingt es jenem, wenigstens die drei Burgen Santok, Meseritz und Bentschen von dem ihm verschwägerten polnischen Herzog Przemysl zurückzuerhalten, freilich nur auf kurze Zeit, da schon im Ausgang der fünfziger Jahre Meseritz wieder unzweifelhaft im Besitz der Polenherzoge war. Um diese Zeit wird uns von einer Befestigung der Stadt Meseritz mittelst Planken durch Herzog Boleslaw von Polen berichtet. Doch ehe diese Befestigung noch vollendet war, rückte Markgraf Otto von Brandenburg vor die Stadt und nahm sie ein; nur das Schloſs vermochte er nicht in seine Gewalt zu bringen, dafür legte er aber die Stadt in Asche und zog mit reicher Beute beladen ab. Späterhin muſs Meseritz an die Brandenburger gekommen sein, da im Jahre 1319 die Herzöge

Heinrich und Primko von Glogau dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg alles Land am rechten Ufer der Obra von deren Mündung in die Oder an bis Meseritz abtreten und dafür von jenem Sagan, Krossen und Meseritz empfangen. Doch war auch diesmal die Fremdherrschaft nur eine vorübergehende; seit den Zeiten Kasimirs des Grofsen ist die Zugehörigkeit von Meseritz zu Polen eine dauernde.

Gleichzeitig mit der Stadt Meseritz wird auch eine deutsche Bevölkerung daselbst erwähnt. Im Jahre 1248 erläfst der Posener Bischof Bogufal den „Deutschen von Meseritz“ den Zehnten auf zwei Jahre. Ob diese Deutschen, nach Analogie anderer Städte, die freie Bürgergemeinde im Gegensatz zu der unfreien polnischen Bevölkeruug repräsentieren, oder ob unter ihnen lediglich vereinzelte deutsche Ansiedler ohne kommunale Verbindung zu verstehen sind, ist nicht ersichtlich.

Das 13. und 14. Jahrhundert ist das Blütealter der deutsch-posenschen Städte. Noch bestand kein feindlicher Gegensatz zwischen dem polnischen und deutschen Element oder wurde wenigstens noch nicht als solcher empfunden. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts sagt Bischof Bogufal von Posen: „wer sieht nicht, dafs die Deutschen tüchtig und strebsam sind?“ Besonders in den neu gegründeten Städten, in welchen neben den Deutschen auch Polen sich ansiedelten, wurden sie die Lehrmeister ihrer Wirte in dem Betriebe des Handels und des Gewerbes, der Kunst und Wissenschaft und vergalten ihnen so die Gastlichkeit, mit welcher sie in dem neuen Lande nicht nur aufgenommen, sondern zum Kommen sogar eingeladen worden waren. Dieses einträchtige Verhältnis erlitt jedoch schon bald eine Trübung. Und zwar ging diese in erster Linie von dem eingesessenen polnischen Adel aus. War derselbe wohl zu keiner Zeit ein Förderer der deutschen Einwanderung, wenigstens soweit deutsche Städtegründungen in Frage kamen, gewesen, da die den deutschen Städten von den Herzögen erteilten Privilegien einen Rifs der altpolnischen, die Standesvorrechte des Adels so demonstrativ in den Vordergrund stellenden Verfassung bedeuteten, so mufste sein Mifsbehagen in dem Mafse wachsen, als die Landesherren nicht nur mit der Gründung deutscher Städte fortfuhren, sondern dieselben auch mit immer gröfseren Rechten und Freiheiten beschenkten. Die Vorliebe der schlesischen Herzöge für die Deutschen war es in erster Reihe gewesen, welche die nationale Reaktion des Adels hervorgerufen und zur Vertreibung jener

geführt hatte. Mit scheelem Blicke sah der Adel auch auf den steigenden Wohlstand der deutschen Städte und den reichlicheren Aufwand ihrer Bürger, den jener ermöglichte; die alte Ruralwirtschaft, bei welcher der Adel hochmütig und träge stehen geblieben war, vermochte auch nicht annähernd ähnliche hohe Werte zu erzeugen, wie dies bei der entwickelten städtischen Wirtschaft der Fall war. Die Wirkungen jener mifsgünstigen Stimmung des Adels machten sich auch schon frühzeitig bemerkbar. So, um nur eines hervorzuheben, konnte sich in Polen zu keiner Zeit der in Deutschland schon in den ältesten Stadtrechten an die Spitze gestellte Rechtsgrundsatz, dafs Stadtluft frei mache, durchsetzen: während hier der seinem Herrn entlaufene Hörige nach Jahr und Tag ungestörten Aufenthalts in einer Stadt gegen jede Rückforderung geschützt war, verblieb der polnische Leibeigene, auch wenn er noch so lange in einer Stadt gesessen hatte, immer im Eigentum seines Herrn.

Auch äufsere ungünstige Ereignisse haben da und dort das Emporkommen der Städte aufgehalten. Namentlich thaten dies die häufigen Kriege mit den stets in ihrem Gefolge einhergehenden Ausplünderungen und Verbrennungen. Besonders furchtbar waren die Verheerungen im Kriege mit dem deutschen Orden unter Wladyslaw Lokietek: fast sämtliche Städte der östlichen Hälfte unserer Provinz sanken damals in Asche. Ferner fehlte es den posenschen Städten an jedem einigenden Band: während die Geschichte des deutschen Städtewesens schon von der frühesten Zeit an von Einigungen zu den verschiedenartigsten Zwecken zu berichten weifs, wird uns für die grofspolnischen Städte nur ein einziger Fall eines solchen Zusammenschlusses überliefert, nämlich die Vereinigung der Städte Kalisch, Peisern und Gnesen zur gemeinsamen Verfolgung von Friedensbrechern.

Von einem eigentlichen Rückgang der Städte deutscher Gründung ist jedoch vor Ausgang des 14. Jahrhunderts kaum die Rede. Ja, unter Kasimir dem Grofsen, der sich überhaupt als ein Freund und Förderer der deutschen Kolonisation seines Reiches erwies, zeigt sich uns nach mannigfachen Bedrängungen des deutschen Stadtbürgertums das Bild einer reichen Nachblüte desselben. In ausharrender Treue hatten die deutschen Städte in dem Kampfe dieses Königs mit dem nach politischer Alleinherrschaft strebenden Adel auf des ersteren Seite gestanden. Trotzdem datieren aus der Regierungszeit desselben die ersten gegen die Vorrechte der Deutschen gerichteten gesetzlichen Bestimmungen.

So verfügte ein Gesetz vom Jahre 1347, dafs grundherrliche Städte, welche anfänglich das deutsche Recht erhalten, dasselbe jedoch verloren hatten und nach polnischer Weise verwaltet wurden, sich nicht mehr auf dasselbe berufen dürften. Kasimir war es auch, wie wir bereits oben gesehen haben, welcher die Verbindung der deutschen Städte seines Reiches mit dem Mutterland löste, indem er ein Verbot erliefs, künftighin in Magdeburg Recht zu holen. Als Ersatz hierfür wurde in Krakau ein oberster Rechtshof mit einem königlichen Richter als Vorsitzenden und Schöffen als Beisitzern für die Städte mit deutschem Recht eingerichtet. Noch einmal, in den Wirren des Bürgerkrieges, welcher nach dem Tode König Ludwigs über die Thronfolge entstanden war, treten die deutschen Städte bedeutsam in den Vordergrund: viele unter ihnen, namentlich die Landeshauptstadt Posen, verweigerten die Anerkennung des von Markgraf Sigmund bestellten Landeshauptmannes Domarat und schlofsen sich dem die nationale Fahne aufpflanzenden Adel an. In dem Vertrage vom 18. Januar 1383 verpflichten sich die grofspolnischen Magnaten und die Posener Bürgerschaft gegenseitig, dafs kein Teil ohne des anderen Zustimmung in der Thronfrage etwas unternehmen solle. Unter dem jagellonischen Herrscherhause geht es dann mit dem deutschen Städtewesen rasch und sichtbar abwärts. Ein königlicher Erlafs von 1386 bestimmte, dafs alle geistlichen und weltlichen Ämter und Würden künftighin nur dem eingeborenen Adel zugewendet werden sollten. Auch die grofse Zahl der Städte erwies sich dem Fortkommen derselben schädlich. Die Provinz Posen ist noch heutzutage die verhältnismäfsig städtereichste der preufsischen Monarchie. Über ihrer Menge blieben aber die Städte unbedeutend, schwang sich keine zu Gröfse und Macht empor. Auch das üble Beispiel der geringen Wirtschaftlichkeit, das die Polen den neben ihnen wohnenden Deutschen gaben, konnte auf die Länge der Zeit seine Wirkung nicht verfehlen. Im Handel, der Hauptquelle städtischer Wohlhabenheit, hatten zudem die Deutschen die Mitbewerbung der Juden, welche lange vor ihnen ins Land gekommen waren und schon bald den gesamten Handel wie ein Monopol an sich gerissen hatten, zu bestehen. Und auch innerhalb der deutschen Städte blieben die Juden nach wie vor als besondere Gemeinden in scharfer Trennung von der deutschen Bürgerschaft und schlugen sich, wenn es einmal zu Streitigkeiten zwischen jenen und den polnischen Beamten kam, meist auf die Seite dieser. Ein zweiter gefährlicher Konkurrent in der Aus-

beutung der Handelsvorteile, welche durch die günstige Lage des Landes mitten inne zwischen den Reichen des Westens und Ostens und dem Gebiet des deutschen Ordens gegeben waren, waren die reichen Ostseestädte, namentlich das mächtige Danzig. Nach Deutschland zu bestand jedenfalls schon in der frühesten Zeit ein viel benutzter Handelsweg; höchst wahrscheinlich hielt derselbe die Richtung ein, welche die ursprüngliche Verbindung der beiden Landesbistümer mit dem Erzbistum Magdeburg mit sich brachte, er ging also von Gnesen über Posen und Meseritz nach Krossen an der Oder. Auf dieser Strafse rückte Kaiser Heinrich II. im Jahre 1005 gegen Posen vor. Noch zwei weitere Übergangsstätten über die Oder werden gelegentlich der Schilderung jenes Kriegszuges namhaft gemacht: Glogau und ein ungenannter Punkt nördlich von Krossen. Von Gnesen aus setzte sich die Strafse in nordöstlicher Richtung nach Danzig zu fort; längs der Weichsel wurde der Weg höchst wahrscheinlich zu Wasser zurückgelegt. Ein zweiter alter Handelsweg nach Danzig zog sich von Posen über Nakel und Tuchel. Nach Warschau ging die Strafse von Posen über Slupce, Kleczewo, Klodawa, Kutno und Lowicz. 1444 wird die Einhaltung dieser Strafsen neuerdings den Posener Kaufleuten durch König Wladyslaw eingeschärft. Im übrigen verweisen wir, was den Zug der ältesten Handelsstrafsen unseres Landes angeht, auf das im Eingang dieses Werkes Gesagte.

Nach der Einrichtung des Ordensstaates im Nordosten unserer Provinz hat über diese der Verkehr des Ordenslandes mit dem deutschen Mutterlande stattgefunden. In den Jahren 1238 und 1243 schliefsen die Herzöge Przemysl und Boleslaw mit dem Orden Zollverträge ab. Danach sollten sämtliche Ordensangehörige zollfrei das Posener Land passieren, die Kaufleute des Ordenslandes dagegen die Strafse über Gnesen, Posen, Bentschen nach Guben einhalten, aber nur an den drei erstgenannten Orten — im Vertrage von 1238 sind nur Gnesen und Posen genannt — einen näher festgesetzten Zoll entrichten. Als eingeführte Handelsartikel werden dabei genannt: Tücher, Leinwand, Häringe, Wein, Pfeffer und Salz.

Eines Handelsweges von Posen über Schwerin an der Warthe nach Santok an der Landesgrenze geschieht Erwähnung in dem Schutzbrief Wladyslaw Jagellos vom Jahre 1390 für die pommerischen, brandenburgischen und hansischen Kaufleute. Danach haben damals namentlich die Städte Stralsund, Greifswald, Wolgast, Stettin, Gartz, Lübeck, Ham-

burg, Rostock, Wismar, Frankfurt an der Oder und Landsberg an der Warthe Handelsverbindungen mit unserm Lande unterhalten. Für den Handelsverkehr nach Breslau war die Strafse über Schrimm und Punitz, wo Zollstätten eingerichtet waren, von altersher bestimmt; 1398 wird den Kaufleuten die Einhaltung dieses Handelsweges neuerdings durch einen Erlafs König Wladyslaws eingeschärft. Überhaupt waren die Strafsen im Mittelalter fest bestimmt, jede Abweichung bei Strafe verboten und auch bei der Beschaffenheit der Wege kaum rätlich.

1515 werden als polnische Zollstätten gegen Schlesien bezeichnet: Fraustadt, Posen, Punitz, Kalisch und Sieradz. Die Breslau-Thorner Strafse berührte unsere Provinz zu Orla (bei Krotoschin), Strelno und Inowrazlaw. Im Südosten der Provinz war Olobok ein wichtiger Strafsenpunkt: 1292 befreit Herzog Przemysl II. alle diejenigen, welche über Olobok in sein Land kämen, um dort zu bleiben, und ebenso die Kaufleute von Kalisch von der Entrichtung von Zöllen.

Charakteristisch für das ganze Mittelalter ist das allerorten hervortretende Bemühen, fremde kaufmännische Konkurrenz möglichst von den Vorteilen des heimischen Marktverkaufs auszuschliefsen. Hierher gehört die Bestimmung Herzog Przemysls II., dafs auf der Posener Vorstadt Schrodka kein Detailverkauf von Tuch stattfinden, noch überhaupt Markt abgehalten werden dürfe. 1430 verbot König Wladyslaw zugunsten der Stadt Posen den fremden Kaufleuten den Verkauf ihrer Waren auf dem Damm zwischen Posen und der Vorstadt Ostrowek und 1444 ganz allgemein jeden Detailverkauf seitens derselben. 1459 erliefs König Kasimir auf Posens und Gnesens Andrängen eine neue Ordnung über die geringste Menge, in der den fremden Händlern der Verkauf ihrer Waren gestattet war. Die Posener Kaufmannschaft erscheint auch sonst von den polnischen Königen vorzugsweise begünstigt. Der Schenkung Herzog Przemysls vom Jahre 1280 haben wir schon oben Erwähnung gethan. König Ludwig befreite die Posener Kaufleute von Zollabgaben im Reich — welches Privilegium nachmals von dessen Nachfolgern erneuert wurde — Wladyslaw Jagellow 1422 von der Marktsteuer (targowe) und anderen polnischen Lasten, welche ihnen entgegen ihren Privilegien auferlegt worden waren; 1444 verbietet König Wladyslaw dem Starosten, von den an Markttagen nach Posen gebrachten Waren Zölle für das königliche Schlofs zu erheben. 1493 weist König Johann Albrecht den General von Grofspolen an, gegen willkürliche Zollerhebungen, Verengerungen der Landstrafsen

und andere Beschwerungen, denen die Posener Kaufleute ausgesetzt sind, einzuschreiten.

Einer besonderen Begünstigung erfreute sich die Stadt Posen seitens des Königs Sigismund. Unter anderem genehmigte derselbe im Jahre 1530 die Gründung einer Warenniederlage daselbst und bedrohte die Umgehung derselben durch fremde Kaufleute mit gefänglicher Haft. Den nach Schlesien und Sachsen reisenden Kaufleuten aus Litauen, Rufsland und Masovien schrieb er 1532 die Zwangroute über Posen vor: hier mufsten sie ihre Waren während dreier Tage öffentlich zum Verkauf ausstellen und durften erst dann weiter ziehen, wenn jene in dieser Frist unverkauft geblieben waren. Der Handel Posens steigerte sich unter den Auspizien dieser königlichen Gunst zusehends und lockte zahlreiche fremde Unternehmer an. Italienische (wälsche) und namentlich schottische Kaufleute schlugen ihren Wohnsitz in Posen auf, und von der Stärke und dem Wohlstand der Kaufleute deutscher Nation giebt die Thatsache ein sprechendes Zeugnis, dafs zu Anfang des 16. Jahrhunderts von ihnen ein eigener deutscher Prediger bei der Stadtpfarrkirche zu Maria Magdalena angestellt wurde.

Um so trauriger gestalteten sich seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts die Verhältnisse fast aller andern Städte unseres Landes. Während die Landeshauptstadt vermöge ihrer Gröfse und ihres Wohlstandes dem Unterdrückungsgelüste des Adels einen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen vermochte, fiel diese Widerstandsfähigkeit bei den kleineren Städten weg. In dem Mafse, als der Adel der Krone gegenüber seine Rechte erweitert, findet auch nach unten hin, gegen die Bürger der Städte und die Bauern des flachen Landes eine solche Machtsteigerung statt. Sie zeigt sich namentlich in den vielfachen Übergriffen, welche sich die durchwegs dem einheimischen Adel angehörigen königlichen Beamten den Städten gegenüber im Widerspruch mit deren Verfassung und Rechten zuschulden kommen lassen. Aber auch die Landesherren selbst schädigen jetzt den Wohlstand ihrer Städte durch mannigfache Mafsregeln. Hierher gehören namentlich die häufigen Verpfändungen einzelner ihnen von den Städten gebührenden Einnahmen an Adelige, die den Fürsten Geld dargeliehen hatten und eine Sicherheit für ihre Forderung verlangten. Auch ganze Städte werden von ihnen wie ein Handelsobjekt an die Grofsen des Reiches dahingegeben. Sehr empfindlich mufste die Städte ferner der Verlust der Teilnahme an den Reichsangelegenheiten treffen. Wie in Deutschland gerade dieses letztgenannte Mo-

ment den Städten zu ihrer höchsten Blüte verholfen hat, so ist auch in Polen die aktive Beteilung der angeseheneren Städte am Staatsleben von bedeutendstem Einfluſs auf die öffentliche Stellung und Geltung derselben gewesen. Unter Kasimir dem Groſsen war die Beiziehung derselben zu allen wichtigeren Staatsangelegenheiten, zu gesetzgeberischen Akten sowohl wie zu Friedensschlüssen u. a., ganz allgemein üblich gewesen. Nach seinem Tode wird diese Heranziehung vorerst eine seltenere, bis sie mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts fast ganz aufhört. Am meisten erscheinen die Städte noch zugezogen bei den Verhandlungen mit dem deutschen Orden, ohne Zweifel deshalb, weil dieser, dessen eigenes Städtewesen in hoher Blüte stand, diese Zuziehung ausdrücklich verlangt haben wird. Auch die Teilnahme an den Sitzungen des Reichstages war seitens der Posener Städte nur eine geringe; auf dem Petrikauer Reichstag von 1544 wurden die Abgesandten der Städte geradezu aus der Versammlung gejagt, und wenn sie auch der König sofort wieder in den Saal zurückbringen lieſs, so vermochte dies doch nicht den entwürdigenden Eindruck des Vorgangs abzuschwächen. Späterhin erscheint von den Städten unseres Landes nur noch das einzige Posen auf dem Reichstag vertreten. Die bürgerfeindlichen Elemente hatten also hier freies Feld für ihre auf Unterdrückung der Städte gerichteten Bestrebungen. Insbesondere suchte man jetzt den Adel von jeder näheren Berührung mit dem Bürgertum fernzuhalten. Den Edelleuten wurde das Wohnen in den Städten und das Betreiben von Handelsgeschäften bei Verlust des Adels verboten; anderseits wurde den Stadtbürgern das Recht abgesprochen, Landgüter erwerben zu können. Ein direkter Eingriff in das vorzugsweise hochgehaltene Privilegium der eigenen Gerichtsbarkeit war das Gesetz von 1521, nach welchem, wenn künftig ein Edelmann in einer Stadt wegen eines Verbrechens ergriffen würde, der Starost für diesen Fall den Vorsitz im Schöffengericht übernehmen sollte; wenn sie sich über das Urteil nicht einigen würden, so sollte der Prozeſs vor das Forum des Königs gebracht werden; Zuwiderhandlungen seitens der Stadt wurden mit dem Tode des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes bedroht.

Auch die deutschen Cisterzienserklöster hatten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mit der feindseligen Gesinnung des Nationalpolentums zu kämpfen. Das erste Beispiel eines solchen Eingriffs finden wir beim Kloster Wongrowitz. König Kasimir hatte eine Parteiung in diesem Kloster benutzt, um den Äbten von Ląd und Bessow den Auftrag zu geben, daſs

sie den Abt von Wongrowitz seines Amtes entsetzen und den Führer der Gegenpartei, von dem wir annehmen dürfen, dafs er zum Polentum neigte, zum Abt einsetzen sollten. Die beiden Äbte willfahrten dem ganz willkürlichen königlichen Befehl. Jetzt wandte sich der abgesetzte Abt an die höchste Instanz, den Papst, und dieser übergab die Entscheidung den schlesischen Klöstern Grüssau und Heinrichau. Gröfseren Erfolg hatte die polnische Reaktion bei Kloster Bessow (Koronowo). Dasselbe hatte in den Kriegen mit dem deutschen Orden furchtbare Verwüstungen erlitten, wodurch sich selbst bei den deutschen Mönchen eine Hinneigung zum Polentum ausbilden mufste. Diese Stimmung benutzte der König und der Bischof von Kujawien, indem sie im Jahre 1500 dem Papste den Antrag unterbreiteten, die Würde des jeweiligen Weihbischofs von Wroclawek mit der eines Abts von Koronowo zu vereinigen. Dem dortigen Bischof solle die Wahl zustehen und derselbe bei dieser auf Mitglieder polnischer Cisterzienserklöster beschränkt sein. Es ist nicht überliefert, ob die Kurie dem Antrag entsprach, wohl aber, dafs den Äbten von Koronowo das Recht verliehen wurde, bischöfliche Insignien zu tragen und bischöfliche Funktionen auszuüben. 1511 kam auf dem Petrikauer Reichstag die Nationalitätenfrage neuerdings zur Sprache: es wurde Klage erhoben, dafs in den Klöstern vielfach nur Deutsche aufgenommen würden; die Bischöfe sollten sich die Privilegien vorlegen lassen, und wenn in diesen nicht ausdrücklich die ausschliefsliche Besetzung mit Deutschen vorgeschrieben sei, für eine solche aus beiden Nationen sorgen.

Die üble Lage der Städte seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts spiegelt sich auch in der Geschichte der Juden während dieses Zeitraums ab. Wir haben oben gesehen, dafs die Verhältnisse derselben in Grofspolen während der ersten Hälfte des Mittelalters, namentlich im Vergleich mit der Lage ihrer Glaubensgenossen im benachbarten Deutschland, auffallend günstig waren. Aber schon in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts tritt hier eine Wendung zum Schlimmern ein. So schreiben die Statuten der Ofener Synode von 1279 für Ungarn, Polen und die übrigen slavischen Länder das Tragen sogenannter Judenzeichen vor, und zwar eines runden roten Tuchfleckes auf der linken Brustseite. Gleichzeitig wird bei hoher Strafe verboten, die Erhebung von Steuern, Zöllen und anderen öffentlichen Gefällen an Juden zu überlassen. In dem Gesetzbuch Kasimirs des Grofsen ist namentlich das Zins- und Pfandnehmen der Juden geregelt. Immerhin müssen diese unter Kasimirs

Regierung den Schutz desselben genossen haben, da es nur so erklärlich wird, dafs, während in den Jahren 1348 und 1349 in den Nachbarreichen, namentlich in Deutschland, die furchtbarsten Judenverfolgungen statthatten, Polen davon nicht berührt wurde. Nur in den an der westlichen Grenze gelegenen Städten soll es zu blutigen Ausschreitungen gegen die Juden gekommen sein, ohne dafs uns jedoch darüber eine sichere Nachricht überliefert wäre. Erst vom 15. Jahrhundert an hat sich dann die Lage der Juden wesentlich verschlimmert. 1464 fand in der Stadt Posen eine grofse Judenverfolgung statt, wie aus einer Urkunde König Kasimirs vom 15. November 1465 hervorgeht, in welcher dieser der genannten Stadt Verzeihung für die im vergangenen Jahre vorgefallenen Judenverfolgungen gewährt. Und in einer zweiten Urkunde vom 11. Juli 1468 bekennt der König, die 2000 Gulden erhalten zu haben, welche die Stadt für den Totschlag und die Beraubung der Juden bezahlt hat.

Über den Kulturzustand unserer Provinz während des Mittelalters sind wir, abgesehen von der deutschen Kolonisation derselben, nur sehr notdürftig unterrichtet. Über die Handels- und Verkehrsverhältnisse haben wir schon oben bei der Darlegung der Städtegeschichte einzelne Notizen beigebracht. Gleich fragmentarisch sind die Nachrichten über das industrielle Leben und Treiben. Zur Ausfuhr gelangten in erster Reihe die Erzeugnisse der Wälder, welche auch nach der Ansiedelung deutscher Kolonen noch den gröfsten Teil des Landes einnahmen. Von gewerblichen Produkten wurde insbesondere ein unter dem Namen polnisches Lacken weithin bekannter grober Wollenstoff ausgeführt. Eingeführt wurden die wegen der zahlreichen Fasttage vielbegehrten Fische aus Pommern und dem Ordensland und die mannigfachen Erzeugnisse einer verfeinerten Kultur aus dem Westen und Südwesten. Feinere Tuch- und Seidenstoffe kamen aus den Niederlanden, Tuch auch aus England, und zwar hauptsächlich zur See über Danzig. Spezereien und Gewürze bezog unser Land ursprünglich über Breslau, dem vielfach privilegierten Hauptstapelplatz des Ostens. Erst seit dem 15. Jahrhundert stofsen wir dann auf Spuren eines direkten Handelsverkehres mit dem Westen, namentlich mit Leipzig, dessen Messen schon damals ihre grofse Anziehungskraft ausübten. Die Breslauer Kaufmannschaft widersetzte sich diesem direkten Verkehr und erlangte auch 1490 von König Matthias ein Privileg, gemäfs dem für den gesamten polnischen Handel zwei Grenzpunkte an der Oder, Breslau und Frankfurt, festgesetzt wurden, über die hinaus die pol-

nischen Warenzüge nicht eindringen durften. Die polnischen Kaufleute achteten jedoch nicht auf diese Bestimmung, errichteten nun vielmehr ihrerseits zu Posen und Kalisch Niederlagen, so dafs bereits 1491 die Thorner die Vermittelung des Hansabundes anriefen, nachdem ihre nach Breslau bestimmten Warenzüge in Kalisch angehalten worden waren. Ein Haupteinfuhrartikel war endlich Wein, der zumeist aus Ungarn kam. Daneben wurde auch im Lande selbst vielfach Wein angebaut, wie dies zahlreiche Ortsnamen bezeugen (z. B. Winiary bei Posen).

Das Unterrichtswesen der ältesten Zeit ist auch in Polen in Dunkel gehüllt. Natürlich kann von einem solchen erst seit der Einführung des Christentums die Rede sein, und wahrscheinlich hat man auch hier anzunehmen, dafs sich zuerst an Klöstern und Kathedralkirchen Schulen und zwar zunächst für die Bedürfnisse derselben, allmählich auch für externe Schüler bildeten. Bestimmte Angaben über die Existenz solcher Schulen besitzen wir freilich erst aus verhältnismäfsig später Zeit. Es mag eine derartige Schule gewesen sein, an der der heilige Otto von Bamberg in seiner Jugend als Lehrer wirkte. Auf den Bestand einer alten Schule zu Gnesen weist die Urkunde von 1242 hin, durch welche Herzog Przemysl von Grofspolen ein Spital der Templer zu Gnesen stiftete und dasselbe zugleich zum Unterhalt einiger armen Scholaren verpflichtete. In Posen wurde aufser der alten Domschule (seitdem schola maior) mit Bewilligung des Bischofs Andreas von dem Stadtrat an der dortigen Kirche Maria Magdalena eine zweite Schule errichtet (1303), an welcher Donat und Cato als Lehrbücher dienten. 1309 wurde ein Bad für zwölf Scholaren dieser Anstalt fundiert. Der Mangel tüchtiger einheimischer Lehrkräfte, den man, wie Ottos Biograph ausdrücklich hervorhebt, schon damals in Polen fühlte, und in der Folgezeit die eigentümliche politische Entwickelung der Städte brachten es naturgemäfs mit sich, dafs der deutsche Einflufs sich auf diesem die slavische Nation am allermeisten bedrohenden Gebiete geltend machte. Dafs man diese Gefahr erkannte und ihr zu begegnen suchte, lehrt das Synodalstatut des Erzbischofs Fulko von Gnesen von 1257, durch das die Pfarrer angewiesen wurden, „zu Ehren ihrer betreffenden Kirchen und zum Lobe Gottes“ mit Genehmigung des Landesherrn Schulen zu erhalten und dabei darauf ihr Augenmerk zu richten, dafs kein Deutscher zur Leitung derselben berufen werde, der nicht auch der polnischen Sprache mächtig sei, um in derselben den Schü-

lern die lateinischen Autoren erklären zu können. Und diese Bestimmung wurde sowohl 1285 auf der Synode zu Lenczyc als auch 1387 auf der Synode zu Kalisch wiederholt eingeschärft.

1519 errichtete Bischof Johann Lubranski eine hohe Schule in Posen. Er liefs ein Gebäude für sie bauen und dotierte sie mit den Stawisyner Gütern bei Kalisch aus. Der König legte 1520 der Krakauer Universität auf, sie mit Lehrern aus ihrer Mitte zu besetzen. Das Athenaeum Lubranskianum sollte gleichsam eine Zweigstiftung Krakaus werden. Seine ersten Rektoren, Thomas Bedermann von Posen, dann Gregor von Samter, hernach der von Leipzig berufene Christoph Hegendorff brachten die Anstalt in guten Ruf, so dafs die Domschule ganz in den Hintergrund trat.

Auch für das übrige geistige Leben war die Geistlichkeit fast ausschliefslich Träger und Beförderer. Der Bedeutung unserer Landschaft in der Geschichte des früheren Mittelalters entsprechend erscheint diese als der Ausgangspunkt der ältesten einheimischen Geschichtschreibung. Das erste schriftliche Denkmal derselben, die Passio sancti Adalberti, ist, wie Zeifsberg wahrscheinlich gemacht hat, in dem Benediktinerkloster Meseritz entstanden. Merkwürdigerweise sind uns aus der späteren Zeit aus den polnischen Klöstern nur spärliche Überreste historischer Aufzeichnungen erhalten. Dagegen weisen die ältesten annalistischen Aufzeichnungen in Polen auf eine litterarische Thätigkeit der Domstifter hin. Die frühesten sind in Krakau entstanden, und auf ihnen beruhten die Posener und Gnesener Annalen. Von den späteren chronikalischen Schriftwerken, welche in Grofspolen entstanden sind, nennen wir hier nur die Chronik des Godyslaw Baszko, Schatzmeisters und Custos der Posener Kirche, aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Früher hatte man neben Baszko noch den Posener Bischof Bogufal als Mitverfasser angenommen, doch steht jetzt, nach den eingehenden Untersuchungen Zeifsbergs, die alleinige Autorschaft Baszkos so ziemlich aufser Frage.

Drittes Buch.

Äufsere Geschichte
vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur ersten Teilung Polens.

Drittes Buch.

Äußere Geschichte

vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur ersten Teilung Polens.

Die Geschichte Polens wird, wie diejenige fast aller Länder des westlichen Europas, während des 16. Jahrhunderts von der Art und Weise der Stellungnahme zu der von Luther ausgegangenen grofsen Kirchenneuerung bestimmt. Wenn man freilich nur das Polen des 17. und 18. Jahrhunderts mit seinem finsteren Zelotismus der Geister und seiner unduldsamen Abgeschlossenheit gegen alle akatholischen Bekenntnisse im Auge hat, dann begreift man nur schwer, dafs auch dieses Land seine Kirchenreformation gehabt hat. Und doch ist dem so gewesen, ja dieselbe hat hier äufserlich und innerlich eine Ausbreitung und Vertiefung gewonnen, wie vielleicht in keinem anderen Lande unseres Erdteils, und wenn den späteren Generationen hiervon kaum mehr als eine schwache Erinnerung geblieben ist, so ist dies einzig der wahrhaft furchtbaren Härte und Konsequenz zuzuschreiben, mit der hier die Gegenreformation durchgeführt worden ist.

Schon in früheren Jahrhunderten begegnen wir vereinzelten Spuren einer dem herrschenden Kirchenglauben abgewandten Lehre: so beispielsweise 1326 zwei Breven des Papstes Johann XXII. an König Wladyslaw und den Erzbischof von Gnesen, in welchen diese zur willigen Aufnahme und Unterstützung der zur Ausrottung der Ketzerei von ihm nach Polen entsandten Inquisitoren aus dem Dominikanerorden ermahnt werden. Im 15. Jahrhundert hatte die hussitische Lehre weite Verbreitung in Polen gefunden. Die Verbindung mit Böhmen war eine uralte, nicht blofs in der engen Stammesverwandtschaft der beiden Völker begründete. Ganz besonders mufste der Besuch der Universität Prag, jener Hochburg des hussitischen Bekenntnisses, seitens zahlreicher Jünglinge des polnischen Adels das Eindringen jener Lehre befördern. Es kam so weit, dafs selbst Wladyslaw Jagello und seine Ge-

mahlin Hedwig Interesse für jene fremde Lehre gewannen. Hieronymus von Prag, einer der Leiter der Bewegung, wurde vom Könige zur Reform der Universität Krakau berufen, und die Königin, welche namentlich die Verwendung der Muttersprache beim hussitischen Gottesdienst sympathisch berührte, liefs die Bibel ins Polnische übersetzen. Wie einen gemeinsamen Volkshelden versuchte der böhmische und polnische Adel Hufs in Konstanz zu schützen.

Da und dort begegnen wir leiseren oder vernehmlicheren Spuren hussischer Thätigkeit im Lande. Es wird uns ein Richter in Posen genannt, der flüchtigen böhmischen Predigern Gastrecht in seinem Hause gewährte, die Namen einer Reihe von hochgestellten Baronen, an ihrer Spitze der mächtige Wojwode Ostrorog, sind uns aufbewahrt, die offen die Bewegung begünstigten. Ja, der herrschsüchtige Bischof von Krakau, Zbigniew Olesnicki, mufste den stumpf gewordenen König mit dem Banne bedrohen, als er Hussiten in der Krakauer Vorstadt Kazimierz aufgenommen, um während der Osterzeit 1431 den Gottesdienst nicht zu entbehren, weil der fanatische Bischof die Hauptstadt mit dem Interdikt belegt hatte. In unserer Landschaft war namentlich die dem Andreas Zbąski, Landrichter von Posen, gehörige Stadt Bentschen ein Sitz hussitischer Bekenner. Der Bischof von Posen hatte, zuerst durch gerichtliche Citationen, dann, als diese von Zbąski unbeachtet blieben, mittelst Waffengewalt diesen zur Abstellung des ketzerischen Greuels zu zwingen versucht, war aber unterlegen und hatte sogar seine Diöcese räumen müssen. Nach seinem Tode zog sein Nachfolger Andreas von Bnin neuerdings mit Kriegsvolk vor Bentschen und zwang Zbąski zur Auslieferung von fünf hussitischen Predigern, die er dann sämtlich lebendig verbrennen liefs (1439). Schon vorher war auf einer Provinzialsynode zu Lenczyc eine Anzahl strenger Mafsregeln gegen die Weiterverbreitung der hussitischen Lehre vereinbart worden. Alle in Böhmen weilenden Polen wurden in die Heimat zurückberufen, und jeder Handelsverkehr mit jenem Lande untersagt.

War hierdurch auch einem weiteren Umsichgreifen jener gefährlichen religiösen Bewegung Einhalt gethan, so glimmte doch der einmal hereingeworfene Funke unter der Asche fort und brach auch sofort wieder hervor, als ein Jahrhundert später Luther von Wittenberg aus das Reformationswerk seiner Vorläufer wieder aufnahm. Die kirchlichen Zustände Polens hatten in dem abgelaufenen Zeitraum nicht nur keine Wandlung zum Bessern erfahren, sondern sich

noch wesentlich verschlechtert. Dazu trat ein schroffer Gegensatz zwischen dem polnischen Adel und der Geistlichkeit: diese stets geneigt zu Übergriffen und Erweiterungen ihres Machtgebietes, jener eifersüchtig wachend über seiner unbeschränkten Freiheit.

Wie überall, so waren auch in Posen die Städte die ersten, welche sich der Lehre Luthers zukehrten. Noch war in ihnen das deutsche Element wenigstens in geistigen Dingen das tonangebende und zugleich dasjenige, welches sich eine lebendige Fühlung mit den Vorgängen in der alten Heimat bewahrt hatte; Handel und Wandel brachten täglich neue Berührungen mit dieser. Danzig wurde der Vorort der reformatorischen Bewegung in Polen. Schon 1518 erhob daselbst der Dominikanermönch Jakob Knade seine Stimme wider die Mifsbräuche der Kirche, und seine Worte fanden rasch Widerhall in den übrigen preufsisch-polnischen Städten. Auch in unserem Lande war es ein Dominikaner, Samuel in Posen, der zuerst ums Jahr 1520 im Sinne Luthers predigte. Wenige Jahre später, 1525, trat Johannes Seklucyan, ein geborener Bromberger, in Samuels Fufstapfen. Auf der Universität Leipzig vorgebildet, war er daselbst ein eifriger Anhänger der lutherischen Lehre geworden. Später hatte er die Stelle eines deutschen Predigers an der Maria Magdalenenkirche zu Posen erhalten und wirkte hier nun eifrig für die neue Lehre, bis er auf Veranlassung des Bischofs von Posen von dieser Stelle entfernt wurde. Vor weiteren Verfolgungen schützte ihn die mächtige Familie Gorka, die ihm auch nach seiner Vertreibung eine Anstellung am Posener Zollamt auswirkte. Ein dritter Verbreiter der lutherischen Lehre in Posen wurde der um das Jahr 1530 vom Bischof Johann Latalski als Lehrer der alten Sprachen an die Lubranskische Schule berufene Christoph Endorf aus Leipzig. Diese Schule erfreute sich gerade damals eines grofsen Zulaufes nicht nur aus Grofspolen, sondern auch aus Kleinpolen und Schlesien. Aber auch Endorfs Thätigkeit dauerte nur kurze Zeit, da der Bischof, auf seine Neuerungen aufmerksam geworden, alsbald seine Entlassung herbeiführte.

Die Gröfse der Gefahr ahnten freilich die kirchlichen Machthaber noch nicht. Einer der frühesten Warnungsrufe ist das Schreiben des berühmten Vizekanzlers Peter Tomicki an den Kastellan von Posen und General-Capitan von Grofspolen. Aber wie wenig ahnt doch dieser Bischof von Posen die Tragweite dieser Bewegung, wie wenig kennt er die Gesinnung des Lukas von Gorka, wenn er ihm

schreibt: „Ich höre, dafs die lutherische Sekte von Tag zu Tag im Posener Gebiet weiter um sich greift und ungestraft alles thut. Ew. Mag. werden einsehen, wie verderbenbringend dies Gift ist, da solche Vorgänge nicht der Tugend, sondern der Frechheit entspringen.“ In Krakau — so führt der Bischof an — hat der Palatin im Verein mit den Bürgern und Geistlichen solche Ausschreitung gedämpft. Er kann es nicht fassen, weshalb man in Posen ungestraft die verbotenen Bücher von Hand zu Hand gehen läfst und zusieht, wie in den Kirchen zügellose und gotteslästerliche Reden gehalten werden, die dann bei den Trinkgelagen und in den Gesellschaften ein vielfaches Echo finden.

Das Schreiben des Vizekanzlers war ein Vorbote der strengen Mafsregeln, zu denen sich die Regierung im folgenden Jahre aufraffte, als immer drohender die Gewitterwolken sich auftürmten. Auch der Erlafs des Königs, der im Sommer 1523 erschien, trägt die deutlichen Spuren an sich, wie die Räte Sigismunds auch jetzt noch nicht das Wesen der Reformation begriffen. Eine Art Inquisitionstribunal wird eingesetzt, vor das alle bezüglichen Sachen gebracht werden sollen und dem er das Recht einräumt, in allen Häusern Nachforschungen nach ketzerischen Büchern zu veranstalten. Bald nach dem königlichen Erlafs versammelte der Erzbischof von Gnesen die Geistlichkeit zu einer Synode in Lenczyc (Oktober 1523), woselbst die berüchtigte Bulle Leos X. wider Luther und das königliche Manifest zur Richtschnur genommen wurden, auf Grundlage deren die Synode ausstöfst und verdammt jede Ketzerei, die sich wider den heiligen, orthodoxen und katholischen Glauben und wider die römische Kirche erhebt, zumal die von Luther und Hufs ausgegangene. Weitere energische Mafsregeln wurden auf dem Reichstag zu Petrikau (1526) und der Synode zu Lenczyc (1527) getroffen.

1534 wurde durch einen Erlafs König Sigismunds der polnischen Jugend der fernere Besuch ausländischer Schulen verboten, und 1544 verfügte die Petrikauer Synode den Verlust der kirchlichen Benefizien für alle diejenigen auf protestantischen Universitäten weilenden Geistlichen, welche nicht binnen sechs Monaten nachhause zurückkehren würden. Aber alle diese Verbote und Drohungen erwiesen sich ohnmächtig gegen die mehr und mehr um sich greifende Neuerung. War doch sogar der gleichnamige Neffe des oben genannten Erzbischofs von Gnesen, nachdem er auf der Leiter der kirchlichen Hierarchie bereits zur Würde eines Dompropstes von Gnesen emporgestiegen war, in die

Reihe der Abtrünnigen getreten, um später, nach einem langen Wanderleben in der Schweiz, Deutschland — wo er namentlich als Reformator Ostfrieslands bekannt ist — und England, mit Genehmigung des Königs in die Heimat zurückzukehren und hier im evangelischen Sinne weiter thätig zu sein.

Einen neuen, kräftigen Zuwachs erhielt das dissidentische Bekenntnis in unserem Lande durch die Einwanderung der böhmischen Brüder. Dieselben kamen zuerst im Jahre 1547 nach Grofspolen, als König Ferdinand nach dem für die Protestanten so unglücklichen Ausgang des schmalkaldischen Krieges in Böhmen mit allen Mitteln der Verfolgung gegen die Bekenner dissidentischer Lehren vorging. Die einwandernden Flüchtlinge stammten zumeist aus Leitomischl, sodann aus Bidschow, Chlumec und Sollnic. An ihrer Spitze standen die Priester Mathias Aquila, Urban Hermon, Johann Korytan und Mathias Paterkulus. Es waren beiläufig 500 Seelen; auf einigen sechzig Wagen führten sie ihre Habseligkeiten mit sich. Am 25. Juni langten sie in Posen an. Zu ihnen gesellte sich bald ein zweiter Auswandererzug, bestehend aus den Brüdern der Gemeinden Turnau und Brandeis, beiläufig 300 Seelen mit 50 Wagen. Ein dritter Haufe bestand aus dem Rest der Brandeiser Brüder; ihre Führer waren Mach von Sion und Georg Israel, Posen war der Sammelplatz der Auswanderer. Sie fanden hier, trotz der Opposition des Bischofs Benedict, namentlich durch das Wohlwollen, das ihnen Andreas Gorka, General von Grofspolen, entgegenbrachte, freundliche Aufnahme. Das stille und zurückgezogene Leben, die lautere Frömmigkeit, der unverdrossene Fleifs, der musterhafte Lebenswandel gefiel dem polnischen Adel; zahlreiche Mitglieder desselben, wie die Ostrorog, Lesczynski, Krolanski, Opalinski, Lipski, Bojanowski u. a., luden sie auf ihre Güter ein. Allerdings wufste der Bischof jetzt ein Mandat des Königs Sigismund August zu erwirken, das den Brüdern den Aufenthalt in Polen untersagte, so dafs die meisten von ihnen den Wanderstab aufs neue ergreifen mufsten; sie wandten sich weiter nach Preufsen, wo ihnen Herzog Albrecht gastliche Aufnahme gewährte. Ein Rest blieb jedenfalls in Grofspolen zurück, und um ihn scharten sich bald zahlreiche Eingesessene. Eine Brüdergemeinde entstand, deren erster Vorsteher Georg Israel wurde. Er gewann mehrere angesehene Mitglieder des Adels für die Unität, so namentlich den reichbegüterten Jakob Ostrorog, nach dessen gleichnamiger Stadt Israel später seinen Sitz und damit die

Leitung der Unität in Polen verlegte. Im Jahre 1558 bildeten die böhmischen Brüder bereits an 40 blühende Gemeinden.

Im Jahre 1548 war König Sigismund I. gestorben. Ihm folgte sein Sohn Sigismund August (1548—1572). Derselbe neigte in seinen Anschauungen entschieden zu den reformatorischen Ideen. Sein Schwager Radzivil gehörte zu den Häuptern des evangelischen Adels. Der Beichtvater seiner Mutter, Lismanini, pflegte dem Könige die Schriften Calvins vorzulesen; der Hofprediger Prasnicius war ganz dem Evangelium ergeben. Die lange mit Gewalt niedergehaltene evangelische Bewegung ergriff jetzt nicht nur die weitesten Kreise der Bevölkerung, sondern schuf sich nunmehr auch rechtliche Garantieen für ihren äufseren Bestand. 1556 anerkannte ein Reichstagsschlufs die Religionsfreiheit des Adels, die Berufung eines Nationalkonzils zur Beseitigung der Mifsbräuche der alten Kirche wurde auf Betreiben des Adels vom Könige selbst beim päpstlichen Hofe in Anregung gebracht und als unerläfsliche Propositionen für dasselbe die Einführung der Landessprache bei der Mefsfeier und des Abendmahles in beider Gestalt nebst der Priesterehe bezeichnet.

Zu einer festen äufseren Rechtsform gelangte das akatholische Bekenntnis jedoch erst in der von dem nach Sigismund Augusts Tode berufenen Konvokationsreichstag erlassenen sogen. Pax Dissidentium, deren Hauptbestimmung die Unabhängigkeitserklärung der bürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnis ist. Dieses Grundgesetz sollte künftighin von jedem neugewählten König vor der Krönung beschworen werden. Der religiöse Friede blieb denn auch während der kurzen Regierungszeit Heinrichs von Valois (1573—1574) und ebenso während der ersten Jahre von Stefan Batorys Herrschaft (1575—1586) ungetrübt. In die späteren Jahre derselben fallen mit der Einführung des Jesuitenordens in Polen die Anfänge der katholischen Kirchenrestauration. Das Verdienst dieser Einführung gebührt dem bekannten Bischof Hosius von Ermland, der zuerst dem jungen Orden in Braunsberg ein reich dotiertes Kollegium errichtete. Andere Niederlassungen der Jesuiten folgten, die neugegründete Universität Wilna wurde ihnen überlassen. Wie überall, so knüpft sich auch in Polen an das Aufkommen dieses streitbarsten aller Orden die rasche und vollständige Rückkehr der Abgefallenen in den Schofs der römischen Kirche. Der polnische Adel, namentlich neben dem deutschen Bürgertum der Städte die Hauptstütze des evan-

gelischen Bekenntnisses, unterlag jetzt der zu einer beispiellosen Feinheit ausgebildeten Bekehrungskunst der Jesuiten in einem solchen Maſse, daſs nur noch wenige vereinzelte Anhänger des Evangeliums übrig blieben. Damit war aber, bei der Bedeutung, welche der Adel im polnischen Reich in allen Phasen seiner Geschichte gehabt hat, das Schicksal der evangelischen Lehre in Polen entschieden.

Bereits unter dem nächsten Nachfolger Stefan Batorys, Sigismund III., dem ersten König aus dem Hause Wasa, kann die katholische Restauration als abgeschlossen betrachtet werden. Im übrigen ist die Regierungszeit dieses Königs (1586—1632), sowie die seiner nächsten Nachfolger, Wladyslaw IV. (1632—1648) und Johann Kasimir (1648 bis 1669), fast ganz unfruchtbar an äuſseren Schicksalen für unsere Provinz geblieben. Nur die langjährigen Kriege, welche unter den beiden letztgenannten Königen mit Schweden wegen der Ansprüche desselben auf den schwedischen Thron geführt wurden, sind für unser Land von verhängnisvoller Bedeutung geworden. Namentlich in den Jahren 1655 und 1656 war das Posener Land der Schauplatz verwüstender feindlicher Einfälle. Der kriegslustige und kühne Schwedenkönig Karl X. Gustav beabsichtigte, einen Teil Posens zu Schweden zu schlagen. Die Uneinigkeit im polnischen Lager leistete solchen Bestrebungen Vorschub. 1655 drang ein schwedisches Heer (17000 Mann) unter Wittenberg von Hinterpommern aus in Polen ein und richtete seinen Marsch gerade auf die Netze, wo bei Usch das polnische Adelsheer unter den Palatinen Opalinski und Grudzinski sich gelagert hatte. Doch wurde ein Waffenstillstand geschlossen, durch welchen das polnische Heer mit den Palatinaten Posen und Kalisch sich dem Schutz des Schwedenkönigs unterwarf. Karl X. sollte in alle die Rechte eintreten, welche bisher der polnischen Krone zugestanden, wogegen den Polen freie Ausübung ihrer Religion und der Genuſs ihrer alten Freiheiten zugesichert wurde, sowie daſs die Ämter nur an Eingeborene vergeben werden sollten. Die festen Städte wurden den Schweden übergeben. Am 26. Juli kamen die Schweden vor Posen an. Opalinski und Grudzinski trafen zuerst ein und befahlen der Stadt sich zu ergeben. Anfänglich weigerten sich die Einwohner, da sie zur Verteidigung genügend gerüstet waren; als aber die beiden Adelsführer ihnen erklärten, daſs der ganze polnische Adel zu den Schweden abgefallen sei, widersetzten sie sich nicht länger. Tags darauf erfolgte dann der Einmarsch der schwedischen Führer, während das Heer vor den Thoren

lagerte. Das erste, was jene in der occupierten Stadt verfügten, war die Ausschreibung ungeheuerer Kontributionen; es sollten geliefert werden täglich 15 Ochsen, 100 Schafe, 3000 Laib Brot zu je 8 Pf. und 130 Tonnen Bier. In der folgenden Nacht begann dann die Plünderung der Läden und Gewölbe. Einige Tage später wurden der Stadt sodann alle ihre Geschütze weggenommen; ein gleiches Schicksal drohte den städtischen Urkunden und Privilegien, doch waren diese noch rechtzeitig teils bei einzelnen Bürgern versteckt, teils aus der Stadt weggebracht worden. Am schlimmsten erging es jedoch den katholischen Kirchen und Geistlichen der Stadt. Die ersteren wurden ausgeplündert, die letzteren im Schlosse eingesperrt und durchgeprügelt. Nur die Pfarrkirche wurde den Katholiken zum Gottesdienst belassen. Dagegen richteten sich die Schweden im Rathause, der Stadtwage und in einigen Privathäusern Betsäle ein. Später wurden sämtliche Geistliche mit Ausnahme dreier Jesuiten aus der Stadt gejagt. Ein Bernhardinermönch verlor dabei sein Leben, ebenso wurde der Weihbischof Branicki in der Vorhalle der Domkirche erschossen. Die Schweden brannten die Vorstädte nieder und verbesserten die Befestigung. Als sie nach Ostern 1656 abzogen, kamen 2000 Brandenburger unter Derfflinger und hausten noch ärger, indem sie 14 Kirchen und 5 Klöster in Brand steckten. Gegen Johanni rückte ein polnisches Ersatzheer vor die Stadt und beschoſs sie einige Wochen, bis die Brandenburger sie gegen freien Abzug übergaben.

Auch andere Städte der Provinz wurden von den Schweden mehr oder weniger arg mitgenommen. In Kosten, wo die Polen den Landgrafen Friedrich von Hessen-Cassel, da er eben auf der Reise zum Schwedenkönig begriffen war, meuchlings erschossen hatten, wurde zur Strafe hiefür die polnische Besatzung von den Schweden niedergemacht (1655). Im folgenden Jahre wurden dieselben wieder herausgeschlagen, kamen jedoch im Juni zurück und plünderten und verbrannten die Stadt. Das gleiche Schicksal erfuhr 1655 Gnesen; 1656 am 27. April kam es eine Meile von der Stadt zu einem gröſseren Treffen, in welchem die Polen mit Verlust von 3000 Mann unterlagen. Auch in Kruschwitz setzten sich 1655 die Schweden fest, und die Bemühungen der Polen unter dem Wojwoden Stefan Czarnecki, sie wieder herauszuwerfen, hatten keinen Erfolg; doch zogen sie im Juni 1657 freiwillig ab, nachdem sie vorher noch das Schloſs zerstört hatten. Bomst wurde 1656 zweimal durch die Schweden ausgeplündert, ebenso Fordon. Gollantsch

verteidigte sich tapfer: als es sich endlich ergeben mufste, machten die Schweden die ganze Besatzung nieder; auch drei Priester verloren dabei das Leben. Inowrazlaw wurde 1656 von den Schweden in Asche gelegt. Lissa hatte 1655 eine schwedische Besatzung in seine Mauern aufgenommen. Im folgenden Jahre führte Opalinski ein polnisches Heer von Storchnest her gegen die Stadt. Den ersten Ansturm schlugen die Bürger in Gemeinschaft mit den Schweden ab; als jedoch gröfsere Feindesmassen heranrückten, flüchteten die meisten Einwohner. Dafür bekamen die Zurückbleibenden die volle Wut des Siegers zu fühlen: drei Tage (29. April bis 1. Mai) dauerte die Plünderung und Zerstörung der blühenden Stadt; nicht einmal das Rathaus und die Kirchen blieben verschont.

Auch der dritte schwedische Krieg brachte feindliche Einfälle und alle Schrecken derselben über unsere Provinz. 1703 rückten die Schweden vor Posen, setzten über die Warthe und stürmten die Stadt (7. September). Der schwedische Kommandant liefs die Vorstädte niederbrennen und die Befestigungswerke in besseren Stand bringen. Im folgenden Jahre kam es dicht bei Posen zu einem gröfseren Gefecht zwischen Schweden und Sachsen, in welchem die letzteren unterlagen. In den letzten Septembertagen rückte ein polnisch-sächsisch-russisches Heer von 34000 Mann vor Posen, welches von 6000 Mann Schweden tapfer verteidigt wurde. Die Brücken nach der Wallischei und dem Graben, sowie die halbe Wallischei wurde von den Schweden verbrannt. Bis zum 3. November dauerte die Belagerung, an diesem Tage zogen die Alliierten vor dem herannahenden Karl XII. ab. Derselbe kam, wie auch später noch einmal (September 1707), selbst nach Posen. Erst nach dem unglücklichen Ausgang der Schlacht bei Pultawa räumten die Schweden die Stadt (15. August 1709). Während ihrer Anwesenheit sogar hatte die katholische Stadtobrigkeit den Evangelischen die Gleichberechtigung verweigert. Der schwedische Befehlshaber liefs daher 1708 erst den Bürgermeister, dann den ganzen Stadtrat einsperren. Schlimmer als die Schweden trieben es die eigenen Landsleute. Im September 1710 stieg einmal die Vergewaltigung der Bürger durch die Soldateska zu einer solchen Höhe, dafs die ersteren Sturm läuteten und die Soldaten aus der Stadt verjagten. Furchtbar war die Landeshauptstadt durch den Krieg betroffen worden: die meisten Vorstädte waren niedergebrannt, in der Stadt selbst lagen 300 Häuser verfallen oder verlassen. Aufser Posen war die südwestliche Ecke der Provinz, die Fraustadter Gegend, der Schauplatz

größserer Kämpfe. Schon 1704 war es hier zu einem blutigen Zusammenstoſs zwischen Schweden und Russen gekommen, bei welchem die letzteren 800 Mann verloren. Noch gröſser war der zweite Sieg, den hier am 13. Februar 1706 der schwedische General Renskiold über das vereinigte sächsisch-russische Heer unter Schulenburg erfocht. Die Schweden hatten anfangs bei Fraustadt Stellung genommen, waren dann aber, um die Gegner über die schlesische Grenze zu locken, nach Schwetzkau zurückgewichen. Als die Alliierten folgten, kehrte Renskiold plötzlich um und warf innerhalb einer Stunde den Feind vollständig auseinander. Im folgenden Jahre wurde Lissa von einem russischen Streifcorps furchtbar heimgesucht. Ein russischer Oberst, Schultz, der als Knabe in Lissa bei einem Schuster Lehrling gewesen und wegen einer Züchtigung davon gelaufen war, schickte 500 Soldaten nach Lissa, um die ihm verhaſste Stadt zu brandschatzen. Als dieselbe seinen ungeheuerlichen Forderungen nicht nachkommen konnte, fiel er über sie her, lieſs die Bewohner ausrauben, zum Teil niedermetzeln und die Stadt an allen Ecken zugleich mit Pechkränzen anzünden. Russische Patrouillen ritten durch die Gassen und warfen Pechkugeln auf die Häuser; viele Menschen kamen in den Flammen um.

Zu allen diesen Bedrängnissen durch äuſsere Feinde kamen auch noch innere Zwistigkeiten, welche das unglückliche Land zerfleischten. 1715 hatte sich behufs Vertreibung der höchst unbeliebten sächsischen Regimenter eine Adelskonföderation zu Tarnogrod gebildet. Am 25. Juli 1716 erstürmte der Marschall derselben, Skorzewski, Posen, wo eine starke sächsische Besatzung lag; zahlreiche Bürger, namentlich aber viele Juden verloren bei diesem Zusammenstoſs ihr Leben. Zehn Tage lang plünderten und brandschatzten die Konföderierten wie in einer feindlichen Stadt und lieſsen schlieſslich durch die Einwohner die Befestigungen zerstören, sodaſs Posen seitdem ein offener Ort war.

Auch der Siebenjährige Krieg ist nicht spurlos an unserer Provinz vorübergegangen. Die Republik war allerdings am Kriege unbeteiligt, aber auſserstande, ihrer Neutralität Achtung zu verschaffen: das Land lag offen für jedermann. Im Sommer 1758 rückte die russische Armee unter Fermor von der Weichsel her in ihrem Marsche auf Schlesien längs der Netze und Warthe durch unsere Landschaft. Am letztgenannten Fluſse wurden Magazine errichtet, aus denen die Verpflegung der Truppen bestritten werden sollte. Um diese Magazine zu zerstören, sandte Friedrich der Groſse den Generalmajor Wobersnow mit 5000 Mann und 12 Geschützen

über die polnische Grenze. Dieses Corps setzte sich Ende Februar 1759 von Glogau aus in Marsch. Der erste Vorstofs galt dem russenfreundlichen Fürsten Sulkowski in Reisen. Alexander Joseph Sulkowski, der frühere Kabinettsminister Augusts III., welchem Graf Brühl in der Gunst seines Herrn den Vorrang abgewonnen hatte und der von Kaiser Franz I. zum Fürsten des Deutschen Reiches erhoben worden war, hielt in seiner Grafschaft Lissa eine Leibgarde von 100 Mann und bethätigte seinen Hafs gegen Friedrich II. durch Werbungen für die russische Armee und durch Lieferungen, welche er seinen Unterthanen auferlegte. Jetzt wurde er zur Strafe hierfür samt seiner Garde von dem genannten preufsischen Corps aufgehoben. Am 28. Februar langte dasselbe in Posen an. Friedrich erliefs ein Manifest, welches besagte, dafs, indem er seine Truppen in Polen einrücken lasse, er sich desselben Rechtes bediene, welches die Russen zum Angriff gegen ihn gebrauchten, jedoch mit dem Unterschiede, dafs er nur den unschädlichen Durchmarsch verlange, während die Russen die polnischen Garnisonen vertrieben und ansehnliche Plätze, welche unter dem Schutze der Republik standen — hiermit war Danzig gemeint — in Besitz zu nehmen trachteten. Er versicherte, dafs er weder gegen den König von Polen noch gegen die Republik feindselig verfahren wolle, sondern nur seine offenbaren Widersacher und Feinde abzuhalten und ihre schädlichen Absichten zu hintertreiben beabsichtige. Wobersnow vernichtete die in Posen und anderen Orten des Warthegebietes aufgehäuften russischen Magazine, welche für 50000 Mann auf drei Monate Lebensmittel enthielten; den Posener Juden legte er eine Kontribution von 1300 Dukaten auf. Am 4. März trat er den Rückzug nach Schlesien an. Sulkowski ward kurze Zeit in Glogau gefangen gehalten, seine Leibgarde unter die preufsische Armee gesteckt. Am Hofe zu Warschau entstand grofser Lärm über den Einfall der Preufsen, aber in weiten Kreisen Polens fand das Verfahren der Preufsen Beifall.

Im Mai rückte die russische Armee aus ihrer Winterruhe hinter der Weichsel über dieselbe vor. Am 1. Juni langte die Avantgarde in Posen an. Ein zweites Corps wandte sich nach der Netze und traf am 11. Juni bei Usch ein, ein drittes sammelte sich bei Schwetz und erreichte am 3. Juni Nakel. Alsdann marschierten diese beiden Corps nach Posen; am 29. Juni war die ganze Armee, gegen 70000 Mann, bei dieser Stadt vereinigt und bezog auf dem linken Wartheufer ein verschanztes Lager. Von der andern

Seite rückten die Preufsen heran. Am 23. Juni fand bei Schwerin an der Warthe die Vereinigung der Corps Dohna und Hülsen statt. Seinen Einmarsch hatte Dohna durch Patente angekündigt und Lieferung von Lebensmitteln anbefohlen. Friedrich rechnete darauf, dafs die auf etwa 30000 Mann verstärkte Armee die noch vereinzelten russischen Heeresabteilungen zur Weichsel zurücktreiben werde. Aber der Plan mifslang. Allerdings marschierte Dohna die Warthe aufwärts und zwar an deren rechten Ufer, auf die Verbindung der Russen mit der Weichsel. Aber dieser Marsch ging langsam vonstatten, „nach Schildkrötenart“, wie Friedrich schalt, da die Truppen, um das reifende Getreide zu schonen, in langen Kolonnen auf grundlosen Sandwegen einherzogen. Am 2. Juli ward endlich Obornik erreicht und die Avantgarde unter Woborsnow bis auf zwei Meilen von Posen, nach Murowana Goslin vorgeschoben. Die preufsische Armee stand im Rücken der Russen. Aber es war zu spät, um noch ein Corps der russischen Armee abgesondert zu fassen. Ein Versuch, den russischen Trofs mit den Proviantkolonnen, den man in der Vorstadt von Posen vermutete, anzugreifen, erwies sich als unausführbar; vielmehr mufsten die preufsischen Generale sich überzeugen, dafs ihnen die vereinigte russische Armee gegenüberstand, welche der ihrigen um mehr als das Doppelte überlegen war. Am 6. Juli mufste Dohna auf das linke Wartheufer zurückgehen. Zuvor entsandte er den Obersten Jordt auf einen Streifzug, den dieser bis Bromberg ausdehnte. Die russische Armee brach am 8. Juli von Posen auf gegen die Oder zu, doch gewann ihr Dohna den Vorsprung ab und langte früher als die Russen an der Oder an, in deren Nähe dann am 23. Juli das Treffen bei Kay stattfand, dessen für die Preufsen ungünstiger Ausgang den Russen den Weg nach der Mark und Schlesien frei machte.

Noch mehrmals haben dann in den folgenden Kriegsjahren Durchzüge russischer und preufsischer Corps durch unser Land, Überfälle und Wegnehmungen russischer Magazine durch preufsische Truppen stattgefunden. Zu einem gröfseren Zusammenstofs ist es dabei jedoch nirgends gekommen. Immerhin war der Schaden, welcher durch solche feindliche Begegnungen einzelnen Orte — so namentlich Posen — zugefügt wurde, nicht gering.

Viertes Buch.

Innere Zustände.

Viertes Buch.

Innere Zustände.

Werfen wir, ehe wir an die Erzählung der letzten Schicksale des polnischen Reiches gehen, noch einen Blick auf die Verfassungs- und inneren Zustände desselben, wie sie sich in den letzten zwei Jahrhunderten herausgebildet hatten!

Schon aus kurzen gelegentlichen Andeutungen bei der Darstellung der äufseren Geschichte geht zur Genüge deutlich hervor, dafs die inneren Zustände Polens in diesem Zeitraum einem rapiden Verfall entgegengingen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war diese Rückwärtsbewegung zu einem gewissen Abschlufs gekommen.

Die Einwohnerzahl des Reiches wird kurz vor der ersten Teilung auf ungefähr 14 Millionen angegeben und die Dichtigkeit der Bevölkerung auf 6—800 Seelen auf die Quadratmeile. Etwa $^{9}/_{10}$ der Bevölkerung bildeten die Bauern. Unter die alteinheimischen polnischen Bauern waren überall einzelne deutsche Kolonisten und ganze deutsche Bauerngemeinden eingestreut, am dichtesten in den westlichen Teilen des Reiches, in den Warthe- und Weichselgegenden. Noch Kasimir der Grofse und seine nächsten Nachfolger hatten sich als eifrige Förderer dieser deutschen Einwanderung erwiesen. Jetzt lastete auch auf ihnen schwer der Druck der Zeit, und nur mit Mühe hielt sich ein Teil der alten Einwanderer bis in die letzte Zeit in seiner Freiheit.

Noch schlimmer war die Lage der polnischen Bauernbevölkerung. Die Bauern der Staatsgüter genossen noch einigen Rechtschutz; die übrigen aber waren eine jeder Willkür ihres Herrn preisgegebene Herde. Sie hatten kein Klagerecht gegen ihren Eigentümer, die Ehre ihrer Frauen und Töchter stand zur Verfügung desselben: „die Gutsherren“ — berichtet ein Reisender im Jahre 1781 — „schänden jedes Mädchen, das ihnen gefällt, und antworten mit 100 Stockschlägen jedem,

der sich darüber beschwert.“ Sie blieben für alle Zeit an die Scholle gefesselt, auf der sie geboren waren, und wenn sie starben, fiel ihre Habe an den Grundherrn. Auch sonst beutete sie dieser aus, wo und wie er konnte: nur aus seinem Kruge durften sie ihren Branntwein und nur bei seinem Hofjuden ihren Bedarf an Waren entnehmen. Ja sogar das Leben dieser Ärmsten stand in der Willkür ihrer Peiniger, denn was sollte die geringfügige Straftaxe von etwa vier Thalern nach heutigem Geldwert für den Totschlag eines leibeigenen Bauers durch seinen Grundherrn bedeuten? Nur wenn der Mörder ein fremder Edelmann war, lag diesem überdies noch die Versorgung der Hinterbliebenen des Getöteten ob. Erst seit 1768 wurde der Mord an einem Kmeten wie jeder andere Mord bestraft, wenn auch immer noch mit der Einschränkung, dafs der Mörder auf frischer That ergriffen und aufser andern durch zwei Standesgenossen überführt worden war.

Solange dem Adel keine gesetzliche Befugnis zustand, nach entlaufenen Hintersassen zu suchen, hatten die letzteren gegen Vergewaltigungen in der Flucht eine letzte Rettung. Diese wurde ihnen durch den Reichstagsbeschlufs von 1632 genommen, nach welchem Unterthanen ohne Genehmigung ihrer Grundherrschaft ihre Wohnsitze nicht mehr verlassen durften, vielmehr jede Stadt oder Dorfgemeinde einen solchen Flüchtling bei 200 Mark Strafe sofort in Haft zu nehmen und zu seiner Gutsherrschaft zurückzuführen hatte.

In einer ähnlich traurigen Lage wie der Bauernstand befand sich während der letzten Jahrhunderte der Republik der Städtebürgerstand. Ja, bei diesem wurde diese üble Lage noch bitterer empfunden, weil hier ein unverkennbarer Rückgang gegen frühere Zustände vorlag. Auch bei den Städten unterschied man zwischen königlichen und grundherrlichen Städten, von denen die ersteren in Anbetracht ihrer direkten Unterordnung und Verbindung mit dem Staatsoberhaupt sich eines gewissen Mafses von Autonomie erfreuten, wenn auch ihnen, wie wir sehen werden, schon frühzeitig selbst diese bescheidene Freiheit durch einen gewaltthätigen Beamtenadel arg verkümmert werden sollte, während die Bürger der grundherrlichen Städte nicht viel besser fuhren als die Bauern der Edelleute.

Ganz besonders litten die Bürgerschaften derjenigen Städte, welche sich zur Zeit der grofsen Glaubenstrennung der evangelischen Lehre zugewandt hatten. Zumeist waren dies entweder alte deutsche Gemeinden gewesen, oder es waren durch neuerdings eingewanderte, häufig gerade ihres

Glaubens wegen aus der alten Heimat vertriebene deutsche Kolonisten neue evangelische Gemeinden gegründet worden. In beiden Fällen gesellte sich zu den Einflüssen allgemeinerer Natur, welche im 16. und 17. Jahrhundert in ganz Polen einen starken Rückgang des Städtebürgertums herbeiführten, der doppelte Gegensatz der fremden Nationalität und des fremden Bekenntnisses, welcher in den Kreisen des polnischen Adels und Klerus eine heftige Opposition vornehmlich gegen jene deutschen und evangelischen Stadtgemeinden wachrief. Dieser Gegensatz bildete sich dann seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts durch das Eingreifen des Jesuitenordens zu einer offenen und systematischen Verfolgung fort, welche dann erst mit der völligen Erstickung jeder bürgerlichen und religiösen Freiheit ihren Abschlufs fand.

1570 predigten zuerst in Posen die beiden Jesuiten Warszewicki und Waga; das Jahr darauf führte dann der Bischof Adam Konarski den Orden förmlich ein. Auf seine Verwendung trat der Rat den Jesuiten die Stanislauskirche ab, verhiefs ihnen Wohnungen und überliefs ihnen 1572 noch die Bürgerschule. Am 25. Juni 1573 eröffnete der Orden sein Kollegium in Posen. 1580 erbaute ihm die Stadt ein neues Schulgebäude, in welchem neben den Schulklassen eine Bibliothek, Sternwarte, Apotheke und Druckerei eingerichtet wurden. 1611 erhielt diese Jesuitenschule für ihre philosophische und theologische Fakultät vom Könige die Rechte der Krakauer Universität zugesprochen. Alsbald nach der Niederlassung der Jesuiten begann die Verfolgung der evangelischen Bürgerschaft der Stadt Posen. 1595 hatte die lutherische Gemeinde den Palast der Gorkas auf der Wasserstrafse, in dem sie bisher gunstweise ihren Gottesdienst abgehalten, kaufweise an sich gebracht. Aber noch vor Ablauf eines Jahres wurde sie gewaltsam aus diesem Besitz vertrieben und überdies noch der teilweise sehr kostbaren Kultus-Gerätschaften beraubt. Gleichzeitig verbot ihnen der Bischof Koscielecki, ihren Gottesdienst fernerhin innerhalb der Stadtmauern abzuhalten. Nun errichtete die Gemeinde in der Nähe ihres Begräbnisplatzes vor dem Wronker Thor auf einem von dem Propst der S. Adalbertskirche gekauften Grundstück ein neues Gotteshaus von Holz, nebenan die Schule, das Predigerhaus und ein Armenspital. In unmittelbarer Nähe befanden sich die Kirchengebäude der anderen in Posen bestehenden evangelischen Gemeinde, der böhmischen Brüder. Allein die Umtriebe der Jesuiten gönnten den Evangelischen nicht einmal diese bescheidene

Bayerische Staatsbibliothek München

Heimstätte. Mit aufregenden Reden wurde das gemeine Volk von der Kanzel herab bearbeitet, den Greuel eines ketzerischen Gottesdienstes fürder nicht mehr zu dulden, welche Aufreizung ein um so geneigteres Ohr fand, als die Lutheraner den wohlhabendsten und betriebsamsten Teil der Stadtbevölkerung ausmachten. Am Weihnachten 1602 brach der offene Tumult aus. Ein wüster Volkshaufe drang in das Gotteshaus ein, demolierte und plünderte die innere Ausstattung. Durch sieben Herren vom lutherischen Adel wurde nun namens der Gemeinde eine Klage beim Stadtgericht eingebracht, ohne dafs jedoch eine Bestrafung der Schuldigen oder eine Entschädigung der Gemeinde nachgekommen wäre. Vielmehr fuhren die Jesuiten in ihrer aufhetzenden Thätigkeit fort und setzten es auch durch, dafs im Jahre 1605 (5. August) Feuer an die lutherische Kirche angelegt wurde; doch gelang es dem gemeinsamen Eingreifen der Gemeindemitglieder, das verheerende Element für diesmal auf den Dachstuhl des Gotteshauses einzuschränken. Im folgenden Jahre (13. Mai) wiederholte der Pöbel unter Beihilfe der Jesuitenschüler den Angriff, diesmal mit besserem Erfolg; gleichzeitig wurde das daneben liegende Hospital ausgeplündert. Zum Jahre 1614 wird uns von einer dritten Brandstiftung berichtet: beide evangelische Kirchen wurden diesmal gänzlich in Asche gelegt, die Kranken des Hospitals jämmerlich zerschlagen und ausgeplündert. Die in Warschau eingereichte Klage der Gemeinden fand kein Gehör, vielmehr erschien 1615 eine Schrift, in welcher den Evangelischen geradezu das Recht abgesprochen wird, in der Stadt Posen zu wohnen. Trotzdem hatten die Gemeinden den Mut, ihre Kirchen wieder aufzubauen, aber schon im nächsten Jahre wurden beide Kirchen abermals gänzlich zerstört und der Platz, auf dem dieselben gestanden, eingezogen. Spätere Versuche der lutherischen Gemeinde, die Genehmigung zum Bau eines neuen Gotteshauses zu erlangen, waren erfolglos, und die Evangelischen waren daher genötigt, ihren Gottesdienst wieder in Privathäusern abzuhalten. Aber auch dies wurde ihnen auf die Dauer durch die Unduldsamkeit ihrer katholischen Mitbürger unmöglich gemacht, und es würde, zudem viele wohlhabende Protestanten auswanderten, das evangelische Bekenntnis wohl völlig in der Stadt Posen erloschen sein, wenn nicht der Erbherr des benachbarten Städtchens Schwersenz, Sigismund von Grudzinski, der schwer bedrängten Posener Gemeinde sein Schlofs zur Abhaltung ihres Gottesdienstes eingeräumt hätte. 1640 überliefs dann derselbe den Posener Lutheranern einen Bau-

platz zur Aufführung einer Kirche, Schule und anderer kirchlicher Gebäude. Fast 150 Jahre lang blieben jene auf diese Kirche in Schwersenz angewiesen; nur in den Jahren 1703—1709, als die Schweden Posen besetzt hielten, wurden ihnen vorübergehend von diesen die städtischen Bäder zum Gottesdienst überlassen. Daneben liefen eine Reihe anderer Bedrückungen. So mufsten die Lutheraner das Recht, ihre Toten durch die Strafsen der Stadt zu geleiten und auf ihrem Kirchhof zu beerdigen, durch die jährliche Zahlung einer Summe Geldes an den Bischof erkaufen; ebenso war es ihnen streng untersagt, an ihrem Schwersenzer Gotteshaus Reparaturen vorzunehmen und ihren Friedhof einzuzäunen, da diesen der Propst der Adalbertskirche als Weideplatz für sein Vieh in Anspruch nahm. Der Schwersenzer Geistliche durfte nicht nach Posen kommen, um Kranke oder Sterbende zu besuchen. Vielmehr wurden die Evangelischen mehrfach gezwungen, sich an Messen und öffentlichen Prozessionen zu beteiligen. Bei der Verteilung der städtischen Lasten sahen sie sich in einem weit höheren Mafs als ihre katholischen Mitbürger herangezogen, trotzdem aber von den städtischen Rats- und Gerichtskollegien und dem Bürgerrecht ausgeschlossen. So oft sie auch hiergegen, meist unter Aufwendung bedeutender Kosten, königliche Reskripte erlangten, stets wufste der mit dem Bischof und den Jesuiten in der Unterdrückung der Dissidenten Hand in Hand gehende Magistrat die Ausführung solcher königlichen Befehle zu umgehen; nicht einmal der schwedische Kommandant der Stadt, der 1708 den Magistrat um Zulassung seiner Glaubensgenossen zu den städtischen Ämtern anging, vermochte jener geschlossenen Opposition gegenüber etwas auszurichten.

Ähnlich wie in Posen erging es den Evangelischen in den übrigen Städten des Landes. Nur in den an der brandenburgischen und schlesischen Grenze gelegenen Städten mit ihrem überwiegenden Prozentsatz protestantischer Bevölkerung erhielt sich das evangelische Bekenntnis. In Schlesien hatte die österreichische Regierung, aufgehetzt und unterstützt durch die Jesuiten und zahlreiche Mönchsorden, welche namentlich seit dem westfälischen Frieden das vordem fast ganz protestantische Land förmlich überschwemmt hatten, einen systematischen Vertilgungskrieg gegen die Evangelischen eröffnet und dadurch eine grofse Zahl von Familien nach den benachbarten polnischen Städten getrieben, in denen evangelische Grundherren und deutsche Glaubensgenossen, die hier schon ein Jahrhundert vorher Schutz und Aufnahme

gefunden hatten, sie mit offenen Armen empfingen. Noch heute deutet die gröfsere Einwohnerzahl, entwickeltere Industrie und gröfsere Wohlhabenheit dieser Städte auf jene bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts dauernden massenhaften Einwanderungen hin. Sogar neue Städte entstanden gegen Schlesien zu: Rawitsch (1632), Bojanowo (1638), Jutroschin (1642), Saborowo und Schlichtingsheim (1644), Rackwitz (1662), und zu ihrem Aufblühen trugen ebenso sehr die Grundherren durch zahlreiche und wertvolle Privilegien, wie allgemeine Landesgesetze bei. So gewährte ein Gesetz von 1598 allen neu angelegten Städten Befreiung von allen Staatssteuern auf acht Jahre. Der hauptsächlichste Sammelplatz der einwandernden Protestanten war Lissa. Schon im 16. Jahrhundert hatten sich zahlreiche böhmische Brüder vor den scharfen Verfolgungen aus ihrer alten Heimat hierher gewandt, und die Familie Lesczynski, die Grundherrschaft der Stadt, förderte durch Erteilung von Privilegien das Wachstum der jungen Stadt. Rafael Lesczynski legte ein Spital und eine Schule an und berief den Sprottauer Balthasar Eichar als ersten Prediger (1555). Nach der Schlacht am Weifsen Berge zogen sich abermals viele böhmische Brüder hierher, unter ihnen der gelehrte Amos Comenius. Auch aus Schlesien kam reicher Zuzug; namentlich wanderte aus Guhrau eine Menge Lutheraner ein. Graf Rafael erlaubte ihnen den Bau einer Kirche, unter der Bedingung, dafs sie immer und überall der böhmischen Gemeinde als der älteren und angeseheneren den Vorrang liefsen. In drei Sprachen (deutsch, czechisch und polnisch) wurde gepredigt. In den Rat sollten anfangs nur Reformierte aufgenommen werden, doch wurde später die Gleichberechtigung der beiden evangelischen Bekenntnisse für alle öffentlichen Ämter festgesetzt. Die alte Schule der Brüder wurde zu einem Gymnasium fortgebildet, von ausgezeichneten Gelehrten, Rybinski, Comenius, Wengierski, Johnstone u. a. geleitet und nicht nur aus allen Gegenden Polens, sondern auch aus Preufsen, Schlesien, Mähren, Böhmen und selbst Ungarn besucht. Zu einer Zeit, wo die Universität zu Krakau und die Jesuitenschulen an der aus dem Mittelalter stammenden Unterrichtsmethode festhielten, ging von Lissa eine neue, freiere Richtung der Pädagogik aus. Johann Amos Comenius, der sich durch seine Bemühungen für die Verbesserung des Unterrichts in ganz Europa berühmt gemacht hat, schrieb für die Schule zu Lissa sein bekanntes Werk „Janua linguarum reserrata“, und Johann Johnstone, ein Schotte der Abstammung nach, sein Lehr-

buch der Weltgeschichte. Die wiederholten Versuche der katholischen Partei, auch in Lissa wieder zum Regiment zu kommen, scheiterten an dem festen Zusammenhalten der Evangelischen. Die schwunghaft betriebene Weberei und Leinwandhandel brachten die Stadt zu hoher Blüte und in dem stattlichen Rathausbau (vollendet 1639) gelangte diese zum sichtlichen Ausdruck. Erst als Boguslaw Lesczynski zum Katholicismus übergetreten war, gelang es dem Bischof von Posen, den böhmischen Brüdern ihre Pfarrkirche zu entreifsen und den drei oder vier katholischen Familien der Stadt zu überweisen. Aber schon wenige Jahre später stand eine noch stattlichere neue Kirche fertig da (die jetzige Johanniskirche), mit Pfarrgebäude, Schule und Spital. Dafs nach solchen Gewaltakten sich der evangelischen Bewohner Lissas eine bittere Stimmung bemächtigte, kann nicht Wunder nehmen, und während der schwedischen Invasionen der nächsten Jahre machte sich diese Stimmung in der sympathischen Aufnahme des glaubensverwandten Feindes geltend. Als jedoch 1656 Opalinski mit einem polnischen Heere gegen Lissa anrückte, zog ein grofser Teil der Einwohner mit der schwedischen Besatzung nach Fraustadt und Schlesien ab, die Zurückgebliebenen aber bekamen nunmehr die ganze rachgierige Wut der Sieger zu fühlen. Drei Tage lang dauerte das Plündern, Morden und Brennen. In das traurige Schicksal der Stadt wurde auch die Gelehrtenschule gerissen. Erst 1663, nachdem die Protestanten von ganz Grofspolen zum Wiederaufbau derselben beigesteuert hatten, konnte sie wieder eröffnet werden. Jetzt wurde mit derselben auch ein Seminar für Geistliche verbunden.

Die Stadt hatte sich so ziemlich wieder erholt, als sie im dritten Schwedenkriege, in dem sie mit ihrem Grundherrn Stanislaus Lesczynski, dem Gegenkönig Augusts II., abermals aufseite der Schweden stand, zum zweitenmale, diesmal durch ein russisches Corps, eine völlige Einäscherung und Ausplünderung erfuhr (29. Juli 1707). In den nächsten Jahren raffte die Pest Tausende von Einwohnern hinweg. Erst mit dem Frieden kam wieder neues Leben in Stadt und Bürgerschaft. Aus Deutschland erfolgte eine zahlreiche Einwanderung, und der Neubau der reformierten Kirche ging mit auswärts gesammelten Geldern — namentlich war dabei der Berliner Oberhofprediger und Direktor der Akademie, Jablonski, der früher als Schulrektor in Lissa gewirkt hatte, thätig gewesen — rasch und glücklich vonstatten. Zwar versuchte der Bischof von Posen den Wiederaufbau zu hindern, indem er der Gemeinde, ja sogar den beim Bau be-

schäftigten Handwerkern bei hohen Geldstrafen den Fortbau untersagte, doch mufste er seinen Widerstand aufgeben, als sich König Friedrich Wilhelm I. von Preufsen seiner bedrängten Glaubensgenossen annahm und mit Repressalien an den Katholiken Rastenburgs drohte (1715).

Ähnlich wie in Lissa, gestalteten sich die Dinge in der zweiten gröfseren schlesischen Grenzstadt, in Fraustadt. Hier hatte die reformatorische Lehre einen zwar späten, aber dafür allgemeinen und ungehinderten Eingang gefunden, indem der Rat im Jahre 1552 nach dem Ableben des katholischen Pfarrers Schlepski den Schlesier Joachim Weishaupt zur Durchführung des Reformationswerks berief. Zur Unterstützung desselben wurde auch hier, wie in Lissa, alsbald eine Schule gegründet. Über ein halbes Jahrhundert herrschte von da ab die lutherische Lehre in der Stadt, bis es 1604 den Katholiken gelang, einen königlichen Befehl zur Herausgabe der Stadtkirche an sie zu erwirken; doch sollte es wenigstens den Evangelischen frei stehen, sich ein neues Gotteshaus zu erbauen. Schon am Neujahrstage 1607 wurde in der neuen, „Kripplein Christi“ benannten Kirche der erste Gottesdienst abgehalten. Trotz des Druckes wuchs jedoch die Zahl der Evangelischen durch zahlreiche Einwanderungen aus dem benachbarten Schlesien. Dreimal (1644, 1685 und 1706) brannte in der Folgezeit die Kirche ab, um jedesmal wieder aufgebaut zu werden; merkwürdigerweise blieb bei allen Bränden die reiche Kirchenbibliothek unversehrt. 1708 errichteten die Posener Jesuiten eine Zweigniederlassung in Fraustadt. Sofort änderte sich das Machtverhältnis der beiden Konfessionen. Während bis dahin der Rat ausschliefslich aus Protestanten bestanden hatte, erging jetzt ein königlicher Befehl, auch Katholiken in denselben aufzunehmen, und was noch schlimmer war, diesem gemischten Rat wurde späterhin das ausschliefsliche Besetzungsrecht der Pfarr- und Schulstellen eingeräumt.

Unter den während des Dreifsigjährigen Krieges meist von flüchtigen deutschen Protestanten neugegründeten Städten steht obenan Rawitsch. Ein evangelischer Grundherr, Adam Adalbert Przyemski, hatte einem solchen flüchtigen Trupp 1632 in seinem Dorfe Sierakowo Unterkommen gewährt. Sieben Jahre später wurde mit königlicher Genehmigung diese Niederlassung in eine Stadt umgewandelt und diese mit den üblichen Rechten und Freiheiten ausgestattet. Zugleich erbaute derselbe Grundherr der jungen Stadt eine eigene Kirche und gestattete den Görchener Protestanten, deren Kirche eingezogen worden war, die Mitbenutzung. Zahl-

reiche schlesische Glaubensgenossen zogen sich dann im Laufe der nächsten Jahrzehnte hierher und brachten namentlich die Tuchmacherindustrie zu hoher Blüte, obschon das Tuch zum Walken eine Tagreise weit nach Luschwitz gebracht werden mufste. Rawitscher Tuch ging nach Polen, Schlesien, Böhmen, Rufsland bis tief nach Asien hinein.

Mit Rawitsch wetteiferte Bojanowo um den Ruhm, die besten Tücher zu erzeugen. Schon 1575 hatten hier böhmische Brüder von der reformierten Grundherrschaft der Bojanowski Aufnahme gefunden. 1583 war dann mit königlicher Genehmigung diese Niederlassung zu einer Stadt mit deutschem Recht umgewandelt worden. Auch hierher zogen sich zahlreiche schlesische Protestanten, doch blieben sie auch in der neuen Heimat nicht ganz vor Verfolgung geschützt. 1620 wurde ihnen die Pfarrkirche weggenommen und den Katholischen zurückgegeben; sie bauten sich eine neue Kirche. 1638 erfolgte durch König Wladyslaw IV. eine nochmalige und zwar bedeutend erweiterte Privilegierung mit deutschem Recht. Späterhin wurden hier mehrmals Generalkonvente der Lutheraner abgehalten.

Auch die Städte Jutroschin, Saborowo und Schlichtingsheim verdanken ihres Glaubens wegen verfolgten schlesischen Flüchtlingen Entstehung und Gedeihen. Jutroschin entstand 1642 auf der Grundlage eines von dem Erbherrn Stanislaus von Krotaczkowski erteilten Privilegiums, Saborowo 1644 mittelst eines königlichen Freibriefes in dem Gebiete des Grundherrn Albert Gajewski auf Blociszewo, Schlichtingsheim endlich im gleichen Jahre auf dem dem Johann Georg von Schlichting gehörigen, hart an der schlesischen Grenze zwischen Fraustadt und Glogau gelegenen Gute Gurschen.

Unter den an der brandenburgischen Grenze gelegenen Städten mit vorwiegend deutscher und evangelischer Bevölkerung steht Meseritz obenan. Wie in Fraustadt, so war auch in Meseritz die neue Lehre durch den Stadtrat zur Einführung gelangt. 1545 hatte dieser aus Schwiebus den Prediger Martin Vechner, welcher in Wittenberg zu den Füfsen Luthers gesessen, zur Durchführung des Reformationswerkes berufen und ihm die katholische Pfarrkirche übergeben. 1548 kamen zahlreiche Flüchtlinge aus Böhmen, auch Arianer (Sozinianer) liefsen sich hier nieder. Doch schon 1604 wurde die Stadt durch königlichen Befehl gezwungen, die Pfarrkirche an die Katholiken zurückzugeben; die evangelische Gemeinde hielt seitdem ihren Gottesdienst im Rathaus ab. Eine Zeit unerhörter Plackereien begann jetzt für sie.

Eines Sonntags während des Gottesdienstes erschien der Posener Domherr Miczlecki mit dem Starosten von Meseritz, Zaprowski, und dessen Heiducken und liefs die Thüre des Rathauses sperren. Dem entgegentretenden Bürgermeister hieb der Starost mit dem Degen über die Hand. In dem darüber ausgebrochenen Tumult wurde der Domherr samt dem Starosten von der Bürgerschaft aus der Stadt vertrieben. Jene wandten sich nun an den König und erwirkten ein Dekret, das die fernere Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes im Rathause untersagte. Die Gemeinde schritt nun zum Neubau einer Kirche. Auch hierbei kam es wieder zu ärgerlichen Scenen. Die Katholiken schossen mit Gewehren auf die Bauhandwerker, zogen aber, da die Evangelischen in der Mehrzahl waren, den kürzeren. Bei den grofsen Feuersbrünsten von 1666 und 1731 ging auch die Kirche in Flammen auf, wurde aber jedesmal mit überall in evangelischen Landen gesammelten Beiträgen bald wieder aufgebaut. Beim letzten Wiederaufbau widerstrebte, trotz der von den Evangelischen eingeholten königlichen Genehmigung, der Starost, sperrte, als die Kirche trotzdem fertig gestellt worden war, vier Abgeordnete der Stadt in seinem Schlosse ein und liefs sie mit Knütteln durchhauen. Nur der Besonnenheit des Rates war es zu danken, dafs sich nicht auch in Meseritz die noch in frischer Erinnerung stehenden Greuel des Thorner Blutbades wiederholten.

Auch die Wander- und Unternehmungslust der Deutschen hat, wie schon während des Mittelalters, auch noch im 16. und 17. Jahrhundert zahlreiche Elemente nach den polnischen Grenzlanden getrieben. Namentlich während und nach dem Dreifsigjährigen Kriege, durch den Deutschland, wie nie vorher, verwüstet wurde, während Polen von demselben so viel wie unberührt blieb, fand eine starke Einwanderung von Deutschen in unserem Lande statt, das neben der gröfseren Sicherheit auch noch den Vorteil einer weniger entwickelten Bodenkultur und Industrie bot, sodafs die neuen Ankömmlinge hoffen durften, hier ein weites und dankbares Feld für ihren Fleifs und ihre Intelligenz zu finden. Die Gorkas zogen protestantische Ansiedler aus der Mark und Pommern in die ihnen gehörigen Filehner Güter, wo dieselben bereits von früher her Landsleute vorfanden. Damals wurde der Grund zu den Kirchspielen Ascherbude, Eichberg, Kotten, Lukasch, Wreschin, Grofs- und Kleindrensen, Grünfier, Hammer, Hansfelde und Prossekel gelegt. Eben diese Gorkas zogen als Starosten von Deutsch-Krone deutsche Kolonisten in die

Starosteien Usch und Neuhof. Die Czarnkowski, Erben der Gorkas, siedelten zahlreiche protestantische Familien in den Czarnikauer, Behler, Schönlanker und Schlopper Gütern an. Auch die Kolonistenetablissements Kord, Turin und Retschin rührten von einem Gliede dieser Familie, nämlich der Witwe des Grafen Dzierzykraj, Kastellans von Meseritz, einer geborenen Herburt von Fulstein, her. Weiter im Nordosten, in der Gegend von Bromberg, wanderten Pommern und Preufsen ein, ebenso in der Gegend von Rogasen, wo namentlich die grofsen deutschen Dörfer Jankendorf und Gramsdorf ihren Ursprung auf diese Einwanderung zurückleiten. Ganz besonders aber bevölkerte sich, analog der Gründung oder Neubevölkerung deutscher Städte, der Strich längs der brandenburgischen und schlesischen Grenze mit deutsch-evangelischen Kolonisten. In erster Reihe steht hier als Beförderer deutscher Kultur die aus Schlesien stammende Familie von Unruh: auf ihren zahlreichen Gütern, von denen hier nur Birnbaum, Tirschtiegel, Karge, Wytomischel, Punitz, Samotschin und Schokken genannt seien, fand in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts eine Menge protestantischer Landleute Aufnahme. Die schon bei der Gründung der Städte Bojanowo und Schlichtingsheim namhaft gemachten Familien der Bojanowski und Schlichtingsheim dehnten diese Thätigkeit auch auf die Einrichtung ländlicher Kolonieen aus: von jenen rühren her die Dörfer Bärsdorf, Boguslanowo, Alt-Boyen, Robaczyn, Schlemsdorf u. a., von diesen u. a. Bauchwitz bei Meseritz. Selbst in der zweiten Hälfte des 17. und dem Anfange des 18. Jahrhunderts dauerten diese massenhaften Einwanderungen deutscher Kolonisten in die Grenzgegenden unserer Provinz fort, sodafs, als nach der Besitznahme derselben durch Preufsen sich für die Regierung die Notwendigkeit neuer Kolonisation ergab, dieselbe nur die Arbeit wieder da aufzunehmen brauchte, wo sie die grofsen evangelischen Grundherren liegen gelassen hatten.

Neben der katholischen, in erster Linie von den Jesuiten veranlafsten und genährten Reaktion hatten die deutsch-evangelischen Städte seit Ausgang des 16. Jahrhunderts noch einen zweiten gefährlichen Feind zu bekämpfen: die Starosten. Diese hohen königlichen Beamten gehörten durchgängig dem eingesessenen katholischen Landesadel an und waren so in mehrfacher Beziehung die natürlichen Gegner der neben ihnen wirkenden Stadtverwaltungen. Einmal als fanatisch ergebene Anhänger der alten Kirche, sodann als Glieder eines Standes, der dem deutschen Städtebürgertum von Anfang seines Aufkommens an mit scheelsüchtigen

Blicken gegenüber gestanden hatte, endlich und hauptsächlich als Inhaber einer durch die Privilegien jener Städte sehr empfindsam geschmälerten Amtsgewalt. Von Haus aus standen sie den Städten, in deren Mitte sie zufällig ihren Sitz hatten, völlig einflufslos gegenüber, und nur durch die Judengemeinden, über die ihnen ein Schutzrecht und die peinliche Gerichtsbarkeit zustand, fand eine lose örtliche Verbindung statt; auch in den kleineren Städten übten sie das hohe Gericht aus. Durch diese beiden Momente hatten sie allmählich einen gewissen Einflufs auf die städtische Verwaltung erlangt, namentlich durch Ausdehnung der ihnen in ihren Bezirken zustehenden Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit auf die Städte, wobei der ihnen obliegende Vollzug der königlichen Befehle und gerichtlichen Erkenntnisse und die Beitreibung der Kronsteuer zustatten kam. Später erlangten sie vom Könige die Befugnis, die städtischen Jahresrechnungen entgegenzunehmen, was wiederum eine Handhabe bot, Stadtgüter an sich zu ziehen und sich in die Wahl der städtischen Beamten einzumischen, ja jene direkt für sich in Anspruch zu nehmen.

Diesen Kampf und die wachsende Übermacht der Starosten zeigt die Geschichte einer Reihe von Städten unserer Landschaft. Zum Belege hierfür mögen einige Beispiele folgen. Für Fraustadt wurde schon 1425 durch königliches Dekret die Ratswahl dahin festgesetzt, dafs die Bürgerschaft zwölf aus ihrer Mitte auf zehn Jahre vorzuschlagen habe, aus denen der Starost den Bürgermeister und sieben Ratsherren ernennen solle. 1519 war die Spannung zwischen Starost und Bürgerschaft zu einem so hohen Grad gediehen, dafs diese jenen in seinem Schlosse mit Waffengewalt bedrängte. Klagend wandte sich der Starost an den König, und dieser verfügte strenge Bestrafung der Teilnehmer des Aufstandes und als Entschädigung für den Starosten für die Zukunft eine wöchentliche Abgabe von sechs Scheffel Malz an denselben. Aufserdem mufsten zwei Älteste von jeder Zunft den Starosten um Verzeihung bitten. Das steigerte nur den Übermut des königlichen Beamten. Trotzdem König Sigismund 1524 neuerdings der Stadt das alte Magdeburgsche Recht bestätigt hatte, das insbesondere auch den Ausschlufs jeder fremden Gerichtsbarkeit enthielt, mafste sich der Starost nach wie vor Strafgewalt über die Bürger an und liefs den dagegen protestierenden Stadtrichter ins Gefängnis werfen. Die eingeholte königliche Entscheidung erging zugunsten des Starosten dahin, dafs künftighin der Stadtrichter die Ge-

richtstage öffentlich anzusagen und den Starosten hierzu einzuladen habe, wenn auch derselbe in keiner Weise in die eigentliche Rechtsprechung der Gerichtsschöffen eingreifen dürfe. 1532 räumte ihm der König das Recht ein, bei blutigen Raufereien Geldstrafen aufzulegen und einzuziehen. Aber auch andere Abgaben erzwang er und beeinträchtigte die Schankgerechtigkeit der Bürger. Schliefslich endigten die Streitigkeiten zwischen Rat und Starost damit, dafs in einem Teil der Stadt die Gerichtsbarkeit des Starosten nach polnischem Recht anerkannt wurde. 1720 bestimmte König August II. die lebenslängliche Einsetzung der städtischen Beamten und sprach dem Starosten die Berechtigung zu, bei Erledigung einer Ratsherrnstelle aus drei ihm von dem Rat präsentierten Schöffen einen auszuwählen und jährlich den Bürgermeister aus der Mitte der Ratsherren zu ernennen. Allmählich dehnte der Starost seine Gerichtsbarkeit über die ganze Stadt aus und erhielt schliefslich auch noch die Einsicht und Decharge des städtischen Haushaltes zugesprochen.

Sogar Gegenstädte wurden von Starosten gegründet und mit Begünstigungen aller Art ausgestattet, um die alten Städte lahm zu legen. 1633 erwirkte der Fraustadter Starost Radomicki vom Könige die Erlaubnis, auf dem unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Territorium, unmittelbar vor den Thoren der Stadt eine neue Stadt mit deutschem Recht anlegen zu dürfen. Gegen dieses Vorhaben wandte sich der Rat klagend an den König, und dieser verfügte auch die Wiederaufhebung der neuen Anlage. Aber der Starost kam dem königlichen Befehl nicht nach, und die Stadt mufste froh sein, dafs sich 1639 der Starost zu einem gütlichen Abkommen mit ihr herbeiliefs. Die Neustädter gaben das Magdeburger Recht auf, dagegen mufsten die Altstädter die Neustädter Handwerker in ihre Zünfte aufnehmen. Trotzdem erteilte der König 1642 der Neustadt noch einmal Magdeburger Recht. Der Starost ging jetzt mit dem Bau eines eigenen Rathauses für die junge Gemeinde vor und gestattete derselben, die meist aus eingewanderten schlesischen Protestanten bestand, die Abhaltung evangelischen Gottesdienstes in jenem. Die nachfolgenden Könige beschenkten dann die neue Gründung mit mannigfachen Rechten, und erst die preufsische Zeit hat der Sonderexistenz derselben ein Ende gemacht.

Daneben wurde jede Verbindung zwischen Adel und Bürgertum durch strenge Gesetze unmöglich zu machen gesucht. Den Edelleuten wurde die Annahme städtischer Ämter bei Verlust ihres Adels untersagt. Die alten Ab-

schriften des Magdeburger und Kulmschen Rechts, welche die Städte ehedem erworben hatten, wurden noch sorgfältig gehütet, aber ihr Verständnis war verloren gegangen, nicht einmal die Gerichtsbeisitzer wufsten ihren Inhalt, sondern erkannten vielfach nach Gewohnheit und Willkür. An vielen Orten, namentlich den kleineren, war auch die kollegiale Zusammensetzung des Stadtgerichtes in Fortfall geraten und die Rechtsprechung einem Gerichtsnotar übertragen.

Dies ist in kurzen Zügen der Zustand der deutschrechtlichen Stadtgemeinden in den letzten Jahrhunderten der Republik. Noch schlimmer sah es natürlich mit den grundherrlichen Gemeinden aus. Blieb bei den mit Magdeburger Recht begabten Städten durch die eigene Gerichtsbarkeit und das besondere materielle Recht trotz aller Bedrückung immer noch ein Rest von Selbständigkeit gewahrt, so waren dagegen die grundherrlichen Städte polnischen Rechts den Grundherren gegenüber völlig schutz- und rechtlos. Von niemand gehindert, konnten diese ihren Städten Freibriefe erteilen, Steuern auflegen, die städtischen Beamten nach Belieben ein- und absetzen, wie auch bei Rechtssachen privater und peinlicher Natur über ihren Ausspruch kein Instanzenzug an die königlichen Gerichte stattfand. Ihre Anforderungen an die ohnedies nur schwachvermögenden Gemeinden wuchsen ins Ungemessene; manche Städte mufsten geradezu Frondienste leisten.

Bei allen Städten, den königlichen wie den grundherrlichen, war zudem ein stetes Sinken des materiellen Wohlstandes bemerkbar. Die öffentlichen Abgaben hatten sich im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts zu einer früher nie gekannten Höhe gesteigert. Neben dem alten Schofsgeld war jetzt eine allgemeine Tranksteuer und das sogenannte Rauchfanggeld aufgelegt worden: während die erstgenannte indirekte Steuer als solche noch ziemlich gelinde ertragen wurde, belastete dagegen die letztere auch den armseligsten Hausstand. Aufser diesen Staatssteuern erhoben die Starosten in den königlichen, die Grundherren in den mittelbaren Städten eine Fleisch- und Getränkeaccise. Aufserdem gab es noch eine Tabakssteuer, Stempeltaxen und Zölle.

Einst hatten wenigstens die vornehmeren königlichen Städte zu Reichs- und Landtagen ihre Abgesandten geschickt: jetzt war dieses Recht dem einzigen Posen verblieben und auch so nur in der Beschränkung, dafs sein Deputierter den Sitzungen des Reichstages wohl beiwohnen, aber nicht mitreden und mitstimmen durfte. Und auch dieser letzte Rest eines einst so schwerwiegenden Rechtes

wurde der Stadt im Jahre 1733 entzogen. 1768 wurde den deutschrechtlichen Städten die peinliche Gerichtsbarkeit genommen, wenn sie sich nicht auf eine ausdrückliche königliche Bewilligung hierfür berufen konnten. Gleichzeitig wurden sie bezüglich der Führung ihres Stadthaushaltes der Aufsicht der neuerrichteten „Kommission der guten Ordnung“ — einer im übrigen sehr wohlthätig wirkenden Behörde — unterstellt.

Zu diesen Übelständen mehr innerer Natur, welche einer gedeihlichen Weiterentwickelung hindernd im Wege standen, gesellten sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts verwüstende Kriege. Zwar der erste Schwedenkrieg unter Gustav Adolf berührte unsere Provinz nicht; um so schwerer wurde dieselbe von den beiden anderen schwedischen Kriegen (1655—1660 und 1701—1719) betroffen. Auch der Siebenjährige Krieg ging trotz der seitens der Regierung beobachteten Neutralität nicht spurlos vorüber, weil die Russen Quartiere im Lande bezogen und Magazine errichteten, die nachher von den Preufsen überfallen und aufgehoben wurden. Aber nicht nur durch äufsere Feinde erlitt das Land Verwüstung, das Gleiche geschah durch die unaufhörlichen Parteifehden und die einander mit den Waffen gegenübertretenden Konföderationen des Adels. Die stete Finanznot der Städte gestattete denselben nicht, hinsichtlich ihrer Befestigung mit der vorgeschrittenen Ingenieurkunst der westlichen Staaten gleichen Schritt zu halten. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts waren von den Städten der Posener Wojwodschaft nur sieben mit Mauern umgürtet: Posen, Gnesen, Fraustadt, Kosten, Exin, Kurnik und Nakel. Vereinzelte Bemühungen wohlmeinender Könige, durch Gesetze dem gesunkenen Wohlstand wieder aufzuhelfen, fruchteten nichts oder hatten das gerade Gegenteil der beabsichtigten Wirkung zur Folge: so die Anordnung, dafs neue Städte nicht dicht neben alten angelegt und an einem schiffbaren Flufse mindestens zwei, sonst vier Wegstunden von den alten angelegt werden, dafs wüstliegende Plätze und Häuser in einer Stadt, die seit sechzig Jahren keinen Besitzer gehabt, der Stadtgemeinde zufallen sollten, oder die von Sigismund August 1560 eingerichteten Grenzjahrmärkte, oder das Gesetz des Petrikauer Reichstages von 1565, welches den Eingeborenen die Ausfuhr von Handelsgegenständen ins Ausland verbot, oder dasjenige von 1578, welches ihnen die Einfuhr ungarischer Weine und Pferde untersagte. 1621 wurde ihnen die Ausfuhr wenigstens von Erzeugnissen adeliger Güter und die Einfuhr von Waren gestattet. Ein Gesetz von 1643 unter-

warf die Waren der Handwerker und Kaufleute der Taxe des Wojwoden, der Gerichte und Stadträte. Ein anderes Gesetz von 1661 regelte das Gewinn- und Zinsennehmen der Handelsleute: christliche Inländer durften bis zu sieben, Ausländer fünf, Juden drei Prozent nehmen. Wieder ein anderes Gesetz von 1655 (erneuert 1683) schrieb den Kaufleuten die Gattungen der einzuführenden Waren vor und bedrohte sie mit Wegnahme derselben, wenn sie mit ihnen zum Aufwand verlockten. Den Detaillisten wurden die kleinlichsten Beschränkungen aufgelegt. So verbot August II. den Apothekern das Feilhalten von Wein, gestattete ihnen aber die Fabrikation von Lichtern. Trotz der zahlreichen Jahrmärkte — fast jeder gröſsere Ort hatte seine 4—6, auch 8—12 Krammärkte — lag die einheimische Industrie tief darnieder. Die Zünfte bestanden, aber der alte Geist der Gewerbsehre und Brüderlichkeit war aus ihnen gewichen. Von Meseritz schreibt um 1767 sein Chronist, der evangelische Prediger Zachert: „Gelehrte kommen hier nicht fort, als welche sie notwendig an der Kirche und Schulen brauchen. Auch würden sie einen Notarium gerne missen, wenn ihnen dieses Amt nicht selbst zu beschwerlich wäre. Selten stirbt hier ein Medicus. Ein Advokat muſs gar verrosten.“

Von den Landesprodukten wurden noch immer Getreide, Holz, Pottasche, Hanf, Flachs, Vieh, Theer, Talg, Honig, Leder ausgeführt. Ein beträchtlicher Teil des Handels ging die Weichsel hinab nach Danzig und von da nach England — daher die Zähigkeit, mit der nach der ersten Teilung Polen diesen Handelsplatz gegen die preuſsischen Anforderungen zu halten bemüht war. Eingeführt wurden alle besseren Manufakturwaren, Tuche, Seiden- und Baumwollenzeuge, Leinwand, Wein, Tabak, Eisen- und Stahlwaren, Zinn, Kupfer, Edelmetall, Glas u. s. w. Nicht einmal Blechwaren wurden in den Posener Städten angefertigt, sondern muſsten mit vielen Schlosser- und Drechslerwaren aus Frankfurt a. d. O. bezogen werden. Nur die einfachsten und unumgänglichsten Gewerbe wurden betrieben, und auch dann meist von Juden. Die geringen industriellen Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung, einschlieſslich der kleinen Adeligen, befriedigte jeder Hausvater selbst.

Mehr und mehr schwand in den Städten unter dem dreifachen Druck der bürgerfeindlichen - polnisch - katholischen Reaktion der Prozentsatz der deutschen Bevölkerung auf ein Minimum herab. Noch im 16. Jahrhundert schreibt der polnische Historiker Cromer: „Es wohnen noch heutzutage

viele deutsche Kaufleute und Handwerker zerstreut in den Städten, ja, es giebt fast ganze Städte und Dörfer, die deutsch reden, sowohl in der Landschaft an den Karpathen, im benachbarten Rufsland und in der Zips, als auch in den äufsersten Teilen Grofspolens." Namentlich mufs noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts in der Stadt Posen eine starke deutsche Gemeinde gewesen sein. Noch vor wenigen Jahren befand sich an einem Hause nächst dem (jetzt abgebrochenen) finsteren Thore ein Stein mit einer Inschrift eingemauert, welche besagte, dafs dieses Haus im Jahre 1503 für den deutschen Prediger durch die deutschen Kaufleute eingerichtet worden sei. Dieser deutsche Geistliche war höchst wahrscheinlich an der nahegelegenen Pfarrkirche zu Maria-Magdalena angestellt, und aus seinem Vorkommen dürfen wir unbedenklich auf eine gröfsere und wohlhabende deutsche Kolonie schliefsen. Unter Sigismund II. August und namentlich seit der Einführung der Jesuiten ging dann die Zahl und Bedeutung der Deutschen in der Landeshauptstadt stark zurück, die deutschen Katholiken wurden aus der Pfarrkirche verdrängt und mufsten sich für ihren Gottesdienst mit der kleinen Allerheiligen-Kapelle begnügen lassen, bis ihnen im Jahre 1632 durch den Bischof Adam Nowodworski von Posen der Bau einer eigenen Kirche (S. Anna) auf der Fischerei unweit dem Bernhardinerkloster gestattet wurde. Aus den Zunftstatuten und den Amtsbüchern des Rates schwand mehr und mehr die deutsche Sprache und machte der polnischen Platz. In einem Verzeichnis Posener Bürger aus dem Jahre 1633 finden sich nur noch etwa 100—150 deutsche Namen. Unter den Königen aus dem sächsischen Hause hat wieder eine Zunahme des deutschen Elementes stattgefunden, da man wohl von diesen eine besondere Begünstigung erhoffen zu dürfen glaubte, welche Hoffnung sich allerdings schon bald als eine trügerische erweisen sollte, da die Intoleranz gegen Andersgläubige gerade unter den sächsischen Augusten auf ihren höchsten Gipfel stieg und Früchte — wie namentlich das Thorner Blutbad — zeitigte, wie sie bis dahin sogar in Polen unerhört geblieben waren. Erst seit der Einräumung vollkommener Religionsfreiheit unter Stanislaus August liefsen sich dann wieder zahlreiche deutsche Kaufleute und Handwerker dauernd in Posen nieder.

Das äufsere Bild auch der gröfseren Städte bot einen wahrhaft traurigen Anblick dar. Nur Posen wies einzelne zerstreute Adelspaläste, Bürgerhäuser und Kirchen aus Stein auf, in den übrigen Städten herrschte, auch bei den Kirchen

und öffentlichen Gebäuden, fast ausschliefslich der Holz- und Lehmbau mit Stroh- oder Schindelbedachung. Gepflasterte Strafsen gab es fast gar nicht. Die hervorstechendste Eigenschaft derselben war der sprichwörtlich gewordene Schmutz. Jede Haushaltung warf ihren Unrat einfach auf die Strafse; gefallene Tiere wurden nicht begraben. Auf dem höchsten Punkt stand die Kirche, von Bäumen umgeben und von singenden Bettlern. Ein freier Platz in der Mitte der Stadt sammelte einmal in der Woche die Marktgäste, welche herbeikamen, um so viel zu verkaufen, als nötig war zur Bezahlung der Zeche im Kruge. An Schenken fehlte es nicht, an ordentlichen Wirtshäusern überall. In der Schenke safs der Jude und auf dem Markte eilte er umher. Die meisten Häuser wurden von ihm bewohnt, selten nur sah man ein besseres Haus, darin ein fremdländischer Handwerker seinem Erwerb nachging. Das Wort Gesundheitspflege war ein unbekanntes Ding. Zur Zeit der Besitzergreifung Südpreufsens gab es im ganzen Departement Posen nur ein einziges öffentliches Spital (in Posen); von Impfinstituten, Entbindungsanstalten u. s. w. war keine Rede. Die Zahl der Ärzte war aufserordentlich gering — so gab es im ganzen Kreis Obornik nicht einen einzigen Arzt — und die wenigen waren nicht gehörig vorbereitet. Hebammen mit den nötigen Kenntnissen fanden sich nur zwei, eine in Posen und eine in Lissa.

Keine Bevölkerungsklasse aber wurde von der Ungunst der Zeitverhältnisse so hart betroffen wie die Juden. Die Glaubenskämpfe des 16. Jahrhunderts hatten allerdings das religiöse Empfinden vertieft und geläutert, ohne dafs jedoch mit dieser gröfseren Verinnerlichung eine freiere und humanere Würdigung der konfessionellen Unterschiede verbunden gewesen wäre: vielmehr glaubte man jetzt seine Rechtgläubigkeit hauptsächlich durch scharfe Betonung eben dieser Bekenntnisgegensätze erweisen und bekräftigen zu müssen. Die nächste Folge dieses unseligen Zwiespaltes mufste dann eine Verfolgungssucht jeder anderen Glaubensmeinung sein und am härtesten diejenigen treffen, die sich überhaupt von der christlichen Gemeinschaft abgetrennt hielten. Wie im 12. Jahrhundert die Kreuzzüge mit ihrem bis zum Fanatismus gesteigerten religiösen Drang das Signal zur grausamsten Verfolgung Andersgläubiger, Heiden wie Juden, gegeben hatten, so sog auch jetzt aus der tiefen Glaubensinbrunst des neu erwachten religiösen Lebens der altangestammte Hafs gegen die Verleugner Christi neue Nahrung und verleitete fast allerorten zu blutigen Verfolgungen der Unglücklichen. Pro-

testanten und Katholiken, Deutsche und Polen wetteiferten förmlich, wer von ihnen es dem andern sollte an Unduldsamkeit und Grausamkeit zuvorthun können. Daneben darf aber bei diesen erneuten Verfolgungen auch das materielle Moment nicht übersehen werden. Die jüdischen Gemeinden repräsentierten, wo immer sie vorkommen, einen durch Fleifs, Sparsamkeit, rechnerisches Geschick und zähes und doch wieder gefügiges Wesen von den übrigen Klassen scharf unterschiedenen Volksteil, und namentlich in den slavischen Ländern hatte es ihnen die liederliche Finanzwirtschaft der Grofsen, wie die stumpfe Trägheit der Massen leicht gemacht, sich eine sehr günstige materielle Position zu schaffen, die dann wieder den Neid der schlechter Situierten erregte. Eine Reihe von Gesetzen giebt diesem engherzigen und scheelsüchtigen Empfinden Ausdruck. Alle Staatsstellen waren ihnen verschlossen, die Verpachtung von Zöllen, Einkünften, Salzniederlagen an sie für unzulässig erklärt und ihnen untersagt, an gewöhnlichen Markttagen Lebensmittel und Waren früher einzukaufen, als bis die Christen sich versorgt hatten. Ferner wurde ihnen das Halten christlicher Dienstboten untersagt. Meist gerierten sie sich als Faktoren der adeligen Herren, indem sie deren Geldgeschäfte besorgten, die Erzeugnisse ihrer Güterwirtschaft verkauften u. s. w. Ferner treffen wir sie als Pächter von Mühlen, Brennereien und Schenken, als Fuhrleute und Inhaber solcher Handwerke, die ihnen die Zünfte nicht verwehrten: als Schlächter, Bäcker, Barbiere, Schneider, Kürschner, Gerber, Seifensieder, Knopfmacher, Musiker, Posamentierer, Goldschmiede, Uhrmacher.

In der Landeshauptstadt Posen — um bei den speziellen Verhältnissen derselben einen Augenblick stillzustehen — wurden die Judenverfolgungen des Reformationszeitalters eingeleitet mit einem gegen sie gerichteten Verbot des Kleinhandels und des Einkaufs an den Wochenmärkten vor den Christen (1523). Dreizehn Jahre später gab ein im Judenviertel ausgebrochener Brand, durch welchen zwei Drittel der Stadt in Asche gelegt wurden, dem Rat Anlafs, vom Könige die Ausschaffung der Juden, denen er die Anstiftung des Brandes Schuld gab, zu verlangen. Eine Gesandtschaft an das königliche Hoflager wurde abgeordnet und neben andern einflufsreichen Persönlichkeiten auch der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, der Schwiegersohn Sigismunds I., um seine Unterstützung angegangen. Aber der König wollte von einer förmlichen Vertreibung der Juden nichts wissen und liefs durch den Palatin von Posen dem Rat nur anheimstellen, einen Ort zunächst der Stadt ausfindig zu machen, wo die

Judengemeinde angesiedelt werden könnte. Der Rat schlug hierfür die sogenannte Fischerei, eine Insel der Warthe, vor, stieſs aber hierbei auf den heftigsten Widerstand der Juden, die ihrerseits die Stelle des heutigen Kanonenplatzes als annehmbar bezeichneten, die wieder vom Rate abgelehnt wurde. Nun glaubte der König energischer einschreiten zu müssen. Er gebot der Stadt bei einer Strafe von 10 000 Mark, den Juden bei dem Wiederaufbau ihrer Häuser auf ihren alten eigentümlichen Bauplätzen in keiner Weise hinderlich zu sein. Aber die Stadt gab darum ihren Plan noch nicht auf. Durch eine zweite Gesandtschaft trug sie dem König die Bitte vor, daſs die Juden alle Häuser, die sie auf dem der städtischen Jurisdiktion unterstehenden Gebiete in Zukunft erwerben würden, vor dem Stadtgericht auflassen sollten, wobei jedoch dasselbe berechtigt sein sollte, die Eintragung in die städtischen Grundbücher zu verweigern; bisher überhaupt noch nicht eingetragene Grundstücke sollten die Juden an Christen zu verkaufen gehalten sein. Bei der eigentümlichen Lage der Dinge würde auf diese Weise die eine Hälfte der jüdischen Häuser in christlichen Besitz übergegangen sein, bei der andern dies im Belieben des Rats gestanden haben und die Folge der königlichen Zustimmung ohne Zweifel die Austreibung der Juden gewesen sein. Doch sollte es nicht ganz so schlimm kommen. Der König legte die Entscheidung in die Hände des Reichsrats, und diese ging dahin, daſs allerdings die nicht in die Stadtbücher eingetragenen Häuser an Christen zu veräuſsern seien, dagegen diejenigen, welche mit den gebräuchlichen Formalitäten in den Besitz der Juden gekommen wären, diesen unverkümmert bleiben sollten. Aber auch den Verlust jener erstgenannten Häuser wuſsten die Juden durch Fürbitte bei dem König, Unterhandlungen und Geldopfer an die Stadt von sich abzuwenden. Am 5. Januar 1538 kam eine gütliche Einigung zwischen Rat und Judenschaft zustande, dergemäſs die Juden alle ihre Häuser behalten sollten, dafür aber an jedem Neujahr der Stadt 40 Gulden zum Wiederaufbau der Häuſser zu zahlen hatten.

Die Erbitterung gegen die Juden war jedoch durch diese Einigung nicht gewichen, sie hatte sich vielmehr nur noch gesteigert, da es die Bürger widerwillig empfanden, daſs sie diesmal mit ihren Forderungen nicht durchgedrungen waren. Schon 1544 erwirkte der Rat einen neuen königlichen Befehl, kraft dessen alle fremden Juden binnen drei Monaten die Stadt verlassen und die einheimischen keine neuen Häuser mehr erwerben sollten, und 1549 eine weitere Ordre, alle

Judenhäuser über eine bestimmte Zahl hinaus wegzunehmen, zu verkaufen und den Erlös zwischen dem König und der Stadt zu teilen. 1577, am Sonntag nach Fronleichnam plünderte der Pöbel die Synagoge, Läden und Häuser der Juden und verwundete mehrere Juden tödlich. Die Judengemeinde erhob daraufhin Klage gegen den Rat beim Schlofsgericht auf Schadenersatz, wurde aber abgewiesen, weil der Rat eidlich jede Schuld an dem Aufruhr in Abrede stellte. 1588 traf die Judenschaft mit dem Rat ein neues Abkommen, demgemäfs sie 83 Häuser und 4 Plätze behalten und einen Spaziergang hinter dem Dominikanerkloster frei haben, jedoch bei Strafe von 200 Dukaten kein neues Haus in der Stadt erwerben sollte; fremde Juden durften keine Häuser in Posen kaufen oder pachten. 1590 brach wieder in der Judengasse ein Brand aus und legte, da die Juden aus Furcht vor den Christen ihre Häuser verrammelten, fast das ganze Judenviertel und die angrenzenden Strafsen in Asche. Erschreckt flohen jetzt die Juden aus der Stadt und kehrten erst wieder zurück, als ihnen der Wojwode Stanislaus Gorka gegen eine jährliche Abgabe von 100 Gulden (später 100 Dukaten) und 10 Pfund Safran und Zimmt seinen Schutz versprach. Eine Zeit lang scheinen nunmehr die Juden Ruhe genossen zu haben: darauf deutet wenigstens ihre starke Zahl hin, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts 2300 betrug. Bald nach der Niederbrennung der evangelischen Gotteshäuser, von der oben die Rede war, kam der Hafs gegen sie neuerdings zum Ausbruch. Eine Gesandtschaft der Stadt klagte dem König Sigismund III., die jüdische Heuschrecke, das giftige Ungeziefer und schmutzige Gewürm der Juden reifse allen Verdienst an sich und sei betrügerisch in seinem Schacher; ihre Unreinlichkeit sei die Ursache der Pestepidemieen, ihre hölzernen Häuser die der häufigen Brände; sie müfsten daher wenigstens aus den Vorstädten ausgeschlossen werden. Der König willfahrte. Im folgenden Jahre wurde den Juden wieder einmal das alte Märchen von der Durchstechung von Hostien Schuld gegeben und der Tisch, auf dem dieses Sakrileg verübt worden wäre, von dem Bischof und seinen Chorherren in feierlicher Prozession aus der Judengasse in die Karmeliterkirche getragen. Seitdem genügte schon der geringfügigste Anlafs, um blutige Excesse hervorzurufen. Auch hierbei, wie bei den Angriffen auf die evangelischen Gotteshäuser, waren meist die Jesuitenschüler die Anstifter. So wie sich nur ein Jude in dem der Klerisei gehörigen Stadtteile rechts der Warthe blicken liefs, fielen die Schüler mit Knüppeln und Steinen über ihn her,

sodafs sich endlich die Juden entschliefsen mufsten, eine Passierabgabe an den Rektor der Lubranskischen Schule zu bezahlen. Gegenüber diesem Treiben erwiesen sich die wiederholten Mahnschreiben der den Juden meist wohlgesinnten Könige völlig wirkungslos. 1699 mutete die Geistlichkeit den Juden zu, zur Kirchenfeier des Jubiläums einer angeblich von den Juden verübten kirchenschänderischen Unthat ihre Ältesten zu stellen, damit diese in Ketten, mit Messern in der Hand und einer Tafel mit der Schilderung ihres Frevels auf dem Rücken an der Prozession teilnähmen, und nur mit Mühe gelang es den Juden, gegen das Versprechen einer jährlichen Lieferung von je zwei Stein Olivenöl, Wachs und Talg und einem Stein Schiefspulver an das Karmeliterkloster von dieser Verpflichtung loszukommen. 1717 forderte der Rat Rauchfanggeld von den Judenhäusern; da die Juden sich weigerten, kam es abermals zu tumultuarischen Scenen, namentlich als während dieser Aufläufe wieder einmal Feuer in der Judengasse ausbrach und der gröfste Teil derselben niederbrannte. Schliefslich erging ein königliches Verbot an die Juden, sich aus ihrer Strafse zu entfernen. Nichts aber kennzeichnet den Fanatismus in der Behandlung der Juden besser als die Verordnung, dafs kein jüdischer Arzt einem Christen seinen Beistand leihen dürfe. Wenn trotz dieser denkbar ungünstigsten Verhältnisse eine stete Zunahme nicht nur der jüdischen Einwohnerzahl, sondern auch ihres Wohlstandes statt hatte, so ist das eben nur ein neuer Beleg von der Widerstandskraft und zähen Ausdauer dieser Rasse.

In einem gleichtiefen Verfall wie die bäuerlichen und städtischen Verhältnisse befand sich während der letzten Jahrhunderte der Republik auch das übrige öffentliche Leben. Wir können in einer Geschichte der Provinz Posen natürlich nur in ganz allgemeinen und gedrängten Zügen auf diese das ganze polnische Reich betreffenden Dinge zu sprechen kommen: sie völlig zu übergehen, glauben wir dagegen schon deshalb nicht verantworten zu können, weil sonst — abgesehen davon, dafs unsere Provinz, ehe sie an Preufsen gelangte, immer einen Bestandteil des polnischen Reiches gebildet kat — namentlich die Darstellung der letzten Schicksale Polens dem Leser unverständlich bleiben würde.

Was zuvörderst die Finanzverwaltung des Reiches, diesen wichtigsten Teil jeder Staatsverwaltung, betrifft, so möge hier zur Charakteristik derselben nur die eine Thatsache angeführt werden, dafs während der letzten Jahrzehnte der

Republik bei einem Umfang derselben von 13 862 Quadratmeilen und einer Einwohnerzahl von 12 bis 13 Millionen die Jahreseinnahmen nur etwas über 14 Millionen Gulden betrugen, während dagegen das kleine Preufsen eine fast zehnfache Einnahme aufzuweisen hatte. Jene verschwindend geringe Staatseinnahme wurde in erster Linie durch die Steuerprivilegien von Klerus und Adel veranlafst. Der erstere, obschon meist im Genufs reicher Pfründen, war gesetzlich ganz steuerfrei; nur die hohe Geistlichkeit steuerte seit 1775 etwa 600 000 Gulden jährlich als sogenanntes subsidium charitativum, und ebenso war der Adel fast ganz frei von allen Abgaben. Erst durch die Verfassung von 1791 fand dann eine dem Besitz jener beiden Stände und den Bedürfnissen der Staatsverwaltung einigermafsen entsprechende Steuerbelastung statt. Einen sehr beträchtlichen Bestandteil des Staatsvermögens repräsentierten die Salzquellen und Salzbergwerke, namentlich die von Wieliczka, aber auch hier bezog der Adel seinen Bedarf nicht nur abgaben-, sondern auch kostenfrei. Anderseits befanden sich die Staatsdomänen und Regale ausschliefslich im Besitz des Adels, welcher von den Erträgnissen derselben so viel wie nichts an die Staatskasse abführte.

Die militärischen Einrichtungen waren bei dem mittelalterlichen System des ritterlichen Heerbannes stehen geblieben, denn das kleine stehende Heer, das gesetzlich die Zahl von 18 000 Mann nicht übersteigen durfte, in Wirklichkeit aber kaum die Hälfte dieser Ziffer betrug, konnte neben jenem adeligen Volksheer kaum in ernstlichen Betracht kommen. Dasselbe zeichnete sich allerdings durch glänzende Tapferkeit aus — man denke nur an die Entsetzung Wiens und die übrigen glücklichen Kämpfe mit den Türken! —, aber von der militärischen Schulung und Disziplin europäischer Heere war bei diesem Adelsaufgebot wenig zu spüren. Der König war ihm gegenüber nahezu einflufslos, die eigentliche Obergewalt befand sich in den Händen der zwei Hetmans für Polen und Litauen. Verpflichtet war jeder Edelmann, dem allgemeinen Aufgebot, der pospolite ruszenie, mit eigener Ausrüstung zu Pferde Folge zu leisten. Die vermögendsten Edelleute bildeten das Corps der Husaren und Towarzysz, die Elitetruppe des ganzen Reichsheeres. Sie waren sehr kostspielig bewaffnet und ausgerüstet, mit Helmen, Harnischen und 19 Fufs langen Lanzen und dienten mit 5 Pferden. Die Husaren selbst ritten im ersten Gliede, ihre Knechte, die Pacholken, in vier anderen dahinter. Der weniger reiche Adel bildete die Pan-

cernicy, die leichter gerüstet waren, Pistolen, Säbel und eine kürzere Lanze führten. Das Gros der Armee formierte die leichte Reiterei, Woysko genannt, auch allgemein als Kosaken bezeichnet. Diese Adelsarmee wurde jährlich am Sitzungsort des Landgerichtes jeder Wojwodschaft gemustert. Für die Unterhaltung des stehenden Heeres wurden die sogenannten Hybernen (Winterquartiergelder), sechs Gulden von der Hufe, erhoben. Die Arsenale, Kasernen und Festungen des Landes befanden sich im traurigsten Zustand, das Artillerie- und Ingenieurwesen blieb auf der niedrigsten Stufe der Ausbildung, der Versuch, eine Marine zu gründen, wurde nie ernstlich in Überlegung gezogen.

Die Rechts- und Gerichtsverfassung ermangelte der Volkstümlichkeit, Einheit und Unabhängigkeit. Bei dem Fehlen eines einheimischen, allgemeinen Gesetzbuches herrschte überall römisches und daneben für den Klerus das kanonische Recht. Für das Gerichtswesen galt durchgängig das Personalprinzip. Der leibeigene Bauer hatte überhaupt keinen Gerichtsstand, für ihn war der Wille seines Herrn einziges Gesetz. Für die deutschen Dorf- und Stadtgemeinden waren die Schultheifsen- und Stadtgerichte die Gerichte erster, die sogenannten Assessorialgerichte die Gerichte zweiter Instanz; die Untergerichte für den Adel bildeten die Grod- und Landgerichte der Starosten, welche jährlich drei bis vier Sessionen abhielten; die Beisitzer dieser Gerichte wählte der Adel aus seiner Mitte. Über ihnen standen die Tribunale für Polen und Litauen, die Referendargerichte für die königlichen Güter, die Relationsgerichte als Oberinstanz der Referendar- und Assessorialgerichte, endlich das Reichstagsgericht, bestehend aus dem Senat, späterhin unter Zuziehung von Landboten. Bestechlichkeit der Richter, schleppender Geschäftsgang, Schwierigkeit der gerichtlichen Exekution waren gleichmäfsig bei allen diesen Gerichten im Schwange. Namentlich der Edelmann setzte sich ungestraft über ihm nachteilige Erkenntnisse hinweg, und kam es zur Exekution, so brauchte er einfach Gewalt gegen Gewalt. Für die Ohnmacht der Gerichte ist namentlich die altnationale Sitte des „Einreitens“ nach gefällten Besitzerkenntnissen charakteristisch: man überfiel einfach den Gegner mit bewaffneter Macht und setzte sich gewaltsam in den Besitz des zugesprochenen Gegenstandes.

Die Kirche war durch die Steigerung ihres Machtverhältnisses gegenüber den zu blofs geduldeten Dissidentengemeinden herabgedrückten akatholischen Bekenntnissen, durch die Anteilnahme ihrer obersten Leiter an der Regie-

rung des Landes — die Bischöfe waren als solche Mitglieder des Senates —, das üppige Wohlleben, zu dem ihnen ihre reich ausgestatteten Pfründen die Mittel an die Hand gaben, insbesondere aber durch ihre ausschliefsliche Rekrutierung aus den Kreisen des höheren Adels in noch weit höherem Grade, als dies schon in früheren Perioden der Fall war, verweltlicht und entartet. Fast der dritte Teil des gesamten Grundes und Bodens befand sich im Besitz der toten Hand. Für die Ortsgeistlichkeit trat zu dem Einkommen aus diesem enormen Grundbesitz noch der Zehent. Namentlich der Erzbischof von Gnesen, der Primas der katholischen Kirche Polens und der ständige Reichsverweser bei Erledigung des Thrones bis zur Wiederbesetzung desselben, bezog Einkünfte, gegen welche gehalten diejenigen des Königs als kümmerlich bezeichnet werden konnten. Im schreienden Kontrast zu den Dotationen der hohen Kirchenstellen standen diejenigen der niederen Geistlichkeit, und diese ärmliche Ausstattung mufste auf die Ausübung des seelsorgerischen Berufes und die gesamte Stellung des Pfarrklerus innerhalb der Gemeinden ungünstig einwirken. Wie nach oben Luxus und Verweltlichung, so machte sich nach unten Unbildung und Trägheit allerorten geltend. Bettelnd und schmarotzend zog daneben eine ganze Armee von Klosterbrüdern im Lande umher. Einst waren die Klöster des Landes, namentlich die zahlreichen Niederlassungen der Cisterzienser, die Gründer und Pfleger deutscher Kultur gewesen: seit der Restauration der katholischen Kirche und der damit Hand in Hand gehenden Polonisierung des Landes war auch aus seinen Klosterstiftungen das deutsche Element völlig verdrängt worden.

Das Schul- und Erziehungswesen, das in Polen sich auch früher keiner besonderen Blüte erfreut hatte, war jetzt ganz in die Hände der Jesuiten gelangt. Die vornehmste höhere Schule des Landes, das Lubranskische Athenäum in Posen, befand sich im Verfall, der Bischof kümmerte sich nicht weiter um dasselbe, selbst seine Gebäude verfielen. Nicht viel besser stand es um die andere höhere Lehranstalt, die Konarskische, doch erfuhr diese wenigstens äufserlich noch einige Pflege, indem ihr der Suffragan-Bischof Johann von Rozdrazewski 1612 ansehnliche Schenkungen machte. Die Krakauer Universität half nach, indem sie zwei Lehrer schickte. Die Schule bekam fünf höhere Ordnungen, unter denen auch eine für das Recht, die Kaisergesetze und die Urkundenlehre war.

Aber weder der tiefgesunkene Bauern- und Bürgerstand,

noch der erbärmliche Zustand der gesamten weltlichen und kirchlichen Verwaltung des Landes erklären die Möglichkeit des Unterganges eines Staatswesens, das jahrhundertelang eine vorherrschende Rolle, wenigstens in den öffentlichen Angelegenheiten unseres Weltteiles, gespielt und noch im 17. Jahrhundert als tapfere Vormauer gegen den mächtig andrängenden Islam sich ein unbestreitbares Verdienst um die christliche Kultur des Westens und Südens Europas erworben hat. Der letzte, eigentlichste Grund des Unterganges Polens ist sein Adel gewesen. Seit dem Eintritt Polens in die Geschichte hatte derselbe immer eine hervorragende Rolle im Staatsleben gespielt, seit dem Niedergang des Bauern- und Bürgerstandes im 16. Jahrhundert ist er mehr und mehr der alleinige Träger des Volkstums geworden, und sein Verfall mufste daher notwendig auch den Zusammensturz des durch ihn repräsentierten Staatswesens nach sich ziehen.

Die Grundlage dieser Adelsherrschaft haben wir bereits oben kennen gelernt: die Teilnahme an der Staatsregierung durch das Sitz- und Stimmrecht auf den Land- und Reichstagen, das Recht, sämtliche Staatsämter zu besetzen und das Heer zu bilden, die Nutzung der Staatsgüter und Regale, die ausschliefsliche Befähigung, Grundbesitz zu erwerben — nur die mit deutschem Recht begabten Städte traten in dieser Beziehung dem Adel gleichberechtigt zur Seite, aber auch nur bezüglich des Grunderwerbes innerhalb ihrer Stadtmauern. Der Theorie nach waren alle Adelige einander gleich, in Wirklichkeit machten sich die verschiedenen Unterschiede der Geburt, des Besitzes, der Familienverbindungen, der bekleideten höheren und niederen Ämter u. s. w. doch wieder geltend. Um solche hervorragende Familien bildeten sich aus den Kreisen des minderbegüterten und armen Adels Klientelschaften, welche, wie sie ihren Beschützern blindlings ergeben waren, von diesen dafür Schutz und jede andere Förderung erhielten. Die Krone, welche nach dem Untergang des freien Bürgerstandes noch allein ein Gegengewicht gegen diese Adelsherrschaft hätte bilden können, büfste den letzten Rest ihrer Machtstellung durch das häufige Aussterben der Königsgeschlechter und die sich daran knüpfenden Thronstreitigkeiten ein. Bei jeder Neuwahl mufste der Fürst dem Adel neue und erweiterte Zugeständnisse machen, namentlich seitdem nach dem Erlöschen des Jagellonenstammes Polen ein förmliches Wahlreich wurde. Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts tritt dann zu dieser politischen Depravation ein namentlich durch das ausschweifende und ver-

schwenderische Hofleben unter den sächsischen Augusten erzeugter, wahrhaft erschrecklicher moralischer Verfall. „Die ganze Fülle von üppiger Kraft, das aufbrausende stürmische Element, welches in der Natur dieses Adels lag und früher im Kriege und auf dem Reichstage Gelegenheit gehabt hatte, sich auszuzeichnen, wurde jetzt in jubelnden Lustbarkeiten und Saufereien daheim oder auf den Land- und Gerichtstagen vergeudet. Die gröfsten Säufer und Raufbolde wurden berühmt, wie früher Helden des Krieges oder Redner des Reichstages. Das ganze Jahr verflofs in dem seligen Genufs unaufhörlich aufeinander folgender Festlichkeiten, zu welchen der Adel auf die verschiedensten Veranlassungen, auch bei den häufigen kirchlichen Festen, zusammenkam, wo dann nach gewissenhafter Teilnahme am Gottesdienst reiche Gastmähler, rauschende Trinkgelage und Tänze erfolgten.“

„Ziehen wir von all diesem schliefslich die Summe, so müssen wir gestehen, die Republik lag um die Mitte des 18. Jahrhunderts im tiefsten Verfall. Das soziale wie politische Leben all ihrer Glieder war durch und durch krank. In den höheren Ständen herrschte Stolz und Ehrgeiz und ein Selbstgefühl vor, welches fast nur darauf bedacht war, den Einflufs und die Macht, welche ihre Stellung ihnen im öffentlichen Leben gab, zur Befriedigung ihrer Leidenschaften, der Herrschsucht und des Genusses, nach Willkür auszubeuten. Der Massenadel, im Durchschnitt ungebildet und roh, gewaltthätig und unterwürfig zugleich, dem Müfsiggang und zügelloser Genufssucht hingegeben, lebte ohne viel Besinnung von einem Tag zum andern; die Bauern in fürchterlicher Versunkenheit, Unterdrückung und Not; die Städte in Trümmern und verarmt, ohne Gewerbe und Handel; Erziehung und Unterricht in der gröbsten Vernachlässigung; Schulen und Universitäten in den Händen einer unwissenden weltlichen und Ordensgeistlichkeit, welche sich zu keiner lebendigen Teilnahme an dem Fortschritte der Wissenschaften und Kenntnisse ihrer Zeit zu erheben vermochte; das religiöse Leben in äufseren Formen und bigotter Devotion erstarrt, und endlich bei alledem der naive Glaube, dafs jeder polnische Edelmann der freieste Mann auf der Welt sei und die Republik durch ihre Anarchie bestehe. In der That und Wahrheit aber hatte diese Republik keine Macht mehr, über sich selbst zu bestimmen, einen Willen zu haben. Sie hatte faktisch so gut wie keine Gesetzgebung, keine Verwaltung und Regierung mehr. Ihre Finanzen lagen in der tiefsten Unordnung, denn niemand nahm Anstofs daran, sie

um die Steuern zu betrügen, und die Schatzmeister unterlagen keiner Kontrolle. Die kleine Armee, oft genug unbezahlt, war eben deshalb ohne Zucht, ohne Übung, in halber Auflösung; die Gerichte eine Verspottung jeder Gerechtigkeit. An der Stelle von Recht und Pflicht herrschten Willkür und Gewalt in allen Schichten und Sphären des Lebens, und den Schutz, welchen der Staat allen gleich gewähren sollte, suchten und fanden die einen in der eigenen Familienmacht und ihrem Reichtum, die anderen in der Dienstbarkeit bei jenen und in deren Protektion. Mit einem Worte: die Republik war den Interessen, Intriguen und Parteikämpfen ihrer groſsen Herren und der Nachbarmächte widerstandslos preisgegeben: denn an die letzteren sich anzuschlieſsen, um deren Schutz und Unterstützung gegen ihre Gegner und ihren König zu bitten und zu buhlen, von ihnen Orden und Pensionen zu nehmen, waren die Herren längst gewohnt. Die Könige starben, die Führer der Opposition wechselten, aber unaufhörlich erneute sich in der Nation die Neigung, gegen die eigene Regierung und zu deren Sturz die Hilfe des Auslandes zu suchen. Gegen dies Treiben konnte sich kein König ohne fremde Stütze auf dem Thron erhalten. Die Nation selbst zwang ihn, eine solche zu suchen; sie selbst zog die fremden Mächte beharrlich ins Land, ohne zu bedenken, daſs hieraus schlieſslich die Abhängigkeit vom Auslande folgen muſste. Der schreiendste Miſsbrauch der Freiheit führte auch hier zur Knechtschaft“.

Fünftes Buch.

Von der ersten Teilung Polens bis zur Gegenwart.

Fünftes Buch.

Von der ersten Teilung Polens bis zur Gegenwart.

Die letzten Jahre des polnischen Reichs sind in einem noch weit höheren Grade, als dies während der voraufgehenden Zeit der Fall gewesen war, mit wilden Parteikämpfen und zügelloser Anarchie angefüllt. Durch die Thronbesteigung Stanislaus Poniatowskis, des Günstlings der Kaiserin Katharina II., war der russische Einfluſs, welcher seit Beginn des 18. Jahrhunderts mehr und mehr Fuſs gefaſst hatte, tonangebend für das gesamte öffentliche Leben der Republik geworden. Dies trat zuerst in der sogenannten Dissidentenfrage klar zutage. Wir haben gesehen, wie unter dem Einfluſs der Jesuiten in Polen alle akatholischen Bekenntnisse unterdrückt, ihre Anhänger in der grausamsten Weise verfolgt und von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen worden waren. Und es beschränkte sich diese Verfolgung nicht auf die Protestanten, auch die griechisch-katholische Kirche war von dem gleichen Schicksal betroffen. Hier nun glaubte Katharina zuvörderst eingreifen zu müssen: war sie doch bewuſst, daſs der Schutz, den sie den auswärtigen Glaubensgenossen ihrer in Religionssachen fanatisch gesinnten Unterthanen zuteil werden lieſs, ihre eigene, namentlich in den ersten Jahren ihrer Regierung keineswegs sichere Stellung festigen würde. Die polnische Regierung wurde veranlaſst, dem Reichstage einen auf die Erteilung der vollen bürgerlichen Rechte an die Dissidenten abzielenden Gesetzentwurf vorzulegen. Allein die gute Absicht scheiterte an dem leidenschaftlichen Widerstand des Klerus und der mit ihm verbündeten nationalen Adelspartei. Katharina vereinigte nunmehr die Dissidenten und Griechisch-Katholischen zur Generalkonföderation von Radom, unter deren Drucke ein neuberufener Reichstag im Oktober 1767 das Dissidentengesetz annahm. Die Leiter der widerstrebenden Bewegung wurden durch russisches Militär nächtlicherweile aufgehoben und über

die Grenze nach Rufsland gebracht. Aber der Widerstand der Gegner wurde durch diese Gewaltmafsregel nur noch mehr entfacht. In der Gegenkonföderation von Bar sammelten sich alle altpolnischen Elemente, und ein blutiger Bürgerkrieg wütete Jahre hindurch durch das unglückliche Land, bis endlich die von russischen Hilfstruppen gestützte Regierungspartei die Oberhand über die weniger geschulten und disziplinierten aufständischen Haufen gewann.

Jetzt hielt Katharina den Zeitpunkt für gekommen, wo sie mit den letzten Absichten ihrer Politik gegenüber dem Nachbarstaat offen hervortreten konnte. Es gehört nicht in den Bereich unserer Aufgabe, die Genesis der Teilung Polens zu erörtern. Genug, wenn wir konstatieren, dafs diese Teilung in erster Reihe auf die Initiative Katharinas zurückzuführen ist, und die mitbeteiligten Mächte Österreich und Preufsen weniger aus eigenem Interesse, als um eine allzu grofse Machtausdehnung Rufslands nach Westen hin zu verhindern, der Teilungsalliance beigetreten sind.

Im übrigen war der Plan einer Teilung Polens schon in früheren Jahrhunderten mehrmals Gegenstand der Erwägung zwischen den benachbarten Mächten gewesen. Zuerst hatte der deutsche Orden die begehrlichen Blicke auf das Nachbarreich gerichtet und die schlesischen Fürsten, Ungarn und Österreich für den Plan einer Teilung desselben zu gewinnen versucht. Die Schlacht bei Tannenburg hatte solchen hochfliegenden Gedanken ein jähes Ende bereitet. Im 17. Jahrhundert unterbreitete Karl X. von Schweden dem grofsen Kurfürsten nach der Schlacht bei Warschau den Plan zu einer Teilung Polens. Die Wojwodschaften Kalisch, Posen, Lenczyc, Sieradz und das Land Wielun sollten an den Kurfürsten kommen, der jedoch aus Furcht vor einem allzu mächtigen Anwachsen Schwedens ablehnte.

Aber auch in Polen selbst erkannten weitschauende Geister schon frühzeitig das Endschicksal ihres Vaterlandes. So hatte bereits Johann Kasimir, der letzte König aus dem Hause Wasa, den Ständen des Reiches mit vorschauendem Blick die Auflösung desselben vorausgesagt: und zwar werde Rufsland Litauen, Brandenburg Grofspolen und Preufsen, Österreich Krakau an sich nehmen. Auch während des nordischen Krieges kamen Preufsen und Rufsland auf den Gedanken einer Teilung Polens zurück, ja August II. ging so weit, den Nachbarn Teile seines Reiches unter der Voraussetung anzubieten, dafs ihm diese hierfür bei der Befestigung seiner dynastischen Stellung behilflich sein sollten.

Schon vor Abschlufs des Teilungsvertrages (Herbst 1772)

hatte Friedrich II. das polnische Gebiet nördlich der Netze militärisch besetzen lassen. Dieser Fluſs war als vorläufige Südgrenze des zu occupierenden Territoriums ausersehen. Bald aber griff der König, da niemand Widerstand leistete, weiter südlich über die Netze hinaus: zuerst über Rohrbruch nach Labischin, dessen ihm ergebene Besitzerin, die Gräfin Skorszewska, aus Furcht vor Verfolgungen seitens ihrer Landsleute, ihn förmlich zur Besitzergreifung ihres Gebietes einlud, späterhin nach den Luboczinischen und Borozinischen Gütern bis herunter nach Schulitz. Im Februar 1773 lieſs er dann noch weitere 15 Städte und 516 Dörfer besetzen. Am 22. Mai 1775 nahm der mit der ersten Einrichtung der neugewonnenen Provinz betraute Kammerpräsident Brenkenhof in Inowrazlaw in des Königs Namen die Huldigung der Stände und Einwohner des occupierten Gebiets entgegen. Nach vielfachen Verhandlungen kam endlich unter russischer Vermittelung der Grenzvergleich von Warschau vom 22. August 1776 zwischen Preuſsen und Polen zustande. Nach diesem sollten in Groſspolen die Städte und Herrschaften Filehne, Czarnikau, Usch, Kolmar, Budsin, Margonin, Golantsch, Exin und Schubin, die sich weit über das linke Ufer der Netze erstreckten, bei Preuſsen bleiben; in Kujawien wurde die Grenze von Schubin her über Znin, Gonsawa, Mogilno, und Willatowo, deren Bezirke bei Polen blieben, in südöstlicher, ferner in östlicher Richtung durch den südlichen Teil des Goplosees zwischen Klein-Rusz und Gurkowo auf Piotrkowo, welches so wie Klein-Rusz zu Polen gehören sollte, endlich nach Norden hinauf bis Skotniki und von da bis zur Weichsel gezogen. Die Occupationen im Dobrzyner Lande zur linken der Drewenz von deren Einfluſs in die Weichsel bis zum Flusse Pissa, wo sie vereint mit der Rypnica in die Drewenz fällt, gab Preuſsen an Polen heraus; weiterhin bildete die Pissa selbst die Grenze.

Bis zum Jahre 1807 hat der durch die erste polnische Teilung an Preuſsen gefallene Teil der heutigen Provinz Posen unter dem Namen Netzedistrikt einen Bestandteil der Provinz Westpreuſsen gebildet. Der Flächeninhalt dieses Distrikts betrug 132 Quadratmeilen, die Einwohnerzahl rund 84 000 Seelen, während die gesamte neue Erwerbung 700 Quadratmeilen mit 900 000 Einwohnern umfaſste. An Gröſse, Bevölkerungszahl und Güte der Bodenbeschaffenheit stand der preuſsische Teilungsanteil durchaus denjenigen von Ruſsland und Österreich nach, doch gewährte derselbe den groſsen Vorteil, daſs durch ihn jetzt eine direkte Verbindung der Kurlande mit den altpreuſsischen Landen hergestellt war,

und Friedrich, der zuerst eine Erweiterung der oberschlesischen Gebiete ins Auge gefaſst hatte, glaubte jener Erwerbung um so mehr den Vorzug geben zu müssen, als er mit ihr auch die Herrschaft über die Weichsel gewann, da die schlieſsliche Erwerbung von Danzig und Thorn, die vorerst noch bei Polen blieben, mit Sicherheit zu erwarten war.

Der Zustand, in dem Preuſsen dieses Land überkam, spottete aller Beschreibung. Die Fruchtbarkeit des Bodens war eine sehr ungleichartige. Die bevorzugtesten Gegenden waren der Netzebruch und die Gegend um Inowrazlaw. Dagegen fand sich bei Bromberg nur sehr magerer und schlechter Boden vor. Sogenannte Städte gab es im Überfluſs, dieselben waren aber nichts anderes als groſse Dörfer mit dem notwendigsten Gewerbebetrieb; ein starker Prozentsatz ihrer Bevölkerung bestand aus Juden. Die Marktplätze und Gassen lagen verödet, überall befanden sich zwischen den Wohngebäuden die Trümmer von eingestürzten und verbrannten Häusern, da die Mittel und die Neigung zu ihrem Wiederaufbau fehlten. Das im Mittelalter so mächtige und schon wenige Jahre nach der preuſsischen Besitzergreifung wieder zu besonderer Blüte gelangte Bromberg zählte beim Anfall des Landes knapp 500 Einwohner; die Häuser waren meist mit Schindeln gedeckt, die Straſsen mit mehrere Fuſs hohem Schutt und Unrat bedeckt. In Kellern fand man vielfach menschliche Gerippe.

Noch trauriger sah es auf dem flachen Lande aus. „Bei dem Anblick eines gemeinen polnischen Bauers“ — sagt ein offizieller Bericht aus jener Zeit — „glaubt man einen Menschen zu erblicken, welcher eben erst aus dem Zustande wilder Barbarei heraustritt und den ersten Schritt zur Kultur beginnt. Selten trägt er ein Hemde, und wenn er eins hat, so legt er es selten eher ab, als bis die höchste Unsauberkeit und Ungeziefer ihn dazu nötigen, deren Unbequemlichkeit er kaum empfindet u. s. w.“; und an anderer Stelle: „Der Edelmann und der Jude sind eine wahre Geiſsel der Bauern gewesen. Niedergedrückt durch sklavische Behandlung, durch tausendfache Not zur Verzweiflung gebracht, nahm der Bauer seine Zuflucht zum Branntwein, der nirgends so häufig und so schlecht getrunken wird als in Polen. Durch Verachtung seiner unmittelbaren Oberen, durch Miſshandlungen seiner Vorgesetzten niedergedrückt, zeichnet sich der gemeine Pole durch eine kriechende Demut gegen Vornehme aus, er beugt sich bis zur Erde, küſst ihnen den Saum ihres Kleides und redet nicht anders als fuſsfällig mit ihnen.“ Diesen Zuständen entsprach denn

auch die Bodenkultur. Mitten unter fruchtbaren Kornfeldern lagen unbebaute Steppen, die kaum eine magere Hütung gewährten, während sie nach ihrer inneren Beschaffenheit mit ein wenig Kultur die reichsten Kornfelder abgeben konnten. Die Wälder glichen grofsen Brüchen. Der Wald als solcher hatte dort, da es an Absatzwegen fehlte, noch im Anfange dieses Jahrhunderts so gut wie gar keinen Wert. Man pflegte überall nur nach dem Acker- und Wiesenareal zu fragen. Und noch in den zwanziger Jahren kam es vor, dafs in gerichtlichen Subhastationstaxen über gröfsere Güter dazu gehörige Forsten von 2—3000 Morgen nicht zur Ertragsschätzung herangezogen, ja wegen darauf haftender Lasten unter den Passivis verrechnet wurden. Die meisten kleineren Güter hatten nicht einmal sichere Grenzen. Die Bauern hatten auf ihrem Hof kein Erbrecht und der Gutsherr konnte ihnen denselben entziehen, wenn es ihm beliebte. Der Bauer war ferner verpflichtet, eine andere Hofstelle anzunehmen, welche ihm der Gutsherr anbot, und durfte sie nicht ausschlagen. Da ein solcher Wechsel die fleifsigsten Wirte am häufigsten traf, indem man sich natürlich solche vorzugsweise aussuchte, um einen devastierten Hof wieder in Aufnahme zu bringen, so wird man die Hauptursache der häufig gerügten Trägheit dieser Bauern sehr leicht erraten. Unzählige entliefen ihrem Gutsherrn, blofs um der Übernahme eines neuen Gutes zu entgehen. Der Gutsbesitzer hatte ein ungemessenes Züchtigungsrecht, war aber vorkommendenfalls zur Ernährung des Leibeigenen verpflichtet. In deutschen Gegenden hatten hier die Fürsten gröfsere Gewalt und sahen in ihrem eigenen Interesse darauf, dafs das Minimum des gesetzlichen Schutzes, welches dem Leibeigenen zukam, nicht verkümmert wurde. In Polen — obwohl es an Gesetzen zum Schutz der Leibeigenen nicht fehlte — war die Willkür der Grundbesitzer durch nichts geregelt. Wer sich dem Dorfe nahte, der sah graue Hütten und zerrissene Strohdächer auf kahler Fläche, ohne einen Baum, ohne einen Garten — nur die Sauerkirschbäume waren altheimisch. Die Häuser waren aus hölzernen Sprossen gebaut, mit Lehm ausgeklebt; durch die Hausthüre trat man in die Stube mit grofsem Herd ohne Schornstein; Stubenöfen waren unbekannt; selten wurde ein Licht angezündet, nur der Kienspahn erhellte das Dunkel der langen Winterabende; das Hauptstück des elenden Hausrates war das Kruzifix, darunter der Napf mit Weihwasser. Das schmutzige und wüste Volk lebte von Brei aus Roggenmehl, oft nur von Kräutern, die sie als Kohl zur Suppe

kochten, von Hering und Branntwein, dem Männer wie Frauen unterlagen. Brot wurde nur von den Reichsten gebacken. Viele hatten in ihrem Leben nie einen solchen Leckerbissen gegessen; in wenig Dörfern stand ein Backofen. Hielten die Leute ja einmal Bienenstöcke, so verkauften sie den Honig an die Städter, aufserdem geschnitzte Löffel und gestohlene Rinde; dafür erstanden sie auf den Jahrmärkten den groben blauen Tuchrock, die schwarze Pelzmütze und das hellrote Kopftuch für die Frauen; stumpf und schwerfällig trank das Volk den schlechten Branntwein, prügelte sich und taumelte in die Winkel. Auch der Bauernadel unterschied sich kaum von den Bauern, er führte seinen Hackenpflug selbst und klapperte in Holzpantoffeln auf dem ungedielten Fufsboden seiner Hütte. Selbst auf den Gütern der gröfseren Edelleute, der Starosten und der Krone waren alle Wirtschaftsgebäude verfallen und unbrauchbar. Wer erkrankte, fand keine andere Hilfe als die Geheimmittel einer alten Dorffrau, denn es gab im ganzen Lande keine Apotheken. Wer einen Rock bedurfte, that wohl, selbst die Nadel in die Hand zu nehmen, denn auf viele Meilen war kein Schneider zu finden, wenn er nicht abenteuernd durch das Land zog. Wer ein Haus bauen wollte, der mochte zusehen, wo er von Westen her Handwerker gewann. Noch lebte das Landvolk in ohnmächtigen Kämpfen mit den Herden der Wölfe, wenig Dörfer, in welchen nicht in jedem Winter Menschen und Tiere decimiert wurden. Brachen die Pocken aus, kam eine ansteckende Krankheit ins Land, dann sahen die Leute die weifse Gestalt der Pest durch die Luft fliegen und sich auf ihren Hütten niederlassen, sie wufsten, was solche Erscheinung bedeute, es war Verödung ihrer Hütten, Untergang ganzer Gemeinden, in dumpfer Ergebenheit erwarteten sie dies Geschick.

Sofort nach Übernahme der Provinz schritt der König zu seiner grofsartigen Kulturarbeit. Derselben kam der Umstand sehr vorteilhaft zustatten, dafs unsere Provinz erst im letzten Drittel der Regierungszeit Friedrichs an Preufsen fiel. So konnte hier die ganze Fülle der in andern Provinzen, namentlich dem gleichfalls neu erworbenen Schlesien geschöpften Erfahrungen verwandt werden, und die Sicherheit, mit der alle zur Melioration des Netzedistrikts gemachten Projekte und Berechnungen ausgeführt wurden, ist insbesondere auch jener langjährigen Übung des Königs zuzuschreiben. Schon vorher, im Oktober 1771, als mit Rufsland bereits ein Einverständnis wegen Polen erzielt, die Verträge aber noch nicht abgeschlossen waren, hatte Friedrich

eigenhändig einen Organisationsplan entworfen, mit dessen Ausführung er nun den Präsidenten der beiden ostpreufsischen Kammern von Domhardt betraute. Dieser treffliche Mann hat sich um den Netzedistrikt so bedeutende Verdienste erworben, dafs wir es für angezeigt erachten, hier einige Notizen über seine Persönlichkeit beizufügen. 1712 als der Sohn eines Landwirts im Harzlande geboren, erhielt er auf dem Halberstädter und, als später der Vater nach Litauen auswanderte, dem Tilsiter Gymnasium eine gute Schulbildung und übernahm 19jährig, nach des Vaters Tode, dessen Pachtung der königlichen Domäne Ragnit. Ausdauernd in der Arbeit, eifrig und gediegen in seinen landwirtschaftlichen Verbesserungsbestrebungen, erwarb er sich König Friedrich Wilhelms I. besondere Zufriedenheit. Von Friedrich dem Grofsen bald nach der Thronbesteigung zum Kriegs- und Domänenrat ernannt und mit der alleinigen Aufsicht über das königliche Gestüt Trakehnen betraut, stieg er, infolge genauer und umsichtiger Erledigung belangreicher, ihm unmittelbar vom König erteilter Geschäfte, kurz vor Ausbruch des Krieges 1756 zum zweiten Direktor der litauischen Kammer, im folgenden Jahre zum Präsidenten derselben auf. 1762 ernannte ihn der König, namentlich im Hinblick auf seine patriotische Thätigkeit, die er bei der Besetzung Ostpreufsens durch die Russen bezeigt hatte, zum Präsidenten der beiden dortigen Kammern. Domhardts Bemühungen brachten die durch den Krieg hartgeschädigte Provinz bald zu neuer Blüte. Der König erteilte ihm in Anerkennung dessen 1771 den erblichen Adel und ernannte ihn das Jahr darauf zum Präsidenten der vier preufsischen Kammern.

Unter den weiteren Gehilfen des Königs in seiner Arbeit am Netzedistrikt kommt namentlich Brenkenhof inbetracht. 1723 zu Reideburg bei Halle a. S. geboren, stammte derselbe aus einem der Religion wegen aus der Pfalz vertriebenen Geschlechte. Sein Vater geriet auf seinem Stammgut mehr und mehr in Vermögensverfall und verscholl mit einem Sohne im Türkenkriege; zwei andere Söhne starben ebenfalls als Soldaten. Unser Brenkenhof wurde völlig mittellos von dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau als Page angenommen und erzogen, bewährte sich aber dabei so, dafs er bald des Fürsten Vertrauter wurde und Verwendung in mancherlei Geschäften fand; u. a. wurde er zum nominellen Leiter der Urbarmachung der Elbbrüche bestellt, welche ein höchst fachkundiger, geflüchteter preufsischer Ingenieur, Materne, der verborgen gehalten wurde, ausführte. 1745 wurde Brenkenhof Oberstallmeister und

erwarb anfangs durch Pferdehandel und Gutspachten, im siebenjährigen Kriege aber durch Armeelieferungen beträchtliches Vermögen. Er sorgte heimlich für alle Vorräte, welche Friedrich II. bei seinen Geschwindmärschen vor der Schlacht bei Torgau bedurfte, und wurde infolgedessen in preufsische Dienste übernommen. Von 1762 an war er als Wirklicher Geheimer Finanzrat Mitglied des Generaldirektoriums. Besonders beschäftigten ihn die Bruchmeliorationen und Kanalisationen. Aufser zahlreichen kleineren Anlagen kultivierte er seit 1763 die Warthe- und Netzebrüche.

Anfang Juni 1772 war der König nach Marienwerder gereist, um mit Domhardt und den übrigen nach Westpreufsen bestimmten Beamten Beratung wegen der Einrichtungsmafsregeln zu pflegen. Am 8. Juni kehrte er wieder nachhause zurück. In Sanssouci angelangt, schrieb er seinem Bruder Heinrich nach Rheinsberg: „Ich habe dieses Preufsen gesehen, welches ich gewissermafsen aus Ihren Händen erhalte. Es ist eine sehr gute und vorteilhafte Erwerbung, sowohl hinsichtlich der politischen Lage des Staates, als auch betreffs der Finanzen; aber um weniger beneidet zu werden, sage ich jedem, der es hören will, dafs ich auf meiner Reise nur Sand, Jammer, Heidekraut und Juden gesehen habe. Es ist wahr, dafs dieses Stück mir viel Arbeit verursacht, denn ich glaube Kanada ebensowohl eingerichtet wie dieses Pommerellen. Keine Ordnung, keine Anordnung. Die Städte sind in einem beklagenswerten Zustand. Culm z. B. soll 800 Häuser enthalten; es stehen nicht 100 aufrecht, deren Bewohner entweder Juden oder Mönche sind; und es giebt noch elendere Städte.“ Und sechs Tage später: „Ich habe einen grofsen Teil des Landes gesehen, welches uns in der Teilung zufällt. Unser Anteil ist der vorteilhafteste, inbetreff des Handels. Wir werden die Herren aller Erzeugnisse Polens und aller seiner Einfuhr, was von Belang ist, und der gröfste Vorteil besteht darin, dafs wir, indem wir Herren des Getreidehandels werden, zu keiner Zeit in diesem Lande der Hungersnot ausgesetzt sind. Die Bevölkerung dieser Erwerbung beläuft sich auf 600 000 Seelen und binnen kurzem wird man sie auf 700 000 bringen können, um so mehr, als alles, was Dissident ist in Polen, dort eine Zuflucht suchen wird. Dies ist, mein lieber Bruder, worauf wir hinarbeiten werden; denn die erste Sorge in einem Staate ist, dessen Bevölkerung nach Mafsgabe der Ertragsfähigkeit des Bodens zu mehren.“ Und am 27. Oktober 1772 schreibt er an d'Alembert: „Was kann ich Ihnen von hier aus sagen, als dafs man mir ein Stückchen Anarchie gegeben hat, mit dessen

Umwandlung ich mich beschäftigen mufs. Ich bin damit so in Verlegenheit, dafs ich irgendeinen der encyklopädistischen Gesetzgeber zuhilfe nehmen möchte, um in diesem Lande Gesetze einzuführen, welche alles gleichmachten, den Eigennutz und die Ehrfurcht aus dem Herzen aller Bürger mit der Wurzel vertilgten, die den Unverständigen Geist einflöfsten und die nur das Phantom eines Souveräns darstellten, welchen man zurückführen könnte zu dem vorigen, anarchischen Verhältnis, in dem niemand Taxen und Abgaben kennen würde."

Die offizielle Besitzergreifung des Netzedistrikts hatte der König Brenkenhof übertragen; sie vollzog sich vollkommen ruhig, obschon jenem nur ein aus einem Fähndrich und zwölf Soldaten bestehendes Detachement beigegeben war. In die einzelnen Kreise wurden von Brenkenhof besondere Kommissare geschickt. Ihr Auftrag lautete dahin, alle in den betreffenden Distrikten befindlichen Stücke zu ergreifen und an den Rathäusern und Thoren den preufsischen Adler anschlagen zu lassen, in jeder Stadt die Konvokationspatente zur Huldigung in deutscher, polnischer und lateinischer Ausfertigung den Bürgermeistern zu insinuieren und ihnen auf ihre Verantwortung aufzugeben, dafs von Stund an keine anderen als königlich preufsische Befehle befolgt, auch in gerichtlichen Sachen bis auf nähere Bekanntmachung nichts vorgenommen werden dürfe, ferner die in den Städten befindlichen Registraturen und Archive sogleich bei der Ankunft in jeder Stadt mit dem königlichen Siegel zu versiegeln und die Grod- und Landgerichte zu schliefsen. Ebenso sollten die Konvokationspatente dem Wojwoden von Posen, zu dessen Amtssprengel der abgetretene Bezirk bisher gehört hatte, den Starosten, Bischöfen, so weit sie Amtsrechte oder Güter in demselben besäfsen, den Abteien, Klöstern und Konventen, Gerichtspersonen und Geistlichen eingehändigt und ihnen deren Weiterverbreitung aufgetragen werden. Über alle diese Handlungen und Vorgänge sollten genaue und vollständige Protokolle abgefafst und an Brenkenhof eingesandt werden. Den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten sollte anbefohlen werden, bei Strafe vierfacher Ersetzung, alle herrschaftlichen Abgaben künftighin lediglich an die dazu autorisierten preufsischen Behörden abzuführen. Weiter sollten die Spezialbevollmächtigten nach der Höhe der Abgaben, nach den in dem Distrikt gelegenen Starosteigütern und deren Ertrag Umfrage halten und den Pächtern und Verwaltern derselben anbefehlen, die eingehenden Gelder in Zukunft nicht mehr an die Starosten abzugeben. Ein

Gleiches sei den Pächtern von Gütern wohlthätiger Stiftungen, von Klöstern, Abteien und Magistraten zu insinuieren. Die Eigentümer adeliger Güter sollten bedeutet werden, von den bisher zur Schatzkammer geflossenen Kopf-, Salz-, Juden- und anderen dergleichen Geldern nichts mehr bis auf weitere Ordre zu bezahlen. Alle Einwohner der abgetretenen Bezirke sollten künftighin ihren Salzbedarf nur aus den königlichen Salzfaktoreien zu Hochzeit, Filehne und Bromberg beziehen.

Als die Grundlage jedes künftigen Fortschritts erschien dem König mit Recht eine gute Verwaltung. Er beschlofs, das ganze Preufsen zu vereinigen und es unter Domhardt als Oberpräsidenten zu stellen. Als oberste Verwaltungsbehörde für den Netzedistrikt wurde nach dem Muster der alten Provinzen eine Kriegs- und Domänenkammer-Deputation zu Bromberg eingerichtet. Brenkenhof war ihr erster Direktor. Der Name Deputation ward ihr zuteil, weil sie mit der westpreufsischen Kammer zu Marienwerder einen gemeinsamen Präsidenten hatte; sonst war sie durchaus selbständig und stand namentlich, gleich den Kammern der älteren Provinzen, unmittelbar unter dem Berliner Generaldirektorium. Zu ihrer Kompetenz gehörten: Steuer- und Kontributionsangelegenheiten, Domänen, Forsten, Handel, Gewerbe, öffentliche Bauten, Kolonisten-, Mafs- und Gewichtssachen, die Aufsicht über die Städte, Lebensmittelpolizei u. ä. Als Unterorgane der Kammerdeputation fungierten in den Städten Deutsch-Krone, Cammin, Bromberg und Inowrazlaw vier Landräte für das platte Land und vier Steuerräte für die Städte. Für das Accise- und Zollwesen errichtete man eine Accise- und Zolldirektion in Fordon und Accise- und Zollämter in den wichtigeren Städten.

Zu polnischer Zeit waren die Staatsdomänen als Amtslehen den Starosten zur Nutzniefsung überlassen worden. Infolge der Umgestaltung der Verwaltungsbehörden fielen diese Starosteigüter jetzt an den Staat zurück. Sie wurden nicht wieder ausgegeben, sondern mit den eingezogenen Klostergütern vereinigt und nach einer einjährigen Selbstbewirtschaftung (behufs Feststellung ihrer Ertragsfähigkeit) verpachtet. Die bisherigen Nutzniefser erhielten eine angemessene Entschädigung. Dagegen beliefs der König die sogenannten Gratialgüter, d. h. solche Güter, welche besonders verdienten Personen auf bestimmte Zeit verliehen worden waren, vorerst ihren Detentoren. Der Domänenbestand erhielt in der Folge eine Vergröfserung durch die aus Staatsfonds angekauften und kraft richterlichen Entscheides konfiszierten Güter: so sind namentlich die Domänenämter

Bialosliwe und Mrotzen aus den eingezogenen Gütern des Ministers v. Görne entstanden. Bis zum Jahre 1793 waren auf diese Weise zwanzig Domänenämter gebildet worden, und zwar im Kreise Bromberg: Bromberg, Niessewice, Koronowo, Mrotzen, Nakel, im Kreise Inowrazlaw: Inowrazlaw, Kruschwitz, Gniewkowo, Znin, Mursinno, Mogilno, Strelno, im Kreise Cammin: Cammin, Zelgniewo, Bialosliwe, Wirsitz, im Kreise Deutsch-Krone: Deutsch-Krone, Lebehnke, Neuhof und Postollitz: zusammen stellten dieselben einen Flächeninhalt von nahezu 7000 Hufen mit 43 711 Seelen dar und warfen einen Reinertrag von rund 50 000 Thaler ab.

Neben der liederlichen Wirtschaft, welche zu gleicher Zeit auf den Staatsdomänen geführt worden war, war es namentlich die traurige Lage der Gutsunterthanen, welche eine Besserung seitens der neuen Regierung aufs dringendste erheischte. Die nächste Mafsregel war die Aufhebung der Leibeigenschaft, womit die Mahnung an die Edelleute verbunden wurde, das Gleiche zu thun. Unberührt von derselben blieb jedoch das sonstige Pflichtverhältnis der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaft. „Sicherlich" — schreibt Friedrich in seinem Essai sur les formes de gouvernement — „ist kein Mensch geboren, um der Sklave seinesgleichen zu sein. Die Vernunft verabscheut einen solchen Mifsbrauch. Der Glaube aber, dafs zur Beseitigung dieser grausamen Einrichtung nur der Wille gehöre, ist irrig. Es liegen alte Kontrakte zugrunde; die Landwirtschaft basiert sich auf die Dienste der Bauern. Eine plötzliche Vernichtung dieser abscheulichen Gewalt über andere Personen würde die ganze Bewirtschaftung der Güter zerrütten und man würde teilweise den Adel für seine Verluste entschädigen müssen." Nur sollte von jetzt ab den Unterthanen unter bestimmten Voraussetzungen die Entlassung aus dem Unterthänigkeitsverhältnis nicht vorenthalten werden können; auch wurde für diesen Loslassungsfall der Betrag des Loskaufgeldes festgesetzt. Ebenso wurde das Mafs der Dienstleistungen der Gutsunterthanen gesetzlich geregelt: kein Bauer sollte die Woche hindurch mehr als drei Tage Hofedienst thun. Zur besseren Sicherung des bäuerlichen Besitzes wurde dessen Verlust von richterlichem Erkenntnis abhängig gemacht und die Auskaufung von Bauergütern durch Edelleute bei 100 Dukaten Strafe untersagt. Weiter gab der König ausnahmsweise für Westpreufsen die Erwerbung adeliger Güter durch Bürgerliche frei; nur den Bauern war solche Erwerbung nicht erlaubt.

Leider fand das königliche Beispiel der Aufhebung der

Leibeigenschaft bei dem Landadel nur geringe Nachahmung; es verblieb bei der angeordneten Begrenzung der Dienste und besserer Behandlung der Unterthanen. Immer wieder mahnt der König die Domänenbeamten an diese Pflicht. „Sie sollen“ — heifst es in einer solchen Instruktion — „mit den Unterthanen nicht auf hartem, polnischem Fufs umgehen, weil Seine Königliche Majestät alle Sklaverei und Leibeigenschaft abgeschafft und die Unterthanen als freie Leute angesehen und behandelt wissen wollen. In den Pachtkontrakten für die Ämter ist festzusetzen, dafs von den Unterthanen nichts, als was sie zu geben schuldig sind, erpresset werde; vielmehr müssen solche möglichst soulagiert und ihnen aufgeholfen werden.“

So ergriff denn der König das Mittel der Kolonisation. Schon im Februar 1773 erging an die Kammer zu Marienwerder aus dem königlichen Kabinett die Anfrage, ob sie eine Anzahl Handwerksgesellen und Bauernknechte in ihrem Bezirk unterzubringen vermöge. Die Frage mufste jedoch im Hinweis auf das Darniederliegen des Handwerks und andere Hindernisse verneint werden. Dagegen gelang die Ansiedelung ganzer Bauernfamilien und Gemeinden. Die Hauptmenge der Einwanderer zog der König aus dem deutschen Reich, aus Württemberg, Franken, Baden, Hessen, Hannover, Braunschweig, Mecklenburg, Anhalt, Thüringen; aber auch aufserdeutsche Länder — Schweiz, Holland, Frankreich, England, Italien, Rufsland, Schweden, Dänemark — entsandten Auswanderer; dagegen wurden keine Kolonisten aus den alten Provinzen und aus Polen zugelassen: die ersteren nicht, weil der König dadurch eine Schwächung der Bevölkerung befürchtete. Aus dem Anhaltschen kamen namentlich zahlreiche Gärtner, aus Holstein und Mecklenburg mit dem Molkereiwesen vertraute Leute. Die Ansiedler wurden überall wie freie Leute behandelt: „sie sollen“ — heifst es in einer Verfügung des Königs vom 2. Mai 1781 — „auf denen Ämtern wie freie Leute, nämlich dafs sie keine Sklaven sind, angesetzt und jedem der gehörige Acker und Wiesen angewiesen werden. Und wenn sie Dienste thun müssen, so mufs dies nicht mehr als höchstens zweimal in der Woche geschehen. Und dieses ist meine Intention bei alle den neu anzusetzenden Leuten; denn da können wir es halten, wie wir wollen.“ Übrigens war die Qualität der Einwandernden, wenigstens in den ersten Jahren, vielfach eine wenig genügende. „Häufig genug bestanden sie aus Gesindel, welches arbeitsscheu sich goldene Berge träumte und nach der ersten Enttäuschung

sich wieder davon zu machen versuchte, so dafs sogar Prämien auf das Ergreifen entlaufener Kolonisten gesetzt werden mufsten.“ Vorzüglich hat sich hingegen die Heranziehung namentlich schwäbischer Kolonistenfamilien bewährt, die allerdings auch nicht ganz mittellos ins Land kamen. Die Ansiedelung der ländlichen Kolonisten geschah in ähnlicher Weise wie die der deutschen Einwanderer des 13. und 14. Jahrhunderts: entweder auf parzellierten Aufsengütern oder auf Grund und Boden, der erst durch die Arbeit der Kolonisten der Kultur erschlossen werden sollte. Sie sollten nicht vereinzelt unter den alteingesessenen Polen, dem „groben und bunten Zeuge“, wie sie der König einmal nennt, sondern zusammen dorfschaftsweise angesiedelt werden, „damit das hiesige Volk um so besser fährt und gewahr wird, wie jene sich einrichten und wirtschaften“. Die Kolonisten erhielten zu ihrer ersten Einrichtung unentgeltlich Vieh, Saatkorn, Futter, Hausrat u. ä.; aufserdem wurden ihnen Steuern und Kriegsdienst erlassen und die Feuersocietätsbeiträge auf die Staatskasse übernommen. Im ganzen wurden innerhalb der vierzehn Jahre von 1772—1786 in Westpreufsen ca. 2200 Kolonistenfamilien mit etwa 11 000 Seelen angesetzt.

Aber auch sonst war der grofse König unablässig bemüht, die Kultur des occupierten Landes zu heben. Es gilt dies namentlich bezüglich der Aufrichtung des Landbaues. Immer wieder aufs neue werden die obersten Verwaltungsbeamten, der Oberpräsident wie die Direktoren der Kriegs- und Domänenkammern, mit ausführlichen Instruktionen nach dieser Richtung versehen. Nicht leicht wird dem König gerade hierin genug gethan. Zufrieden zeigt er sich fast ausschliefslich mit der betreffenden Thätigkeit Domhardts, während einzelne Kammerdirektoren starke Mahnungen und Verweise erhalten. So schreibt der König einmal (16. Februar 1781) bei einem besonderen Anlafs an den Kammerdirektor von Gaudi zu Bromberg: „Das ist da eine wilde Wirtschaft bei Ihm und wird nicht darauf gesehen, dafs die Leute ihre Felder gehörig bedüngen und bestellen. Da werden Kriegsräte herumgeschickt, die nichts verstehen von den Sachen, und Sie selbst sehen nicht nach. Ich bin überhaupt sehr schlecht zufrieden von Ihrer Wirtschaft, und wenn Ihr mir den Kopf toll macht, so werde ich einen anderen hinschicken und lassen durch den alles auf das genaueste examinieren.“ „Ihr seyd Ertz Schäckers“, fügt der König eigenhändig einer in genannter Beziehung tadelnden Ordre an die Marienwerder Kammer hinzu: „wartet nur, dafs Ich nach Preufsen komme!“

Zu den Maſsregeln für die Förderung der Landwirtschaft gehören die Verfügungen des Königs für die Gemeinheitsteilung und Separation der Ländereien, ferner für die Teilung zu groſser Bauerngüter und die Besetzung des Treugutes mit den jüngeren Söhnen. In letztgenannter Beziehung sagt der König, es liege ein groſser Fehler in der Einrichtung der Provinz darin, daſs die Bauern zum Teil im Besitz zu weitläufiger Ländereien seien, die sie nicht ordentlich bestellen könnten. Ferner sollen die landwirtschaftlich geschulten Räte der Kriegs- und Domänenkammern persönlich auf die Verbesserung des Ackerbaues einwirken, „indem sie auf die Ackerkultur der Landleute acht haben und sie bedeuten, wie es besser zu machen ist.“ Durch Ordre vom 3. Februar 1782 ernennt der König einen Ökonomieverständigen für die Aufgabe, umherreisend denjenigen Anbauern unter den Kolonisten, welche nicht genügend mit dem Ackerbau bekannt sind, mit Rat und That beizustehen. Nicht geringere Sorge zeigt sich für den städtischen Ackerbau. „Es muſs“ — sagt die genannte Ordre — „schlechterdings in jeder Stadt eine Magistratsperson sein, die ein praktischer Ökonom ist und deren Schuldigkeit darin bestehet, auf die Bewirtschaftung der Äcker achtzuhaben und solche in einen bessern Stand zu bringen. Versäumt sie das, so soll der Departementsrat in Ansehung der Äcker der Dorfschaften und der Bürgermeister in Ansehung der städtischen Ackerwirtschaft davor responsabel gemacht und zur Verantwortung gezogen werden.“ Vor allem sollen die Pächter der königlichen Domänen mit landwirtschaftlichen Verbesserungen vorangehen, „damit die anderen Leute es sehen und lernen. Wenn sie erst den Vorteil wahrnehmen, dann folgen sie eher nach.“ „Edelleute“, sagt eine andere Ordre, „die eine gute Kultur (auf ihren Gütern) haben, soll man öffentlich rühmen und ihrem Fleiſs Gerechtigkeit widerfahren lassen, daſs die anderen sich schämen und auf die Weise zur Nachahmung gereitzt werden.“ Der König ist ungehalten darüber, daſs die polnischen Besitzer einer gröſseren Anzahl von Gütern in Westpreuſsen im Auslande wohnen, den Ertrag ihrer Güter dort verzehren und dabei die Güter selbst zum Nachteil der Landeskultur in Verfall geraten lassen. Er giebt Auftrag, dergleichen Güter für ihn anzukaufen. Namentlich sind hierbei die Ländereien nächst der Netze ins Auge gefaſst, „weil daselbst noch groſse Defrichements und weitläufige Brüche urbar zu machen sein möchten.“ „Ich glaube“, sagt eine Ordre vom 3. Juni 1786, „daſs dergleichen Besitzungen, wenn sie erst urbar gemacht und eingerichtet

sind, sehr important dadurch werden können, dafs sie besonders zur Anlegung grofser Holländereien die Gelegenheit verschaffen. Indessen schicken sich die Polen hierzu nicht, sondern mufs man zu deren Betreibung entweder Holländer und Holsteiner oder Leute aus solchen Gegenden kommen lassen, wo sie damit umzugehen und gute Butter zu machen verstehen.“ In weiterer Folge verfügt der König das Hierherkommen „frisischer Leute, die, umherreisend, im Molkereiwesen Unterricht geben sollen“.

Für die Instandsetzung der Domänen und Domänenvorwerke macht der König bedeutende Aufwendungen. Soweit die Domänen in früheren polnischen Starosteien bestanden, waren namentlich die Gebäude verfallen; es mufsten viele Neubauten und unumgängliche Reparaturen vorgenommen werden.

Der Ackerbau selbst, welchem der König mit überall ersichtlicher Vorliebe eingehende Pflege widmet, war von den Bodenverhältnissen des Landes teils begünstigt, teils erschwert. Begünstigt durch ausgedehnte Strecken reichen Bodens, beeinträchtigt durch eine grofse Anzahl sogenannter Wasserstücke und morastiger Flächen. Dem kräftigen Boden standen umfangreiche Sand- und Moorflächen gegenüber. Wie der Netzekanal, auf den wir noch ausführlicher zu sprechen kommen, zugleich der Entwässerung der anliegenden Ländereien diente, so liefs der König unablässig Moräste und Brüche abtrocknen und urbar machen und gewährte für Verbesserungen solcher Art Geschenke und Vorschüsse. Auf jeder seiner Bereisungen der Provinz erwachsen Verfügungen nach dieser Richtung hin. Lebhaft spricht sich in den ersten Jahren, und bis sich Besserung zeigt, sein Tadel der vorgefundenen landwirtschaftlichen Zustände aus. Das wesentlichste Hemmnis des Vorschreitens sieht er immer wieder in den persönlichen Eigenschaften der eingeborenen landbautreibenden Bevölkerung. „Die Leute sind gar zu träge und zu faul und haben nicht Lust zu arbeiten“, lautet eine seiner Äufserungen „das Volk mufs in einen andern Schlenter gebracht werden, wenn die Provinz in einen bessern Wohlstand kommen soll.“ In sachlicher Beziehung eine Menge von Rügen. „Die Landwirtschaft in Westpreufsen ist“, sagt er, „in der gröfsten Bredouille von der Welt und ganz erbärmlich. Denn da säen sie z. B. an 3/4 Meilen weit herum blos in den gepflügten Acker, ohne das Land gehörigermafsen zu bedüngen und zu bemisten; wenn sie dagegen einen kleinen Fleck Land nach Verhältnis des Bedarfs ordentlich kultivierten und bedüngten, so würden

sie weit mehr gewinnen.“ Hand in Hand mit ungenügender Kräftigung des Bodens ging Nichtbeachtung, ja Vergeudung des Düngers. In manchen Gegenden — so bei Inowrazlaw — wurde derselbe geradezu ins Wasser geworfen. „Die Leute“, reskribiert der König im Jahre 1770, „müssen dazu angehalten werden, den Mist auf den Acker zu fahren und solchen gehörig auseinander zu bringen, denn wenn das nicht geschieht und der Mist bleibt auf Klumpen liegen, so ist das wieder nichts.“ Die Landwirte wurden angewiesen, das Leinsäen zu versuchen, das langjährige Ruheland zur Viehweide zu benutzen, indem man nach englischer Weise das Heidekraut abmähen, auf Haufen verbrennen und die Asche nebst anderem Dünger unterpflügen, oder auch Lupinen und Turnips säen, danach das Kraut unterpflügen könnte, um darauf Futterkräuter zu bauen. Die Landleute wurden durch Prämien aller Art zur Verbesserung ihrer Wirtschaft aufgemuntert und grofse Mengen von Sämereien unter sie verteilt. Zahlreiche Verordnungen betreffen die Verbreitung des Hopfenbaues: „Zu dem Ende mufs man suchen, Hopfengärtner aus dem Dessauischen zu kriegen, damit die Provinz ihren Hopfenbedarf selbst gewinnt.“ Man soll sich, bei der Gunst von Boden und Klima für diese Kultur, mehr auf den Anbau von gutem Leinsamen und dessen Vertrieb nach Schlesien legen; ferner da, wo der Kornbau nicht lohnt, auf den Anbau von Hanf und Farbekräutern. Auch für die Hebung des Wiesenbaues ergehen eindringliche Mahnungen. Für die Verbesserung der Ackergeräte scheint wenig gethan worden zu sein; es lag dieser Gegenstand zu jener Zeit überhaupt im argen; doch zählen in der Reihe der Handwerker, welche der König anzusetzen befiehlt, auch die für Anfertigung von Ackergeräten.

Bei der Abhängigkeit der Verbesserung des Ackerbaues von der Viehzucht ist der König lebhaft auf Hebung der letzteren bedacht; er dringt auf Vermehrung und Verbesserung der Viehbestände, ferner auf den Betrieb der Rindviehmästung und des Schlachtviehhandels nach Berlin, auf Verbesserung des Molkereiwesens, verstärkte Erzeugung von Butter und deren Vertrieb nach auswärts. Der Schafbestand soll vermehrt und dabei auf bessere Rassen mit feinerer Wolle gesehen werden; um die Nahrung der Schafe zu vermehren, wird auf die Anpflanzung von Pappelweiden hingewiesen. Die Pferdezucht suchte der König durch den Ankauf von moldauischen und pommerschen Hengsten und trächtigen Stuten zu verbessern, die den Bauern längs der Netze zugewiesen wurden. Zugleich erhielt Domhardt den

Auftrag, den ganzen Netzedistrikt zu bereisen, behufs Ermittelung über die Gründung eines Bauerngestütes, um von dort mit der Zeit einen Teil der Dragonerremonte für die Armee zu entnehmen. Dieses Landgestüte wurde später zu Bromberg errichtet.

Auf die Förderung des Gartenbaues, namentlich der Obstzucht, verwandte der König grofse Summen. „Indem Ihr“, sagt u. a. eine Kabinettsordre an den Kammerdirektor von Gaudi (7. Juni 1775), „Euer Augenmerk auf alle Gegenstände richten müfst, die zur Verbesserung und Aufnahme des Landes gereichen, habt Ihr nicht weniger auf die Pflanzung guter Obstbäume, als Äpfel, Birnen, Pflaumen und Kirschen und solcher, die sich fürs Land schicken, bedacht zu sein. Ich will auch wohl einige Gärtner aus der Pfalz kommen lassen und sie dorten etablieren; denn diese Leute wissen damit recht gut umzugehen und verstehen auch das Trocknen des Obstes recht. Wenn auch nur ein Pfälzer in jeder Stadt angesetzt wird, so können die Einwohner es von ihm lernen, denn das Obst macht auch eine Art Nahrung und Verkehr aus, und wenn das eine ausfällt, so gerät das andere und die Leute können sich doch mit etwas helfen.“ „Se. Maj. haben bemerkt“, sagt ferner eine unter dem 6. Juni 1780 erlassene Verfügung, „dafs die Leute in einigen Gegenden ihre Gärten mit Weidenbäumen bepflanzen; das ist ja ganz verkehrt. Was sollen die Weidenbäume in den Gärten thun? Obstbäume müssen darin gepflanzt werden.“

Auch der Fischerei schenkte Friedrich seine Aufmerksamkeit. „Ohnerachtet hier so viel Seen sind“, führte eine an Domhardt gerichtete Ordre vom 7. Juni 1776 aus, „so wird die Fischerei doch schlecht betrieben und die hiesigen Leute scheinen nicht darauf zu achten, sondern negligieren solche ganz. Es mufs also darauf Bedacht genommen werden, fremde Fische anzusetzen und russische Netze zu verschaffen, die sehr gut sind, damit, wenn fleifsiger gefischt wird, die Fische im Lande wohlfeiler werden.“ Weiter sollten Leute herbeigezogen werden, die mit der Fischerei ordentlich Bescheid wüfsten und sich namentlich auch auf das Einsalzen und Räuchern der Fische verständen.

Inmitten der Verwilderung des Landes hatten die Raubtiere sich aufserordentlich vermehrt. Das Land lebte im steten Kampfe mit zahlreichen Herden von Wölfen. Der König trifft vielseitige Mafsregeln zur Ausrottung, wozu namentlich die Forstbediensteten ernstlich angehalten werden. „Um den Endzweck besser zu erreichen“, sagt er

u. a. in seinen Verfügungen hierfür (7. Juni 1776), „mufs man auf Mittel denken, die unzugänglichen Löcher und Brücher, worin sich die Wölfe aufhalten, nach und nach auszutrocknen und zugänglich zu machen.“ Noch im Juni 1786 erläfst er Anordnungen zu der Sache.

Dem Vagabondenwesen wurde durch häufige Razzias, meist durch Husarendetachements vorgenommen, energisch gesteuert; überall mufste der gemeine Mann die Feuerwaffen abliefern.

Es lag mit in den damaligen Zuständen des Landbaues überhaupt, wie insbesondere denen des Netzedistriktes, dafs dieser mehr, als auf späteren höheren Stufen, von Unglücksfällen heimgesucht wurde, oder dafs diese Unglücksfälle besonders verderblich wirkten. So traten noch oft Mifsernten ein, zum Teil infolge mangelhafter Bestellung der Äcker oder sonstiger Versäumnisse; oder Viehsterben, veranlafst durch unzweckmäfsige Pflege des Viehes, schwer zu hemmen bei dem zur Zeit noch sehr mangelhaften Zustande der Tierarzneikunde. In solchen Fällen ist der König schnell mit ausgiebiger Hilfe zur Hand. Bei Mifswachs und drohendem Mangel an Brot- und Saatgetreide dirigiert er tausende von Wispeln Korn nach den bedrohten Gegenden; bei Viehsterben oder Überschwemmungen erfolgen umfängliche Unterstützungen. Hier und da nimmt der König solche Notstände bei seinen Bereisungen der Provinz wahr, oder erfährt sie auf sonstige Weise, und die Beamten erhalten dann bei unterlassener Anzeige oder versäumter, aber auch schon bei verspäteter Hilfe herbe Verweise. Diese erfolgen aber auch dann, wenn die Berichte über vorgekommene Unglücksfälle nach der Meinung des Königs auf ungenauen Untersuchungen beruhen oder übertrieben haben. Allein für die Schäden infolge von Überschwemmungen, unter denen Westpreufsen noch viel zu leiden hatte, gab Friedrich von 1774—1786 gegen 404 600 Thaler und für andere Unglücksfälle, Hagelschäden u. dgl. 203 800 Thaler.

In einem sehr üblen Zustand befanden sich auch die Forsten: sie waren zumeist arg gelichtet und devastiert. Den Polen war eine rationelle Forstwirtschaft ein unbekanntes Ding gewesen; das Niederschlagen des Holzes erfolgte lediglich nach Bedarf, ganze Flächen wurden in Asche gelegt, teils um Raum für neue Ansiedelungen zu gewinnen, teils um den Bienen das Haidekraut frei zu machen. Aufserdem waren an Kommunen wie Private zahlreiche Freiholzberechtigungen erteilt worden, die jetzt als Realservituten auf den Forsten ruhten. Zu den ersten Anordnungen des Königs

gehörten die für Vermehrung der Holzanpflanzungen und Einteilung derselben in Schläge. „Die Wälder in Westpreuſsen müssen" — heiſst es in einer Instruktion vom Jahre 1780 — „in ordentliche Schläge eingeteilt werden: nämlich was Kiehnenholz ist, in sechzig Schläge, wie in der Tuchelschen Haide." An die Spitze des Forstwesens des Netzedistriktes wurde ein Oberforstmeister mit Sitz und Stimme bei der Bromberger Domänenkammer gestellt und die Forsten in sieben Reviere eingeteilt.

Schon vor der Besitzergreifung des Landes hatte Friedrich die Anlegung eines die Netze mit der Brahe, also auch die Oder mit der Weichsel verbindenden Kanals in Erwägung gezogen. Mit fieberhafter Ungeduld betrieb er dann sofort nach der Occupation die Ausführung des genialen Gedankens. In der ersten Zeit muſsten 6000 Mann bei Tag und Nacht arbeiten. Nach drei Jahren war die ganze Anlage fertig — gewiſs eine staunenswerte Leistung, wenn man die Unzulänglichkeit der Hilfsmittel und die geringe Entwickelung der Ingenieurkunst, die damals zur Verwendung kommen konnten, in Anschlag bringt. Der ganze Bau kostete 700 000 Thaler, wobei das Holz nicht mitgerechnet war. Von einer Rentabilität der Anlage konnte freilich vorerst noch keine Rede sein, vielmehr muſste der König in den ersten Jahren noch ganz namhafte Zuschüsse zu den Betriebskosten leisten. Weitere bedeutende Wasserbauten schlossen sich an, so die Schiffbarmachung der Netze von Driesen bis Nakel und der Küddow von Schneidemühl bis Usch, sodaſs man jetzt aus Pommern, Schlesien und der Mark Brandenburg zu Wasser nach Danzig und Elbing gelangen konnte, ohne die Ostsee zu berühren. In erster Reihe kamen diese Bauten dem Holz- und Getreidehandel nicht nur der neuen Provinz, sondern auch ihres polnischen Hinterlandes zugute.

Ein Hauptaugenmerk richtete der König auf die Wiederaufrichtung der tief gesunkenen Städte. Es waren deren im ganzen 47: 24 königliche und 23 adelige. Die nächste Fürsorge galt der Bestellung einer ordentlichen Stadtobrigkeit. Durch das Reglement vom 13. September 1773 wurden Magistrate mit eigener Kämmereiverwaltung eingerichtet und der Aufsicht der königlichen Behörden unterstellt. In gleicher Weise erfuhr das Innungswesen der Städte eine neue Regelung nach dem Muster der in den alten Provinzen geltenden Bestimmungen. Behufs Aufbesserung des städtischen Gewerbes verordnete der König, daſs alle Gewerbetreibenden, mit Ausnahme von Schmieden, Stell- und Rademachern, Zimmerleuten, Schuhflickern, Leinewebern, Schnei-

dern, wenn letztere zugleich Küster waren, und Höckern, von dem flachen Lande in die Städte ziehen sollten. „Wie nun nicht zu leugnen steht“ — schreibt Friedrich unterm 10. April 1777 — „dafs sowohl in denen Städten als auch auf dem platten Lande dortiger Provinz noch verschiedene Etablissements geschehen und vorgenommen werden können, so habt Ihr Euch auch vorzüglich angelegen sein zu lassen, in denen Städten nützliche Ouvriers, Fabrikanten und Professionisten und auf dem platten Lande mehrere Ackerwirte und Handarbeiter zu engagiren und die Population dadurch von Zeit zu Zeit zu vermehren, allermafsen es nicht fehlen wird, dafs dergleichen Leuthe Narung, Verdienst und Unterhalt gewifs finden werden, wie Ihr durch dergleichen Etablissements Euch bey Unserer höchsten Persohn vorzüglich distinguiren werdet.“ Empfindlicher war für die Städte die Beeinträchtigung, die sie hinsichtlich ihrer Brau- und Schankgerechtigkeiten durch die Konkurrenz der benachbarten Dominien erfuhren. Selbstverständlich konnte hier nicht mit einemmale Wandel geschafft werden, da das Brau- und Branntweinurbar ein sehr einträgliches Regal der adeligen Gutsbesitzer war, die der König schonend behandeln mufste. Er mufste sich also darauf beschränken, das allmähliche Eingehen der ländlichen Brauereien und Brennereien in Aussicht zu stellen, namentlich aber die Errichtung neuer Anlagen ausschliefslich für die Städte zu reservieren. Die Belebung der städtischen Gewerbe bedeutet dem Könige überall zugleich Förderung der Landwirtschaft. „Für den Absatz des Getreides, besonders in den Gegenden ohne Wasser ist“ — heifst es in einer Ordre — „das beste Mittel, wenn in den Städten solcher Gegenden Manufakturen aller Arten, die dem Lande nützlich sind und wie sie sich für jeden Ort schicken, angelegt werden; wodurch dann die Konsumtion in den Städten vermehret und den Landleuten Gelegenheit verschafft wird, ihr Getreide besser abzusetzen.“ Daneben sollte für die Auswahl der einzubürgernden Industriezweige die Leichtigkeit des Absatzes, namentlich nach Polen, als mafsgebendes Moment betrachtet werden. Da die meisten Handelsartikel vom Auslande bezogen wurden, so wurden vorerst Anstalten getroffen, dafs diese Artikel im eigenen Lande hergestellt werden konnten, und jede fremde Einfuhr verboten, sobald nur erst die einheimische Produktion den Bedarf deckte. Weiterhin wurde die Ausfuhr derjenigen Rohmaterialien verboten, welche die inländische Produktion bedurfte. So wurde namentlich die Ausfuhr von Wolle, Garn, rohen Häuten und Leder und die Einfuhr von

fremder Wolle, Seiden-, Halbseiden- und Baumwollenwaren gänzlich untersagt.

Mit welchen Gattungen von Handwerkern die Städte zuerst zu versehen sind, darüber trifft der König detaillierte Bestimmungen. Zunächst sollen die für die notwendigsten Lebens- und Verkehrsbedürfnisse erforderlichen Handwerker vermehrt werden, „als Maurer, Zimmerleute, Tischler, Lohgerber und alle Arten von Ledervorarbeitern auf polnische Art, hiernächst Stellmacher, die auch die polnischen Wagen und Kaleschen zu machen verstehen.“ „Jedoch müssen die Handwerker“, bestimmt eine Kabinettsordre vom 7. Juni 1775, „keine anderen als zunftmäfsige Leute sein und müssen sie auch da, wo es noch nicht geschehen, der mehreren Ordnung wegen, unter sich gehörige Zünfte einrichten.“ Das königliche Baucomptoir und der Magistrat zu Berlin erhielten den Auftrag, Bauhandwerker, namentlich aus Sachsen, Thüringen und Franken zu beschaffen, und wurde den Ankömmlingen freies Bürger- und Meisterrecht vom Könige versprochen. Aufserdem wurden da, wo es am nötigsten war, für die anziehenden Handwerker Häuser gebaut und diese mit allem Notwendigen versehen.

Am 24. Januar 1774 erging für die neu erworbene Provinz eine Handwerksordnung, im wesentlichen eine Nachbildung der für das Königreich Preufsen erlassenen Handwerksordnung vom Jahre 1733. Die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben waren folgende. Die üblichen Zusammenkünfte der Handwerksgenossen sollen künftighin nur noch zweimal im Jahre stattfinden, die Zunftschmäuse ganz in Wegfall kommen. Jedem Gewerbe wird ein Magistratsmitglied zur Aufsichtsführung beigeordnet. Für die Erlangung des Meisterrechts ist u. a. der Nachweis mehrjährigen Wanderns erforderlich. Die Zahl der Handwerksgesellen wird für den Meister nicht beschränkt. Verboten wird die Ausschliefsung unehelicher Kinder oder solcher, deren Eltern einem für anrüchig gehaltenen Stande oder Gewerbe (Stadtknechte, Gerichtsdiener, Turm-, Holz- und Feldhüter, Totengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Schäfer, Abdecker u. s. w.) angehören.

Hand in Hand mit der Sorge für das Aufblühen von Handel und Gewerbe geht die für Gesundheit und sittliche Hebung. Neben der Ansetzung von Ärzten und Chirurgen werden in den Städten Apotheker etabliert —, sie hatten so gut wie ganz gefehlt. Um der bis dahin verheerend aufgetretenen Pockenseuche zu steuern, läfst der König durch das Berliner Ober-Medizinalkollegium eine Anweisung zur

Verhütung und Heilung des Übels verfassen und allgemein verbreiten. Immer wieder weist er die Beamten an, alles anzuwenden, um die Bevölkerung zu gewöhnen, „reinlich zu werden und etwas auf sich zu halten“. Für die Pflege des Gottesdienstes sorgt der König durch den Bau von Kirchen; gleichzeitig schränkt er aber auch die allzu grofse Zahl der katholischen Feiertage ein, um der Trägheit der Menge nicht noch weiteren Vorschub zu leisten. Feuerlösch- und Strafsenreinigungs-Ordnungen werden erlassen, die Armenpflege geregelt, Wochen- und Jahrmärkte eingerichtet und Militärgarnisonen in die bedeutenderen Städte gelegt. Besondere Anziehungskraft übten namentlich die vier Bromberger Messen aus. „Man mufs suchen“, schreibt der König, „den Polen bei Fordon alles ihr Korn und andere Produkte abzukaufen, und zwar in der Art, wie es die Danziger machen, und ihnen dagegen das, was sie brauchen und von Danzig holen, dort und zu Bromberg zu verschaffen, besonders die Art Wollenwaaren und die Art Wagen, wie sie solche gern haben.“ Bromberg nahm durch seine Messen, namentlich aber durch die Anlage des Netzekanals schon in den ersten Jahrzehnten nach der Besitzergreifung einen bedeutenden Aufschwung. Eine grofse Zahl neuer und wohlgebauter Häuser entstand, Fabriken (Zuckerraffinerieen u. a.) und Mühlen wurden ins Leben gerufen. Im Jahre 1792 berichtet ein Reisender: „Man sollte diese Stadt kaum für dieselbe halten, wenn man sie jetzt mit dem Zustand vergleicht, in welchem sie ehemals gewesen und von dem Augenzeugen, die sie nach und nach emporsteigen sahen, nie genug erzählen können.“

1787 wurde nach dem Muster der in den übrigen Provinzen eingerichteten landwirtschaftlichen Kreditinstitute eine solche Kreditbank auch für Westpreufsen und den Netzedistrikt ins Leben gerufen. Das Grundkapital derselben bildete ein königliches Gnadengeschenk von 200,000 Thaler; Bromberg wurde der Sitz der Generallandschaftsdirektion; Departementsdirektionen befanden sich in Bromberg und Schneidemühl. Aus den Erfahrungen der landwirtschaftlichen Kreditbanken ging die „Allgemeine Hypothekenordnung für die Preufsischen Staaten vom 20. Dezember 1783“ hervor, die auch in den ehemals polnischen Teilen der Monarchie zur Einführung gelangte. Ebenso wurde das Konkursverfahren und das Depositenwesen neu geregelt. Dem Adel wurde der Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne spezielle königliche Genehmigung untersagt und, um die auswärtige Residenz desselben möglichst zu beschränken, die Voraus-

bezahlung der Pachtgelder auf mehrere Jahre verboten und der Entzug aller Vergünstigungen angedroht.

Behufs Schonung der bisher nur in sehr geringem Maſse an militärische Dienstleistungen gewöhnten Bevölkerung sollten für die ersten zwölf Jahre keinerlei militärische Aushebungen stattfinden, und nach Ablauf dieser Frist wurden zahlreiche Befreiungen vom Kriegsdienst gewährt. Auch die vom Könige 1766 an französische Beamte verpachtete Erhebung der indirekten Steuern, die sogenannte Regie, welche in den alten Provinzen als eine drückende Last empfunden wurde, gelangte deshalb für den gleichen Zeitraum noch nicht zur Einführung.

Eine bedeutsame Erweiterung und Verbesserung erfuhr namentlich das Postwesen. Die sehr wohlthätige Anstalt kannte man in Westpreuſsen kaum, denn es gab nur zwei Verbindungen dieser Art hier, nämlich von Danzig einerseits nach Elbing, anderseits nach Thorn. Dagegen in Ermland beförderten Reit- und Fuſsposten, welche durch eine Steuerumlage von der Gesamtheit der Einwohner erhalten wurden, portofrei die Briefe. Bereits am 20. Juni 1772 hatte der König Befehl zur Einführung der Posten in der neuen Provinz gegeben und dabei zwei Hauptzwecke bezeichnet, die erreicht werden sollten, nämlich die beste Verbindung der Korrespondenz und des Verkehrs in Westpreuſsen und die Isolierung des polnischen Postamtes in Danzig. Dem Werke standen keine geringe Schwierigkeiten entgegen: die schlechten Wege, die Unsicherheit der Straſsen, die Entlegenheit der Ortschaften in den öden Landstrichen, deren es nur zu viele gab. Es war ferner nicht leicht, bemittelte und betriebsame Posthalter, ordentliche Postillone und Unterbeamte, geeignete Räumlichkeiten für Postämter und Posthaltereien zu erlangen. Aber der feste Wille besiegte jedes Hemmnis, und mit dem Gelde war die Postverwaltung nicht sparsam, indem sie für diesen Zweck 70,000 Thaler anwies. Der Staatsminister von Derschau reiste mit dem Postmeister Uhl aus Fehrbellin selbst nach dem polnischen Preuſsen und entwarf die Grundzüge der neuen Einrichtung. Fünf der fähigsten Postmeister wurden dann nach Berlin gerufen und begaben sich von hier, mit umfassenden Instruktionen versehen, nach Westpreuſsen, wo sie unter der Leitung Uhls, welcher zum Oberpostmeister ernannt worden war, die neuen Linien errichteten. Der Hauptweg von Berlin nach Königsberg verfolgte die Richtung, welche die Ostbahn heute einnimmt; in Dirschau vereinigte sich mit ihm von Stolp her der zweite groſse Postzug, der pommersche, der anderen

Linien nicht zu gedenken. Zu Vorstehern der wichtigeren Postämter wurden tüchtige Postmeister aus den älteren Landesteilen erwählt und geübte Postsekretäre den Offizieren beigegeben, die zu Postmeistern an weniger bedeutenden Orten ernannt wurden. In Berlin und Königsberg arbeitete man in den Werkstätten und Druckereien angestrengt, um die notwendigen Wagen, Dienstkleider und Drucksachen zur rechten Zeit fertig zu machen. Sechshundert Pferde mufsten beschafft werden; wo es vor der Hand nicht gelang, Postfuhrunternehmer zu gewinnen, übernahm der Staat die Posthaltereien. Die Entfernungen wurden festgesetzt und die Posttaxen für jeden Ort entworfen, die Vorkehrungen für den Übergang über die Weichsel und Nogat getroffen, die Etats und Kautionen reguliert, die Bestellungen ausgefertigt und 14 Tage, nachdem die Beamten in Thätigkeit getreten waren, am 1. Oktober, öffneten sich an allen bedeutenden Orten die Schalter, und die preufsischen Postwagen rollten auf allen Hauptstrafsen.

Nach dem Muster der alten Provinzen gelangten alsbald nach der Besitzergreifung die sogenannte Salzkonskription, die Accise, die Zölle und die Kontribution zur Einführung. Unter Salzkonskription verstand man die Verpflichtung eines jeden Unterthanen zur Abnahme eines bestimmten Quantums Salz aus den königlichen Salzniederlagen — gleich der Regie eine allgemein verhafste Einrichtung, die daher auch bald wieder aufgehoben wurde; an ihre Stelle traten Salzfaktoreien. Zum Verbrauch gelangte teils Kochsalz (in dem Landstrich zwischen Netze und Brahe), teils Seesalz (hinter diesen Flüssen). Die Accise oder Lebensmittelsteuer wurde nur in den gröfseren Städten nördlich der Netze und in den südlich derselben gelegenen Städten Filehne und Czarnikau eingeführt; die Einführung in den kleineren Städten und in dem Bezirk südlich der Netze verwarf man, einerseits wegen der hohen Verwaltungskosten, mit denen die Erträge in keinem ausreichenden Verhältnis standen, anderseits wegen des von Polen her zu befürchtenden massenhaften Schmuggels, welcher ein kostspieliges Aufsichtspersonal erfordert haben würde. Die Erhebung der Accise erfolgte durch besondere „Accisebediente“, welche der Bromberger Kammer unterstellt waren. Die erzielten Einnahmen müssen jedoch der Erwartung des Königs nicht entsprochen haben, da er schon im Jahre 1773 die Leitung der Acciseverwaltung dem Geheimen Finanzrat de la Haye de Launay übertrug. Für die Verwaltung der Zölle wurde eine Zolldirektion zu Fordon eingerichtet; hier gelangte namentlich der sehr

einträgliche Weichselzoll zur Erhebung. — Behufs Regulierung des Kontributions- oder Grundsteuerwesens liefs Friedrich vorerst durch den Präsidenten der Oberrechenkammer, Roden, ein genaues Kataster aufstellen. Alsdann wurde die Kontribution bei den Bauern mit $33\frac{1}{3}$ Prozent vom Güterreinertrag festgesetzt; die katholischen Edelleute klassifizierte man zu 25 Prozent, den evangelischen dagegen erliefs der König 5 Prozent. Die Klöster und Stifter endlich mufsten, wie in Schlesien, 50 Prozent geben. Die accisbaren Städte blieben kontributionsfrei.

Hatten so alle Bevölkerungsklassen sich der Fürsorge der neuen Regierung zu erfreuen, so gab es eine, welcher dieselbe mit vorsichtigem Mifstrauen begegnen zu müssen glaubte: nämlich die Juden. Der grofse König betrachtete sie — und in Anbetracht der damaligen Zustände wohl mit Recht — als Schädiger der wirtschaftlichen Wohlfahrt nicht nur der gemeinen Volksmasse, sondern auch der höheren Stände, namentlich des in ökonomischer Hinsicht leichtsinnigen und verschwenderischen Adels und ergriff danach gegen sie scharfe Mafsregeln, wie sie sonst nicht in seiner Regierungsweise lagen. Zuvörderst liefs er die „betelnd oder das Land bestehlenden“ Hausierjuden sämtlich über die Grenze bringen. Den übrigen wurde jeder Handel mit rohem Leder, Garn, Wolle, wollenen Waren und fremden Wollen-, Seiden- und Baumwollenwaren, sowie das Wohnen auf dem platten Lande untersagt: „denn sie kultivieren nicht das Land, sondern treiben commerce, und das gehört in die Städte. Auf dem Lande soll kein commerce, sondern Ackerbau getrieben werden, sonsten ist das eine verkehrte Wirtschaft“.

Als materielles Recht wurde durch Patent vom 28. September 1772 für alle Fälle, in denen es an Statutarrechten mangelte, das preufsische Landrecht eingeführt. Die tiefgreifendsten Änderungen im Rechtsleben ergaben sich aus dieser Mafsregel. So, um nur ein paar Punkte hervorzuheben, wurden jetzt die Haustöchter befähigt zur Succession in den Immobiliarbesitz, und zwar zu gleichen Teilen mit den Haussöhnen, während sie unter der Herrschaft des polnischen Rechts nur bis zum Maximum des vierten Teiles des den Söhnen zufallenden Erbes, und auch so nur hinsichtlich der beweglichen Nachlafsmasse miterben konnten. Überhaupt unterlag namentlich das Erbrecht durch die Einführung des preufsischen Landrechtes einer totalen Umgestaltung. Das polnische Rechtsinstitut des sogenannten Güterrückfalles, durch welches der einmal in eine Familie gelangte

Grundbesitz nur schwer mehr aus den Händen derselben kommen konnte, geriet jetzt in Wegfall. Das Erbrecht der Mutter an dem Nachlafs des ohne Geschwister verstorbenen Sohnes, das zu polnischer Zeit dem Näherrecht der männlichen Seitenverwandten hatte weichen müssen, trat jetzt in seine naturgemäfse Geltung.

Durch Patent vom 28. September 1772 wurden die bisherigen Gerichte für aufgehoben erklärt und alle Appellationen an auswärtige Gerichtshöfe untersagt. Als oberster Gerichtshof für die ehemals polnischen Lande wurde in Marienwerder ein Oberhof- und Landesgericht errichtet. Nur die adeligen Patrimonial- und die Magistratsgerichte der Städte sollten bestehen bleiben, doch mufsten sie künftighin ausschliefslich mit geprüften und verpflichteten Justizbeamten besetzt werden. Bis zur Bestellung noch anderer Untergerichte sollte das Oberhofgericht die niedere Gerichtsbarkeit durch Einrichtung von Gerichtsdelegationen handhaben. Für Militärpersonen wurden eigene Militärgerichte geschaffen, und ebenso sollten die königlichen Beamten, die Adeligen und Geistlichen eines privilegierten Gerichtsstandes geniefsen. Als Gerichtssprache sollte ausschliefslich die deutsche Sprache gebraucht werden. Ausdrücklich wird jede Einmischung der Regierungsgewalt in den Gang der Prozesse als unstatthaft erklärt.

Diese Bestimmungen erlitten im folgenden Jahre eine Änderung dahin, dafs der oberste Gerichtshof zu Marienwerder den Titel „Regierung“ erhielt und derselben fünf Landvogteigerichte als Untergerichte (darunter je eines in Lobsens, später Schneidemühl und Bromberg) substituiert. 1782 wurden diese Landvogteigerichte jedoch wieder aufgehoben und zugleich für den Netzedistrikt zu Bromberg ein eigenes Obergericht unter dem Titel Hofgericht geschaffen. Als Untergerichte sollten die Stadtgerichte zu Bromberg, Inowrazlaw, Strelno, Deutsch-Krone und das Stadtgericht der vier kombinierten kleinen Städte Mogilno, Znin, Wilatowo und Kwieciszewo, die kombinierten Patrimonial- oder Kreisgerichte zu Fordon, Inowrazlaw, Labischin, Exin, Nakel, Lobsens, Zempelburg, Krojanke, Flatow, Schneidemühl, Margonin, Czarnikau, Schönlanke, Märk.-Friedland und Filehne und endlich die Domänenjustizämter zu Bromberg, Inowrazlaw, Nakel und Schneidemühl fungieren.

Eine besondere Vorsicht erheischte die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten des neuerworbenen Gebietes. Reich dotiert durch Grundbesitz, Zehntrechte und andere

Revenuen, hatten gleichwohl die polnischen Bischöfe nicht vermocht, Landeshoheit über die Besitzungen der Kirche zu gewinnen, nicht einmal so ausgedehnte regalische Rechte wie die brandenburgischen Prälaten erworben. Zwar besafs der Bischof von Plock seit längerer Zeit die Herrschaft Pultusk, das Bistum Krakau seit 1443 das ehemalige schlesische Herzogtum Severien mit landesherrlichen Rechten, und dem Erzbischof von Gnesen gehörte das Herzogtum Lowicz; allein wie das letztere immer landsässig gewesen zu sein scheint und seinem geistlichen Besitzer nicht viel mehr als den Titel und die äufseren Zeichen fürstlicher Würde gewährte, so wirkte auch dort der Erwerb unmittelbarer Gebiete auf die Stellung der Prälaten als solcher nicht zurück. Der Erzbischof von Gnesen führte zwar den Namen eines Regni Poloniae primas primusque princeps und hatte neben anderen Ehrenrechten auch einen förmlichen Hofstaat, erhielt aber den Titel Celsissimus nur von Privaten, nicht von der Regierung, übte auch das ihm 1332 verliehene Münzregal nie aus. Nach wie vor blieb die Landsässigkeit der Bischöfe wie der gesamten Welt- und Regular-Geistlichkeit unbestrittener Grundsatz des öffentlichen Rechtes Polens.

Eigentliche Steuerpflicht hat zwar, den Immunitäts-Privilegien des kanonischen Rechtes gemäfs, der polnische Klerus nie anerkennen wollen: um so weniger, als schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts der Adel von der Grundsteuer eximiert war und später sogar von der zur Anerkennung der Oberhoheit des Königs auf seine Hufen übernommenen festen Abgabe allmählich Befreiung zu erlangen wufste. Die Unterthanen der geistlichen Güter zahlten aber nicht blofs, gleich denen der königlichen Güter, die in späteren Zeiten neu eingeführte Abgabe der sogenannten Rauchfangsgelder; als Regel galt es auch schon von alter Zeit, dafs, so oft auf die Gutsunterthanen des Königs und des Adels eine Steuer ausgeschrieben wurde, diese ebenso von den Hintersassen der Geistlichkeit gezahlt werden mufste. Selbst von den Benefizialgütern und Einkünften mufste der gesamte Klerus in Fällen der Not, namentlich in Kriegszeiten, Beisteuern bewilligen, und so unzweifelhaft war schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts dies Herkommen, dafs König Sigismund bei Ausschreibung einer Kriegssteuer die geistlichen Würdenträger wie die niedrigsten Kirchendiener in Ansatz brachte, und bald darauf zum Behuf der Repartition eine allgemeine Taxation aller geistlichen Güter von dem Klerus bewilligt wurde. Ähnlich wie in anderen

Ländern sind diese extraordinären Steuern später in eine regelmäſsige Abgabe verwandelt worden, die zwar den Namen eines subsidii charitativi führte, aber auf so unbestrittenem Rechte der Regierung beruhte, daſs, als in neuerer Zeit der Adel sich von seinen Gütern zu der bleibenden Abgabe der Ofiara verstand, auch die Geistlichkeit dieselbe auf ihre Besitzungen, noch dazu mit doppelt so hohem Ansatze, übernehmen muſste und daneben jenes subsidium fortzahlte. Ebenso wenig war die Geistlichkeit von der Kriegspflicht befreit, vielmehr muſste sie von allen Erbgütern und allen neu erworbenen adeligen Gütern ihre Mannschaft zum Heere stellen; auch scheinen, ähnlich wie in Schlesien, die Klöster zur Erhaltung des Kriegsvolkes zu bestimmten Abgaben und Pensionen verpflichtet gewesen zu sein.

Der weltlichen Gerichtsbarkeit war die Geistlichkeit Polens in weiterem Umfange unterworfen, als sonst irgendwo zu jener Zeit. Alle Streitigkeiten über die im Besitze von Kirchen und Geistlichen befindlichen adeligen Güter gehörten allein vor die gewöhnlichen Landgerichte; auch galt in Zivilsachen der Geistlichkeit nicht die ausschlieſsliche Kompetenz der geistlichen Behörden, vielmehr waren diese, wenn auch nicht den weltlichen Gerichten erster Instanz zugewiesen, sondern dem Tribunal vorbehalten, doch vor letzterem einer besonderen gemischten Kommission überwiesen, in welcher sämtliche weltliche Beisitzer, aber bloſs sechs geistliche Beisitzer des Tribunals Sitz und Stimme hatten. Selbst in Zehntsachen war die Kompetenz der weltlichen Gerichte, anfangs — wie es scheint — nur für Streitigkeiten über Geld- und Sackzehnten, später allgemein anerkannt; und wenn für die sonstigen geistlichen Sachen, auch solche, die nicht rein kirchlicher Natur waren, dem kanonischen Rechte gemäſs die Jurisdiktion den bischöflichen Konsistorien blieb, diesen selbst in Testamentssachen, dafern es sich entweder um Legate zu frommen Zwecken handelte, oder das Testament nicht vor einem weltlichen Gerichte aufgesetzt war, die Entscheidung gebührte, so war doch für alle Prozesse über Kirchengüter und Einkünfte und bei allen an geistlichen Personen oder Sachen begangenen Delikten die Jurisdiktion dem aus einer gleichen Zahl geistlicher und weltlicher Mitglieder gebildeten sogen. Judicium compositum des Tribunals überwiesen, selbst hierin also nicht die ausschlieſsliche Kompetenz der Geistlichkeit anerkannt.

Bei weitem am wichtigsten für die Landesunterthänigkeit des Klerus und der Kirche war aber das von den Königen, als Patronen aller Bistümer und Stifter, von alter

Zeit her geübte und selbst vom römischen Stuhle anerkannte Nominationsrecht, kraft dessen sie, ohne auch nur die Form einer Scheinwahl beizubehalten oder dem Prinzipe nach ein bloſses Konfirmationsrecht anzusprechen, alle Bistümer, Abteien und sonstige Prälaturen nach freiem Belieben besetzten und dadurch die Kirchenoberen in entschiedener Abhängigkeit von der Krone erhielten.

Neben der geistlichen Gewalt und dem Reichtum der Kirche war es daher nur die mit den bischöflichen Ämtern verbundene Senatorenwürde, welche den polnischen Prälaten politischen Einfluſs sicherte. Von jeher bedeutend, steigerte sich dieser immer mehr zu unmittelbarer und umfassender Teilnahme an der Landesverwaltung, seit alle Bischöfe auch Mitglieder des Consilium perpetuum waren, welches, aus dem Senat gebildet, am königlichen Hof residierte, der Erzbischof von Gnesen dagegen, als Primas Regni etc. princeps senatus, das Recht der Zwischenregierung, sowie der Berufung der Wahlreichstage an sich gebracht hatte.

Im Distrikt an der Netze gehörte der preuſsische Anteil der Wojwodschaft Inowrazlaw zum Sprengel des Bischofs von Kujawien, derjenige der Wojwodschaft Kalisch zur Erzdiöcese Gnesen, der der Wojwodschaft Posen zum Bistum Posen. Alle drei Anteile wurden von den betreffenden polnischen Bischofssitzen aus administriert.

In den Städten, Starosteien und Domänen besaſs der König das Jus patronatus, auf den adeligen Gütern die Grundherren, in den bischöflichen Territorien die Bischöfe, in den kapitelschen die Kapitel. Die Vikare und Kommendare wurden von den Pfarrern angestellt und besoldet. Die Diöcesen zerfielen in eine Anzahl von Erzpriestereien.

Klöster gab es eine groſse Menge, doch war ihr Besitzstand kein sonderlich groſser, auch waren sie hinsichtlich der Ausübung seelsorgerischer Funktionen und auch in anderen Beziehungen sehr eingeschränkt. Die Geistlichen insgesamt durften nach Landesrecht ohne königlichen Konsens keine Immobilien acquirieren, auch keine neuen geistlichen Anstalten errichten. Streng untersagt war jedwede Erbschleicherei: war der Kirche irgendein Grundstück zugefallen, so muſste solches an besitzfähige Einsassen verkauft oder, wenn ihr der Besitz mit königlicher Genehmigung belassen wurde, alle darauf radizierten Lasten mit übernommen werden. Testamente der Geistlichen bedurften der bischöflichen Approbation.

Sehr schlecht war es mit der Toleranz gegen Andersgläubige bestellt. Nach dem Warschauer Traktat von 1768

war den Dissidenten freie Religionsübung gestattet, aber diese Freiheit war bislang nur sehr unvollkommen zur Verwirklichung gelangt. In Ermland konnten nur Katholiken Grundbesitz oder Bürgerrecht erwerben. Die Protestanten waren vielfach mit Abgaben an katholische Geistliche belastet und unterlagen auch sonst den kleinlichsten Bedrückungen und Chikanen derselben. Das Schul- und Armenwesen befand sich im traurigsten Zustand. Es wimmelte von Bettlern, wozu die grofse Zahl der gebotenen Feiertage nicht das Wenigste beitrug. Die Kirchenzucht wurde aufs strengste, aber nur gegen Arme, häufig unter Verletzung von Scham und Sitte, gehandhabt. Es gab besondere „Hurenstrafen", wobei die Gefallene während des Gottesdienstes mit einem Licht vor dem Altar stehen mufste, während die Schulzen gehalten waren, ihr den Mädchenschleier vom Kopf zu nehmen. Bei Rückfall wurden die Unglücklichen in das sogenannte Tummelhäuschen gesperrt und dem Mutwillen des Pöbels überlassen. Kindsmord und Abtreibung der Leibesfrucht waren infolgedessen sehr verbreitete Verbrechen.

Der katholischen Kirche wurde im Friedenstraktat, neben ungestörtem Fortbesitz aller bei der Occupation ihr gehörigen Kirchen und geistlichen Güter, sowohl in Rücksicht der Religionsübung als der Kirchenzucht der Status quo zugesichert und zugleich bedungen, dafs zu dessen Nachteil der König seine Souveränitätsrechte nicht geltend machen wolle. Der öffentliche Gottesdienst wurde nirgends geschmälert oder gehindert, kein Kloster geschlossen, keine Kirche weggenommen. Im Jahre 1800 gab es in Westpreufsen (Ermland exklusive) nicht weniger als 55 Stifter und Klöster mit über 800 Regularen, 92 Stadt-, 239 Landpfarren und 200 Filialkirchen. Bei der neuen, dringend notwendigen Reorganisation des katholischen Schulwesens blieb der Geistlichkeit Schulzucht und Unterricht und die ganze Einrichtung, wie die Beaufsichtigung und Leitung desselben, ebenso wurde die Bestellung der Lehrer einem der Prälaten, dem Koadjutor von Kulm, Fürsten Karl von Hohenzollern, übertragen. Nach dem von diesem entworfenen Reglement vom 1. Juni 1781 blieben die alten Jesuitenkollegien zu Schottland, Braunsberg, Graudenz, Konitz, Bromberg, Rössel, Marienburg und Crone als Gymnasien fortbestehen, und wurden die beiden ersteren zugleich zu Gymnasiis academicis erhoben, auf welchen und dem Seminar zu Kulm die theologischen Studien betrieben werden sollten.

Verlor daher auch die katholische Kirche mit der preufsi-

schen Occupation Titel und Prärogative der herrschenden Kirche, so ward doch deren Religionsübung in keiner Weise beschränkt.

Unverändert behielt man die bisherige Diöcesaneinteilung des Landes bei, und von den Bischöfen von Gnesen, Posen, Plock und Wroclawek, welche polnischer Hoheit unterworfen blieben, wurde die Bestellung inländischer Delegaten, soviel ersichtlich, sogar nur für die Handhabung der eigentlichen Jurisdiktionsrechte verlangt. Für die katholischen Angelegenheiten erkannte das Notifikationspatent die Gültigkeit der kanonischen Rechte, insofern sie sich in protestantischen Landesherrschaften unterworfenen Ländern anwenden liefsen und der Landeshoheit in geistlichen Sachen nicht entgegen waren, ebenso ausdrücklich an, als dafs in den Parochial- und Kirchenrechten die langwierige und schwierige Observanz und ursprünglich alte Spezialverfassungen der Kirche als ein „principium regulativum" gültig blieben. Und wie überhaupt in geistlichen Sachen „nach den principiis jeder Religion" verfahren werden sollte, so gab der König den Prälaten noch die besondere Zusicherung, dieselben „ihre geistlichen Ämter und ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach den principiis ihrer Religion ungehindert exerzieren zu lassen, insoweit dadurch Unsere Souveränitätsrechte nicht leiden."

Nur die Gerechtsame, welche die Könige von Polen bisher in kirchlichen Dingen geübt hatten, namentlich deren althergebrachte Nominationsrechte, nahm einerseits die Regierung in Anspruch, anderseits unterwarf sie, ähnlich wie in Schlesien, die gesamte kirchliche Verwaltung teils einer genaueren Aufsicht der weltlichen Behörden, teils einzelnen Beschränkungen. Wie aber jenes dem Warschauer Traktate, welcher die Provinz „mit allen sowohl bürgerlichen und politischen als geistlichen Rechten und überhaupt mit allem, was zur Souveränität dieser Länder gehört", abgetreten hatte, durchaus konform war und daher allem Anscheine nach keinen erheblichen Widerstand fand, so ist auch nicht zu verkennen, dafs die Einschränkungen der Kirchengewalt, welche damals beliebt wurden, zum grofsen Teile keineswegs der bisherigen Verfassung fremd waren, wenn sie auch bei der inneren Auflösung des polnischen Reiches in den letzten Zeiten mehr und mehr in Vergessenheit geraten waren.

Die Verpflichtung der gesamten Geistlichkeit zur Leistung des Homagialeides, welche jederzeit der landesherrlichen Bestätigung der Provision vorangehen sollte, war in dieser Ausdehnung allerdings Abweichung von der hergebrachten Verfassung; aber die Bischöfe hatten von jeher als Mitglieder

des Senats dem Könige den Eid des Gehorsams und der Unterthänigkeit geleistet.

Das landesherrliche Placet haben schon in früherer Zeit die polnischen Könige, und nicht etwa blofs bei päpstlichen Provisionen, in Anspruch genommen. So hat schon 1451 König Kasimir einen ähnlichen Beschlufs des Reichstages veranlafst, dafs kein Landesbischof ohne Genehmigung des Königs und der Reichsräte die Kardinalswürde erhalten könne. Die päpstlichen Nuntien mufsten erst ihre Fakultäten zur Approbation vorlegen, und ebenso wenig fehlt es an anderen Beweisen, dafs dem römischen Stuhle eine aller Kontrolle ledige Ausübung seiner Legislatur- und Jurisdiktionsgewalt keineswegs zugestanden wurde. Was aber die kirchliche Landesgesetzgebung betrifft, so ist diese seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sogar vorzugsweise von dem Reichstage ausgegangen, trotzdem dafs die Bischöfe nur im Senate Sitz und Stimme und nicht einmal in diesem das Übergewicht der Stimmen hatten.

Und so fehlte es keineswegs an Präcedenzen, als Friedrich II. gleich bei der Besitznahme die, obenein unter damaligen Verhältnissen unerläfsliche Vorschrift erliefs, dafs die Publikation päpstlicher Bullen oder bischöflicher und sonstiger geistlicher Verordnungen nicht ohne landesherrliche Genehmigung geschehen dürfe.

Altes Herkommen war ferner die Anzeige der bevorstehenden Wahlen und deren Approbation, welche die Regierung forderte. Die Neuerung bestand nur darin, dafs nach einem Reskript vom 4. Oktober 1773 auch in Westpreufsen immer je drei Kandidaten durch einfache Sanktion erwählt und präsentiert werden mufsten. Die Ausdehnung aber dieser Anzeige und Genehmigung auf alle Vakanzen geistlicher Ämter und Pfründen war nicht entfernt Beschränkung der kirchlichen Provisionsrechte, sondern lediglich Wahrung der landesherrlichen Präsentations- und Nominationsrechte, damit namentlich niemand ohne vorgängige Huldigung geistliche Ämter erhalte; zugleich sicherte sie die alten Indigenatsprivilegien. In Übereinstimmung mit dem von Wladyslaw Jagello schon 1433 erteilten Indigenatsprivilegium hatte König Johann Albert 1496 für alle Dignitäten, Kanonikate etc. in den Domkapiteln das Indigenat als unerläfsliche Bedingung anerkannt, und für die Abteien wie Propsteien ward wiederholt durch Statuten von den Jahren 1530, 1539, 1550 dieselbe Bedingung, nur mit der Beschränkung bestätigt, dafs in den Klöstern, welche auch auswärts Güter besafsen, abwechselnd Polen und Deutsche zur Amtswürde gelangen

sollten. Jetzt freilich, seitdem Preufsen von Polen getrennt war, wollte der katholische Klerus die alten Indigenatsprivilegien nicht mehr gelten lassen, die Regierung hielt sie aber mit Recht fest. Für die Dom- und andern Stifter ward der unbedingte Ausschlufs der Ausländer von neuem durch ein Reskript vom 31. März 1783 ausgesprochen.

Von alter Zeit schon bestand in Preufsen wie in Polen das Verbot, dafs kirchliche und geistliche Stiftungen nicht ohne besonderen Konsens des Königs Immobilien erwerben durften. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts war in Polen zu jeder neuen geistlichen Stiftung die Zustimmung des Reichstages unerläfslich. Hier hatte sogar schon Kasimir der Grofse den Geistlichen verboten, bona patrimonialia zu acquirieren, und bestimmt, dafs sie bei Verweigerung der Königsdienste dieselben ihren nächsten Verwandten des Laienstandes überlassen müfsten oder Einziehung zu gewärtigen hätten. Das Verbot erneuerte jetzt nur die preufsische Gesetzgebung, unter Ausdehnung des Konsenses auf alle anderweiten Geschenke und Zuwendungen von mehr als 500 Thaler. Und wenn die Art, wie durch regelmäfsige Rechnungslegung und Revision für gehörige Verwaltung des Kirchenguts gesorgt werden sollte, als Neuerung sich darstellte, so hatten wenigstens unter besonderen Umständen schon die polnischen Könige sich für ermächtigt gehalten, den Vermögenszustand der Klöster untersuchen zu lassen und sogar die Verwaltung der Güter den Oberen zu entziehen.

Gröfseres Befremden mochte dagegen bei dem gesamten katholischen Klerus die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit erregen, zu welcher sich die preufsische Regierung veranlafst fand, indem den katholischen Konsistorien nur noch in geistlichen Sachen und über Amtsvergehen der Geistlichkeit, auch in Ehesachen allein über die Trennung der Ehe eine Kognition zustehen sollte, alle übrigen Rechtssachen aber, welche bisher noch vor das geistliche Forum gehört hatten, gleich den persönlichen Rechtsstreitigkeiten der Kleriker den weltlichen höheren landesherrlichen, nicht den Stadt- und Patrimonialgerichten überwiesen wurden. Zwar fehlte es in der bisherigen Verfassung auch für solche Einschränkungen nicht an allen Präcedenzen, allein wie die katholische Kirche auch früher schon diese Hintansetzung der kanonischen Rechtsvorschriften mehr nachgesehen als anerkannt hatte und eine Beruhigung darin finden mochte, dafs zu jener Zeit die weltlichen Richterämter allein in den Händen ihrer Glaubensgenossen sich befanden, so waren auch in Polen die meisten der sogenannten causae eccle-

siasticae mixtae bisher nicht, wie in Schlesien, den gewöhnlichen weltlichen, sondern gemischten Gerichten überwiesen gewesen, in welchen geistliche Beisitzer Sitz und Stimme hatten. Ob aus Versehen oder absichtlich, war aufserdem die für Schlesien ergangene Zusicherung in Preufsen nicht beliebt worden, dafs mit Rücksicht auf die causae ecclesiasticae der Regierung ein katholischer Prälat als geistlicher Konsistorialrat beigeordnet werden solle; offenbar war auch, bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Katholiken, der Grundsatz, dafs in gemischten Ehesachen nicht nach der Person des Beklagten die Kompetenz sich entscheiden, sondern jederzeit hier das weltliche Gericht begründet sein solle, hier gröfseren Anstofs als in Schlesien zu erregen geeignet, zumal die Fassung der neuen Gesetze es sogar zweifelhaft liefs, ob nicht auch für den katholischen Teil durch das Scheidungsurteil der weltlichen Gerichte das Recht zur Eingehung einer wenigstens gesetzlich gültigen neuen Ehe gewonnen sei.

Mehr jedoch als alle diese Änderungen des geistlichen Gerichtswesens, für welches später obenein die gleichsam vermittelnde Bestimmung beliebt wurde, dafs die Geistlichen bei jedem Prozesse, namentlich über Kirchen- und Pfarrgerechtsame, zuvor ein Gutachten des katholischen Konsistoriums einholen und zu ihrer Legitimation vorlegen sollten, haben sicher die Mafsregeln grofse Unzufriedenheit erweckt, welche die Regierung inbetreff der geistlichen Güter traf. Die Steuerpflicht derselben war allerdings seit so langer Zeit hergebracht, dafs die Ausdehnung der neuen Katastrierung, welche sofort nach Besitznahme des Landes ins Werk gesetzt wurde, auf alle Besitzungen der Kirchen und Klöster wohl nur wenig Aufsehen machte. Selbst die Erhöhung der Steuer auf fünfzig Prozent des Ertrags — nur die geringeren Pfarren sollten nach dem bisherigen Fufse steuern — konnte nach den bei der Katastrierung befolgten Grundsätzen und da fortan die früher so häufigen aufserordentlichen Beisteuern nicht zu befürchten waren, kaum als eine drückende Belastung erscheinen und mochte nur in den Klöstern Besorgnis erregen, welche schon in der Bestimmung, dafs fortan niemand ohne besondere Erlaubnis der weltlichen Behörden in den Klosterstand treten dürfe, wie sehr sie auch durch den kirchlichen Zustand der Provinz gerechtfertigt war, eine gegen ihren Fortbestand gerichtete Mafsregel zu finden geneigt waren. Anstatt aber auf strengere Kontrolle der geistlichen Verwaltung sich zu beschränken, um dadurch rechtswidrigen Verwendungen der Kircheneinkünfte vorzubeugen,

anstatt indirekt, wie inbetreff der weltlichen Güter, durch Verordnungen und landespolizeiliche Einrichtungen auf die Hebung der Landeskultur hinzuwirken, die allerdings dringendes Bedürfnis sein mochte, wurde der Geistlichkeit, „damit sie durch deren Bewirtschaftung nicht distrahieret und an ihren geistlichen Verrichtungen um so weniger behindert werden möchte“, die eigene Verwaltung der Stifts- und Klostergüter gänzlich genommen und gleich wie bei den Domänen den landesherrlichen Kammerbehörden überwiesen. Schon im Februar 1772 hatte Friedrich II. Domhardt von seiner Absicht benachrichtigt, es mit den geistlichen Gütern in dem zu acquirierenden Gebiete in derselben Weise zu halten, wie dies in Rufsland geschehe, nämlich den Geistlichen ihr mäfsiges Einkommen in Geld zu geben, ihre Güter aber einzuziehen und zwar vorerst, um die Erträgnisse derselben festzustellen, das erste Jahr administrieren, sodann aber auf preufsischem Fufs verpachten zu lassen. Domhardt erbat sich später vom Könige eine nähere Erläuterung dieser Ordre: ob die Geistlichkeit die Bewirtschaftung ihrer Güter behalten und von dem ausgemittelten Ertrage derselben fünfzig Prozent zur Kontributionskasse erlegen oder aber ob diese Güter künftig durch die Kammer gleich den Domänen verwaltet und den Geistlichen aus der Domänenkasse fünfzig Prozent gezahlt werden sollten. Im ersteren Falle erspare der König die Bau- und Unterhaltungskosten, wie auch die Besoldung der Amtleute und die durch Viehsterben, Mifswachs, Brand u. dgl. entstehenden Ausfälle, im anderen Falle gewinne er das von Zeit zu Zeit hoffentlich zu eruierende Plus, besonders aber die Konservation der Unterthanen, da aus deren Anstrengung die Geistlichkeit sich ohnfehlbar den Abgang obiger fünfzig Prozent zu ersetzen hemüht sein würde. Domhardt glaubt schliefslich zu dem letzeren Modus raten zu müssen und unterstützt diesen Rat durch das Beispiel des ermländischen Bischofs Krasicki und des Frauenburger Domkapitels. Der erstere, der nach seiner eigenen Angabe ein jährliches Einkommen von 80000 Thaler geniefse, trotzdem aber tief verschuldet sei, sogar gegen zahlreiche Kirchen und Pupillenpflegen, würde, wenn ihm die Disposition über die Einkünfte aus den zu seinem Anteil gehörigen sieben Ämtern verbliebe, zur Aufbringung der fünfzig Prozent Kontribution seine ohnedies schon sehr armen Unterthanen bis aufs Blut aussaugen; das Gleiche würde seitens des Frauenburger Kapitels, wo aufser dem Weihbischof fünfzehn Kanoniker, von denen jeder ein Jahreseinkommen von 3000 Thalern bezöge, ohn-

zweifelhaft geschehen. Die Kabinettsordre vom 1. November erklärte, „dafs die geistlichen Besitzungen und liegenden Gründe, da die Geistlichkeit von derselben Bewirtschaftung nichts versteht, von denen Kammern übernommen und gehörig administriert oder verpachtet, deren Grundherrschaften aber, sie seien Bischöfe, Äbte, Prälaten oder andere Vorgesetzte geistlichen Ordens, von dem reinen Ertrage, nach Abzug aller Bau-, Vergütigungs- und anderer Nebenkosten, wie solche Namen haben mögen, fünfzig Prozent bezahlt werden sollen". Eine eigenhändige Nachschrift: „Wir wollen auf die geistlichen Güter den Kataster nach dem jetzigen Ertrag regulieren, und was durch die Verpachtung mehr herauskommt, fliefst zu meinen Kassen", veranlafste unterm 2. d. M. eine Deklaration dahin, „dafs bei Bestimmung der denen Geistlichen von ihren Besitzungen bewilligten fünfzig Prozent der von der jetzigen Klassifikationskommission ausgemittelte Ertrag jederzeit zum Grunde genommen, davon zuvörderst die Bau- und anderen Kosten abgezogen und der reine Überschufs sodann erst geteilt, das aus denen ex post gemachten Verbesserungen aufgekommene Surplus aber Meiner Hälfte allezeit zuwachsen solle."

Um endlich noch mit einigen Worten auf Friedrichs Mafsnahmen zur Besserung des Schulwesens zu sprechen zu kommen, so sehen wir den grofsen König auch auf diesem Gebiete von Anfang der Occupation an eifrig bemüht, wenigstens die schreiendsten Mifsstände zu beseitigen. „Beyläufig gebe dem Kammerpräsidenten v. Domhardt auch auf" — schreibt er schon am 6. Juni 1772 — „dafs, um den gemeinen Mann um so eher von der polnischen Sclaverey zurückzubringen und zur preufsischen Landesarth anzuführen, derselbe demnächst dahin sehe und bedacht sein soll, dafs, so wie ehedem im Cottbus'schen und in Ober-Schlesien geschehen, teutsche Schulmeister in denen kleinen Städten und auf denen Dörfern mit angesetzet und die Einwohner mehr und mehr mit Teutschen melirt werden." In den ersten Jahren fehlten jedoch die nötigen Mittel, um Lehrer von auswärts zu berufen; erst 1774 wurden vorerst auf den Domänenämtern deutsche Schulmeister angesetzt und denselben als Dotation neben freier Wohnung, einem Morgen Gartenland und jährlich 24 Fuder Freiholz aus den königlichen Forsten, ein bares Jahrgehalt von 60 Thalern ausgeworfen. Bis zum Jahre 1778 waren im Netzedistrikt auf diese Weise bereits 237 Schulmeister angestellt. Die katholischen Lehrer kamen meist aus Schlesien, die evangelischen aus Sachsen. Aufserdem sorgte der König für den Bau von

Schulhäusern und für unentgeltlichen Unterricht und Bezug von Schulbüchern für arme Kinder.

Während so der grofse König für den neuerworbenen Landesteil in unermüdlich schaffender und umgestaltender Thätigkeit sorgte, näherten sich die Zustände des nicht in die Teilung einbezogenen Polens mehr und mehr ihrer Auflösung. Die Fäulnis sämtlicher öffentlicher Verhältnisse dieses Staatswesens war in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts so weit vorgeschritten, dafs auch ein energischeres Aufraffen, als dasjenige war, das wir in den letzten Jahren der Republik vonseiten einer Anzahl begeisterter Patrioten dem drohenden Untergang ihres Vaterlandes entgegengestellt sehen, kaum mehr imstande gewesen wäre, diesen Zusammenbruch aufzuhalten. Wie in Frankreich genau in derselben Zeit und bei der gleichen Verderbtheit aller öffentlichen Verhältnisse seitens eines einsichtsvollen und gerechten Königs auf allen Gebieten des Staatslebens weitgehende Reformen zur Ausführung gelangten, wurde auch in Polen eine Umgestaltung der Verfassung nach durchaus humanitären und zeitgemäfsen Anschauungen versucht und wenigstens teilweise durchgeführt. Die Beseitigung des liberum veto und des Konföderationsrechts, jener beiden fluchwürdigtsen Institutionen des polnischen Staatsrechts, die Einführung der Erbmonarchie, die Abschaffung des jeder Bestechung und Verführung zugänglichen Senats und seine Ersetzung durch einen permanenten Reichstagsausschufs von 36 Mitgliedern, welcher zukünftig mit dem König an der Spitze, im Gegensatz zu dem gesetzgebenden Reichstag, die vollziehende Gewalt repräsentieren sollte, die Neuregelung des Steuerwesens, die Errichtung gemeinnütziger Institute, die Gründung und Umbildung von Schulen, die Erhöhung des stehenden Heeres auf 100000 Mann, der Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches, die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse u. a. gaben Zeugnis von dem aufrichtigen Bestreben, Polen nach so langer Vernachlässigung in die Reihe der Kulturstaaten einzuführen. Unter dem äufsersten Widerstreben Katharinas, zu deren Plänen nur eine fortdauernde Anarchie des polnischen Staatswesens pafste, dagegen mit Billigung und Unterstützung der Westmächte, denen sich neuerdings auch Preufsen zugesellt hatte, wurde am 5. Mai 1791 die neue Verfassung proklamiert. Insbesondere den Städten kamen die Reformen zugute. Alle königlichen Städte wur-

den für frei und der Besitz ihrer Bürger für deren erbliches Eigentum erklärt; die freie Ratswahl und die eigene Gerichtsbarkeit, die ihnen durch die königlichen Beamten entzogen worden war, wurde ihnen zurückgegeben; an der Besetzung der Appellationsgerichte erhielten sie einigen Anteil. Jeder, der in einer Stadt Grundbesitz hatte oder ein Gewerbe betrieb, mufste fortan das Bürgerrecht erwerben, wie umgekehrt jedem Bürger die Erwerbung von Landgütern und die Bekleidung von Staatsämtern freigegeben war. Nur im Falle eines freiwilligen Geständnisses oder einer gerichtlichen Überführung sollte er in Kriminalfällen fernerhin verhaftet werden können. Die ansehnlichsten Städte — in Grofspolen 7 — erhielten im Reichstage in allen städtischen und Handelsangelegenheiten Stimmrecht und für alle übrigen Sachen eine beratende Stimme.

Aber Polen war bereits viel zu tief in die Netze der europäischen Politik verstrickt, als dafs eine gründliche Durchführung dieser wohlthätigen Reformen möglich gewesen wäre. Kaum hatte Katharina, die bis dahin durch ihren Krieg mit Schweden und der Pforte von den polnischen Dingen abgelenkt gewesen war, mit diesen beiden Mächten Frieden geschlossen, als sie sich mit erneuten Kräften ihrem Lieblingsprojekt zuwandte. Ihr mehrfach erprobtes Mittel, Zwietracht unter den politischen Parteien zu erregen und dann als angerufener Schiedsrichter die Entscheidung zu treffen, verschlug auch diesmal nicht. Mit geschickter Hand wufste sie die mit der neuen Verfassung unzufriedenen Adelselemente zu der Konföderation von Targowice zusammenzuschliefsen, welche nun nichts Eiligeres zu thun hatte, als russische Truppen zu ihrer Unterstützung ins Land zu rufen. Im Mai 1792 drangen von allen Seiten her russische Corps in Polen ein und rückten, ohne auf ernstlichen Widerstand zu stofsen, gegen die Landeshauptstadt vor. So von äufseren und inneren Feinden bedrängt, blieb dem Könige nichts anderes übrig, als seinen Beitritt zur Konföderation zu erklären, die nun dadurch zur souveränen Vertreterin der Nation gestempelt wurde. In gröfster Eile wurde jetzt die Verfassung von 1791 wieder aufgehoben und überall der frühere Zustand wieder hergestellt. Nunmehr hielt es auch Preufsen, wollte es nicht von Rufsland völlig beiseite geschoben werden, für angezeigt, auf dem Kriegsschauplatz, auf dem sich das endgültige Schicksal Polens vorbereitete, zu erscheinen. Am 14. Januar 1793 überschritten preufsische Corps unter General Möllendorf gleichzeitig von Schlesien, der Neumark und Ostpreufsen aus die Grenze, um den ab-

zutretenden Landstrich gegen Polen abzusperren. Die Besitznahme ging ohne Schwierigkeiten vonstatten. Nur die kleine Festung Klarenberg bei Czenstochau leistete einigen Widerstand; auch sie ergab sich nach wenigen Tagen. Durch eine geschickte Mischung von Milde und Strenge und Handhabung einer trefflichen Mannszucht brachte Möllendorf bald alles zur friedlichen Unterwerfung.

Am 23. Januar wurde der Teilungsvertrag zwischen Rufsland und Preufsen abgeschlossen. Preufsen sollte demgemäfs zu den durch die erste Teilung erlangten polnischen Landstrichen erhalten die Wojwodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradien nebst dem Lande Wielun in Grofspolen, Danzig und Thorn in Westpreufsen, die Hälfte der Wojwodschaften Rawa und Plock in Masowien, den Rest von Kujawien, die Wojwodschaft Lenczyc, das Land Dobrzyn und die Umgebung von Czenstochau in Kleinpolen: zusammen 1065 Quadratmeilen mit etwa 1 150 000 Einwohnern.

Am 25. März erschien ein königliches Patent, welches die Besitznahme dieser Landschaften aussprach und eine feierliche Abtretung durch die bisherige Regierung in Aussicht stellte, die Huldigung des acquirierten Gebietes aber sofort verlangte. „Es ist allgemein bekannt“ — heifst es in dem Patent — „dafs die polnische Nation nie aufgehört hat, den benachbarten Mächten und insbesondere dem preufsischen Staate häufige Veranlassungen zu gerechtem Mifsvergnügen zu geben. Nicht zufrieden, gegen alle Regeln einer guten Nachbarschaft das preufsische Gebiet durch öftere Einfälle zu verletzen, die diesseitigen an der Grenze wohnenden Unterthanen zu beunruhigen und zu mifshandeln, ihnen fast immer Gerechtigkeit und billige Genugthuung zu versagen, hat diese Nation sich auch unablässig mit verderblichen Plänen beschäftigt, welche die Aufmerksamkeit der benachbarten Mächte reizen mufsten. Das sind Thatsachen, welche keinem aufmerksamen Beobachter der neueren Vorfälle in Polen haben entgehen können; was aber besonders die ernstlichsten Besorgnisse der benachbarten Mächte erwecken mufste, ist der in Polen immer mehr überhandnehmende Empörungsgeist und der sichtbare Einflufs, welchen jenes verabscheuungswürdige Bestreben gewonnen hatte, durch welches alle bürgerlichen, politischen und religiösen Bande zerrissen, die Einwohner Polens allen fürchterlichen Folgen der Anarchie ausgesetzt und in ein unabsehbares Elend gestürzt worden wären. — — — Hierbei müssiger Zuschauer zu bleiben, wäre gegen die Regeln einer gesunden Staatskunst, gegen die Pflichten der Selbsterhaltung.“

Die Huldigung der neuen Unterthanen, mit deren Entgegennahme Möllendorf und der Minister Dankelmann vom König beauftragt waren, ging ohne Schwierigkeit und Widerspruch vonstatten. Nur der Adel wollte erst einige Bedingungen stellen, liefs sich jedoch dann auf den Petitionsweg vertrösten. Möllendorf bewirtete die erschienenen 1500 Adeligen und Prälaten auf Staatskosten und veranstaltete einen grofsartigen Ball. Von den 700 Dorfschulzen, die sich eingefunden hatten, erhielt jeder $1\frac{1}{3}$ Thaler, um sie in freundliche Stimmung zu versetzen. Abends fand grofse Illumination statt. Wirklich versprachen Bürger und Bauer sich nur Gutes von der neuen Regierung, der kleine Adel schien gleichfalls günstig gestimmt, der protestantische Edelmann selbstverständlich sehr zufrieden; nur der höhere Adel und die katholische Geistlichkeit benahmen sich zurückhaltend, doch auch sie nicht gerade feindlich. „Der König“ — schreibt Möllendorf am 5. November 1793 aus Posen an den General Rüchel — „ist an allen Orten mit Freude und scheinendem Attachement aufgenommen worden, und falls die Herren von der Regie, Ökonomie und Gerechtigkeitspflege sich nur so aufführen, dafs der hiesige Einwohner nicht zum Unwillen gereizt wird, alsdann habe ich gute Hoffnung, dafs diese Provinz dem Staate zum wahren Glück und Nutzen gereichen wird.“ In Berlin berechnete man mit Genugthuung, dafs der erworbene Landstrich gröfser als Schlesien sei, eine Reineinnahme von 4—5 Millionen Thalern bringe und das Heer um mehrere Regimenter verstärken werde. Das Wichtigste war ohne Frage die militärische Abrundung der Ostgrenze des Reiches, welche bis dahin für die Verteidigung der deutschen Gebiete nicht die mindeste Sicherheit darbot. Während Schlesien im Süden und Ostpreufsen im Norden weit nach Osten vorsprangen, bog zwischen beiden die brandenburgische Grenze tief nach Westen zurück, sodafs Grofspolen, zwischen ihnen allen in der Mitte gelegen, Königsberg und Breslau im Rücken fafste und bis auf wenige Tagemärsche in die Nähe der Hauptstadt herandrängte. So lange Polen stark gewesen, hatte es von hieraus schwer auf Brandenburg gelastet, Schlesien in Abhängigkeit gehalten, Westpreufsen erobert, Ostpreufsen zur Lehnfolge gezwungen. Jetzt war es schwach und ungefährlich, dafür aber schon seit Menschenalter auf seinem Boden die russische Heeresmacht heimisch, und die Notwendigkeit, Brandenburgs Grenzen zu decken und Preufsen mit Schlesien durch eine territoriale Vorlage zu verbinden, im Siebenjährigen Kriege fühlbarer als je geworden. Man

hatte also 1793 guten Grund, sich der Erreichung dieses Zieles zu freuen; es war eine Eroberung, die von den dringendsten Interessen der Selbsterhaltung begehrt wurde. Auch durfte man bei der vorangeschrittenen Germanisierung des Grenzstrichs und der Verworrenheit der polnischen Zustände auf rasches Einwurzeln der Herrschaft hoffen und mochte damit die Monarchie im Osten als abgeschlossen betrachten.

Am 23. September genehmigte der Reichstag von Grodno in der berüchtigten stummen Sitzung die Gebietsabtretungen an Preufsen. Da flammte noch einmal der ganze Stolz und die Freiheitsliebe der polnischen Nation auf. Das Signal zum allgemeinen Losbruch gab die Entwaffnung der polnischen Armee durch den russischen General Igelström. Kosciusko, welcher im vorigen Jahre bei Dubienka den Russen einen heldenmütigen, wenn auch erfolglosen Widerstand geleistet hatte, wurde zum Diktator ernannt. Die Russen wurden aus den beiden Hauptstädten Warschau und Wilna vertrieben. Erst mit dem Einrücken gröfserer preufsischer Streitkräfte wendete sich das Kriegsglück auf die Seite der Teilungsmächte. Am 6. Juni wurde bei Rawka das aufständische Heer durch die vereinigten Russen und Preufsen vollständig geschlagen. Rasch näherten sich die Alliierten der Landeshauptstadt, nach der sich Kosciusko mit den Trümmern seiner Armee gezogen hatte. Anstatt aber nun sofort den Sturm auf Warschau zu versuchen, liefs sich der König, der in eigener Person das Belagerungscorps befehligte, durch die aus Südpreufsen eingelangten ungünstigen Nachrichten bestimmen, die Belagerung aufzuheben und mit seinen Truppen nach dem Westen aufzubrechen.

Hier war unterdessen gleichfalls der Aufstand in hellen Flammen ausgebrochen. An preufsischen Truppen standen daselbst 7000 Mann unter Oberst Szekely, die Aufständischen kommandierten die Generale Madalinski und Dombrowski. Auch hier war das Kriegsglück vorerst aufseiten der Polen. Bromberg wurde besetzt und Thorn, wohin die wichtigsten Papiere und Kassen Südpreufsens geflüchtet worden waren, bedroht. Zahlreiche westpreufsische Polen verstärkten die Insurgentenscharen. Am 29. September rückte Dombrowski nach Labischin. Das Häuflein Preufsen, welches daselbst stand, warf einen Teil der Netzebrücke ab und suchte sich im reformierten Kirchhof zu halten, mufste sich aber schliefslich ergeben. Dombrowski besetzte die kleine Vorstadt und das Kloster auf der rechten Seite, sowie die Neustadt und den Wald. In dieser Stellung wurde er gegen Mitternacht von neuen preufsischen Streitkräften

unter Szekely angegriffen. Die Preufsen stürmten die Anhöhe und beschossen mit Kanonen die Stadt, mufsten aber mit Zurücklassung von 83 Toten fliehen; Szekely selbst wurde tödlich verwundet. Ein zweiter aufständischer Haufe unter Bialomowski drang nach Gnesen vor, liefs hier die Beamten und Einwohner wieder den Eid dem Reiche Polen schwören und hielt einen Landtag des polnischen Adels ab. Als die Preufsen nahten, wurden die Beamten im Augustinerkloster eingesperrt und Bauern zur Bewachung hingestellt, die sich tapfer schlugen, als die Polen aus Gnesen schon geflohen waren, und Oberst von Diettert mit einem preufsischen Heerhaufen am 2. August, ohne Widerstand zu finden, in Gnesen eingezogen war. Als die Preufsen Gnesen verliefsen, erschienen am 5. September die Polen abermals, wurden jedoch im nächsten Monat wieder von preufsischen Truppen unter Oberst von Büren vertrieben. Jetzt griff auch General von Schwerin, der mit der Hauptarmee zwischen Rawa und Petrikau stand und bis dahin dem Aufstand gegenüber eine bedauerliche Unentschlossenheit und Schwäche gezeigt hatte — er wurde später hierfür durch ein Kriegsgericht mit einjähriger Festungshaft bestraft — kräftig in die Unterdrückung des Aufstandes ein und reinigte den Netzedistrikt von den Insurgenten. Nur Madalinski und einige kleinere, von Edelleuten geführte Banden beunruhigten noch das Land. Zu Anfang 1795 wurde auch dieser Rest der Aufständischen zu Paaren getrieben: 46 Aufwiegler wurden aufgehoben und nach Breslau gebracht; auch Madalinski geriet in Gefangenschaft. Eine Hauptuntersuchungskommission wurde bald darauf in Posen eingesetzt, bestehend aus dem Oberpräsidenten von Buchholz, dem Regierungspräsidenten Grafen Reufs, dem Kammerpräsidenten von Harlem, dem Kammerdirektor von Zitzewitz und dem Oberstlieutenant von Glebowski.

Inzwischen hatten sich auch im Osten die letzten Schicksale Polens vollzogen. Im September 1794 war General Suwarow, der befähigste der russischen Heerführer, von der türkischen Grenze her, wo er infolge der seitens der Pforte gemachten Friedensversicherungen disponibel geworden war, in raschem Anmarsch über Volhynien vorgerückt, hatte am 18. September bei Kropczyce die Polen, welche ihm den Übergang über den Bug streitig machen wollten, zurückgeworfen und sich mit dem von Grodno her anrückenden Corps des Generals Fersen vereinigt. Diese Vereinigung zu hindern, hatte sich Kosciusko bei Maciejowice Fersen entgegengeworfen, war aber bis zur Vernichtung geschlagen

worden und selbst schwer verwundet den Russen in die Hände gefallen. Unaufhaltsam drangen jetzt die Russen gegen Warschau vor; ein preufsisches Corps schlofs sich ihnen an. Am 4. November begann durch die vereinigte russisch-preufsische Armee der Sturm auf die Warschauer Vorstadt Praga. 12000 Wehrlose wurden teils erschlagen, teils in der Weichsel ertränkt. Das Angstgeschrei der Gemordeten schreckte die Bewohner der Hauptstadt und machte sie willig zur Ergebung. Am 9. November hielt Suwarow als Sieger seinen glänzenden Einzug in Warschau. Stanislaus Poniatowski erhielt Befehl, die Krone niederzulegen. Er lebte bis zu seinem Tode (1798) zuerst in Grodno, dann nach Katharinas Tode in Petersburg von einem Jahrgehalt, der verdienten Verachtung der Nachwelt preisgegeben. „So schlofs“ — sagt Sybel — „in völligem Untergang die letzte Gesamterhebung der polnischen Nation. Es trat ein, was geschehen mufste, nachdem ein grofses und begabtes Volk den politischen und sittlichen Selbstmord durch zwei Jahrhunderte hindurch an sich vollzogen hatte. Es brach herein mit erschütternder Gewalt, über Schuldige und Unschuldige, in einer Katastrophe, wie sie die Welt seit der Zerstörung Jerusalems nicht furchtbarer gesehen hatte. Man würde bei einem solchen Bilde den Blick verhüllen und an Recht und Vorsehung verzweifeln, sähe man nicht auch hier, dafs die Nationen nur dann altern und sterben, wenn sie vorher sich selbst zugrunde gerichtet haben. So hat Polen geendet, durch die eigenen Sünden aufserstande, den geharnischten Nachbarn zu widerstehen.“

Der Untergang Polens brachte Preufsen zu den durch die zweite Teilung erlangten Gebieten noch hinzu den übrigen Teil der Wojwodschaft Rawa, das Herzogtum Masowien links der Weichsel, die Wojwodschaft Podlachien auf der rechten Seite des Bug, die litauischen Wojwodschaften Plock und Samogitien auf der linken Seite der Memel und einen Teil der Wojwodschaft Krakau. Bei der Neueinteilung dieser durch die beiden letzten Teilungen angefallenen Landschaften erhielten nun die zwischen der Weichsel, Galizien, Schlesien, der Neumark und Westpreufsen liegenden Gebiete den durch Vergangenheit und geschichtliche Erinnerungen keineswegs gerechtfertigten Namen Südpreufsen, die zwischen der Weichsel, dem Bug, der Memel und Ost- und Westpreufsen belegenen die Bezeichnung Neuostpreufsen, die Krakauischen endlich den Namen Neuschlesien.

Es waren schöne, warme, aus väterlichem Herzen stammende Worte König Friedrich Wilhelms II., mit denen er seine neuen Unterthanen begrüfste: „Es soll meine erste und Hauptsorgfalt darauf gerichtet sein, die Ruhe und Glückseligkeit meiner neuacquirierten Provinzen und Unterthanen zu befördern und zu sichern, einem jeden ohne allen Unterschied des Standes Sicherheit seiner Person und seines Eigentumes und völlige Gewissensfreiheit zu gewähren. Hierzu trägt aber gerade hier, wo die Willkür bisher geherrscht hat, am meisten bei die Verwaltung der Gerechtigkeit und der Grund einer ebenso unparteiischen als kurzen und wohlfeilen Rechtspflege, die Beförderung wahrer Gottesfurcht und Sittlichkeit bei allen Ständen und insonderheit die Aufsicht und Sorgfalt für die Erziehung und den Unterricht der Jugend und somit die Aufsicht auf die Kirchen und Schulen." Daher erklärt der König, es solle diese Provinz ganz auf dieselben Einrichtungen wie die übrigen Provinzen organisiert und verwaltet werden.

Die nächste Frage von prinzipieller Bedeutung war die: sollte Südpreufsen wie Schlesien eine besondere Stellung erhalten, oder wie Westpreufsen dem Generaldirektorium untergeordnet werden? Der Grofskanzler Carmer warnte in einem Schreiben an das letztere mit Recht davor, hier abermals eine Trennung vorzunehmen, die Einheit des Staates noch mehr zu unterbrechen. Seine Ansicht drang denn auch bei dem Könige durch, nur das erkannte der Staatsrat mit Recht an, dafs die Neueinrichtung und Assimilierung der Provinz nicht durch eine entfernte, schwerfällige und sachunkundige Behörde vorgenommen werden dürfe, dafs also hier ein Übergangsstadium eintreten müsse. Südpreufsen erhielt demnach grundsätzlich nicht die gesonderte Stellung von Schlesien, sondern wurde, wie die alten Provinzen, dem Generaldirektorium unterstellt, nur einstweilen sollte die Provinz so lange selbständig verwaltet werden, bis ihre administrative Einrichtung beendigt sei. Im Mai 1793 fand in Posen zwischen den Ministern Hoym, Struensee, Vofs und dem Oberpräsidenten von Ostpreufsen, Schrötter, eine Beratung darüber statt. Auf Grund derselben wurde Südpreufsen in zwei Kammerdepartements mit den Hauptorten Posen und Petrikau geteilt. In jedem der beiden Orte wurde auch eine Regierung, d. h. ein Appellhof gebildet. Indes wurden die Befugnisse zwischen den Verwaltungs- und Justizbehörden auf eigentümliche, von der im übrigen Preufsen abweichenden Art verteilt, und zwar so, dafs den ersteren, den Kammern, auf Kosten der Gerichte die gröfsere und entschei-

dendere Gewalt gegeben wurde. Den Kammern wurde die Oberaufsicht über die katholische Geistlichkeit und das katholische Schulwesen, die Landeshoheits- und Regaliensachen samt der Gerichtsbarkeit in allen Staatsvergehen, die Landespolizei und Zensur, endlich die Berufung und Anstellung der Pfarrer und Lehrer königlichen Patronats zugeteilt. Die Absicht war offenbar, in dem soeben erst gewonnenen Lande die kirchliche und Schulorganisation strammer und einheitlicher durchzuführen, die zahlreichen unzuverlässigen oder gar mifsvergnügten Elemente strenger niederzuhalten, als dies mittelst der umständlicheren, unabhängigeren und skrupulöseren Gerichtsbehörden hätte geschehen können. Auch sollten die letzteren nicht die ausschliefsliche Ausübung der Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalsachen haben, sondern bestimmte Fälle den Kammern vorbehalten bleiben. Für diese wurden eigene Kammerjustizdeputationen bestellt, denen die Domänenjustizämter als Untergerichte unterstellt wurden. Zur Kompetenz derselben gehörte insbesondere die Gerichtsbarkeit über die königlichen Domänenamtsunterthanen in erster Instanz. Die Regierungen handhabten die Gerichtsbarkeit erster Instanz über alle Eximierte (Adel, Geistlichkeit, Militärpersonen, königliche Beamte, Kommunen und Korporationen), die freiwillige Gerichtsbarkeit in Testaments-, Kontrakts- und anderen Sachen und die Führung der Hypothekenbücher. Mit den Regierungen wurden verbunden: das Pupillenkollegium für die Pupillarsachen der eximierten Personen und das Kriminalkollegium. Das Posener Kriminalkollegium bestand aus dem Vizepräsidenten der Regierung, fünf Regierungs- und fünf Kriminalräten. Bei jeder Regierung befanden sich zwei Kassen: die Depositen- und die Salarien- und Sportelkasse. Unterbehörden der Regierung waren die Kreisjustizkommissionen, die aus einem Kreisjustizrat, einem Assessor, einem Dolmetscher u. s. w. bestanden. Die Kreisjustizräte nahmen die Klagen auf und instruierten die Prozesse, deren Klagobjekt einen Wert von 25 Thalern nicht überstieg. Ferner hatten sie die Pupillarsachen zu bearbeiten und in Sachen der peinlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die vorbereitenden Handlungen vorzunehmen, sie galten mit einem Worte als Delegierte der Regierung mit eng beschränkter Vollmacht. Im Posener Departement gab es acht solcher Gerichtskommissionen, wie wir heutzutage sagen würden. Behufs krimineller und fiskalischer Untersuchungen wurden sodann sogenannte Inquisitoriate eingerichtet, die aus einem inquisitor publicus, einem Assessor u. s. w. bestanden und an welche alle Untersuchun-

gen verwiesen wurden. Sie erkannten nicht selbst, sondern schickten die spruchreif instruierten Akten an die Regierung ein, wo dann das Kriminalkollegium das Urteil sprach. Ferner gab es neun Justizmagistrate in den Immediatstädten, die die Gerichtsbarkeit in eigenem Namen handhabten, jedoch unter Aufsicht der Regierung standen. Dem Adel und den Gutsbesitzern blieb die Patrimonialgerichtsbarkeit, zu deren Ausübung ein Nachweis juristischer Fähigkeit, nicht aber der einer bestandenen Prüfung gehörte; andernfalls hatten sie einen Justitiar zu stellen. Später wurde bestimmt, dafs auch Landeseingeborene, Laien, zu der Justizverwaltung zugezogen werden mufsten. Man wollte dem polnischen Adel Gelegenheit geben, von dem Geschäftsgang bei den Gerichten im allgemeinen Kenntnis zu nehmen. An jeder der südpreufsischen Regierungen wurden drei Männer aus dem Adel und der höheren Geistlichkeit als Ehrenmitglieder bestellt. Bei der Wahl derselben wurde nicht einmal die Kenntnis der deutschen Sprache als notwendiges Erfordernis angesehen. Die Ehrenmitgliedschaft sollte auf fünf Jahre Gültigkeit haben, konnte aber auch verlängert werden. Die erste Ernennung ging vom König aus, die spätere sollte dem Adel des betreffenden Departements vorbehalten sein. Die Befugnisse dieser Ehrenmitglieder, deren Stelle zunächst dem zweiten Präsidenten angewiesen war, bestanden darin, dafs sie den Sessionen beiwohnen durften. Auf ihre Stimme mufste, sobald es sich um polnische Rechte und Verfassung handelte, ganz besonders Rücksicht genommen werden. Auch bei den Kreisjustizkommissionen wurde ein polnischer Edelmann als Mitglied zugezogen; derselbe hatte besonders darauf zu achten, dafs die Übersetzungen richtig abgefafst wurden; bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit konnte dieser Laie selbst nur unter Mitwirkung des Aktuars selbständig wirken. Auch hatte er die Aufsicht über die Grodarchive, aus denen er Auszüge und Übersetzungen veranstalten durfte. Junge polnische Edelleute konnten ohne Examen als Auskultatoren bei den Kollegien eintreten.

Inbetreff der Gerichtssprache wurde zunächst verlangt, dafs lediglich die deutsche Sprache mafsgebend sein solle. Aber schon bei dem „Publikandum wegen einiger bei der Verwaltung der Justiz in Südpreufsen zum Besten der Landeseinwohner getroffenen Verwaltungen“ war man darauf bedacht, die „Landessprache“ namentlich bei richterlichen Verordnungen wieder mehr zur Geltung zu bringen; die Regierung selbst fand dieses Begehren als einen „sehr gerechten und billigen Wunsch“.

Unter den Kriegs- und Domänenkammern standen die Landratsämter, die steuerrätlichen Inspektionen, die Polizeimagistrate, die Intendanturen (später Domänenämter) und die Forstämter. Für die Verwaltung des Salzmonopols, das zum Ressort der Seehandlungsgesellschaft in Berlin gehörte, bestand die Provinzialsalzdirektion zu Thorn; in Posen war ein besonderer Oberinspektor. Unter der Direktion standen die Faktoreien.

Als eine der schwierigsten Aufgaben für die Regierung erwies sich die Frage wegen des ferneren Schicksals der Staatsländereien (Starosteien) und kirchlichen Güter. Die Starosteigüter waren nicht etwa an den Meistbietenden verpachtet, sondern den Starosten zur Nutzniefsung überlassen unter der Verpflichtung, die Güter in gutem Stande zu erhalten, wovon sich periodisch die Lustrationskommissionen überzeugten. Seit Sigismund August mufsten sie den vierten Teil ihrer Einkünfte, die sogenannte Quart, an den Staatsschatz abführen; nach Abzug derselben aber mufs ihnen immer noch ein recht erhebliches Einkommen übrig geblieben sein. Dasselbe setzte sich zusammen aus den Natural- und Gelderträgen der administrierten oder verpachteten königlichen Vorwerke, deren es in jeder Starostei eine erhebliche Zahl gab, aus dem Zins und den Naturallieferungen der Bauern in den königlichen Dörfern, der Mühlen und Krüge daselbst und der vielen und grofsen Seen, auf denen immer nur die Sommerfischerei anderen erlaubt war, während die Eisfischerei mit dem grofsen Netz von den Starosten selbst ausgeübt ward. Die Wälder dagegen, welche bedeutend ausgedehnter waren als jetzt, lieferten nur einen geringen Ertrag, da das Holz nur sehr wenig Wert hatte und eine Menge Servituten, die die Starosten mit freigebiger Hand ausgeteilt hatten, darauf ruhten. Ansehnlich aber müssen wiederum die Einkünfte aus dem Betrieb der Brauereien und Brennereien gewesen sein, deren es bei jedem Starostensitz gab. Alle Krüge mufsten ihren Bedarf aus diesen entnehmen und durften keine anderen Getränke ausschänken.

Ein bald nach der Besitzergreifung erlassenes königliches Patent bestimmt, dafs den rechtmäfsigen Besitzern der ungestörte Niefsbrauch derselben, je nachdem er ihnen auf Lebenszeit oder auf gewisse, diese Zeit nicht überschreitende Jahre verliehen sei, zugesichert werde. Unterm 26. Februar 1794 wurde dieses Patent erneuert mit der ausdrücklichen Bestimmung, dafs nur derjenige beliehen werden solle, welcher zur Zeit der Occupation von Südpreufsen sich im regelmäfsigen Besitz seines Gutes befunden habe. Diese Beleihung

gelte nur für seine Person; bei seinem Ableben falle das Gut der Domänenverwaltung zu. Es folgt dann die Bestimmung, dafs ohne Genehmigung der königlichen Behörden kein Teil der Staatsgüter verpachtet oder weiter verliehen, auch kein Verwalter angestellt werden dürfe; die Nutzniefser sollten jenen ihre Wirtschaftsregister vorzeigen, von denselben sich Bauten und Meliorationen auferlegen lassen. Weiter wurde ihnen befohlen, keinen Bauernhof einzuziehen, vielmehr die wüsten Stellen zu besetzen, die Unterthanen milde zu behandeln und nicht mit neuen Diensten zu beschweren, für ordentliche Polizei und Justiz zu sorgen. Zur Wahrnehmung dieses staatlichen Aufsichtsrechts wurden königliche Kommissare mit dem Charakter von Kammerräten verordnet. Schon vorher hatte der König in einer an den Kammerdirektor v. Grabe gerichteten Kabinettsordre vom 11. Oktober 1793 das unwirtschaftliche Verhalten einiger Starosten, insbesondere aber die Verwüstung der Forsten gerügt; letztere sollten bei fernerem Mifsbrauch den Besitzern abgenommen und in Administration gesetzt werden. Zunehmend richtet sich nun das Augenmerk des Königs auf die mifsbräuchliche Art der Benutzung der Starosteien. Es soll derselben, wie eine Kabinettsordre vom 15. Februar 1794 eröffnet, „eine bestimmte Grenze gesetzt und ein dahin abzielendes Patent erlassen werden.“ Weiter kommt dieser Erlafs auf die Bestimmung wegen Überganges der Starosteien an den Staat nach Ableben der jetzigen Besitzer zurück. In dieser Beziehung findet es der König weder ratsam noch nötig, sich mit den Erben der jetzigen Besitzer wegen angeblich bezahlter Kaufgelder oder sonstiger Ansprüche einzulassen, indem die Starosteien eben nur zum lebenslänglichen Gebrauch hätten verliehen werden können, folglich der Gerechtigkeit ein Genüge geschehe, wenn die Zeit dieses Genusses nicht verkürzt werde. Diese Beschränkungen beliefsen immerhin die Starosten in ihrem bisherigen Besitz, wie denn auch die Besteuerung unverändert blieb.

Ein ähnliches Verfahren wurde gegen die Kirchengüter eingehalten. In dem Abtretungsvertrage hatte sich Preufsen die freie Disposition über diejenigen innerhalb seiner Grenzen liegenden Güter vorbehalten, welche bisher den bei Polen verbleibenden Stiftungen und Kirchen gehört hatten, jedoch die Zusicherung gegeben, dafs sie allein zu kirchlichen Zwecken, insbesondere zur Entschädigung der Institute dienen sollten, die durch das der Republik gemachte, gleiche Zugeständnis Einbufse an ihren Einkünften erlitten. Es blieb auch den Oberen die bisherige Verwaltung und freie Ver-

wendung, und obschon die zu polnischer Zeit von den Geistlichen gezahlte Ofiara einer Erhöhung von 20 auf 50 Prozent unterlag, so ward doch weder die frühere Besteuerungsweise, noch das alte sehr mäſsige Kataster geändert, und sollte der erhöhte Steuersatz nur diejenigen Institute und geistlichen Personen, welche mehr als 2000 Gulden Revenüen bezögen, und selbst diese nur unter steuerfreier Belassung von 1800 Gulden treffen. Alle Korporationen und geistlichen Personen, welche nur 500 Gulden Einkommen hatten, blieben steuerfrei und für die bis zu 2000 Gulden Ertrag, wie für die Fonds zu wohlthätigen Zwecken behielt man unter Freilassung von 500 Gulden, den bisher schon üblichen Satz von nur 10 Prozent bei.

Trotz dieses milden Vorgehens der Regierung glaubte sich die katholische Geistlichkeit, die es schon ungern ertrug, unter einer ketzerischen Regierung zu stehen, schwer beeinträchtigt, und half es dieser Stimmung gegenüber wenig, wenn der König die Einsetzung königlicher Kommissare zur Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung der geistlichen Besitzer zurückwies, um letztere nicht zu kränken.

Nach Niederwerfung des Aufstands trat ein schärferes Verhalten ein: die Starosteien und geistlichen Güter wurden eingezogen. Dagegen erhielten die noch lebenden Starosten die Revenüen, welche sie bisher von diesen Starosteien rechtmäſsig genossen hatten. Diese Pensionen sollten durch Kommissare ausgemittelt und künftig in Quartalraten an die Inhaber der Starosteien bezahlt werden. Die geistlichen Güter sollten auf dem Fuſs von Westpreuſsen behandelt und den Geistlichen nach dem dortigen Grundsatz die Kompetenzen bezahlt werden. Die Tafelgüter, als der Krone eigentlich gehörige Grundstücke, wurden gleichfalls eingezogen und ganz als königliche Domänen behandelt und benutzt. Der König hatte diese Maſsnahme durch eine eigenhändige Verfügung angeordnet. Diese führt aus, „das schlechte Betragen des südpreuſsischen Adels sowohl als der Geistlichen erweise den Miſsbrauch, den man von seiner Güte gemacht habe. Er sei daher entschlossen, sowohl die Starosteien wie die geistlichen Güter einzuziehen. Die sämtlichen Geistlichen seien, wie in Westpreuſsen, auf Kompetenzgelder zu setzen, die Besitzungen der Rebellen aber seien gänzlich zu konfiszieren und letztere zum Teil seinen wohlverdienten Offizieren zum Eigentum zu geben.“

Es entwickelten sich nun verhängnisvolle Zustände. Nachdem sowohl der Minister von Voſs wie der Ostpreuſse von Buggenhagen ihrer Stellung in Südpreuſsen enthoben waren, wurde

der Minister von Hoym zum dirigierenden Minister für Südpreufsen ernannt. In seiner Vorliebe für Adel und Geistlichkeit widersetzte sich dieser der Einziehung mit allen Kräften, indem er vorgab, die Güter befänden sich in einem Zustande, der anstatt zu Einkünften nur zu Ausgaben führen könne. Wenigstens müsse aus den eingezogenen Gütern der hohen die so arme niedere Geistlichkeit unterstützt werden, die Kompetenzen der Geistlichen mit dem zunehmenden Ertrage der Güter steigen und endlich, wie früher in Westpreufsen, den Prälaten und Klöstern einiger Landbesitz als Kirchengut verbleiben. Der König nahm jedoch auf diese Einreden keine Rücksicht. Nur darin wurde Hoym nachgegeben, dafs die kleinen Dienstländereien der mit der Seelsorge beschäftigten Pfarrer von der Einziehung ausgeschlossen bleiben sollten. Alle königlichen und geistlichen Besitzungen sollten verstaatlicht und auf die Weise der altländischen Domänen verwaltet werden. Auszunehmen sind nur kleine Grundstücke mit Kolonisten und Pächtern, sowie vereinzelte Pfarr- und Kirchenäcker, die in ihrem bisherigen Verhältnis bleiben; abgesonderte Vorwerke, die sich nicht mit Vorteil in ein Domänenamt verwandeln lassen, sind auf Erbpacht auszuthun. Von dem sorgfältig ermittelten Ertrage der Güter sollen zunächst abgezogen werden die landesherrlichen Abgaben, die bei den geistlichen Gütern die volle Hälfte, bei den adeligen 24 Prozent des Ertrages ausmachen; dann die Administrationskosten, endlich die zu 5 Prozent berechneten Zinsen der auf sie zur Wiederherstellung der Gebäude und Beschaffung des Inventars verwendeten Vorschüsse. Was dann noch übrig bleibt — bei den geistlichen Gütern durchschnittlich 35, bei den adeligen 61 Prozent des Reinertrags — sollte den bisherigen Inhabern als Kompetenz ausgezahlt werden. Auf den geistlichen Gütern hatte die letztere auf immer zu haften, während dieselbe von den starosteilichen Gütern nur bis zum Tode der gegenwärtigen Inhaber zu zahlen war. Die einmal ermittelte Kompetenz blieb unveränderlich, sollte also bei steigendem Ertrage der neuen Bewirtschaftung nicht zunehmen; nur wenn die Preise der Produkte selbst höher würden, würde auch die Kompetenz um ebensoviel vermehrt werden. Am 1. Juli 1796 sollte die Einziehung beginnen und zwar durch Kommissionen, die aus Ökonomie- und Rechtsverständigen zusammenzusetzen seien; zur Entscheidung streitiger Ansprüche ward für jede der beiden Provinzen eine Hauptkommission ernannt.

Es war ein verhängnisvoller Fehler der Regierung, mit der Ausführung des Gesetzes einen Mann zu betrauen, der

ein erklärter Gegner desselben war und sein Zustandekommen mit allen Kräften zu verhindern gesucht hatte. Hoym hörte nicht auf, dem Könige die Wichtigkeit der Gründe auseinanderzusetzen, die angeblich der Einziehung der starosteilichen und geistlichen Güter entgegenstanden. Anfangs blieb Friedrich Wilhelm II. fest bei seiner Meinung: „Sie haben ihren Eid gebrochen" — verfügte er — „ergo nehme mein Wort zurück". Indessen, Hoym wuſste, daſs der Monarch wiederholtem Andringen schlieſslich aus Überdruſs stets wich, wenn man es nur vermied, ihm geradenwegs zu widersprechen. Wirklich setzte er es durch, daſs der König durch Kabinettsordre vom 7. Juli 1796 eine ganze Reihe von Zugeständnissen machte. Sofort sollten nur diejenigen Güter eingezogen werden, deren Besitzer sich auſser Landes befanden, treue und patriotische Starosten überhaupt so lange die Güter behalten, bis sie für ihr anderweitiges Unterkommen gesorgt hätten, also thatsächlich wohl lebenslänglich, die Seelsorger, wegen ihres Einflusses auf das Volk, ihre liegenden Güter überhaupt und jedes Kloster wenigstens ein Vorwerk zur Beschaffung des Naturalunterhaltes sich bewahren. In der That ging Hoym noch über den königlichen Befehl hinaus, indem fast nur die Güter geflüchteter oder verstorbener Starosten eingezogen wurden. Und auch so ging die Einziehung nur langsam vorwärts, bis eine scharfe Verfügung Schrötters die Domänenkammern aus ihrer Saumseligkeit aufspornte. Im Sommer 1797 konnte die Einziehung und Weiterverpachtung der Güter als abgeschlossen betrachtet werden. Ausländer wurden zu den Pachtungen nicht zugelassen, die Güterkomplexe selbst so viel wie möglich zerschlagen. Dies wäre gewiſs in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung zu billigen gewesen, wenn diese polnischen Provinzen bereits eines intensiven Anbaues sich erfreut hätten oder doch tüchtige Pächter herangebracht worden wären. Indes, das Gegenteil war der Fall. Die durchaus liederliche Weise der Bewirtschaftung hätte die Gewinnung erfahrener und vermögender deutscher Groſspächter — nach dem bewährten altländischen System — erfordert. Anstatt dessen zog man es vor, die Güter in kleinen Parzellen an die trägen, unordentlichen, unwissenden kleinen polnischen Edelleute zu verpachten, von denen freilich weder eine Hebung des Ackerbaues und der Viehzucht, noch ein steigender Pachtertrag für den Staat zu erwarten stand. Schon der Ausschluſs jeder ernsthaften Konkurrenz muſste die Pachtgelder sehr niedrig halten.

Die Domänen wurden zuerst in Intendanturen und diese

wieder in Domänenpachtungen eingeteilt. Jede Intendantur hatte einen Intendanten, der jedoch nicht der Pächter, sondern vielmehr die Aufsichtsbehörde desselben war. Die Intendanten hatten die Anschläge zu machen und zu revidieren. Jede Intendantur hatte ihren Justizbeamten, dem die Gerichtspflege über die Gerichtsinsassen der Domänen übertragen war. Im Jahre 1801 wurden die Intendanturen in Domänenämter umgewandelt, meist so, daſs aus einer Intendantur mehrere Domänenämter gemacht wurden. So wurden im Posenschen Departement aus 14 aufgehobenen Intendanturen 37 Domänenämter gebildet.

Noch weniger einträglich als die Domänenämter erwiesen sich die Forsten. Das neuacquirierte Gebiet hatte keinen Überfluſs an Waldungen. Besonders war das Posensche Departement verhältnismäſsig holzarm, da es hier nur wenige flöſsbare Flüsse gab — selbst die Warthe war zu polnischer Zeit nur auf einer kurzen Strecke flöſsbar — und die wirtschaftliche Verwendung des Holzes eine äuſserst gering entwickelte war. Meist wurde Pottasche aus dem Holze gebrannt und diese nach Danzig verführt. Gegen die Entrichtung einer kleinen Gebühr erhielten die Bauern von ihren Grundherrschaften die Erlaubnis, zu roden soviel sie wollten, oder sie thaten es ohne Erlaubnis, da die Waldungen wenig beaufsichtigt waren. Auch konnte die Grundherrschaft den Bauern das gerodete Land jederzeit wieder wegnehmen. Fanden sich sogenannte Hauländer ein, so wurde ihnen ein Teil des Waldes angewiesen, den sie rodeten und auf dem sie sich ansässig machten. Gewöhnlich wählten diese die besten Stellen und brannten oder rodeten, so viel sie konnten, um Äcker und Wiesen zu erhalten. Das beste Holz wurde zum Bau der Wirtschaftsgebäude verwendet, das übrige aber verbrannt, oder es verfaulte, wenn sich nicht Gelegenheit fand, es in der nächsten Stadt zu verkaufen. Oft hatten diese Hauländer gar keine Kontrakte, oder es war doch in diesen der Ort, wo sie roden, die Strecke, die sie urbar machen, und die zu entrichtenden Abgaben nicht genau bestimmt; es kam daher später häufig zu Streitigkeiten zwischen den Hauländern und den Grundherrschaften, infolge deren die ersteren ihre Besitzungen verlieſsen, um anderswo von neuem zu roden und niederzubrennen, bis sie auch von da wieder vertrieben wurden. Eine dem Waldbestand höchst schädliche Manipulation dieser Hauländer bestand darin, daſs sie, wenn sie einen Walddistrikt roden wollten, die gröſsten und schönsten Bäume rundum einkerbten, damit sie absterben und auf dem Stamm

verfaulen sollten. Noch Jahrzehnte später fand man deshalb unzählig viele abgestorbene und verfaulte Bäume, ohne daſs die Gegend gerodet worden wäre, weil die Hauländer darüber ermüdet weggezogen oder vertrieben worden waren. Aber auch um Hütung für das Vieh zu erhalten oder auch durch Unvorsichtigkeit der Hirten wurde eine Menge Wälder ein Raub der Flammen. Am sichtbarsten war diese Waldverwüstung bei den adeligen Forsten, besser stand es mit den Forsten der Geistlichkeit, die ihren Besitzungen überhaupt zu allen Zeiten eine gröſsere wirtschaftliche Fürsorge zugewendet hat.

Für die Verwaltung der überkommenen Forsten wurden nun im Posener Departement 18 Forstämter errichtet, von denen 9 durch Oberförster und 9 durch Hegemeister verwaltet wurden. Zur Verbesserung der Forsten selbst wurden diese vorerst in bestimmte Forstreviere eingeteilt, vermessen und in Schläge eingeteilt, die Holzverwüstungen bei schwerer körperlicher Strafe durch allgemeine Landesgesetze untersagt, die Forstberechtigungen untersucht und bestimmt, Schonungen angelegt u. s. w. Nach 10 Jahren betrugen die Schonungen im Posener Departement bereits gegen 10 000 Morgen, die jungen Aufschläge über 40 000 Morgen.

In einer Kabinettsordre vom 17. Februar 1793 sagt der König, man werde bald das Miſsverhältnis der Bevölkerung der Provinz mit der Güte des Bodens und die unordentliche und fehlerhafte Bewirtschaftung sowohl der gröſseren wie der kleineren Güter einsehen. Nun erweise sich zur Verbesserung der Landwirtschaft nichts so wirksam wie gute Beispiele. Er habe daher den Entschluſs gefaſst, in den wirtschaftlich am meisten zurückgebliebenen Distrikten hin und wieder einen Starosten abzufinden oder ein Landgut anzukaufen und solche durch gute Wirte gehörig einrichten und bewirtschaften zu lassen. Für diesen Zweck sollten tüchtige fremde Wirte herangezogen werden. Durch eine Ordre vom 13. Juni 1794 wird ein von dem Minister von Voſs vorgeschlagener Plan genehmigt, nach welchem denjenigen, welche das südpreuſsische Inkolat erwerben, die Bedingung gemacht werden soll, auf den von ihnen erworbenen Gütern eine Anzahl fremder Familien anzusetzen: so zwar, daſs für jede 2300 Thaler des Wertes des Besitzes das Etablissement je einer Familie zu bewirken sei. Ein weiterer Plan faſst ins Auge, auf den Dominialvorwerken Bauerngüter einzurichten und diese mit Kolonisten zu besetzen. Die vorgenannte Verfügung von 1793 führt im

einzelnen aus, dafs auf die Vermehrung der Bevölkerung in Südpreufsen vorzügliches Augenmerk zu richten sei. Neben Ackerbauern für das flache Land seien auch Fabrikanten, Handwerker und Arbeiter heranzuziehen. Aber es fehlte für die Ausführung dieser Anordnung neben der unmittelbaren persönlichen Bethätigung die Nachdrücklichkeit des königlichen Willens und die wachsame Kontrolle der Ausführung. Und hier verfolgten die Beamten, welchen an Ort und Stelle die Sorge für das Aufblühen der neuen Landesteile anvertraut war, teils andere Wege als die vom König gewollten, oder sie führten das Angeordnete nur mangelhaft aus. Gegen die Kolonieen war insbesondere Minister von Vofs eingenommen, wenn auch hierbei weniger von eigener Einsicht als von der Meinung einiger seiner Räte ausgehend. Unter den gegen die Kolonieen geltend gemachten Gründen zählt auch der: das Land sei zu verwahrlost für fremde Kolonisten und Altpreufsen könne keine überschüssigen Kräfte abgeben.

Trotzdem waren nach Holsches Angaben bis zum Ende des Jahres 1800 11 Kolonistenetablissements eingerichtet und darin 109 grofse Ackerwirte mit $1^1/_2$ und 2 Hufen Landes angesetzt. Die neuen Kolonisten kamen zunächst aus Württemberg. Aufser den Auszugsgeldern wurden ihnen Rodungsgelder mit 2—6 Thalern für den Morgen, freie Wohn- und Wirtschaftsgebäude, eine drei bis sechsjährige Befreiung von der Kautionspflichtigkeit für sich und ihre mitgebrachten Söhne, die Hälfte des erforderlichen Feld-, Vieh- und Wirtschaftsinventars, der erbliche Besitz ihrer Grundstücke und täglich zwei Groschen Jahrgelder pro Kopf, wenn sie geschäftslos wurden, bewilligt. Nach anderen Nachrichten sind bis 1806 381 Familien mit ungefähr 1700 Köpfen angesiedelt worden. Auch diese Angaben sind nicht völlig genau. Das Richtige trifft wohl ein Hauptmann Rossard, der um das Jahr 1806 ein Manuskript über die Kolonistenverhältnisse abfafste, in welchem ausgerechnet wird, dafs in Südpreufsen bis dahin auf 51 439 Morgen 1111 Kolonistenfamilien angesetzt worden seien, also ca. 5500 Personen mit einem Kostenaufwand, was Meilengelder etc. beträfe, von 1 180 250 Thaler.

In engherzigerer Weise verfuhren Schrötter und Hoym in der neuostpreufsischen Ansiedelungsfrage. Nichts wäre angezeigter gewesen, als in das verödete und schlecht kultivierte Land tüchtige Ansiedler aus den alten Provinzen zu ziehen und dadurch nicht nur einen Stamm treuer und fleifsiger Unterthanen heranzubilden, sondern auch der ver-

kommenen polnischen Landbevölkerung ein Muster und Vorbild einer guten Bodenbewirtschaftung vor Augen zu stellen. Wenn nach der ersten polnischen Teilung Westpreufsen und der Netzedistrikt schon nach wenigen Jahrzehnten aus einem menschenarmen und schlechtkultivierten zu einem wohlbevölkerten und ertragsreichen Lande umgewandelt worden waren, so war dies in erster Reihe der unermüdlichen Sorgfalt des grofsen Königs für Heranziehung fleifsiger und geschickter Arbeitskräfte aus anderen wirtschaftlich vorgeschritteneren Landschaften zu danken. Diesem Beispiel zu folgen, liefsen sich die südpreufsischen Gewalthaber durch die kleinlichsten bureaukratischen Rücksichten hindern. Ja, sie thaten nicht nur nichts für die Heranziehung deutscher Kolonisten, sondern bereiteten auch noch den aus eigenem Antriebe Zuwandernden Schwierigkeiten und Hemmnisse aller Art. Am 10. März 1796 berichtet Schrötter, dafs die ziemlich zahlreiche Einwanderung aus den alten Provinzen ihm die Besorgnis einflöfse, es möchten Mifsbräuche entstehen und die Regimentskantons in den alten Provinzen geschwächt werden. Wirklich wurde die Annahme neuer Ansiedler allen Behörden untersagt, wenn jene nicht eine Genehmigung Schrötters oder Hoyms vorzuweisen hätten. Kantonpflichtige Leute wurden gar nicht angenommen, ebenso wenig inländische Bauern und Arbeiter. Handwerker liefs man eher zu, doch erhielten nur die ausländischen eine Geldunterstützung. Gegen Nichtpreufsen war man entgegenkommender, indem man ihnen wenigstens Freiland gewährte. Es wanderte denn auch aus Süddeutschland, Mecklenburg, selbst Holland eine Menge Kolonisten und Handwerker in das polnische Preufsen ein.

Eine wesentliche Verbesserung, oder richtiger gesagt, eine völlige Neubildung erfuhr das in dem ehemaligen Polen unbekannte Postwesen. Achtundzwanzig Kurse der Fahrpost und zahlreiche Botenposten wurden eingerichtet. Zur Leitung des gesamten Postwesens wurde in Warschau ein Oberpostamt errichtet.

Die kirchlichen Zustände der neuerworbenen Gebiete waren weit verwickelter als diejenigen Westpreufsens zur Zeit seiner Einverleibung in den preufsischen Staat. Die ungeheure Mehrheit der Bevölkerung bekannte sich zu der römisch-katholischen Kirche und war ihr nicht allein mit Innigkeit, sondern mit wahrem Fanatismus ergeben. Die preufsischen Beamten, die ausschliefslich die aufgeklärten Katholiken der schlesischen Städte kannten, trafen mit Verwunderung auf Zustände, die sie nur als im früheren Mittel-

alter möglich betrachtet hatten. Die Geistlichkeit, die unbedingt die Gemüter lenkte, war ebenso abergläubisch und fast ebenso unwissend wie die Laien. Die höheren Geistlichen, beinahe ausnahmslos Adelige, waren mit reichen Gütern ausgestattet und teilten alle Anschauungen, Bestrebungen und Sitten ihrer weltlichen Standesgenossen. Der niedere Klerus, arm, roh, äufserst beschränkt, unterschied sich wenig von den Bauern. Deutschtum, Ketzertum und Unterdrückung schienen ihm völlig gleichbedeutend. Dazu kam eine zahlreiche Klostergeistlichkeit: in Südpreufsen allein gab es 109 Manns- und 23 Frauenklöster. Davon waren gerade die Orden zur Krankenpflege, wie an Zahl gering, so an Mitteln überaus ärmlich ausgestattet. Die einzige südpreufsische Niederlassung der barmherzigen Brüder in Lowicz zählte nur drei Mönche und hatte nur vier Krankenbetten! Um so reicher waren die übrigen Klöster bedacht.

Der Klerus stand unter dem Erzbistum Gnesen, den Bistümern Posen und Wloclawek, in Neuostpreufsen war nur ein einheimisches Bistum Plock, während der gröfste Teil der Provinz, 5—600 Quadratmeilen, zu den Diöcesen Buck, Wilna und Samogitien gehörte, von deren Bischöfen jetzt der erstere österreichischer, die beiden letzteren russische Unterthanen geworden waren.

Zuvörderst mufste die preufsische Regierung die Verbindung des südpreufsischen Klerus mit dem päpstlichen Nuntius in Warschau lösen, da jedes Eingreifen einer fremden Autorität ihren Absichten nur hinderlich sein konnte. Der preufsische Resident in Rom, Abbé Ciofani, beantragte daher, dafs die südpreufsischen Katholiken angewiesen würden, sich in ihren Anliegen bei dem heiligen Stuhl direkt an ihn zu wenden, und Vofs instruierte demgemäfs die Offizialate, insofern ihre Angelegenheiten sich nicht schon in den Händen anderer Agenten befänden. Sodann stand für die preufsische Regierung sofort fest, dafs auch für die katholische Kirche „in regula künftig die Landesgrenze auch die Diöcesan- und Pfarrgrenze sein müsse“. Zunächst hatte sie mit der Zudringlichkeit des Bischofs von Ermland, Karl von Hohenzollern, zu kämpfen, der alles in Bewegung setzte, um eine Zunahme seiner Macht und zugleich seiner Einkünfte zu erreichen. Er brachte vonseiten der katholischen Geistlichkeit in Preufsisch-Litauen eine Petition zustande, man möge sie seiner Diöcese einverleiben. Allein der preufsischen Regierung erschien bei der grofsen Ausdehnung des betreffenden Gebietes die Errichtung eines neuen Bistums durchaus notwendig und schlug sie dem Könige den Prä-

laten von Karpowitz zum neuen Bischof und als Residenz desselben das mitten in der neu zu bildenden Diöcese liegende Kamaldulenserkloster Wygry vor. Die Regierung liefs sich in dieser Angelegenheit hauptsächlich von zwei Rücksichten leiten: einmal die Macht des hohen katholischen Klerus nicht zu stärken, anderseits, die neue Einrichtung für den Staat so wenig kostspielig wie möglich zu machen. In ersterer Beziehung wollte man den neuen Bischof nicht dem ohnehin herrschsüchtigen Erzbischof von Gnesen, sondern direkt dem Papste unterstellen, auch sollte er nur den Titel von Wygry, nicht von einer Provinz führen. Seine Einkünfte wurden auf nur 3000 Thaler festgesetzt; die Mitglieder seines Domkapitels empfingen als solche gar kein Gehalt und wurden aus der Reihe schon mit Pfründen ausgestatteter Prälaten gewählt. Nach langen Mühen wurde im folgenden Jahre die päpstliche Bestätigung erlangt; die betreffenden Bullen gelangten wegen der kriegerischen Ereignisse in Italien und des Todes des Papstes jedoch erst im Dezember 1799 in die Hände der preufsischen Regierung.

Parochialeinrichtung und Stifts- wie Klosterverfassung erlitten überall keine Änderung, wie sehr auch die unverhältnismäfsig grofse Zahl von Klöstern der verschiedensten Orden eine Minderung des Regularenstandes wünschen liefs. Nur die kirchliche Verwaltung und das eigentliche Diöcesanregiment ward ähnlicher Beschränkung und Kontrolle wie in den übrigen katholischen Provinzen unterworfen. Besonders hervorgehoben zu werden verdient allein die inbetreff der geistlichen Gerichtsbarkeit unterm 25. August 1796 ergangene Konstitution, welche unter wiederholter Anerkennung der kanonischen und anderer geistlicher Rechte teils das Verfahren vor diesen Gerichten, sowie deren kollegialische Organisation näher bestimmte und bald auf Neuostpreufsen, später auch mit geringen Modifikationen auf die westpreufsischen geistlichen Gerichte ausgedehnt, nebst einigen neueren Verordnungen über die Organisation der höheren geistlichen Instanzen und die Bildung von Prosynodalgerichten noch gegenwärtig die Grundlage dieses Teils der katholischen Kirchenverfassung bildet. Die kontente Gerichtsbarkeit ist zwar auf die rein geistlichen Sachen beschränkt, zu diesen sind aber, aufser den Ehe-, auch die Sponsaliensachen der Katholiken gezählt. Aufserdem ist den geistlichen Gerichten eine bestimmte Mitwirkung bei Siegelung und Regulierung von Nachlässen der Geistlichen zugestanden und in Übereinstimmung mit dem Landrecht die Befugnis zu Gefängnis-

und Geldstrafen den Kirchen- und Klosteroberen eingeräumt. Die Besetzung der geistlichen Gerichte bleibt zwar den Bischöfen überlassen, aber es wird ihnen die Beiordnung eines weltlichen, zum Richteramte qualifizierten Justitiarius zur Pflicht gemacht, über dessen Rechte und Pflichten dann unterm 25. Januar 1804 ein besonderes Reskript erging.

Die übrigen christlichen Konfessionen waren in dem neuerworbenen Gebiete nur schwach vertreten. Die Griechisch-Unierten hatten vier Klöster und 68 Pfarreien, deren Geistliche sämtlich dem Basiliusorden angehörten. Bisher hatten dieselben teils unter dem Metropoliten Rostocki, teils unter dem Bischof von Brzesc Litewski gestanden. Da der erstere jetzt in Petersburg interniert war und der letztere gleichfalls in russischem Gebiete residierte, die Abhängigkeit preufsischer Unterthanen von auswärtigen Oberen aber der Regierung mifslich erschien, so wurde zu Kloster Suprasl ein eigenes neues Bistum errichtet und der dortige Abt Wislocki zum Bischof ernannt. Die griechisch-nichtunierte Kirche zählte nur sehr wenige Anhänger: in Südpreufsen 313 unter einem Dekan in Posen; in Neuostpreufsen etwa 1000 mit zwei kleinen Klöstern. Auch hier hob die preufsische Regierung den bisherigen Zusammenhang mit dem Archimandriten zu Sluck in Russisch-Polen auf. Für die Lutheraner in Südpreufsen, welche 91 Kirchen besafsen, wurde eine Synode und ein Konsistorium eingerichtet. In Neuostpreufsen fanden sich nur wenige lutherische und nur drei reformierte Kirchen vor; für diese wurde in Bialystock und Plock je eine Deputation zur Wahrung der Kirchen- und Schulangelegenheiten mit Beisitzern aus beiden Bekenntnissen ins Leben gerufen.

Die Zahl der böhmischen Kirchen und Gemeinden, die in der Blütezeit derselben 60 betragen hatte, war auf 11 herabgesunken, ihr Gesamtvermögen so zusammengeschmolzen, dafs von den Zinsen kaum die notdürftigsten Ausgaben bestritten werden konnten. In Lafswitz hatte der Prediger eine jährliche Bareinnahme von 48 Thalern, aber da die Gemeinde arm war, ging von dieser Summe nur ein kleiner Teil ein; der Schullehrer derselben Gemeinde hatte nur ein Einkommen von etwa 26 Thalern. In Thorn und Wola war kein Prediger mehr; in Warschau war einst eine blühende Gemeinde gewesen, die ihrem Prediger 800 Thaler Gehalt zahlen konnte, die eine eigene Kirche, Schule, Krankenanstalt und ein Predigerhaus besafs. All' das war eingegangen. Die Gemeinde in Posen hatte früher zwei Kirchen und fünf dazu gehörige Gebäude besessen, jetzt war schon

längere Zeit kein Prediger mehr vorhanden, die Gebäude waren der Gemeinde durch die Jesuitenschüler zerstört worden, sie mufsten sich mit einem gemieteten Betsaal begnügen. Der Mittelpunkt der böhmischen Gemeinden war Lissa, hier hatte das Collegium seniorale seinen Sitz, das aus zwei adeligen und drei geistlichen Beisitzern bestand. Neben diesen fungierte die Synode, die sich aus den Generalsenioren, aus sämtlichen Predigern sowie den Abgeordneten der einzelnen Gemeinden zusammensetzte. In Lissa befand sich auch das Gymnasium provinciale, die einzige protestantische Lehranstalt dieser Art in Südpreufsen. Im übrigen waren die gemeindlichen Einrichtungen dem Muster der Brüderunität nachgebildet. August 1796 erschien ein „Reglement wegen künftiger Verfassung der evangelisch-reformierten Kirchenangelegenheiten in Südpreufsen", das im allgemeinen die bisherige Verfassung der böhmischen Gemeinden unangetastet liefs, nur dafs dieselben der Aufsicht des Konsistoriums in Posen und in letzter Instanz der des reformierten geistlichen Departements in Berlin unterstellt wurden.

Für Schulzwecke bestand in Südpreufsen ein besonderer Fond, nämlich die vormaligen Jesuitengüter, die jährlich 30,000 Thaler abwarfen. Anstatt nun diese Rente ausschliefslich für das tiefgesunkene Schulwesen der Provinz zu verwenden, gab man davon zunächst 5000 Thaler an die Universitäten Königsberg, Frankfurt und Halle zur Abhaltung lateinischer Lektionen für süd- und neuostpreufsische Studierende. Sodann forderte das südpreufsische Konsistorium einen Beitrag zur Errichtung eines Lehrerseminars, zur Umwandlung der Schulen in Fraustadt und Bojanowo in Gymnasien und zur Gründung neuer evangelischer Schulen. Hoym, der Nachfolger von Vofs in der Leitung Südpreufsens, widersetzte sich diesem Antrage unter Hinweis auf den rein katholischen Charakter des Jesuitenfonds, drang jedoch damit nicht durch. Unterm 3. Mai 1797 wurde eine südpreufsische Edukationskommission in Warschau ins Leben gerufen, bestehend aus einem Direktor, zwei Räten der dortigen Kammer und drei praktischen Schulmännern, welche unter Hoyms Oberaufsicht den Lehrplan sämtlicher südpreufsischer Schulanstalten ordnen, die Lehrerprüfung vornehmen und endlich die äufseren Angelegenheiten der aus dem Jesuitenfond unterstützten Schulen verwalten sollte. Verbreitung der deutschen Sprache, Trennung der bürgerlichen von der gelehrten Bildung, Einschärfung der patriotischen Pflichten wurden der Kommission zur Aufgabe gemacht. Weiter bestimmte die Instruktion der neugebildeten Behörde:

„Da die ganze Absicht dieser Einrichtung die Nationalerziehung und Bildung ist, so soll keine der drei christlichen Religionsparteien von dem Lehramt und von Besuchung der Schule ausgeschlossen werden, noch das Lehramt, die Ordensschulen ausgenommen, ein besonderes Vorrecht des geistlichen Standes sein; doch versteht es sich von selbst, daſs die Schüler den Religionsunterricht nur von Geistlichen ihrer Religion erhalten können.“ Zur Durchführung gelangten diese humanen Anschauungen allerdings nicht, da die Edukations-Kommission bereits am 1. Januar 1798 von dem Regierungsnachfolger Friedrich Wilhelms II. wieder aufgehoben wurde. So konnte es kommen, daſs zwei Jahre später im Kalischer Departement nur 55 evangelische Schulen — fast ausschlieſslich Elementarschulen —, im Warschauer Bezirk gar nur sieben vorhanden waren, von denen die meisten kein festes Einkommen hatten, sondern nur von Schulgeldern und freiwilligen Beiträgen sich erhielten.

Noch schlimmer sah es mit den katholischen Schulen aus. Landschulen gab es fast gar nicht. In den Kreisen Fraustadt und Meseritz hatten von 21 Städten 8 gar keine Schule, in Meseritz fand nur im Winter Schulunterricht statt, in Bentschen wurde nur Privatunterricht erteilt. Ähnlich lagen die Verhältnisse im Posener, Peiserner und Gnesener Bezirk, nur in der Hauptstadt selbst war einigermaſsen für genügenden Unterricht gesorgt. Von 120 Städten waren 50 ohne katholische Schule. Ebenso traurig war die Beschaffenheit der Schulgebäude und die Qualifikation der Lehrer.

Schon im Jahre 1794 hatte Voſs das Oberschulkollegium auf den Mangel einer inländischen Universität aufmerksam gemacht und die Errichtung einer paritätischen Universität in Thorn beantragt. Der Plan scheiterte jedoch an der Geldfrage.

Freilich der nimmer rastende Eifer Friedrichs des Groſsen fehlte diesmal, und so darf es nicht Wunder nehmen, wenn die Kultivierung und Germanisierung der neuerdings eroberten Gebiete bei weitem nicht in dem Maſse gelang, wie in dem durch die erste Teilung erlangten Netzedistrikt. Zu viel des Fremdartigen war dem preuſsischen Staate infolge der beiden letzten polnischen Teilungen zugefallen, als daſs er dasselbe rasch seinem Wesen hätte amalgamieren können. Zu breit klaffte der Gegensatz zwischen preuſsischer Kultur und polnischer Halbkultur und Verwilderung, als daſs er

auch durch gröfsere Anstrengungen — wie sie in der That seitens der Regierung der beiden Nachfolger Friedrichs des Grofsen gemacht worden sind — hätte unterdrückt werden können, um so weniger als der Pole sich seinem Bezwinger mit offen zur Schau getragener Feindseligkeit entgegenstellte.

Auch der Gang der allgemeinen europäischen Politik, die Verwickelungen, in die Preufsen Frankreich gegenüber zuerst durch sein Miteintreten für das durch die Nationalversammlung angegriffene und geschädigte monarchische Loyalitätsprinzip, später durch seine starr innegehaltene Neutralität geriet, mufsten seine Aufmerksamkeit von den Angelegenheiten des Ostens ableiten, wie anderseits die unsichere, schwankende Haltung in dem Kriege gegen Frankreich in erster Linie von der Rücksichtnahme auf den östlichen Besitz diktiert wurde. Es ist nicht zu leugnen, Friedrich Wilhelm II. hatte, nachdem er die neuen Provinzen dem Reiche zugeschlagen, zunächst wirklich Gutes und Grofses im Sinne. Aber es war das Verhängnis dieses Fürsten, dafs sein guter Wille bei seiner nächsten Umgebung niemals Verständnis und Unterstützung fand und zum selbständigen und energischen Durchgreifen ihm die eiserne Charakterfestigkeit seines Vorgängers fehlte. Namentlich seine spätere Regierung ist eine Kette von Mifserfolgen. Und besonders gilt dies von der südpreufsischen Verwaltung. Alle seitens des mild denkenden Monarchen den Polen gemachten Zugeständnisse blieben fruchtlos. Es zeigte sich eben unmöglich, den Adel, der sich bisher als Herr der Situation gefühlt hatte und der nun plötzlich in den gemeinsamen Unterthanenverband herabgedrückt war, für die neue Gestaltung der Dinge zu gewinnen. Nicht minder feindselig zeigte sich der Klerus. Es erregte dessen Unmut, dafs man den Protestanten in Petrikau ein Bethaus errichtete und deren Prediger zum Teil aus königlichen Kassen besoldete. Einen noch übleren Eindruck hinterliefs die Einschränkung der nur allzu milden geistlichen Gerichtsbarkeit. Die unteren Volksklassen waren kaum minder unzufrieden mit der neuen Regierung. Der armselige Bürger fürchtete die neue Accise und fühlte schwer die Last der militärischen Einquartierungspflicht. So schonend man auch gegen die polnischen Gesetze und Rechte verfuhr, dieselben waren nicht allein durch die Sprache, in der sie abgefafst, sondern auch oft in ihrer Existenz selbst dem preufsischen Richter unbekannt, sodafs häufig die Parteien den letzteren erst über das geltende Recht aufzuklären hatten. Konflikte mit den durchgehends so verschiedenen Auffassungen

der preufsischen Gesetze konnten dabei nicht ausbleiben. Die Schwierigkeit der Sprachverschiedenheit machte sich um so eindringlicher geltend, als alle öffentlichen Geschäfte in deutscher Sprache verhandelt werden mufsten, es aber an Dolmetschern fehlte und die wenigen sich meist unzuverlässig zeigten. Das niedere Volk wurde noch besonders aufgeregt durch eine an sich unbedeutende Mafsregel: die Musikpacht, die Forderung einer kleinen Abgabe von jeder musikalischen Aufführung. Bei der Seltenheit des baren Geldes unter dem polnischen Landvolk und bei dessen Vorliebe für Musik fiel diese Steuer schwer ins Gewicht. „Der Dudelsack“, heifst es in einer offiziellen Denkschrift, „ist nächst dem Branntwein einer der Götzen der Nation.“ Der polnische Bauer stand auf einer zu niedrigen Stufe, um die grofsen Vorteile, welche die neuen Zustände gerade ihm bringen sollten — Befreiung aus viehischer Sklaverei, Rechtsschutz, elementaren Unterricht — richtig zu würdigen.

Freilich darf man auch nicht übersehen, dafs das preufsische Beamtenpersonal viel zu wünschen übrig liefs. Der preufsische Beamtenstand in der neuen Provinz stand tief unter dem Durchschnitt der preufsischen Bureaukratie im allgemeinen. Die Fremdartigkeit und Dürftigkeit der polnischen Zustände, das Unbehagliche des Aufenthalts in dem annektierten Lande hatten alle tüchtigen Beamten abgeschrekt. Meist junge Streber oder Leute, die aus irgendeinem Grunde sich bisher von der Beförderung ausgeschlossen gesehen hatten, suchten und fanden Anstellung in Südpreufsen. Die Eilfertigkeit der Reorganisation verhinderte jede eingehende Prüfung. Jene leichtsinnigen und kenntnislosen Beamten schadeten oft den besten Einrichtungen; für die Entbehrungen, die ihnen der Aufenthalt in dem armseligen Lande auferlegte, rächten sie sich durch grobes und spöttisches Betragen, auch gegen die angesehensten Polen. Der übermäfsige Stolz ferner des Militärs, das sich als das hauptsächlichste Glied des Staates fühlte, wuchs riesengrofs an, ohne im Verhältnis zu stehen mit den Leistungen, wie sie die friederizianische Zeit zum ewigen Ruhme aufweisen konnte.

An der Spitze der südpreufsischen Verwaltung hatte bisher der Minister von Vofs gestanden. Schon längst war er, der Bruder der Gräfin Ingenheim, der morganatischen Gemahlin Friedrich Wilhelms II., der vertrauten Umgebung desselben ein Dorn im Auge gewesen: jetzt, nach dem Tode seiner Schwester, fiel es jener leicht, die Ereignisse von 1794 grofsenteils ihm zur Last zu legen. Hoym, der leitende Minister von Schlesien, trat an seine Stelle, ein Mann von

grofser Gewandtheit, aber ohne jede schöpferische Begabung und freieren Blick, befangen in den alten überlieferten Anschauungen. Da er die Verwaltung Schlesiens neben seiner neuen Stellung beibehielt, wurde ihm in der Person des Geheimrats von Buchholtz eine Hilfskraft beigeordnet. Derselbe war bisher Gesandter in Warschau gewesen, und liefs sich daher von ihm eine genauere Kenntnis der polnischen Verhältnisse erwarten. Zugleich wurde die Aufsicht des Generaldirektoriums über die südpreufsische Verwaltung einstweilen suspendiert. Hoym nahm sofort einen Personenwechsel bei der Zentralverwaltung vor, da ihm die bisherige kollegialische Verfassung derselben nicht behagen konnte. Zugleich wurde, der leichteren Verwaltung halber, der nordöstlichste Teil der Provinz der Petrikauer Kammer entzogen und einer in Plock neu errichteten Kammer unterstellt.

Wir haben schon oben der Haltung Hoyms gegenüber dem polnischen Adel und Klerus Erwähnung gethan. Anstatt energisch gegen dieselben vorzugehen, suchte er diese beiden Hauptträger des polnischen Nationalbewufstseins und seines hartnäckigen Widerstrebens gegen die neue Regierung durch bedenkliche Nachgiebigkeit an sein Interesse zu fesseln. Wie schlecht ihm dies gelang, mufste er jedoch selbst schon wenige Monate nach Übernahme der Geschäfte eingestehen: „halbjährige Bemühungen, in den Geist der polnischen Nation einzudringen, nötigen mich zu dem traurigen Bekenntnis, dafs die Nation der preufsischen Verfassung beharrlich widerstrebt.“ Der Adel bleibe bei seiner republikanischen Gesinnung, der niedere Geistliche hasse den Preufsen als Ketzer und teile diese Abneigung der in Unwissenheit und Aberglauben versunkenen Bevölkerung mit. Durch den Tod oder die Flucht der adeligen Insurgenten, durch die starken Militärmärsche, durch das Stocken des Handels mit Warschau sei die Provinz beinahe zugrunde gerichtet, fühlten alle Klassen sich unbehaglich und unzufrieden. Man neige eher zu den Russen, deren Sprache, Gebräuche, Charakter, Kleidung und Bildungsstand dem polnischen Wesen soviel näher kämen.

Während die Regierung nun die Starosteien und geistlichen Güter einzuziehen begann, während eine Hauptuntersuchungskommission in Posen mit Konfiskationen und schweren Strafgeldern vorging, beantragte Hoym für den polnischen hohen Adel die Errichtung grofser erblicher Ehrenämter und setzte es durch, dafs polnische Adelige als Ehrenmitglieder in die südpreufsischen Regierungen und Kammern eingeführt, ein polnischer Landesdirektor mit dem Vorrang vor allen Räten jeder Kammer beigeordnet, Kreiskollegien aus vor-

wiegend polnischadeligen Elementen eingerichtet wurden. Im schärfsten Gegensatz gegen diese Konnivenz wurden in denselben Tagen durch die Posener Untersuchungskommission die Beweise der feindseligsten Agitation gerade des polnischen Adels gegen die preufsische Regierung zutage gefördert. Täglich wurden zehn bis zwanzig dieser Unruhstifter abgeurteilt, die Hauptschuldigen zum Tode, die Minderschuldigen zu schweren Geldstrafen; sämtlichen Flüchtlingen wurde, sofern sie nicht bis 1. Juni 1795 zurückgekehrt wären, Vermögenskonfiskation angedroht. Mit dem September 1795 beschlofs die Kommission ihre Thätigkeit, nachdem sie an Strafgeldern allein 300 000 Thaler erhoben hatte. Nur ein Drittel fand Verwendung für die Provinz, zwei Drittel flossen der königlichen Dispositionskasse zu. Dabei waren die Einnahmen für das Etatsjahr 1794/95 um 275 000 Thaler hinter dem Voranschlag zurückgeblieben.

Durch die Erwerbungen aus der dritten Teilung Polens vermehrten sich dann noch die Schwierigkeiten der Verwaltung. Auch hier, wie in Südpreufsen, versuchte die Regierung vorerst den Weg der Milde. Alle Deserteure, die sich in Neuostpreufsen vorfanden, wurden amnestiert, der Stadt Warschau ein Zahlungsrückstand von 150 000 Gulden, die Preufsen für sie den Russen entrichtet hatte, erlassen. Hoym, dem mit dem Oberpräsidenten für Ostpreufsen, von Schrötter, die Entgegennahme der Huldigung in den neuacquirierten Landesteilen aufgetragen worden war, arrangierte in der Hauptstadt wieder eine grofse Huldigungsfeier. Ein Hochamt in der Warschauer Hauptkirche eröffnete die Festlichkeiten, ein grofsartiger Ball für 1200 Personen beschlofs sie. Mit der neuen Erwerbung hatte die preufsische Regierung drei Zehntel der von der polnischen Republik und König Stanislaus in Holland kontrahierten Schulden übernommen, zusammen etwas über $1\frac{3}{4}$ Millionen holländischer Gulden. Bis Mitte August 1796 waren dann die für die neue Provinz aufgewendeten Kosten bereits auf über $1\frac{1}{2}$ Million Thaler angewachsen. Mit der Organisation der Justiz wurde der Grofskanzler von Goldbeck, mit derjenigen der Verwaltung der zum Minister beförderte Oberpräsident von Schrötter beauftragt. Derselbe teilte zunächst das Gebiet in vier grofse Kreise, mit einer Oberpolizeikommission an der Spitze. Diesen Kommissionen wurden eingeborene adelige Volontäre zugeteilt. Eine jede Oberkommission zerfiel wieder in fünf bis sechs Unterkommissionen. Die Zentralverwaltung der neuen Provinz handhabten zwei Kammerkommissionen zu Plock und Bialystock. Als oberste Gerichtsbehörde wurde ein Appellations-

gericht von sechs Mitgliedern in Neustadt, einem kleinen Städtchen an der Pilica, eingerichtet, das in jedem Monat zwei Wochen tagen sollte. Der kommandierende General sollte die Beisitzer auswählen. Für die niedere Gerichtsbarkeit liefs man einstweilen die polnischen Untergerichte trotz ihrer elenden Beschaffenheit bestehen. Doch häufte sich schon in den ersten Monaten die Unordnung und Bestechlichkeit derselben in einem solchen Mafse, dafs der Militärgouverneur neue Gerichte aus angesehenen polnischen Edelleuten bildete und zu deren Vorsitzenden meist preufsische Stabsoffiziere bestellte. Für das Zollwesen wurden, ähnlich wie in Südpreufsen, Grenzzollämter eingerichtet und ein Eingangszoll von zwei Prozent von allen aus dem Inland und von vier Prozent von allen aus dem Auslande kommenden Waren und endlich ein Transitzoll von vier Thalern vom Zentner erhoben. Den Städten wurden ihre alten Steuern belassen, dagegen die Warschauer Tabaksmanufaktur an die Seehandlung als Entschädigung für die durch die südpreufsische Insurrektion erlittenen Verluste überlassen.

Auch sonst liefs es die Regierung an gemeinnützigen Einrichtungen und Verbesserungen nicht fehlen. Der grofse in der Gegend von Willemberg an der altpreufsischen Grenze gelegene Catanabruch wurde ausgetrocknet und zu Holländereien bestimmt. Zur Steuerung des fast ausschliefslich durch die Juden geübten Wuchers wurde in Warschau ein öffentliches Leihhaus errichtet. In den adeligen Mediatstädten wurde die grundherrliche Gewalt auf das in den alten Provinzen übliche Mafs reduziert; die kleinen Ackerstädte wurden, um sie von den höheren städtischen Steueranforderungen zu befreien, in Dörfer verwandelt.

Am dringlichsten erheischte die wahrhaft elende Lage der bäuerlichen Bevölkerung Abhilfe. Bereits am 28. März 1794 hatte ein königliches Edikt die schreiendsten Mifsstände, nämlich die Leibeigenschaft und die Unfähigkeit der Unterthanen, ihre Gutsherrschaft zu verklagen, beseitigt. Die strikte Durchführung dieser Mafsregeln war jedoch durch den Aufstand von 1794 ins Stocken geraten. Nach Niederwerfung desselben nahm die Regierung diese wichtige Frage alsbald wieder in Angriff. Das hauptsächlichste Verdienst bei Erledigung derselben gebührt dem Grofskanzler Goldbeck. Mit richtigem Verständnis der Sachlage strebte er nicht etwa sofortige absolute Freilassung der bisherigen Leibeigenen an, sondern glaubte vorerst mit der Umwandlung der Leibeigenschaft in eine Erbunterthänigkeit den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung ein besseres Genüge thun zu können. Wenn nur

zunächst die ärgsten Mifsstände, wie die Veräufserung der Unterthanen ohne das Gut und das unbeschränkte Züchtigungsrecht der Herrschaft, das willkürliche Bauernlegen, die Verwendung der Unterthanen zu Diensten auf anderen Gütern desselben Herrn u. a., beseitigt waren, so würde das Übrige sich von selbst ergeben und der polnische Bauer bald auf den Standpunkt des altpreufsischen fortgeschritten sein. Aber nicht einmal für dieses bescheidene Mafs von Freiheit fand der Grofskanzler die Zustimmung des leitenden Ministers von Schrötter. Eine so „plötzliche und vollständige Umwandlung“ würde, so meinte dieser, die Bauern „schwindlicht und aufsässig machen“, sie würde zugleich Adel und Geistlichkeit zu sehr verstimmen. Goldbeck beharrte dagegen bei seiner Ansicht: man müsse wenigstens den schreiendsten und unerträglichsten Mifsbräuchen gegen die Person der Leibeigenen abhelfen, Dingen, die nicht einmal vorübergehend zu dulden wären. Die Uneinigkeit zwischen den leitenden Ministern hatte die üble Folge, dafs die Erledigung dieser dringlichen Angelegenheit fast ein volles Jahr aufgehalten wurde und auch dann nur in höchst unvollkommener Weise stattfand. Es erging lediglich eine gedruckte Anweisung an die Gutsherren; gegen einen öffentlichen Erlafs hatte Schrötter aufs entschiedenste protestiert. Als Zweck jener Anweisung wurde bezeichnet, die Unterthanen „gegen alle widerrechtlichen Bedrückungen künftig zu schützen und sie nicht ferner als blofse Sklaven einer eigensinnigen und tyrannischen Willkür ihrer Herrschaften und deren Stellvertreter zu exponieren“. Zu dem Ende wird die willkürliche Erhöhung der Dienste durchaus verboten, ja deren Ermäfsigung anbefohlen, Dienste der Unterthanen auf andern, als ihrem Heimatsgute, oder gar Vermietung derselben untersagt, Übertretung und unmenschliche Züchtigung der Unterthanen mit Geld- und Gefängnisstrafe bedroht, überhaupt jede Gewaltsamkeit und Selbsthilfe den härtesten Kriminalstrafen unterzogen. Von einer strikten Ausführung dieses Edikts hören wir allerdings nichts. Welche Wirkung war auch zu erwarten, wenn sogar der dirigierende Minister Schrötter dasselbe als äufserst beleidigend für die Gutsherren bezeichnete und der gegen den Adel und die Geistlichkeit noch weit konniventere Hoym diejenigen Beamten, welche allzu eifrig die Interessen der Unterthanen wahrnahmen, als Aufwiegler, welche „die den Grundherren gebührende Achtung aus den Augen setzten“, sofort von ihrer Stelle suspendierte.

Behufs Säuberung des Beamtenstandes, der — wie wir oben bereits erwähnt haben — durch den Zuzug zahlreicher

unwürdiger Elemente im übelsten Rufe stand, erbat sich Hoym von dem Könige Vollmacht, unter Beiseitelassung der einschlägigen Bestimmung des preufsischen Landrechts, wonach Entlassungen von Beamten nur durch den Staatsrat verfügt werden konnten, selbständig solche Dienstentsetzungen vorkommendenfalls aussprechen zu dürfen. Der König gab diesem Antrag statt, indem er dabei die Erwartung aussprach, dafs die Provinz schleunigst von solchen unlauteren Elementen befreit würde.

Für die Regelung des Finanzwesens wurde zu Ausgang des Jahres 1796 eine aus dem Grofskanzler Goldbeck, den Ministern Hoym, Schrötter und Struensee und drei geheimen Finanzräten bestehende Kommission eingesetzt. Die Instruktion für dieselbe arbeitete der im Jahre 1792 wegen „jakobinischer Grundsätze“ zur Disposition gestellte, neuerdings wieder zu Gnaden angenommene Geheime Kabinettsrat Menken aus, ein Mann von seltenen Geistesgaben und tiefer Einsicht. Für die Anlage der Steuern empfiehlt die Instruktion möglichste Schonung des armen und erschöpften Landes. So viel möglich, sollen die alten polnischen Steuern beibehalten werden: nämlich die Offiara genannte Grundsteuer und das sogenannte Rauchfanggeld. Nur den Juden sei ein besonderes Schutzgeld aufzuerlegen, die bisher bestandene solidarische Haftbarkeit bei Aufbringung desselben dagegen aufzuheben. Hinsichtlich der indirekten Steuern müfsten Einrichtungen getroffen werden, welche den Export der Rohprodukte des Landes thunlichst erleichterten. Ebenso solle der Importhandel „nicht übermäfsig besteuert und der mit den altländischen Provinzen zwar gegen den mit fremden Ländern begünstigt werden, jedoch nicht in einem solchen Verhältnisse, dafs jener dadurch gewissermafsen zum Monopol würde“. Nur für Luxuswaren fordert die Instruktion eine höhere Besteuerung. Für die Ausgaben wird strenge, aber weise Sparsamkeit zur Pflicht gemacht, namentlich hinsichtlich der Beamtengehälter, welche gerade in der neuen Provinz nicht allzu kärglich angesetzt werden dürften. Das Kassenwesen müsse einheitlich und übersichtlich eingerichtet werden. Hinsichtlich der Neukultivierung des Landes sollten alle Künsteleien, wie Anlagen von Wein- und Maulbeerpflanzungen vermieden, dagegen auf guten Ackerbau, Vieh- und Obstzucht gesehen werden. Ebenso seien Fabrikanlagen in einem Lande nicht am Platze, in dem es noch an den notwendigen Gewerken vielfach mangele. Ein Hauptaugenmerk sei auf die Einführung einer tüchtigen Hausindustrie (Spinnerei, Weberei) zu richten.

Leider scheiterten diese trefflichen und so weise für den Bildungsstand der neuen Erwerbung berechneten Absichten zum gröfsten Teil an dem engherzigen Widerstand der beiden südpreufsischen Minister. Hoym zumal mochte sich dem „Jakobiner“ Menken nicht fügen. Er riet dem Könige, durch Herstellung des Namens Grofspolen der Nation den grofsen Gedanken einer politischen Wiederbelebung einzuflöfsen, überhaupt die Polen durch die weitgehendsten Zugeständnisse zu gewinnen. Auf der andern Seite drängte der König die Kommission zum raschen Abschlufs ihrer Beratung. So kam nur ein kleiner Teil ihrer Arbeiten zur Vollendung, und auch dieser wich in mehreren Punkten von der Instruktion Menkens ab. Immerhin darf die Neuregelung des Finanzwesens als die weitaus glücklichste und segensreichste That des neuen Regimes angesehen werden.

Auch das Gerichtswesen fand jetzt (1797) seine endgültige Organisation. Die alten polnischen Gerichte wurden nunmehr definitiv abgeschafft und durch preufsische Behörden ersetzt. Ein bedeutsames Zugeständnis war es, dafs die polnische der deutschen Sprache als Gerichtssprache gleichgestellt und die grundherrliche und städtische Gerichtsbarkeit beibehalten wurde. Die einschneidendste Mafsregel bei der Neuordnung des Justizwesens war die Einführung des allgemeinen Landrechtes. Anfänglich hatte man Südpreufsen wie den andern Provinzen der Monarchie ihr Sonderrecht belassen und nur für die Fälle, wo dieses nicht ausreichte, subsidiarisch das allgemeine Landrecht eingeführt. Durch Patent vom 30. April 1797 gelangte dann das letztere als primär geltendes Recht zur Einführung. Bereits Ende 1795 wurde ein Auszug des Landrechtes und der Gerichtsordnung in polnischer Sprache, eine lateinische Übersetzung des Landrechtes veranstaltet und die Gründung einer Monatsschrift in Aussicht genommen, ferner einzelne Vorschriften erlassen, welche die Beschleunigung der Prozesse und die Minderung der Prozefskosten bezweckten. Im Sommer 1796 erfolgte die nähere Instruktion für die Herausgabe der Monatsschrift, welche die Kenntnis der Gesetze zu erleichtern bestimmt sein und in Posen unter des Regierungspräsidenten Steudener Direktion erscheinen sollte; sie erschien jedoch erst seit Juni 1802.

Besondere Aufmerksamkeit wendete die Regierung dem Hypothekenwesen des neuerworbenen Landesgebiets zu. Mitten in die durch Kosciuszkos Erhebung hervorgerufene Unruhe fiel Dankelmanns Instruktion für die bei den Regierungen angesetzten Hypothekenkommissionen vom 24. Mai 1794. Nach Wiederherstellung der Ruhe ergriff aber Svarez, der Schöpfer

des allgemeinen Landrechts, die Angelegenheit vom weiteren Gesichtspunkt aus. Er fand vor allem nötig, das Publikum in Südpreufsen über die wohlthätigen Folgen und Wirkungen der einzurichtenden Hypothekenbücher zu belehren und die durch den gesunkenen Kredit gefährdeten Grundbesitzer vor übereilten Kapitalkündigungen zu sichern. Zu ersterem Zwecke entwarf er ein ausführliches Patent „über die Einrichtung des südpreufsischen Hypothekenwesens“, zu letzterem ein Publikandum, in welchem die Bedingungen der Zulassung bedrängter südpreufsischer Schuldner zu einem Moratorium festgestellt wurden. Beide Entwürfe erlangten unter dem 10. und 12. August 1795 Gesetzeskraft. Unter dem 10. Oktober folgte dann eine gleichfalls von Svarez verfafste neue Instruktion inbetreff des Hypothekenwesens.

Einen dunkeln Schatten auf die im übrigen verdienstliche und segensvolle Thätigkeit der preufsischen Regierung in Südpreufsen wirft die berüchtigte Güterverschleuderung während der letzten Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. Wir haben oben gesehen, wie nach dem Aufstand von 1794 die Starosteigüter meist eingezogen worden waren; namentlich traf dieses Schicksal die Güter der durch den Aufstand kompromittierten oder ausgewanderten Adeligen. Aufser diesen Gütern standen auch noch die ehemaligen königlichen Tafelgüter zur Verfügung der Staatsregierung. Schon im Mai 1796 hatte der Kämmerer Rietz, der Gatte der späteren Gräfin Lichtenau, von dem Monarchen eine Jahrespension von 2000 Thaler „in Ansehung seiner treuen Dienste“ auf das Tafelgut Nowidwor angewiesen erhalten. Im August desselben Jahres wufsten sich mehrere Offiziere eingezogene Insurgentengüter geschenkweise zu verschaffen; nur ungern sieht man auch Blücher dabei reichlich bedacht.

Eine gröfsere Ausdehnung gewann diese Güterverschenkung erst durch Hoyms Eingreifen. Derselbe hatte sich, wie wir gesehen haben, bis zuletzt aufs heftigste gegen die Einziehung der geistlichen und starosteilichen Güter gesträubt und stand, nachdem er mit seinen Vorschlägen unterlegen war, jetzt in offener Feindseligkeit den Anschauungen der Berliner Regierungskreise gegenüber. Diese Stimmung des leitenden südpreufsischen Ministers wufsten einige gewissenlose Menschen seiner nächsten Umgebung geschickt für ihre Zwecke zu benutzen, die auf nichts Geringeres, als eine grofsartige Verschenkung, beziehungsweise Verschleuderung jener Staatsgüter gerichtet waren. Sein vornehmster Ratgeber in dieser Angelegenheit und der eigentliche Urheber der Güterverschleuderung war der Kriegsrat von Triebenfeld, ein Mensch, der

sich aus niederster Stufe durch geschickte Umtriebe allmählich zu jener Vertrauensstellung bei Hoym emporgearbeitet hatte. Er war ursprünglich Jäger bei mehreren polnischen Adeligen gewesen und hier wegen wiederholter Diebereien öffentlich bestraft worden. Später begegnet er uns als Heidereiter auf dem Gute Krotoschin des Ministers von Görne. Nach dem Sturze desselben und der Einziehung des genannten Gutes für die Staatskasse gelang es Triebenfeld, von Hoym die Pacht dieses Staatsgutes zu erhalten. Doch wirtschaftete er auch hier auf so schamlose Weise in seine Tasche, dafs ihm von Struensee die Pachtung wieder abgenommen wurde. Doch Hoym und Triebenfeld wufsten nicht nur den neuen Pächter zu vertreiben, sondern setzten es auch durch, dafs Struensee die Verwaltung der konfiszierten Görneschen Besitzungen entzogen wurde. In rascher Aufeinanderfolge wurde Triebenfeld jetzt Kriegs- und Forstrat, erhielt den Adel und jene Vertrauensstellung bei Hoym, die ihn auch in den Berliner Hofkreisen, in denen man über die polnischen Verhältnisse völlig im Unklaren war, einen weit über den Rahmen seines Amtes reichenden Einflufs verschaffte.

Dieser Triebenfeld war es, der jetzt in Verbindung mit Hoym, Rietz und dem vertrauten Günstling des Königs, General von Bischofswerder, einen förmlichen Bund zur gewissenlosesten Verschleuderung eines gerade in Südpreufsen doppelt wertvollen Staatsbesitzes einging. Jeder Eingeweihte konnte beträchtliche Güter für einen Spottpreis erhalten, wenn er nur Triebenfeld und Rietz ordentlich bezahlte. „Nehmen Sie sich nur gut, und wir können Millionen gewinnen“, schrieb Triebenfeld an den eingewanderten dänischen Grafen Lüttichau. Eine grofse Anzahl der eingezogenen starosteischen Güter gelangte in den Besitz von Personen der verschiedensten Stände und von wirklichen, zweifelhaften oder keinen Verdiensten. Zwar hatten die Empfänger ein „Erbschaftsgeld“ zu erlegen, aber dasselbe wurde auf Grund so niedriger Taxen normiert, dafs der Charakter des Geschenkes verblieb. Manche dieser Schenkungen umfafsten ganze Güterkomplexe. Das bei den Schenkungen eingehaltene Verfahren war verschieden. In der Regel wurde den Dotierten eine bestimmte Jahresrente zugesprochen und hiernach das Gut bestimmt, dessen Ertrag die Rente bilden sollte; die Verschenkung der Gratialgüter erfolgte gegen eine Steuerzahlung von 24 Prozent des reinen Einkommens. Im Fall des „Verkaufs“ war neben etwaigen Kompetenzen die Steuer und dann noch ein einmaliges Einkaufsgeld zu zahlen. Es wird angenommen, dafs diese Verleihungen oder Schen-

kungen sich auf einige Hunderte von südpreufsischen Gütern erstreckten und die dabei eingehaltenen Taxen in der Regel nur den dritten oder auch nur fünften Teil des wirklichen Wertes der Besitzung erreichten, sodafs auf diesem Wege der Staatskasse Millionen entgingen. Und das alles entgegen der vorausgegangenen Feststellung der Unveräufserlichkeit der Staatsgüter, sowie unter völliger Vernachlässigung des dem Könige vorgespiegelten Zweckes der Hebung des Ackerbaues und der Kultur; denn überwiegend beeilten sich die Geschenkempfänger, welche diese Zwecke verfolgen sollten, ihre Dotationen um möglichst hohe Preise an Dritte zu verkaufen; die Güter wurden Handelsartikel und gingen von einer Hand in die andere. Die Kammern fragte man dabei gar nicht; den alten Präsidenten von Gräfe, dessen Widerstand man am meisten fürchtete, pensionierte man ohne weiteres. Den Grofskanzler von Goldbeck, Carmers Nachfolger, beschwichtigte man dadurch, dafs man seinen Sohn, der Kammerdirektor in Warschau war, das Gut Strelic mit einem Forst von 30000 Morgen schenkte. Alle ehrlichen Staatsbeamten waren aufs höchste entrüstet. Der ehemalige südpreufsische Oberpräsident von Buchholtz wandte sich, da Vorstellungen an den König durch die Machinationen seiner Umgebung gar nicht mehr an ihn gelangten, in wiederholten Eingaben an den Kronprinzen. „Die Güter“, schreibt er u. a., „sind gegen die Grundsätze der preufsischen Monarchie dem Staate entzogen und für einen Pappenstiel in fremde Hände geraten. Die Angaben der Revenüen davon betragen wahrlich kaum ein Dritteil des ganzen Einkommens.“

Am schamlosesten hatte natürlich Triebenfeld gehaust. Er hatte Güter für 52000 Thaler Erbkaufsgelder vom Staate erworben. Im Frühjahr 1799 wurden dieselben gerichtlich taxiert und, nach Abzug aller Kompetenzen und Abgaben, auf 700000 Thaler veranschlagt. Hoym erhielt ein Gut geschenkt, dessen Wert er auf 40000 Thaler angab, während die amtliche Schätzung 70000 Thaler betrug; er verkaufte es aber sofort an den Grafen Lubinski für 200000 Thaler. Kurz vorher hatte er an den König geschrieben: „Es geht ein Gerücht, dafs ich in der neuen polnischen Provinz ansehnliche Güter erkauft habe. Bei den Aufträgen, womit Ew. Majestät mich in Ansehung der Einrichtung dieser Provinz zu beehren geruhet, würde solches wider Pflicht und meine Denkungsart streiten.“ Bischofswerder liefs sich ein Gut schenken, dessen angeblicher Wert 18000, dessen wahrer 191000 Thaler war, und das er für 115000 verkaufte. Weniger günstig kam Haugwitz fort, der bei dem

Handel nur 65 000 Thaler gewann. Doch bekam er, weil er ohne Gehalt diente, zur Entschädigung südpreufsische Güter im Werte von angeblich 200 000 Thaler geschenkt. Geheimrat von Goldbeck, der Sohn des Grofskanzlers, bekam — abgesehen von dem obenerwähnten Strelic — für die ihm im Kalischschen geschenkten Güter, die angeblich 28 600 Thaler wert waren, von einem sächsichen Kammerherrn von Seld noch im Jahre 1797 nicht weniger als 80 000 Thaler. Der Geheime Kabinettsrat von Beyer bekam Güter im Werte von 200 000 Thaler. Dem Marchese Lucchesini schenkte der König Domänen, deren bisheriger Besitzer Fürst Jablonowski er mit 150 500 Thaler abzufinden hatte, die aber gerichtlich auf eine halbe Million, frei von allen Verpflichtungen, geschätzt wurden. Graf Lüttichau, der freilich oft nur seinen Namen für Bischofswerder und andere Günstlinge hergab, erhielt auf Hoyms Antrag im Posener Departement Güter, die auf 84 000 Thaler geschätzt wurden: sie waren in Wirklichkeit 800 000 wert. Im Kalischer Bezirk kaufte er zusammen für 26 000 Thaler acht Domänen, von denen bald darauf eine einzige zu 90 000 Thaler gerichtlich taxiert wurde. Ebenso erhielt Lüttichau durch Triebenfeld die Generalpacht der Domänen Krotoschin und Polajewo, die bisher dem Staate 64 000 Thaler Pacht gebracht hatten, für 50 000 jährlich. Der Kriegsrat von Coelln, der dagegen wiederholt vorstellig wurde, ward zur Strafe auf Hoyms Betreiben vom Kriegs- und Domänen- zum Steuerrat degradiert und nach Schlesien versetzt. Generalmajor von Rüchel, nicht zufrieden mit einem ihm geschenkten Gratialgute, kaufte noch eine Domäne für 30 000 Thaler, die er alsbald für 130 000 weiter verkaufte. Oberst von Zastrow machte mit einem einzigen von den ihm überlassenen Gütern einen Gewinn von über 100 000 Thalern. Der geadelte Galanteriewarenhändler Treskow erstand für 86 000 Thaler Güter, welche an 350 000 wert waren. Ein ehemaliger Stallmeister von Leberenz erhielt unter dem Namen Krackewitz für 30 150 Thaler Besitzungen, die 100 000 repräsentierten. Auch Blücher bekam im Mai 1797 noch Güter von beträchtlichem Umfang; er hat sie nie gesehen, nie einen Pfennig hineingesteckt und sie doch im Jahre 1803 für 140 000 Thaler an einen Kaufmann in Elbing verkauft.

Wie eine hungrige Meute stürtzten sich Minister, Generäle, Geheimräte, von den niedriger Stehenden ganz zu schweigen, auf das öffentliche Gut, um davon ein möglichst grofses Stück an sich zu reifsen. Der materielle Verlust,

der durch diese Verschenkung und Verschleuderung des Staatsgutes der Staatskasse zugefügt wurde, beläuft sich auf Millionen, und die üblen moralischen Folgen, welche dieses schamlose Gebahren der obersten Beamten des Landes gerade in den neu erworbenen polnischen Gebietsteilen nach sich ziehen mufste, lassen sich überhaupt nicht berechnen.

Bei dem kränkelnden König war Hoym durch Bischofswerders Gunst vollständig gedeckt, die Angriffe seiner Gegner prallten machtlos ab. Nur zwei Männer liefsen sich nicht einschüchtern. Der eine war der Kriegs- und Domänenrat Joseph Zerboni di Sposetti (später erster Oberpräsident der Provinz Posen), ein geborener Breslauer. Ein geistvoller und warm empfindender Mensch, hatte er im Jahre 1793 mit Ignaz Fefsler, einem aus Österreich geflüchteten und insgeheim zum Protestantismus übergetretenen Kapuziner, und dem gleichgesinnten Assessor Heinrich Ludwig v. Held den Evergetenbund, einen Ableger des Freimaurerordens, gegründet. Jetzt, angesichts der oben gekennzeichneten Güterverschleuderung, hielt es Zerboni mit seiner Beamtenpflicht für unvereinbar, dem schamlosen Treiben gegenüber stillzuschweigen. Er brachte dem allmächtigen Minister eine der zahlreichen Betrügereien zur Anzeige, wurde aber von Hoym von kurzer Hand zur Ruhe verwiesen. Trotzdem richtete Zerboni ein zweites Schreiben an ihn, in dem er unter Versicherungen der Anhänglichkeit und Liebe, doch demselben bitter seine Adelsvorurteile, seine Schwäche den Vertrauten gegenüber, seine Liebedienerei für die Machthaber vorwarf. Diesen Brief nun legte Hoym dem Könige vor und erwirkte damit einen Haftbefehl gegen Zerboni. Am 17. November 1796 wurde dieser ohne weitere Untersuchung nach der Festung Glatz gebracht. Unter den Papieren des Gefangenen hatte man unter anderem den Entwurf zu dem Evergetenbund gefunden. Die darin ausgesprochenen Grundsätze bildeten nun im Verein mit dem Briefe an Hoym das Material, auf Grund dessen gegen Zerboni die Anklage wegen Hochverrats erhoben wurde. Gleichfalls durch königlichen Machtspruch wurden aufser Zerboni die übrigen, in dem Entwurf aufgeführten Mitglieder des Evergetenbundes gefänglich eingezogen: Zerbonis jüngerer Bruder, der Kaufmann Contessa in Hirschberg, der Hauptmann v. Leipziger in Schweidnitz und Zerbonis Schwager, Kreisphysikus Rausch in Militsch. Held blieb frei, weil er sich in Briefen an Zerboni ausdrücklich von dem Bunde losgesagt hatte; Fefslers Name wurde von dem Könige selbst auf der Verhaftliste gestrichen, weil man seinen soeben erschienenen Mark Aurel

für eine Lobschrift auf den König hielt. Nachdem die Untersuchung völlig formlos geführt worden war, erging am 17. April 1797 wiederum durch direkten Machtspruch des Königs das Urteil dahin, dafs, während über Leipziger das Kriegsgericht vorbehalten blieb, die beiden Zerboni und Contessa „wegen ihrer auf Zerrüttung der Ordnung und Ruhe abzielenden unerlaubten und gefährlichen Verbindungen nach verschiedenen Festungen gebracht und daselbst auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchste Gnade in genauer Verwahrung gehalten werden sollten". Rausch, dessen einzige Schuld in einem Schreiben an seinen Schwager bestand, durch welches er demselben ein Rendezvous bei dem Erzpriester Libar in Wartenberg zur Besprechung seiner (Zerbonis) Prozefsangelegenheit gab, wurde des Landes verwiesen und von Soldaten auf einem Leiterwagen an die sächsische Grenze gebracht. Am schärfsten bekam Zerboni die Rache Hoyms zu fühlen. Auf der Citadelle von Magdeburg, wohin man ihn gebracht, wurde er als besonders „gefährlicher Staatsverbrecher" behandelt. Er safs in einem feuchten, stinkenden Kellerraume; es wurde ihm nicht der geringste Aufenthalt in frischer Luft gestattet; jedes Wort mit einem anderen Menschen war ihm verweigert, ebenso Lesen und Schreiben. Er erhielt zwar später durch Friedrich Wilhelm III. seine Freiheit wieder, aber da er die Aktenstücke seiner Verurteilung ohne Erlaubnis herausgegeben hatte, schwebte er bald in neuer Prozefsgefahr. Sein Freund Held wollte deshalb den Gegnern zuvorkommen und einen vernichtenden Streich gegen sie führen. Die Heldsche Schrift erschien unter dem Titel: „Die wahren Jakobiner im preufsischen Staate oder aktenmäfsige Darstellung der bösen Ränke und betrügerischen Dienstführung zweier preufsischer Staatsminister (Hoym und Goldbeck). Überall und nirgends. 1801." Nach dem Äufseren des Buches — Umschlag und Schnitt war meist schwarz — ist dasselbe unter dem mysteriösen Titel „Das schwarze Buch" bekannt geworden. Gegen den Verfasser wurde sofort ein Prozefs wegen Beleidigung zweier Staatsminister und Majestätsbeleidigung angestrengt und auf Amtsentsetzung und 1½ Jahr Festungsstrafe erkannt. Von dem „schwarzen Buch" ist zu unterscheiden das „schwarze Register", ein Verzeichnis der verschleuderten südpreufsischen Güter, welches Held seiner Verteidigungsschrift anhängte und das später von dem Kriegsrat Cölln, dem es Held aus seiner Colberger Haft zugesandt hatte, in den „Feuerbränden" ohne Helds Zustimmung veröffentlicht worden ist.

Trotz aller Mifsgriffe, welche sich die preufsische Regierung in der Verwaltung der ehemals polnischen Landesteile offenbar zuschulden kommen liefs, wird man doch nicht umhin können, ihre Thätigkeit als eine für das Land im ganzen segensreiche zu bezeichnen. Selbst der erste Napoleon anerkannte später, dafs alles Gute, Ordentliche und Vorschreitende in Polen nur in den ehemalig preufsischen Landesteilen zu finden sei.

Namentlich in den Städten trat diese Besserung der Verhältnisse sichtbar zutage. Schon von altersher hatte besonders in den an der schlesischen Grenze gelegenen Städten eine lebhafte Tuchmacherindustrie geblüht. Dieselbe wurde jetzt durch verständige Anordnungen der Regierung, durch Heranziehung neuer, mit den technischen Fortschritten vertrauter Elemente, durch Aussetzung von Prämien für besonders gute Ware u. ä. zu einer bis dahin unbekannten Höhe emporgebracht. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts veranschlagte man die Anzahl der Tuchmacherfamilien im Posener Kammerdepartement auf 2200 und den jährlichen Wert der in ihm gefertigten Tuche gegen 2 Millionen Thaler. Rawitsch allein zählte 327 Tuchmacher, die jährlich etwa 13000 Stück Tuch lieferten. Nächst Rawitsch stand Bojanowo mit seiner Tuchindustrie vornean. Schmiegel, Fraustadt, Kosten und Gostyn pflegten eine bedeutende Leinenindustrie, Posen und Bomst genossen eines weitverbreiteten Rufes durch ihre Lederfabrikation.

Zu einem vielseitigeren Aufschwung des Handels liefs es jedoch das Überwuchern des Judentums nicht kommen. Von jeher haben in unserer Provinz die Juden eine für die Bevölkerung verhängnisvolle Rolle gespielt, in den letzten Zeiten der Republik aber ist dieser Einflufs von geradezu verheerender Wirkung für den materiellen Wohlstand derselben gewesen. Mit lauten Klagen und Verwünschungen äufsern sich hierüber die offiziellen Berichte der preufsischen Beamten während der ersten Jahrzehnte nach der Besitzergreifung Südpreufsens. „In der Stille zu accordieren oder völlig Bankerott zu machen“ — schreibt Struensee — „dies alles ist für sie eine Kleinigkeit. Ich glaube kaum, dafs in ganz Südpreufsen 50 ansehnliche jüdische Kaufleute sein werden, deren Handel seit länger als 20 Jahren ohne alle Unterbrechung obiger Art reell fortgegangen ist.“ Der Mittelpunkt ihres gemeindlichen und religiösen Sonderlebens, das, während in den übrigen Provinzen der Monarchie sich unter dem Einflufs der von Lessings und Moses Mendelsohns Schriften hervorgerufenen judenfreundlichen Bewegung

ein geistiger Fortschritt deutlich bemerkbar machte, vom finstersten Orthodoxismus beherrscht blieb, war Lissa. Bis 1764 war hier eine der Hauptsynagogen des Landes gewesen, an welche die anderen Gemeinden Abgaben zahlen mufsten. Diese Gemeinden standen unter Ältesten, die alle zwei Jahre gewählt und von der Grundherrschaft bestätigt wurden. Aufser diesen Oberältesten gab es auch noch sogenannte Gassenälteste, welche eine Art Polizeiaufsicht führten und die Streitigkeiten des Kleinhandels schlichteten. Aus den Abgaben an die Synagoge (in Lissa 6 Dukaten) wurden die landesherrlichen und grundherrlichen Abgaben bestritten, die Rabbiner und Beamten besoldet. Streitigkeiten der Juden untereinander schlichteten die Ältesten; die Berufung ging an das Patriarchengericht. Lissa hatte mehrere jüdische Schulen; in denselben wurde aufser dem Gesetz und Talmud hebräische Schrift und Rechnen gelehrt.

Anfang 1794 erhielt der Oberpräsident von Buggenhagen Auftrag, Untersuchungen über den Stand des Judenwesens in Südpreufsen anzustellen. Zunächst hielt es aufserordentlich schwer, schon die Zahl der Juden festzustellen. In einigen Kreisen fanden sich gar keine Juden vor; die gröfste Zahl befand sich in Lissa, Posen, Krotoschin, Schwersenz, Grätz und Rawitsch. Die Städte des Posener Departements zählten bei 175 406 Einwohnern 34 811 Juden, das flache Land unter 422 761 Einwohnern 1768 Juden, im ganzen waren unter 598 176 Seelen 36 579 Juden (1883 unter 1 085 873 Einwohnern 36 570 Juden).

Am 17. April 1797 erging ein Generaljudenreglement für Süd- und Neuostpreufsen, das den bis dahin ziemlich unbeachtet gebliebenen Geschäften der Juden einen engen Kreis zog. Motiviert wird dies damit, dafs „deren jetziges Bestreben und Thun gröfstenteils nur in gemeinschaftlichem wucherischen Handeln und Verkehren besteht, und gleichwohl ihre sehr grofse Masse die Anzahl der Juden in den anderen Provinzen und in allen christlichen Staaten gegen die christlichen Einwohner so aufserordentlich übersteigt, dafs solche ihre Lebensart den getreuen christlichen Unterthanen, wie es die Erfahrung beweist, durchaus nachteilig fallen mufs, und sie demnach ohne Betrug und äufserste Verschlimmerung ihres sittlichen Charakters sich in der Folge nicht erhalten können“. Demgemäfs wurden alle Juden, die nicht schon zur Zeit der preufsischen Besitzergreifung des Landes daselbst ansäfsig waren und nicht den Nachweis ihres ehrlichen Fortkommens führen konnten, aus dem Lande gewiesen. Die übrigen wurden als Schutzjuden ge-

duldet und mufsten sich erbliche Geschlechtsnamen beilegen. Die Männer sollten nicht vor dem 25. Lebensjahr und ohne Nachweis eines hinreichenden Unterhaltes heiraten. Ohne Einwilligung der Kammer sollte kein Schutzjude sein Domizil verändern oder ein Grundstück erwerben; die auf dem Lande wohnenden Juden mufsten nach den Städten übersiedeln. Handel durften sie nur mit Landesprodukten und solchen Waren treiben, die zum landwirtschaftlichen Betrieb des gemeinen Mannes gehörten, nicht aber mit Material-, seidenen, wollenen oder anderen Zeug- und Ellenwaren, Weinen und Luxussachen; jedes Hausieren war ihnen streng untersagt, ebenso das Betreiben mehrerer Gewerbe nebeneinander. Der Handwerksbetrieb stand ihnen frei, doch sollten sie dabei keine christlichen Gesellen und Lehrlinge halten. Ebenso war ihnen der Betrieb von Brauereien, Brennereien und kleinen Ackerwirtschaften gestattet, wenn diese neu etabliert und nicht von Christen gekauft waren. Nach dreijährigem Betriebe sollte der Jude nur mit jüdischem Gesinde wirtschaften. An besonderen Abgaben wurde den Juden, die vom Militärdienst sämtlich befreit wurden — damals ein Vorzug! — lediglich ein jährliches Rekrutengeld von zehn polnischen Gulden, vom zurückgelegten vierzehnten bis zum zurückgelegten sechzigsten Jahr zu entrichten, auferlegt, sowie zur Erschwerung der frühen Heiraten eine mäfsige Steuer bei der Verheiratung.

Die Beschränkung im Erwerb von ländlichem Grundbesitz galt übrigens nicht blofs für die Juden, auch der christliche Bürgerstand sah sich, nachdem Friedrich der Grofse für Westpreufsen die engherzigen Bestimmungen aus polnischer Zeit, nach denen kein Stadtbürger ein adeliges Gut erwerben konnte, aufgehoben hatte, unter seinem Nachfolger wieder von dieser Berechtigung ausgeschlossen. Ein königliches Edikt vom 4. Juni 1793 verfügte, dafs kein adeliges Gut in Südpreufsen von anderen als Adeligen eigentümlich besessen oder an andere als Adelige übertragen werden könne. Vielmehr war der Bürgerliche, falls ihm ein solches Gut unter irgendeinem Rechtstitel zufallen sollte, gehalten, dasselbe innerhalb Jahresfrist an einen Adeligen zu verkaufen, widrigenfalls das betreffende Gut auf seine Gefahr an einen Adeligen gerichtlich verkauft würde.

Auf welch schwachen Füfsen die preufsische Herrschaft in Südpreufsen stand, das zeigte sich deutlich an dem raschen und allgemeinen Abfall dieses Landes nach der Katastrophe vom Jahre 1806. Die Helden des Aufstandes von 1794, besonders Dombrowski, tauchten wieder auf. Der

letztgenannte hatte in Italien die polnische Legion befehligt und befand sich zur Zeit im Gefolge Napoleons. Dagegen verhielt sich Kosciusko zurückhaltend. Von Posen aus verfügte sich eine Deputation des polnischen Adels nach Berlin zu Napoleon, demselben ihre unbedingte Ergebenheit und ihre Hoffnungen auf eine Wiederherstellung Polens auszusprechen. Anfang November 1806 rückte der französische Vortrab unter Marschall Davoust in Posen ein. Napoleon hatte vorher schon die polnischen Grofsen dorthin beschieden. Am 27. November kam er selbst und wurde mit ungeheurem Jubel begrüfst. Allein er hatte niemals ernstlich die Absicht, seine Stellung zu den Grofsmächten um Polens willen zu beeinträchtigen; Polen blieb für ihn ein untergeordnetes Werkzeug, ein Kompensationsmittel und eine Quelle der Bereicherung für seine Generäle. Noch vor Ablauf des Jahres ergingen von einzelnen Häuptern des Adels, namentlich von dem ehemaligen Wojwoden Radziminski Aufrufe an das Volk zur allgemeinen Schilderhebung. In Lowicz sollte sich das ganze Aufgebot am 25. Dezember versammeln und von da nach Warschau zur weiteren Verfügung Napoleons marschieren. Höchstkommandierender sollte Dombrowski sein. Dem Rufe wurde bereitwillig Folge geleistet; am 1. Januar 1807 konnte bereits die Eidesleistung des bewaffneten Adels und des ersten Regimentes der Nationalkavallerie unter den Mauern von Lowicz erfolgen.

Am 14. Januar 1807 verfügte Napoleon die Einsetzung einer aus 7 Mitgliedern — Marschall Graf Malachowski, Kammerpräsident Gulakowski, Graf Stanislaus Potocki, Wibycki, Graf Dzialynski, der Kalischer Kammerpräsident Bielinski und Sobolewski — bestehenden provisorischen Regierung. Dieselbe begann ihre Thätigkeit mit der Aushebung einer Armee von 40000 Mann. Jeder, der nicht selbst dienen wollte oder konnte, mufste einen Stellvertreter auf seine Kosten stellen oder 1440 Gulden an die Landeskasse zahlen. Als dieses Mittel nicht verfing, wurde vom zehnten Rauchfang in den Dörfern und Städten je ein Rekrut und vom vierzigsten je ein Pferd verlangt. Auch wurden freiwillige Werbungen ausgeschrieben und russische wie preufsische Deserteurs und Kriegsgefangene, die in Südpreufsen geboren waren, den Truppen eingereiht. Behufs Unterhaltung der Armee hatten die polnischen Magnaten, die Juden, die Städte u. a. namhafte freiwillige Beiträge gegeben — das Posener Departement bereits bis zum 2. Dezember 1806 allein über 30000 Thaler —; da diese jedoch noch lange nicht ausreichten, mufste man zu einer allge-

meinen Landesumlage greifen. Auch Assignaten wurden ausgegeben. Als endlich die 40000 Mann und auch die Mittel zu ihrer Erhaltung aufgebracht waren, erfolgte der Friedensschlufs von Tilsit.

Am 22. Juli 1807 wurde aus dem Preufsen abgenommenen Teil Polens — aufser dem Bialystoker Gebiet, das an Rufsland gefallen war — ein Grofsherzogtum Warschau mit dem König Friedrich August von Sachsen, dem Enkel des letzten polnischen Königs aus dem Hause Wettin, als erblichen Monarchen an der Spitze, geschaffen. Am gleichen Tage erliefs Napoleon von Dresden aus ein „konstitutionelles Statut“ für seine Schöpfung. Dasselbe war völlig nach französischem Muster abgefafst, wies jedoch, davon abgesehen, in zahlreichen Punkten einen wirklichen Fortschritt gegen die früheren preufsischen Einrichtungen auf. Sämtlichen christlichen Konfessionen war freie und öffentliche Religionsübung gewährt. Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Zusicherung der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz bedeuteten eine tiefeingreifende Besserung der wirtschaftlichen Lage der unteren Volksklassen, deren arg bedrängten Verhältnissen das preufsische Regiment nur unvollkommen Genüge geleistet hatte. Dem Staatsoberhaupt wurde ein aus den sechs Ressortministern gebildeter Staatsrat und der aus Senat und Landbotenkammer bestehende Reichstag zur Seite gestellt. Für die Departements- und kommunale Verwaltung wurden Präfekten, Unterpräfekten und Bürgermeister mit Departementsräten, Kreisräten und Gemeindeversammlungen zur Seite eingesetzt. Als bürgerliches Gesetzbuch wird der Code Napoleon und neben ihm das französische Handelsgesetz und die französische Gerichtsordnung eingeführt und für die Gerichtsverhandlungen die Öffentlichkeit vorgeschrieben. Unabhängigkeit der Gerichte und Unabsetzbarkeit der Richter werden gewährleistet. Die Juden erhalten Gleichstellung mit den übrigen Religionsgenossenschaften. Im folgenden Jahre wurde jedoch diese Gleichstellung wieder aufgehoben, zunächst für die ersten 10 Jahre; in dieser Zwischenzeit sollten sie erst einen Ausgleich mit den übrigen Bürgern thatsächlich vollziehen.

Zu einer eigentlichen Durchführung dieser Gesetze und Einrichtungen konnte es deshalb nicht kommen, weil schon nach wenigen Jahren das ganze Gebäude der napoleonischen Weltordnung und damit auch das Grofsherzogtum Warschau vom Schauplatz verschwand. Die Bestimmung über Polen bildete eine der wesentlichsten Aufgaben des Wiener Kongresses. Preufsen wünschte, im Hinblick auf die von ihm

gemachten schlimmen Erfahrungen, nicht wieder an dem polnischen Besitz beteiligt zu werden, drang jedoch mit diesem Wunsche bei den andern Grofsmächten nicht durch. Zu den übrigen Stücken des an Preufsen fallenden polnischen Gebietes gehörte auch von dem ehemaligen Südpreufsen das Kammerdepartement Posen mit Ausschlufs eines Teiles der Kreise Powidz und Peisern, sowie der auf der linken Seite der Prosna gelegene Teil des Departements Kalisch mit Ausnahme der Stadt und des gleichnamigen Kreises. Diese Gebiete wurden nun zu einem „Grofsherzogtum Posen“ zusammengefafst — ein Name, der staatsrechtlich ebenso bedeutungslos war wie die neuen Titel des Grofsherzogtums Niederrhein und des Herzogtums Sachsen. An die Spitze der Verwaltung der Provinz berief der König mit dem Titel eines Statthalters den Fürsten Anton Radzivil, den Gemahl der Prinzessin Luise von Preufsen, der Tochter des jüngsten Bruders (Ferdinand) Friedrichs des Grofsen. Die eigentliche Leitung der Verwaltung blieb jedoch wie in den übrigen Provinzen ausschliefslich dem Oberpräsidenten vorbehalten; der Statthalter war nur befugt, über den Gang der Geschäfte Auskunft zu verlangen, die Wünsche der Einwohner entgegenzunehmen und sie über die Absichten des Monarchen aufzuklären. Es war und sollte jene Ernennung ein Zugeständnis an das Nationalpolentum sein, wenn schon die weiteren Folgerungen, welche die Polen späterhin aus dem Wortlaut des königlichen Besitznahmepatents für ihre Ansprüche entnehmen zu dürfen glaubten, bei näherer Prüfung der Urkunde sich als unbegründete erweisen. Ebenso wenig enthielt die Schlufsakte des Wiener Kongresses und der Vertrag der drei Teilungsmächte irgendein Wort, das die Polen zu politischer Selbständigkeit berechtigte. Die drei Mächte versprachen lediglich: „ihre polnischen Unterthanen sollen Institutionen erhalten, welche die Bewahrung ihres Volkstums sichern, in Gemäfsheit der Staatsformen, welche jede der beteiligten Regierungen ihnen zu gewähren für gut finden wird.“ Dazu die Zusage freien, höchstens durch einen Zoll von zehn Prozent beschwerten Handels mit den eigenen Erzeugnissen der vormals polnischen Landesteile, freier Durchfuhr gegen mäfsige Zölle und freier (d. h. unverbotener) Schiffahrt auf den polnischen Flüssen bis in die Seehäfen. Die Teilungsmächte waren mithin nur verpflichtet, Sprache und Sitte des Volkes zu schonen, desgleichen dem Handel einige geringfügige Begünstigungen zu gewähren; in allem Übrigen behielten sie freie Hand. Bei der Huldigung warnte auch Fürst Radzivil seine Landsleute nachdrücklich vor ge-

fährlichen Täuschungen und versprach ihnen vollen Anteil an der bürgerlichen Freiheit, welche Preufsen allen seinen Unterthanen gewähre, auch Schonung ihrer Eigentümlichkeiten in Sprache, Sitte und Gewohnheit, aber keinerlei Sonderrechte.

In einer Reihe glänzender Feste äufserte sich die freudige Genugthuung des deutschen Teiles der Bevölkerung über seine Wiedervereinigung mit Preufsen. Da bei der ersten Erhebung gegen Napoleon im Frühjahr 1813 unsere Provinz sich noch völlig im Zwange der französischen Gewaltherrschaft befunden hatte, so verbot sich damals jede Bethätigung des Zusammengehörigkeitsgefühls mit dem deutschen Mutterlande. Dafür brach sich dasselbe jetzt, im Frühjahr 1814, auf die Kunde von der Wiederkehr Napoleons aus seiner Verbannung nach Elba, begünstigt durch die das Land besetzt haltenden Russen, um so lebhafter Bahn. Freiwillige strömten zu den preufsischen Fahnen und zahlreiche Gaben an Geld und anderen Wertgegenständen gingen für die preufsischen Truppen ein. In der Stadt Posen bildete sich ein Verein für die Pflege und Unterstützung der im Felde Verwundeten und ein „Frauen- und Mädchenverein zum Wohle des Vaterlandes“ mit gleicher Tendenz. Anders verhielt sich der polnische Adel. Derselbe hatte bis zu der Schlacht auf dem Montmartre treu bei Napoleon ausgehalten, und jetzt trat er sofort wieder in geheimen Verkehr mit den Tuilerieen. Die Behörden mufsten daran erinnern, dafs das Gesetz den Landesverrat mit dem Tode bedrohe.

Die neue Provinz zählte bei ihrem Wiederanfall an Preufsen auf 536,21 Quadratmeilen 779000 Einwohner. Das Verhältnis der deutschen zur polnischen Bevölkerung stellte sich ungefähr wie 1 : 4. An Stelle der bisherigen Präfekturen und Schatzdirektionen wurden zwei Regierungskommissionen zu Posen und Bromberg errichtet. An die Stelle der Unterpräfekturen traten Landratsämter. Für die Rechtspflege wurden Friedensgerichte als Untergerichte, Landgerichte als Obergerichte und ein Oberappellationsgericht zu Posen eingesetzt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit blieb aufgehoben, dagegen wurde die geistliche Gerichtsbarkeit wieder hergestellt. Für die Verwaltung sollte die deutsche Sprache als Geschäftssprache gelten, bei den Gerichten dagegen beide Landessprachen, je nach dem Bedürfnis der Parteien, zur Anwendung gelangen.

Eine der ersten Mafsnahmen der neuen Regierung bezweckte die Ordnung der bäuerlichen Verhältnisse. Die

Verfassung des Herzogtums Warschau vom 22. Juli 1807 hatte bestimmt, dafs die Leibeigenschaft aufgehoben sei. Was hiermit gemeint war, setzte eine Verordnung vom 21. Dezember 1807 aufser Zweifel: nicht etwa blofs Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei, sondern auch Unterthänigkeit fiel weg. Zwangsgesindedienst, Gebundenheit an die Scholle, Loskaufgelder u. dgl. gab es nicht mehr, es gab nur freie Leute. Den freigewordenen Leuten wurde in derselben Verordnung erlaubt, noch ein Jahr weiter da zu wohnen, wo sie bisher gewohnt hatten, wenn sie nur dieselben Verpflichtungen erfüllten, die ihnen bisher obgelegen hatten; der Erbherr war während dieser Zeit nicht berechtigt, die früheren Unterthanen zum Abzuge zu nötigen oder ihre Verpflichtungen zu erhöhen. Nach Ablauf derselben waren die früheren Unterthanen, nun ganz freien Leute, wenn sie ihre Besitzungen nicht erblich und nur auf unbestimmte Zeit inne hatten, nicht weiter geschützt; der frühere Erbherr konnte ihnen kündigen, und es dürfte dafür ein schlechter Trost gewesen sein, dafs sie auch ihm kündigen durften.

Dieser Rechtszustand wurde jetzt zunächst bestätigt. In einer Kabinettsordre vom 3. Mai 1815 hiefs es, dafs das gegenwärtige Verhältnis zwischen den Gutsherren und den auf den Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten aufrecht erhalten werden solle. Einerseits bleibt die Freiheit der Leute bestehen, anderseits aber steht es auch beiden Teilen frei, kontraktmäfsig oder, wenn Kontrakte fehlen, ein Jahr vor dem Zeitpunkte der gewünschten Trennung zu kündigen. In den nächsten Jahren fand denn auch seitens der Gutsherren eine massenhafte Kündigung statt. Die Schwierigkeit, die obdachlos gewordenen Familien unterzubringen, und die Besorgnis, dafs eine künftige Gesetzgebung am Ende keine Bauern mehr vorfinden möchte, liefs eine besondere Verordnung nötig erscheinen; eine solche erging unterm 6. Mai 1819. Dieselbe bestimmte, dafs künftighin Entsetzungen von Bauern nicht mehr blofs auf Grund gutsherrlicher Kündigung zulässig seien; vielmehr seien die Besitzverhältnisse der Bauern (in Ermangelung besonderer Verträge) nach dem allgemeinen Landrecht zu beurteilen, und die Entsetzung könne nur nach den in diesem hierfür aufgestellten Grundsätzen erfolgen.

Unterm 8. April 1823 erschien dann das Regulierungsgesetz für Posen. Zunächst wird, da der Bauernschutz nicht so unbedingt ausgeführt wie anbefohlen war, bestimmt, dafs die seit der Kabinettsordre vom 6. Mai 1819 eingezogenen oder erledigten bäuerlichen Stellen wieder besetzt werden

müssen, während die altländische Gesetzgebung die bereits eingezogenen und die noch wüste liegenden Höfe den Gutsherren überliefs. Die Leistungen und Gegenleistungen werden gegeneinander abgewogen: hiernach allein, ohne dafs noch eine besondere Entschädigung für den Verlust des Obereigentums gegeben würde, vollzieht sich die Ausgleichung. Auch nach der Auseinandersetzung werden den Bauern auf Verlangen und gegen Entschädigung durch Handdienste noch zwölf Jahre lang die Konservationshilfen vorbehalten. Mit der Regulierung wird auf amtlichem Wege vollständige Gemeinheitsteilung zwischen der Gutsherrschaft und den bäuerlichen Wirten und unter den Bauern selbst bewirkt. Der erste Titel des Gesetzes handelt von Bauerngütern, die zeitpachtweise oder als Zeitemphyteusen oder als Lafsgüter besessen werden, wobei kein Unterschied gemacht wird zwischen erblichem und unerblichem Besitz. Beide Arten von Besitz werden vielmehr gleichartig behandelt. Der zweite Titel, der sich mit den Bauerngütern beschäftigt, welche zu Eigentum, zu Erbzins- oder zu Erbpachtrecht besessen werden, führt die Ablösungsordnung von 1821 für die Provinz Posen ein. Nur bäuerliche Ackernahrungen, und auch diese nicht alle, waren regulierbar; als Merkmale einer solchen Ackernahrung sollten gelten, wenn Spanndienste von der Stelle geleistet werden, wenn die Stelle ein Gespann von zwei Pferden oder von zwei Zugochsen halten mufs, oder wenn sie einen Landbesitz von 25 preufsischen Morgen hat.

Der tief daniederliegenden Landesindustrie wurde aufmerksame Pflege zuteil. Bei dem Wiederanfall des Landes hatten sich in diesem städtereichsten Teil der preufsischen Monarchie kaum Spuren eines kräftigen Bürgertums vorgefunden; selbst die Stadt Posen war ein öder, ungepflasterter Ort, ein Gewirr von niederen, schindelgedeckten Häuschen, wie sie heute nur noch die Wallischeivorstadt zieren, mitten darunter verfallene Kirchen und unsaubere Adelspaläste. Auch dies begann sich zu ändern, seit die deutschen Bürger sich von Jahr zu Jahr vermehrten und in den zahlreichen neugegründeten Unterrichtsanstalten eine Stütze ihres Volkstums fanden. Das polnische Gnesen wurde nach einem furchtbaren Brande grofsenteils auf Kosten des Staates stattlicher wieder aufgebaut, noch schneller hob sich das deutsche Bromberg, seit der Verkehr auf dem Netzekanal wieder frei ward. Sehr empfindlich erwies sich jedoch der Verlust des polnischen Absatzgebietes infolge der Zerreifsung des alten Verbandes mit Russisch-Polen, um so empfindlicher, als Rufsland seine neugewonnenen polnischen Gebiete durch einen Grenzkordon

wirtschaftlich absperrte. Die Verbindung mit den übrigen Provinzen des preufsischen Staates konnte für jenen Verlust keinen Ersatz schaffen, weil diese wirtschaftlich bedeutend weiter vorgeschritten waren: im Gegenteil hatte vorerst die offene Verbindung mit Deutschland lediglich einen Aufschlag vieler Preise im Gefolge. Die blühende Tuchmacherindustrie namentlich litt schwer unter den veränderten Zeitverhältnissen, viele Tuchmacher verliefsen notgedrungen die Posener Städte.

In einer traurigen Lage befanden sich namentlich auch die städtischen Verfassungsverhältnisse. In den adeligen Mediatstädten schaltete der Grundherr ganz nach Gutdünken und in den unmittelbaren königlichen sah es nicht viel besser aus. Vor allem untersagte jetzt die Regierung den Grundherren, die Bürgermeister ihrer Städte mit der zwangsweisen Beitreibung ihrer Gefälle zu beauftragen; solche Aufträge sollten künftighin nur die Gerichte ausführen. Weiter wurde den Grundherren die willkürliche Auflegung von Steuern in ihren Städten verboten und die Ablösung der persönlichen und gewerblichen Abgaben der Bürger angebahnt. Die bedeutsamste Mafsregel zur Aufbesserung der städtischen Verhältnisse war jedoch die Einführung der sogenannten „revidierten Städteordnung“ vom 17. März 1831. Sie wurde zuvörderst den gröfseren Städten (Posen, Rawitsch, Fraustadt, Lissa), dann successive den übrigen verliehen. Zur Grundlage der Verfassungsverhältnisse sollte neben der Städteordnung ein von den bisherigen städtischen Behörden auszuarbeitendes Ortsstatut dienen, auf dessen Abfassung den Grundherren kein Einflufs zugestanden wurde. Die städtischen Einwohner sollten sich in eigentliche Bürger und Schutzverwandte gliedern. Die Aufnahme ins Bürgerrecht erfolgte durch den Stadtrat nach vorheriger Anhörung der Stadtverordneten. Wer Grundbesitz innerhalb des Stadtrayons im Werte von mindestens 300 Thalern, in gröfseren Städten von 2000 Thalern besafs, oder ein Gewerbe betrieb, welches ihm jährlich mindestens 200 Thaler abwarf, mufste Bürger werden; unbedingt konnten Rat und Stadtverordnete das Bürgerrecht verleihen an jeden, der ihnen desselben würdig schien; nur wegen schwerer Verbrechen Bestrafte waren desselben unfähig. Die aufserhalb der Stadt Wohnenden blieben von den persönlichen Beiträgen zu solchen städtischen Anlagen befreit, von denen sie wegen ihres Entferntwohnens keinen Gebrauch machen konnten. Die Bürger wählten die Stadtverordneten (mindestens 9) wenigstens zur Hälfte aus Grundbesitzern, deren Grundstücke mindestens

einen Wert von 1000 Thalern repräsentierten, auf 3 Jahre; jährlich schied ein Drittel aus. Wer bei dem Wahlakt ausblieb, konnte von den Stadtverordneten seines Wahlrechtes für verlustig erklärt werden. Wenigstens drei Jahre lang mufste jeder Bürger einer auf ihn gefallenen Wahl zum Magistratsmitglied oder Stadtverordneten nachkommen. Der Magistrat wurde von den Stadtverordneten gewählt. Als Verwalter der rein kommunalen Angelegenheiten war der Magistrat unabhängig, für die Handhabung der Ortspolizei, die ihm zumeist übertragen wurde, stand er unter der Aufsicht des Landrates; ebenso behielt sich die Regierung die Bestätigung der Magistratsmitglieder vor. Dieselben wurden auf 12 Jahre gewählt und teilten sich in besoldete und unbesoldete. Die Behandlung der Geschäfte war kollegialisch. Vorsitzender des Magistrats war der Bürgermeister, der zugleich die Polizei, unabhängig von den städtischen Kollegien, verwaltete. Dem Magistrat gebührte das Recht der Anstellung der städtischen Beamten, nachdem er vorher die Stadtverordneten über die Würdigkeit der Kandidaten gehört hat. Der Magistrat war auch berechtigt, Beschlüsse der Stadtverordneten, die ihm für das Gemeindewohl schädlich erschienen, so lange aufzuhalten, bis darüber die Entscheidung der Regierung eingeholt war. Die Genehmigung dieser letzteren war erforderlich zur Einführung von Auflagen, zur Aufnahme von Anleihen, zum Kauf und Verkauf und zur Teilung von Grundstücken.

An den Wohlthaten der Städteordnung participierten auch die Juden der Provinz, die bis dahin nirgends ins Bürgerrecht hatten aufgenommen werden können. Die tiefe Kluft, die sie gerade in unserem Lande von der christlichen Bevölkerung schied, wurde freilich dadurch noch lange nicht überbrückt. Das Mifstrauen, ja der Hafs, den ihnen namentlich der polnische Teil entgegenbrachte, kam immer wieder zum Vorschein, und noch im Jahre 1844 konnte die Forderung Widerhall finden, man möge die Provinz von den Juden reinigen. Allerdings war die Führung eines Teiles der Posener Judenschaft keine die Sympathieen ihrer Mitbürger erweckende. So war beispielsweise die Stadt Betsche seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts der Mittelpunkt einer weitverzweigten jüdischen Gaunerbande. Der vierte Teil der Einwohnerschaft bestand aus gewerbsmäfsigen Dieben und Hehlern. Betsche war die Handwerksstätte, welche weit und breit die Diebe mit Handwerkszeug und feilen Zeugen versorgte. Die Judenältesten standen an der Spitze der Bande. Im Jahre 1832 zerstörte die Polizei, die bei

Nachforschungen über mehrere in Berlin verübte Einbrüche in Besitz der Fäden gelangt war, dieses Diebesnest. Der Ort mufste unter dem Beistand von Meseritzer Bürgern heimlich überfallen werden.

Durch ein Statut vom 1. Juni 1833 ordnete die Regierung die besonderen gemeindlichen Verhältnisse der Posener Juden. Die wesentlichen Punkte desselben sind folgende. Die Judenschaft eines jeden Ortes bildet bezüglich ihrer internen Angelegenheiten und nur hinsichtlich dieser eine Korporation. Stimmfähig in derselben sind alle männlichen, volljährigen und unbescholtenen Mitglieder, welche entweder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe selbständig betreiben oder endlich sich überhaupt selbständig und ohne fremde Hilfe zu ernähren imstande sind. Diese stimmfähigen Mitglieder wählen unter Leitung eines Regierungskommissars die Repräsentanten und diese wieder die Verwaltungsbeamten, die von der Regierung bestätigt werden und ihr Amt unentgeltlich zu führen haben. Die Korporation haftet für eine genügende Schulerziehung und weitere Fortbildung der jüdischen Kinder. Von der Erlegung des Rekrutengeldes können sich künftighin taugliche jüdische Jünglinge durch Eintritt in den Militärdienst befreien. Zur Niederlassung oder Beibehaltung derselben sind nur diejenigen Juden berechtigt, welche den Nachweis führen können, dafs sie seit dem 1. Juni 1815 ihren beständigen Wohnsitz in der Provinz Posen gehabt oder zu ihrer späteren Niederlassung die ausdrückliche Genehmigung des Staates erlangt haben, dafs sie sich entweder wissenschaftlich oder künstlerisch beschäftigen oder ein ländliches Grundstück mit ausreichendem Ertrage bewirtschaften oder in einer Stadt selbst ein Grundstück von wenigstens 2000 Thaler Wert schuldenfrei besitzen oder über ein Kapitalvermögen von mindestens 5000 Thaler verfügen oder sich endlich durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat erworben haben. Solchergestalt naturalisierte Juden unterlagen nur noch einigen wenigen Beschränkungen: sie waren nicht wahlfähig zu Staatsämtern und den Stellen der Magistratsdirigenten, Kreistags- und Provinziallandtagsdeputierten und durften die mit dem Besitz von Rittergütern verbundenen Ehrenrechte nicht ausüben. Alle übrigen Juden waren fernerhin nur auf Grund eines von der Ortspolizeibehörde erteilten Certifikates geduldet und aufser den bereits genannten noch einigen anderen Beschränkungen unterworfen: sie durften vor zurückgelegtem 24. Lebensjahr nicht heiraten, nur in den Städten wohnen, waren zum Bürgerrecht

unfähig, von dem Handel mit kaufmännischen Rechten und dem Hausierhandel ausgeschlossen und in der Ausübung des Schankgewerbes bedeutend eingeschränkt, auch durften sie keine christlichen Lehrlinge, Gesellen oder Dienstboten annehmen.

Eine rührige Thätigkeit entfaltete die Regierung auf dem Gebiete der geistigen Kultur. Ein grofser Teil der Klöster wurde aufgehoben und ihr Vermögen zu Schul- und Wohlthätigkeitszwecken verwendet. Die Zahl der Elementarschulen stieg in der Zeit von 1815 bis 1860 von 543 auf 1200, die der Lehrer von 884 auf 2200 und die der Schüler von 31000 auf 200000. In Posen, Lissa, Ostrowo und Tremessen wurden neue Gymnasien, in Mogilno, Paradies und Bromberg neue Schullehrerseminare errichtet und eine Gärtnerlehr- und eine Taubstummenanstalt ins Leben gerufen.

Im Jahre 1827 traten in Posen zum erstenmale die neuen Provinzialstände zusammen. Ihre Zusammensetzung war durch besonderen Erlafs vom 27. März 1824 geregelt worden. Von den drei Ständen der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden zählte der erste, aufser den beiden Virilstimmen der Fürsten von Thurn und Taxis und Sulkowski, 22, der zweite 16 und der dritte 8 Mitglieder. Die Teilnahme für die neugeschaffene Institution war in der gesamten Provinz eine allgemeine, die Beteiligung bei den Wahlen eine ganz bedeutende.

Trotz aller dieser Bestrebungen der preufsischen Regierung, die Wohlfahrt der Provinz in materieller wie kultureller Beziehung zu fördern, hielt sich der polnische Teil der Bevölkerung, vorab der Adel, teilnahmslos und grollend zur Seite. Von Russisch-Polen her, wo Alexanders Regiment schon bald allgemeine Unzufriedenheit und den Drang nach Abschüttelung des fremden Joches erzeugt hatte, wurde diese feindselige Stimmung des Posener Adels eifrigst genährt, um so eifriger, als man in Warschau die Überlegenheit der preufsischen Verwaltung kannte und ernstlich befürchtete, die Provinz könne durch ihren aufblühenden Wohlstand dem Mutterlande entfremdet werden. Nach Jahren noch tauchte immer wieder das Gerücht auf, der König denke die Provinz freiwillig an Polen zurückzugeben. Die Treue der polnischen Beamten erschien, nach dem grofsen Abfall von 1806, überaus zweifelhaft, und der Oberpräsident Zerboni riet dem Staatskanzler Hardenberg alles Ernstes, ihnen einen Revers abzufordern, kraft dessen sie sich selber für Verräter an ihrer Nation erklären sollten, falls sie ihren Diensteid brächen. Hardenberg aber lehnte den Vorschlag

ab, weil die zweifache Verpflichtung den Gewissenlosen doch nicht zurückhalten würde. Unbefangene konnten über die Hintergedanken des polnischen Adels nicht im Zweifel sein. Mit unerhörter Dreistigkeit erklärten seine Führer der Regierung ins Gesicht, dafs ihr Land einen Staat im Staate bilden solle bis zur dereinstigen Wiedervereinigung mit dem übrigen Polen. Selbst einer der Gemäfsigten, General von Kosinsky, der jetzt preufsische Uniform trug und mit dem Statthalter viel verkehrte, forderte von seinem fürstlichen Freunde die Bildung einer rein nationalen Armee mit ausschliefslich polnischen Offizieren, da die Deutschen von den Polen doch nur als Agenten der geheimen Polizei betrachtet würden. Ein anderer Gemäfsigter, Morawsky, sendete der Staatskanzlei eine lange Denkschrift über die polnische Nation. Er fing an mit der Versicherung: „Wer die jetzigen Polen mit denen von 1806 vergleicht, irrt um ein ganzes Jahrhundert.“ Zur Bestätigung dieses Ausspruches führte er sodann aus: die polnische Kultur sei älter als die deutsche, wenngleich neuerdings die That das Wort verdrängt und die Fruchtbarkeit der polnischen Litteratur sich vermindert habe. Darauf warf er Preufsen „das System des Verdeutschens und Vernationalisierens“ vor und beklagte namentlich, dafs die polnische Geschichte in den Schulen nicht mehr als besonderer Lehrstoff behandelt würde: „seitdem fangen die Mütter an, ihren Säuglingen die Nationalgeschichte einzuprägen“. Zum Schlufs verlangte er Bürgschaften für den Bestand der polnischen Nationalität, vornehmlich folgende vier Punkte: einen Statthalter aus dem königlichen Hause oder aus polnischem Geschlecht, einen Provinziallandtag, der durch einen stehenden Ausschufs die Rechte der Polen verteidigen und eine Kommission zur Leitung des Schulwesens wählen sollte; alle Ämter, auch die geistlichen und Schulstellen, ausnahmslos durch Eingeborene, auf Vorschlag der Provinzialstände besetzt; endlich zwei polnische Räte, einen Zivilbeamten und einen katholischen Geistlichen, die dem Könige, dem Staatsrate und dem Staatskanzler über die Posener Angelegenheiten Vortrag halten müfsten. Ein dritter polnischer Edelmann übergab dem Statthalter eine Denkschrift, worin kurzweg erklärt ward: diese Landschaft werde nicht eher eine preufsische Provinz, als bis sie von Polen förmlich abgetreten sei; bis dahin müsse sie als polnisches Land behandelt werden. Also dürfe man von den Polen keinen Eid fordern, auch keinen von ihnen irgend auszeichnen, da die Dekorierten sich im Kampfe gegen die Fremdherrschaft immer besonders hervorgethan hätten.

Nicht lange, und den frechen Worten folgte die verräterische That. Im Jahre 1818 entwarf General Dombrowski den Plan zu einer geheimen polnischen Verbrüderung, die ein Jahr darauf unter dem Namen der nationalen Freimaurerei ins Leben trat. Die Behörden sahen dem gesetzwidrigen Treiben gelassen zu. Mit peinlicher Gewissenhaftigkeit hatte die Regierung ihre den Polen gegebenen Verheifsungen erfüllt. Die polnischen Offiziere waren pensioniert oder in das preufsische Heer eingereiht worden; auch von den Warschauer Beamten hatte man eine grofse Zahl in den preufsischen Dienst aufgenommen, obgleich viele des Schreibens, die meisten des Deutschen unkundig waren und fast alle sich unzuverlässig zeigten. Erst als die Verschworenen, aus dem Dunkel ihrer Logen heraustretend, unter den Bauern Freischaren zu bilden versuchten, welche den unzweideutigen Namen „Sensenmänner“ erhielten, schritt man von oben ein und verfügte die Schliefsung der Logen.

Trotzdem dauerten in Posen wie in Polen die geheimen Verbindungen fort; den Verkehr zwischen den beiden Ländern vermittelte namentlich der Graf Titus Dzialynski. Doch wurden, als im Jahre 1830 in Polen die Revolution ausbrach, die öffentliche Ruhe und Ordnung in unserer Provinz in bedeutsamer Weise nicht gestört, so heftig es auch im Innern der Gemüter gährte. Um dem Übergreifen des Aufstandes in das diesseitige Gebiet zu wehren, wurde ein Observationscorps unter dem Befehl des Feldmarschalls Grafen Gneisenau aufgestellt und über die Stadt Posen der Belagerungszustand verhängt. In einem Rundschreiben an seine Diöcesanen mahnte der Erzbischof von Dunin zur Ruhe und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, und durfte man sich von diesem Schritte um so mehr einen Erfolg versprechen, als die Masse des Volkes an den Umtrieben des Adels nur geringen Anteil nahm und nur der durch die fanatisch deutsch-feindliche Geistlichkeit geschürte konfessionelle Hafs das gutmütig-harmlose Volk von den preufsischen Beamten entfremdete. Zur Beruhigung der erregten Gemüter trug endlich der Umstand wesentlich bei, dafs die Regierung bei der Bestrafung der Beteiligten die möglichste Milde obwalten liefs.

Die Folgezeit, besonders die dreifsiger Jahre, waren im wesentlichen durch den inneren Ausbau der Landesverhältnisse ausgefüllt. So erhielt im Jahre 1833 die Kommunal- und Polizeiverwaltung auf dem platten Lande durch Einführung vom Staat ernannter und bezahlter Vögte eine neue Gestalt. Vom gleichen Jahre datiert die Aufhebung der

gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen und der noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte in den Mediatstädten.

In die letzten dreifsiger Jahre fällt der Kirchenstreit mit dem Erzbischof von Dunin. Martin von Dunin war am 10. Juli 1831 als Erzbischof von Gnesen und Posen konsekriert worden. Bis zum Jahre 1837 kamen, das hat er nachmals selbst zugestanden, in seiner Diöcese Fälle vor, in denen katholische Priester, auch wo kein Versprechen vorlag, die Kinder alle in der katholischen Religion erziehen zu lassen, kirchlich einsegneten, ohne dafs der Erzbischof dagegen Einsprache erhob. Erst im genannten Jahre kamen ihm Bedenken. Der Erzbischof hatte Kunde von dem Breve Pius VIII. vom Jahre 1830 erhalten und in Erfahrung gebracht, dafs es in Westfalen und den Rheinlanden publiziert worden sei. Er befand sich nun in einem Dilemma. Einerseits war eine Veröffentlichung des Breve in seiner Diöcese noch nicht verlangt worden, anderseits drängte ihn sein Gewissen, die in demselben dargelegten Grundsätze des apostolischen Stuhles nicht unbeachtet zu lassen. Er suchte daher bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die Erlaubnis nach, entweder das genannte Breve seiner Diöcesangeistlichkeit publizieren oder seine Gewissensskrupel dem päpstlichen Stuhle zur Entscheidung vorlegen und um eine neue, die bestehenden Verhältnisse berücksichtigende Norm bei dem Kirchenoberhaupte nachsuchen zu dürfen. Sofort erwiderte der Minister, das erwähnte apostolische Breve gehe seine erzbischöfliche Diöcese nichts an, und da in dieser notorisch die ehelichen Verbindungen unter Personen verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisses ohne Anstand eingesegnet würden, so sei er weder befugt noch geneigt, eine Änderung in diesem Stück zuzugeben. Der Erzbischof wendete sich nun direkt an den König und bat um die Genehmigung, nach den Bestimmungen der an die Bischöfe des vormaligen Königreiches Polen im Jahre 1748 erlassenen Bulle Benedikts XIV. Magnae nobis admirationis verfahren zu dürfen. Dieses neue Gesuch konnte jedoch noch weniger bewilligt werden, weil — abgesehen davon, dafs die angeführte Bulle durch die Beschlüsse des polnischen Reichstages bereits in den Jahren 1767—1768 aufser Kraft gesetzt worden war — der Inhalt derselben in direktem Widerspruch mit den Landesgesetzen stand. Nachdem am 30. September 1837 aus dem Kabinett ein abschlägiger Bescheid ergangen war, glaubte der Erzbischof, nunmehr der Regierung gegenüber alle Mittel erschöpft zu

haben. Er erliefs jetzt, am 27. Februar 1838, einen Hirtenbrief an seinen Klerus, in welchem er erklärte, er werde forthin jeden Priester seiner Diöcese, der gemischte Ehen nach katholischem Ritus da verbinde, wo nicht zum voraus der katholische Teil mit aller Gewifsheit gelobt habe, dafs alle aus dieser Ehe erzeugten Kinder im katholischen Glauben erzogen werden sollten, von jedem geistlichen Stand, Amt und Pfründe ohne weiteres suspendieren. Der nämlichen Strafe sollten auch diejenigen Priester unterworfen sein, die sich nicht nach Kräften bestrebten, ihren Pfarrkindern einzuprägen, dafs solche Ehen ganz und gar unstatthaft und von der Kirche streng verboten seien. Von diesem Hirtenbrief setzte der Erzbischof zugleich die Regierung in Kenntnis.

Die Antwort der Regierung auf diesen Hirtenbrief war die Konfiskation desselben. Zugleich wurde der Oberpräsident von Flottwell nach Berlin berufen, um den dort zu pflegenden Beratungen über die fernerhin zu treffenden Mafsnahmen beizuwohnen. Am 19. April kehrte derselbe aus der Residenz zurück, um sich sofort in Begleitung einiger Mitglieder des Domkapitels und mehrerer angesehener Bürger zum Erzbischof zu begeben, ihm im allerhöchsten Auftrag die Strafbarkeit seines Vorgehens eindringlich vorzuhalten und ihm dabei zu eröffnen, dafs dasselbe noch als eine blofs irrtümliche Verkennung seines Standpunktes betrachtet und vergeben werden solle, sofern er unter Aufhebung des erlassenen Hirtenbriefes die gesetzliche Ordnung wiederherzustellen bereit sei. Binnen 24 Stunden bat sich der Oberpräsident die Antwort des Erzbischofs aus.

Während diese Eröffnung im erzbischöflichen Palais stattfand, wurde auf den Strafsen eine königliche Proklamation angeschlagen, in welcher die katholischen Unterthanen der Erzdiöcese wiederholt des landesväterlichen Schutzes ihrer Religion versichert und vor Einflüsterungen, als ob die Regierung die freie Ausübung derselben hindern wollte, gewarnt wurden.

Vorerst lenkte der Erzbischof ein und versprach, mittelst Erlasses eines neuen Hirtenbriefes der Diöcesangeistlichkeit eine andere Belehrung über ihr zu beobachtendes Verhalten bei der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen zu erteilen. Doch trat er schon bald darauf wieder von jener dem Oberpräsidenten gegebenen Erklärung zurück, und auch die an den König abgegebene Erklärung führte zu keinem Resultat. Trotzdem gab die Regierung den Versuch, den Erzbischof zur Nachgiebigkeit zu bewegen, noch nicht auf. Die Fort-

führung der Verhandlungen wurde dem Präsidenten des Posener Appellationsgerichtes von Frankenberg übertragen. Erst als auch diese erfolglos blieben, schritt man zu energischen Maſsregeln, indem man die Verfügungen des Erzbischofes als gesetzwidrig für unwirksam erklärte, die Befolgung derselben mit Ordnungsstrafen belegte und den Geistlichen den Schutz der Regierung gegen die geistliche Gewalt zusicherte. Zugleich wurde dem Erzbischof angezeigt, daſs der König befohlen habe, die Kriminaluntersuchung gegen ihn zu eröffnen.

Die Regierung kam nicht in die Lage, einem Geistlichen ihren Schutz angedeihen zu lassen, vielmehr erklärten fast alle Dekane, der Verordnung des Erzbischofes inbetreff der gemischten Ehen nachkommen zu wollen, 10 Dekane aber richteten ein Schreiben an den Erzbischof, worin sie ihn baten, er möge, da es ihnen ungewiſs, ob es ihnen selbst gestattet sei, geraden Weges sich an den König zu wenden, in ihrem Namen demselben Vorstellung gegen die Gefahr machen, welche dem katholischen Glauben drohe.

Die Kriminaluntersuchung wurde jetzt eröffnet. Dies zeigte der Präsident von Frankenberg dem Erzbischof an. Sofort erklärte dieser in einem Schreiben vom 9. Juli, daſs er den hierfür bestimmten weltlichen Gerichtshof für sein Forum weder anerkennen, noch vor ihm Rechenschaft ablegen könne. Nur wenn ihm ein Tribunal genannt werde, angeordnet von dem apostolischen Stuhl nach den kanonischen Gesetzen, werde er demselben Rechenschaft geben über die Ausübung seines Amtes, nicht aber einem weltlichen Richter, dem die von Christus seinen Aposteln und den römischen Päpsten verliehene geistliche Macht zu übernehmen nicht zustehe. Bei dieser Weigerung verblieb er, so viele Versuche noch gemacht wurden, ihn zu einer Verantwortung vor den Gerichten zu vermögen. Die Kriminaluntersuchung wurde aber fortgeführt und im Februar 1839 das Urteil gesprochen, aber — wie der König schon früher befohlen hatte — vor der Eröffnung an den Erzbischof nach Berlin abgesandt.

Bald darauf empfing der Erzbischof einen Kabinettsbefehl, welcher ihn aufforderte, nach dem Osterfeste sich in der Residenz einzufinden. Dort angekommen, pflog der Geheime Oberjustizrat v. Duesburg, ein Katholik, Verhandlungen mit ihm. Der Staat wollte sich, dem Vernehmen nach, zwar nicht zu Zugeständnissen in der Sache verstehen, aber inbezug auf alle persönlichen Beteiligungen sich höchst mild erzeigen.

Mittlerweile hatte aber der Papst in einer Allokution vom 13. September 1838 sich über diese Angelegenheit klagend geäufsert und das Verhalten des Erzbischofs durchaus gebilligt. Dadurch schwand vollends die Hoffnung, den Erzbischof willfährig zu machen, und so wurde ihm denn am 25. April 1839 durch den Präsidenten des Kammergerichtes das gerichtliche Erkenntnis publiziert. Es lautete dahin: der Erzbischof sei zwar von der Anklage hochverräterischer Handlungen und der Aufwiegelung des Volkes gegen die Regierung freizusprechen, aber wegen seines Ungehorsams und der eigenmächtigen in seiner Diöcese getroffenen und nicht widerrufenen Mafsregeln zum Verlust seiner Würden, zu sechs Monaten Festungsstrafe und zur Zahlung sämtlicher Gerichtskosten verurteilt, zugleich auch für unfähig erklärt, jemals im preufsischen Staat wieder ein Amt zu bekleiden. Der Weg der Appellation bleibe ihm unbenommen. Von dieser konnte der Erzbischof keinen Gebrauch machen, weil er die Kompetenz des Gerichtes, vor dem sein Prozefs verhandelt worden, nicht anerkannte. Dagegen wendete er sich persönlich an den König, und dieser erliefs ihm (im Mai) die Festungsstrafe, bestätigte aber die übrigen Bestimmungen des Erkenntnisses. Zugleich wurde ihm befohlen, noch in Berlin zu verbleiben. Dort durfte er sich frei bewegen, aber es war ihm verboten, die Hauptstadt ohne Erlaubnis der vorgesetzten Behörde zu verlassen. Vergebens bat er den König um die Erlaubnis, nach Posen zurückkehren zu dürfen; vergebens baten die Kapitel von Gnesen und Posen und die untergeordnete Geistlichkeit durch eine nach Berlin abgesandte Deputation. Da reiste der Erzbischof am 3. Oktober heimlich nach Posen zurück, begab sich, dort angelangt, sofort in die Kathedrale, fiel am Altar vor dem Hochwürdigsten nieder und weinte Thränen der Freude, dafs er sich wieder in der Mitte seiner Diöcesanen befinde. Aber schon in der Morgenfrühe des nächsten Tages wurde er verhaftet und, weil er sich weigerte, freiwillig nach Berlin zurückzukehren, gefangen nach der Festung Kolberg abgeführt.

Grofs waren die Anstrengungen, welche von Posen und Gnesen aus gemacht wurden, um die Freilassung des Erzbischofs zu erwirken. Grofs war auch die Verwirrung, welche in der Kirchenleitung der Diöcese entstand, denn da das Erkenntnis der Absetzung des Erzbischofs noch nicht vollzogen war, so konnte auch kein Generalvikar erwählt werden, welcher seine Amtsgeschäfte übernommen hätte. Der Offizial von Gnesen war in Posen zurückgehalten, der von

Posen war um seine Entlassung eingekommen. Alle Geschäfte lagen darnieder, so daſs selbst die weltlichen Behörden in Verlegenheit kamen. Groſs war auch die Aufregung im Volke und wurde besonders dadurch wach erhalten, daſs die Geistlichkeit das Glockengeläute hatte einstellen lassen, wogegen der Oberpräsident vergebliche Schritte that.

Es blieb bei der Verhaftung des Erzbischofes, bis, im Jahre 1840, der Thronwechsel in Preuſsen eintrat. Friedrich Wilhelm IV. glaubte thun zu können, was seinem Vater zu thun die Ehre verboten hatte; er scheint überdies mit der Kirchenpolitik desselben wenig zufrieden gewesen zu sein. Dunin hatte sich sofort nach dem Tode Friedrich Wilhelms III. brieflich an den Nachfolger mit der Bitte gewendet, er möge ihm gestatten, in seine Diöcese zurückzukehren. Sofort schickte der König einen Kammergerichtsrat nach Kolberg, um mit dem Erzbischof zu unterhandeln. Derselbe blieb standhaft bei seinen früher abgegebenen Erklärungen stehen und wiederholte das auch dem König in einem Schreiben vom 24. Juni. Nichtsdestoweniger gestattete dieser ihm die Rückkehr. Am 6. August langte der Erzbischof in Posen an und wurde jubelnd empfangen. Am 27. August erlieſs er einen Hirtenbrief an den gesamten Klerus seiner Diöcese, in welchem er denselben anweist, er solle, weil die Landesgesetze verböten, die Erfüllung der von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen inbetreff der Kindererziehung von den angehenden Eheleuten zu fordern, nichts vornehmen, was den Schein habe, als ob die Kirche mit diesen Gesetzen einverstanden wäre, er solle also in solchem Falle die Assistenz und jeden religiösen Akt verweigern. In einem späteren Erlaſs verordnete er dann, daſs, wenn Katholiken eine solche Ehe eingegangen, im übrigen aber ihren religiösen Pflichten wenigstens so gewissenhaft, als sie es vermöchten, nachlebten, ihnen die Sakramente gespendet werden sollten. Somit war der Konflikt gehoben.

Der kirchliche Friede wurde in der Folgezeit in unserer Provinz nicht wieder gestört. Dagegen setzte die nationalpolnische Propaganda, welche ihren Zentralsitz nach der Niederwerfung des Aufstandes von 1830 nach Paris verlegt hatte, ihre geheime Minirarbeit ununterbrochen fort. Ein eigenes Finanzkomitee wurde in Posen gegründet, um Geldsendungen für einen neuen Aufstand zu organisieren. 1845 wurde von dem Zentralkomitee Ludwig von Mieroslawsky nach Posen entsandt, um die dortigen Verhältnisse und Stimmungen zu untersuchen. Er fand den Boden noch nicht gehörig vorbereitet zu einem Losbruch. Erst als er Ende dieses Jahres

zum zweitenmale nach Posen kam, glaubte er mit den vorbereitenden Schritten zum Aufstand nicht länger warten zu dürfen. In Krakau traf er mit den Häuptern der Verschwörung zusammen. Eine provisorische Regierung wurde bestellt und der 21. Februar 1846 als Termin der Erhebung festgesetzt. Für die Provinz Posen wurde Mieroslawski zum Kommandanten ernannt. Da, während er gerade die einzelnen Kreise behufs Verbreitung des Kriegsplanes bereiste, erfolgte am 12. Februar seine Verhaftung durch die preufsische Polizei. Damit konnte der Aufstand, wenigstens so weit preufsisches Gebiet in Frage kam, als gescheitert betrachtet werden. Der ganze projektierte Losbruch beschränkte sich auf einen Putsch gegen Preufsisch-Stargard, der jedoch infolge der Weigerung der Bevölkerung, sich dem aufrührerischen Beginnen anzuschliefsen, kläglich Fiasko machte. Das gleiche Schicksal hatte der ungeheuerliche Entschlufs einiger erhitzter polnischer Patrioten, mittelst eines Handstreiches sich der Stadt und Festung Posen bemächtigen zu wollen. Die einzige Folge war eine massenhafte Verhaftung Schuldiger und Verdächtiger, die man sämtlich, 254 an der Zahl, in das Berliner Zellengefängnis abführte. 8 von ihnen wurden in der Folge zum Tode, 57 zu längerer oder kürzerer Festungsstrafe verurteilt, die übrigen vorläufig freigesprochen.

Natürlich wurde durch alle diese Vorgänge die Stimmung des polnischen Adels gegen die preufsische Regierung nicht verbessert. Die gleiche Mifsgunst erfuhr dieselbe vonseiten des katholischen Klerus. Wie er der ketzerischen Regierung von Haus aus mit stillem Groll begegnete, so verzieh er ihr namentlich nicht, dafs sie die Klöster den strengen Vorschriften des Landrechtes unterwarf, dafs sie überall Volksschulen anlegte, die in den katholischen Dörfern bisher fast unbekannt gewesen waren, und für die Bildung der jungen Priester durch neue Lehranstalten sorgte. Die Einflüsterungen der Geistlichen blieben jedoch bei dem ihnen untergebenen gemeinen Volke gröfstenteils ohne Wirkung. Der polnische Bauer wufste wohl, dafs sein Stand noch niemals, seit es ein Polen gab, glücklichere Tage gesehen hatte.

Da brach am 18. März 1848 in Berlin die Revolution aus. Eine ihrer ersten Thaten und Erfolge war die Freilassung der dort gefangen gehaltenen Polen. Noch an demselben Tage organisierte sich in Berlin ein Polenkomitee; Mieroslawski stellte sich an die Spitze desselben. Wenige Tage darauf reisten die Freigelassenen nach Posen ab, nicht

ohne vorher in einem öffentlichen Anschlag die Bürger Berlins zum festen Ausharren in dem begonnenen Kampf und in der gegenseitigen brüderlichen Gesinnung anzufeuern.

In Posen war die Nachricht von der Berliner Revolte und der Befreiung der Gefangenen mit Begeisterung aufgenommen worden. Schon seit den letzten Februartagen war der Adel des Landes in der Hauptstadt zusammengeströmt. Alsbald nach dem Einlangen der ersten Nachrichten durchwogten Volksmassen die Strafsen der Stadt. Polnische Fahnen wurden entfaltet, auf allen Strafsen rot-weifse Kokarden verteilt und „dem neu erstandenen Polen“ Hochs ausgebracht. Eine Deputation polnischer Edelleute begab sich zum Oberpräsidenten von Beurmann und bat um die Erlaubnis, eine Deputation mit einer Adresse an den König nach Berlin abgehen lassen zu dürfen. Die Erlaubnis wurde gewährt. In derselben Versammlung, in der die Fassung dieser Adresse beraten wurde, wurde — was nicht bewilligt war — zugleich ein Nationalkomitee gewählt, das sich sofort als Repräsentanten der polnischen Nation gerierte und noch am Nachmittag des 20. März einen in polnischer Sprache abgefafsten Aufruf an die polnischen Brüder an den Strafsenecken anschlagen liefs. Das Plakat war unterzeichnet von dem Schlosser Andrzejewski, dem Schriftsteller Berwinski, dem Regens des geistlichen Seminars Janiszewski, dem Provinzial-Landschaftsdirektor v. Jarochowski, dem Anwalt Krauthofer, dem Grafen Matthias Mielżynski, dem Historiker Moraczewski, dem Gutsbesitzer G. Potworowski, dem Buchdrucker Stefanski und dem Dorfschulzen Palacz. Später traten noch die Geistlichen Fromholz und Prusinowski und die Herren Niemojewski, Slomczewski, Efsmann und Goslowski in das Komitee ein. Zugleich wurde an Vertrauensmänner der einzelnen Kreise ein Zirkular erlassen, mit der Aufforderung, die Distrikte zu bereisen und überall einen Aufruf zu verbreiten, in dem die Bildung des Nationalkomitees und die Absicht der mit allen Mitteln zu erstrebenden Unabhängigkeit Polens verkündigt wurde. In einem zweiten Zirkular wurde sodann die alsbaldige Konstituierung von Lokalkomitees in den Städten gefordert. An der Spitze eines jeden Kreises sollte ein Kreiskommissar die Organisierung des Aufstandes in die Hand nehmen, die renitenten Beamten sollten beseitigt werden. Den Deutschen gegenüber beobachtete man vorerst eine gewisse Konfraternität, hinter der sich freilich schon von Anfang an die wahre Meinung nur notdürftig verdecken liefs. Nicht gleiche Rechte und ruhiges Nebeneinanderleben war die Absicht der Polen,

sondern vielmehr Unterdrückung und Verdrängung der Deutschen aus dem Lande. „Man mufs sich bemühen“ — heifst es in einer am 26. März erlassenen Instruktion — „die Deutschen nicht zu sehr zu alarmieren, um keine zu kräftige Reaktion von ihrer Seite hervorzurufen, anderseits mufs man jedoch die Suprematie über sie erhalten. So sehr wir also vor den Augen der Deutschen ein offenes und freundliches Benehmen anempfehlen, welches ihnen unsere Zuneigung und brüderliche Gesinnung sichert, ebenso sehr mufs man hinter ihrem Rücken das Volk bewaffnen, seinen Feuereifer steigern und es in drohender Haltung zeigen.“ Besonders charakteristisch ist auch die am 20. März und an den folgenden Tagen verbreitete, seitens der Polen an die Deutschen gerichtete Ansprache, deren erste Auflage ein so gehässiges Gepräge trug, dafs in der späteren der Schlufspassus: „unsere Kinder werden sich lieben und hochschätzen, wie wir euch hassen und verachten“, weggelassen und sogar ein besonderer Aufruf an die „Brüder Israeliten“ für erforderlich gehalten wurde.

Die Zusammensetzung des polnischen Komitees allein deutete an, dafs es die Aufgabe, die es sich vorgeblich gesetzt, nicht verstanden habe. Der Adel, bedeutend durch seinen Reichtum, von dem nur Wenige Lust hatten, sich zu trennen, der Gefahr ausgesetzt, Hab und Gut zu verlieren, wenn der Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge, den er so eifrig half herauf zu beschwören, gelang, befand sich insofern in einer durchaus falschen und widerspruchsvollen Stellung, wenn er mit der Partei der Bewegung fraternisierte, die laut ihre kommunistischen Grundsätze proklamierte. Aufrührer und konservativ zugleich, wollten sie die unlösbare Aufgabe lösen, der Revolution, die ihre Schwelle berührte, Halt zu gebieten, wenn sie ihre teuersten und mächtigsten Güter zu gefährten drohte. Ihre patriotischen und gesellschaftlichen Interessen gingen vollständig auseinander. Auch die Geistlichkeit, die bereitwilligst die Hand zur Revolution bot, mufste vor dem vollkommenen Gelingen derselben zurückschrecken, denn die Bewegungspartei arbeitete an einer gänzlichen Zerstörung der Kirche, wie es der Hirtenbrief des Erzbischofs von 1852 auch ausspricht — und dennoch gab sich die Geistlichkeit zur Revolution her! Namentlich beharrte der Erzbischof von Przyluski dadurch in einer Art feindlicher Stellung gegen die Regierung, dafs er dem Oberpräsidenten und dem kommandierenden General es abschlug, einige Worte des Friedens an die Provinz zu richten. Er betrat sogar

das Gebiet der Politik, als er in seinem Erlasse vom 21. April die Geistlichkeit ziemlich unverhohlen ermahnte, ihre Eingepfarrten abzuhalten, ihre Wünsche inbezug auf eine Einverleibung in Deutschland auszusprechen; es war endlich nicht geschickt und dabei thatsächlich unrichtig, wenn er dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten auf dessen Wunsch, im Namen der Kirche zum Frieden, zur Eintracht zwischen Deutschen und Polen zu ermahnen, am 22. April schrieb, dafs die Unruhen von den Deutschen und vom Militär provoziert würden; er könne das Volk nur zur Duldung ermahnen, die ihm gewordene Schmach und Gewaltthätigkeit aller Art mit christlicher Ergebenheit zu erleiden, es ertrage viel und habe die Geduld eines Lammes.

Das Verhalten der Behörden der Hauptstadt den ausgebrochenen Unruhen gegenüber war das denkbar ungeschickteste. Sie hatten unter dem Eindruck der sich widersprechenden Nachrichten aus dem Mangel bestimmter Instruktionen von Berlin her völlig den Kopf verloren. Es fehlte namentlich auch an einem harmonischen Zusammenwirken der militärischen und Zivilbehörden; jeder machte auf seine eigene Faust Politik. Statt die unruhigen Elemente der Bevölkerung durch rasches und energisches Vorgehen zu Paaren zu treiben, wurden ganz sinnlose oder mindestens unzweckmäfsige und überflüssige Mafsregeln getroffen. Die ganze Stadt war angefüllt mit herumziehenden Patrouillen und bivakierenden Truppen. So mufste jedermann glauben, dafs furchtbare Ereignisse drohten: da man nun aber doch die Vergeblichkeit der gemachten Anstrengungen nicht zugeben konnte, so wurde der vorhandene Feind wenigstens supponiert. Der Bazar war als Angriffsobjekt ausersehen. Auf dem Wilhelmsplatz wurden Kanonen aufgestellt, um die Neue Strafse zu beschiefsen, und eine Kolonne brach mit Hurrahgeschrei zum Sturm auf das Hotel vor. Die Thüren wurden aufgesprengt, aber es zeigte sich nichts Gefährliches, aufser einem betrunkenen Kellner, der denn auch einen Bajonettstich erhielt, an dem er bald darauf starb.

Nicht viel besser erging es bei der projektierten Schliefsung des Sitzungslokals des Komitees im Mielzynskischen Hause. Anstatt das Lokal zu schliefsen, erklärte der beauftragte Offizier, er werde in einer Stunde wiederkommen. Diese Frist benutzten die Komiteemitglieder, um mit dem Oberpräsidenten und dem kommandierenden General zu unterhandeln, sodafs, als der betreffende Offizier nach Ab-

lauf einer Stunde wieder erschien, derselbe die Weisung vorfand, die Schliefsung vorerst zu sistieren.

In den nächsten Tagen änderte sich das Bild nicht wesentlich. Die Widersprüche und Verkehrtheiten der Behörden traten immer mehr hervor. Zugleich mit der Proklamation des polnischen Komitees war eine Bekanntmachung der Kommandantur und Polizei erschienen, in welcher die Gesetze und Bestimmungen gegen Aufruhr und Tumult in Erinnerung gebracht wurden, ebenso ein Erlafs des Oberpräsidenten wegen des Verbotes von Versammlungen. Am 22. machten der Kommandant und die Polizei bekannt, dafs die Ereignisse des gestrigen Tages Beschränkungen im Verkehr des Publikums erforderten; es wurde das gruppenweise Beisammenstehen der Leute auf den Strafsen untersagt, das Schliefsen der Thore und Barrieren während der Nacht angeordnet und das Verbot des Waffentragens, das noch vom Jahre 1846 her in Kraft war, in Erinnerung gebracht. Daneben hing ein bombastischer Aufruf des polnischen Nationalkomitees an die Deutschen, der diese zu einem einigen Zusammengehen gegen den „Asiatismus", dem Polen erlegen, aufforderte. Ein drittes Plakat teilte den Bewohnern mit, dafs das Nationalkomitee eine Deputation an den König von Preufsen geschickt habe, um die unverzügliche Freigebung der polnischen Provinzen zu fordern.

Aufser dem Stadtkommandanten und dem Oberpräsidenten hatte auch der kommandierte General einen Aufruf an die Bewohner der Provinz, namentlich an die Landwehr erlassen und sie zur Treue gegen den König aufgefordert. Tags darauf antwortete das polnische Nationalkomitee mit einem Aufruf an die Geistlichen, in dem von „satanischen Intriguen" die Rede war, durch welche die Bauern von der nationalen Sache abwendig gemacht werden sollten. Die Geistlichen sollten von den Kanzeln herab verkünden, dafs im „freien Polen" dieselben Freiheiten und weniger Abgaben, als unter fremden Regierungen, garantiert würden. Und in einem folgenden Plakat wird geradezu die Aufhebung aller Standesunterschiede angekündigt. „Es giebt keinen Adel, keine Bauern mehr — nur freie Bürger, Bürger unter sich, alle einander gleich als Söhne einer polnischen Mutter." Den grundbesitzenden Landleuten wurde Verringerung der Lasten, den Arbeitern Verbesserung ihres Lohnes, den Besitzern mit beschränktem Eigentumsrecht völliges Eigentum zugesichert. Noch höherer Lohn wurde denjenigen in Aussicht gestellt, welche in dem bevorstehendem Kampf die Waffen für das Vaterland ergreifen würden: den Besitzen-

den Steuerfreiheit, allen übrigen die Anwartschaft zu Ämtern und Stellen nach Maſsgabe ihrer Befähigung; für die Hinterbliebenen der im heiligen Kampfe Gefallenen würde das Vaterland sorgen. Traten in diesen Aufrufen die politisch- und sozialrevolutionären Tendenzen schon ziemlich unverhüllt zutage, so bedeutete ein Aufruf an die Polen im preuſsischen Heere, ihre Fahnen zu verlassen, und ein Proklama, das Abfall vom Könige und Verrat am Vaterlande verlangte, die nackte Losreiſsung von Preuſsen.

Am 21. März reiste die Deputation, welche zur Überbringung an den König gewählt worden, nach Berlin, um die freiwillige Abtretung des Groſsherzogtums zu erbitten. Der ganzen polnischen Bevölkerung, heiſst es in diesem Schriftstücke, habe sich der einmütige Gedanke bemächtigt, es habe die Stunde der Wiedergeburt Polens geschlagen; den Anstrengungen der Bittsteller sei kaum gelungen, eine Bewegung, die selbst blutig sein dürfte, aufzuhalten; sie beantragen, eine nationale Reorganisation des Groſsherzogtums Polens zu gestatten, man wolle dem Könige die Mitglieder einer provisorischen Kommission vorschlagen, welche die Truppen der Besatzung zu einem einheimischen Truppencorps umgestalteten und die Besetzung aller Ämter mit Eingeborenen durchzuführen habe.

Die Deutschen, wenn sie auch der Aufrichtigkeit der polnischen Verheiſsung gleicher Rechte miſstrauen zu müssen glaubten, fühlten sich doch dem mächtigen Aufflammen der national-polnischen Bewegung gegenüber vorerst noch zu schwach, um derselben einen Widerstand entgegensetzen zu können. Sie erachteten es daher einstweilen als das Klügste, auf die polnischen Ideen der allgemeinen Versöhnung und Brüderlichkeit unter den beiden Nationen einzugehen, um nicht ihre Sicherheit zu gefährden. Es wurde seitens der Deutschen die Zusammensetzung eines Komitees beschlossen, welches einen Anschluſs an das polnische Nationalkomitee suchen sollte. Mitglieder desselben begaben sich aufs Rathaus und verlangten Teilnahme an dem daselbst tagenden Zentralkomitee. Sie wurden höflich abgewiesen. Nur an dem zum Schutz des Eigentums erforderlichen Beratungen wollte das polnische Komitee die Deutschen teilnehmen lassen. Dessen ungeachtet stellte ein anderer Ausschuſs, das deutsche Nationalkomitee, dessen Wahl in einer Versammlung deutscher Bürger veranlaſst worden war, sich die Aufgabe, ein gutes Einvernehmen zwischen Polen und Deutschen herzustellen.

Gewalthättiger und unverblümter war das Vorgehen der

national-polnischen Partei in den kleineren Städten und auf dem platten Land. Hier liefsen die Aufständischen schon vom Beginn der Bewegung keinen Zweifel darüber aufkommen, dafs es ihnen um eine völlige Beseitigung der preufsischen Herrschaft zu thun sei. Wappenschilder und sonstige Hoheitszeichen wurden abgerissen, Staatskassen beschlagnahmt, Beamten abgesetzt, Steuern erhoben. Allerorten wurden Freischarencorps gebildet und Deutsche wie Juden zum Eintritt in dieselben gezwungen. Am 28. März traf Mieroslawski aus seiner Berliner Haft in Posen ein und übernahm das Kommando über die sich bildenden Streitkräfte. Der Adel bewaffnete seine Beamten und Dienstleute. Am rührigsten aber waren die katholischen Geistlichen. In den Kirchen liefsen sie polnische Gedichte ausstreuen, in denen dem Volke die Wiederherstellung Polens mitgeteilt, das eidliche Gelöbnis einer kriegerischen Volkserhebung auferlegt und zugleich den Landwehrleuten untersagt wurde, der preufsischen Einberufung Folge zu leisten. Die meisten kleineren Städte gerieten in die Gewalt der Aufständischen. Um namentlich auch die Bauernbevölkerung heranzuziehen, liefs man es nicht an den lockendsten Versprechungen fehlen. Ein Erlafs des Nationalkomitees vom 1. April verhiefs den Besitzern zinspflichtiger Ackerwirtschaften Befreiung von Zinsen und allen im Nationalheere Dienenden nach beendigtem Kriege Belohnung mit Äckern aus den Nationaldomänen; drei Morgen Land und eine Kuh wurde jedem Komornik versprochen. Den Bauern stellte man Aufhebung aller Standesunterschiede, Verminderung der Abgaben, Güterverteilungen und sonstige Belohnungen in Aussicht, ja späterhin verordnete das Nationalkomitee geradezu die Aufhebung aller Dominial-, Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf bäuerlichen und städtischen Grundstücken, sowie der Berechtigung, Laudemien zu erheben. Trotzdem hielt sich die sefshafte ländliche Bevölkerung mit geringen Ausnahmen vorsichtig zurück, da sie den Wert solcher von der augenblicklichen Not eingegebenen Versprechungen aus früheren Erfahrungen zur Genüge kennen mochte. Den Hauptbestandteil der Aufständischen bildeten die Edelleute mit ihrem Anhang, das Proletariat der Städte, das niemals bei solchen Anläfsen zu fehlen pflegt, da es hierbei selten etwas zu verlieren hat, wohl aber im schlimmsten Fall eine Zeit lang auf Kosten anderer einem wohllebigem Nichtsthun fröhnen kann, und endlich zahlreiche Überläufer aus Russisch-Polen und Galizien, sowie polnische Emigranten aus Frankreich, England etc.

Die Aufregung im polnischen Lager wuchs, als die vom Könige der nach Berlin entsandten Deputation erteilte Antwort bekannt wurde. Sie enthielt nichts Geringeres als die Zusage der geforderten „nationalen Reorganisation des Großherzogtums“. Behufs Durchführung derselben sollte alsbald eine Kommission aus Eingeborenen der Provinz zusammentreten. Massenhaft strömten jetzt die polnischen Freiwilligen zu den Fahnen, namentlich in dem fast ausschließlich polnischen Osten der Provinz. Eine allgemeine Bestürzung bemächtigte sich des deutschen Teiles der Bevölkerung. Eine massenhafte Auswanderung derselben nach den deutschen Nachbarprovinzen begann. Jetzt endlich raffte sich auch die oberste Militärbehörde des Landes zu energischem Handeln auf; alle irgendwie entbehrlichen Streitkräfte wurden in und um Posen konzentriert, die Reserven eingezogen und schlesische und pommersche Landwehrtruppen einberufen. Über die Stadt Posen wurde der Belagerungszustand verhängt und die bewaffneten Polenhaufen dadurch gezwungen, wenigstens die Hauptstadt zu räumen und ihre Thätigkeit in anderen Teilen der Provinz fortzusetzen.

Die neu ernannte Reorganisationskommission wurde, mit einziger Ausnahme des vorsitzenden Oberpräsidenten von Beurmann, ausschließlich aus Polen zusammengesetzt. Ein Schrei der Entrüstung ging jetzt durch den deutschen Teil der Provinz. Namentlich war es der ehemalige Netzedistrikt, der lauten Widerspruch gegen die ihm drohende Polonisierung erhob. Die Stadt Bromberg hatte bereits im März einen Versuch des polnischen Adels, sich dieser Hochburg des Deutschtums zu bemächtigen, kräftigen und erfolgreichen Widerstand entgegengesetzt. Jetzt wurde eine allgemeine Volksversammlung zusammenberufen und in derselben dem Gefühl der Zusammengehörigkeit mit Deutschland feierlicher Ausdruck gegeben. Eine Bürgerwehr bildete sich, hielt mit klingendem Spiel einen Umzug durch die Stadt und pflanzte auf die öffentlichen Gebäude und die Türme die preußische und deutsche Fahne. Bromberg war den Polen für immer verloren. Dem Vorgang Brombergs folgten die übrigen Städte des Netzedistrikts; eine gemeinsame Deputation wurde nach Berlin geschickt mit der Bitte um Aufnahme in den deutschen Bund. Stadt und Herrschaft Filehne verlangten Einverleibung in die Provinz Preußen. In gleicher Weise baten in dem gleichfalls vorwiegend deutschen Südwesten der Provinz die Städte Fraustadt, Rawitsch und Lissa, der Nachbarprovinz Schlesien zugeteilt zu werden.

Wie im Osten Bromberg, so stellte sich im Westen der

Provinz die Stadt Meseritz an die Spitze der deutsch-nationalen Bewegung. Eine Reihe trefflicher, von glühendem Patriotismus erfüllter Männer hatte sich hier nach den ersten Nachrichten aus Berlin und Posen zu kräftigster Abwehr der polnischen Ansprüche zusammengethan. Vor allen sind hier zu nennen der spätere Abgeordnete zum Frankfurter Parlament, Direktor der Realschule Kerst, die Oberlehrer derselben Anstalt Gäbel und Holzschuher und der Kreissekretär, spätere Bürgermeister Scholz. Schon am 23. März unterbreitete der Oberlehrer Holzschuher den städtischen Kollegien eine von warmer Begeisterung für die deutsche Sache getragene Denkschrift, in der er dieselben zum raschen Vorgehen aufmunterte. Scharf wird hier der auf totaler Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse beruhende philantropische Humanitätsschwindel gegeiſselt, der damals im eigentlichen Deutschland hinsichtlich der Polen und ihrer Ansprüche allgemein beliebt war und späterhin die gröbste Vergewaltigung der deutschen Bevölkerung Posens nach sich ziehen sollte. Schlieſslich beschwört Holzschuher die städtischen Kollegien, im Verein mit den übrigen Städten der Westgrenze eine Deputation an den König mit der Bitte um Aufnahme in den deutschen Bund zu senden. Noch am selben Tage richteten die städtischen Körperschaften eine Adresse in diesem Sinne an den König. Der diese überbringenden Deputation gelang es zwar nicht, eine Audienz beim Könige zu erlangen, doch lieſs dieser ihr durch den Minister von Auerswald eröffnen, daſs er nicht daran denke, die Provinz Posen aufzugeben, am wenigsten die deutschen Städte derselben; binnen kurzem werde Militär zum Schutze der Stadt eintreffen; was diese an Waffen zur Selbstverteidigung bedürfe, solle sie sofort durch den Kriegsminister erhalten. Alle deutschen Grenzstädte sollten dem Könige ihre Treue bezeugen und den Polen mit entschiedenen Protestationen gegenübertreten; es wäre jetzt der richtige Zeitpunkt, die Abtrennung der deutschen Grenzstädte durchzusetzen; selbst die Polen würden im gegenwärtigen Augenblick nichts dagegen einzuwenden haben.

Die Freude, welche diese königliche Antwort in der Stadt hervorrief, erhielt allerdings einen Dämpfer, als die Antwort des Königs an die polnische Deputation bekannt wurde, nach welcher der Provinz eine polnisch-nationale Reorganisation in Aussicht gestellt wurde. Sofort ging eine zweite, mit 500 Unterschriften bedeckte Adresse an den König ab, und zugleich wurde ein Aufruf an das deutsche Volk veröffentlicht, in dem der Gedanke der unlösbaren Zu-

sammengehörigkeit der deutschen Grenzkreise mit dem grofsen Mutterlande den kräftigsten Ausdruck fand. Mit den Nachbarstädten und den Städten des Netzedistrikts wurden Verbindungen angeknüpft, um in Berlin gemeinsam Front gegen die drohende Vergewaltigung der deutschen Bevölkerung der Provinz zu machen. Anfang April, als die erste Kunde von der bevorstehenden Sendung des Generals von Willisen ins Land kam, ging eine von den Kreisen Birnbaum, Bromberg, Kolmar, Czarnikau, Fraustadt, Inowrazlaw, Kröben, Meseritz und Wirsitz beschickte Deputation von 24 Mitgliedern nach Berlin, um für eine sofortige Trennung der deutschen Landesteile in administrativer Beziehung zu wirken. In den diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Staatsministerium wurde vonseiten der Abgesandten namentlich auch darauf hingewiesen, dafs durch die oben genannten Kreise die Hauptwasserverbindung zwischen den Ostseeprovinzen und dem Herzen Deutschlands, sowie die grofse deutsche Militärstrafse führe, an deren äufserster Grenze die wichtigsten Punkte der Verbindungslinie lägen. Vor allem dürfte keine Entscheidung früher gefafst werden, als bis die gesamten Bewohner dieser Kreise, und zwar in einer die wahre Meinung der Gesamtheit darlegenden Art darüber abgestimmt hätten, ob sie die Trennung von dem preufsischen Staatsverbande verlangten oder nicht. Der beim vereinigten Landtag in Berlin anwesende Bürgermeister der Stadt Meseritz, Brown, dem von 42 Gemeinden seines Bezirkes Petitionen um Abtrennung von der Provinz Posen zugegangen waren, bat das Staatsministerium um schleunigste Absendung einer Kommission zur Vornahme dieser Abtretung.

Auch im Innern des Landes regten sich allenthalben die Deutschen. Sarne, Schönlanke, Radolin, Samter, Obornik, Strelno u. a. schlossen sich den vorgenannten Städten an. In der Landeshauptstadt selbst bildete sich ein neuer Ausschufs von Männern energischer deutscher Gesinnung und wandte sich mit der Bitte nach Berlin, den Deutschen und den Juden die Einsetzung einer eigenen Reorganisationskommission zu gestatten. Professor Löw und Assessor von Dazur wurden nach Berlin geschickt; der erstere reiste jedoch schon bald weiter nach Frankfurt a. M., da er die Überzeugung gewonnen hatte, dafs hier für die nächste Zeit weit mehr als in Berlin eine Entscheidung der brennenden politischen Fragen zu erwarten sei.

Aber auch die Polen blieben hinter den Anstrengungen ihrer deutschen Mitbürger nicht zurück. Im Vordergrund stand die Organisation einer möglichst grofsen und schlag-

fertigen Streitmacht. Überall, in den Städten wie auf dem platten Lande, wurden Nationalwehren gebildet und sämtliche Einwohner vom 17. bis 50. Lebensjahre zum Eintritt in dieselben gezwungen. Zu ihrer Unterhaltung wurden die Dominien und die katholischen Ortsgeistlichen verpflichtet. Neben dieser Bürgerwehr wurde eine reguläre Armee organisiert und alle jungen Männer von 15 bis 20 Jahren für dieselbe ausgehoben; aufserdem schritt man zu umfassenden Werbungen.

Am 5. April traf der zum königlichen Kommissar und Vorsitzenden der Kommission zur nationalen Reorganisation des Grofsherzogtums ernannte General-Major von Willisen in Posen ein. Von den Polen mit freudiger Genugthuung begrüfst, von den Deutschen von vornherein mit unverhohlenem Mifstrauen betrachtet, war seine ohnedies schwierige und delikate Mission beinahe eine Sisyphusarbeit. Ohne Zweifel gehörte er zu den unterrichtetsten Offizieren der Armee. Er hatte den Sohn des alten Feldmarschalls York auf seinen Reisen nach Italien und England begleitet und hierbei eine mit seinem Stande schwer vereinbare Vorliebe für konstitutionelles Wesen eingesogen. Als Chef des Generalstabs des V. Armeecorps war er später in Posen viel mit Polen in Berührung gekommen und hatte dort durch eine ausgesprochene Russenantipathie sich Sympathie in den höheren polnischen Gesellschaftskreisen erworben.

Willisen beging von vornherein einen grofsen Fehler dadurch, dafs er, anstatt die Polen an sich herankommen zu lassen, ihnen viel zu weit entgegenkam. Statt den ausschlaggebenden Persönlichkeiten entschieden entgegenzutreten, glaubte er in ihnen die künftigen Stützen einer neuen Herrschaft schonen zu müssen; er liefs sich mit einem Worte von der Bewegung hinreifsen.

Am 6. April erliefs Willisen zunächst eine Proklamation an die Einwohner des Landes, in welcher er alle Komitees für aufgelöst erklärte, das Auseinandergehen der polnischen Freischaren gebot und im übrigen zur Ordnung, Ruhe und Gesetzlichkeit ermahnte. Sodann berief er eine neue Reorganisationskommission, bestehend aus vier Deutschen und fünf Polen (unter ihnen der Erzbischof Przyluski). Allein jenes Verlangen blieb ganz erfolglos. Die Freischaren gingen nicht nur nicht auseinander, sondern vergröfserten sich sogar ansehnlich und bezogen in Schroda, Wreschen, Pleschen und Xions förmliche Kriegslager. In dem erstgenannten Orte standen nach der geringsten Angabe über 10000 Mann, von denen nur einige Hundert mit Gewehren, alle anderen mit

Sensen bewaffnet waren; eine kleine Anzahl war beritten; die Geschütze bestanden teils aus Böllern, teils aus eichenen, mit eisernen Ringen umlegten Röhren. An der Spitze stand Mieroslawski. Das Lager in Wreschen giebt ein glaubwürdiger Augenzeuge auf mindestens 4000 Mann an. Täglich und stündlich langten in der Hauptstadt die beunruhigendsten Nachrichten von gewaltsam herbeigeführten Erpressungen von Geld, Pferden, Schlachtvieh und anderen Lebensmitteln ein. War infolge der allgemeinen Anarchie in der Provinz, für welche die polnische Bevölkerung verantwortlich gemacht wurde, und der auf deutscher Seite verbreiteten Ansicht, dafs die verheifsene nationale Reorganisation die Polonisierung der ganzen Provinz und damit die Unterdrückung der Sprache, Sitte, bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung der Deutschen bezwecke, die Erbitterung derselben schon vor der Ankunft Willisens hochgestiegen, so mufste sie erklärlicherweise mit verdoppelter Heftigkeit gegen diesen sich richten, als er nach seiner Proklamation vom 6. April die Reorganisationsberatungen begann und eifrig fortsetzte, während die Haltung der polnischen Kriegslager, namentlich bei Schroda, von Stunde zu Stunde drohender wurde und sogar einen Angriff auf die von allen Seiten anrückenden königlichen Truppen nicht mehr bezweifeln liefs. In Pleschen rissen die Insurgenten das Strafsenpflaster auf und errichteten Barrikaden an allen wichtigen Punkten. Am Mittag des 7. April rückte polnisches Militär in die Stadt ein, wohl bewaffnet und organisiert. Ihm folgten von allen Seiten die Edelleute mit ihren Sensenmännern. Die Stadt wurde zum Sammelplatze für die umliegenden Kreise bestimmt und beschlossen, kein preufsisches Militär hineinzulassen.

Angesichts dieser drohenden Haltung der Polen hielt sich der kommandierende General v. Colomb doch verpflichtet, militärisch einzuschreiten. Zuvor erliefs er noch gemeinsam mit dem Oberpräsidenten einen Aufruf zum Auseinandergehen. Da dies nichts fruchtete, sandte er ein Corps von etwa 7000 Mann unter General v. Dunker gegen das Polenheer bei Schroda aus. Die von Willisen den polnischen Heerhaufen zum Auseinandergehen bewilligte Frist lief am 10. April ab, wurde jedoch auf persönliche Verwendung des Erzbischofs um 24 Stunden verlängert. Schon war am genannten Tage bei Tremessen ein Zusammenstofs der preufsischen Truppen mit den polnischen Scharen erfolgt, als Willisen, der sich selbst in das Lager der Insurgenten begeben und von den Führern derselben hatte überzeugen

lassen, dafs ihre Unternehmungen einzig und allein gegen Rufsland zielten, den preufsischen Truppen Halt gebot und am 11. April mit den Polen die Konvention von Jaroslawietz abschlofs. Laut derselben sollten die zum Dienst Untauglichen und die Landwehrleute sofort nachhause geschickt werden, dagegen durften die Diensttauglichen in bestimmten Kantonnements (Wreschen, Miloslaw, Xions und Pleschen) und bestimmter Stärke (5—600 Mann) so lange beisammen bleiben, bis über die Art und Weise ihrer Einstellung in die Armee entschieden sei. Schroda sollte binnen drei Tagen geräumt werden.

Die Nachricht von dieser Konvention rief bei den Deutschen allerorts tiefe Mifsstimmung hervor. Am Abend des 11. April stieg die Erbitterung unter der deutschen Bevölkerung Posens zu einer solchen Höhe, dafs eine nach Tausenden zählende Volksmenge aus allen Ständen trotz strömenden Regens vor dem Quartier Willisens eine lärmende Demonstration losliefs. Nachdem ein donnerndes Pereat gebracht war, beruhigten die Generale v. Colomb und v. Steinäcker die aufgeregte Versammlung durch die bestimmte Versicherung, dafs die Rechte der Deutschen in keiner Weise verletzt werden sollten; auch werde Willisen binnen kürzester Frist die Stadt verlassen. Nur mit Mühe hatte sich dieser durch eine Hinterthüre des Gasthofs nach der Festung Winiary gerettet. Aber auch hier fühlte er sich nicht mehr sicher: hatte doch die Landwehr ihm bei seiner Rückkehr aus Schroda offen ihren Unwillen bezeigt und die Kürassiere ihn sogar angespuckt. Am folgenden Tage gaben die Deutschen dem Oberpräsidenten die Erklärung ab, dafs Willisen nicht mehr in die Stadt dürfe; auch die Generale drangen in diesen, das Land zu verlassen. Allerorten wurden Vorstellungen an den König gerichtet, in denen Willisens Rückberufung, schleunige Niederwerfung des polnischen Aufstands und Vereinigung der deutschen Landesteile mit deutschen Provinzen begehrt wurde. Die Stadt Meseritz zeigte der Posener Regierung an, dafs sie sich unter den Schutz der Regierung zu Frankfurt a. d. O. gestellt habe, weil sie von dorther einen kräftigeren Schutz ihrer Interessen zu erwarten habe, als ihr bis jetzt die Regierung zu Posen habe gewähren können. Ebenso schlofs sich das Domänenamt Polajewo der Regierung zu Bromberg an. So sehr ergriff diese allgemeine Bewegung jetzt auch die bis dahin ängstlich zurückhaltenden Beamten- und Militärkreise, dafs, als Willisen am Abend des 19. April wieder vor Posen anlangte, ihm der Kommandant keinen Einlafs in die Stadt gewährte, ihn vielmehr unter

Bedeckung ins Kernwerk Winiary führen liefs. Am nächsten Morgen reiste Willisen nach Berlin zurück.

Die Stellung der Regierung war angesichts der schnurstracks divergierenden Meinungen und Wünsche der beiden Bevölkerungsteile der Provinz eine äufserst schwierige. Am 3. April war den zum Vereinigten Landtag in Berlin anwesenden Mitgliedern des Posener Provinziallandtags seitens der Staatsregierung die Aufforderung zugegangen, sich darüber schlüssig zu machen, ob die Provinz Posen dem deutschen Bunde einverleibt werden solle, und im bejahenden Falle zwölf Mitglieder für die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. zu wählen. In der Sitzung des 6. April wurde die Aufnahme in den Bund mit 26 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Da die deutsche Minorität sich bei ihren der Majorität ganz entgegengesetzten Interessen durch die Beschlufsfassung derselben nicht gebunden halten konnte, um so weniger als dieser Beschlufs nicht zwei Dritteile der Stimmen erhalten hatte, so vereinigte sie sich unter dem Vorsitz des Landtagsmarschalls von Zöller zu einem besonderen Konvent und gab die Erklärung ab, dafs der deutsche Teil der Provinz Posen unter allen Umständen in den Deutschen Bund einbezogen werden müsse. Demgemäfs wählten sie auch sofort fünf Abgeordnete zur deutschen Nationalversammlung, und zwar den Rittergutsbesitzer Kupfer auf Czacz, den Justizrat Eckert zu Bromberg, den Freigutsbesitzer Sermsdorf zu Podanin, den Realschuldirektor Kerst zu Meseritz und den Apotheker Hausleutner zu Rawitsch.

Dieses entschiedene Auftreten der deutschen Minorität des Provinziallandtags, zusammen mit den massenhaften Petitionen der Deutschen aus der Provinz, verfehlten denn doch ihre Wirkung auf die Regierung nicht. Die Bildung eines polnischen Freicorps nach Willisens Antrag wurde nicht genehmigt, die Forderung der Deutschen zugestanden, dafs die der polnischen Bevölkerung verheifsene nationale Reorganisation auf diejenigen Landesteile, in welchen die deutsche Nationalität vorherrschend sei, nicht ausgedehnt werden dürfe. Vielmehr sollte nach einer Kabinettsordre vom 14. April der von diesen Landesteilen beantragte Anschlufs derselben an den Deutschen Bund ohne Verzug bei der deutschen Bundesversammlung vermittelt werden. Die nähere Bestimmung der Grenzlinie blieb vorbehalten, und nur der Netzedistrikt und die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst und Fraustadt schon jetzt definitiv als die Bezirke bezeichnet, in denen die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung vorgenommen werden sollten.

In der Stadt Posen brachte dieser Erlaſs ungeheure Aufregung hervor. In einer auſserordentlichen Sitzung der Stadtverordneten wurde am 18. April der Beschluſs gefaſst, bei dem Staatsministerium gegen die Abtrennung der Grenzkreise von dem Groſsherzogtum Posen zu protestieren, weil dieselbe den Verfall der Stadt Posen nach sich ziehen müſste, und zugleich darauf angetragen, daſs, nachdem den Grenzkreisen die Aufnahme in den Deutschen Bund bereits zugesagt worden, die Stadt Posen Provinzialhauptstadt verbleibe und als solche gleichfalls in den Deutschen Bund aufgenommen werde. In gleicher Weise beschloſs eine Volksversammlung am selben Tage unauflösliche Vereinigung der Stadt und des Kreises Posen mit Deutschland und bestürmte den Magistrat um sofortige Übermittelung dieser Bitte nach Berlin. Mit nahezu 3000 Unterschriften bedeckt, ging dieselbe noch am Abende nach ihrem Bestimmungsort ab. Zugleich wurde eine Deputation der deutschen Bewohner der Provinz nach Berlin entsendet. Ihrem Auftrag gemäſs erklärte dieselbe dem Ministerium: „seit dem 18. März, seitdem der Staat ein konstitutioneller geworden, sei die Regierung nicht mehr berechtigt, Abgesandten der Polen Zugeständnisse zu machen, welche die Zustimmung der Nationalvertretung erforderten; die von Willisen den Polen gemachten Versprechungen seien Verletzungen der gültigen Gesetze und der nationalen Rechte der Deutschen“.

Durch das deutsche Nationalkomitee wurde eine Denkschrift an das Staatsministerium zur Unterschrift versandt, in der gleichfalls der Forderung auf Einbeziehung der Stadt Posen in den künftigen deutschen Teil der Provinz Ausdruck gegeben war. Das Übergewicht der deutschen Bevölkerung dieser Stadt — heiſst es in derselben — beruhe sowohl in der Kopfzahl, da hier neben 18000 Polen 24000 Deutsche wohnten, als wie darin, daſs die polnische Bevölkerung der Stadt Posen vorherrschend der niederen, ungebildeten und unbemittelten Klasse, umgekehrt aber die deutsche Bevölkerung vorherrschend der wohlhabenden und gebildeten Mittelklasse angehöre. Für den abzugrenzenden polnischen Teil der Provinz werden genügende Garantieen für die deutsche Nationalität, sowie für die freie Religionsübung der Evangelisten und Juden gefordert. Die Staatsregierung müsse die Vermittelung übernehmen, um die Übersiedelung polnischer Gutsbesitzer aus dem unter deutscher Verwaltung bleibenden Teil in den polnischen und umgekehrt auf alle Weise zu befördern.

Überall, wo die Polen die Mehrheit der Bevölkerung

ausmachten, war man in Aufregung und banger Sorge. Man hatte die Polen bei der Sammlung und Einübung von Mannschaften ruhig gewähren lassen, und die Gelegenheit war ausgiebig benutzt worden. Namentlich die Landeshauptstadt war einem Überfall ausgesetzt. Seit Jahren lief unter den Polen die Prophezeiung um, Polen werde durch ein schreckliches Blutbad an dem Tage frei werden, an welchem Ostern mit dem Tage des Schutzheiligen Wojciech (Adalbert) zusammenfalle, was gerade in diesem Jahre der Fall war. An den Osterfeiertagen fand zudem stets ein massenhafter Zusammenstrom des polnischen Landvolkes in der Hauptstadt statt, und die Geistlichkeit liefs diese Gelegenheit selten vorbeigehen, zu dem Volke in aufreizender Rede zu sprechen. Um diesem vorzubeugen, hatten nicht allein der Oberpräsident und der kommandierende General den Erzbischof persönlich gebeten, die ihm unterstellte Geistlichkeit zur Ruhe und Mäfsigung zu vermahnen, auch von Berlin aus war derselbe in gleichem Sinne angegangen worden. Allein der Erzbischof lehnte jede Einwirkung ab, vielmehr erliefs er gerade während der Ostertage einen Hirtenbrief, worin er die preufsischen Beamten Feinde der katholischen Kirche nennt, die polnische Bevölkerung aber gegen die deutsche hetzt, indem er Polentum und Katholicismus als identische Begriffe zusammenfafst und dem gleichfalls unifizierten Protestantismus und Deutschtum gegenüberstellt. „Die Hauptbewohner des Grofsherzogtums Posen“ — heifst es bezeichnend in einem späteren Aufrufe — „sind Polen, d. h. Katholiken, denn polnisch und katholisch gilt, wie Ihr wifst, unter uns für ein und dasselbe.“

Überall in den Städten machten sich die Deutschen für die Ostertage zur Gegenwehr fertig. Im Netzebruch kam man überein, den Deutschen der Hauptstadt bewaffneten Zuzug zu leisten. Gegen Willisen wurde öffentliche Anklage beim Staatsministerium erhoben und ersterem Abschrift derselben übermittelt. Namentlich wurde Willisen zum Vorwurf gemacht, dafs er den Landräten des Bromberger Regierungsbezirks Beisitzer polnischer Abkunft an die Seite gesetzt hatte, da er nur als beratendes Organ in das Land geschickt sei, und da die Kabinettsordre vom 14. April den Netzedistrikt von jeder Reorganisation ausgeschlossen habe. Für den 22. April wurde eine allgemeine Volksversammlung sämtlicher Deutschen der ganzen Provinz auf den Wilhelmsplatz in Posen einberufen und unter massenhafter Beteiligung trotz des Widerspruchs des Stadtkommandanten abgehalten. Wenige Tage später, am 26. April, fand eine noch gröfsere

Versammlung von ungefähr 900 Abgesandten aus 16 Kreisen des Landes in Posen statt, auf der das Widerstreben der Deutschen gegen eine Trennung vom Mutterlande energischen Ausdruck fand.

Aber auch die Polen blieben nicht müssig. Am 12. April protestierte das polnische Nationalkomitee gegen die Trennung der Provinz in einen polnischen und einen deutschen Teil und suchte auf jede Weise die Wahlen zu der Berliner und Frankfurter Nationalvertretung zu hintertreiben; es sollte lediglich ein Provinziallandtag zusammentreten und demselben die neue Verfassung des Groſsherzogtums zur Beschluſsfassung vorgelegt werden.

Wie vorauszusehen war, hatten die Polen die ihnen durch die Konvention von Jaroslawietz bewilligte Frist vorübergehen lassen, ohne daſs die bewaffneten Haufen sich aufgelöst hätten und in ihre Heimat zurückgekehrt wären. Noch einmal hatte ihnen dann Willisen eine letzte Frist von drei Tagen ausgewirkt, aber auch diese ging unbeachtet vorüber, nur daſs jetzt das Lager bei Schroda geräumt wurde; im übrigen blieb alles beim alten. Willisen war inzwischen abgereist. Jetzt endlich schritten die preuſsischen Befehlshaber zu ernstlichen Maſsregeln. Die Aufstellung der Truppen war folgende. Ein Teil derselben hatte sich in die Festung Posen zurückbegeben, ein anderer umschloſs in einem weiten Halbkreis die noch bestehenden polnischen Lager, deren Besatzungen nur den Ausweg nach der russischen Grenze offen lassend; General v. Wedell deckte mit Truppen des zweiten Armeecorps den nordwärts von Wreschen liegenden Landstrich, der unter ihm befehligende General v. Hirschfeld, dessen Avantgarde vor Wreschen beobachtend stehen bleiben sollte, muſste sich, von Gnesen her anrückend, den Eingang nach Schwarzenau mit Kanonenfeuer eröffnen. Die Insurgenten zogen nunmehr von Wreschen nach Neustadt an der Warthe ab, nicht ohne vor ihrem Abzuge in der erstgenannten Stadt die Greuelscenen zu wiederholen, die sie kurz vorher in Tremessen ausgeführt hatten. Hier waren am 10. April nach dem ersten Zusammenstoſs der Insurgenten mit den preuſsischen Truppen und nach dem Abzug der letzteren von jenen die deutschen Beamten und Bürger, namentlich aber die Juden, unter dem Vorgeben, als sollten diese aus den Fenstern auf die Insurgenten geschossen haben, miſshandelt und ihre Wohnungen geplündert worden. Jetzt verübten sie in der Nacht vor ihrem Abzuge in Wreschen noch weit gröſsere Greuelthaten. Sie brachen in die jüdische Synagoge ein, rissen die Thora

in Stücken und verübten anderen Unfug. Ein Jude wurde förmlich abgeschlachtet, ein jüdisches Mädchen im Bette überfallen und erstochen, drei andere jüdische Frauen schwer, zahlreiche jüdische Männer leichter verletzt. Die Anführer wehrten mit Lebensgefahr weiteren Freveln. An demselben Tage noch rückte preufsische Landwehr und ein Geschwader Ulanen ein. Die feindlichen Zusammenstöfse mehrten sich von Tag zu Tag. Am 19. April wurde in Gostyn eine friedlich einrückende preufsische Abteilung aus den Häusern mit Flintenschüssen empfangen und von Sensenträgern angefallen, so dafs sie sich genötigt sah, zurückzugehen. Die Eingänge der Stadt wurden hierauf von den Insurgenten schnell verbarrikadiert, die Brücken abgetragen, die Enceinte der Stadt, sowie das Kloster besetzt, in der Stadt und im Kloster wurde Sturm geläutet und die jetzt heranrückende Nachhut jener Abteilung mit Flintenfeuer begrüfst. Demungeachtet liefs der Kommandant vorschriftsmäfsig die Insurgenten zweimal bei Trompetenschall auffordern, die Waffen niederzulegen und auseinanderzugehen, und ging erst, nachdem diesen Aufforderungen nicht Folge geleistet wurde, zum Angriff über, durch welchen die Truppen doch bald Herr der Stadt und des Klosters wurden. 9 Insurgenten blieben tot, mehrere wurden verwundet, einige sechzig gefangen genommen, unter ihnen Propst Ostrowski und zwei Laienbrüder des dortigen Philippinerklosters, welche drei Geistlichen jedoch in Berücksichtigung des nahen Osterfestes sofort ihrer Haft wieder entlassen wurden. Am 22. April wurde in Koschmin eine Quartiermachertruppe meuchlings angefallen und hierbei ein Mann getötet und fünf Mann schwer verwundet. Die Quartiermacher zogen sich hierauf aus der Stadt auf das Gros des Detachements zurück. Dem Unteroffizier, der sich, auf dem Steinpflaster kriechend, in ein Haus retten wollte, hieb ein fanatisches Weib unter dem Wutgeheul der Insurgenten die linke Hand ab und spaltete ihm sodann mit sechs Hieben den Schädel. Die Insurgenten folgten der zurückgehenden Avantgarde, während in der Stadt Sturm geläutet wurde, brachen die Brücke über das Wasser an der Stadt ab, wurden jedoch von dem unterdessen herangekommenen Füsilierbataillon bald von dort vertrieben. Die Brücke wurde durch letzteres schnell wieder hergestellt und darauf die Stadt genommen, nachdem noch viele Insurgenten aus den Häusern auf die Truppen heftig geschossen hatten. Bald darauf erhielt der Kommandant die Meldung, dafs ein neuer Haufen Insurgenten aus der Gegend von Borek zum Angriff auf Koschmin anrücke.

Auch dieser wurde sehr bald zum Rückzug genötigt. Ähnlich wurde an demselben Tage Truppen des sechsten Armeecorps bei Ostrowo und Adelnau und etwas später in Czarnotek begegnet. Am 28. April kam es in Grätz zu einem überaus heftigen Kampf. Diese Stadt war schon seit längerer Zeit von zahlreichen Insurgenten besetzt gehalten, die von hier aus in den nahegelegenen deutschen Gutshöfen plündernd und meudernd umherzogen. Nachdem ein in den Ort geschicktes Husarenpiquet von den Häusern aus beschossen und die Aufforderung zur Übergabe des Platzes zurückgewiesen worden war, erübrigte nichts anderes, als die Stadt von dem Windmühlenberg aus zu bombardieren und mit Sturm zu nehmen. Erst nach mehrstündigem hartnäckigen Gefecht, während dessen ein Teil der Stadt in Flammen aufging, gelang es den preufsischen Truppen, sich in den Besitz derselben zu setzen.

Am 29. April wurde das Städtchen Xions der Schauplatz eines blutigen Zusammenstofses zwischen Insurgenten und preufsischen Truppen. Hier hatten vielfache Mifshandlungen und Beraubungen deutscher und jüdischer Bürger durch die polnischen Banden stattgefunden. Nachdem der in Schrimm und Umgegend kommandierende Oberst v. Brandt vergebens Genugthuung für die seinen Landsleuten zugefügte Unbill verlangt hatte, rückte er mit stürmender Hand in die Stadt ein. Es entspann sich ein mehrstündiges Gefecht, da die Insurgenten einen verzweifelten Widerstand leisteten. Die höchste Kampfeswut entwickelte sich infolge des Heranziehens einer Hilfskolonne, der sogenannten Kujawiaken, welche gegen die preufsische Reiterei Carré formierten und sich lieber vernichten als sprengen liefsen. Der Kampf zog sich auf diese Weise durch die verbarrikadierten Strafsen der Stadt hindurch auf das freie Feld vor derselben. Ein Teil der Stadt ging in Flammen auf. Übrigens darf nicht verschwiegen werden, dafs auch die preufsische Landwehr bei und nach diesem Kampfe sich vielfache Grausamkeiten und Plünderungen zuschulden kommen liefs. Wiederholt mufste Oberst v. Brandt mit seinem Adjutanten plündernde Landwehrleute in eigener Person mit gezücktem Degen aus den Häusern treiben und Gefangene vor der Wut der Soldaten schützen. Am folgenden Tage setzte Oberst v. Brandt seinen Marsch nach Neustadt an der Warthe fort, fand indes diesen Ort schon geräumt. Dagegen erlitten in den nächsten Tagen preufsische Truppenabteilungen unter dem Kommando der Generale v. Blumen und v. Wedell bei Miloslaw und Wreschen durch den dort befehligenden Mieros-

lawski empfindsame Schlappen. Zu einer Ausnutzung der errungenen Vorteile konnte dieser indes nicht kommen, da sich die auf Gnesen zurückgedrängten Preufsen rasch wieder sammelten und zum Angriff übergingen. Zudem hatte Mieroslawski nach seinem Siege bei Wreschen die dortige Gegend verlassen und war in der Richtung auf Tremessen zurückgegangen. Der wiederholte Angriff der Insurgenten auf Schrimm (6. Mai) wurde abgeschlagen, ihr Versuch, Exin zu überrumpeln, mifsglückte. Rogalin fiel am 7. Mai den Preufsen in die Hände. General v. Wedell schnitt Mieroslawski vom Süden ab und drängte ihn mehr uud mehr gegen die russische Grenze. Dieses erfolglose Hin- und Hermarschieren löste noch den letzten Rest der Disziplin bei den polnischen Streithaufen. Mieroslawski legte daher den Oberbefehl in die Hände des Obersten v. Brzeganski, der am 7. Mai Waffenstillstand erbat, aber abschlägig beschieden wurde, so dafs endlich, nachdem Mieroslawski sich schon vorher ergeben hatte, am 9. Mai bei Bardo (südwestlich von Wreschen) eine Kapitulation zustande kam. Bevor indes diese noch in Vollzug gesetzt werden konnte, lief der gröfste Teil der Banden eigenmächtig auseinander, so dafs am folgenden Tage nur 35 Mann zum Waffenstrecken erschienen.

Trotzdem dauerte es noch geraume Zeit, bis wenigstens die äufsere Ruhe wieder notdürftig hergestellt war. Mieroslawski, welcher nach der Posener Citadelle gebracht worden war, erlangte schon bald seine Freiheit wieder, und im Oktober erliefs der König eine vollständige Amnestie für alle bei dem Aufstand Beteiligten.

Nach Willisens Abgang war General v. Pfuel vom Könige mit einer Art Diktatur bekleidet worden, indem ihm die gesamte Militär- und Zivilverwaltung der Provinz übertragen und alle Behörden einschliefslich der Reorganisationskommission untergeordnet wurden. Ohne Zweifel würde dieser ebenso energische als kluge Mann in kürzester Frist die tief zerrüttete Ordnung im Lande wieder hergestellt haben, wenn man ihn von Berlin aus frei hätte gewähren lassen, wie ihm dies in seiner Instruktion zugesichert worden war. Aber in den Berliner Regierungskreisen herrschte nach wie vor hinsichtlich der Posener Verhältnisse eine totale Kopflosigkeit, die einerseits aus einer groben Unkenntnis der lokalen Zustände und Stimmungen, anderseits aus allgemein politischen Verhältnissen und Rücksichtnahmen resultierte. Zu allem diesen war jetzt noch der verderbliche Einflufs gekommen, welchen die liberalen Parteien der Frankfurter Nationalversammlung mit ihrer auf gründlichster Verkennung

der thatsächlichen Bedürfnisse basierten Polenschwärmerei auf die Lösung der Posener Frage gewannen.

Am 22. April und 2. Mai waren durch die Bundesversammlung der gröſste Teil des Netzedistrikts, dann die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst und Fraustadt, sowie die Städte Kröben, Rawitsch und Jutroschin, endlich Stadt und Festung Posen, die Kreise Samter, Buk und Teile der Kreise Obornik, Kröben, Krotoschin und die Stadt Kempen in den Deutschen Bund aufgenommen worden. Aufs lebhafteste protestierten die Polen gegen diese Zerreiſsung des Landes und lehnten jede Mitwirkung für diese neue Organisation ab: drei ihrer hervorragendsten Führer (Dr. v. Kraszewski und die Grafen Potworowski und Mielzynski), denen nacheinander der Posten eines Oberpräsidenten für den polnischen Teil angeboten war, wiesen denselben zurück. Die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung und zur preuſsischen Ständeversammlung suchten sie nach Kräften zu hintertreiben.

Als dann jene zusammentrat, war es eine ihrer ersten Kundgebungen, daſs sie das „schmachvolle Unrecht“, das gegen Polen begangen worden, feierlich anerkannte. Dem von der Stadt Meseritz zum Fünfzigerausschuſs entsandten Schuldirektor Kerst war die Aufnahme verweigert worden. Zur Nationalversammlung stellten sich aus der Provinz Posen zwölf Abgeordnete ein, darunter auch einer von den Kreisen Buk und Samter zur Protesterhebung gegen die Einverleibung gewählter Pole.

In der Sitzung des 23. Mai erhoben acht Abgesandte des polnischen Komitees Protest gegen die im Posenschen vollzogenen Wahlen, und der Polenschwärmer Venedey forderte die Zurückweisung des von der Stadt Posen gewählten Vertreters. Gleichwohl wurde nach einer stürmischen Sitzung am 5. Juni ihre vorläufige und am 27. Juli nach langen Verhandlungen ihre endgültige Zulassung beschlossen.

Die Hauptfrage der Reorganisation des Groſsherzogtums blieb immer noch ungelöst. Nur das eine trat immer klarer hervor, daſs eine Trennung des Landes in einen polnischen und in einen deutschen Teil mit den allergröſsten Schwierigkeiten verknüpft war. Immer enger wurde die Grenze des im polnischen Sinne zu reorganisierenden Teiles abgesteckt. Hatte, als zuerst die Teilung beschlossen war, auf Grund der Beratungen, welche im preuſsischen Staatsministerium unter Mitwirkung Willisens seit dem 21. April stattgefunden hatten, General v. Pfuel am 12. Mai die

Kreise Gnesen, Wreschen, Schroda, Schrimm, Kosten, Pleschen, Adelnau, Schildberg (mit Ausnahme der Stadt Kempen) als polnisches Land bezeichnet, so wurde schliefslich nur der Oststreif mit den Städten Lekno, Zernik, Rogowo, Kletzko, Tremessen, Gnesen, Zydowo, Witkowo, Schwarzenau, Powidz, Mieltschin, Wreschen, Schroda, Miloslaw, Santomischel, Neustadt a. d. W., Mieszkow, Dolzig, Jaratschewo, Jarotschin, Gostyn, Sandberg, Borek, Pleschen, Pogorzela, Koschmin, Raschkow, Mixstadt, Grabow, Schildberg und Kobylagora als polnischer Teil bestimmt. Die Frankfurter Nationalversammlung genehmigte diese Abgrenzung am 7. Februar 1849 mit 280 gegen 124 Stimmen. Die neue Verfassung Preufsens am 5. Dezember 1849 erstreckte sich aber über den gesamten Staat und begriff somit auch ganz Posen in sich; sie schlofs die Provinzialselbständigkeit aus, indem sie Preufsen als einheitlichen Staat einrichtete. In der auf ihrem Grund zusammenberufenen Ständeversammlung brachten fünf Abgeordnete Posens die nationale Reorganisation der ganzen Provinz in Erinnerung, ihr Antrag wurde jedoch verworfen. Dafür gelangte ein am 17. Dezember bei den Ständen gestellter Antrag der Regierung, von jeder Trennung der Provinz abzusehen, zur Annahme, — jedenfalls die einzig richtige Lösung der schwebenden Frage, wenn man die immer noch fortdauernden Gelüste der Polen nach Losreifsung des Landes von der preufsischen Herrschaft und ihr hartnäckiges Widerstreben gegen eine Trennung in Betracht zog. Blieb demnach die Einheit der Landesverwaltung gewahrt, so fiel doch anderseits wieder die Verbindung mit Deutschland. Denn kaum war der Bundestag wieder hergestellt (1851), als Posen nach dem erklärten Willen der preufsischen Regierung auch wieder vom Bunde ausgeschlossen wurde.

Anmerkungen.

Erstes Buch.

[illegible] 1 v. [illegible] Der Ort Zytowo erscheint allerdings schon in einer Urkunde König Kasimirs des Großen vom 1. März 1357 (Codex diplomaticus Maioris Poloniae [illegible] [illegible] Recht des Sitzes [illegible] [illegible] durch das Privilegium König Augusts [illegible] [illegible], [illegible]

Anmerkungen.

[illegible]

[illegible] Der Erziehung [illegible] [illegible]

Erstes Buch.

S. 3, Z. 1 v. u. Der Ort Żydowo erscheint allerdings schon in einer Urkunde König Kasimirs des Grofsen vom 1. März 1357 (Codex diplomaticus Maioris Poloniae III, nr. 1354 [1]), aber nur als Dorf (villa) im Besitz des Gnesener Domkapitels. Zur Stadt wurde der Ort erst durch das Privilegium König Augusts III. vom 27. November 1762 erhoben. Wuttke, Städtebuch des Landes Posen, S. 472.

S. 4, Z. 10 v. o. Diese Zeugnisse finden sich zusammengestellt in dem Werke von Szajnocha: Jadwiga i Jagiełło (Hedwig und Jagiello) I, S. 4—13. Die frühesten Arbeiten behufs Trockenlegung der ungeheueren Sümpfe gehören der Regierungszeit Leszek des Schwarzen (gest. 1287) an.

S. 4, Z. 13 v. o. Der Reichtum an Sümpfen, namentlich im nördlichen Teile der Provinz Posen, rührt wohl auch davon her, dafs einst der ganze östliche Teil der norddeutschen Tiefebene zum Becken der Ostsee gehört hat, die ihre Wellen bis hinter die spätere Netze trieb. Die Ansicht der Fachgelehrten geht dahin, dafs der südlich dieses Flusses liegende Distrikt ungefähr von Schulitz bis Czarnikau das alte Ufer der Ostsee gebildet habe, da sich zwischen den genannten Orten eine Dünenreihe fast raupenförmig hinziehe. Ebenso sollen die Flufsläufe eine bedeutende Veränderung erfahren haben. Die Weichsel soll früher ihr Bett im Netze- und Warthethal gehabt haben, bei Küstrin gegen das Plateau von Frankfurt-Freienwalde geströmt und dann zwischen Freienwalde und Oderberg nach Liebenwalde, Kremmen und Fehrbellin abgeflossen sein. Ein anderer Abflufs ging dann nach Norden und teilte sich hinter Schwedt so, dafs der eine Arm das jetzige Oderbett, der andere das zum Teil ausgetrocknete Randowthal ausfüllte. Eine Bestätigung findet diese Hypothese durch den Fund von Überresten eines Schiffes auf einem Berge bei Kulm und eines vollständigen Schiffes 20 Fufs tief im Torfgrunde bei Nakel am Ende des vorigen Jahrhunderts. Ebenso fand man noch vor kurzem bei Fordon unter Braunkohlenschichten und Thonen

1) Ohne weiteren Zusatz ist unter diesem Urkundenwerke stets die von der Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften (Towarzystwo przyjaciół nauk Poznańskiego) besorgte Ausgabe (4 Bände, Posen 1877—1881) zu verstehen.

Reste von Urnen heidnischer Begräbnisse. Es müssen also hier mächtige Versandungen und Aufspülungen von Kohlenfragmenten aus den Kohlenriffen der Weichsel in verhältnismäfsig später Zeit noch stattgefunden haben. Früher soll auch die Brahe noch durch den jetzigen Bruch bei Ślesin und Potulice mit der Netze in Verbindung gestanden haben. Der ganze Netzebruch war ein grofses stagnierendes Wasser, welches wohl auch mit dem Goplosee zusammenhing. Der bekannte Mäuseturm in diesem letzteren war vielleicht ein Leuchtturm für die Schiffer. Schmitt, Geschichte des Deutsch-Kroner Kreises, S. 2 ff.

S. 4, Z. 16 v. o. Die Erniedrigung des Wasserstandes des Goplosees ist namentlich durch Kulturarbeiten an den angrenzenden Wiesen und Feldern und durch Kanalisationen, ganz besonders aber durch die der preufsischen Zeit angehörige Regulierung des Netzeflusses herbeigeführt worden.

S. 4, Z. 2 v. u. Diese trockenen Übergangsstellen und die später an ihnen errichteten Niederlassungen wurden bezeichnenderweise Brzeg-Ufer genannt. Der heutige Name Brieg stammt noch von dem alten polnischen Brzeg, während der zweite nordwestlich von Breslau gelegene Übergangspunkt, der ursprünglich ebenfalls Brzeg hiefs, später nach einem seiner Besitzer Dyhernfurth benannt worden ist; in der deutschen Endsilbe furth lebt aber noch heute die Erinnerung an die alte Bedeutung des Ortes fort. — — Ein besonders wichtiger Übergangspunkt war in der ältesten Zeit bei Glogau. Da hier nicht nur rückwärts nach Osten durch die Sumpfniederungen der Bartsch, sondern auch vorwärts gegen Westen durch die gleichfalls im hohen Grade brüchigen Niederungen des Bobers und der Lausitzer Neisse eine natürliche Festung von fast uneinnehmbarer Stärke geschaffen ward, so begreift sich die wichtige Rolle, welche diese Übergangsstelle von den Zeiten Boleslaws I. an in allen Kriegen Polens mit dem Deutschen Reiche gespielt hat.

S. 5, Z. 5 v. o. Dieser ursprünglich einzige Übergang über die Obra in der Richtung Posen-Breslau ist auch der Grund, dafs die alte Verbindungsstrafse zwischen diesen beiden Städten nicht die heutige Richtung über Kosten, Lissa u. s. w. einhielt, sondern über Schrimm, Dolzig und Punitz lief. In letztgenannter Stadt war die Grenzzollstätte gegen Schlesien.

S. 6, Z. 14 v. o. Vgl. Sadowski, Die Handelsstrafsen der Griechen und Römer, S. 57. Mit aufserordentlichem Scharfsinn sind auf den vorhergehenden Seiten die Angaben des Ptolomaeus geprüft, bezüglich verbessert. Ptolomaeus unterscheidet sich dadurch wesentlich von den übrigen klassischen Schriftstellern, welche über unsere Gegenden berichten, dafs er die Lage der aufgeführten Ortschaften nach Graden und Minuten der geographischen Länge und Breite bezeichnet. Ein genaues Festhalten an seinen mathematischen Angaben würde nun zu ganz unmöglichen Deutungen der vier Orte Kalisia, Setidava, Askaukalis und Skurgon führen: nimmt man dagegen, wie Sadowski dies thut, eine Korrektur der Ptolomaeischen Angaben vor, was bei der Unbekanntschaft ihres Autors mit den einschlägigen geographischen Verhältnissen unbedenklich geschehen darf, so gelangt man zu der von Sadowski gewonnenen Deutung der vier Ortsnamen, die dann noch weiter durch historische Zeugnisse anderer Art gestützt wird. So hat man bei Znin Bronze aus der ältesten Zeit gefunden, ebenso bei Slupy zwischen Znin und Osielsk. So-

dann sind Kalisch, Znin und Czersk uralte Orte, deren Anfänge über die geschichtlich beglaubigte Zeit hinaufreichen. Kalisch liegt an dem Wege nach Konin, dem einen der beiden Punkte an der oberen Warthe, bei welchen allein ein Überschreiten dieses Flusses möglich war, Znin an der Übergangsstelle zwischen den Brüchen der Gonsawka nach der Netzepassage bei dem heutigen Bromberg, Osielsk hinter der einzigen Durchgangsstelle, durch welche man von Gnesen und Kruschwitz nach Pommerellen gelangen konnte, Czersk endlich am westlichen Rande der später sogenannten Tucheler Heide, die nur an dieser Seite umgangen werden konnte. Kalisch, Znin und Osielsk liegen ohnedies an einer notorisch uralten Strafse, an welcher zahlreiche griechische und römische Altertümer gefunden worden sind und noch fortdauernd gefunden werden, und zwar zum Teil noch aus der Zeit, in welcher Ptolomaeus sein geographisch-historisches Werk schrieb. Es ist daher eine wohl ansprechende Vermutung Sadowskis, als sei Ptolomaeus von wandernden Kaufleuten über die Existenz jener Handelsetappen unterrichtet worden.

S. 6, Z. 17 v. o. Der Name Skurgon wird auch mit Skurz in Westpreufsen in Zusammenhang gebracht, und wenn es lediglich auf den Namensgleichklang ankäme, wurde diese Deutung unzweifelhaft den Vorzug vor der im Text aufgestellten verdienen.

S. 6, Z. 22 v. u. Die bei Schubin im Jahre 1832 gefundenen griechischen Münzen weisen ungefähr auf das Jahr 450 v. Chr. als Zeitpunkt der Anwesenheit griechischer Kaufleute in jener Gegend hin. Schubin lag an einer der trockenen Übergangsstellen der Gonsawka. Sadowski S. 72ff.

S. 7, Z. 6 v. o. Plinius' Historia naturalis XXXVII, § 45.

S. 7, Z. 15 v. o. Vor den Germanen haben Kelten, vor diesen ein Menschenschlag das heutige Land Posen bewohnt, der mit der finnischen Gruppe Verwandtschaft aufweist. Von dieser älteren Bevölkerung, nicht von den Kelten, geschweige von den noch viel später auftretenden Germanen rühren die auch in unserer Landschaft vorkommenden sogenannten Pfahlbauten her. Kelten und Germanen standen bei ihrer Einwanderung in Europa bereits auf einer höheren Kulturstufe als die Erbauer der ältesten Pfahlbauten, welche nur Stein- und Knochengerät und -Waffen, noch nicht Bronze und Eisen kannten. Jene Pfahlbauleute scheinen vor den an Körperkraft und Bewaffnung unvergleichlich überlegenen Kelten ohne ernsten Widerstand gewichen zu sein. In der keltischen und germanischen Zwergensage lebte die Erinnerung fort an ein kleines Geschlecht, welches älteres Recht im Lande hatte, aber arm, dürftig, des Brodbackens unkundig, vor den Einwanderern in das Wasser, in Sümpfe und Höhlen zurückwich.

S. 7, Z. 19 v. o. Vgl. namentlich den Vortrag von Szulc über die Ureinwohner zwischen Weichsel und Elbe, gehalten auf der XV. allgemeinen Versammlung der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte zu Breslau (1884), gedr. München, Akademische Buchdruckerei, 1884, und die Erwiderung von Hockenbeck „Zwischen Elbe und Weichsel" in der Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Bd. I, S. 513ff.

S. 7, Z. 18 v. u. Die Lygier wohnten nordwärts bis an das Südufer der Netze und Warthe, auf dem rechten Ufer dieser Flüsse,

zwischen Oder und Weichsel, die Burgunder, jenseits der Weichsel an der Südküste der Ostsee und auf den Inseln derselben die Goten.

S. 8, Z. 18 v. o. Über die älteste slawische Kultur vgl. namentlich das grundlegende Werk von P. J. Schafarik, Slawische Altertümer. Deutsch von Mosig von Aehrenfeld. Die früheste öffentliche Verfassung, sofern überhaupt von einer solchen die Rede sein kann, ist derjenigen der Germanen nahe verwandt. Wie bei dieser, fehlt auch der altslawischen Verfassung der Begriff einer erblichen Fürstengewalt; nur für die Zeit eines Krieges wurden Heerführer gewählt. Sonst herrschte das Ältestenprinzip, daneben übten die Priester, als die Erforscher des göttlichen Willens, grofsen Einflufs aus. Sklaverei war unbekannt. Charakteristisch ist die Neigung und Vertrautheit der Slawen mit dem Wasser: sie bauten sich ihre Holzhütten am liebsten an Seeen, Flüssen und Sümpfen und zeigten sich als kundige Schiffer und Seefahrer. Ein anderes auszeichnendes Merkmal der Slawen war ihre Vorliebe für Musik. Das germanische Laster der Trunkenheit war wenig im Schwang, obschon Meth und Bier — letzteres nannte man schlechthin „Getränk" (piwo) — auch hier Nationalgetränke waren. Auf ihre frühe Bodenkultur wirft der Umstand ein deutliches Licht, dafs das deutsche Wort Pflug dem slawischen plug entlehnt ist; auch den Namen des Brotes (chleb) nahmen einst die Goten von ihnen an (got. hlaib). Der eine höchste Gott (Bog) wurde gedacht als Weltenschöpfer und Urquell alles Lichts, neben ihm eine grofse Anzahl Dämonen (Diasi) durch Opfer und Gebete verehrt; die Fortdauer der Seele nach dem Tode mufs, trotz des Widerspruchs Thietmars von Merseburg, als ein Glaubensaxiom der altslawischen Religion festgehalten werden.

S. 9, Z. 3 v. u. Der Name des Polenherzogs wird in den deutschen Quellen jener Zeit (Thietmar, Widukind) Misico, Misaca, Miseco und mit vielen anderen Umlautungen genannt; man hat ihn später, wie Zeifsberg, Miseco I. (Archiv für österr. Geschichte, Bd. XXXVIII), S. 59ff. nachweist, unhistorisch mit dem Namen Mieczyslaw identifiziert; derselbe tritt nicht früher als 1251 auf (Mycislaus, Schlesische Regesten, nr. 752), wenn er überhaupt mit jener alten Namensform identisch ist. Ich habe die Form Mesko gewählt, die in den älteren polnischen Quellen (Chron. Pol.) am häufigsten wiederkehrt.

S. 10, Z. 6 v. o. Über das Abhängigkeitsverhältnis Meskos gegenüber dem Deutschen Reich handelt ausführlich Zeifsberg a. a. O. S. 65ff. Als Merkmal und Ausdruck dieser Abhängigkeit kommt zunächst in Betracht die Verpflichtung, bei Reichskriegen Zuzug zu leisten. Dieselbe erhellt namentlich aus einer Stelle der Hildesheimer Annalen (M. G. SS. III, 69), wo es heifst, Boleslaw, des Miseko Sohn, könne nicht selbst erscheinen, habe aber „zum Dienste des Königs seine diesem durchaus getreuen Ritter geschickt". Dieser kriegerische Zuzug erfolgte, so oft er gefordert wurde. Zum erstenmal 985, dann 986, 991 (bei der Belagerung von Brandenburg durch Otto III.), 992, 995. Aber auch Mesko I. erhielt einmal die Hilfe des Reichs im Kriege mit den Böhmen. Über die Gröfse der Hilfstruppenzahl und ob sie überhaupt eine festbestimmte war, wissen wir nichts. — — Als ein weiterer Ausdruck der Abhängigkeit Polens vom Deutschen Reich erscheint die Verpflichtung der polnischen Fürsten auf den Reichstagen zu erscheinen; zum erstenmal ist Mesko I. 973 zu Quedlinburg anwesend, sodann 984

ebenda als Verbündeter Heinrichs des Zänkers; 986 feiert er das Osterfest zu Quedlinburg und 991 ist er zum letztenmal daselbst. Vgl. Wersche, Das staatsrechtliche Verhältnis Polens zum Deutschen Reich in der Zeitschrift der histor. Gesellschaft der Provinz Posen, Bd. III, S. 250—251. — Das Hauptmerkmal jener Abhängigkeit ist aber die Tributpflichtigkeit des Polenfürsten. Thietmar (Mon. Germ. SS. III) berichtet (l. II, c. 19), „Mesko des Kaisers Getreuer habe bis zum Warthefluſs Tribut gezahlt". Ohne Zweifel ist damit nicht etwa gesagt, Mesko habe bloſs für den Teil seines Landes, welcher westlich von der Warthe lag, Tribut entrichtet, während der östlich dieses Flusses gelegene Teil tributfrei geblieben sei: vielmehr bezeichnet jene geographische Bestimmung zugleich die Grenzen des Gebiets Meskos, das — wenigstens zur Zeit der Unterwerfung oder als sicherer Besitz — eben bloſs bis zur Warthe gereicht hat. Diese Tributpflicht ist keine persönliche, wie Röpell, Gesch. Polens (S. 657) fälschlich annimmt, sondern — wenn ich für eine zeitlich so abgelegene Sache einen modernen Ausdruck gebrauchen darf — eine dinglich radizierte, am Lande haftende, Mesko und seinen Nachfolgern auferlegte. Leider schweigen die Quellen über die Höhe des Tributs gänzlich: wir entbehren damit des Maſsstabes über den Umfang der Abhängigkeit. Vielleicht hat die Zahl 300, die später in Polens wie in Böhmens Verhältnis zum Reich öfter genannt wird — Otto III. erhält von Boleslaw I. im Jahre 1000 300 Ritter zum Geschenk, Heinrich V. fordert 1109 vor seinem Polenzug von Boleslaw III. 300 Mark oder 300 Ritter, Böhmen sendet 300 Schilde zum Römerzug Heinrichs V. — auch in den tributären Leistungen Polens von vornherein eine Rolle gespielt (Wersche S. 250). — Auch die Art und Weise der Bezeichnung der fürstlichen Gewalt läſst keinen deutlichen Einblick in das Wesen derselben zu. Von den gleichzeitigen Geschichtsquellen wird der Polenfürst bald rex, bald dux, einmal auch marchio und comes genannt. Die erstere Bezeichnung charakterisiert ihn als Stammesfürsten, die anderen sind dem deutschen Reichsstaatsrecht entlehnt und drücken sein Verhältnis zum Kaiser aus, das aber keinenfalls, wie dies neuere polnische Historiker annehmen, das eines Reichsfürsten ist, denn Reichsfürstentum und Tributpflichtigkeit sind zwei sich gegenseitig ausschlieſsende Begriffe. „Von den sonstigen Fürsten des Reiches unterschied Mesko auch die bei weitem gröſsere Autonomie seines Landes, das jenen nicht zustehende Recht, dasselbe unter die Erben zu teilen („relinquens regnum suum multis dividendum", sagt Thietmar IV, 37 von Mesko), und von den Herzogen insbesondere, daſs er von dem Markgrafen beaufsichtigt wird, was von jenen nicht gilt. Auch bei Aufzählung der etwa auf Reichstagen anwesenden Fürsten erscheint der Polenherzog erst nach den Fürsten des Reichs in Verbindung mit fremden Fürsten und Gesandten. Regelmäſsig tritt er hier wie andere Fürsten mit Geschenken auf, die meistens mit reicheren vom Könige erwidert werden. Der Name dux aber, den Mesko in deutschen Quellen führt, ist eben nichts als ein Versuch der naiven Geschichtschreiber jener Zeit, von ihrem beschränkten Standpunkte aus schon durch den Titel die staatsrechtliche Stellung, freilich bloſs annähernd, zu bezeichnen."

S. 10, Z. 7 v. o. Dobrava nennt sie Thietmar, Dubravca Kosmas. Wir geben der letzteren Form den Vorzug, da Kosmas als eingeborner Böhme die böhmischen Namensformen besser gekannt hat als der deutsche Historiker. Bezüglich des Zeitpunktes der Heirat schwanken die Angaben der Quellen zwischen 965 und 966. Ich ent-

scheide mich mit Zeifsberg (a. a. O. S. 56) für ersteres Jahr. Eine Zusammenstellung der Quellenstellen bei Zeifsberg S. 56.

S. 10, Z. 10 v. o. Die Annales Cracovienses vetusti (Mon. Germ. SS. XIX), die ältesten Jahrbücher Polens, setzen die Taufe Meskos in das der Vermählung folgende Jahr.

S. 10, Z. 10 v. o. Vgl. über den Zeitpunkt der Errichtung des Bistums Posen Röpell S. 629 und Zeifsberg a. a. O., S. 74. Bogufal (Monum. Polon. hist. ed. Bielowski, T. II, p. 254sq.) nennt das Bistum „von Polen“. Dafs es bis zur Errichtung des Erzbistums Gnesen ganz Polen umfafst hat, berichten auch die Ann. Magdeb. zum Jahre 970 und 996 (Mon. Germ. SS. XVI, 151. 159). Vgl. auch Röpell a. a. O. S. 622.

S. 10, Z. 16 v. o. Posen wurde namentlich auch deshalb zum Sitz des neugegründeten Bistums gewählt, weil es die Hauptstadt von Meskos Land war und eine treffliche Lage an der Warthe, dem örtlichen Stützpunkt seiner Macht, hatte.

S. 10, Z. 17 v. o. Thietmar II, 14. Die Errichtung des Erzbistums Magdeburg fällt, wie die des Bistums Posen, in das Jahr 968. Das ganze Slavenland jenseits der Elbe und Saale wurde dem neuen Erzbistum unterworfen, und zwar mit folgenden Bistümern (aufser Posen): Havelberg, Brandenburg, Merseburg, Meissen und Zeiz.

S. 10, Z. 20 v. o. Den Kirchenbau zu Gnesen berichtet Passio s. Adalberti c. 8 (Monum. Polon. histor. ed. Bielowski I, 156).

S. 10, Z. 20 v. u. Długosz (Hist. Pol. I, 96) läfst Mesko unmittelbar nach seiner Taufe und nachdem er alle Reste des Heidentums vertilgt hat, das ganze Land kirchlich organisieren, neben den Metropolen Gnesen und Krakau noch sieben Bistümer (Posen, Schmograu [Breslau], Kruschwitz, Plock, Kulm, Lebus und Kaminiec) und viele Kirchen und Klöster gründen. Er nennt die Namen der ersten Bischöfe, berichtet dann von der Sendung des päpstlichen Legaten Egidius, Bischof von Tusculum, zur Vollendung jener Organisation, sowie dafs Mesko die neuen Kirchen und Klöster hinreichend mit Gütern und Einkünften ausgestattet habe u. s. w.: doch sind alle diese Angaben willkürlich erfunden, namentlich gehört die Sendung des Egidius erst ins Jahr 1123. Röpell, S. 627 und Schles. Reg., Bd. I, S. 1.

S. 10, Z. 15 v. u. Thietmar II, 19. Der Ort wird hier Cidini genannt, ohne Zweifel das heutige Zehden an der Müglitz in der Mark Brandenburg (abweichende Deutungen bei Zeifsberg a. a. O. S. 83). Das Treffen hatte statt am 24. Juni.

S. 10, Z. 12 v. u. Thietmar II, 20 und Ann. Altah. maj. (Mon. Germ. SS. XX).

S. 10, Z. 10 v. u. Die Nachrichten über diesen Aufstand fliefsen sehr spärlich. Die Nachricht der Ann. s. Trudperti (Mon. Germ. SS. XVII, 289), dafs Otto II. im Jahre 975 bei einem Zug gegen die Polen von diesen geschlagen worden sei, worauf Mesko „das Volk der Polen vom Reiche losrifs“, verdient bei ihrer Vereinzeltheit kaum Beachtung.

S. 10, Z. 7 v. u. Gesta episcop. Cameracensium in Mon. Germ. SS. VII, 742. Über den Ausgang des Feldzuges wissen

wir nichts, als dafs einfallende Winterfröste zum Rückzug zwangen und dafs Otto Weihnachten wieder in Pöhlde beging.

S. 11, Z. 2 v. o. Thietmar IV, 9. Boleslaw war der Bruder der im Jahre 977 verstorbenen Gemahlin Meskos, Dubravka. Über die Ursache und den Ausgang der Fehde ist nichts bekannt.

S. 11, Z. 4 v. o. Zu Ostern 991 war Mesko mit kostbaren Geschenken nach Quedlinburg gekommen, um den dort das Fest feiernden Kaiser zu ehren und reichbeschenkt wieder zurückzukehren. Ann. Quedlinb. (Mon. Germ. SS. III, 78) ad a. 991. Ebendieselben berichten auch über den Zug vor Brandenburg: „Otto rex cum magno exercitu Saxonum et magno supplemento Misacon Brennanburg obsedit et vicit.“ — — Bez. der Feststellung des Todesjahres Meskos s. Zeifsberg a. a. O. S. 98. — Mesko wurde in der von ihm zu Posen erbauten Kathedralkirche begraben, und diese Kirche blieb dann, nach Długosz, bis Wladyslaw Lokietek die Begräbnisstätte der polnischen Herrscher. Kasimir der Grofse errichtete über den unansehnlichen Gräbern ein prächtiges Denkmal. Aber noch der Britte Bernard Connor, Leibarzt König Johanns III. von Polen, sah daselbst die Gräber Meskos und seines Sohnes Boleslaw. Bei dem 1790 erfolgten Einsturz des Turmes gingen unter dem Schutte die letzten Spuren der beiden Grabstätten verloren. Die Stelle aber, an der sich dieselben befanden, schmückt nun das schöne, von Rauch auf Kosten des Grafen Eduard Raczynski errichtete Denkmal. Zeifsberg a. a. O. S. 120.

S. 11, Z. 5 v. o. Dubravka starb im Jahre 977 (Cosmas, Chron. Boh. in Mon. Germ. SS. IX, 31). Ihr Grabmal vermutet Ed. Raczynski (Wspomnienia Wielkopolskie, T. II) vor dem Hauptaltar der Gnesener Domkirche. In Tremessen befinden sich zwei Kelche samt Patenen aus dem 10. Jahrh., welche nach der Ortstradition und den aus dem 17. Jahrh. stammenden Inschriften derselben eine Schenkung Dubravkas sein sollen. S. die Abbildungen bei Przezdziecki, Monumens du moyen âge et de la renaissance dans l'ancienne Pologne. Zeifsberg a. a. O. S. 103.

S. 11, Z. 8 v. o. Thietmar IV, 36. Und zwar hat nach ihm die Heirat stattgefunden „absque canonica auctoritate“, ohne päpstlichen Dispens. Sie gebar ihrem Gatten noch drei Söhne: Miseko, Suentepulk und (hier ist bei Thietmar eine Lücke). Die Vermählung setzt Zeifsberg (a. a. O. S. 107) mit guten Gründen zwischen die Jahre 979 und 980. Oda starb als Nonne, wahrscheinlich zu Quedlinburg 1023 (Ann. Quedlinb. 1023: „Oda religiosissima domina, primogenita marchionis Theodorici, homine exuta redditur coelo“).

S. 11, Z. 13 v. o. Mesko hatte letztwillig verfügt, dafs das Land unter seine zahlreiche Nachkommenschaft geteilt werden solle. Boleslaw stiefs aber später diese Anordnung um, vertrieb seine Stiefmutter und die jüngeren Brüder und vereinigte so „mit der Schlauheit des Fuchses“ das ganze Reich. „Jus ac omne fas postposuit“, wie Thietmar (IV, 37), freilich sein erbitterter Gegner, bemerkt. Zeifsberg a. a. O. S. 120.

S. 12, Z. 3 v. o. Über Ottos III. Reise nach Gnesen berichten die Hildesheimer und Quedlinburger Annalen und Thietmar IV, 28. — — Die Ankunft in Gnesen erfolgte Mitte März (Stumpf, Die Reichskanzler, nr. 1213).

S. 12, Z. 5 v. o. In der Passio s. Adalberti wird ein Kloster Mestr.. genannt, welches der heilige Adalbert auf seiner Reise nach Preufsen begründet und in dem er zum ersten Abt seinen Schüler Askrik eingesetzt habe. Von den beiden Deutungsversuchen dieses Namens: ad radicem Montis ferrei in Ungarn (Bielowski) und Mestris-Meseritz (Giesebrecht) glaubt Zeifsberg (Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters, S. 20) der letzteren den Vorzug geben zu müssen. Gestützt wird diese Auslegung auch durch die enge Verbindung Adalberts mit Herzog Boleslaw. Der letztere hatte den Heiligen zu seiner Missionsreise mit einem mit 30 Kriegern bemannten Schiffe ausgerüstet.

S. 12, Z. 16 v. o. Das Todesjahr Jordans wird von Długosz in seinen Vitae episcoporum Posnaniensium für 1001 angegeben: dieses Todesjahr ist aber, wie alle anderen Zahlenangaben über die ältesten Bischöfe, erfunden. Das wirkliche Sterbejahr wird gewonnen aus einer Stelle bei Thietmar (VI, 43), wo er von Unger, den er vorher (VI, 28) als Bischof von Posen namhaft gemacht hat, bemerkt: „eodem die (wie Tagino, Erzbischof von Magdeburg) Vungerus, Posnaniensis cenobii pastor, consacerdos suus et suffraganeus, 20. ordinationis suae anno obiit“, d. i. am 9. Juni 1012. Darnach wäre die Ordination Ungers zwischen dem 9. Juni 982 und dem 9. Juni 983 zu setzen. Zeifsberg, Miseco I, S. 76.

S. 12, Z. 19 v. o. Thietmar IV, c. 28.

S. 12, Z. 23 v. o. Eigentlich wurden sieben Bistümer neu errichtet, aufser Krakau, Breslau und Kolberg noch vier nicht näher bezeichnete, deren Sprengel wohl in den östlichen Teilen Polens lagen. — — Die Gründung des Erzbistums Gnesen war übrigens schon vor der Reise Ottos III. vollzogene Thatsache (Wersche S. 253).

S. 12, Z. 18 v. u. Bezüglich der Schilderung der Ereignisse beim Besuch Ottos III. in Gnesen weichen die von uns oben namhaft gemachten deutschen Quellen von den späteren polnischen Chronisten wesentlich ab. Namentlich Martinus Gallus (Chron. Pol. in Mon. Pol. hist. I, 389—484) I, 6 schmückt den einfachen Bericht der deutschen Annalisten und Thietmars mit phantastischem Beiwerk aus. Der Besuch des Kaisers gilt bei ihm nicht nur dem Grabe des Heiligen, sondern auch dem Polenherzog: „imperator ad sanctum Adelbertum oracionis ac reconciliacionis gratia simulque gloriosi Boleslawi cognoscendi fama introivit“. Ebenso unhistorisch sind die Angaben, als habe Otto dem Herzog seine eigene Krone auf das Haupt gesetzt, ihm königliche Rechte erteilt und damit aus der Abhängigkeit vom Kaisertum völlig entlassen. Otto nahm als römischer Kaiser die Oberherrschaft über Polen und alle von Boleslaw eroberten Länder unfraglich in Anspruch, und dieser sah sich nach wie vor als einen Vasall des Kaisers an. Dagegen dürfte die Nachricht des Gallus, als habe Otto den Polenfürsten feierlich die Ehrennamen „eines Bruders und Mitarbeiters am Reiche, eines Freundes und Bundesgenossen des römischen Volkes“ gegeben, wieder glaublich erscheinen, da dies durchaus der Denkungsart und Ausdrucksweise des phantastischen Kaisers entspricht. Dafs eine Erhöhung der Stellung Boleslaws gegenüber dem Reiche stattgefunden hat, darauf deuten auch die Worte Thietmars hin: „deus indulgeat imperatori, quod tributarium faciens dominum ad hoc unquam elevavit“. Zeifsberg sucht glaublich zu machen, dafs Otto, der in dem Gedanken an die Wieder-

aufrichtung des Römerreichs lebte und webte, der als Anfang hierzu die Hofordnung des Kaiserhofes von Byzanz auf seine Umgebung übertrug, Boleslaw zum Patricius gemacht habe und dafs dieser Akt weder von der Mitwelt noch von den Schriftstellern späterer Jahrhunderte verstanden sei. Weisen sonach die polnischen Quellen da, wo es auf die Verherrlichung ihres Helden ankommt, eine starke Erfindungs- und Ausschmückungsgabe auf, so verhalten sie sich anderseits merkwürdig schweigsam bezüglich der kirchlichen Stiftungen Ottos, was aber — abgesehen von der gröfseren Glaubwürdigkeit der über diese berichtenden deutschen Quellen — auch deshalb nicht weiter ins Gewicht fällt, weil jene polnischen Chronisten an anderer Stelle Boleslaw als Gründer der genannten polnischen Bistümer ausdrücklich bezeichnen.

S. 12, Z. 16 v. u. Das Vasallitätsverhältnis Boleslaws zum Reich blieb, wie bereits in der vorigen Note angedeutet worden ist, fortbestehen. Schon die Begleitung Ottos nach Magdeburg oder, wie Zeifsberg aus einer Stelle der Quedlinburger Annalen glaubhaft machen will, bis nach Aachen erscheint als Ausdruck eines solchen Dienstverhältnisses. Allerdings war ihm jetzt die Tributzahlung erlassen worden, wie aus der in voriger Note angeführten Stelle bei Thietmar erhellt, doch begegnen wir ihm im Jahre 1002 auf dem Reichstage zu Merseburg, auf dem die Sachsen dem neugewählten König Heinrich II. huldigten. Er wird jetzt nicht mehr hinter den deutschen Fürsten, sondern unmittelbar hinter dem Herzog Bernhard von Sachsen und vor den Mark- und Pfalzgrafen aufgeführt, wie er mit den Reichsfürsten dem König den Lehnseid leistet. Wersche S. 254—255.

S. 13, Z. 2 v. o. Die Hauptquelle für diesen Feldzug Heinrichs II. ist Thietmar l. VI. Boleslaw hatte mit einem grofsen Heere Krossen gegenüber — wie Giesebrecht (Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit II, 47) wohl richtig die betr. unklare Stelle bei Thietmar kommentiert — Aufstellung genommen, um Heinrich den Übergang über die Oder zu wehren. Dem letzteren gelang es jedoch, auf einer Furt über den Strom zu kommen, worauf sich der Polenherzog in das Innere seines Landes, auf die Landeshauptstadt Posen zurückzog. Merkwürdig ist, dafs Heinrich ihm dahin nicht nachfolgte, sondern vorerst nach Norden, in der Richtung nach Meseritz ausbog, um erst von diesem Orte aus direkt auf Posen vorzurücken. Vermutlich bewog den Kaiser zu dieser Ausbiegung der Mangel einer direkten Strafse von Krossen nach Posen, während von dem späteren Frankfurt a. d. O. wohl schon in jener ältesten Zeit eine Handelsstrafse über Meseritz nach Posen lief. Auch die sumpfige Bodenbeschaffenheit der Obralandschaft mag den geraden Vormarsch gehindert haben. Dafs Heinrich in dem von seinen Bewohnern verlassenen Kloster Meseritz die Handschrift der Vita s. Adalberti aufgefunden und mit nach Deutschland genommen habe, ist eine sehr ansprechende Vermutung Giesebrechts. Bis etwa zwei Meilen vor der Stadt Posen gelangte Heinrich auf seinem Vormarsch, als ihn Mangel an Lebensmitteln in dem von dem zurückweichenden Feinde wohl absichtlich verwüsteten Lande zwang, sein Heer zu zerteilen, um Lebensbedürfnisse einzusammeln. Solche einzelne Abteilungen wurden nun von dem im Hinterhalt lauernden Feinde überfallen und stark mitgenommen. Diese üblen Erfahrungen mögen den Kaiser bewogen haben, dem Unterwerfungsangebot Boleslaws ein williges Ohr zu leihen. Erzbischof Tagino von Magdeburg wurde von Hein-

rich nach Posen entsandt, um mit dem Polenherzog die Modalitäten der Unterwerfung zu vereinbaren. Bestimmtes über dieselben wissen wir nicht: vermutlich mufste Boleslaw auf Böhmen und die von ihm angegriffenen Marken Verzicht leisten und aufs neue sein Abhängigkeitsverhältnis vom Reiche anerkennen, während seine anderen Eroberungen (Chrobatien, Schlesien und Mähren) ihm verblieben.

S. 13, Z. 13 v. o. Thietmar l. IV, c. 37. Boleslaw war viermal vermählt: zuerst (985 oder etwas später) mit des Markgrafen Rigdag Tochter, nach deren Verstofsung mit einer Ungarin (zwischen 986 und 988), nach dieser, die er gleichfalls verstiefs, mit Emmildis, der Tochter des Dobremir (989), die ihm den Thronfolger Mesko II. gebar, endlich mit Oda, der Tochter des Markgrafen Ekkehard (1018).

S. 13, Z. 14 v. o. Die Vermählung Meskos mit Richeza fällt in das Jahr 1013. Aus Polen vertrieben, beschlofs dieselbe ihr Leben in dem von ihren Eltern gestifteten Kloster Brauweilern. Zeifsberg, Die Kriege König Heinrichs II. mit Herzog Boleslaw I. von Polen in Sitz.-Ber. der phil.-hist. Kl. der kais. Akad. d. Wiss., Bd. LVII, S. 432. — — Die polnischen Chronisten werfen ihr ungerechte Bevorzugung der Deutschen vor (Mon. Pol. II, 283).

S. 13, Z. 18 v. u. Vgl. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten, Bd. II, S. 77.

S. 13, Z. 13 v. u. Heutzutage Dorf Giecz im Kreise Schroda. Im Mittelalter stand daselbst eine Burg mit einem Kastellan. Auch einer Kirche geschieht Erwähnung in einer Urkunde Herzog Przemysls vom 21. Juli — nicht 1. August, wie Röpell (S. 177 Anm. 1) fälschlich hat — 1240 (Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 224). Dlugosz kennt den Ort als einen „mons magnus et latus ante Gnesnam et Posnaniam situs, ubi quondam ducalis arx habebatur, hodie vero habetur ecclesia“.

S. 13, Z. 8 v. u. Die Nachkommen derselben lebten noch lange nachher in Böhmen nach polnischem Recht unter aus ihrer Mitte gewählten Richtern. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. II, S. 348.

S. 13, Z. 5 v. u. Die Einnahme Gnesens erfolgte, trotz der starken Befestigung dieser Stadt, wegen deren schwachen Besatzung ohne allen Widerstand. Dagegen sollen sich der Wegnahme der Reliquien des h. Adalbert zuerst wunderbare Erscheinungen hindernd in den Weg gestellt haben, indem die Plünderer für mehrere Stunden der Sinne beraubt wurden; erst nach dreitägigem Fasten und Büfsen und nachdem das Volk in die Hände des Herzogs wie des Bischofs das Gelübde der Abstellung vielfacher noch an die heidnische Zeit erinnernden Gewohnheiten geleistet hatte, konnte man zur Erhebung der Gebeine des Märtyrers schreiten. Unter jenen heidnischen Lastern, die jedenfalls auch in Polen gelegentlich der heidnischen Reaktion eingerissen waren, werden hervorgehoben: Vielweiberei, Unzucht, Mord, Totschlag, Diebstahl, Sonntagsentheiligung, Bestattung der Toten in ungeweihter Erde, das Halten und Besuchen der Schenken, die schon damals als die Geburtsstätten aller Laster unter den slawischen Völkern bezeichnet werden. Jeder Schenkwirt, verordnete der Herzog, sollte auf dem Markt an den Schandpfahl gebunden und gegeifselt werden, so lange der Büttel den Arm rühren könne, die Besucher der Schenken aber eingekerkert werden, bis sie eine Bufse von 300

Groschen zahlten. Auch auf andere Vergehungen wurden hohe Geldstrafen gesetzt, die schwereren Verbrechen aber mit der Strafe der Brandmarkung, der Landesverweisung und des Verkaufs nach Ungarn bedroht. Bezeichnenderweise wurden die Erzpriester der einzelnen Diöcesen als die öffentlichen Ankläger bestellt, als Reinigungsmittel nur das Gottesgericht zugelassen und jede Übertretung auch noch mit dem Banne bedroht.

S. 14, Z. 18 v. o. Die Unterwerfung der Pommern unter Wladyslaw Hermann und seinem Sohne Boleslaw Schiefmund stellt sich als eine Wiederaufnahme der Politik Boleslaws des Kühnen dar. Dieser hatte bereits die Pommern so gründlich bezwungen, dafs z. B. Danzig im Ausgang des 10. Jahrhunderts als eine polnische Stadt erscheint: wir entnehmen dies aus der Thatsache, dafs 997 bis hierher die Sendboten Boleslaws den h. Adalbert geleiten. Und für die Unterworfenen hatte Boleslaw das Bistum Kolberg begründet. Unter seinem Sohn und Nachfolger Mesko II., ganz besonders aber in der Zeit der allgemeinen Reaktion, die nach der Vertreibung Kasimirs über Polen hereinbrach, hatten jedoch die Pommern das fremde Joch und mit ihm das aufgezwungene Christentum wieder abgeschüttelt.

S. 14, Z. 11 v. u. „Man sieht bei aller Mangelhaftigkeit dieser einzelnen Überlieferungen" — charakterisiert Röpell (S. 213) treffend diese polnisch-pommerschen Kriege — „dafs der ganze Kampf noch wesentlich den Charakter eines unregelmäfsigen Grenzkrieges trug. Gegenseitige Einfälle werden gemacht, einzelne Festen erobert, das Land geplündert und im günstigsten Fall eine Unterwerfung erzwungen, welche von keiner Dauer ist. Weitere Erfolge der polnischen Überlegenheit treten auch in den nächsten Jahren nicht hervor, vielmehr erhoben zunächst die soeben geschilderten Züge das Selbstbewufstsein der Pommern gegen die mächtigeren, sie bedrängenden Nachbarn."

S. 15, Z. 15 v. o. Stellt man die Nachrichten von den Kriegszügen Boleslaws gegen die Pommern zusammen, so wird es deutlich, dafs bis zur Zeit der Eroberung Nakels im Jahre 1109 an eine auch nur einigermafsen dauernde Herrschaft der Polen über jene nicht zu denken ist. Teils bewegen sich alle diese Kriegszüge um die Belagerung und Eroberung von Grenzfesten, teils bestehen sie nur in gegenseitigen Ein- und Überfällen, die von der Einnahme und Plünderung einzelner Städte im Innern des Landes begleitet sind. Erst nach der Eroberung jener Stadt und der grofsen siegreichen Schlacht gegen die Pommern im Jahre 1109 wurde das der Netze zunächst liegende Land dauernder den Polen unterworfen: einmal wird von jetzt ab der Schauplatz des Kampfes nach Westen, zur Oder hin verlegt; sodann nennt der gleichzeitige Biograph des heiligen Otto von Bamberg, des Missionars der Pommern, als Grenze derselben die Drage, wie auch die Bekehrungsreise desselben nach der Oder und der Seeküste, nicht aber nach Hinterpommern geht; endlich gehörten jene Landschaften im Norden der Netze seit der ältesten Zeit zu den bischöflichen Sprengeln von Posen und Gnesen, während für das eigentliche Pommern ein besonderes Bistum errichtet wurde. Die Grenzen des neugewonnenen Gebietes dürften gewesen sein im Westen die Drage, im Osten die Brahe, im Norden die Städte Tempelburg, Hammerstein und Schlochau; wahrscheinlich gehörte dazu auch das nordöstliche, von Brahe, Weichsel und der Seeküste umschlossene Hinterpommern, so dafs also von ganz Pommern ostwärts der Oder nur die Landschaften noch frei blieben, welche zunächst an diesem Strom liegen. Die Abhängigkeit der neu

eroberten Landschaften war im übrigen keine strenge und entsprach im wesentlichen derjenigen Form, welche bei dem Verhältnis Polens unter Mesko I. zum Deutschen Reich vorwaltete, also: Beibehaltung der einheimischen Dynasten, Tributzahlung, Leistung von Kriegsdiensten u. s. w. Röpell, Gesch. Polens S. 252.

S. 15, Z. 8 v. u. Zbignew wurde nach Masowien gebracht und dort gefangen gesetzt. Erst 1097 erfolgte eine Aussöhnung zwischen Vater und Sohn. Nach dem Tode des ersteren teilten die beiden Brüder vorerst die väterlichen Lande unter sich, bald aber entstand Streit zwischen ihnen, da Zbignew die Pommern und Böhmen gegen Boleslaw aufgereizt hatte. Zbignew mufste aus dem Lande fliehen und wandte sich hilfesuchend zuerst an den Hof Heinrichs V., später nach Böhmen. Erst im Jahre 1111 gelang ihm unter demütigenden Bedingungen die Rückkehr nach Polen, doch wurde er schon am dritten Tage nach dieser auf Geheifs seines Bruders, den das stolze Auftreten des Heimgekehrten mifstrauisch gemacht hatte, verhaftet, geblendet und wahrscheinlich ermordet.

S. 15, Z. 1 v. u. Bezüglich des Zeitpunktes dieses Bruderkrieges neigen wir, entgegen Röpell, welcher (S. 350 und Beil. XV) 1142, und Giesebrecht, welcher (IV, S. 471) 1146 annimmt, zur Ansicht Wersches (S. 283), der den Anfang des Krieges in das Jahr 1144, spätestens Anfang 1145 setzt, indem Erzbischof Jakob von Gnesen am 23. April 1145 bereits gestorben gewesen sei (Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 10).

S. 16, Z. 10 v. u. Konrad III. zog im August 1146, unterstützt vom Böhmenherzog, nach Polen. Da sich jedoch seinem Vordringen die gröfsten Schwierigkeiten entgegenstellten, so ging er bereitwillig auf den Antrag der Brüder Wladyslaws ein. Dieselben versprachen, ihr Land vom Könige zu Lehen nehmen, Kriegsentschädigung zahlen und auf dem nächsten Reichstage erscheinen zu wollen, hielten aber, als der König wieder abgezogen war, nichts von alledem. Vgl. über diese Bemühungen Konrads für die Wiedereinsetzung Wladyslaws die eingehende Darstellung bei Wersche, S. 286 ff.

S. 17, Z. 7 v. o. Die Zahlung an die Hofbeamten erfolgte, weil Boleslaw versäumt hatte, seine Herrschaft vom Reiche zu Lehen zu nehmen — also wohl eine Entschädigung für die dadurch dem Hof entzogenen Lehensgebühren (Wersche, S. 291).

S. 17, Z. 19 v. o. Über das Todesjahr Wladyslaws vgl. Wersche S. 292, Anm. 4. Wir entscheiden uns für 1163.

S. 18, Z. 8 v. o. Die Überlassung eines Stück Landes in der Gegend von Grofs-Glogau seitens Laskonogis an Odonicz wird bezeugt durch eine Urkunde vom 25. Dezember 1208 im Breslauer Staatsarchiv (Kloster Leubus 13b), gedr. Cod. dipl. Maj. Polon. I, nr. 65, mittelst welcher Odonicz dem Kloster Leubus das Dorf Lubogosch mit dem Tuchno-See und der Hälfte des Sees Radechovo schenkt. Lubogosch ist zweifelsohne Laubegast nördlich von Glogau, der Tuchno-See der Schlawer-See, Radechovo das heutige Rädchen am Schlawer-See. — Leider lassen sich die Ortsnamen der zweiten Schenkungs-Urkunde vom gleichen Datum (Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 64, wo jedoch fälschlicherweise das Jahr 1209 statt 1208 — das richtige Jahr haben die Schles. Regesten I, nr. 129 — steht) nicht mit gleicher Sicherheit feststellen. Pyschino und Bratostovo deutet Mosbach, Wiadomosci, S. 4, n. 1 durch Wiescrzyn (richtiger Wieszczyczyn)

und Brzostownia im Kreise Schrimm, der Cod. dipl. Maj. Pol. wohl richtiger durch Pyszczyn und Braciszewo im Kreise Gnesen.

S. 18, Z. 12 v. o. Borzichow (Boricov) liegt nicht bei Stargard, wie die Schles. Regesten I, S. 99 annehmen, sondern ist das heutige Borzykowo im Kreise Wreschen.

S. 18, Z. 16 v. o. Vgl. Urk. v. 29. Juli 1210 im Bresl. Staatsarchiv, gedr. im Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 66. Auch die Ortsnamen dieser Urkunde deuten auf einen reichen Besitz Wladyslaws Odonicz in der Fraustadter Gegend hin.

S. 18, Z. 22 v. o. Vgl. Urk. v. 26. Juni 1211 Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 73 [wo jedoch fälschlich 28. Juni steht]: Herz. Wladyslaw schenkt dem Sandstift zu Breslau das Dorf Mechlin (Muclino) mit dem See bei Schrimm. Urk. v. 1212 (Cod. dipl. I, nr. 77): Herzog Wladyslaw schenkt dem Bischof Christian von Preufsen das Dorf Cekow (bei Koschmin). Urk. v. 27. Februar 1213 (c. l., nr. 79): H. Wlad. schenkt dem Kloster Lekno die Erbgüter Pinsk, Grylewo und Dembogóra. (Kreis Wongrowitz u. Schubin.)

S. 18, Z. 8 v. u. Schon Boleslaw der Kühne oder vielleicht schon dessen Vater Mesko I. hatte sich zu einem Zinse an den Stuhl Petri verpflichtet (vgl. dar. Zeifsberg in Sitzungsber. der Wiener Akad. phil.-phil. Klasse, Bd. LVII, S. 392), die Abgabe war jedoch späterhin wieder in Wegfall gekommen. Für die Wiedereinführung einer festen Abgabe an den päpstlichen Stuhl durch Wladyslaw Odonicz ist mafsgebend das Schreiben Honorius' III. an diesen Fürsten vom 9. Februar 1217 (Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 91), worin die Zinszahlung als ein Äquivalent für die Aufnahme des Polenherzogs in den besonderen Schutz des heil. Petrus erscheint: — — — „tuis iustis postulationibus inclinati personam tuam, terram et homines, possessiones et alia bona que impresentiarum rationabiliter possides aut in futurum iustis modis prestante Domino poteris adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus districtius inhibentes, ne venerabilis frater noster Gneznensis archiepiscopus in te vel terram tuam, absque manifesta et rationabili causa et monitione premissa, sententiam excommunicationis promulget. Ad indicium autem huiusmodi a nobis percepte protectionis censum decem marcarum auri, que de tertio in tertium annum te promisisti liberaliter soluturum, nobis et successoribus nostris persolves."

S. 20, Z. 25 v. o. Eine erste Privilegierung der Posener Kirche hat nach Bogufal (Mon. Polon. II, 557) — dessen Zeitbestimmungen allerdings häufig nicht zutreffend sind — i. J. 1232 stattgefunden. Für die Gnesener Kirche ist ein solches allgemeines Privilegium erhalten in der Urkunde Herzog Wladyslaws v. J. 1234 (Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 174). Ich lasse die einzelnen Bestimmungen dieser überaus wichtigen Urkunde folgen: — — — „ascripticios (Hörige) villarum ecclesie in nullo casu nec a me nec a castellanis meis seu quibuslibet beneficis (niedere Beamte) iudicari volo, eo tamen excepto, quod liberi homines, non hospites sed indigene, villas ecclesiarum inhabitantes, coram me tantum citati respondeant, et hoc in signum dominii; et si in aliquo condempnati fuerint, archiepiscopus recipiat in castellatura Znegnensi (Znin) et in villis in quibus suas locaverit curias. Si autem solucio ad penam duodecim marcarum excreverit et supra, cum duce ipsam dimidiat, et hoc tantum in liberis.

Renuncio etiam pro me et successoribus meis consuetudini quam in castellatura Znegnensi transeundo habebam: in ea tribus diebus standi et vectigal et expensam (Beköstigung) accipiendi; ita, quod prorsus ab hoc servitute castellaturam Znegnensem liberam facio. Omnes vero ascripticii a servitute que dicitur povoz (Vorspannspflicht), prevod (Transport der Soldaten), naraz (Getreidelieferung zur Schweinemast), nastava (?), prevori (?) immunes fiant. Equos ducales, canes, caniductores, falconarios et castorarios per villas ecclesie non pascant. Ad edificacionem castrorum non compellantur, preter illud sub quo manent." Vgl. noch das Privil. des Herzogs Konrad von Krakau für die Kirchen von Gnesen, Masovien und Cujavien v. 1242 (ib. nr. 1234). — — Ähnlich lauten die Bestimmungen des Privilegiums, welches Wladyslaw Odonicz 1237 der Posener Kirche — nicht der Gnesener, wie Röpell irrtümlich meint (Gesch. Polens 569) — erteilte (Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 203): — — — „contuli omnibus ascriptis beati Petri et aliarum ecclesiarum eiusdem diocesis plenam libertatem ut nullis per me vel barones meos graventur vexationibus, nec a quocunque nisi coram episcopo vel suis dominis in ius evocentur: exceptis eis qui aut in traditione castri convicti fuerint, aut familias nostras eduxerint, vel hostes in terram duxerint: et eorum iudicium, presentibus ipsorum dominis vel nuntiis eorum, nobis reservavi, ita tamen, quod mulctam, quam pro huiusmodi delictis infligendam rationabiliter videor, ipsorum domini percipiant, nisi sit tale delictum, quod ultimo sit supplicio puniendum. Nec ad constructionem castrorum eos cogi volo, nisi in quorum districtu commorantur, exceptis Poznaniensibus, quos ad constructionem castri Gneznensis deputavi. Liberi vero villas ecclesiarum inhabitantes hac gaudeant libertate, quod coram nullo officialium vel castellanorum conveniantur, nec coram me compareant nisi meo sigillo evocati speciali, a strosza (Burgwachspflicht), a podvorove (Hofsteuer) et aliis exactionibus sint immunes." — — —

S. 20, Z. 1 v. u. Borziwoi, der Sohn von Heinrichs Schwester Adelheid (vermählt mit Dippold von Mähren), kann nur sehr kurze Zeit im Besitz von Schrimm gewesen sein, da wir nur eine Urkunde (Cod. dipl. I, nr. 169) haben, in der er als Besitzer von Schrimm (Burivius de Sireme) erscheint. Schon sehr bald geriet dieser in Grenzstreitigkeiten mit dem Posener Bischof Paulus und liefs ihn, als er behufs friedlicher Auseinandersetzung nach Schrimm kam, gefangen nehmen. Der Bischof entkam jedoch und belegte Borziwoi mit dem Bann. Bald darauf nahmen jedoch die Leute des Odonicz Schrimm wieder ein und ermordeten Borziwoi. Bogufal in Mon. Pol. II, 558.

S. 21, Z. 1 v. u. Bogufal c. 78: „quorum insaniae dominus Boguphalus episcopus cum suo capitulo cesserunt ad tempus".

S. 22, Z. 8 v. o. Bogufal (Mon. Pol. II, 564).

S. 22, Z. 16 v. o. Bogufal (Mon. Pol. II, 566).

S. 22, Z. 20 v. u. Bogufal (Mon. Pol. II, 575).

S. 22, Z. 12 v. u. Die Abfindung Przemysls fällt ungefähr in das Jahr 1273. Die Urkunde vom 12. Oktober dieses Jahres (Cod. dipl. I, nr. 453) ist die erste, die Przemysl selbständig (in Posen) ausstellt.

S. 26, Z. 6 v. o. Noch um das Jahr 1150 bestehen dieselben politischen Verhältnisse. Das Land gehört zum Sprengel des Bistums Kujawien, dem die Danziger Burg mit den Zehnten vom Getreide und

den Schiffszöllen dienstbar ist. Die polnische Herrschaft reicht im Westen bis zur Leba, hinter dieser, um Schlawe herum, sitzt ein eigenes, dem pommerschen Herzogshause entstammtes Dynastengeschlecht. Pommerellisches Urk.-Buch, herausg. v. Perlbach, S. XI.

S. 26, Z. 10 v. o. Anfänglich scheint die Selbständigmachung Pommerellens auf keinen Widerstand seitens der polnischen Herzoge gestofsen zu sein: Herzog Mestwin tagt 1212 zu Mikulin im Rate der polnischen Bischöfe; erst unter seinem Sohne Swantopolk bricht der Konflikt aus, der schliefslich zu der blutigen That von Gonsawa (1227) führte.

S. 26, Z. 11 v. o. Mestwin hatte seinen Sitz zu Schwetz, Wratislaw zu Danzig.

S. 26, Z. 4 v. u. Cod. dipl. I, nr. 745: — — — — „donantes et tradentes sibi (scil. Henrico) terram nostram usque ad fluvium qui Obra dicitur, incipiendo ab eo loco, ubi idem fluvius oritur usque ad fluvium Wartham, ubi terminatur, et deinde per fluvium Wartham usque ad fluvium Nothes nuncupatum, ubi metae Polonorum terminantur — — — in evidenciam vero amplioris amicitie et dilectionis filium prelibati principis Henrici nomine Henricum in nostrum adoptavimus filium gubernandum et fovendum. Cui quidem sic adoptato damus et conferimus totam terram Posnaniensem perpetuo possidendam hereditario iure, sicut ipsam sepe dictus rex Polonie possedit, dum a patruo suo bone memorie Boleslao fuit divisus et separatus. Cum vero idem Henricus filius Henrici ad eos annos pervenerit, quod terram Posnaniensem gubernare poterit, a nostra gubernatione absolutus de dicta terra faciat et disponat pro me libito voluntatis."

S. 27, Z. 19 v. o. Die Teilungs-Urkunde (29. Febr. 1312) gedr. im Cod. dipl. II, nr. 952.

S. 28, Z. 3 v. o. Urk. Kön. Wenzels für die Markgrafen Otto, Hermann und Waldemar von Brandenburg vom 8. August 1305, gedr. im Pommerell. Urk.-Buch nr. 640.

S. 28, Z. 19 v. o. Urk. v. 12. Juni 1310: Markgraf Waldemar von Brandenburg verkauft dem deutschen Orden die Burgen Danzig, Dirschau und Schwetz mit Zubehör für 10000 Mark Silber in bestimmten Grenzen im Pommerell. Urk.-Buch nr. 685.

Zweites Buch.

S. 37, Z. 8 v. o. Die Grenzen Grofspolens im Mittelalter bestimmt v. Lekszycki in seiner Ausgabe der ältesten grofspolnischen Grodbücher Bd. I, S. 5 folgendermafsen: „Der den Namen Grofspolen führende Landesteil des alten Polens deckt sich, in der Hauptsache wenigstens, mit der Provinz Posen. Nur nach Osten hin greift er über das preufsische Gebiet hinaus, indem er über Kalisch hinweg

bis auf wenige Meilen an die Warthe, ungefähr bis zur Stadt Warta sich erstreckt. Von da läuft die Grenze, etwas zurückspringend, nach Norden, überschreitet die Warthe in ihrer Biegung bei Kolo, geht dann in nordwestlicher Richtung und wendet sich in der Gegend von Kwieciszewo der Netze zu. Anderseits wieder schliefst die Provinz in ihrem nördlichen und nordöstlichen Teil noch ein Stück von Kujawien in sich, die Netze bildet hier die Grenze des ehemaligen Grofspolens." Die westliche Grenze schwankte je nach dem Vordringen oder Zurückweichen des polnischen Elements gegen bezw. vor den deutschen Nachbarn. Zur Zeit Meskos I. reichte Grofspolen im Westen bis zur Oder, da wir in den westlichen Landschaften seines Reiches aufser den Polen anders und besonders benannten slawischen Stämmen nicht begegnen. Wären solche in der frühesten Zeit hier gesessen, so würden wir ihre Namen auch im späteren Mittelalter noch antreffen, wie anderwärts die Namen Kujawien, Masowien u. s. w.; so aber begegnen uns im westlichen Teil von Grofspolen nur Namen von Landschaften, welche von den Hauptburgen hergeleitet sind (Lebus, Küstrin, Chinez). Des Näheren bildete die Oder die westliche Grenze Grofspolens von ihrer Biegung nach Norden bei der Mündung der Neifse bis zur Mündung der Warthe: bis hierher reichte nämlich auch die Grenze des Bistums Posen, des einzigen zur Zeit Meskos I. Noch unter diesem rückte jedoch die Westgrenze Grofspolens über die Oder in das Gebiet des späteren Bistums Lebus vor. Der Krieg mit Boleslaw von Böhmen drehte sich um dieses Gebiet auf der linken Oderseite, und Guben erscheint als der westlichste Punkt der Machtsphäre Meskos I. Ethnographisch hat freilich dieser links der Oder gelegene Teil Grofspolens nie zu diesem gehört, da er nicht von polabischen, sondern von lausitzer Stämmen bewohnt war. Wie nun im 10. und 11. Jahrhundert ein Vordringen des polnischen Elements über die Oder in lausitzisches Gebiet zu konstatieren ist, so hat umgekehrt seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Vordringen schlesischer und brandenburgischer Elemente über die Oder in altpolnisches Gebiet hinein stattgefunden. Zunächst wurde die ganze Landschaft Lebus auf beiden Seiten der Oder im Jahre 1163, nach dem Tode des vertriebenen Wladyslaw II., dessen Söhnen als Erbabfindung überlassen und Grofspolen dauernd entfremdet. Sie blieb nun bei Schlesien bis zum Jahr 1249, wo Boleslaw der Kahle, der Sohn Herzog Heinrichs des Frommen von Schlesien, den einen Teil des Lebuser Landes an den Erzbischof Wilibrand von Magdeburg, den anderen an die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg verkaufte. 1336 gelangte auch der magdeburgische Anteil an Brandenburg und wurde dadurch der Grund zu der späteren Neumark Brandenburg gelegt, deren Grenzen dann auf Kosten Grofspolens immer weiter und weiter nach Osten bis zu einer von Meseritz über Schwiebus an die Oder führende Linie vorgeschoben worden sind, die dann bis zum Ausgang des polnischen Reiches Polen von der Mark Brandenburg trennte.

Gleich schwankend, wie die Westgrenze gegen Brandenburg, war die Südwestgrenze Grofspolens gegen Schlesien. Die Herrschaft Heinrichs I. des Bärtigen erstreckte sich eine Zeit lang über das ganze grofspolnische Land links der Warthe, und als dann später unter seinem Enkel Boleslaw dem Kahlen der gröfste Teil dieser polnischen Landschaften an die Söhne des Wladyslaw Odonicz zurückfiel, blieb wenigstens die Gegend um Meseritz und Bentschen vorerst noch bei Schlesien. Nach dem Tode Przemysls II. findet wieder eine Mehrung des schlesisch-polnischen Gebietes dadurch statt, dafs dessen Neffe Heinrich von Glogau alles polnische Land westwärts der Obra erhielt.

Erst nach seinem Tode gelingt es Wladyslaw Lokietek, dessen Söhne aus Groſspolen zu vertreiben und die schlesischen Teile desselben an Polen zurückzubringen. Vgl. über diese Grenzverhältnisse die sehr eingehende Darstellung im IV. Bd. des Cod. dipl. Maj. Pol. S. 352ff.

S. 38, Z. 9 v. o. Der Ausdruck Magnaten soll — für die älteste Zeit wenigstens — keineswegs einen sogen. höheren Adel im Gegensatz zum niederen bedeuten, sondern lediglich die höheren Hof- und Landesbeamten bezeichnen. Der urkundliche Ausdruck für dieselben ist barones, comites.

S. 38, Z. 12 v. o. Eine Anzahl Belegstellen für das früheste Vorkommen solcher Landtage bei Röpell, Gesch. Polens I, S. 332, Note 81. Die hier zum Jahre 1181 aufgeführte Urkunde Herzog Wladyslaws für das Kloster Lubin gehört übrigens in eine spätere Zeit. Vgl. dar. die Ausführung im Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 119.

S. 38, Z. 9 v. u. Jagd: Urk. Herzog Boleslaws für das Kloster Blesen von 1250 (Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 375): — — — „omnibus utilitatibus, videlicet lacubus, silvis, pratis, et si que alie utilitates sint vel erunt, libere perfruantur."

S. 38, Z. 8 v. u. Fischerei, Mühlenanlage: Urk. Herz. Wladyslaws v. 1232 für die Kirche zu Dobrowo (Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 136): — — — „renovo et confirmo — — ius plenum piscacionis et castorum — in fluminibus Warta et Nyr" — — —. Urk. der Herz. Przemysl und Wladyslaw für die Neustadt Posen von 1253 (c. l. nr. 321): — — — „Fluvium vero, qui Wartha dicitur, secus prefatam civitatem fluentem per miliare unum ex utraque parte cum omnibus utilitatibus in piscibus capiendis et molendinis construendis scilicet civibus predicte civitatis in perpetuum contulimus possidendum" — — —. Urk. Herz. Przemysls für das Dominikanerkloster zu Wronke von 1279 (c. l., nr. 489): — — „habentes (scil. fratres) piscationem liberam in toto fluvio dicto Vartha. Insuper et lacu nostro dicto Wrecen damus eis liberam piscaturam" — — —. Zugleich erlaubt er dem Kloster, in seiner Mühle unentgeltlich mahlen zu lassen.

S. 39, Z. 6 v. o. Stenzel u. Tzschoppe, Urkunden-Sammlung zur Gesch. des Ursprungs der Städte, S. 6, nehmen an, daſs dieses Münzgeld auf alle liegenden Gründe gelegt worden sei. Vermutlich ist es dasselbe, von dem Herzog Przemysl 1257 die Einwohner des Dorfes (jetzt Stadt) Kriewen auf sechs Jahre befreit (Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 353). — Die fremden Kauflente muſsten gleichfalls eine Abgabe an die Münze entrichten: Urk. Herz. Boleslaws v. J. 127?, durch welche die zu dem Markt nach Kriewen kommenden Kaufleute ab exactione thelonei befreit werden (Cod. dipl. I, nr. 441).

S. 40, Z. 19 v. o. Über die merkwürdige Entwickelung der Familiennamen beim polnischen Adel lasse ich hier die diesbez. Bemerkung v. Lekszyckis in der Einleitung zum ersten Band seiner Ausgabe der ältesten groſspolnischen Gradbücher S. XVI folgen: „Die Sitte, nur den Taufnamen zu führen, unter Beisetzung der etwa bekleideten Würde — castellanus, vexillifer u. dergl. — zur Unterscheidung und allenfalls unter Hinzunahme des väterlichen Namens, verschwand zwar im 14. Jahrhundert, aber die Zunamen, welche man dafür nach dem Orte der Ansässigkeit anfing sich beizulegen, waren weit davon entfernt, Familiennamen zu sein. Es nannte sich beispielsweise jemand Nicolaus Miaskowski, weil er in Miaskowo ansässig war.

Aber infolge der Zersplitterung der Güter bildete Miaskowo schon nicht mehr ein ungeteiltes Dorf, es zerfiel in mehrere Anteile, sortes, und ein Besitzer einer sors, Johannes, nannte sich ebenfalls Miaskowski, während ein verwandtschaftlicher Zusammenhang mit dem Nicolaus in keiner Weise vorlag. Oder es hatte ein Vater zweier leiblichen Söhne seine Besitzung in Chrząstowo, der eine Sohn in Dobczyn, der andere in Idziez. Der Vater heifst infolge dessen Pasco Chrząstowski, die Söhne Nicolaus Dobczynski und Albertus Idzieszewski, so dafs sie demjenigen, der das Verhältnis nicht kennt, verschiedenen Familien anzugehören scheinen. Wer in verschiedenen Kreisen oder Provinzen Dörfer oder sortes besafs, führte danach häufig in dem entsprechenden Bezirke einen anderen Namen. Vor dem Posener Gerichte konnte jemand mit Fug und Recht z. B. als Petrus Krzyszkowski, vor dem Gnesener als Petrus Ulanowski auftreten, sobald ihm Anteile der beiden Ortschaften gehörten. Und mit dem Verkauf eines Gutes ging auch der Name an den Rechtsnachfolger über.". Erst im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts wich dieser so willkürliche Wechsel der Zunamen einer festen Familienbezeichnung.

S. 40, Z. 23 v. o. Über den nicht ererbten Grundbesitz hatte der Besitzer vollkommene Verfügungsfreiheit. Vgl. Urk. von 1319 des Herzogs Wladyslaw Lokietek für das Kloster Lubin (Cod. dipl. II, nr. 1014): der Herzog bezeugt, dafs Graf Johann von Swierczyna ausgesagt, sein Bruder Matthias habe das ihm zugehörige, nicht aus väterlicher Erbschaft herrührende, sondern mit eigenem Gelde erworbene Gut Garby dem Kloster Lubin geschenkt. Damit nun nicht die Kinder oder sonstige Erben diese Schenkung anfechten könnten, habe er, der nächste Erbe nach dem Tode des Bruders, diese Urkunde erneuert. — — Das erworbene Grundeigentum kann auch an die Töchter vererbt werden. Urkunde König Wladyslaws von 1327 (Cod. dipl. II, nr 1083), mittelst welcher dieser die Überlassung eines Teils des Gutes Wyskidno ratione dotalicii seitens des Richters von Włocławek an seinen Schwiegersohn bestätigt.

S. 40, Z. 17 v. u. Vgl. darüber Röpell, Geschichte Polens, Beil. I: Über den Geschlechtsverband (S. 599ff.). Röpell kommt dabei zu folgenden Resultaten: 1) Die Töchter wurden durch die Brüder von der Erbschaft aller liegenden Gründe des Vaters ausgeschlossen und mufsten sich mit einer dos begnügen, welche der Vater ihnen beliebig, die Brüder aber nach dem Tode des Vaters nach Verhältnis des Wertes der Güter in Geld auszahlen mufsten. 2) Sind keine Söhne und nur Töchter bei dem Tode des Vaters vorhanden, so treten die Oheime gänzlich in die Rechte von Söhnen, erhalten die Güter und sind nur verpflichtet, den Töchtern die gebührende dos zu zahlen. 3) Sind keine Oheime vorhanden, so tritt jedes Geschlechtsglied nach der Nähe seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser in die Rechte und Pflichten der Söhne gegen die Töchter. — — Für die ursprüngliche Existenz eines solchen Geschlechtsverbandes zeugt namentlich auch die eigentümliche Wappenverfassung des polnischen Adels. Diese Eigentümlichkeit besteht nämlich darin, dafs die Wappen nicht Eigentum einzelner gleichnamigen, nachweisbar verwandten Familien sind, sondern dafs einerseits viele — bisweilen über 100 — Familien verschiedenen Namens dasselbe Wappen führen, anderseits aber auch wieder gleichnamige zu verschiedenen Wappen gehören. Giebt man auch zu, dafs von Generation zu Generation sich die Mitgliederzahl einer Familie stark vermehrte, dafs die einzelnen Glieder, als im 14. und 15. Jahrhundert der Gebrauch der Familiennamen

aufkam, sich verschieden, meistenteils nach ihren Gütern nannten, dafs auch endlich bei Nobilitierung früher Nichtadeliger häufig das Wappen dessen erteilt ward, der sich ihrer Nobilitierung besonders annahm, so reicht das doch alles sicher nicht hin, wenn man noch erwägt, dafs, da mit der Mitte des 16. Jahrhunderts schon die Familiennamen festgestanden zu haben scheinen, die Annahme der Wappen aber frühestens gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts fällt, in dem Zeitraum von ungefähr 200 Jahren keine so grofse Vermehrung der Familien stattgefunden haben kann, als man annehmen mufs, wenn man alle diese Familien, die zu einem Wappen gehören, von einem Stammvater ableitet, der gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts zuerst das Wappen angenommen hätte. Es scheinen vielmehr grofse Familienkomplexe, ganze Geschlechter gleich von vornherein die Wappen angenommen zu haben, ein Umstand, der wieder auf ein lange festgehaltenes Bewufstsein von einem weitumfassenden Geschlechtsverband zurückweist.

S. 40, Z. 9 v. u. Doch darf bei diesen Ausdrücken ganz und gar nicht an Lehengüter im deutsch-rechtlichen Sinne gedacht werden, denn das Lehenrecht ist ein dem polnischen Verfassungsrecht vollständig fremder Begriff. Der Kriegsdienst des Adels erscheint daher auch als keine Last, welche auf den vom Fürsten verliehenen Gütern ruht, es war vielmehr ein Recht des Freien, d. h. des Adeligen. Jene Güter haben nur das mit den deutschen Lehengütern gemein, dafs sie, wenn der Inhaber ohne Hinterlassung von Söhnen oder Enkeln starb, nicht wie die Familiengüter auf die Seitenverwandten desselben vererbten, sondern an den Landesherrn zurückfielen. Vgl. hierüber die sehr instruktive Urkunde Herzog Boleslaws vom Jahre 1276 (Cod. dipl. I, nr. 460), in welcher er dem Grafen Nikolaus, Schatzmeister von Ląd, für seine treuen Dienste das Dorf Trąbczyn verleiht. Vorher hatte der Herzog dieses Dorf dem Grafen Jancho geschenkt, „qui mortuus est prolem non habendo, sic iterum ad nos cessit villa fata . . . dederamusque villam nominatam domino Nicholao, qui viam universe carnis est ingressus successoresque legitimos non habuit . . . et sic de racione iam fato comiti suisque successoribus villam prenotatam contulimus“.

S. 41, Z. 3 v. o. Bezüglich des Umfangs des Zehntrechts der Kirche giebt die Urkunde Papst Innocenz' II. vom 7. Juli 1136 (Cod. dipl. I, nr. 7), mittelst welcher er dem Erzbischof Jakob von Gnesen seine Güter und Einnahmen bestätigt, folgende wichtige Aufschlüsse: „de Gnezden, de Ostrov, de Lecna, de Nakel usque ad fluvium Plitviza, de Landa, de Calis, de Chezram, de Ruda plenarias decimationes annone, mellis et ferri, tabernarum, placitorum, pellicularum, mardurinarum et vulpinarium, porcorum, thelonei tam in ipsa civitate quam per omnes transitus civitati vel castellis nominatis adiacentes“. Und ferner: „item de castello Ziraz . . . plenarias decimationes annone, mellis, ferri, pellium vulpinarium et mardurinarum, de placito, de tabernis, de foris, de theloneo, tam in ipsis castellis quam in locis eis adiacentibus; per omnes transitus de theloneo et decimali hebdomada“. Die älteste Form des Feldzehntens war der Garbenzehnt. Die Gnesener Statuten von 1248 bezeichnen es als Herkommen, dafs die Besitzer ihre Ernte nicht eher vom Felde heimführen durften, als bis der Zehntempfänger seinen Anteil an sich genommen hatte.

S. 41, Z. 4 v. o. Vgl. darüber Tschoppe und Stenzel a. a. O. S. 55. 56.

S. 41, Z. 5 v. o. Schon die ältesten Gnesener Statuten von 1233 hatten, um die Verstreuung der Zehnten eines und desselben Dorfes zu verhindern, festgesetzt, dafs die Bauern ihre Zehnten an demselben Ort entrichten sollten, wie der Ritter, und Willkür mit dem Verlust des Ritterrechts bedroht.

S. 41, Z. 9 v. o. Cod. dipl. I, nr. 402, Abs. 7: „Statuimus insuper, ut ad quemcunque terre decimam in gonythwam (?) [1]) solventes quocunque tytulo devenerint, possessor et cultor ipsarum terrarum ei de ipsis terris decimam persolvat, cui ab antiquo solvi consueverunt, nulla consuetudine vel privilegio nobilitatis obsistente.“

S. 41, Z. 23 v. o. Cod. dipl. II, nr. 1061.

S. 43, Z. 1 v. o. Poradlne von radło der Hackenpflug, wörtwörtlich: was nach dem Pfluge berechnet wird, betrug vor ihrer Herabsetzung durch König Ludwig auf dem Reichstag zu Kaschau (1374) zwölf Prager Groschen von jeder Hufe. Sie war von Anfang an eine allgemeine Landessteuer, wurde jedoch durch vielfache Exemtionen der Kirche und des Adels in ihrem Ertrage so verringert, dafs König Ludwig neuerdings ihre allgemeine Erhebung anordnete, aber auf dem genannten Reichstag infolge des Widerstandes der geistlichen und weltlichen Magnaten so weit nachzugeben genötigt wurde, dafs künftighin allerdings keine Befreiungen von ihr mehr statthaben sollten, die Höhe derselben aber von zwölf auf zwei Groschen herabgesetzt wurde.

S. 43, Z. 2 v. o. Podworowe von dwor, Hof, Hofplatz, wörtlich: was nach dem Hofe berechnet wird, nach einer Glosse des 16. Jahrhunderts (vgl. darüber Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 18) auch mit solutio vaccae et ovis erklärt, was darauf schliefsen läfst, dafs ursprünglich die Hofsteuer in einer Naturallieferung bestanden hat. Es ist der census arearum der späteren auf deutsches Recht gegründeten Städte. Vgl. Urkunde Herzog Przemysls für die Stadt Pudewitz vom Jahre 1258 (richtiger 1257), gedr. im Cod. dipl. I, nr. 346: — — „tercium denarium, quod vulgariter podvorove nuncupatur“, also damals bereits in Geld entrichtet. — — Targowe von targ Markt, das Stand- oder Marktgeld, welches die Verkäufer entrichteten.

S. 43, Z. 4 v. o. Stroza von stroz Wächter. Die früheste Erwähnung dieser Abgabe geht in die Zeit Boleslaw des Kühnen zurück. Bogufal berichtet (Bielowski, Monum. Pol. II, p. 483): „Ipse (scil. Boleslaus) quoddam tributum in Polonia, quod strossza dicitur, fertur statuisse, ita, quodlibet de aratro sive unce unam mensuram siliginis et aliam avenae ad regis granarium annis singulis praesentabat, pro re publica militantibus duntaxat exceptis. Hoc autem tributum frumentorum ideo strossza dictum est, quia hominibus in castrorum custodia degentibus, praecipue in extremitate regni consistentibus, ad usum ducebatur. Nam rex Boleslaus praefatus aedificavit castra plurima in extremitate regni sui, pro conservatione regnorum suorum et resistentia inimicorum suorum.“ Hier erscheint bereits die abgeleitete Bedeutung des Wortes stroza: nicht mehr der Wachdienst in den Burgen selbst, sondern das Getreide, welches zum Unterhalt der Wachtmannschaft auf die Burgen geliefert werden mufste, wird so genannt. Eine dritte, jüngste Bedeutung des Wortes

1) Grünhagen (Schles. Reg. I, nr. 440a) erklärt es mit Territorium, Diöcese.

stroza ist sodann die Geldabgabe, in welche späterhin jene Naturallieferung umgewandelt wurde. Es war im wesentlichen die von König Heinrich I. für die wendischen Marken getroffene Einrichtung, auf polnischen Boden verpflanzt.

S. 43, Z. 6 v. o. Diese Verpflichtung zum Burgbau u. s. w. war nicht etwa beschränkt auf den Bezirk, in dem der Verpflichtete wohnte. Vgl. die Urkunde des Herzogs Wladyslaw Odonicz für die Gnesener Kirche vom Jahre 1234 (Cod. dipl. I, nr. 174): „ad edificacionem castrorum non compellantur preter illud sub quo manent"; hier wird also ein bisheriger drückender Zustand zugunsten der Kirchenleute gebessert. — — Die Verpflichtung zur Ausbesserung der Brücken glaubt Röpell (Geschichte Polens, S. 313 Anm. 29) für identisch mit dem einige Male in Urkunden vorkommenden Ausdruck mostne halten zu müssen, und verweist er für seine Annahme auf zwei Urkunden des Klosters Koronowo von 1253 und 1306.

S. 43, Z. 7 v. o. Preseca von siec hauen, schneiden.

S. 43, Z. 9 v. o. Powoz Fuhrwerk, Fuhre; prewod (przewod) Führung, Durchführung, Überführung. Vgl. Urkunde des Herzogs Boleslaw von Masowien für die Posener Kirche vom Jahre 1291 (Cod. dipl. II, nr. 765): „ad prewod vero militale iuxta consuetudinem militum terre nostre et ad edificacionem castrorum nostrorum solummodo tenebuntur, hoc adiecto quod predictarum villarum incole dictum prewod in proxima villa, cuiuscunque fuerit, sub periculo non recipiencium deponere teneantur."

S. 43, Z. 10 v. o. Die Verpflichtung, Verbrecher zu verfolgen und beim Transport derselben hilfreiche Hand zu leisten, hiefs polnisch slad (Fährte, Fufstapfen).

S. 43, Z. 10 v. o. Stan Standort, Station. Vgl. Urkunde des Herzogs Wladyslaw Odonicz für die Gnesener Kirche vom Jahre 1234 (Cod. dipl. I, nr. 174): „renuncio etiam pro me et successoribus meis consuetudini, quam in castellatura Znegnensi transeundo habebam: in ea tribus diebus standi et vectigal et expensam accipiendi." Bereits sehr früh mufs diese Last an manchen Orten in eine bestimmte Abgabe an Geld oder Lieferung von Lebensmitteln umgewandelt worden sein. Noch später traten an deren Stelle die sogenannten Ehrungen, vermöge deren sowohl den Landesherren als deren Gemahlinnen, Kindern und anderen reisenden Fürsten, ferner den höchsten fürstlichen Beamten teils Lebensmittel, teils Kleidungsstücke, teils Geld verehrt wurden. Tzschoppe u. Stenzel a. a. O. S. 19.

S. 43, Z. 14 v. o. Psare von psi Hund; bobrowinci von bobr Biber. Die Jagd auf Biber und Falken war fürstliches Regal. Die Behütung der Biber und jungen Falken ist so zu verstehen, dafs dieselben in ihren Bauen und Nestern nicht gestört werden sollten, die ersteren deshalb nicht, weil sie ein sehr beliebtes Jagdobjekt waren, die letzteren, weil sie später zur Jagd ausgebildet wurden. Die Belästigung, welche den unteren Volksklassen durch diese Bewachungspflicht erwuchs, mufs eine äufserst drückende gewesen sein, da sich sogar der Papst einzuschreiten genötigt sah. Gregor IX. schreibt in einer Bulle an den Erzbischof von Gnesen u. s. w. vom Jahre 1233 (Voigt, Cod. dipl. Prussicus I, nr. XXIX): „novum genus molestiae dicuntur circa pauperes Polonici principes invenisse, videlicet quod ipsorum cotidie committunt castores et falcones, qui si solita nidorum

loca relinquerunt, sequentes nativae spiritum libertatis, vel aliquis de pullis perditur, eorundem pauperes ipsos in septuaginta marcharum poena condempnant." Diesen ungeheueren Strafbetrag konnte natürlich der einzelne Übertreter nicht aufbringen, es mufs also der ganze Bezirk solidarisch verhaftet gewesen sein, für die Ungestörtheit der Biber und Falken zu sorgen. Sehr belehrend für den Charakter dieser Last ist eine von Tzschoppe u. Stenzel (a. a. O. S. 21) mitgeteilte Urkunde des Herzogs Boleslaw von Krakau vom Jahre 1263 für das Kloster Mstaw bei Czenstochau. In derselben heifst es: „perpendentes, indebita atque gravissima vexatione homines nobis subjectos ex pravae consuetudinis immo corruptelae occasione frequentissime coartari a falconariis et portitoribus falconum ad ducatum Cracoviensem pertinentium, qui falconarii, potestate sui officii quandoque etiam injuriose, nituntur homines gratia prevod fraude calumpniae aggravare, omnes villas et incolas earum in districtu Opole de Mstaw a custodia nostri falconis in perpetuum liberas facimus — ita ut nullus ipsas — occasione dictae avis custodiendae vel quacunque consuetudine inquietare presumat. Praeterea si ipsa avis nidum sibi in locis congruis elegerit pro securitate potiori prorsus eam de suo districtu repellentes arborem super quam nidificaverit succidant."

S. 43, Z. 16 v. o. Podwoda Fronfuhre. Den Unterschied von podwoda und powoz glauben Tzschoppe und Stenzel (a. a. O. S. 17) darin erblicken zu dürfen, dafs powoz den regelmäfsigen Spanndienst oder Vorspann der Bauern bedeutete, podwoda den aufserordentlichen für Gesandtschaften und Boten. Röpell dagegen ist der Meinung (Geschichte Polens, S. 314 Anm. 33 u. 34), dafs podwoda nur die Stellung von Pferden zum Reiten, nicht von Wagen und Pferden bedeute.

S. 43, Z. 21 v. u. Vgl. Urkunde des Erzbischofs Janussius von Gnesen im Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 402. Schon im Jahre 1180 hatte Kasimir der Gerechte im Verein mit dem Erzbischof von Gnesen und anderen Bischöfen eine Abstellung der schreiendsten Mifsbräuche, die diese Last im Gefolg gehabt hatte, versucht. Auf einer Synode wurde u. a. beschlossen, dafs alle diejenigen dem Kirchenbann verfallen sollten, welche, wofern nicht ein Einfall auswärtiger Feinde das Land bedrohe, die podwoda in Anspruch nehmen würden (Röpell a. a. O. S. 370). Vgl. auch die Bestätigungsbulle Alexanders III. im Cod. dipl. I, nr. 25.

S. 44, Z. 5 v. o. Es sind dies wohl die vielfach in Urkunden vorkommenden inferiores judices oder subjudices. Jedenfalls war die höhere Gerichtsbarkeit von der niederen getrennt (Röpell, Gesch. Polens, S. 327).

S. 44, Z. 14 v. o. Uber vicinia oder opole s. Röpell, Gesch. Polens, Beil. II (S. 615ff.). Noch im Ausgang des 14. Jahrhunderts stofsen wir auf Spuren einer solchen gemeinsamen Verhaftung: 1371 zahlt der Rat der Stadt Gostyn der Witwe des daselbst erschlagenen Nikolaus von Zdziesz ein Bufsgeld von 30 Mark Groschen (Cod. dipl., nr. 1651). Vgl. auch die Urkunde Herzog Przemysls von 1242 (Cod. dipl. I, nr. 236): „. . . . dedimus ei (abbati et conventui monasterii de Lubin) vaccam et bovem in perpetuum, que pro usu nostro de ipsorum vicinia annuatim pertinebat."

S. 45, Z. 17 v. u. Der Herausgeber des Cod. dipl. Maj. Pol. (v. Zakrzewski) hält Bd. IV, S. 377 die Kastellanei Paluki für

einen Teil der Kastellanei Gnesen, da das alte czoło von Paluki weder eine Burg noch einen Burggrafen hatte, obgleich die kleine Kastellanei Żon im Bereich desselben lag. Die Grenzen von Paluki werden folgendermaſsen bestimmt: im Norden die Netze, im Süden die Welna bis Rogowo, im Osten eine von Gonsawa bis Bartschin an die Netze reichende Linie.

S. 45, Z. 2 v. u. Auch ein judex castri wird als Stellvertreter des Kastellans im Gericht genannt. Eine nähere Bestimmung des Amtscharakters des tribunus läſst sich aus den Urkunden nicht entnehmen; vermutlich war er auch der Befehlshaber der Burg in Abwesenheit des Kastellans.

S. 45, Z. 1 v. u. Auſserdem lag dem Kämmerer die Ladung der Parteien vor Gericht, die Pfändung der Säumigen („et ne aliquis camerariorum nostrorum impignorare valeat“ bei Tzschoppe und Stenzel a. a. O. U. B. nr. 50; doch lieſsen sich die Kämmerer hierbei durch Unterbeamte [ministeriales] vertreten) und die Grenzberichtigungen ob (vgl. Urk. des Herz. Przemysl II. für die Posener Kirche v. J. 1295: „villa prout per nostrum ministerialem missum per subcamerarium nostrum est suis limitibus consignata“).

S. 46, Z. 9 v. o. Glova, lat. caput, bedeutete auch das Strafgeld, welches ein gesamter Bezirk geben muſste, wenn innerhalb seiner Grenzen ein Erschlagener gefunden wurde, ohne daſs man den Mörder entdeckte. Neben der Mordbuſse werden noch Buſsen von 70, 50, 15, 12 Mark u a. erwähnt. Vgl. Röpell a. a. O., Beil. XIII. Das Wergeld tritt erst in den Statuten des 14. Jahrhunderts deutlich hervor, doch ist es unzweifelhaft uralt: die Höhe desselben richtete sich einerseits nach dem Stande des Erschlagenen, anderseits nach der Schwere der Verwundung.

S. 46, Z. 14 v. o. Privileg der Herzöge Przemysl und Boleslaw für das Kloster Olobok v. J. 1253 (Cod. dipl. I, nr. 311): „domine abatisse damus liberam auctoritatem, per suum iudicem in omnibus articulis Polonico iuri pertinentibus, ut est duellum cum baculo, ius ferri, ius aque et in aliis articulis quam plurimis iudicandi potestatem.“ Ferner Privileg des Herzogs Przemysl II. für das Kloster Lubin v. J. 1296 (Cod. dipl. II, nr. 744): „dantes monasterio hanc iudiciariam potestatem perpetuo possidere: latrones et spoliatores, qui eos (scil. Abt und Konvent) et ipsorum homines molestant, depredant et anihilant, iudicare, decollare et penam, que sedmcessant (Geldstrafe von 70 Mark) nuncupatur, in eisdem recipere, fures suspendere, sacrilegos rotare, falsarios comburere, manibus, pede vel manu mutilare, duellum de gladio et duellum de baculo (Knüttel), examen ferri ardentis et examen aque frigide et ferventis.“

S. 46, Z. 21 v. o. Vgl. namentlich die Bestätigungsurkunde Papst Innocenz' II. vom 7. Juli 1136 für Erzbischof Jakob v. Gnesen bezüglich der Güter dieser Kirche (Cod. dipl. I, nr. 7).

S. 46, Z. 12 v. u. „Quid super episcoporum translationibus loquar, que apud vos non auctoritate apostolica, sed nutu regis presumuntur“, schreibt Papst Paschalis II. 1102 an den Erzbischof Martin von Gnesen (Cod. dipl. Maj. Pol. 1, nr. 5). Nach Jaffé, Reg. Pontif. nr. 4851, wäre jedoch dieser Brief an den Erzbischof von Spalatro gerichtet und hätte mit Polen nichts zu thun.

S. 47, Z. 10 v. o. Cod. dipl. I, nr. 4: „illud nobis primo attendendum est, quod episcopi terre vestre, non habentes certum metropolitanae sedis locum nec sub aliquo positi magisterio, huc et illuc pro sua quisque ordinatione vagantes, ultra regulas et decreta sanctorum patrum liberi sunt et absoluti. Deinde vero, quod inter tantam hominum multitudinem adeo pauci sunt episcopi et ample singulorum parochie, ut insubiectis plebibus curam episcopalis officii nullatenus exequi aut cite administrare valeant."

S. 47, Z. 11 v. o. Über die Grenzen der Diöcesen Lebus, Posen und Gnesen handelt ausführlich Bd. IV des Cod. dipl. p. 372—375.

S. 47, Z. 15 v. o. Cod. dipl. I, nr. 6.

S. 47, Z. 22 v. u. Cod. dipl. I, nr. 55.

S. 47, Z. 20 v. u. Vgl. Röpell, Gesch. Polens, S. 421 und bez. der Datierung Schles. Regesten I, S. 110.

S. 47, Z. 7 v. u. Röpell (a. a. O., S. 335, Anm. 88) nimmt an, dafs die ältesten Immunitätsprivilegien der Kirche in das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts gehören; frühere seien unecht. Häufiger würden dieselben dann mit dem 13. Jahrhundert, namentlich in der Regierungszeit des Wladyslaw Odonicz, und ganz besonders sei der Erzbischof Heinrich von Gnesen (1200—1219) für die Erweiterung der kirchlichen Rechte gegenüber dem Staate mit Erfolg thätig gewesen. Dem gegenüber verweise ich auf die Bestätigungsbulle Innocenz' II. von 1136 (Cod. dipl. I, nr. 71), nach der die Gnesener Erzbischöfe bereits damals in den ihnen überwiesenen Kastellaneien Znin und Lowicz die gesamte Gerichtsbarkeit innegehabt haben: „provincia de Znein cum decimis, cum foro, cum lacubus et cum omni iuriditione seculari, item Loviche cum decimis, cum villis et earum incolis, cum venatione, cum castoribus et cum omni penitus iuridicione seculari nulli praeter episcopum respondere habet". 1211 versprachen die Herzöge Lesko von Krakau, Konrad von Masowien, Wladyslaw von Kalisch und Kasimir von Oppeln dem Erzbischof Heinrich, die Freiheit der Kirche zu schützen, „ne ullum dispendium . . . patiatur, sed ville ecclesiarum et incole ipsarum omnimode gaudeant privilegio libertatis. Est itaque primum quod statuimus et custodiri volumus: ne quis hominum ecclesie inhabitans patrimonium alias ad iudicium quam coram ipsius ecclesie prelato vel coram suo iudice iudicandos pertrahatur. Volumus etiam quod homines ecclesie immunes sint a servitute quod dicitur povoz et prevod et prevori et naraz et nastava; et non transibimus per Lowich nisi semel in anno, prout ab antiquo consuetum est" (ib. nr. 68).

S. 48, Z. 18 v. o. Janauschek, Origines Cisterciensium, S. 290.

S. 48, Z. 22 v. o. Długosz historia Polon. I, 473. Derselbe erzählt den Besuch Mieskos in Köln zum Jahr 1145, doch sind die Reliquien der heil. drei Könige erst 1164 nach Köln gebracht worden. Der Erzählung über die Verleihung des Vorrechts, nur Kölner in die beiden Klöster aufzunehmen, fügt Długosz die Worte zu: „super qua (sc. gratia) et privilegium scripsit". Dafs wenigstens bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nur Mönche aus Köln in jenen beiden Klöstern sich befanden, bezeugt Długosz: „Ab eo autem tempore (sc. fundationis) mos erat laudabilis et omni commendatione dignus, usque ad mea tempora observatus, quod nemo in mona-

steria praefata in regularem observantiam assumitur, nisi sit genere Coloniensis".

S. 48, Z. 8 v. u. Zeifsberg, Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters, S. 25.

S. 49, Z. 1 v. o. Vgl. Zeifsberg a. a. O., S. 20.

S. 49, Z. 10 v. o. Laut Urkunde v. J. 1244 (Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 243) überläfst Herzog Przemysl mit seinem Bruder Boleslaw und seiner Mutter Hedwig den Posener Dominikanern eine Hofstätte (area) auf dem linken Ufer der Warthe und die bisherige S. Gotthards-Kirche daselbst. Diese letztere mufste zuvor von ihrem Besitzer, dem Bischof Bogufal von Posen, gegen die S. Adalberts-Kirche eingetauscht werden.

S. 49, Z. 11 v. o. Mittelst Urkunde vom 1. November 1279 (Cod. dipl. I, nr. 489) überläfst Herzog Przemysl dem Dominikanerorden eine Hofstätte in Wronke behufs Errichtung eines Klosters mit freiem Fischfang in der Warthe und in dem Wrecener See und der Befugnis, sein Korn in der dortigen herzoglichen Mühle unentgeltlich mahlen zu lassen.

S. 49, Z. 7 v. u. Die Gründungsurkunde (gedr. Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 18) ist, wie so häufig bei Klosterstiftungen, um 10 Jahre jünger als das von der Ordenstradition überlieferte Datum der Gründung. Vgl. über dieses Hockenbeck, Beiträge zur Geschichte des Klosters und der Stadt Wongrowitz I, S. 12, Anm. 2. Die Urkunde hat sich in authentischer Form in drei Exemplaren erhalten (zwei im Kapitelsarchiv zu Gnesen, eins im Staatsarchiv zu Posen).

S. 49, Z. 5 v. u. Über die Persönlichkeit des Stifters s. Hockenbeck a. a. O., Anm. 3.

S. 49, Z. 5 v. u. Długosz a. a. O. I, S. 424 und 425: „ad monasterium autem hoc (Lond) et aliud ejusdem ordinis vocatum Wągrowiec monachi in prima monasteriorum hujusmodi fundatione ex monasterio quod vocatur vetus mons tribus miliaribus a Coloniensi civitate super Rhenum sita distante sumpti sunt." In der Stiftungsurkunde des mit Lekno im gleichen Jahr gegründeten Klosters Lond heifst es ausdrücklich: „monachos ordinis Cisterciensis de longinquis partibus terrae adductos, de coenobio videlicet Bergensi."

S. 50, Z. 3 v. o. Ich lasse hier den Wortlaut der Stiftungsurkunde in der deutschen Übersetzung von Hockenbeck folgen:

„Im Namen der heiligen, ungeteilten Dreieinigkeit sei allen Katholiken der Gegenwart und Zukunft zur Kenntnis gebracht. Gewifs ist das Gelübde ehrenvoll und beglückend, ja offenbar heilig und lobenswert der Tausch, sein vergängliches Gut hinzugeben und ein ewiges dafür wieder zu erhalten, Irdisches zu verachten und Himmlisches zu besitzen. Daher habe ich Zbilut, ein Bürger Polens, aus Liebe zu dieser so heiligen That, im Herzen erglühend durch Antrieb der himmlischen Gnade, aus Eifer für die Ehre des Hauses Gottes und die Wohnstätte seiner Herrlichkeit und zugleich in dem Wunsche, mit den Gerechten in das Buch des Lebens geschrieben zu werden, einen Teil meines freien Erbteils, folgende Dörfer, nämlich: Rgielsko mit dem ganzen See und Straszewo, Panigrodz und den Markt in Lekno mit der Schenke, Gott dem Geber aller Güter zu Lob und Preis und seiner Mutter und dem heiligen Petrus zur Ehre, in tiefster Ergebenheit und Demut übergeben und mit aufrichtiger und frommer Sehn-

sucht bestimmt, dafs in einem der bezeichneten Dörfer, in Lekno nämlich, dem Herrn ein Haus erbaut und ausgestattet werde. Zur geistlichen Leitung dieses Hauses, zur fortwährenden Verwaltung des göttlichen Dienstes und zur Aufrichtung heiliger, klösterlicher und geistlicher Zucht in demselben habe ich einige geistliche Männer, ehrwürdige Personen, die abgestorben der Welt für Christus leben, Klosterleute in der That, in der Kleidung und im Profefs, voll von Liebe zu Gott und dem Nächsten, so wie ich es vermochte, ehrerbietig herbeigerufen, aufgenommen, hochgeschätzt und eingeführt. Ihnen, die an eben jenem Orte, Lekno nämlich, ein geistliches Leben führen, den Armen Christi, habe ich, selbst arm, die vorbezeichneten Dörfer mit ihren gesamten Einkünften zu möglichst freier Benutzung für jetzt und immer überlassen. Daher habe ich, damit niemals irgend jemand, sei es hoch oder niedrig, die Bestätigung dieses meines frommen Strebens und Handelns durch nichtswürdige Mittel ungültig machen könne, sondern damit sie unversehrt und wirksam verbleibe für immer, den Herrn Erzbischof der heiligen Kirche zu Gnesen, Johannes, den Herrn Bischof der Kirche zu Posen, den Herrn Herzog Mesico und viele andere hohe und niedrige Personen zusammengerufen und in zahlreicher Versammlung von beiden Bischöfen unter Androhung ewiger Verdammnis und freudiger Zustimmung aller die Zusicherung erhalten, dafs, wenn jemand jetzt oder in Zukunft diesem Privilegium und dieser letztwilligen Verfügung entgegenzuhandeln sich anmafsen sollte, er erbarmungslos dem Spruch des höchsten Richters verfalle und ihn die Hölle, wofern er sich nicht bekehrt habe, verschlinge. Geschehen im Jahre 1153 etc."

S. 50, Z. 6 v. o. Gedr. Cod. dipl. Maj. Pol. I, nr. 81.

S. 50, Z. 23 v. o. Die Schenkung des Sandivogius ist enthalten in einer Bestätigungsurkunde des Herzogs Wladyslaw v. J. 1231 (Cod. dipl. I, nr. 130). Die Immunitätsurkunde desselben ebenda nr. 133. Sandiv. Schenkung scheint jedoch nicht sofort in Kraft getreten zu sein, denn in einer Urkunde v. J. 1238 (Cod. dipl. I, nr. 215) erneuert er dieselbe, aber erst für seinen Todesfall.

S. 50, Z. 20 v. u. Vgl. Winter, Cisterzienser II, S. 370.

S. 50, Z. 16 v. u. Cod. dipl. I, nr. 126. Am gleichen Tage schenkt Bronis all seine und seiner Ehefrau Gut auf beider Todesfall (Cod. dipl. I, nr. 128) dem Kloster. Die Schenkung des Zehntens seitens des Bischofs Paulus ebenda nr. 127 u. 129. 1234 bestätigten die Herzöge Heinrich von Schlesien, Vater und Sohn, die Schenkung von Gostecove (Cod. dipl. I, nr. 169).

S. 50, Z. 12 v. u. Cod. dipl. I, nr. 183.

S. 50, Z. 10 v. u. Urk. v. 24. April 1250 im Cod. dipl. I, nr. 284. Dafs Herzog Przemysl das neue Kloster mit Nonnen aus dem Kloster Trebnitz besetzte, mag damit zusammenhängen, dafs seine Gemahlin Elisabeth vor ihrer Vermählung von ihrem Bruder Boleslaw nicht ohne Gewaltsamkeit aus jenem Kloster entführt worden war (Grünhagen, Schles. Gesch. I, S. 73). Vielleicht war — wie Winter a. a. O. II, S. 29 meint — die Stiftung von Owinsk eine Sühne dafür. Przemysls und Elisabeths Tochter, Euphrosina, trat später als Nonne in das Kloster Trebnitz ein und wurde Äbtissin daselbst.

S. 50, Z. 3 v. u. Winter a. a. O.

S. 51, Z. 7 v. o. Cod. dipl. I, nr. 303. Grünhagen (Schles. Reg. II, S. 17) nimmt als den Einzugstag der Nonnen in Owinsk den 15. Oktober 1252 an. Aus Kloster Trebnitz kam auch die Äbtissin Razlava, die von der heil. Hedwig erzogen und ins Kloster gebracht worden war (Vita s. Hedwigis bei Stenzel, Script. rer. Siles II, S. 37).

S. 51, Z. 18 v. o. Cod. dipl. I, nr. 385. Nach der Klostertradition, die allerdings eine urkundliche Bestätigung bisher nicht gefunden hat, soll Herzog Wladyslaw schon i. J. 1232 dem Kloster Dobrilugk eine wüste und sumpfige Gegend an der Obra beim heutigen Althöfchen zur Kultur übergeben haben. Der Abt von Dobrilugk wird eine Anzahl Mönche und Laienbrüder dorthin geschickt haben, die dort einen Ackerhof gründeten, den sie Neu-Dobrilugk nannten. Die für die Klostergemeinde erbaute Kirche soll 1238 geweiht worden sein. Winter a. a. O. II, S. 367.

S. 51, Z. 21 v. u. Cod. dipl. I, nr. 381.

S. 51, Z. 18 v. u. Cod. dipl. I, nr. 376.

S. 51, Z. 16 v. u. Vgl. Urk. v. 1260 (Cod. dipl. I, nr. 385).

S. 51, Z. 13 v. u. Cod. dipl. I, nr. 439: „qui (sc. fratres) in loco quasi deserto et sterili circa confinia nostri episcopatus monasterio fundato in paupertate eximia“ u. s. w. — schreibt der Bischof.

S. 52, Z. 4 v. o. Cod. dipl. I, nr. 473.

S. 52, Z. 7 v. o. Cod. dipl. I, nr. 893. Das Tagesdatum ist daselbst falsch angegeben: es ist der 13. und nicht der 20. Juli.

S. 52, Z. 22 v. u. Die älteste sichere Erwähnung der Stadt Posen bei Thietmar, l. II, c. 14; die früheste urkundliche Erwähnung Ende des 10. J. im Cod. dipl. I, nr. 1.

S. 52, Z. 16 v. u. Dafür, daſs die herzogliche Burg in der frühesten Zeit auf dem rechten, nicht, wie später, auf dem linken Wartheufer stand, sprechen folgende Umstände: 1) Die Lage der Domkirche auf dem rechten Wartheufer, da namentlich in Polen die Burgen der Landeshauptstädte in nächster Nähe der Kathedralkirchen sich befanden. 2) Legte man in frühester Zeit die Burgen am liebsten in sumpfigen Niederungen an, wie eine solche noch heute das rechte Wartheufer bei Posen darstellt. 3) Als Kaiser Heinrich II. 1005 auf Posen vorrückte, machte er zwei Meilen vor dieser Stadt Halt. Wäre die Burg auf dem westlichen Wartheufer gelegen, so ist es unerklärlich, daſs Heinrich nicht noch weiter vorging und sich der Hauptburg seines Gegners bemächtigte. Wohl aber erklärt sich dieses Haltmachen, wenn man die Burg über die Warthe weg liegend annimmt, da dann der Kaiser Bedenken getragen haben wird, Boleslaw in seiner durch den vorliegenden Strom doppelt geschützten Stellung anzugreifen. 4) Bei der Belagerung der Stadt Posen durch Herzog Wladyslaw (1142) machte die eingeschlossene Besatzung einen Ausfall. Bei dem entscheidenden Kampfe geschieht ein solches Blutvergieſsen, daſs — wie Bogufal (Mon. Pol. hist. II, S. 522) berichtet — die Flüsse Cybina und Glowna von dem Blute der Getöteten anschwollen. Beide Flüsse sind Nebenflüsse der Warthe auf deren rechter Seite, der Ausfall muſs also auf dieser stattgefunden, folglich auch die Burg hier gestanden haben. — Nach dem Zeugnis eben dieses Chronisten lieſs Herzog Przemysl i. J. 1249 Burg und Stadt im Umkreis (circa) der

Hauptkirche wieder aufbauen. Auf das linke Wartheufer, an seine jetzige Stelle, ist das Schlofs erst nach der Gründung der Neustadt Posen verlegt worden. Vgl. Lukafsewicz, Histor.-statist. Bild der Stadt Posen, deutsche Ausgabe von Tiesler II, S. 37—38.

S. 52, Z. 14 v. u. Bogufal (c. l. p. 571): „Eodem vero tempore Premisl dux prefatus cives de Szroda prope ecclesiam majorem ad praedium ecclesiae ultra Wartham... transtulit."

S. 52, Z. 12 v. u. Vgl. die oben angef. Urk. Herz. Przemysls v. J. 1244 (Cod. dipl. I, nr. 243).

S. 52, Z. 11 v. u. Vgl. Urk. Herz. Przemysls v. J. 1252 im Cod. dipl. I, nr. 302.

S. 53, Z. 5 v. o. Vgl. Urk. Herz. Wladyslaws für die Posener Kirche v. J. 1237 im Cod. dipl. I, nr. 203.

S. 54, Z. 11 v. u. Script. rer. Siles., T. I, p. 64.

S. 54, Z. 10 v. u. Das Judenstatut Boleslaws ist gedruckt bei Bandtkie, Jus polonicum, p. 2. Ein ähnliches Privilegium haben Friedrich der Streitbare von Österreich und König Bela von Ungarn, später Heinrich der Erlauchte von Thüringen, Heinrich IV. von Breslau und Bolko I. von Schweidnitz ihren Juden erteilt.

S. 55, Z. 2 v. u.

„Nam sine cultore tellus iacuit
Et gens Polonie pauper fuit haut operosa,
Sulcans in sabulo lignis uncis sine ferro
Et vaccisve bobus nisi scivit arare duobus.
Civitas aut opidum per terram non fuit ullum,
Sed prope castra fora campestria, broca, capella.
Non sal, non ferrum, nummismata nonque metallum,
Non indumenta bona, sed neque calciamenta
Plebs habuit illa, pascebat sola iumenta."
Monum. Lubensia ed. Wattenbach, p. 15.

S. 57, Z. 2 v. o. Grünhagen, Geschichte Schlesiens, Bd. I, S. 39—40.

S. 57, Z. 12 v. u. Höchst wahrscheinlich ist auch in Polen, wie in Schlesien, von den deutschen Ansiedlern nicht mehr der alte volle Garbenzehnt, sondern nur noch der Malterzehnt entrichtet worden — so genannt, weil in der Regel von der Hufe (mansus) ein Malter in mehreren Getreidearten zu gleichen oder ungleichen Teilen als Zehnt gefordert wurde. Von neugerodetem Lande (insbesondere früheren Wäldern), von dem die Kirche bisher keine Abgabe gezogen hatte, wollten die deutschen Kolonisten gemäfs dem in ihrer Heimat geltenden Rechte überhaupt nicht zehnten.

S. 59, Z. 2 v. o. Cod. dipl. I, nr. 66.

S. 59, Z. 9 v. o. Cod. dipl. I, nr. 65 u. 73. Das Datum der letzteren Urkunde ist der 26., nicht der 28. Juni.

S. 59, Z. 21 v. o. Cod. dipl. I, nr. 116 und Schles. Reg. I, nr. 289. 290.

S. 59, Z. 20 v. u. Cod. dipl. I, nr. 152.

S. 59, Z. 14 v. u. Cod. dipl. I, nr. 147.

S. 59, Z. 7 v. u. Cod. dipl. I, nr. 64 und Schles. Reg. I, nr. 270.

S. 59, Z. 2 v. u. Cod. dipl. I, nr. 194.

S. 60, Z. 2 v. o. Cod. dipl. I, nr. 248.

S. 60, Z. 7 v. o. Cod. dipl. I, nr. 336.

S. 60, Z. 8 v. o. Cod. dipl. I, nr. 350 und 351.

S. 60, Z. 13 v. o. Cod. dipl. I, nr. 149. 347. 497. 582.

S. 60, Z. 9 v. u. Privilegium für Powidz Cod. dipl. I, nr. 240, für Lądek nr. 289, für Lubnice nr. 311, für Kriewen nr. 353, für den Erzbischof Janussius von Gnesen nr. 396, für Zduny nr. 424, für Gostyn nr. 474, für Slupce II, nr. 662, für Rynarzewo nr. 825, für Pakosch III, nr. 1397, für Gonsawa nr. 1876, für Mrotschen nr. 1937, für Mogilno nr. 1989.

S. 60, Z. 2 v. u. Privilegium für Powidz Cod. dipl. I, nr. 240, für Kostrzyn nr. 296, für Schrimm nr. 322, für die Neustadt Posen nr. 321, für Zduny nr. 602, für Exin nr. 401, für Rogasen nr. 615, für Nakel II, nr. 810.

S. 62, Z. 3 v. o. Cod. dipl. II, nr. 777.

S. 64, Z. 3 v. o. Cod. dipl. I, nr. 453.

S. 64, Z. 3 v. o. Cod. dipl. II, nr. 1122.

S. 64, Z. 17 v. u. Vgl. Gründungsurk. der Neustadt Posen im Cod. dipl. I, nr. 321.

S. 65, Z. 19 v. o. Cod. dipl. I, nr. 324.

S. 65, Z. 21 v. u. Bogufal c. l. p. 589.

S. 65, Z. 19 v. u. Bogufal c. l. Die Angabe im Texte muſs dahin verbessert werden, daſs das Spital schon 1263 und zwar in honorem s. spir. errichtet wurde.

S. 65, Z. 15 v. u. Cod. dipl. II, nr. 625.

S. 65, Z. 7 v. u. Cod. dipl. I, nr. 494.

S. 65, Z. 4 v. u. Lukaszewicz a. a. O., Bd. II, S. 9 bringt hierfür eine jetzt nicht mehr vorhandene Urkunde von 1303, infra octavas apost. beat. Petri et Pauli bei. Der Rat der Stadt muſste sich dagegen verpflichten, bei jeder Gelegenheit, wenn er dazu aufgefordert würde, dem Bischof und dem Domkapitel den gewünschten Schutz zu gewähren. Weiter heiſst es in der Urkunde: „es soll ihnen auch freistehen, eine Schule und einen Rektor an derselben zu haben, welchen der Bischof und das Domkapitel ernennen sollen; der so Ernannte aber soll die Kinder den Donat und Cato lehren. Haben sie diese durchgelesen, so soll es den Knaben, welche Lust dazu haben, gestattet sein, auf die höhere Domschule überzugehen oder eine andere zu besuchen.“

S. 66, Z. 10 v. o. Vgl. die Zollverträge der Herzöge Wladyslaw Odonicz, Przemysl und Boleslaw von 1238, bzw. 1243 im Cod. dipl. I, nr. 207 u. 237.

S. 66, Z. 18 v. o. Cod. dipl. I, nr. 238.

S. 66, Z. 20 v. o. Cod. dipl. I, nr. 325.

S. 66, Z. 22 v. u. Cod. dipl. I, nr. 401.

S. 67, Z. 18 v. o. Cod. dipl. II, nr. 810.

S. 68, Z. 12 v. o. Johann von Czarnkow (der sogen. Archidiaconus Gnesnensis) bei Sommersberg, Scriptores rer. Siles. II, p. 81: „eodem anno (1248) episcopus Poznaniensis Boguphalus Theutunicis de Medzyrzecz indulsit decimam infra duos annos, scilicet de eodem anno et sequenti".

S. 69, Z. 13 v. u. Cod. dipl. II, nr. 858. Auch die Stadt Posen gehörte dem Bunde an, was im Texte anzugeben übersehen wurde.

S. 70, Z. 5 v. o. Wuttke a. a. O. S. 206.

S. 70, Z. 22 v. o. Cod. dipl. III, nr. 1807.

S. 71, Z. 21 v. o. Urkunde König Wladyslaws III. vom 19. April 1444 im Posener Stadtarchiv, Regest in der Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Prov. Posen, herausgeg. von Chr. Meyer, Bd. III, S. 298.

S. 71, Z. 12 v. u. Die Strafse von Gnesen nach dem Ordensland ging über Tremessen, Kwieciszewo, Strelno, Kruschwitz, Inowrazlaw, Argenau nach Thorn.

S. 71, Z. 9 v. u. Einen Teil der Zölle empfing der Kastellan, einen anderen der Münzmeister. Das von letzterem erhobene Geld flofs in den herzoglichen Schatz, der Teil des Kastellans wurde wahrscheinlich für die Instandhaltung der Burg und der Strafsen verwendet. Die Abgaben wurden entweder in barem Gelde oder in einem bestimmten Teil der betreffenden Waren erlegt. So erhielt z. B. in Gnesen der Kastellan und Münzmeister für einen Einspänner mit gewöhnlichem Tuche je 2 Scot, für besseres, gefärbtes wurde $^1/_2$ Vierdung (3 Scot) mehr erhoben, dazu noch so viel Pfeffer, als eine Mark an Gewicht hatte. Für jedes weitere Pferd betrug die Mehrzahlung je 2 Scot an den Kastellan und an den Münzmeister. Bei Geringen wurde der Zoll für den Einspänner auf 30 Stück festgesetzt. Ähnlich waren die Abgaben für Salz, Wein u. s. w. Wenn der Händler länger als acht Wochen im Lande verweilte, mufste der Zoll noch einmal entrichtet werden. Näheres bei J. Österreich, Die Handelswege Thorns im Mittelalter, S. 6.

S. 71, Z. 7 v. u. Cod. dipl. I, nr. 207 u. 237.

S. 71, Z. 2 v. u. Cod. dipl. III, nr. 1901.

S. 72, Z. 7 v. o. Cod. dipl. III, nr. 1988. Die Strafse Posen-Schrimm-Punitz-Breslau scheint noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts benutzt worden zu sein: in einer Urkunde vom Jahre 1441 bestätigt König Wladyslaw dem damaligen Besitzer von Punitz, Bartossius von Sokolowo, das Recht, von den durchziehenden Kaufleuten einen Zoll zu erheben (Raczynski, Cod. dipl., p. 137). Doch waren, wie aus derselben Urkunde ersichtlich ist, schon damals neben der Schrimm-Punitzer noch zwei andere Handelsstrafsen nach Schlesien in Benutzung. Die eine führte westlich über Kosten und Fraustadt, die andere östlich über Koschmin. In der Folgezeit verdrängte dann die erstgenannte Strafse die alte über Schrimm führende: vgl. Urk. vom Jahre 1496 (Raczynski p. 193): „qui vero de terris Prussiae

tenderint Glogoviam, Legniczam (Liegnitz), Gierliczam (Görlitz), Bunczel (Bunzlau) et eis finitima hi vadant si eis placuerit non per Calisch sed per Posnaniam, Costen, Wschowam" (Fraustadt). 1495 läfst sich Sigismund von seinem Bruder, König Johann Albrecht, auf die Zollstätten Posen und Kosten 4300 ung. Goldgulden verschreiben, nachdem er mit dieser Summe jene beiden Zollstätten aus der Pfandschaft der Brüder Swidwa und Andreas Szamotuly gelöst hatte (Raczynski p. 269).

S. 72, Z. 18 v. o. Cod. dipl. II, nr. 686.

S. 72, Z. 21 v. u. Cod. dipl. II, nr. 625.

S. 72, Z. 18 v. u. Urkunde König Wladyslaws vom 24. Juli 1430 im Posener Stadtarchiv, Regest in der Zeitschrift f. Gesch. u. Landeskunde der Prov. Posen, Bd. III, S. 292.

S. 72, Z. 17 v. u. Vgl. die oben angef. Urk. König Wladyslaws von 1444. Die fremden Kaufleute durften auf einmal nur abgeben Tuch im Stück, Pelzwerk und Felle tausendweis, Sammet in 10 Ellen, Mandeln zu 5 Stein, Pfeffer und Rosinen zu 14 Stein, Safran zu 4 Pfd.

S. 72, Z. 14 v. u. Raczynski, Cod. dipl. Maj. Polon., p. 183.

S. 72, Z. 9 v. u. Urk. v. 4. Okt. — nicht 27. Sept., wie Wuttke irrtümlich das Datum reduziert — 1372 bei Wuttke, Städtebuch des Landes Posen, S. 33.

S. 72, Z. 6 v. u. Urk. König Wladyslaw Jagellos vom 6. September 1422 im Posener Stadtarchiv, Regest in der Zeitschrift für Gesch. u. Landesk. der Prov. Posen, Bd. III, S. 287.

S. 72, Z. 3 v. u. Urk. König Wladyslaws vom 17. April 1444 im Pos. Stadtarchiv, Regest a. a. O., Bd. III, S. 297.

S. 73, Z. 2 v. o. Urk. vom 23. Sept. 1493 im Pos. Stadtarchiv, Regest a. a. O. S. 321.

S. 73, Z. 7 v. o. Lukaszewicz a. a. O., Bd. I, S. 218.

S. 73, Z. 13 v. o. Lukaszewicz a. a. O., Bd. I, S. 218. 219.

S. 73, Z. 17 v. o. Vgl. darüber Lukaszewicz a. a. O., Bd. I, S. 79—81. 1576 erliefs Stefan Batory an den Posener Magistrat den Befehl, die nicht mit Grund und Boden ansässigen Schotten auszuweisen. Durch ihren Beitritt zur Reformation setzten sie sich denselben Verfolgungen wie die Deutschen aus und verschwinden daher seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mehr und mehr aus der Stadt.

S. 73, Z. 21 v. o. Noch vor wenigen Jahren war an einem Hause nächst dem (jetzt abgebrochenen) finsteren Thore ein Stein mit folgender Inschrift eingemauert: „Anno Christi 1503 ist vollbracht dyse wohnung eines deutschen predigers durch huhld deutscher kaufleute".

S. 73, Z. 3 v. u. So wurden Bentschen und Kiebel 1393 von König Wladyslaw Jagello gegen die Burg Inowlodz an Johann und Abraham Nemersa vertauscht (Cod. dipl. III, nr. 1929). 1397 verpfändete Königin Hedwig die Stadt Moschin für 60 Mark an Moszczicz von Stenszewo (Cod. dipl. III, nr. 1980) und um dieselbe Zeit Schrimm an Vincenz von Granow, Kastellan von Nakel. Bomst verschrieb Wladyslaw Jagello 1418 für 60 Mark an Nikolaus Tomicki.

Usch gelangte in den Pfandbesitz des Peter Kordebok, Pudewitz in den des Dobrogost Kolinsky, von dem es 1433 Albert von Tuliszow um 20 Mark einlöste. 1442 kam die Stadt zuerst in den Pfandbesitz, 1471 geradezu in das Eigentum der Familie Gorka. Ähnlich war es mit Bromberg, Fordon, Argenau, Xions, Kosten, Schulitz, Fraustadt, Rogasen, Inowrazlaw, Schwerin, Meseritz, Filehne, Wronke und Schneidemühl. Wuttke a. a. O. S. 211.

S. 74, Z. 8 v. o. So erscheinen beim Kalischer Friedensschlufs von 1343 von den grofspolnischen Städten Posen und Kalisch zugezogen.

S. 74, Z. 4 v. u. Schon ein Jahrhundert nach Ankunft der Cisterzienser in Polen erliefs Erzbischof Jacob Swinka von Gnesen 1285 auf der Synode zu Lenczycz eine scharfe Bestimmung gegen gewisse Ordensleute, „die unsere polnischen Landsleute in ihren Orden aufzunehmen sich weigern und nur Fremde einlassen, obwohl sie von Einheimischen Güter erhalten haben und erhalten und für das Seelenheil der Einheimischen die Klöster gegründet sind" (Cod. dipl. I, nr. 551). Irgendeine augenblickliche Wirkung scheint dieser Erlafs nicht gehabt zu haben. Im 15. Jahrhundert, mit dem Steigen des polnischen Nationalgefühls, sind die deutschen Klöster dem Adel ein Dorn im Auge, und in dem Reformprojekt, das Johann von Ostrorog 1456 dem polnischen Reichstag vorlegte, beschwört er denselben, nicht länger zu dulden, dafs polnisches Volk von Deutschen und solchen rohen und verweichlichten Menschen verspottet und durch verkehrte Ordensgebräuche hintergangen werde. Vgl. Perlbach, Die Cisterzienserabtei Lond u. s. w. in „Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln", her. von K. Höhlbaum, Heft II, S. 7–8.

S. 75, Z. 3 v. u. Die Statuten der Ofener Synode sind gedruckt im Cod. dipl I, nr. 487. Auch die Statuten der Lenczycer Synode (Cod. dipl. I, nr. 551) erhalten einige gegen die Juden gerichtete Bestimmungen: sie sollen gestohlene und an sie verkaufte Sachen dem Eigentümer unentgeltlich zurückstellen; zum Gottesdienst bestimmte Gerätschaften und Bücher sollten nur im Falle dringender Not und mit Genehmigung der geistlichen Oberen an Juden verpfändet werden dürfen.

S. 75, Z. 1 v. u. Die Juden sollten nur einen Groschen von der Mark Silbers wöchentlich nehmen und eine länger als zwei Jahre abgelaufene Zinsensumme verfallen sein. Auch sollten sie verschwenderischen jungen Leuten zu Lebzeiten der Eltern nichts leihen, und wenn sie es gethan, die Eltern für solche Darlehen nicht aufzukommen haben. Ferner sollten sie nur gegen Pfänder, nicht gegen Schuldscheine darleihen. Caro, Gesch Polens, Bd. II, S. 540.

S. 76, Z. 8 v. o. Vgl. darüber Caro a. a. O. S. 543, Note 1.

S. 76, Z. 17 v. o. Beide Urkunden König Kasimirs befinden sich im Posener Stadtarchiv, die von 1465 in Abschrift, die von 1468 im Original. Regesten derselben in der „Zeitschrift für Gesch. u. Landesk. d. Prov. Posen", her. von Chr. Meyer, Bd. III, S. 313 u. 314.

S. 77, Z. 1 v. o. Die Urkunde des Königs Matthias für Breslau ist gedruckt bei Lünig, Reichsarchiv, Bd. XIV, S. 318.

S. 77, Z. 4 v. o. Kestner, Beiträge zur Geschichte der Stadt Thorn, S. 30.

S. 77, Z. 6 v. o. Hanserecesse, Bd. III, 2, S. 452.

S. 77, Z. 21 v. u. Cod. dipl. I, nr. 238: „aliqui eciam scolares pauperes ibidem tenebuntur confoveri in expensis, non in vestimentis, ex voluntate magistri hospitalis".

S. 77, Z. 15 v. u. Lukaszewicz a. a. O., Bd. II, S. 65.

S. 78, Z. 1 v. o. Cod. dipl. I, nr. 361: „Item statuimus, ut omnes ecclesiarum rectores seu plebani vel quicunque alii sint prelati per universam dyocesin Polonice gentis constituti pro honore suarum ecclesiarum et laude divina, cum habeant scolas per licenciam episcoporum statutas, non ponant Theutonicam gentem ad regendum ipsas, nisi sint Polonica lingua ad auctores exponendos pueris et Latinum Polonice informati."

S. 78, Z. 4 v. o. Die Statuten der Lenczycer Synode Cod. dipl. I, nr. 551. In denselben Statuten wird festgesetzt, daſs niemandem ein Seelsorgerbenefizium verliehen werden dürfe, der nicht im Lande geboren und der Landessprache mächtig wäre. — — Die Statuten der Kalischer Synode von 1357 sind gedruckt bei Helcel, Starodawne Prawa Polskiego pomniki, T. I, p. 343.

S. 78, Z. 14 v. o. Über die Lubranskische Schule vgl. Lukaszewicz a. a. O., Bd. II, S. 11 ff.

S. 78, Z. 15 v. u. Zeiſsberg, Die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters, S. 19 ff.

S. 78 am Ende. Neuerdings hat v. Warmsky in seiner Göttinger Dissertationsschrift: „Die Groſspolnische Chronik" den Nachweis zu führen gesucht, daſs weder Bogufal noch Baszko die Verfasser jener Chronik sind, sondern daſs sie nur an der Abfassung der groſspolnischen Annalen teilgenommen haben, während die sogenannte Chronik Bogufal-Baszkos, in der nur der gröſste Teil der groſspolnischen Annalen aufgenommen sei, sich als eine Kompilation des 14. Jahrhunderts darstelle.

Drittes Buch.

S. 81, Z. 8 v. u. Die beiden Breven sind abgedruckt im Cod. dipl. II, nr. 1075 u. 1076.

S. 82, Z. 15 v. o. Auch Stanislaus Ostrorog, Erbherr von Zempelburg, hatte sich dem Hussitismus zugewendet. Die Ostrorogs führten Hussiten in ihre Stadt Lobsens ein und legten mit deren Hilfe eine Menge Glashütten und Eisenhämmer an. Die meisten Ortschaften in dieser Gegend, welche Hammer, Hütte, Ruda, Mlotkowo heiſsen, sind von den Hussiten angelegt. Auch schreibt man ihnen die Anlage der Stadt Hammerstein zu. Schmitt, Geschichte des Deutsch-Kroner Kreises S. 80.

S. 86, Z. 3 v. o. Beheim-Schwarzbach (Hohenzollernsche Kolonisationen, S. 609) giebt an der Hand von Lukaszewiczs Geschichte der böhm. Brüder eine Übersicht der Orte im Posenschen, wo ehemals Kirchen der böhmischen Brüder und der mit ihnen vereinigten Calvinisten vorhanden waren. Die Zahl beläuft sich auf 77. Aufserdem besafsen die Brüder höhere Schulen in Lissa und Koschmin, Elementarschulen in Bartschin, Lobsens, Ostrorog, Posen, Wieruszow, eine grofse Bibliothek, erst in Ostrorog, zuletzt in Lissa, wo sie 1656 verbrannte, ein Archiv, eine Buchdruckerei in Lissa.

Viertes Buch.

S. 97, Z. 16 v. o. Für die nachstehende Darstellung der Stadt Posenschen Ereignisse ist in erster Reihe die „Chronik“ bei Lukaszewicz a. a. O., Bd. II, S 179ff. benützt.

S. 98, Z. 2 v. u. Wahrscheinlich war Grudzinski selbst ein Anhänger der lutherischen Lehre. In einer Urkunde von 1640 sagt er nämlich: „Jedermänniglich thue ich hiermit kunt, dafs ich laut Recht, Gerechtigkeit und Freyheyt Unserer ersten und itzigen Confederacion, da ich als ein absolutus dominus meiner Gründer und Erbgüter bin, sehent die Kränkung der Gemeine Augspurgischer Confession etc.“ Unter dieser Konföderation, deren Mitglied Grudzinski ist, kann nur die Konföderation der Dissidenten verstanden werden. Thönert, Geschichte der evangel. Kirche zu Schwersenz in der Zeitschr. f. Gesch. u. Landeskunde der Prov. Posen, Bd. II, S. 299.

S. 100, Z. 18 v. o. Der erste erhalten gebliebene Freibrief für die Stadt Lissa datiert vom 24. August 1561 und ist ausgestellt von Wenzel Lesczynski, dem Sohne des eigentlichen Begründers von Stadt Lissa, Rafael Lesczynski. In demselben wird Bezug genommen auf ein dem Rafael erteiltes königliches Privileg, kraft dessen dieser „im 44. Jahre die Stadt Lissa zu bauen angefangen und die neuen erbauten Häuser ehrlichen, frommen, cristlichen Menschen verkauft, auch zum Teil seinen Dienern geben“. Weiter wird erwähnt ein Privilegium Rafaels von 1549 für die neue Stadt, durch welches dieser Magdeburger Recht verliehen wurde, das aber infolge tödlichen Hingangs des Verleihers nicht zur Ausführung gelangt war. Erst jetzt, 1561, erhält die Stadt definitiv Magdeburger Recht (Urk. gedr. bei Wuttke a. a. O., Urk. nr. CXII).

S. 102, Z. 4 v. u. Die Gründungsurkunde von Rawitsch ist auszüglich enthalten bei Wuttke a. a. O., S. 422—423. Alljährlich sollen von dem Grundherrn aus acht vorgeschlagenen Bürgern der Bürgermeister und fünf Ratsherren ernannt werden. Auf zwölf Jahre wird die Stadt von öffentlichen Abgaben, auf immer von Zöllen befreit, freier Handwerksbetrieb, Abhaltung von Wochen- und Jahrmärkten werden gestattet.

S. 103, Z. 6 v. o. Von der hohen Blüte der Rawitscher Tuchmacherzunft giebt namentlich auch deren von Fraustadt entlehntes Statut vom Jahre 1696 (Wuttke a. a. O., Urk. nr. CLXXII) Zeugnis.

S. 103, Z. 12 v. u. Für die Geschichte der Stadt Meseritz während des 17. und 18. Jahrhunderts besitzen wir eine reichhaltige und zuverlässige Quelle in der „Nachricht von der Stadt Meseritz" des im vorigen Jahrhundert dort als Pastor thätig gewesenen Esaias Zachert. Sie ist abgedruckt in der „Zeitschrift für Gesch. und Landeskunde der Prov. Possen", Bd. I u. II.

S. 105, Z. 17 v. u. Auch die bekannten „Bamberger" Kolonieen dürfen, wenn sie auch von Anfang an katholisch waren und schon frühzeitig polonisiert wurden, hier angezogen werden. Über dieselben vgl. namentlich den aus den Akten des Posener Stadtarchivs geschöpften Aufsatz von Beheim-Schwarzbach „Die Bamberger bei Posen" in der „Zeitschrift für preufs. Geschichte und Landeskunde", Jahrg. III, S. 357—374. Die 1882 unter dem gleichen Titel erschienene Broschüre von Max Bär ruht, ohne jedoch nur einmal den Namen ihrer Quelle anzuführen, in den meisten Stücken völlig auf der erstgenannten Arbeit.

S. 107, Z. 21 v. u. Das königliche Privilegium ist abgedruckt bei Wuttke a. a. O., Urk. nr. CCXXXXII.

S. 111, Z. 21 v. o. Vgl. darüber Meyer, Die deutsche katholische Gemeinde zu Posen in der „Zeitschrift für Gesch. u. Landesk. d. Prov. Posen", Bd. III, S. 164 ff.

S. 112, Z. 16 v. o. Die öffentlichen Zustände Polens am Ausgang des 18. Jahrhunderts beleuchtet ein Brief des Dichters Göckingk, den dieser nach seiner Rückkehr aus Posen unterm 11. Juli 1793 aus Berlin an Gleim richtete. Derselbe ist veröffentlicht in der „Zeitschrift für preufsische Geschichte und Landeskunde" XIV, S. 16 und lautet folgendermafsen:

„Seit acht Tagen, liebster Gleim, bin ich wieder hier. Von Südpreufsen habe ich wenig gesehen; blofs den Strich von Meseritz bis Posen. Der Boden ist fruchtbar, das Land über mein Erwarten angebauet, die Wälder aber, deren ich, selbst nach den neuesten Charten, viele zu finden gedachte, sind nur noch wenige. Der Adel hat sie gröfstenteils ausgerottet und zum gröfsten Teil deutsche Kolonisten darauf angesetzt. Das hat den Holzpreis sehr gesteigert. Man hat zwar hin und wieder sehr guten Torf gefunden, aber niemand gräbt ihn. Hausmiete und Feuerung kommen in Posen fast ebenso hoch zu stehen als in Berlin, ja die erstere fast noch höher. Dagegen sind die ersten Lebensbedürfnisse wohlfeil, und eine Familie, die eine eingerichtete Wirtschaft hat und auf Delikatessen Verzicht thut, kann dort recht gut fertig werden. Seidene und lederne Waren ausgenommen, sind alle übrigen teurer als hier. Die Handarbeiter arbeiten schlecht. Alle guten Möbeln läfst man aus den schlesischen Herrnhuter Kolonieen kommen. Die beste Arbeit aller Art machen noch die Juden, die alle Handwerke ohne Ausnahme treiben und in manchen Städten eigene Zünfte haben. Überhaupt ist bei dieser Volksklasse, wenn man den Teil des Adels ausnimmt, der Reisen ins Ausland gemacht hat, die mehrste Kultur. Ihre Anzahl wird sich in Südpreufsen nahe an 150000 Seelen erstrecken. — — — Es ist unglaublich, was sich der begüterte Adel gegen die übrigen Stände bisher erlaubt

hat. — — — Im ganzen ist die Nation ein volles Jahrhundert gegen die Einwohner der alten Provinzen zurück. Es wird viel Mühe und Geduld kosten, sie gesitteter und reinlicher zu machen. In ganz Posen, so bedeutend die Stadt auch ist, giebt es kein Wirtshaus, worin ein rechtlicher Mensch abtreten könnte; und logiert man auch im besten Privathause, so bekommt man dennoch weder Handtuch, noch Waschbecken, noch Nachttopf, und am wenigstens ein Bett. Drei Nächte mufste ich auf einem Gartensopha liegen, ehe meine neuen Matratzen fertig wurden. Der Adel macht grofsen Aufwand in Equipagen und Livreen; diese waren ebenso modern und glänzend als in Berlin. Alle Damen schminken sich, sie mögen es nötig haben oder nicht; sie tragen sich sehr blofs, und nach ihren Nationalbegriffen von Sittlichkeit läuft es gar nicht wider den Anstand, sich von Bekannten auf den Busen küssen zu lassen. Dagegen wird sich nicht leicht eine zu einem Kufs auf den Mund entschliefsen. Sie sprechen fast alle französisch, viele aber auch deutsch. Sie sind offen und höflich, aber nicht so liebenswürdig als unsere Landsmänninnen" u. s. w.

S. 112, Z. 21 v. u. — — „Die Luft in den kleinen Städten und auf dem Lande wird verpestet durch allerhand Miasmen; gefallene Tiere werden nicht begraben; die Menschen atmen lieber diesen Pestgeruch ein, als dafs sie die Kadaver entfernen. Es fehlt vor allem die polizeiliche Aufsicht, auch auf die Lebensmittel, besonders inbezug auf das Schlachtvieh" u. s. w. Aus einem bald nach der Besitzergreifung Südpreufsens erstatteten offiziellen Bericht, mitget. von Beheim-Schwarzbach in der Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen I, S. 240—241.

S. 113, Z. 12 v. u. Die einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses bei Lukaszewicz a. a. O. I, S. 157—158.

S. 113, Z. 8 v. u. Über die Judenverfolgung dieser Jahre handelt eingehend ein Aufsatz von Warschauer: „Der grofse Brand und der grofse Judenprozefs" (1536—1538) in der „Zeitschr. f. Gesch. u. Ldk. d. Pr. Posen II, S. 103ff.

S. 117, Z. 10 v. u. Die unumschränkte Gewalt dieser Krongrofsfeldherren wird treffend charakterisiert durch die bekannte Äufserung Augusts des Starken bei seiner ersten Ankunft in Polen, dafs, wenn er gewufst, was hier im Lande ein Krongrofsfeldherr sei, so würde er sich lieber um dieses Amt als um die Krone beworben haben.

S. 118, Z. 22 v. u. Die Landgerichte zerfielen wieder in die grofsen (termini magni, generales) und kleinen (termini parvi, judicia terrestria) Landgerichte. Die ersteren bestanden für die einzelnen Landschaften, aus denen sich das Reich zusammensetzte (Grofspolen, Kleinpolen u. s. w), und wechselten ihren Sitz. Für Grofspolen wurden sie zumeist in Posen, Gnesen oder Kalisch abgehalten. Vorsitzender war der Generalstarost von Grofspolen. Zu ihrer Kompetenz gehörten die Prozesse um Grund und Boden, Forderungen über 40 Mark, peinliche Straffälle. Die kleinen Landgerichte, mit einem Landrichter als Vorsitzenden, waren für die einzelnen Kreise eingerichtet und befafsten sich mit Zivil- und Strafsachen geringerer Bedeutung; ihre Sitzungen fanden alle zwei Wochen statt. Die Grodgerichte (grod = Burg), judicia castrensia, waren von Anfang an Aushilfegerichte der Starosten für solche eilige Strafsachen, bei denen man im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf die Sitzungen des Landgerichts nicht warten wollte; namentlich war dies der Fall bei den sogen.

quatuor articuli castrenses: Brandstiftung (ignis), Strafsenraub (via), Notzucht (femina) und Hausfriedensbruch (domus). Im Laufe der Zeit erweiterte sich dann die Kompetenz dieser Grodgerichte, so dafs sie förmliche Konkurrenzgerichte der Landgerichte wurden. Solcher Grodgerichte gab es in Grofspolen neun: zu Posen, Gnesen, Exin, Kalisch, Peisern, Konin, Deutsch-Krone, Kosten und Fraustadt. — — Die Akten der Landgerichte von Posen, Gnesen, Peisern und Kosten von 1386—1400 sind jetzt von Lekszycki im Band XXXI und XXXVIII der „Publikationen aus den preufsischen Staatsarchiven" herausgegeben.

S. 119, Z. 16 v. u. Auf dem Reichstag zu Lemberg im Jahre 1537 zwang der Adel den König u. a. auch zum Erlafs einer Verordnung, dafs auch Polen die Aufnahme in die bisher ausschliefslich den Deutschen (Kölnern) vorbehaltenen Klöster offen stehen solle. Umsonst bemühten sich die Klöster, eine Aufhebung dieses Erlasses zu erwirken, wandten sich durch Köln an Kaiser Karl V. und den römischen König Ferdinand, die auch zu ihren Gunsten an König Sigismund schrieben, jedoch ohne Erfolg. Immerhin wurden, so lange der letztere lebte — ein Zeugnis seiner den deutschen Klöstern günstigen Gesinnung sind die Urkunden von 1539 und 1545, mittelst deren er alle bisherigen von seinen Vorfahren verliehenen Privilegien bestätigt — keinerlei Gewaltmafsregeln gegen die deutschen Klöster zur Anwendung gebracht. Als aber Sigismund 1548 gestorben war, wurde zuerst (1552) Obra durch königlichen Befehl gezwungen, den neugewählten und auch bereits vom König bestätigten deutschen Abt aufzugeben und einen polnischen Edelmann zum Abt zu wählen; im folgenden Jahre wurde dann auch in Wongrowitz gegen die Wahl des Konventes ein Pole als Abt eingesetzt. Ganz dasselbe Schicksal hatte schon früher das Kloster Lond erfahren. Aus den beiden letztgenannten Klöstern flüchteten nun im Herbst 1553 die Brüder aus Köln nach dem schlesischen Kloster Heinrichau. Es entspann sich jetzt ein langwieriger Prozefs am päpstlichen Hof um die Wiederherstellung der Rechte der Kölner Kirche; die Sache der letzteren führte neben den in Heinrichau aufgenommenen Brüdern namentlich auch der Kölner Stadtrat, doch erlahmte dessen Interesse infolge der enormen Prozefskosten allgemach, und das Endresultat des Rechtsstreits war, dafs die drei Abteien fortan unbestritten im Besitz der Polen blieben. Perlbach a. a. O., S. 10ff.

S. 119, Z. 8 v. u. Die Konarskische Lehranstalt war am 1. Juli 1572 durch den Posener Bischof Adam Konarski gegründet und dem dortigen Jesuitenkollegium übergeben worden. Die eigentliche Eröffnung fand jedoch erst am 25. Juni 1573 statt.

S. 120, Z. 22 v. o. Wie viel diese Staatsgüter eintrugen, davon giebt Röpell (Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, S. 4, Anm. 1) ein flagrantes Beispiel. Der Bruder des späteren Königs Stanislaus August Poniatowski hatte im Jahre 1759 allein aus den Starosteien Czehryn, Sokal und Stryi jährlich etwa 220000 poln. Gld.; aufser diesen hatte er noch die Starosteien Ryk und Tyszowice inne, so dafs man sein jährliches Einkommen auf sicher 300000 Gld. (50000 Thlr.) anschlagen konnte.

S. 120, Z. 16 v. u. Diese Ämter waren in bestimmten Landschaften so regelmäfsig in dem Besitz einer und derselben Familie, dafs sie gewissermafsen erblich waren, ja sogar vom Schwiegervater auf den Schwiegersohn übergingen oder von Witwen und geschiedenen

Frauen als Brautschatz mit in die neue Ehe gebracht wurden. Röpell a. a. O., S. 7, Anm. 1.

S. 120, Z. 18 v. u. Diese Gleichheit des Adels liegt dem polnischen Sprichwort: „Szlachzic na zagrodzie rowny wojewodzie“ (der Edelmann auf seinem Morgen Landes ist gleich dem Wojwoden) zugrunde. Röpell a. a. O., S. 6, Anm. 1.

S. 120, Z. 11 v. u. Auch diese Klientelverhältnisse waren gewöhnlich faktisch erblich. Die Eltern, welche im Dienst der durch Anschlufs an gewisse Herrengeschlechter emporgekommen waren, gaben ihre Söhne und Töchter, sobald sie das Kindesalter hinter sich hatten, zur Erziehung und zum Dienst an die Höfe derselben Herren, welche oft ganze Scharen solcher adeligen Jugend auf ihre Kosten erzogen, die Töchter verheirateten und die Söhne auf mannigfaltige Weise versorgten. Sie liebten es, bei öffentlichen Gelegenheiten in Mitte ihrer zahlreichen Hofleute, Diener und Klienten zu erscheinen, welche zugleich ihre schlagfertige Leibwache waren. Röpell a. a. O., S. 8, Anm. 1.

S. 121, Z. 16 v. o. J. Szujski, Dzieje Polski IV, p. 365 bis 366. (Citat von Röpell a. a. O., S. 15, Anm. 1.)

S. 122 a. E. Röpell a. a. O., S. 23 ff.

Fünftes Buch.

S. 125, Z. 3 v. u. Das Dissidentengesetz, bekannt unter dem Namen „Warschauer Traktat“, enthielt folgende Bestimmungen:

Sämtliche Katholiken geniefsen von nun an freie Religionsübung, dürfen eigene Konsistorien errichten und Synoden abhalten; in Dispens- und Ehescheidungssachen sollen ihre gewählten Kirchenbehörden ausschliefslich zuständig sein; jede Einmischung katholischer Grundherren wird mit Strafe bedroht. Streitigkeiten religiöser Art zwischen Katholiken und Dissidenten gehören vor die weltlichen Gerichte, bezw. vor das Assessorialgericht, das für solche Fälle zur einen Hälfte aus katholischen, zur anderen aus dissidentischen Beisitzern bestehen soll. Alle bisher den katholischen Pfarrern seitens der Dissidenten entrichteten Stolgebühren kommen von jetzt ab in Wegfall. Gemischte Ehen sollen für gültig und rechtmäfsig gelten; Söhne aus solchen müssen in der Religion des Vaters, Töchter in der der Mutter erzogen werden; Trauungen gebühren dem Geistlichen desjenigen Bekenntnisses, dem die Braut zugethan ist; im Weigerungsfall seitens des katholischen Pfarrers vollzieht der dissidentische Geistliche rechtsgültig die Trauung. — Die dissidentischen Mächte Rufsland, Preufsen, England, Dänemärk und Schweden, welche den Warschauer Traktat vermittelt hatten, garantierten dann denselben durch den Reichstagsbeschlufs von 1775. Noch im selben Jahre beschlofs eine in Lissa abgehaltene Synodalversammlung der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit die Errichtung eines geistlichen Gerichts und Konsistoriums. Vgl. Hen-

schel, Geschichte der evang. Gemeinde zu Zduny in der Zeitschrift der histor. Gesellsch. für die Prov. Posen IV, S. 44ff.

S. 126, Z. 7 v. u. Röpell a. a. O., S 26.

S. 126, Z. 2 v. u. Nach dem Tode Augusts II. äufserte sich der Reichsverweser, Erzbischof-Primas Lubienski von Gnesen über die Lage Polens vor dem Senat folgendermafsen: „Wir sehen und wissen, in was für einem betrübten Zustande sich unser verwaistes Vaterland befindet. Ein jeglicher mufs bekennen, dafs sein Fall nahe ist, ja jeglicher verwundert sich, wie diese so unordentliche Maschine noch bis hierher hat bestehen können. Seit 37 Jahren sind alle Reichstage zerrissen worden. Dieser grofse, weitläufige, von den allermächtigsten Nachbarn umgebene Staat ist beinahe schon seit einem halben Jahrhundert seinem Schicksal überlassen. Die Gesetze werden nicht ausgeführt, die Gerechtigkeit unterliegt der Empörung und Gewalt, die Freiheit wird von der Macht, dem Zwang und Unrecht unterdrückt. Der Handel ist ganz dahin. Die Städte, die Zierden und Stützen eines Reiches, sind verfallen, die Güter und das Vermögen des Edelmannes dem Raub und der Verwüstung ausgesetzt. Der Stärkste macht, was er will. Wir sind ganz kraftlos, die Grenzen stehen jedermann offen; da ist nichts Wehrhaftes, nichts, was abhalten und zurücktreiben kann. Der öffentliche Schatz ist ohne Geld, und das Geld hat keinen Wert. In der Geschichte wird niemand ein Beispiel von solcher Unordnung finden, und man mufs deshalb schliefsen, ein Reich von so elender Beschaffenheit werde notwendig entweder ein Raub der Feinde werden oder mit der Zeit in tatarische Felder sich umwandeln". Stolterfoth, Entwurf einer pragmatischen Geschichte von Polen, S. 1009 und 1031.

S. 127, Z. 9 v. o. (Meissner), Leben Brenkenhofs, S. 110.

S. 127, Z. 9 v. u. Die Bezeichnung der polnischen Erwerbung mit „Westpreufsen" ist auf die eigenste Initiative Friedrichs zurückzuführen. Man hatte dem König hiefür „Neupreufsen" in Vorschlag gebracht, Friedrich lehnte jedoch durch eine Ordre an Domhardt (Preufs, Friedr. d. Gr. V, S. 227) diese Bezeichnung ab, „da das Wort Neu nur von den neu aufgefundenen Ländern gebraucht zu werden pfleget". Unter der polnischen Herrschaft war für Westpreufsen die Benennung ‚Polnisch-Preufsen" üblich gewesen, daneben auch „Königliches Preufsen", dies letztere freilich seit dem 18. Januar 1701 gegenstandslos geworden. Herzberg hatte den König auch die Bezeichnung „Nieder-Preufsen" vorgeschlagen — eine ganz unzutreffende Auffassung, da man unter diesem Namen früher die ostpreufsischen Distrikte an der Alle und dem Unter-Pregel im Gegensatz zum ostpreufsischen Oberland verstand. Aber auch geographisch pafst der Name „Nieder-Preufsen" ganz und gar nicht für das heutige Westpreufsen, da der Hauptteil desselben, das Hochplateau auf der linken Weichselseite, bedeutend höher gelegen ist als Ostpreufsen. Dagegen konnte es zweifelhaft sein, ob überhaupt der Name „Preufsen" für die neue Erwerbung pafste, da, historisch genommen, nur der Teil auf dem rechten Weichselufer zu Preufsen gehörte, während der links der Weichsel gelegene Teil — das frühere Pommerellen — pommersches Gebiet war und das Land zu beiden Seiten der Netze — der sogenannte Netzedistrikt — zu Grofspolen gerechnet wurde. Nun übertraf der pommersche Teil den preufsischen an Gröfse um ein beträchtliches, und der Netzedistrikt durfte mit Fug und Recht lediglich als ein Anhängsel Pommerellens betrachtet werden. Die

Grenze, welche man im Frieden von Kalisch (1343) zwischen Pommerellen und Polen gezogen hatte, war eine ganz willkürliche, rein politische Grenze, ohne alle ethnographische Basis. Auch heute noch, da der gröfste Teil des Netzedistrikts von Westpreufsen abgelöst zur Provinz Posen gehört, hat er einen vielmehr westpreufsischen als posenschen Charakter. Noch im Jahre 1848, während des Posener Aufstandes, wurden zahlreiche Stimmen laut, welche die Wiedervereinigung des Netzedistriks mit Westpreufsen forderten Wenn man trotzdem der neuen Erwerbung den Namen „Westpreufsen" gab, so war hierfür wohl der Umstand ausschlaggebend, dafs der Name „Preufsen" für beide Anteile bereits zu polnischen Zeiten feststand und zudem Pommerellen von Preufsen aus, nicht aber umgekehrt, erobert worden war. Da endlich der Erwerb dieser Landesteile sämtliche preufsische Lande vereinigte, so dafs sich von jetzt an die Herrscher derselben nicht mehr „Könige in Preufsen", sondern „Könige von Preufsen" betiteln durften, so betrachtete man mit Recht das Land auf dem rechten Weichselufer als das Hauptland der Erwerbung und benannte diese anstatt „Ostpommern" „Westpreufsen".

S. 131, Z. 1 v. o.

Grund Sätze wohrnach die Neue inrichtung im Königreich preussen Sol gemacht werden.

Die adliche gühter werden auf den Selbigen fus gesetzet wie die in das Stück was ich jetzo besitze die Contribution Eben des gleichens, was Starosteien und das Bischthum angehet. So nehme ich die gühter und werde Sie auf den fus von Domainen verpachten, und Mus man sich alfsdan auf eine gewisse Sume verstehen die dem Bischoff und denen Canonicis Mohnahlich oder quartaliter darauf getzahlet werden, wegen den Starosteien wirdt es So gehalten, das Man sich mit die Starosten auf eine gewisse Sume verstehet die Man ihnen gibt bis Sie andere Starosteien Empfangen, jedoch müssen Sie Solche im lande vertzehren bei verlust wegen der Hauptarangemens So mus Ermelandt zum Königfsbergischen Camer geschlagen werden und dahr ein par Krigraht agumtiret werden, den Mus eine Deputacion in Marienwerder oder Dirschau oder Culm Etabliret werden von Directer und Einigen Rähten, umb das neue Stück zu respiciren aber diese Kamern alle müssen mit der Königfsbergischen Combiniret werden, landt Räthe müfsen gleichwohl errichtet werden, wegen der justitz mus in Marienwerder oder Marienburg ein justitz Colegium Errichtet werden, was die Stähte angehet mus die Accisse introduciret werden, aber mit aller Behutsamkeit umb das Comerce nicht zu hindern gedoch mit aller Sorchfalt den Debit der Manufakturen zu beföhrdern — — — und wen das Landt guht administriret wirdt mus es wohl 1 200 000 Rthlr. einbringen. Diefses mit aller behuhtsamkeit zu Cachiren bis wihr im possession Seinet was baldt gescheen wird, aber alsdan hurtig zu arbeitten, absonderlich baldt beamte an zu Schafen, den wihr Müfsen geldt haben. Friderich.

Preufs V, S. 186.

S. 131, Z. 17 v. u. Nähere Mitteilungen über Domhardt bei Lippe-Weifsenfels, Westpreufsen unter Friedr. d. Gr.

S. 133, Z. 12 v. o. In der bezügl. Instruktion (Preufs V, S. 200) wird dem Kommissar — zunächst Domhardt — ein eigentümliches Ansinnen gestellt, das wir vom Standpunkt einer unparteiischen Geschichtsschreibung aus nicht verschweigen dürfen. „Der Kammerpräsident" — heifst es nämlich in derselben — „wird zuvor

die Woiwoden und Starosten aufreden lassen, dafs sie unter dem Vorwande, die Republik habe nicht in die Landesabtretung gewilligt, entweder sich von selbst gleich fern halten, oder doch Schwierigkeiten machen, sich zu unterwerfen und den Huldigungseid zu leisten, da dann ihre Woiwodschaften gleich in Beschlag genommen und mit Administratoren besetzt werden. Hierbei wird der Graf Kaiserling die besten Dienste thun können, wenn er der erste ist, welcher beides verweigerte. Ich werde mich demungeachtet mit ihm verstehen, so dafs er nichts verlieren wird."

S. 133, Z. 13 v. o. Vgl. Immediatbericht Domhardts v. 30. Sept. 1772 bei Lehmann, Preufsen und die katholische Kirche IV, S. 462: „E. K. M. wissen bereits, dafs die Huldigung von denen Einsassen der neuen Acquisition, die sich zu dem Ende in grofser Menge allhier eingefunden gehabt (so dafs die Stadt nur den wenigsten Teil davon einnehmen könne, sondern die mehresten ihr Unterkommen in den benachbarten Dörfern suchen müssen), am gedachten Tage in der besten Ordnung ganz ruhig vollbracht worden. Wobei aufser denen protestantischen auch die katholische Einwohner, ja selbst deren Geistlichkeit, sich über die Veränderung recht zufrieden bezeigten" u. s. w.

S. 134, Z. 12 v. o. Ursprünglich hatten die Minister Herzberg und Finkenstein dem König vorgeschlagen, eine interimistische Generalverwaltung wie bei der Besitzergreifung Schlesiens einzurichten. Friedrich lehnte aber den Antrag mit der Randbemerkung: „C'est mon affaire, ne vous en embrassez pas" — ab. Domhardt unterstand nicht dem Generaldirektorium in Berlin, der obersten Stelle für Landeskultursachen, sondern verkehrte direkt mit dem König. Erst nach Domhardts Tode (Nov. 1781) wurde die westpreufsische Kammer dem Generaldirektorium unmittelbar subordiniert.

S. 134, Z. 15 v. o. Ursprünglich führte diese Behörde den Titel „Kammerkommission"; den Titel „Deputation" erhielt sie erst 1775.

S. 134, Z. 22 v. u. Nach der Kabinettsordre vom 14. Mai 1773 war die Verwaltung der Finanzen zwischen der Domänen- und Kriegskammer folgendermafsen verteilt: zur ersten flossen die Einkünfte von den Domänen, die Zölle und alle Einnahmen, welche nicht zu den eigentlichen Steuern gehörten, zur letzteren die Einnahmen aus der Kontribution, der Accise, der Weizensteuer und die Stempelrevenuen. Von den Einnahmen jener wurden aufser den eigenen Verwaltungskosten der Kammer die Ausgaben für die Kompetenzen der Geistlichen und die Justizverwaltung bestritten und ein Extraordinarium zu Bauten, Ausfällen bei den Pachten, Kolonialanlagen, wohlthätigen Zwecken und Landesmeliorationen bestimmt. Auf dem Ausgabeetat der Kriegskammer standen dagegen aufser den Kosten für ihre eigene Verwaltung die Bedürfnisse für das Militärwesen, die Kompetenz- und Retablissementsgelder der Städte, die Besoldungen der Kreisbehörden, die Acciseausgaben und ebenfalls ein Extraordinarium.

S. 134, Z. 4 v. u. Nach Ablauf der Fristen wurden nur wenige dieser Güter eingezogen, die Mehrzahl hingegen nach Ablösung der auf ihnen ruhenden besonderen Abgabe, der Quarte, zu adeligen Rechten ausgegeben.

S. 135, Z. 11 v. o. Der Unterschied der Einnahmen aus den Domänen zwischen ihrem ersten und letzten Etat aus der Regierungs-

zeit Friedrichs betrug fast 30 Prozent. — — Das umfangreichste Domänenamt war das von Koronowo, das aus den Besitzungen der aufgehobenen Cistercienserabtei gebildet war und über 10 000 Thlr. abwarf. Zunächst folgten dann, was Gröſse und Ertragsfähigkeit anlangt, die früheren Starosteien Neuhof und Lebehnke. Da der Boden durchschnittlich ein guter war und das Getreide mäſsig veranschlagt wurde, die Preise aber von Jahr zu Jahr eine Steigerung erfuhren, so war die Lage der Domänenpächter durchwegs eine gute. Den Domänenpächtern stand zugleich das Propination genannte Getränkedebit zu.

S. 135, Z. 18 v. o. Noch vor der Besitzergreifung schrieb Friedrich (1772, März 2 bei Preuſs V, S. 198) an Domhardt, daſs er die neuen Unterthanen für freie Leute erklären, die Leibeigenschaft aufheben und die Unterthanen so setzen werde, daſs sie die Woche nicht über drei Tage Hofdienst zu thun brauchten. Das Notifikations-Patent betr. die Einrichtung des Geistlichen und Weltlichen Justizwesens etc. (Novum Corpus Constit. March. V, Tl. I, nr. 451) vom 28. Sept. 1772 sagt sodann: „Gleichwie in den Königlichen Domainengütern alle Leibeigenschaft künftig aufhöret, so werden auch die Privatgutsbesitzer wohl thun, diesem Königlichen Exempel in Aufhebung der sowohl Herrschaft als Unterthanen allzu nachtheiligen bisherigen harten Knechtschaft ihrer Leibeigenen zu folgen“. Und in der Verordnung vom 8. November 1773 (a. a. O., Tl. II, S. 2471) hebt der König nochmals „aus souverainer landesherrlicher Gewalt, sowohl in Ansehung seiner Domänenämter, als überhaupt allgemein in Westpreuſsen alle Leibeigenschaft und Sklaverei auf“. Stadelmann, Preuſsens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, Tl. II, S. 106–107.

S. 135, Z. 11 v. u. Von der Grundunterthänigkeit sollten die Verpflichteten losgelassen werden, wenn

1) ein noch nicht ansässiger Unterthan Gelegenheit findet, an einem anderen Orte Ost- und Westpreuſsens ein Grundstück eigentümlich zu erwerben und sich ansässig zu machen oder durch Eintritt als Meister in eine Zunft ein Handwerk in einer königlichen Stadt zu betreiben;
2) ein Unterthan eine höhere Schule zu besuchen imstande ist;
3) eine Unterthanin sich nach auswärts verheiratet;
4) ein Unterthan in den königlichen Dienst tritt und ausreichenden Gehalt erhält;
5) die Gutsherrschaft den Unterthan in einer Leben und Gesundheit bedrohenden Weise miſshandelt;
6) die Gutsherrschaft dem Unterthan nicht selbst sein notdürftiges Auskommen beschaffen kann;
7) der Gutsherr den Unterthanen ohne das Gut, zu dem er gehört, verkaufen oder verschenken wollte, da die Unterthanen künftighin als glebae adscripti angesehen werden sollen.

Anderseits sollte der Unterthan gegen den Willen der Herrschaft die Loslassung nicht fordern können, wenn

1) der Unterthan ein groſses Verbrechen oder eine thätliche Undankbarkeit gegen die Gutsherrschaft oder deren Kinder sich hat zuschulden kommen lassen;
2) die Gutsherrschaft gröſsere Kosten auf die Ausbildung des Unterthanen verwendet und dieser ihr noch keine 10 Jahre gedient hat;
3) der Unterthan durch einen Wegzug sich in seiner Nahrung nicht verbessern oder

4) dessen Stelle nach seinem Wegzug unbesetzt bleiben würde;
5) in dem Dorfe, aus dem der Unterthan wegziehen will, ledige Höfe oder wüste Bauernstellen vorhanden sind;
6) ein Unterthan sich wieder nur in eines andern Grundherrn Unterthänigkeit begeben will;
7) der Unterthan die schuldige Dienstzeit noch nicht ausgedient hat oder
8) mit seiner Grundherrschaft in einen Prozefs verwickelt ist oder andere anhängige Streitigkeiten als Beklagter vor der Herrschaft oder den Gerichten in demselben Dorfe nicht zu Ende gebracht hat.

Ganz unentgeltlich sollte die Loslassung in folgenden Fällen erteilt werden:

1) wenn eine Unterthanin aus einem Domänenamt einen Unterthan, Köllmer oder angesessenen Freien auf einem adeligen oder anderen Landgut, oder eine Unterthanin aus einem adeligen oder anderen Landgut einen Unterthan, Köllmer oder angesessenen Freien in einem Domänenamt heiratet;
2) wenn die Loslassung aus den oben unter nr. 5 und 7 aufgeführten Gründen erfolgen mufs, oder
3) wenn ein Unterthan sich lediglich aus einem Domänenamt in das andere begiebt.

In allen anderen Fällen mufs der Unterthan 20, die Unterthanin 10 Thlr. Loskaufgeld bezahlen. Für Kinder unter 14, bezieh. 12 Jahren müssen 6, bezieh. 3 Thlr. Loskaufgeld entrichtet werden. Ältere Unterthanenkinder können bei der Loslassung der Eltern von der Grundherrschaft für den in der Gesindeordnung festgesetzten Lohn zurückbehalten werden; werden sie mit freigelassen, so haben sie dieselben Gebühren wie die Eltern zu entrichten.

S. 135, Z. 9 v. u. Bezüglich der Dienste wird vor allem festgesetzt, dafs die Kinder der Unterthanen der Grundherrschaft 5 Jahre lang für den in der Gesindeordnung festgesetzten Lohn zu dienen schuldig sind, ehe sie die Freiheit erhalten, bei anderen zu dienen. Hinsichtlich der Scharwerksdienste wird bestimmt, dafs die nicht auf Scharwerkshöfen angesetzten Gutsinsassen bezüglich des Mafses ihrer Leistungen lediglich nach den mit der Grundherrschaft deshalb getroffenen Vereinbarungen behandelt werden sollen. Die auf Scharwerkshöfen angesetzten Domänenbauern dagegen, Freie wie Unterthanen, sollen künftighin, wenn sie 1 Hufe und darüber besitzen, während der Sommermonate wöchentlich nicht mehr als 2 Tage, in den Wintermonaten monatlich nur 1 Tag, überhaupt im ganzen Jahr nur 60 Tage mit Gespann oder zu Handarbeit mit einer Person dienen; ein Halbhufner ebenso viele Tage, jedoch nur mit der Hand. Aufser diesen lediglich zur Führung der Wirtschaft auf den Domänen-Vorwerken bestimmten Diensten soll jeder gespanndienstpflichtige Bauer verbunden sein, jährlich zweimal Fuhrdienste nach einem nicht über 10 Meilen entfernten Ort gegen eine Vergütung von 6 Groschen pro Tag zu leisten. Die aufserordentlichen Marsch- und Kriegs-, Holz- und Mühlanfuhren, die Burg- und Baudienste waren hierin nicht einbegriffen. Den adeligen und anderen Gutsherren ward die Nachahmung des für die Domänenbauern gegebenen Beispiels empfohlen; jedenfalls sollten dieselben gehalten sein, binnen Jahresfrist unter Zuziehung eines rechtsverständigen Justitiarius mit ihren Unterthanen feste Dienstkontrakte aufzurichten.

S. 135, Z. 9 v. u. Vgl. die auf S. 284 citierte Verordnung vom 8. November 1773. Es ist hier weiter ausgeführt, dafs, wenn

mit jener Aufhebung der Leibeigenschaft auch keineswegs beabsichtigt sei, den Grundherrschaften und Besitzern adeliger und anderer Güter die diesen anklebenden Rechte und Befugnisse über die dazu gehörigen Unterthanen zu entziehen, es doch auch nicht der Willkür der Gutsbesitzer überlassen bleiben könne, ob und für wie viel Loslassungsgeld sie einen Unterthanen auf sein Verlangen entlassen wollten; im Falle der Loslassung gegen den Willen der Verpflichteten dürfe ein Loslassungsgeld überhaupt nicht gefordert werden. Stadelmann a. a. O. S. 107.

S. 135, Z. 5 v. u. Kabinettsbefehl an den Präsidenten des Oberhofgerichts zu Marienwerder Grafen Finck von Finckenstein vom 8. Juni 1772 bei Lehmann, Bd. IV, S. 439.

S. 135, Z. 4 v. u. Kabinettsordre vom 20. Januar 1776 bei Stadelmann a. a. O., S. 435. Am Schlufs derselben ist die Mahnung beigefügt: „Ihr habt aber auch dahin zu sehen, dafs die deutschpolnischen adeligen Familien bei ihren Gütern konservieret, dahingegen auf den bisherigen polnischen Gütern durch die neuen Käufer nicht die alte polnische Wirtschaft fortgesetzt, sondern solche ordentlich und regelmäfsig eingerichtet werden mufs."

S. 136, Z. 14 v. o. In einer gleich bei Beginn des Werkes an Domhardt gerichteten Ordre (1. April 1772, bei Preufs, Bd. V, S. 193) sagt der König: „Ich glaube, dafs die Einwohner, besonders in Pommerellen, meist polnischer Nation, die ihnen zugedachte Wohlthat nicht nach ihrem wahren Wert einsehen und erkennen werden. Das sicherste Mittel, um diesen slawischen Leuten bessere Begriffe und Sitten beizubringen, wird immer sein, solche mit Deutschen zu melieren, und wenn es auch nur anfänglich mit zwei oder drei an jedem Orte geschehen kann." „Der polnische Mann sollte zu Deutscher Landesart" gebracht werden, denn über die „polnische Wirtschaft und Ungeschicklichkeit" war er höchst erbittert. Noch 1779 klagte er: „wird das Volk nicht in einen anderen Schlender gebracht, kann die Provinz nie in einen besseren Wohlstand kommen".

Die früheren, für die übrigen Provinzen und die ganze Monarchie erlassenen Kolonistenedikte wurden sofort auf Westpreufsen ausgedehnt.

S. 136, Z. 19 v. u. Sogar auf die Ansetzung „türkischer Tataren" war der König bedacht. Verschiedene Verfügungen desselben an den Kammerdirektor v. Gaudi aus dem Jahre 1775 geben diesem auf, für die Kolonisation der bei Inowrazlaw und beim Goplosee urbar zu machenden Bodenstrecken auch die in Polen sich aufhaltenden (aus den vergangenen dortigen Kriegen zurückgebliebenen) Tataren ins Auge zu fassen. „Da gegenwärtig", führt eine dieser Ordres (vom 22. Juli gen. Jahres) aus, „ein Obrister dieser Tataren, Nahmens Zacharias Murtza Baramowsky an Mich geschrieben und ein Regiment von ihnen zu errichten sich offeriert, so habe ich demselben Meine eigentliche Intention bekannt gemacht: dafs Ich es nemlich gerne sehen würde, wenn diese Leuthe sich ganz und gar in Meinen Landen in der genannten Gegend etabliren wollten, und dafs er sich dieserwegen an Euch adressiren und über die Sache weiter tractiren könne." „Ihr werdet Euch", lautet es am Schlufs, „alle ersinnliche Mühe geben, gemeinschaftlich mit dem v. Domhardt zu bewürcken, wie diese Leuthe zu gewinnen und ins Land gezogen werden können. Ich will ihnen gerne erlauben, Moscheen zu bauen, und sollen sie

allen Schutz geniefsen.“ Kabinettsordre vom 7. Juni, 5. u. 22. Juli 1775, gedr. bei Stadelmann a. a. O. S. 408 u. 416.

S. 137, Z. 15 v. o. Kabinettsordre an Domhardt vom 7. Juni 1776: „Wenn fremde Familien dort etabliert werden, so mufs das nicht einzeln mit den hiesigen durcheinander geschehen, sondern es müssen gleich ganze Dörfer und Colonien mitten unter dem groben und butten Zeug angelegt werden, die ganz allein wohnen und ihre Nahrung und Gewerbe vor sich treiben, damit das Volk um so besser siehet und gewahr wird, wie jene sich einrichten und wirthschaften. Wenn sie sodann den Nutzen davon sehen, so werden sie nach und nach sich auch schon gewöhnen, den fremden Leuten nachzuahmen und fleifsiger und ordentlicher zu werden. Gleich im Anfang ist solches wohl nicht zu erwarten, aber mit der Zeit werden sie wohl klüger werden und begreifen lernen, was Fleifs und Industrie vor Nutzen und Vortheil schafft.“ Stadelmann a. a. O. S. 74 Anm. 1. Und unterm 1. September 1779 lobt der König Domhardts Eifer in der Heranziehung mecklenburgischer Kolonisten: „und müsset Ihr suchen, noch mehr dergleichen und auch aus Sachsen, so viel es nur angehet, zu kriegen und da anzusetzen, damit die Leute unter einander ein bisgen meliret werden und nicht lauter Pohlnisches Zeug allein dorten ist, sondern auch mitunter gute teutsche Leute da wohnen“. Stadelmann a. a. O. S. 505.

S. 137, Z. 21 v. o. Beheim-Schwarzbach (a. a. O S. 609) macht folgende in der Zeit von 1772—1786 im Netzedistrikt neu errichteten Kolonieen namhaft: Klein-Murzyno, Spital, Wonorze, Stodolly, Grofs-Slawsk, Klein-Slawsk, Ciechrs, Krusza Duchowna, Friedrichshorst, Mieruczyn, Parlinek, Olsza, Szczubinec, Kanal-Kolonieen A. B. C., Cegielina, Trzeciewice, Loblenczyn, Althoff, Sadtke, Romannshof, Raczyn, Nalentz, Schulitzer Schlofsholländereien, Bielsko, Wlostowo, Cikowo, Chelmice, Szadlowitz, Penchowo, Lonsk, Wiskittno, Cziskowka, Gogolinke. — — Im Jahre 1783 waren angesetzt: 351 Bauern, 90 Büdner, 17 Einlieger. — — Nach ihrer Nationalität verteilen sich die in Westpreufsen und dem Netzedistrikt in dem genannten Zeitraum angesiedelten Familien folgendermafsen: aus aufserdeutschen Ländern 44, aus Deutschland 716, aus Schwaben insbesondere 668, aus Deutsch-Polen 759. An Geld und Geldeswert brachten dieselben mit 223836 Thlr., 1662$\frac{1}{12}$ Gr., 22440 fl., 150 Dukaten; an Vieh und Gerät 271 Pferde, 3 Fohlen, 74 Ochsen, 106 Rinder, 201 Kühe, 582 Schweine, 243 Schafe, 291 Gänse, 4 Bienenstöcke, 21 Wagen, 5 Karren, 2 Pflüge. Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 611—623.

S. 137, Z. 1 v. u. Auch die bewährtesten Beamten schonte der König nicht, wenn er eine Unordnung entdeckte. So reskribiert er einmal (15. März 1780) an Brenkenhof in einer die Bromberger Kanalbaukasse betreffenden Sache folgendermafsen: „Ich kann Euch auf Euren Bericht nicht verhalten, dafs bey aller Eurer Wirthschaft eine verteufelte Confusion ist. Was habt Ihr nöthig gehabt, das Geld, was ich zum Canalbau angewiesen, zu fremden Dingen, die gar nicht dahin gehören, zu verwenden? Das ist eben das Confuse bey Eurer Wirthschaft, dafs Ihr immer eines in das andere schmeisset und keine Sache reine macht und ordentlich abschliefset: deshalben traue ich Euch auch nicht und werde alle Eure Rechnungen auf das genaueste untersuchen lassen; darnach könnet Ihr Euch nur richten.“ Stadelmann a. a. O. S. 519.

S. 138, Z. 5 v. u. 1780 befiehlt der König dann, dafs die in Westpreufsen begüterten polnischen Edelleute sich zu entscheiden hätten, ob sie fernerhin Polen oder Preufsen sein wollten; die ersteren sollten angehalten werden, ihre preufsischen Besitzungen zu verkaufen: „denn das Geld geht immermehr aus dem Lande. Wenn sie die Revenües von ihren hiesigen Gütern in Pohlen verzehren wollen, das dauert in der Länge nicht und darum soll das nicht mehr seyn.“ Stadelmann a. a. O. S. 518.

S. 139, Z. 8 v. u. Kabinettsordre vom 20. Dezember 1779 bei Stadelmann S. 514.

S. 140, Z. 1 v. o. Instruktion für den neuernannten Direktor der westpreufsischen Kammer von Korckwitz vom 27. Juni 1780 bei Stadelmann S. 531.

S. 140, Z. 9 v. o. Kabinettsordre vom 8. Juni 1777 bei Stadelmann S. 411.

S. 140, Z. 19 v. o. Aus einer Kabinettsordre vom 16. Dezember 1775 (Stadelmann S. 428): — — „Besonders wird sich bey Austrocknung der Brüche und Moräste an der Netze und zwischen denen Armen-Güthern Gelegenheit finden, Hopfengärtner zu etabliren.“

S. 140, Z. 8 v. u. Am 21. November 1775 befiehlt der König dem Kammerdirektor von Gaudi, die Anwohner der Netze, die durch die Wasserbauten von derselben viele neue Wiesen gewonnen haben mufsten, zur vermehrten Butterproduktion und deren Versand nach Berlin anzuspornen, „zumahl sie dorten damit doch nirgends hin wissen, hierherum es aber daran im Verhältnifs der starken Consumtion noch sehr fehlet und aus der Ursache alle Jahr eine grofse Quantität Butter eingeführt wird, welches Ich nach und nach gerne abgestellet wissen und lieber sehen will, wenn das Geld dafür im Lande bleibet. Auf ein Schiffsgefäfs kann viele Butter geladen werden und also die Fracht nicht sehr hoch zu stehen kommen.“ Stadelmann S. 424.

S. 140, Z. 4 v. u. Kabinettsordre vom 7. Juni 1775 bei Stadelmann S. 411.

S. 141, Z. 4 v. o. Kabinettsordre vom 8. Juni 1775 bei Stadelmann S. 411.

S. 141, Z. 21 v. o. Kabinettsordre vom 7. Juni 1775 u. 20. Januar 1776 bei Stadelmann a. a. O. S. 410 u. 435.

S. 142, Z. 9 v. u. Nach Lippe-Weifsenfeld S. 17 war das Waldareal von Westpreufsen in dem Zeitraum von 1772—1822, also im wesentlichen zu preufsischen Zeiten, wo man der systematischen Waldvertilgung bereits gesetzlich steuerte, auf ein Drittel seines Bestandes vom Jahre 1772 herabgesunken. Wie mögen sich demnach die Waldbestände zu polnischer Zeit vermindert haben!

S. 143, Z. 6 v. o. In einer Ordre an Domhardt vom 7. Juni 1776 (Stadelmann S. 450) hatte der König bestimmt, das Eichenholz in Schläge von 100 und das Kiefernholz in solche von 40 Jahren einzuteilen. „Alsdann aber mufs kein Baum anders geschlagen werden, als in demjenigen Schlage, den die Ordnung trifft, und wenn ein Schlag völlig ausgehauen worden, müssen die Stübben gegen freie Überlassung derselben ausgerodet, gleich wieder besäet und, damit kein Vieh herein kommet, umgraben und umzäunt werden.“

S. 143, Z. 9 v. o. Bromberg, Camin, Koronowo, Argenau, Strelno, Lebehnke und Zielgniewo.

S. 143, Z. 22 v. o. Die technische Leitung des Baues hatte der Landbaumeister Jawein aus Rügenwalde, der schon die Vorarbeiten gemacht, der neumärkische Baudirektor Hahn und der Bauinspektor Dornstein zu Müllrose; die Oberaufsicht führte Brenkenhof. Vor Jawein hatte schon ein gewisser Malachowski den Plan eines Kanalbaues zwischen Netze und Brahe verfolgt, aber denselben aus Geldmangel und technischer Unkenntnis wieder fallen lassen. — Der Kanal hat eine Länge von 3 Meilen, eine Breite von 5 Ruten und eine Tiefe von 3½ Fufs. Das Gefälle beträgt nach der Weichsel zu 63′ 1″ und machte die Anlage von 10 Schleusen erforderlich, die zunächst von Holz und erst später massiv ausgeführt wurden. Die Kähne konnten 400 bis 600 Zentner laden; jeder Kahn gab, ohne Rücksicht auf die Gröfse der geladenen Fracht, 5 Thlr. Schleusengeld, für die Rückfracht die Hälfte. — — Ein anderes den Wohlstand des Landes mächtig hebendes Unternehmen war die Tieferlegung des Goplo-Sees; mehrere tausend Morgen Wiesen und Acker wurden dadurch mit dem verhältnismäfsig geringen Kostenaufwand von 70000 Thlr. dem See abgewonnen.

S. 143, Z. 11 v. u. Zu den ersteren zählten: Bromberg, Fordon, Schulitz, Argenau, Strelno, Znin, Exin, Nakel, Koronowo, Mrotschen, Wirsitz, Schneidemühl, Camin, Wisseck, Budsin, Usch, Deutsch-Krone und Zastrow, zu den letzteren Labischin, Rynarzewo, Margonin, Schubin, Bartschin, Pakosch, Gembiz, Vandsburg, Zempelburg, Lobsens, Krojanke, Flatow, Miasteczko, Radolin, Schönlanke, Schloppe, Tinz, Märkisch-Friedland, Filehne, Czarnikau, Chodziesen, Samotschin und Gollantsch.

S. 144, Z. 1 v. u. Wolle und Felle waren die wichtigsten Rohprodukte des Landes, konnten auch sehr wohlfeil aus Polen bezogen werden. Die Einrichtung und Vermehrung der Tuchmachereien, Wollwebereien, Gerbereien u. s. w. liefs sich daher der König in erster Reihe angelegen sein. Einen besonders gangbaren Artikel gaben wollene Schärpen ab, wie sie die Polen zu tragen liebten. Das Ausfuhrverbot für Wolle und Felle (11. November 1772) bestimmt u. a.: kein Jude soll bei harter Geld- und Leibesstrafe sich unterfangen, inländische rohe oder gesponnene Wolle aus erster Hand von einem Fabrikanten oder sonst noch bewollte Felle von den Schlächtern, Gerbern, Kürschnern u. s. w. aufzukaufen, es wäre denn, dafs in der Gegend sich kein anderer Abnehmer fände, in welchem Falle die Juden sie zwar einhandeln dürften, aber sofort dem nächsten Acciseamt darüber Anzeige erstatten mufsten, auch nur an Wollfabrikanten oder zum Wollverlag autorisierte Faktoren gegen billigen Gewinn abliefern sollten. Sodann sollte bei Strafe der Konfiskation oder nach Befinden des Verlustes der Pferde und Wagen keine Rohwolle nach Danzig und Thorn oder anderswohin aufser Landes verkauft werden. Keiner, der nicht mit einer Kammerkonzession versehen war, sollte auf dem platten Lande Wolle aufkaufen, vielmehr sollten sämtliche Einsassen ihre Wollvorräte auf die städtischen Wollmärkte zum Verkauf bringen. Ein ähnliches Ausfuhrverbot erging am 24. November für rohe Häute und Leder. Keine fremden oder einheimischen Kaufleute, am wenigsten aber Juden sollten rohe Häute aufkaufen oder aufser Landes verkaufen; dieselben nur an inländische

Lederarbeiter verkauft werden; der Export des gegerbten Leders war dagegen freigegeben.

S. 145, Z. 10 v. o. Kabinettsordre vom 28. September 1774, gedr. bei Stadelmann S. 399.

S. 145, Z. 14 v. o. Gedr. bei Stadelmann a. a. O.

S. 145, Z. 19 v. o. Die Gewerke versprachen, dem Befehl des Königs nachzukommen, aber sie bezweifelten, ob Fremde nur gegen freies Bürger- und Meisterrecht, das etwa 5 Thlr. kostete, zu einer solchen Reise sich entschliefsen würden, und sie hielten es für besser, wenn man den ausländischen Gesellen, die wöchentlich in Berlin eintrafen, des Königs Absicht bekannt machte und ihnen zu ihrer Einrichtung eine Beihilfe von 25—30 Thlr. verspräche. Der König ging aber auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern erklärte nur, dafs die fremden Handwerker noch andere Begünstigungen zu erwarten hätten, da er in den westpreufsischen Städten nach und nach neue Bauten würde ausführen lassen.

S. 145, Z. 4 v. u. „Ermangelt es den Städten im Netze District — — — besonders an geschickten Creysspbysicis und Apothekern und die armen Leute müssen immer weit gehen, wenn sie einen oder den andern davon gebrauchen. Ihr habt also dahin Bedacht zu nehmen, dafs wenigstens in jedem Creyse ein tüchtiger Creis-Physicus bestellet, auch hin und wieder in den Städten geschickte Apotheker etabliret werden. Es wird solches zwar einige Kosten verursachen, allein Ich werde solche gerne hergeben, wenn meine Unterthanen dadurch nur soulagiret werden. Ich verstehe hierunter auch Bader und Chirurges." Kabinettsordre vom 7. Juni 1775, gedr. bei Stadelmann S. 408.

S. 146, Z. 4 v. o. Aus einer Kabinettsordre an den Kammerdirektor v. Gaudi vom 7. Juni 1775 (Stadelmann S. 408): „Überhaupt müsset Ihr Euch nur alle mögliche Mühe geben, die Einwohner in den Städten und auf dem Lande zu mehrerer Ordnung, Fleifs und Industrie zu gewöhnen und allen ein besseres Ansehen zu geben, und darüber halten, dafs die Leute anfangen, reinlich zu werden, auf sich was zu halten und dafs sie was ordentliches thun und vornehmen."

S. 146, Z. 10 v. o. Zur Steuerung der Bettelei wurde Domhardt angewiesen, auf Anlegung einiger Arbeitshäuser in unbenutzten Schlössern bedacht zu sein, wo dergleichen liederliches Volk dem Staate nutzbar gemacht werden könnte. Der König versprach ihm eine in Schweden erfundene Maschine zu senden, mit deren Hilfe die besten Suppen aus Knochen mit sehr geringen Kosten und wenig Feuerung bereitet werden könnten; bei öffentlichen Armenanstalten und in Schulen liefse sich davon Gebrauch machen.

S. 146, Z. 17 v. u. Ich lasse hierunten nach Beheim-Schwarzbach (Zeitschr. d. hist. Gesellsch. f. die Prov. Posen, Bd. I, S. 236, Anm. 1) die Ziffern der Einwohnerzahl der gröfseren Städte des Bromberger Bezirkes in den Jahren 1788, 1816 und 1880 folgen:

	1788	1816	1880
Bromberg	3098	6782	34044
Poln. Crone	895	1531	4106
Filehne	1712	2765	4198
Nakel	820	1514	6035
Schneidemühl	1959	2313	11610

	1788	1816	1880
Schönlanke	2217	2977	4108
Kolmar	1807	2455	3146
Czarnikau	1437	2176	4483
Inowrazlaw	1530	3366	11558
Exin	964	1785	2846
Schubin	999	1060	3344
Usch	762	755	2130

S. 146, Z. 19 v. o. Kabinettsordre vom 7. Juni 1775 bei Stadelmann S. 408.

S. 146, Z. 9 v. u. Bekanntlich waren es die Leiden des Siebenjährigen Krieges, durch welche besonders der ländliche Grundbesitz in die tiefste Verschuldung geraten war, gewesen, die Friedrich II. zur Aufrichtung eines Kreditsystems veranlafsten, durch das der Zinsfufs vermindert und der Wert der Güter gesteigert werden sollte. Der Erfolg war ein äufserst günstiger gewesen. 1787 fand nun diese Einrichtung auch in Westpreufsen und im Netzedistrikt Eingang. In Bromberg wurde ein Generallandschaftskollegium mit einem Präsidenten, einem Direktor, zwei Räten, einem Syndikus u. s. w. errichtet. Den Präsidenten ernannte der König, der Direktor und die Räte wurden alle drei Jahre von den Deputierten der Stände gewählt und vom Könige bestätigt; dieselben mufsten von Adel sein, das Provinzialindigenat und Vermögen, womöglich Güter haben. Die Sitzungen der Generallandschaft waren halbjährig. Unter der Generallandschaftsdirektion standen die Departementsdirektionen (Alt-Schottland, Marienwerder, Bromberg, Schneidemühl); die Verfassung derselben war der der Zentralbehörde nachgebildet.

S. 146, Z. 4 v. u. Konkursprozesse im deutsch-rechtlichen Sinn waren den Polen unbekannt. Der Schuldner mufste bezahlen, so lange er etwas hatte. Erhoben mehrere Gläubiger zugleich Anspruch auf ein Gut, so wurde das Prioritätsverfahren eingeleitet, jedoch konnte das Gut öffentlich nicht ohne Zustimmung des Schuldners verkauft werden. Der Schuldner deklarierte seinen Vermögensstand, die Gläubiger liquidierten ihre Forderungen und wurden nach einer bestimmten Ordnung der Schuldverschreibung in die Güter immittiert: war der erste befriedigt, so rückte der zweite u. s. w. herauf; die ausfallenden bis zum jüngsten hatten das Recht, die ihnen vorausgehenden Gläubiger auszukaufen, sämtliche Gläubigerrechte auf sich zu konzentrieren. In jedem Falle aber konnte der Gläubiger an dem Gute seines Schuldners nur Pfandbesitz erwerben; der Schuldner konnte jeden Augenblick seine Güter wieder einlösen. Niemals konnte ein Gut herrenlos werden, da der Staat kein adeliges Gut einziehen und die Qualität desselben verändern durfte. Fand sich kein näherer Erbe für ein solches vor, so wurde der sogen. Kaduzitätsprozefs eingeleitet, d. h. es wurden alle, die nur in irgendeinem, wenn auch noch so entfernten Verwandtschaftsgrade zum Erblasser standen, aufgefordert, dieses Verhältnis nachzuweisen. Erst wenn sich niemand meldete, durfte das Gut — nicht etwa eingezogen werden, sondern vom König mit Zustimmung des Reichstages wieder einem anderen polnischen Edelmann verliehen werden. Auf die Erhaltung des adeligen Grundbesitzes zweckte überhaupt die ganze polnische Gesetzgebung ab; daher konnte auch niemand testamentarisch über Immobilien disponieren, sondern mufste dieselbe immer den Intestaterben überlassen.

S. 146, Z. 2 v. u. Kabinettsordre an den Präsidenten des Marienwerderschen Oberhofgerichts Grafen Finck von Finckenstein vom 8. Juni 1772 bei Lehmann a. a. O. Bd. IV, S. 439. Nicht einmal das Reisen aufserhalb des Landes gestattete der König den Adeligen ohne seine spezielle Genehmigung. Dagegen war den Gutsbesitzern, welche in Polen Wojwoden oder Kastellane waren, auch fernerhin die Teilnahme an den Senatssitzungen in Warschau gestattet. Kabinettsordre vom 10. Januar 1773 bei Preufs, Urkundenbuch, Bd. IV, S. 21.

S. 147, Z. 7 v. o. Nach Ablauf dieser Frist wurde für die ganze Provinz eine Kantoneinteilung für fünf Regimenter Infanterie, ein Regiment Husaren, eine Compagnie Pioniere, vier Garnison- und zwei Artilleriebataillone getroffen. Die gesamte Vermehrung betrug ohngefähr 25 000 Mann. Die barbarische Strenge des Dienstes veranlafste einen grofsen Teil der Kantonisten, sich ihrer Dienstpflicht durch die Flucht zu entziehen, so dafs sich der König veranlafst sah, den Aushebungskommissionen möglichste Schonung und Vorsicht bei ihren Geschäften anzuempfehlen. Als Domhardt einmal dem Könige Anzeige von der gewaltsamen Art der Anwerbung machte, welche sich die Regimenter erlaubten, um auf eine wohlfeile Art zu ihren Rekruten zu kommen, dankte ihm Friedrich für die Nachricht und befahl, ohne zu sagen, wie er zu der Kunde gelangt wäre, der Militärbehörde sehr ernstlich, den Mifsbrauch ungesäumt abzustellen. Zahlreiche Befreiungen vom Militärdienst machten gleichfalls den Übergang von der alten polnischen Mifswirtschaft zu der neuen preufsischen Zucht weniger fühlbar. Befreit waren alle fest Angesessenen, die zwei ältesten Söhne von Vätern mit einem Vermögen von mindestens 6000 Thlr., die Kaufleute der gröfseren Handelsplätze und die Mennoniten (letztere gegen eine bestimmte Abgabe).

S. 148, Z. 8 v. u. Übrigens blieben die kleineren Städte nicht ganz accisefrei, indem sie die Konsumtionsaccise ebenso wie die Städte nördlich der Netze entrichten mufsten. Die Accise sollte nach dem königlichen Befehl „mit aller Behutsamkeit ohne Störung des Commerz und zur Beförderung der Manufakturen“ eingeführt werden. Mit der Zeit, als Gewerbe und Handel aufblühten, erweiterte sich die Zahl der accisbaren Städte.

S. 149, Z. 1 v. o. Die Zölle hatten neben ihrem Hauptzweck, eine unmittelbare Einnahmequelle für den Staat zu bilden, zugleich noch bei dem herrschenden Handelssystem die Bestimmung, dem Verkehr bestimmte Richtungen zu geben, und waren deshalb zugleich auch nach diesem letzteren Gesichtspunkt eingerichtet. Die Accise- und Zollgefälle ergaben im Jahresdurchschnitt 80—90 000 Thlr., der Weichselzoll allein gegen 25 000 Thlr., und er hätte noch mehr eingebracht, wenn nicht Elbing gegen Danzig so sehr begünstigt worden wäre, indem alle nach dem ersteren Platz gehenden Waren vier Prozent weniger an Zoll zahlten als die nach Danzig verladenen.

S. 149, Z. 4 v. o. Die betr. Instruktion diktierte der König Roden selbst in die Feder. Er erklärt darin, dafs des ganzen Landes Wohlfahrt hauptsächlich darin bestehe, dafs die Lasten mit gleichen Schultern getragen würden und jeder ohne Ausnahme dabei konkurriere, wie es sein Vermögen gestatte. Das ganze Kontributionswesen solle deshalb von einer gewissenhaften und unparteiischen Kommission untersucht und so viel nur menschenmöglich gleichmäfsig reguliert werden. Alle liegenden Gründe und die daraus entspringen-

den Einnahmen sollen steuerbar sein. Die Kommissarien haben ihre Anschläge nach ökonomischen Grundsätzen zu machen unter Zuziehung tüchtiger Wirtschaftsverständiger, die Domhardt stellen werde und die besonders zu verpflichten sind. Dienste und Abgaben, die auf einer Besitzung haften, sollen besonders vermerkt und vom Ertrage abgesetzt werden. Sobald eine Starostei, Gut oder Kloster abgefertigt, ist die Arbeit einzusenden und alle acht Tage zu berichten, wie weit man vorgeschritten. So wie ein solcher Bezirk vermessen ist, soll sofort die Kontribution eingeführt werden. Im Netzedistrikt leistet der Bauernstand die Kontribution wie in der Neumark, in den andern Distrikten wie in Preufsen. Die Ackerstädte kontribuieren wie die Dörfer, der Adel 10 Prozent und darunter, die Klöster 50. Die Handwerker vom platten Lande sollen in die Städte ziehen. Auch sollen genaue Ermittelungen über Ernteergebnisse aufgestellt werden. Schliefslich ermuntert der König Roden zu besonderem Eifer mit den Worten: „Ich weifs, dafs Er auf dem Generaldirektorio der fleifsigste ist, sei Er mir auch in Preufsen fleifsig und reite Er brav herum, so wird Er mager werden und gesund wieder nach Hause kommen.“ — Am 22. September 1772 ward diese grofsartige Arbeit begonnen und so energisch gefördert, dafs sie im April 1773 zur Zufriedenheit des Königs vollendet war. Auf ihr hat bis in die neuere Zeit die Steuerverfassung beruht.

S. 149, Z. 9 v. o. „Unsere Bischöfe behalten 24000 Thlr. Rente, die Äbte 7000“ — schrieb Friedrich Ende Februar 1774 an Voltaire —, „die Apostel hatten nicht so viel. Man setzet sich mit jenen so auseinander, dafs man sie der weltlichen Sorgen entlediget, damit sie, ohne sich zu zerstreuen, trachten können, das himmlische Jerusalem, welches ihr wahres Vaterland ist, zu gewinnen.“ — Von der Entrichtung der Kontribution waren nur befreit die zu den Pfarreien gehörigen Hufen bis zum Maximum von vier und die Liegenschaften der Hospitäler und Armenhäuser. Aller übrige Grundbesitz mit Einschlufs der königlichen Domänen war steuerbar. Personen, welche nicht in accisebaren Städten lebten und keinen Grundbesitz hatten, wurden nach ihrem sonstigen Vermögen und Einkommen verhältnismäfsig zur Kontribution herangezogen. Das Prinzip bei der Einschätzung war das der Herstellung einer vollständigen Steuergleichheit, so dafs bei Zusammenrechnung aller Leistungen ein jeder eine gleiche Quote von seinem Reineinkommen dem Staate zu entrichten hatte.

S. 149, Z. 13 v. o. Notifikationspatent bei Lehmann Bd. IV, S. 457.

S. 149, Z. 14 v. o. Aus einer Kabinettsordre vom 17. April 1771: „— — da Wir einestheils vor die Juden überhaupt eben nicht portirt sind, andernteils aber derselben Handel dem Lande schon zu nachtheilig finden, als dafs Wir selbige noch mit Gelegenheiten zur Einschleppung der Contrebande und zum Schleichhandel begünstigen könnten.“ Meyer, Friedrich d. Gr. und der Netzedistrikt, S. 44.

S. 149, Z. 21 v. o. Kabinettsordre vom 15. November 1772 (Preufs, Bd. IV, S. 10): „Betteljuden und dergleichen sich herumtreibendes Corps sollen weder in denen Städten, noch auf denen selbst adelichen Dörfern geduldet und viel weniger selbigen auf dem platten Lande zum Nachtheil der städtischen Nahrung Handlung zu treiben gestattet, vielmehr mit selbigen hierunter schlechterdings wie mit denen Juden in Dero übrigen Provinzen gehalten werden. Was be-

mittelte Juden sind, worunter solche, die Eintausend Thaler an eigentümlichen Vermögen besitzen, verstanden wissen wollen, denen können unter eben den hier im Lande gewöhnlichen Conditionen und wornach sich die Kammer beim General-Directorio ganz eigentlich und genau zu erkundigen hat, Schutz-Privilegia ertheilt und selbige damit nach die Grenzstädte, die Netze und Drewentz entlang verwiesen, mitten im Lande müssen aber dergleichen nicht etablirt werden. Sonst aber sollen selbige zu allen denen andern jüdischen Familien im Lande obliegenden Abgaben und Praestandis gleichfalls gehalten sein. Mit fremden Waaren, selbst in denen Vorstädten bei Danzig, mufs selbigen zu handeln nicht erlaubt sein, und ist es anjetzo, da nunmehr Preufsen mit denen übrigen Provinzen ein zusammenhängendes Land ausmacht, überhaupt eine fehlerhafte Einrichtung, wenn zum Nachtheil derer Landes-Fabriken, die die Waaren in eben der Güte und Qualité als die auswärtige verfertigen und liefern, mit fremden Waaren besonders von denen Juden zu handeln nachgegeben wird."

S. 149, Z. 23 v. o. Edikt der Marienwerderschen Kammer vom 1. März 1773: „Dafs keine Bettel- und dergleichen sich herumtreibendes Judengesindel weder in den Städten, noch auf denen selbst adelichen Dörfern geduldet, nochweniger ihnen auf dem platten Lande zum Nachtheil der städtischen Nahrung Handel zu treiben gestattet werden soll." Alle auf Starostei-, adeligen oder geistlichen Gütern angesessenen Juden werden demgemäfs aufgefordert, sich alles Hausierens zu enthalten und sich binnen zwei Monaten aus dem Lande zu begeben, zu solchem Ende sich von ihren Besitztümern, welche sie nicht mitzunehmen Willens sind, nachdem sie die darunter begriffenen Waren bei dem nächsten Acciseamt versteuert und siegeln lassen, „zu debarrassiren und letztere in Paqueten u. s. w. ebenmäfsig vom Acciseamt zur Vorbeugung der Hausirerey beym Abzuge versiegelt mitzunehmen. Sollten sich indefs unter ihnen einige finden, welche im Stande sind, ein eigenes erweisliches baares Vermögen von 1000 Thlr. im Handel mit inländischen Fabriquen, besonders seidenen, halbseidenen und wollenen Waaren anzulegen, so sind S. K. Maj. nicht abgeneigt, dergleichen vermögenden Juden unter eben den Bedingungen und Abgaben, unter denen in übrigen königlichen Landen sich verschiedene Juden-Häuser höchst Dero besonderen Schutzes zu erfreuen haben, besondere Schutz-Privilegia zum Etablissement vorlängst der Netze und Drewentz, nicht aber mitten im Lande zu ertheilen". Wer kein solches Vermögen nachweisen könne und nach Ablauf von zwei Monaten ohne Schutzbrief auf Westpreufsen angetroffen werde, würde über die Grenze gebracht werden; im Wiederbetretungsfall sollten sie gebrandmarkt und zurückgetrieben werden. Durchreisende Juden mufsten Geleitzettel auf den Ort ihrer Bestimmung lösen, ihre mitgeführten Waren unter Plombeverschlufs legen lassen und durften nur auf der geraden Strafse wandern u. s. w. Meyer a. a. O. S. 45.

S. 150, Z. 6 v. o. Noch in anderen Beziehungen wich das alte polnische Recht von dem neuen preufsischen Landrecht ab. Der polnische Gatte mufste seiner Ehefrau den Brautschatz auf schuldenfreie Güter verschreiben, daneben die sogenannte Reformationssumme, welche dem Brautschatz gleichkam und von welcher die Frau die Zinsen für die Dauer ihres Lebens genofs, dazu häufig noch ein Gegenvermächtnis in einfacher Schuldform aussetzen. Starb der Mann, so blieb die Witwe überdies auf den Gütern desselben sitzen,

so lange sie lebte, konnte sich wieder verheiraten und brauchte den Kindern erster Ehe, weil sie Nutznieſserin des gesamten Vermögens war, nichts herauszugeben. Nach preuſsischem Recht konnte dagegen der Ehemann allgemeines Lebtagsrecht verschreiben, die Kinder muſsten ihren Pflichtteil unverkürzt erhalten. Nach polnischem Recht konnte der Brautschatz niemals verloren gehen, da der Gatte denselben nicht erheben konnte, wenn er nicht vorher eine gleich groſse Summe als Hypothekenschuld hatte eintragen lassen.

S. 151, Z. 4 v. o. Vgl. Laspeyers, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preuſsens, Bd. I, S. 388 f.

S. 154, Z. 7 v. o. Sehr instruktiv ist hierfür der Bericht des Oberhofgerichts zu Marienwerder an den König vom 9. Oktober 1772 bei Lehmann Bd. IV, S. 465.

S. 154, Z. 17 v. u. Mit welch ängstlicher Gewissenhaftigkeit Friedrich den Besitzstand der katholischen Kirche achtete, erkennen wir aus seinen Antworten auf Brenkenhofs Anträge betr. die Abhaltung protestantischen Gottesdienstes in katholischen Kirchen und den Bau protestantischer Kirchen im Netzedistrikt. Im ersteren Falle befiehlt der König, Scheunen für gottesdienstliche Zwecke zu aptieren, im letzteren mahnt er ausdrücklich: „nur muſs solches (scil. der Kirchenbau) nur nachgerade und nicht auf ein Mal, auch ganz in der Stille und ohne Aufsehen geschehen, aller Eclat aber dabei sorgfältig vermieden werden“. Lehmann S. 465 und 467. Schon bei der Besitzergreifung hatte Friedrich dem Oberpräsidenten Domhardt die Einhaltung der Toleranz gegen die neuen katholischen Unterthanen strengstens zur Pflicht gemacht. „Schlieſslich“ — dekretierte er — „muſs unter denen catholischen und evangelischen Unterthanen nicht der allermindeste Unterschied gemacht werden, sondern selbige müssen bey der Krieges- und Domainen-Cammer ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichen unpartheiischen Fuſs schlechterdings gehöret und auf alle Weise behandelt werden.“ Preuſs, Urk.-Buch, Bd. IV, S. 4. — — In der Instruktion für den Präsidenten des neuerrichteten Oberhof- und Landesgerichts zu Marienwerder vom 8. Juni 1772 heiſst es: „Die Justiz muſs ohne die mindeste Rücksicht auf die Religion und ohne daſs nur gefragt wird, zu welcher die Parteien sich bekennen, administriret werden“ (Lehmann Bd. IV, S. 439). Und das Besitzergreifungspatent vom 13. September 1772 (Lehmann Bd. IV, S. 454) erklärt: — — — „Dagegen wir auch geneigt und fest entschlossen sind, auch hiermit versichern, sie samt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten im Geist- und Weltlichen, besonders die der römisch-katholischen Religion Zugethanen bei dem freien Gebrauch ihrer Religion zu lassen, zu schützen und zu handhaben.“

S. 155, Z. 17 v. o. Unmittelbar nach der Besitzergreifung hatten die lutherischen Prediger zu Stuhm und Lichtfelde sich an das Hofgericht um Befreiung von den ihnen durch den katholischen Klerus auferlegten Abgaben gewendet. Dasselbe genehmigte zwar, daſs die ersteren von jetzt ab die Kranken ihrer Sprengel ungehindert besuchen dürften, war jedoch zweifelhaft, was es bezüglich der von den Lutheranern erbetenen Freiheit, zu taufen, zu trauen und die Toten zu begraben, ohne deshalb erst Erlaubnisscheine von der katholischen Geistlichkeit zu lösen, verfügen solle, und erbat sich darüber eine königliche Entschlieſsung (Lehmann Bd. IV, S. 465). Später erfolgten dann zwei Erlasse, wonach die Protestanten nicht schuldig sein sollten, die katholischen Festtage zu feiern und Stolgebühren an

katholische Geistliche zu bezahlen (Lehmann S. 501). Dagegen sollten nach einem Erlafs vom 7. November 1774 (Lehmann S. 626) vorerst alle anderen Abgaben (Zehnten, Calende) an die katholischen Geistlichen weiter entrichtet werden. Durch Kabinettsordre vom 11. Juni 1773 (Lehmann S. 517) wurden dann überhaupt die katholischen Feiertage auf den in Schlesien üblichen Fufs eingeschränkt.

S. 155, Z. 3 v. u. Bei der Besetzung Westpreufsens war die Huldigung aufser von sämtlichen Bischöfen, Äbten und Prälaten auch von je vier Geistlichen und Priestern für jeden Landesdistrikt gefordert und geleistet worden (Patent vom 13. September 1772 bei Lehmann Bd. IV, S. 454; das Formular des Huldigungseides ebds. S. 437). Aufser den auch anderwärts üblichen Versicherungen versprachen die Geistlichen noch besonders, „ihren Kirchengemeinden und Beichtkindern sowohl durch öffentliche als Privatmahnungen in und aufser dem Beichtstuhl eine ungefälschte Treue gegen S. K. M. von Preufsen, dero königlichem Haus und dasjenige, was durch diesen Eid zu thun gelobet, zu unverbrüchlichster Beobachtung nachdrücklichst einschärfen und ihnen darunter mit bestem Exempel vorgehen zu wollen“, wie sie sich denn auch ausdrücklich anheischig machten, „dieser eidlichen Verbindung sich zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand zu entziehen und dafs, wenn sie dies thun sollten, ihnen dieserhalb keine Vergebung, weder in diesem noch in jenem Leben, zu Statten kommen solle“. Dafs die Huldigung auch vonseiten der katholischen Geistlichen anstandslos vonstatten ging, wie überhaupt diese sich mit der neuesten Staatsveränderung durchaus einverstanden und zufrieden erklärten, berichtet Domhardt unterm 30. September 1772 dem Könige (Lehmann S. 462).

S. 156, Z. 22 v. u. Kabinettsbefehl an den Präsidenten des Oberhofgerichts zu Marienwerder Grafen Finck von Finckenstein vom 8. Juni 1772 (bei Lehmann a. a. O. Bd. IV, S. 439): „Keine geistliche Bullen oder bischöfliche Verordnungen mufs ohne Vorwissen und Bewilligung der Justiz zu publiciren gestattet werden. Denen Praelaten, Aebten und überhaupt der katholischen Geistlichkeit mufs scharf auf die Finger gesehen werden, dafs sie ihre Gerechtsame nicht mifsbrauchen und zur Ungebühr extendiren.“

S. 156, Z. 16 v. u. Aus der Instruktion für die westpreufsische Regierung vom 21. September 1773 (Lehmann S. 545): „dafs niemanden ein geistliches Amt oder Beneficium ohne Unser Vorwissen und Genehmigung ertheilt, zu dem Ende, so oft eine geistliche Vacanz (es sei eines Bisthums, Praelatur, Abtei, Canonicats, Propstei, Parochie u. s. w.) sich ereignet oder ein Vicarius, Official, Decanus, Provincial eines Ordens abgeht, solches respective von den Bischöfen, Capituln, Äbten, Praelaten, Conventualen, Vicarien, Officialen, Decanis und, wenn derjenige, der die vacant gewordenen Stellen bekleidet, keinen geistlichen Oberen in der Provinz unterworfen gewesen, von dem nächsten ihm unmittelbar unterworfenen Geistlichen der Regierung sofort einberichtet und hiernächst in den Fällen, wo Uns die Nomination, Collation oder Approbation desselben zusteht, der von Uns dazu ernannte nach den Ritibus der katholischen Kirche in sein Amt von seinem geistlichen Oberen eingesetzet, wo aber die Collation einem andern zusteht, der Ernannte jederzeit, ehe er in sein Amt eingeführt wird, Unserer Regierung angezeigt werde, damit sie, wenn gegen die Person desselben nichts zu erinnern ist und er zuvor den Uns als oberstem Landesherrn schuldigen Homagial-Eid abgeleget,

die ihr in solchem Fall in Unserm Namen zu geben aufgetragene Genehmigung ertheile: indem Wir unter andern nicht zuzugeben gemeinet sind, dafs bei dergleichen geistlichen Ämtern und Beneficiis Fremde Unseren Unterthanen vorgezogen werden müssen, als worauf Unsere Regierung durch das officium fisci zu invigiliren hat. Besonders aber mufs jederzeit, ehe zu einer neuen Wahl geschritten wird, um die Erlaubnifs dazu gebeten werden, welche, wenn sie durch Unsere Regierung erteilt worden. nöthigen Falls im Beisein eines von derselben zu benennenden Commissarii vorzunehmen ist."

S. 157, Z. 19 v. o. Instruktion für die westpreufsische Regierung vom 21. September 1773 (Lehmann S. 547): „So sorgfältig Wir nun hierdurch das einer jeden Kirche oder milden Stiftung katholischer Religion zustehende Vermögen zu conserviren gesonnen und deshalb nicht gestatten können, dafs den Kirchen und geistlichen Stiftungen zugehörige Immobilien veräufsert werden, so können wir auch dagegen nicht zugeben, dafs dieselbe ohne Unsern Consens Immobilia acquiriren, am allerwenigsten aber, dafs durch übermäfsige und oft nur einen blofsen blinden Eifer, Persuasiones und Inductiones zum Grunde habende Geschenke, Vermächtnisse und andere titulos dominii translativos noch mehr ansehnliches Vermögen ad manus mortuas gebracht und den rechtmäfsigen Erben, Verwandten und dem gemeinen Handel und Wandel entzogen werde" u. s. w.

S. 157, Z. 22 v. o. Instruktion für die westpreufsische Regierung vom 21. September 1773 (Lehmann S. 546). Hier wird bestimmt, dafs das Vermögen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen sachgemäfs verwendet und die Kapitalien sicher und nicht aufser Landes angelegt werden sollen. Bei allen Kirchen sollen ordentliche Rechnungen von zwei von dem Patron zu bestellenden Kirchenvätern mit Zuziehung des Pfarrers geführt und der Regierung jährlich zur Prüfung eingereicht werden; wo das Kirchenvermögen über 500 Thlr. Jahreseinnahme beträgt, sollen die Rechnungen noch weiter an die Berliner Oberrechenkammer zur Superrevision eingesandt werden.

S. 157, Z. 13 v. u. Und auch da nur, wo beide Gatten der katholischen Religion angehörten; andernfalls entschied das Oberhofgericht zu Marienwerder (Lehmann S. 439).

S. 157, Z. 9 v. u. Instruktion für die westpreufsische Regierung vom 21. September 1773 (Lehmann S. 545): „Dafs endlich die geistlichen Gerichte, welchen Wir allein über causas ecclesiasticas zu erkennen erlauben, in allen causis civilibus, wenn sie auch eine geistliche Person oder deren Nachlafs betreffen oder selbst super iure patronatus vel decimis gestritten wird, sich keiner Cognition, viel weniger einer Criminal-Jurisdiction anmaafsen."

S. 159, Z. 17 v. o. Kabinettsordre an Domhardt v. 20. Februar 1772 bei Lehmann S. 429.

S. 160, Z. 1 v. o. Immediatbericht Domhardts v. 25. Oktober 1772 bei Lehmann S. 468. Die Kabinettsordre vom 1. November ebendas. S. 469.

S. 160, Z. 21 v. o. Kabinettsordre vom 2. November 1772 ebendas. S. 470.

S. 160, Z. 18 v. u. Preufs Bd. V, S. 200.

S. 160, Z. 4 v. u. Unterm 8. Oktober 1775 befiehlt der König dem Minister von Schulenburg, ein von ihm bereit gestelltes Kapital von 200000 Thlr. vorerst, bis zu dem Zeitpunkt des Ankaufs passender westpreufsischer Güter, zinsbar bei der Bank anzulegen: aus den Zinsen dieses Kapitals sollten dann Schulmeister in dem neu erworbenen Lande angestellt werden. Stadelmann a. a. O. S. 421. — — Sechs Wochen später bezeichnet Friedrich in einer Ordre an Domhardt in erster Reihe das Gut Schönlanke als ein passendes Kaufobjekt — „weil dadurch die Leute aus der catholischen Oppression kommen und daselbst ohnehin noch eine Kirche gebauet werden mufs". Stadelmann a. a. O. — — Welche Schwierigkeiten bei der Einrichtung des Schulwesens zu überwinden waren, ersehen wir aus einem Bericht der westpreufsischen Regierung vom 16. Dezember 1777 (Lehmann, Bd. V, S. 246). Einen heftigen Widerstand setzte derselben bei der Durchführung ihrer guten Absichten der Bischof Krasitzky von Ermland entgegen, indem er sich namentlich der Überlassung katholisch-polnischer Lehrer weigerte. Infolge dessen schlägt die Kammer vor, Invaliden zum Schuldienst anzunehmen. Den ländlichen Gemeinden fehlte es an Mitteln, auch nur die nötigen Schulhäuser aufzubauen, so dafs den neu anziehenden Lehrern vorläufig nur kleine Kathen angewiesen werden konnten, wenn sie nicht gar bei den Ortsschulzen untergebracht werden mufsten. „Diese schlechte Verfassung" — meint die Kammer —, „wobei gewöhnlich die Menschen muthlos werden, unterdrückt bei denen Einsassen die Sorge, ihre Nachkommen mit ausgebreiteteren Kenntnissen, als sie selbst besitzen, zu bereichern, und sie verkennen diese heilsame Einrichtung wohl gar so weit, dafs sie solche für eine neue Auflage halten und sich davon, es sei auf welche Weise es wolle, loszumachen sich aus äufsersten Kräften bestreben. Dafs unter solchen Umständen auswärtige Lehrer nur geringe Lust zur Übersiedlung nach der neuen Provinz verspürten, liegt auf der Hand. Aber auch mit den thatsächlich angestellten Lehrern scheint die Kammer während der ersten Jahre schlimme Erfahrungen gemacht zu haben. „Viele davon" — berichtet die Kammer unterm 29. Dezember 1778 (Lehmann Bd. V, S. 275) — „sind bald darauf desertiret, viele haben sich für ihre Talente zu schlecht belohnt gehalten, ihren Abschied gesucht und in der Provinz bessere Emplois als Privat-Lehrer angenommen."

S. 160, Z. 1 v. u. Auch aus Berlin wurden evangelische Lehrer bezogen. Wegen der katholisch-polnischen Lehrer wurde die westpreufsische Kammer an den Bischof von Ermland gewiesen: „der wird solche schon anzuschaffen wissen und sie allenfalls unter den Jesuiten aussuchen und erhalten können". Lehmann Bd. V, S. 89.

S. 164, Z. 2 v. o. Dankelmann war vom Könige zugleich beauftragt, die Justiz auf preufsischen Fufs einzurichten. Stölzel, Carl Gottlieb Svarez, S. 371.

S. 164, Z. 16 v. o. Für die Stimmung der Bevölkerung in Südpreufsen unmittelbar nach der Besitzergreifung ist der bereits genannte Brief des Dichters Göckingk an Gleim von Interesse. Derselbe schreibt darüber: „Der Adel scheint sich gutwillig in sein Schicksal zu ergeben. Die, welche den rothen Adlerorden erhalten hatten, brüsteten sich nicht wenig damit, und um die Landrathsstellen bewerben sich eine unglaubliche Menge Candidaten."

S. 165, Z. 8 v. u. Dafs auch die preufsischen Truppen dem Lande Anlafs zur Unzufriedenheit gaben, ersehen wir aus einem

Schreiben Hoyms an Schrötter vom 4. Februar 1796: „Es kommt hinzu“ — klagt jener —, „wie ich Ew. Excellenz im Vertrauen gestehen mufs, dafs durch den Insurgenten-Krieg nicht so von Seiten der Pohlen, als vielmehr von Seiten Unserer Truppen, und hiernächst in Folge ihrer übel disponirten Verpflegung, das Land in vielen Strichen ganz ruinirt und im Allgemeinen bis zur äufsersten Entkräftung gebracht wird.“ — — Man suchte wenigstens die Westpreufsen durch ein Amnestieversprechen zur Ruhe zu bringen. Der Schade, den die Insurrektion den königlichen Kassen und den Privaten in preufsischen Landesteilen zugefügt, wurde später auf 439331$\frac{2}{3}$ Thaler veranschlagt. Philippson, Geschichte des preufsischen Staatswesens seit dem Tode Friedrichs des Grofsen, Bd. II, S. 136.

S. 168, Z. 18 v. o. Vgl. Beheim-Schwarzbach: „Aus Südpreufsischer Zeit“ in der Zeitschrift der histor. Gesellsch. für die Prov. Posen, Bd. I, S. 53.

S. 168, Z. 21 v. u. „Die Erfahrung hat mich vollkommen überzeugt“ — berichtet Carmer an den König —, „dafs die Schlesische Ressort-Verfassung dem wahren Interesse des höchsten Landesherrn eben so wenig als dem Wohl der Unterthanen zuträglich sey. Denn sie begünstigt zu sehr den Ministerial-Despotismus und verleiht dem dirigirenden Minister eine zu unumschränkte Gewalt, die auf Mifsbräuche und Bedrückungen führen kann, welche dem Auge und der Abhülfe des Souveräns selbst nur allzu leicht entzogen werden können.“ In Schlesien habe Friedrich der Grofse wenigstens auch einen besonderen Justizminister ernannt, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dem Despotismus des dirigierenden Ministers und der Kammern ein Gegengewicht zu bilden. Philippson S. 127—128.

S. 168, Z. 11 v. u. Philippson S. 128: „Sr. K. M. von Preufsen U. a. H. machen Dero General-Directorio in Gnaden hierdurch bekannt, dafs A. Dieselben der in Pohlen acquirirten Provintz den Namen Süd-Preufsen beygelegt haben, und geben demselben zugleich zu erkennen, dafs diese neue Provintz in allen Finanz-, Polizey- und Domänen-Angelegenheiten überhaupt von dem gantzen General-Directorio, in den einzelnen Zweigen derselben aber von denen den letzteren vorgesetzten Spezial-Departements ressortiren soll, und zwar auf eben die Weise, wie solches nach der bisherigen Verfassung, in Rücksicht auf die alten Provinzen stattfindet. Sr. K. M. haben das Departement dieser neuen Provintz Süd-Preufsen im General-Directorio dem Etats-Minister von Vofs zu seinen übrigen Departements beyzulegen für gut gefunden: jedoch werden die beyden Städte Dantzig und Thoren, welche zu West-Preufsen geschlagen werden, diesem Departement zuwachsen und künftig zu Süd-Preufsen nicht gerechnet. Gleicher Gestalt haben Sr. K. M. dem Etats-Minister von Vofs, mit Concurrenz des Etats-Minister Grafen von Hoym und Ober-Praesidenten von Schrötter die erste Organisation der neuen Provintz anvertraut, in Absicht der Akzise- und Zoll-Einrichtungen aber das nötige an den Etats-Minister von Struensee erlassen. Damit aber die Geschäfte der neuen Einrichtung in Süd-Preufsen, wie es die Beschaffenheit der Sache mit sich bringet, ununterbrochen und ohne durch Rücksprachen aufgehalten zu werden, betrieben werden können, so haben Sr. K. M. resolviret, das Süd-Preufsische Departement, so lange bis dessen Einrichtung völlig zu Stande gekommen seyn wird, zur speziellen Führung dem Etats-Minister von Vofs allein zu

übertragen. Im Haupt-Quartier Guntersblum, den 7. Aprill 1793. Friedrich Wilhelm.
An das General-Direktorium."

S. 168, Z. 6 v. u. Anfänglich war für Petrikau Lenczyc in Aussicht genommen.

S. 169, Z. 6 v. o. Novum Corpus Constit. IX, 1485 sq. 1561 sq.

S. 169, Z. 12 v. o. Anderseits wurde allen Beamten in Südpreufsen wiederholt eingeschärft, „die dortigen Einwohner mit Schonung und Nachsicht zu behandeln, keinen Mifsbrauch ihrer Amtsautorität sich zu erlauben und alles harten, despotischen Verfahrens sich zu enthalten". Philippson S. 129.

S. 169, Z. 2 v. u. Im Kammerdepartement Posen gab es vier solcher Inquisitoriate: 1) in Posen für die Kreise Posen, Schrimm, Kosten und Obornik, 2) in Gnesen für die Wojwodschaft Gnesen und den jenseits der Warthe gelegenen Teil der Wojwodschaft Kalisch, 3) in Kalisch für den Teil dieser Wojwodschaft diesseits der Warthe und den Krobiaschen Kreis, 4) in Kosten oder Bomst für die Kreise Bomst, Fraustadt und Meseritz. Im Departement Petrikau: Petrikau, Wielun und Sieradz, im Departement Warschau: Warschau, Lenczyc und Wraclawic. Näheres über diese Inquisitoriate bei Beheim-Schwarzbach S. 59—61.

S. 170, Z. 1 v. u. Den südpreufsischen Geistlichen mit Ausnahme derjenigen der vormaligen Wojwodschaft Posen wurde, vorerst auf ein Jahr, gestattet, sich bei ihrem amtlichen Verkehr mit der Posener Kammer der lateinischen Sprache zu bedienen. Erlafs des Ministers von Vofs an die Kammer zu Posen vom 1. August 1793 in der Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Prov. Posen, Bd. II, S. 272.

S. 171, Z. 2 v. o. Die 17 landrätlichen Kreise des Posener Departements waren, nach den vormaligen drei Wojwodschaften geordnet, folgende: 1) in der vormaligen Wojwodschaft Posen: Posen, Obornik, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kröben, Schrimm, Kosten; 2) in der vormaligen Wojwodschaft Kalisch: Schroda, Peisern, Konin, Kalisch, Krotoschin, Adelnau; 3) in der vormaligen Wojwodschaft Gnesen: Gnesen, Wongrowitz, Powidz. Die steuerrätlichen Inspektionen waren folgende: Meseritz, Wollstein, Posen, Borek, Kalisch (später Wloclawek), Gnesen.

S. 171, Z. 3 v. o. Im Departement Posen bestanden folgende Intendanturen: Brzesc, Buk, Fraustadt, Gnesen, Meseritz, Peisern, Posen, Przedesz, Racionzek, Radziejewo, Rogasen, Schrimm, Tremessen, Wongrowitz.

S. 171, Z. 4 v. u. Novum Corpus Constit. IX, 1913 sq.

S. 172, Z. 16 v. o. Stadelmann Bd. III, S. 219.

S. 172, Z. 22 v. o. Stadelmann a. a. O. S. 222.

S. 173, Z. 4 v. u. Philippson S. 140.

S. 174, Z. 11 v. o. Philippson S. 213.

S. 177, Z. 22 v. u. Stadelmann S. 219.

S. 177, Z. 10 v. u. Stadelmann S. 223.

S. 178, Z. 13 v. o. Die Abneigung des Ministers Voſs gegen Kolonisation setzt sich noch in die Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. fort. Immer wieder begegnet der König bei ihm Schwierigkeiten, während er gerade für Südpreuſsen auf möglichste Förderung dieser Aufgabe und namentlich auf Vermehrung des deutschen Elements auf diesem Wege bedacht war. Er erkennt die Bedenken des Ministers als haltbar nicht an und setzt seine Weisungen an denselben zum energischen Betrieb der Kolonisation fort. „Ihr könnt“, führt eine seiner Verfügungen an Voſs aus, „die unter der Regierung Friedrichs II. hierüber beobachteten Regeln zur Richtschnur nehmen, müſst nicht so ängstlich zu Werke gehen; namentlich müſst ihr bedenken, wie günstig gerade der jetzige Zeitpunkt für die Kolonisation ist“. Stadelmann a. a. O. Bd. IV, S. 7. — — Dem Grafen Lubinski, der auf seiner Herrschaft Guzow elf deutsche Kolonieen begründet und für diese ein eigenes Kirchensystem eingerichtet hatte, lieſs der König ein äuſserst schmeichelhaftes Handschreiben zugleich mit dem Groſskreuz des roten Adlerordens zugehen. Stadelmann S. 316.

S. 178, Z. 13 v. u. Nothardt hatte sich im Jahre 1799 dem Könige angeboten, seine Thätigkeit ganz den Zwecken der Kolonisation in Südpreuſsen zu widmen. Der König genehmigte im wesentlichen den hierfür vorgelegten Plan, und Nothardt organisierte Anwerbungen von Kolonisten im Reich, welche sich auf eine Reihe von Jahren fortsetzten. 1801 gründete Nothardt ein besonderes „Reichskolonisten-Annahme-Bureau“ in Württemberg. Als 1804 zwischen ihm und der Verwaltung des südpreuſsischen Departements Kollisionen entstanden, stellte der König ersteren an die Spitze der Kalischer Kammer mit dem Auftrage, sowohl diese Behörde wie die Posensche und die Warschauer Kammer im Betrieb der Kolonisation zu kontrollieren. Stadelmann a. a. O. Bd. IV, S. 8—9 u. 266.

S. 178, Z. 7 v. u. Noch höhere Ziffern weist die von Voſs dem Könige erstattete Generalübersicht vom Jahre 1805 auf: danach waren bis dahin in Südpreuſsen auf 62 190 Magdeburger Morgen 2135 Etablissements mit 10 293 Personen angesetzt.

S. 179, Z. 16 v. u. Nach einem an den König erstatteten Generalbericht Schrötters vom 18. März 1805 waren mit einer Summe von 146 300 Thaler, welche der König in Teilbeträgen vom Jahre 1801 ab bewilligt hatte, auf 36 879 vorher meist wüst gelegenen Morgen Fläche 333 neue Kolonistenetablissements (mit 503 Familien und 2662 Menschen) eingerichtet worden. Die Einwanderungen geschahen vorzugsweise aus dem Württembergischen und Mecklenburgischen. Und noch fand ein groſser Andrang von Kolonisten statt. Für diese beständen, führt der Bericht weiter aus, sowohl im Plockschen wie in dem Bialostockschen und im westpreuſsischen Departement noch weiter passende Gelegenheiten zur Ansetzung. Stadelmann a. a. O. S. 10.

S. 179, Z. 10 v. u. Aber auch Miſsstände liefen daneben her. So wurden den Fuhrwerksbesitzern sehr weitgehende Beschränkungen zugunsten der Post auferlegt, was um so lästiger empfunden wurde, als das polnische Fuhrwerk schon damals weit besser als das deutsche war. Philippson S. 196.

S. 180, Z. 13 v. u. Erlaſs des Ministers von Voſs an die Offizialate zu Posen, Gnesen und Kujavien vom 8. August 1793, ge-

druckt in der Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen, Bd. II, S. 272.

S. 181, Z. 15 v. o. Auch nach anderer Richtung engte man die früheren Rechte der katholischen Kirche ein. So wurde die Beibehaltung bzw. Errichtung geistlicher Seminare abgelehnt; dafür sollte die katholische Akademie zu Breslau behufs Aufnahme polnischer Studierenden erweitert und besser dotirt werden. Philippson S. 212.

S. 181, Z. 19 v. u. Bezüglich der Einführung des landesherrlichen Placets vgl. den Erlafs von Vofs an die südpreufsische Kammer vom 29. Oktober 1793, gedruckt in der Zeitschrift für Gesch. und Landesk. d. Prov. Posen, Bd. II, S. 276; bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens ebendaselbst. — — Da die Provinziale der südpreufsischen Klöster mehrfach willkürlich Versetzungen der Klosteroberen vorgenommen hatten und deshalb zu befürchten stand, es möchten staatstreue Klostergeistliche gerade dieser ihrer patriotischen Gesinnung wegen aus dem Lande entfernt und durch andere der Staatsregierung feindliche Persönlichkeiten ersetzt werden, so erging die Anordnung, dafs künftighin Versetzungen von Klosteroberen nur in Notfällen, und auch dann nur mit Genehmigung der Kammern erfolgen sollten; auch durften ferner keine Auswärtigen zu solchen Stellen, namentlich nicht zu Provinzialen genommen werden. Den Geistlichen insgesamt wurde der Aufenthalt aufserhalb Landes eingeschränkt: die Bischöfe hatten hierzu die Genehmigung des südpreufsischen Ministeriums, die übrigen Geistlichen bei den Kammern einzuholen; nur der Erzbischof von Gnesen blieb als Fürstprimas von Polen hierin uneingeschränkt. (Erlafs von Vofs an die südpreufsischen Kammern vom 22. November 1793 a. a. O. S. 277.) — — Die Nominationspflicht wurde ausgedehnt nicht nur auf die Pröpste und Pfarrer, sondern auch auf die mit einer Seelsorge betrauten Vikare. Als Nominationsgebühr mufste das erste Quartal der Einkünfte von den verliehenen Pfründen zum südpreufsischen Schulfond abgeführt werden; Bischöfe und wirkliche den Stiftern vorstehende Prälaten hatten aufserdem noch vier Prozent ihrer jährlichen Revenüen zur selben Kasse abzugeben. (Erlasse von Vofs an die südpreufsischen Kammern vom 6. und 20. Januar 1794 a. a. O. S. 278.) — — Wie allen neuen Unterthanen die Annahme von Diensten von der Republik Polen verboten war — nur die Amtstitel aus früheren Dienstverhältnissen (Wojwoden, Kastellane u. s. w.) durften auch jetzt noch, aber ohne Beifügung des Ortes, auf welchen sich jene Ämter bezogen, beibehalten werden — so erging dieses Verbot noch ganz speziell an die südpreufsische Geistlichkeit (4. März 1794 a. a. O. Bd. III, S. 74). — — Arge Mifsstände hatten sich dadurch gebildet, dafs ein grofser Teil der Pfarrgeistlichkeit, dem entweder eine reich dotierte Pfründe oder Privatvermögen zur Verfügung stand, sich in den grofsen Städten einem üppigen Nichtsthun hingab und seine Pfarrstellen durch schlecht bezahlte und deshalb auch wenig leistende Vikare administrieren liefs. „Sie besuchen ihre Parochialkirchen wenig oder gar nicht und lassen dieselbe durch Kloster- oder andere vom Verstande und Sitten gleich vernachlässigten geringeren Geistlichen für ein elendes Tagelohn verwalten. Von solchen Subjekten, die nur höchst notdürftig das Handwerksmäfsige der Religion kennen, die ihren wohlthätigen Lehrsätzen, die das Herz mit Nächstenliebe, Sanftmut und Stärke gegen Widerwärtigkeiten erfüllen und den Verstand von der Notwendigkeit einer Obrigkeit, der Pflicht derselben zu gehorchen,

und der aus diesem Gehorsam für sie fliefsenden glücklichen Folgen überzeugen, ganz fremd sind — von solchen Subjekten läfst sich die Verbreitung eines wahrhaften thätigen Christentums nicht erwarten.“ Die Staatsregierung ordnete deshalb an, dafs alle Pfarrer, welche nicht nach dem kanonischen Rechte von der persönlichen Verwaltung ihrer Parochieen ausdrücklich entbunden sind, sich sofort nach den letzteren begeben und denselben künftig persönlich vorstehen sollten. Bei erlaubten Stellvertretungen sollten nur gehörig qualifizierte und standesgemäfs besoldete Vikare gewählt und den Kammern vor ihrer Anstellung zur Bestätigung präsentiert werden. Weiter sollte der Pfarrer fleifsig seine Kirche besuchen, um sich über die Amtsführung seines Vikars zu unterrichten, und dieselbe Visitationspflicht liege dem Dekan des Sprengels ob. Bei gröfseren Parochieen sollten die Pfarrer Hilfsgeistliche anzunehmen, dieselben aber vorher gleichfalls den Kammern zur Bestätigung anzuzeigen verbunden sein; auch durften zu solchen Kaplanstellen keine Mönche genommen werden. Sämtliche Seelsorgebenefizien sollten nur Inländer inne haben, die ihre Ausbildung auf inländischen Seminaren genossen hätten (a. a. O. S. 195 – 197). — — Weiterhin bestimmte die Staatsregierung, um so viele Personen als möglich an den Vorteilen der geistlichen Benefizien teilnehmen zu lassen, dafs nicht mehrere geistliche Pfründen, die nicht ursprünglich verbunden wären und besonderer Verhältnisse wegen verbunden bleiben müfsten, an eine Person vergeben werden sollten, wenn diese von einer einzelnen Stelle leben könne. Ebenso sollten keine Kommendatorien errichtet werden, weil mit diesen gewöhnlich ein so geringes Einkommen verbunden sei, dafs sich keine geeigneten Personen dafür finden liefsen und bei ungeeigneten die Verwaltung der Stellen leide (S. 204). Ferner wurden die alten polnischen Gesetze und Reichstagskonstitutionen, insbesondere diejenige von 1726 und 1768, welche den Geistlichen verbot, adelige oder städtische Güter unter irgendeinem Titel an sich zu ziehen, und die Errichtung neuer Stiftungen und Verschreibungen zugunsten der Kirche von der Genehmigung der Landesregierung abhängig machte, aufs neue eingeschärft (a. a. O. S. 215). Den Übergriffen katholischer Geistlicher gegenüber evangelischen Einwohnern trat die Regierung energisch entgegen: namentlich verbot sie die Vornahme geistlicher Amtshandlungen und den altüblichen Neujahrsumgang bei Evangelischen seitens jener (a. a. O. S. 217).

S. 182, Z. 18 v. o. Und zwar erfolgte die Ernennung, ohne dafs die Kurie befragt wurde. Der neue Bischof bezog ein Einkommen von 3000 Thalern, erhielt aber, „zur Vermeidung von Anmafsungen“, nur den Titel eines Bischofs von Suprasl. Die Errichtung eines geistlichen Seminars wurde dagegen abgelehnt: „Seminarien für unirte Griechen“ — berichtet das Kabinetsministerium an den König — „scheinen uns bedenklich zu seyn. Vorurtheile, beschränkte Denkungsart, Klostersinn, mönchisches Wesen u. s. w. werden dadurch befördert. Universitäten, die der Staat in Aufsicht und wo der künftige Geistliche mit den bürgerlichen Verhältnissen näher in Verbindung tritt, sind weit vorzuziehen.“ Philippson S. 208. — — Die Oberaufsicht über die Verhältnisse der Griechisch-Unierten wurde von Vofs den Kammern zugeteilt. Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen, Bd. III, S. 205.

S. 182, Z. 13 v. u. Von diesen elf Gemeinden waren drei rein deutsch (Lissa, Lafswitz, Thorn), vier polnisch (Lissa, Schokken,

Zychlin, Wola), vier gemischt (Posen, Orzeszkowo, Heyersdorf, Waschke). Beheim-Schwarzbach a. a. O. Bd. II, S. 165.

S. 183, Z. 6 v. o. Die adeligen Beisitzer des Collegium seniorale wurden von der Synode alle vier Jahre, die geistlichen von der Gemeinde gewählt. Das Kollegium hatte die Synode zu berufen, führte in der Zwischenzeit die Aufsicht über die Gemeinden, präsentierte denselben bei Predigervakanzen drei Kandidaten und vocierte den Erwählten. Die geistlichen Mitglieder prüften, ordinierten und installierten die Kandidaten. Beheim-Schwarzbach S. 169.

S. 183, Z. 9 v. o. Die Synode bildete die höchste mafsgebende und in Streitfällen die letzte Instanz; bei schleunigen Angelegenheiten zwischen den Sessionen der Synode erliefs ein Konvent provisorische, von der nächsten Synode zu bestätigende Anordnungen Ein besonderes Konsistorium entschied in Ehe- und Klagesachen gegen Geistliche und Lehrer. Beheim-Schwarzbach S. 169—170.

S. 183, Z. 11 v. o. Das Lissaer Gymnasium stand unter dem Collegium scholarchale, das sich aus dem Collegium seniorale, den Predigern der deutschen Gemeinde zu Lissa und einem literatus aus der Zahl der Kirchenältesten zusammensetzte. Diesem Scholarchat stand namentlich auch die Anstellung der höheren Lehrer zu. Beheim-Schwarzbach S. 170.

S. 183, Z. 20 v. o. Für die Besserung des südpreufsischen Schulwesens kommt insbesondere die Thätigkeit des Kriegs- und Domänenrats von Strachwitz in Betracht. Schon im August 1794 hatte dieser dem Minister v. Vofs einen detaillierten Plan zur Errichtung der Land- und Stadtschulen in Südpreufsen in Vorlage gebracht und war hierfür von jenem besonders belobt worden. Strachwitz hatte vorgeschlagen, mit den Elementarschulen Industrieschulen zu verbinden, Vofs billigte auch diesen Plan, glaubte aber im Hinblick auf die mangelnden Mittel und die niedere Kulturstufe, auf der Südpreufsen zur Zeit noch stünde, von der allgemeinen Errichtung solcher Industrieschulen abstehen zu müssen. Nur wo besonders günstige Verhältnisse vorlägen, könne schon jetzt mit der Einrichtung dieser Fachschulen der Anfang gemacht werden.

S. 183, Z. 23 v. o. Für den schlechten Zustand des polnischen Schulwesens ist es bezeichnend, dafs in dem ganzen preufsisch gewordenen Litauen kein Mensch Griechisch verstand, selbst nicht auf der sogenannten akademischen Schule zu Bialystock. Philippson S. 206.

S. 184, Z. 19 v. u. Hier noch einige statistische Angaben über Schulverhältnisse (Beheim-Schwarzbach S. 173—175): Gar keine katholische Schule hatten die Städte Dolzig, Punitz, Rakwitz, Rothenburg, Schwetzkau, Wielichowo, Wollstein, Driesen, Birnbaum, Brätz, Zirke, Karge, Köpnitz, Neubrück, Neustadt, Neutomischel, Pinne, Tirschtiegel und Wronke. In Bomst unterrichtete ein Ackerbürger in seiner Wohnung, in Betsche fand, wie in Meseritz, nur im Winter Schulunterricht statt. Im Posener Bezirk hatten die Städte Kurnik, Moschin, Rogasen, Schroda, Kostrzyn, Buk und Ritschenwalde keine katholische Schule. Im Kreise Peisern gab es keine katholischen Lehrer in den Städten Mieszkowo, Miloslaw, Neustadt a. W., Pogorzela, Sarne, Jaratschewo. In Dupin war nur eine Winterschule eingerichtet; in Kobylin bezog der Lehrer ganze 24 Thaler jährlich; in Görchen war vier Jahre lang keine Schule ge-

halten worden. Im Gnesener Bezirk hatten keine Schule Gnesen selbst, sodann Kazmierz, Kletzko, Kleczewo, Lekno, Lopienno, Mieltschin, Mietschisko, Powidz, Rogowo, Slupce, Skulsk, Tremessen. In Schwarzenau, Wreschen, Wylczin u. a. wurde in gemieteten Stuben Schule abgehalten. Am besten lagen die Schulverhältnisse noch in Posen, wenn gleich auch hier noch vieles zu wünschen übrig blieb. Es befanden sich hier elf Schulen: 1. die Haupt- oder grofse Stadtschule mit 123 Schülern, 1 Rektor, 6 Professoren, 1 Professor des kanonischen Rechts und je 1 Professor der deutschen und der französischen Sprache; 2. die Pfarrschule zu S. Maria Magdalena mit nur einem Lehrer, 3. das Szoldrskische Konvikt, 4.—8. Privatschulen in der Pfarrei S. Adalbert, auf der Walischei, Schrodka, Ostrowek und Zawada, an denen allen die Lehrer mangels an Schulgeld nicht bestehen konnten; 9. eine evangelische Schule mit drei Lehrern, 10. eine reformierte und 11. eine griechische Schule. Die Juden liefsen 521 Kinder teils in Privat-, teils in Armenschulen unterrichten.

S. 185, Z. 19 v. o. In welchem Mafse sich Friedrich Wilhelm II. für die Verwaltung der neuen Provinz interessierte, dafür giebt ein von P h i l i p p s o n S. 198 mitgeteiltes, offenbar an Schrötter gerichtetes Billet Zeugnis, das ich hier folgen lasse: „Dafs die Einziehung der Starosteyen und geistlichen Gütern gut und Ruhig abgegangen hat Mich viel vergnügen gemacht.... Finden sich deutsche Economen auf dem Lande? und Professionisten in den Städten ein? — Die vorläufige Verpachtung auf 3 jahr, an den Pohlen selbst, hatt Sehr sein gutes, weil es ihm Beschäftigt, und ihm vom Müfsiggang abhält. — wie beträgt sich die Nation im ganzen, ins Besondere aber der vormahlige Soldat?“ Dann folgen Fragen über das Retablissement der Städte, die Schiffbarmachung der Flüsse, etwaige Einführung der Nutzholz-Administration und über das Schulwesen. „Sind keine . . . von die vormahlige Polnische Officianten wieder angestellt worden? Ich erinnere Mich anno 1780 als Ich das Polengensche passirte, dafs diese Kerls Sehr attent waren, womit Beschäftigen Sich diese Leute nachdem Sie entlassen Sind? . . . Bey Ihrer künftigen Abwesenheit Empfehle Ich Ihnen, durch exacte Correspondentz alles so zu Leiten als wären Sie zugegen. Bey Ihre Arbeiten im General-Directorio verfahren Sie hübsch Collegialisch Bey haupt Sachen, dann wird alles gut gehen.“

S. 186, Z. 13 v. u. Bezüglich des schlechten Beamtenpersonals in Südpreufsen ist eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. an Vofs und Schrötter vom 10. Juli 1798 sehr instruktiv, die ich deshalb hier nach S t a d e l m a n n Bd. IV, S. 211 folgen lasse:

„Auf der jetzt zurückgelegten Reise durch die Provinzen Neu-Ost- und Süd-Preufsen habe ich in Erfahrung gebracht, dafs die untersten Classen Meiner dortigen Unterthanen auf einer weit niederen Stufe der Ausbildung stehen, als worauf dieselben Classen sich in den älteren Provinzen befinden. Jene zeichnen sich besonders durch Unreinlichkeit im Anzuge und in der Wohnung und durch ein übertrieben kriechendes Wesen sehr nachtheilig aus. Die erste Ursache davon liegt unstreitig in der vormaligen Gesetzlosigkeit und in der dadurch begünstigten willkührlichen Unterdrückung, welche besonders die Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte von

ihren Grundherren erdulden mufsten. Diese Gesetzlosigkeit und diese Willkühr sind gehoben und es ist an deren Stelle die der Preufsischen Verfassung eigenthümliche Gleichheit vor dem Gesetze eingetreten, der geringste Unterthan hat vor Mir und vor dem Gesetze den Werth der Menschheit, er hat die Pflicht der Treue und des Gehorsames gegen seinen Landesherrn und gegen seine Obrigkeit, und wenn er diese beobachtet, so hat er, gleich den Vornehmsten, ein heiliges Recht auf Schutz und Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums. Aber noch kennen meine neuen Unterthanen diesen ihren Werth, den sie dem preufsischen Scepter verdanken, nicht, weil ein grofser Theil der angestellten Unterbedienten ihren Beruf verkennen und ihr Amt, statt es zum Schutz des Unterdrückten auszuüben, zu Gewaltthätigkeiten mifsbrauchen. Es ist unter ihnen fast zum Sprichwort geworden, dafs der vormahlige Pohle nur mit der Peitsche gehandhabt werden könne, und Ich habe viele thätliche Mifshandlungen der Unterthanen, besonders beym Vorspann gehöret, ungeachtet Ich selbst Mich überzeugt habe, dafs die Süd- und Neu-Ost-Preufsen ein gutmüthiges und biegsames Volk ausmachen, das eine solche Behandlung nicht verdienet. Eben so sehr hat man sich überhaupt in diesen Provinzen über ein ungesittetes, unanständiges und abschreckendes Benehmen der Unterbedienten gegen diejenigen, mit denen sie bey Ausübung ihres Amts in Verhältnisse kommen, beschwert. Alle diese vielfachen Beschwerden gereichen Mir um so mehr zum höchsten Mifsfallen, als nur durch ein entgegengesetztes pflichtmäfsiges Betragen der Officianten der uncultivirte Theil der Nation civilisirt, für das Gute in der Preufsischen Verfassung empfänglich gemacht und dem Staate mit Liebe, Anhänglichkeit und Treue verwandt werden kann, dessen Oberhaupt alle seine Schritte nur auf die Wohlfahrt des Ganzen berechnet und diese durch die Glückseligkeit aller und jeder Unterthanen zu erreichen bemüht ist.“ Folgen scharfe Strafandrohungen gegen renitente Beamte.

S. 187, Z. 10 v. o. „S. K. M. von Preufsen U. a. H. machen Dero General-Directorio in Gnaden hierdurch bekannt, dafs A. dieselben in Absicht der Direction und Verwaltung der Provintz Süd-Preufsen einige Abänderungen nötig gefunden haben, zumahl da die erste Einrichtung dieser Provintz eine dergestalt ununterbochene Aufmerksamkeit und Aufsicht erfordert, dafs solche aus der Ferne nicht füglich geführet werden kann. Zwar wollen S. K. M. die erste Verfügung, nach welcher gedachte Provintz dem General-Directorio untergeordnet ist, nicht aufheben: sie soll aber erst alsdann als ein Departement desselben angesehen und dessen Verfügungen unterworfen werden, wenn solche vollständig organisiert ist, und da die eingetretenen Umstände verlangen, dafs dieses auf einen anderen Fufs als bisher geschehe, so haben A. Dieselben resolviret, Süd-Preufsen so lange, bis alles nach Dero Willens-Meinung durchgängig angeordnet und eingerichtet seyn wird, aufser Verbindung mit dem General-Directorio zu setzen und einer anderen Direction zu übergeben. In dieser Absicht haben Sich S. K. M. aus erheblichen Gründen bewogen gefunden, dem Etats-Minister Grafen von Hoym zu befehlen, dafs derselbe nach der ihm besonders ertheilten Instruction, die Provintz Süd-Preufsen als dirigirender Minister übernehmen, einrichten und, insoweit es Lage, Verhältnisse und eigenthümliche Verhältnisse gestatten, bis zu einem von S. K. M. zu bestimmenden Zeit-Punkt setzen (sic!) soll. Da jedoch derselbe die Bearbeitung des Details in dieser weitläufigen Provintz zu übernehmen aufser Stande ist, so

haben S. K. M. ferner resolviret, derselben den geheimen Finanz-Rath und bisherigen Envoyé extraordinaire am Warschauer Hofe von Buchholtz, als Ober-Praesidenten vorzusetzen und demselben zu Bezeigung Dero Zufriedenheit mit seiner Thätigkeit, Droiture und Dienst-Eifer, den Character eines Etats-Minister beyzulegen.

Potsdam, den 27. Juli 1794.

Friedrich Wilhelm."

In einer Kabinettsordre an Voſs vom selben Datum heiſst es: „Das an sich sehr weitläuftige Geschäft der Direction der Provintz Süd-Preuſsen und dessen Organisation ist durch die daselbst ausgebrochenen Unruhen so schwierig geworden, daſs solches eine ununterbrochene, nahe Aufmerksamkeit und Aufsicht erfordert. Unbeschadent des besondern Vertrauens, so Ich auf Eure Dienst-Kenntnisse, auf Euren Eifer und auf Eure Thätigkeit gesetzt habe, habe Ich doch auch erwogen, daſs Eure übrigen vielfachen Amtsgeschäfte und die damit verbundene Nothwendigkeit Eurer Gegenwart im General-Directorio, Euch den ebenso nothwendig gewordenen öftern und langen Aufenthalt in dieser jetzt in groſser Verwirrung gerathenen Provintz nicht gestatten." Philippson S. 139—140.

S. 187, Z. 12 v. u. Ich lasse hier nach Philippson S. 226 auszugsweise den Bericht des Oberpräsidenten von Buchholtz an Hoym vom 6. Februar 1797 folgen:

„Adel, Geistlichkeit, Bürger, Jude und Bauer, alles ist in ganz Südpreuſsen äuſserst unzufrieden". Der Adel aus bekannten Ursachen und wegen vieler Härten der neuen Verwaltung. „Die Geistlichkeit will sich über den Verlust ihrer Güter und Unbeträchtlichkeit ihrer Abfindung nicht zufrieden geben und arbeitet dagegen im Verborgenen durch Aufwiegelung der Einsassen gegen den Staat und Souverän."

„Der Bürger siehet durch die Stockung im Handel und Gewerbe seine Vermögens-Umstände zerrüttet und glaubt durch die vorseiende Servis-Einrichtung die Last seiner Abgaben bis zur Unerträglichkeit vermehrt.

„Dem Juden endlich fehlt es an Erwerb, und ihm, sowie dem Bauer fallen die Abgaben zu schwer.

„Auf diese Klagen aller Stände gründet sich die allgemeine Miſsstimmung und Unzufriedenheit, und es gehet unter dem Adel ein Memorial zur Unterschrift herum, durch welches diese Klagen, die dringendsten Bitten um Abhelfung derselben, und ins besonders der Wunsch, völlig auf den Fuſs der Alt-Brandenburgischen Unterthanen und ohne Zurücksetzung behandelt zu werden, des Königs Maj. zu Füſsen gelegt werden sollen.

„Nichts desto weniger leuchtet bei dem vornehmen Theile der Nation die Meinung, von der Preuſsischen Ober-Herrschaft noch gänzlich befreiet zu werden, überall hervor, und das Benehmen selbst der vornehmen Polen ist so unbescheiden und mit verachtendem Blick auf jeden Königl. Officianten verbunden, daſs sie durchaus Rückhalt haben und der Unterstützung in ihren auf Wiederherstellung ihrer ehemaligen politischen Existenz gehenden Plänen gewiſs zu sein glauben müssen.

„Das Haus des sich jetzt hier wieder aufhaltenden Staats-Referendarii und vormaligen Reichstags-Marschalls von Malachowski scheint hauptsächlich die Werkstatt aller für die Ruhe der Provinz so gefährlichen Entwürfe zu sein. Hier versammeln sich fast täglich die

eifrigsten Anhänger der ehemals polnischen Verfassung; alle Nachrichten in Betreffs Frankreichs haben sie zuerst; jeden preufsischen Patrioten schliefsen sie von ihrem Cirkel aus, und wer noch von letzterem, es sei zufällig oder absichtlich, dahin getrieben worden, hat sich mit Zurücksetzung und Verächtlichkeit begegnet gesehen. So verdächtig alles dieses ist und so gefährlich die Folgen sein können, zumal die aus Spandau entlassenen und vom Jacobinismus angefüllten Polen Theilnehmer dieser gesellschaftlichen Zusammenkünfte sind, so wenig läfst sich von Seiten der Policey für jetzt dagegen etwas machen."

Schon komme es in Warschau zu Volksunruhen, und die dort stehenden Regimenter erwiesen sich als wenig zuverlässig. Die öffentliche Unsicherheit nehme täglich mehr überhand, in einigen Teilen des Landes terrorisierten förmliche Räuberbanden die Bevölkerung. Die Auswanderung, besonders aus den Städten, sei sehr stark: in Warschau sei schon anfangs 1796 die Bevölkerung von 90 000 auf 60 000 Seelen gesunken. Dabei drängen von Frankreich her die Ideen der Revolution in breite Schichten des unzufriedenen und für die Lockungen derselben deshalb doppelt empfänglichen Volkes ein, so dafs sich die Regierung zu der Aufforderung an die Offizialate veranlafst sah, dasselbe eindringlichst vor den gefährlichen Lehren zu warnen. „Das Unglück und Elend", heifst es in dem bezügl. Erlasse, „was ein dergleichen um sich greifender Freiheitssinn sowohl über die Moralität einer Nation, als ihre bürgerlichen Verhältnisse verbreitet, auch mit derselben den Untergang der Religion, Tugend und Rechtschaffenheit verbindet, ist zu allgemein aus traurigen Beispielen bekannt, und wir erwarten daher von Eurem Patriotismus sowohl als von Euren religiösen Gesinnungen, dafs Ihr in Eurer Diözesis ein Warnungs-Circular aufs schleunigste ergehen lassen werdet, um diejenigen, welche von diesen Begriffen einen ungebildeten und alle bürgerliche Ordnung zerstörenden Freiheit bereits angesteckt worden sind, durch Religionsgründe wieder zur Vernunft zurück zu bringen" (a. a. O. S. 80).

S. 188, Z. 10 v. u. Aus einer von Philippson S. 221 mitgeteilten Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der neuen Erwerbung vom 7. April 1793 bis 31. März bzw. 30. April 1797 ergiebt sich, dafs in diesen vier Jahren die provinziellen Ausgaben nur einen Überschufs von 673 786 Thalern gelassen haben:

Einnahme:

	An Zoll:			An Consumtions-Steuern:			An Strafen:			Summa:		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf
Von Alt-Südpreufsen 7. IV. 1793—30. IV. 1797	1 349 838	—	9	932 420	7	7	3 622	1	6	2 285 880	9	10
Von Neu-Südpreufs. Von Neu-Ostpreufs.	353 542	16	7	200 523	20	6	90	10	11	554 157	—	—
Von der Seehandlung an Abonnement der Salz-Gefälle bis 30. IV. 1797	76 500	—	—	—	—	—	—	—	—	76 500	—	—
Summa:	1 779 880	17	4	1 132 944	4	1	3 712	12	5	2 916 537	9	10

	Thlr.	Gr.	Pf.	Summa: Thlr.	Gr.	Pf.
Einnahme:				2 916 537	9	10
Ausgabe:						
Administrationskosten	715 208	17	4			
Einrichtungskosten	78 917	19	—			
Abfindung an poln. Beamte	68 043	3	1			
Grundstücke und Baugelder	36 624	20	3			
Avers.-Gelder an and. kön. Kassen .	41 547	3	5			
Hand.-Vertr. m. Polen, Österr., Rufsland	33 573	19	—			
Insurrektionsschäden	16 422	22	2			
				990 338	8	3
Bleibt Überschufs				1 926 199	1	7
Davon haben die Kriegs- u. Domänenkasse erhalten:						
in Alt-Südpreufsen	979 166	16	—			
in Neu-Süd- u. Neu-Ostpreufsen .	273 246	6	11	12 52 412	22	11
An die Königl. Dispositions-Kasse abgeführt . . .				673 786	2	8

S. 188, Z. 1 v. u. Nov. Corp. Constit. X, 1239 sq.

S. 189, Z. 6 v. u. Einen wesentlichen Anteil an Goldbecks Haltung gegenüber der Emancipation des Bauernstandes hatte Svarez. Schon bei den Vorarbeiten des Landrechts war er allein es gewesen, welcher von den Mitgliedern der Gesetzkommission die Erbunterthänigkeit aufgehoben wissen wollte. Nach dem Anfall der polnischen Provinzen suchte er mit allen Mitteln auf Goldbeck zu wirken, die erbärmliche Lage der dortigen Landbewohner zu verbessern. Er lebte der Überzeugung, dafs „Gerechtigkeit und Menschlichkeit mit dem wahren Staatsinteresse sich vereinigen, dieser bisher so ganz unterdrückten Klasse der neuen Unterthanen zu demjenigen Grade des Wohlstandes zu verhelfen, dessen sie jetzt schon fähig ist". Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes galt ihm „eine besondere Konstitution für den Bauernstand auf Grund des Systems des allgemeinen Landrechts". Die Grundzüge dieser Konstitution sollten sein: Aufhebung der Leibeigenschaft, jedoch mit Festsetzung der Qualität der Unterthanen als glebae adscripti, Sicherstellung derselben gegen willkürliche Verfügungen und Mifshandlungen der Gutsherren, Verleihung der Fähigkeit, Eigentum zu erwerben und Verträge zu schliefsen, Beschränkung der Gutsherren in der Befugnis, die Bauerngüter einzuziehen und die Unterthanen von einem Gute auf das andere zu versetzen, vielleicht auch Einführung der Vererblichkeit solcher Güter. Als sichtbares Zeichen der Verehrung, welche die einsichtsvolleren Beamtenkreise Südpreufsens Svarez zollten, liefs der Posener Regierungspräsident Steudener im Parke seines Landgutes Chyby eine Marmorbüste desselben aufstellen. Stölzel, Svarez, S. 421—422.

S. 191, Z. 6 v. o. Die Eingabe an den König, der sich Goldbeck anschlofs, lautet nach Philippson S. 196: „E. K. M. haben in dem allgemeinen Landrecht . . . festsetzen lassen, dafs Dienst-Entsetzungen und Verabschiedungen von Civil-Officianten nicht ein-

seitig durch die Departements-Chefs, sondern nur auf vorhergängigen Vortrag im Staats-Rathe durch die Mehrheit der Stimmen erfolgen solle. Die Anwendung dieser Vorschriften in Süd-Preufsen verursacht einige Schwierigkeiten. Aus den bekannten Gründen ist nicht zu leugnen, dafs sich eine grofse Zahl von schlechten Subjecten besonders im Cameralfach eingeschlichen hat. Soll gegen diese, wenn Klagen und Anzeigen von Malversationen, Bedrückungen und anderen Pflichtwidrigkeiten wider sie einkommen, nach eben der Form, wie in den alten Provinzen, verfahren werden, so ist dieses bey meiner des Etats-Minister Grafen von Hoym Abwesenheit von Berlin mit den gröfsten Schwierigkeiten verbunden, und die Remedur kann weder so sicher noch so prompt erfolgen, als es die Umstände in einer neuen Provinz und die Beruhigung der Nation erfordert. Aus diesen Gründen trage ich der Graf von Hoym E. M. allerunterthänigst darauf an, dafs so lange, als die Organisation der neuen Provinz dauert, und bis dieselbe der Aufsicht des General-Directorii übergeben wird, E. K. M. mich allergnädigst zu authorisieren geruhen, Cameral-Bediente, welche sich der Malversation, der Plackereyen und Bedrückungen, incorrigibler Faulheit oder anderer grober Dienstvergehungen schuldig machen, wenn dieselben zuvor mit ihrer Verantwortung von mir gehört worden, ohne weitere Rückfrage an den Staats-Rath entweder zu translociren oder zu verabschieden, alsdann aber, wenn der Officiant, welchen es betrifft, seine Bestallung von E. M. selbst erhalten hat, A. denenselben unmittelbar darüber Vortrag zu thun.“

S. 191, Z. 20 v. o. Die Staatseinkünfte hatten zu polnischer Zeit umfafst das Rauchfanggeld von jedem Schornstein, 10 Prozent der Revenüen aller adeligen und städtischen Landgüter, 20 Prozent von den Bezügen der Geistlichkeit und überdies ein sogen. subsidium charitativum des höheren Klerus, 50 Prozent von dem Ertrag der Starosteien, Kopfgeld von drei polnischen Gulden von jedem männlichen Juden, Grenzzölle, sowie in den Städten Trank- und Schlachtsteuer, endlich Stempel, Post, Lotterie und Tabaksmonopol Alle diese Posten zusammen hatten aber nur 787000 Thaler ergeben, also nicht ganz $^1/_4$ Thaler auf den Kopf, während in den übrigen preufsischen Provinzen durchschnittlich $3\frac{1}{2}$ Thaler auf den Kopf kamen, ein fast fünfmal höherer Betrag.

S. 191, Z. 14 v. u. „So ist es z. B.“ — fährt die Instruktion fort — „keineswegs vortheilhaft für den Staat, wenn der Landmann oder Mittelmann etwa schlechtes Leder, schlechtes Eisen oder dergleichen an den Einländer auch nur eben so theuer bezahlt, als er dem Ausländer besseres bezahlt haben würde. Denn wenn seine Schuhe oder sein Wagen vor der Zeit unbrauchbar werden, so hat er dadurch den einländischen Fabrikanten eine erzwungene Pension bezahlt, die dieser nicht verdient, und die jenen in seinen Mitteln zurücksetzt, und der Staat leidet im Grunde bei dem Geldverluste des Gebers und bei der unzweckmäfsig angelegten Zeit des Empfängers.“ Philippson S. 200.

S. 192, Z. 15 v. o. Beibehalten wurde die altpolnische Offiara, doch sollte sie nach dem Wert der besteuerten Glieder ausgeglichen werden. Von der Rauchfangsteuer blieb nur der Name, thatsächlich wurde dieselbe in eine Gewerbe- und Einkommensteuer von allen freien Leuten, die der Offiara nicht unterlagen, umgewandelt (Philippson S. 203). Für die Erhebung der Zölle wurde der Warschauer Tarif vom Jahre 1776 beibehalten. Von den nach den alten Provinzen

ausgehenden und von dort eingehenden Waren wurden 2 Prozent (nicht vom Wert, sondern nach den Stücksätzen, Maſs, Gewicht u. s. w.) erhoben, das Doppelte von den auſserhalb des preuſsischen Staatsgebietes erzeugten oder verfertigten Waren; von Waren und Produkten aus Südpreuſsen nach auſserpreuſsischen Ländern 2 Proz., von durchgehenden fremden Waren 4 Thlr. vom Zentner, und hatten dieselben den Transitzoll bereits in den alten Provinzen erlegt, 1 Thlr. vom Zentner. Von den altpolnischen Konsumtionssteuern wurden beibehalten die Tranksteuer (czopowe), eine Abgabe von allem in den Städten gebrauten oder vom platten Lande eingehenden Bier, Branntwein und Met und die Schlachtsteuer. Beguelin, Historisch-kritische Darstellung der Accise- und Zollverwaltung in den preuſsischen Staaten, S. 196f.

S. 192, Z. 20 v. o. Nov. Corp. Const. X, 163sq. 1096sq. 1131sq. 1159sq.

S. 192, Z. 22 v. o. Im übrigen wurde den Landeseingeborenen eine regelmäſsige Beteiligung an der Justizverwaltung nur für den Fall verheiſsen, daſs sie sich durch Studien und Prüfungen die gesetzlich bestimmte Befähigung dazu erwürben. Philippson S. 204.

S. 192, Z. 19 v. u. Anfänglich war die Abfassung eines eigenen Provinzialgesetzbuches beabsichtigt gewesen und zu diesem Zwecke angeordnet worden, alle bisher üblichen Gesetze, Konstitutionen, Rechte und Gewohnheiten zu sammeln und zu prüfen. Die Sache blieb aber liegen, und beschränkte man sich darauf, die im Jahre 1789 von Anton Trebicki edierte Sammlung der polnischen Konstitutionen, falls die Parteien sich auf ein Gesetz derselben zu berufen vermochten, als primäres und das Allgem. Preuſs. Landrecht als subsidiäres Recht — wo jene Sammlung nicht ausreichte — aufzustellen. Beheim-Schwarzbach S. 55.

S. 192, Z. 17 v. u. Nur in einigen vermögensrechtlichen Materien, wie dem Erb- und Eherechte und den geistlichen Zehnten, sowie bezüglich der Verfassung der Erbunterthanen und der Bürger in den Mediatstädten behielten die alten Gesetze nach wie vor Gültigkeit, wenn auch erklärt wurde, daſs „persönliche Sklaverei und Leibeigenschaft nirgends zu dulden sei, auch einem jeden ohne Unterschied des Standes der Schutz der Gesetze angedeihen und rechtliches Gehör erstattet werden müsse“. Philippson S. 204—205.

S. 192, Z. 15 v. u. Überdies wurden überall vereidete Dolmetscher angestellt, an den höheren Schulen polnische Kurse eingerichtet, Zeitungen in beiden Sprachen herausgegeben, gleichzeitig aber auch den Polen die Erlernung des Deutschen dringlichst empfohlen. „Es wird“, heiſst es in einer Denkschrift Goldbecks vom 7. Januar 1797, „den Landes-Eingebornen bei aller Gelegenheit zu erkennen gegeben, daſs diejenigen unter ihnen und ihren Kindern, welche Deutsch lernen, Königliche Universitäten besuchen und sich solchergestalt zu Versorgungen bey der Justiz qualificiren werden, damit vorzüglich bedacht werden sollen. Dies hat auch schon die Wirkung gehabt, daſs mehrere dergleichen Subjecte aus dem Adel theils gegenwärtig auf Universitäten sich befinden, theils als Referendare bey den Süd-Preuſsischen Collegiis angestellt sind.“ Philippson S. 205—206.

S. 192, Z. 7 v. u. Stölzel, Svarez, S. 419.

S. 193, Z. 14 v. o. Stölzel, Svarez, S. 417—418.

S. 194, Z. 16 v. u. Triebenfeld entblödete sich später nicht, dem Staatskanzler von Hardenberg einen Aufsatz vorzulegen, in dem er Vofs der gröbsten Unterschleife beschuldigte, sich und Hoym dagegen mit grofsen Lobsprücen bedachte. Er nennt sich selbst den „biedern Mann“, den „treuen Patrioten“, der „für seine Bemühung und Kostenaufwand weiter nichts erhalten, als die Erlaubnis, sich im Stillen zu freuen und im Staube anzubeten“. Philippson S. 286.

S. 195, Z. 22 v. u. Friedrich Wilhelm III. war von Anfang an ein scharfer Gegner der Güterverschleuderung. Sehr bald nach seinem Regierungsantritt erklärte er seine Haltung zu dieser Frage auf das deutlichste. „Ungeachtet Ich“ — so lautet eine an den Minister v. d. Reck gerichtete Kabinettsordre vom 19. August 1798 — „von der Unveräufserlichkeit der Domainen nach den Grundverträgen Meines Hauses vollkommen unterrichtet bin, dafs aus diesem Grunde die von des Höchstseligen Königs Majestät von den zu den Domänen eingezogenen Gütern in Südpreufsen gemachten Schenkungen in rechtlicher Rücksicht wieder eingezogen werden können, so habe Ich es doch der Würde des Staatsoberhaupts angemessener gehalten, das einmal gegebene Versprechen zu erfüllen und dadurch das Vertrauen auf die Unverletzlichkeit des von dem Landesherrn gegebenen Wortes zu erhalten, als durch Zurücknahme desselben die Staats-Revenüen mit einem unsicheren Zusatz zu vermehren. Diesem Beschlusse werde ich auch ferner getreu bleiben, wofern mich nicht überwiegende Gründe veranlassen, von dem strengen Rechte Gebrauch zu machen.“ Letzterer Fall trat wiederholt ein. So u. a. dann, wenn die bedungenen Gegenleistungen unerfüllt geblieben waren oder die angebliche Schenkung als wirklich geschehen nicht nachgewiesen werden konnte. Vor allem aber wies der König andrängende Mehransprüche über das Gewährte hinaus zurück. Stadelmann Bd. IV, S. 88—89.

S. 197, Z. 3 v. o. Ziffernmäfsig läfst sich die Höhe des der Staatskasse zugefügten Schadens nicht feststellen; die Angaben gehen allzu weit auseinander. Indes, wenn man berücksichtigt, dafs allein die Gratialgüter nur in Südpreufsen etwa vier Millionen wert waren, möchten für das Ganze sieben Millionen eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein. — — Hoym selbst schätzt in seiner dem König Friedrich Wilhelm III. eingereichten Rechtfertigung den Ertrag der in Südpreufsen vergabten Güter auf 111199 Thaler, während derselbe seinem königlichen Vorgänger amtlich nur auf 46134½ Thaler angegeben worden war. Philippson S. 288.

S. 199, Z. 5 v. o. Zu den Verdiensten der preufsischen Regierung um die Wohlfahrt der polnischen Provinzen gehört insbesondere ihre Fürsorge für die Gesundheit der Einwohner. Es wurde ein Medizinalkollegium in Posen errichtet, bestehend aus einem Direktor, zwei Assessoren, zwei Apothekern, zwei Chirurgen u. s. w., und demselben unterm 6. Oktober 1795 eine genaue Dienstanweisung erteilt. Ebenso erhielt jeder Kreis einen Kreisphysikus und Chirurgen.

S. 199, Z. 10 v. o. Im Jahre 1796 stellte sich (nach Beheim-Schwarzbach S. 237f.) die Einwohnerzahl der Posener Städte folgendermafsen, wobei zur Vergleichung die Einwohnerziffern aus den Jahren 1800, 1816 und 1840 mit angegeben sind:

Name:	1796	1800	1816	1880
Posen	16 124	18 779	23 854	65 713
Lissa	7 200	7 413	8 395	11 758

Name:	1796	1800	1816	1880
Rawitsch	7 136	7 311	8 220	12 260
Fraustadt	5 100	5 502	5 444	6 765
Zduny	3 768	3 534	3 351	3 323
Gnesen	3 556	3 298	3 816	13 826
Meseritz	3 406	3 310	3 635	5 169
Krotoschin	3 427	4 087	4 406	8 289
Rogasen	3 160	3 432	3 786	5 235
Schwerin	2 655	2 974	3 502	6 838
Grätz	2 581	2 752	2 962	3 701
Bojanowo	2 451	2 669	2 867	2 207
Schwersenz	2 430	2 767	2 041	2 930
Schmiegel	2 125	2 185	2 065	3 581
Peisern	2 040	2 059		
Koschmin	1 776	1 981	2 038	4 183
Tirschtiegel	1 711	1 898	1 871	2 462
Kosten	1 704	1 508	1 662	4 442
Neustadt	1 681	1 705	1 591	2 466
Reisen	1 615	1 483	1 290	1 270
Birnbaum	1 592	1 715	1 996	3 153
Wollstein	1 554	1 688	1 805	2 808
Kobylin	1 542	1 840	1 786	2 418
Obersitzko	1 523	1 670	1 781	1 605
Unruhstadt (Karge)	1 518	1 683	2 010	2 023
Punitz	1 669	1 444	1 616	2 008
Schrimm	1 453	1 655	1 874	6 411
Bomst	1 412	1 376	1 694	2 179
Wronke	1 388	1 562	1 708	2 895
Kurnik	1 346	1 267	1 814	2 725
Görchen	1 327	1 243	1 242	1 792
Gostyn	1 321	1 303	1 500	3 358
Buk	1 304	1 236	1 277	2 885
Sarne	1 285	1 409	1 340	1 734
Wreschen	1 276	1 926	2 341	4 780
Schwetzkau	1 264	1 313	1 152	1 643
Jutroschin	1 259	1 282	1 324	1 976
Witkowo	1 221	1 590	1 739	1 693
Schroda	1 217	1 107	1 295	4 261
Zirke	1 206	1 204	1 264	2 944
Borek	1 160	1 230	1 230	2 081
Rakwitz	1 118	1 203	1 285	2 136
Brätz	1 081	1 141	1 176	1 735
Storchnest	1 045	1 043	940	1 720
Kröben	996	993	965	1 695
Samter	979	1 258	1 355	4 414
Bentschen	948	1 059	937	2 677
Pinne	789	1 053	1 061	2 374
Wongrowitz	670	809	981	4 385

S. 199, Z. 23 v. o. Die Tuchmacherindustrie an der schlesischen Grenze blühte, trotzdem die Einfuhr schlesischer Wolle nach Südpreufsen verboten war. Erst Ende 1798 befahl Friedrich Wilhelm III., aus Anlafs eines ihm von dem Kammerherrn von Unruh zu Börsdorf übersandten Stück Tuches aus Bojanowo, den Ministern Hoym, Vofs und Struensee, indem er ihnen sein Befremden über eine derartige Handelsbeschränkung ausdrückte, die Frage über die fernere Bei-

behaltung bzw. den Wegfall dieses Verbots zu untersuchen und ihm darüber Bericht zu erstatten. Stadelmann, Bd. IV, S. 222.

S. 199, Z. 5 v. u. Der mit den südpreufsischen Verhältnissen sehr vertraute Geh. Kriegsrat von Beguelin schreibt in seiner „historisch-kritischen Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den Preufsischen Staaten" (1797), S. 191, über die südpreufsischen Juden: „Diese Classe Menschen (scil. die Juden), welcher die Wahl der Mittel leider nur zu oft gleichgültig ist, wenn sie nur ihre beiden grofsen Zwecke: sich zu bereichern und zu bevölkern, erreichen kann — — diese Klasse hat den Polen von jedem Erwerbmittel ausgeschlossen und ihn nichts als den Landbau, dessen Beschwerlichkeit sie fürchtet, überlassen."

S. 201, Z. 6 v. u. Namentlich wurden Kaufleute in engherzigster Weise vom Erwerb adeliger Güter ausgeschlossen. Als der Kaufmann Birkner in Elbing im Jahre 1804 um den Konsens zum Ankauf adeliger Güter bis zum Wertbetrag von 100000 Thaler nachsuchte, erging aus dem Kabinett der Bescheid, dafs der König es überhaupt nicht ratsam finde, den Kaufmannsstand in der Erwerbung adeliger Güter zu unterstützen und dadurch dem Handelsverkehr die so nötigen Kapitalien zu entziehen. Stadelmann Bd. IV, S. 306.

S. 202, Z. 7 v. o. Die Antwort Napoleons an die Adelsdeputation soll nach Beheim-Schwarzbach S. 405 ungefähr folgendermafsen gelautet haben: „es ist mir angenehm, die Äufserungen Eurer Wünsche zu hören, Frankreich hat die Theilung Polens nie anerkannt. Eure Uneinigkeit allein hat den Sturz Eurer in der Geschichte so denkwürdigen Nation herbeigeführt. Möge die Vergangenheit Euch bei Eurer Wiedervereinigung zur Lehre dienen. Die Magnaten und der begüterte Adel müssen sich an die Spitze stellen, der übrige Theil des Adels, die Geistlichkeit und die Bewohner der Städte müssen sich vereinigen. Wenn ich 30- bis 40000 Mann in Waffen sehe, werde ich in Warschau Eure Unabhängigkeit proklamieren. Jetzt ist für Euch der einzige Zeitpunkt, wieder eine Nation zu werden. In kurzem geht meine Armee nach Warschau" u. s. w.

S. 203, Z. 6 v. o. Es wurde abgetreten ganz Neu-Ostpreufsen, ganz Südpreufsen, Neuschlesien, von Westpreufsen der Netzedistrikt mit Ausschlufs der nördlichen Hälfte des Deutsch-Kroner und der nördlichen $^{2}/_{5}$ des Kamminer Kreises, vom Departement Marienwerder die Kreise Michelau und Kulm mit Ausschlufs der Stadt Graudenz, sowie die Städte Danzig und Thorn mit ihren Gebieten, im Ganzen 2158 Quadratmeilen mit 2700000 Seelen.

S. 203, Z. 21 v. u. Der Reichstag versammelte sich alle zwei Jahre in Warschau und beratschlagte unter dem Vorsitz des Königs über die zu erlassenden Gesetze. Der Senat setzte sich zusammen aus 18 Mitgliedern: 6 Bischöfen, 6 Wojwoden und 6 Kastellanen, die Landbotenkammer aus 40 Mitgliedern. Flatt, Topographie des Herzogtums Warschau, S. 144—145.

S. 203, Z. 18 v. u. Das ganze Herzogtum war in sechs Departements geteilt: Posen, Bromberg, Kalisch, Warschau, Plock und Lomża. Jedes Departement zerfiel wieder in Kreise und Gemeinden. Flatt a. a. O. S. 147.

S. 203, Z. 13 v. u. Für das ganze Herzogtum bestand ein Appellationsgericht, in jedem Departement ein Ziviltribunal erster Instanz, in jedem Kreise ein Friedensgericht; für je zwei Departements war ein Kriminal-Justizhof eingerichtet. Flatt a. a. O. S. 145.

Beilagen.

Beilagen.

I.

Organisation der Provinz Südpreuſsen in den ersten 18 Monathen nach der Besitznahme [1].

Wenn man den Staat als eine Maschine betrachtet, so sind Land, Menschen und Produkte ihre Kräfte oder Räder, also die G r u n d m a c h t des Staats; die Zusammensetzung dieser Räder ist seine V e r f a s s u n g, und ihre Bewegung seine V e r w a l t u n g.

I. Grundmacht.

Süd-Preuſsen hielt bey der Besitznahme nach den statistischen Nachrichten des Grafen Moszinski auf 969, im Grunde wohl 1300 Quadratmeilen 1 078 318 Menschen. Die Bevölkerung war also im Durchschnitt 1113, in den Extremen aber 1557—515 Menschen auf der Quadratmeile. Es enthielt 245 Städte, 7294 Dörfer, 179 097 Feuerstellen. Das Land ist eben und von Flüssen, z. B. Warthe, Prosna, Czurra, Nur, Obra, zwar durchschnitten, von diesen waren aber die vier letzten gar nicht und die Warthe nur zwischen der Neumärkschen Grenze und Posen, aber auch bloſs bey hohem Wasserstande, und von Posen ab nicht weiter schiffbar, sie gewährten also den Hauptprodukten Holz und Getreide aus dem Innern des Landes keinen Absatz.

Flächeninhalt. Bevölkerung

Landesanbau. Flüsse

Es ertrug nach dem pohlnischen Abgaben-System etwa 787 188 Thlr. überhaupt; also 812 Thlr. von der Quadratmeile, 17 Gr. 6 Pf. von der Persohn, 3 Thlr. 15 Gr. 6 Pf. von der Familie, 4 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. von der Feuerstelle.

Polnisches Abgabensystem

Hiezu trugen in den Städten und Dörfern die Rauchfänge,

1) Geh. Südpreuſs. Arch. Lit. O 88[a].

von den Gütern die adelichen 10, die geistlichen 10 und 20, die starosteilichen 25, 50, 75 oder 100 pro Cent ihres Ertrags, die Juden Kopfgeld bey; und aufserdem gab es Trancksteuer, Schlachtsteuer, Zölle, Stempel, Karten-, Kalender-, Siegel-, Lotterie-Gefälle und Tabaksregal. Die polnischen Steuer-Cataster oder Lustrationen waren mit grofser Partheilichkeit, Unordnung und Unvollständigkeit angelegt, vertheilten also die Last nichts weniger als gleichförmig.

II. Verfassung.

Ursachen der Organisation nach preufsischen Grundsätzen

Durch die Besitznahme wurde Süd-Preufsen eine Provinz der Preufsischen Monarchie. Ihre Pohlnische Verfassung und Administration stimmte nicht mit der preufsischen. Diese hatte das benachbarte Schlesien und Westpreufsen so unendlich gehoben; die Beybehaltung von jener würde der neuen Provinz nicht allein diese Wohlthaten vorenthalten, sondern würde sie zugleich mit ihren Einwohnern sogar isolirt und dadurch eine innige Verbindung für immer verhindert haben. Sie wäre Staat im Staate gewesen und ihre Bewohner hätten sich stets als eine andere Nation, als ein Theil der pohlnischen betrachtet; diese pohlnische Verfassung hätte zugleich mit der Sprache sie täglich an ihre Abkunft erinnert, ihnen zur Rükkehr Hofnung gelassen und dadurch eine stete Theilnahme an dem Schiksale Pohlens nicht allein veranlafst, sondern sogar begünstigt und entschuldigt. Hiezu kömmt, dafs die innere pohlnische Verfassung verwikelt und verworren ist: folglich immer zu Verdunkelungen, Begünstigungen oder Erpressungen die Hände bietet. Sogleich nach der Besitznahme befahl also der König Organisation nach preufsischen, besonders schlesischen und westpreufsischen Grundsätzen.

Einrichtung dreier Kriegs- u. Domänenkammern, dreier Regierungen und dreier Zolldirektionen

Hierzu gehörten Werkzeuge oder Beamten. Es wurden daher für das Polizey- und Finanzwesen 3 Kriegs- und Domainen-Cammern, für die Justiz 3 Regierungen und für das Zoll- und Accise-Wesen 3 Zoll- und Consumtions-Steuer-Directionen niedergesetzt, doch so, dafs im ersten Jahre die dritte Kammer und

Umfang jedes Kammerdepartements

Regierung noch erspart wurde. Ein jedes Kammer-Departement hielt also im Durchschnitt 323 Quadratmeilen, 2431 Dörfer und 82 Städte.

Der Regierungen

Der Zolldirektionen

Haupteinteilung d. Landes hiernach

Die Kammern erhielten für das platte Land 44 Landräthe und für die Städte 12 Steuer-Räthe, die Regierungen 23 Kreis-Justiz-Commissionen, die aber nicht auf einmal etablirt wurden, und die Zoll-Directionen 12 Provinzial-Inspectionen zur Ausführung. Hiernach wurde auch das Land in 44 Kreise, 12 steuerräthliche Inspectionen und 12 Zoll-Districte eingeteilt. Ein jeder

Kreis hielt also 22, eine jede Inspection, ein jeder Zoll-District 81 Quadratmeilen; ein jeder Kreis 166 Dörfer, eine jede Inspection, ein jeder Zoll-District 20 Städte im Durchschnitt.

Notwendige Eigenschaften d. neuen Beamten

Die Beamten musten sachkundig seyn, also aus den alten Provinzen genommen werden; der Finanzminister war vorzüglich auf Schlesien und Preufsen gewiesen. Sie musten aber nicht blofs der Verfassung, sondern auch wo möglich der pohlnischen und deutschen Sprache zugleich kundig seyn. Schon an sich war es nicht leicht, dergleichen Beamten zu finden, die diese Kenntnisse und Fertigkeiten, und mit ihnen Rechtschaffenheit, Thätigkeit und Klugheit verbanden. Männer dieser Art hatten ihr Glück schon in ihrem Vaterlande gefunden, da schon sich unentbehrlich gemacht und durch Familie gefesselt. Die Departements-Chefs gaben daher gegen einige wenige brauchbare Subjecte viele, die sie füglich entbehren konnten und — mogten, und so erhielt Süd-Preufsen bey dem besten Willen des Finanz-Ministers mehrere Beamten, die nur ihr eigenes Glück zu machen rechneten; jüngere Männer mit und ohne guten Willen, aber fast immer ohne Erfahrung, Weltklugheit und Menschenkenntnifs; ältere meistens ohne Glück, Geschik und Rechtschaffenheit, die sich nun für bisherige Widerwärtigkeiten zu entschädigen dachten. —

Schwierigkeiten, dergleichen Beamte zu finden

Schwierigkeiten f. die Beamten selbst

In einer Provinz, wo Unordnung und Willkühr statt der Gesezze geherrscht hatten und wo die letzteren selbst sehr mangelhaft und schwer aufzufinden waren, ward es den Provinzial-Beamten teils leicht, teils schwer, sich in eine neue Ordnung der Dinge zu finden: das erstere war der Fall der jüngeren Beamten, deren einige in sich selbst schöpferische Finanztalente entdeckt zu haben glaubten, die ihnen bis dahin unbekannt gewesen waren. In dem andern Fall befanden sich viele der älteren, isolirt, ohne ante acta, Analogie und Praejudition, in der That in einer nicht geringen Verlegenheit. Bey den Landräthen trat noch eine Schwierigkeit mehr hinzu: sie sollten wegen ihrer Verhältnisse mit dem Landadel und Militair wie in andern Provinzen Edelleute und wo möglich ansässig seyn; besonders aber mufsten sie eine genaue Kenntnifs von dem Innern der ihnen anzuvertrauenden Kreise und von der pohlnischen Steuerverfassung haben, weil die letztere wenigstens auf zwey Jahr beybehalten werden mufste. Die Verbindung so vieler Erfordernisse, besonders der letzteren, war selbst in Schlesien und Westpreufsen selten, sie wurden also teils deshalb, teils um ihnen und der Administration Zutrauen zu erwerben, aus dem südpreufsischen Adel genommen und sollen künftig sogar von den Einsassen gewählt werden. Doch wurden zur Sicherheit und Probe die meisten fürs erste als Kreisdeputirte und ihnen zur Seite Kreis-Einnehmer aus den alten Provinzen angestellt, teils um Ordnung in dem Kassenwesen zu erhalten,

Besonders bei d. Landräten

Mafsregeln deshalb bei den Landstellen

teils um durch zuverlässige Offizianten sich Kenntnifs von dem Benehmen und der Aufführung der Landräthe zu verschaffen.

Desgleichen bei d. Landes-Collegiis. Durch eingeborene Räte

Selbst für die Landes-Kollegien verlangte der König nach Möglichkeit Einländer; eine jede Kammer erhielt einen eingebohrnen Rath, welcher der pohlnischen Verfassung und Sprache kundig seyn sollte, und zu Referendarien nahm man gern junge Leute aus Süd-Preufsen, um sie zum Dienst anzuziehen. Die Geschäfte selbst musten der Verfassung gemäfs zwar deutsch verhandelt werden. Man erlaubte aber auch pohlnische, lateinische, französische Eingaben und verlangte nur, dafs jene von einer Übersetzung begleitet waren, man verpflichtete überall Dollmetscher und besoldete selbst bey den Landes-Kollegien einige. Subjecte, die mit einer vollkommenen Kenntnis der pohlnischen und deutschen Sprache, mit der Fertigkeit sie zu sprechen und zu schreiben, auch Sachkunde und Ehrlichkeit in sich vereinigten, waren schwer zu finden, man muste dabey auf die Kontrolle der Beamten rechnen, die beyder Sprache kundig waren. Allein auch bey den Beamten war Sachkunde doch immer die Hauptrücksicht.

Verpflichtete Dollmetscher

Die alsbaldige Organisation sämtlicher Collegien

Die Offizianten wurden sogleich angesetzt, damit sie zur Organisation vom Anfang an mitwirkten, in die Verfassung desto gründlicher imitirt und an das Interesse der Provinz durch ihr eigenes gefesselt wurden. Dadurch, dafs die Staatsmaschine sogleich ganz, wie sie bleiben sollte, zusammengesetzt wurde, entstand Einheit und Schnelligkeit in den Operationen; hätten Anfangs temporelle Commissarien z. B. die Stelle der Kammern vertreten sollen, so würden für eine so weitläuftige Provinz ihrer viele erforderlich gewesen seyn, und nicht ein Geist der Grundsätze und der Thätigkeit würde sie beseelt haben. Einseitigkeit wäre unvermeidlich gewesen und in der Kultur eine Gegend vorgeeilt, die andere zurückgeblieben. Wenn und bey welchen Beamten hätte auch zwischen temporeller und beständiger Ansetzung die Gränze seyn sollen, bis auf die geringsten hinab konnte jene doch nicht stattfinden. Der Nutzen solcher Kommissarien, dafs sie durch die Provinz zerstreut gewesen wären und zur Kenntnifs der Lokalität und Persohnen mehr Gelegenheit gehabt hätten, sollte durch eine neue Art von Beamten erreicht werden.

War den temporellen Kommissarien vorzuziehen

18 Kammerräte als polizeiliche Provinzial-Intendanten

18 Kammerräthe als polizeyliche Provinzial-Intendanten wurden durch die Provinz verteilt, um auf Landwirthschaft und Unterthanen insbesondere zwar der Starosteyen, überhaupt aber auch der Geistlichen zu wachen.

Reform der Stadtmagistrate

Gleiche Grundsätze, wie bey den Königlichen Beamten musten selbst bey den Unterbedienten, die nicht Königlich waren, besonders bey den Magisträten, als Werkzeuge der Steuerräthe Statt finden. Sie hatten nach pohlnischer Verfassung ein starkes Personale, aber wenig oder gar kein Gehalt. Sie wurden also auf

den Bedarf reduzirt, und hierzu die brauchbaren Mitglieder nach Möglichkeit, schon ihrer pohlnischen Sprachkunde wegen und als eingebohren beybehalten. Überall wurde nun wenigstens für ein sachkundiges Subject aus den alten Provinzen gesorgt. In dieser Rüksicht war es nothwendig, die erste Organisation der Magisträte dem Landesherrn vorzubehalten, die künftige Besetzung aber der landesherrlichen Aufsicht zu unterwerfen. Zu dem Mehrbetrag der Salarien und Polizey-Bedürfnisse wurde ein jährlicher Zuschufs von 15 000 Thlr. aus königlichen Kassen bewilligt. — Die Menge der Städte und die Unkunde der Pohlnischen Magitrats-Persohnen liefs hiebey keine schnellen Fortschritte zu; und man begnügte sich daher oft, fürs erste nur ein Subject anzustellen, woran man sich halten könne.

Aufmunterungen für die neuen Offizianten durch Gratifikationen

Um den nach Süd-Preufsen versetzten Officianten diese Versetzung und die dortige Theuerung zu erleichtern, wurden ihnen nicht allein angemessene Gehalte, sondern auch den Königlichen zum Teil noch Gratificationen auf 3 Jahre, die in dem ersten $\frac{1}{2}$, in den folgenden beyden aber $\frac{1}{3}$ Gehalt betrugen, ausgesetzt, den Magistratsbedienten aber die Chargen-Gebühren erlassen. Die Gratifikation war jedoch auf die Beamten der Landes-Kollegien eingeschränkt, weil ihr Zusammenflufs vorzüglich in ihren Wohnsitzen die Preise steigerte, und sollte nur am Schlusse des ganzen Jahres ausgezahlt werden, um zur Ausdauer in Südpreufsen zu reitzen. Die Stadt Plozk, als der Sitz der dritten Kammer und Regierung, bedurfte des Aufbaues und der Erweiterung; um zugleich auch diesen Zweck zu erreichen, sollten von jenen Gratifikationen und mit Bauhilfs-Geldern den dortigen Beamten Häuser gebauet werden. — Für die Wittwen und Waisen ihren Officianten erhielt eine jede Kammer einen jährlichen Pensions-Fond von 1000 Thlr.

Bei den Landes-Collegiis

Besonders in Plozk

Pensionsfonds

Ressortverhältnisse mit den höchsten Landes-Collegiis

Die Süd-Preufsischen Landes-Kollegien wurden gleich den übrigen den höchsten Behörden in Berlin, dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, dem Justiz- und dem Finanz-Departement oder General-Directorium untergeordnet; doch so, dafs die erste Organisation in Polizey- und Finanzwesen dem Staats- und Finanz-Minister von Vofs, im Justizwesen aber dem Staats- und Justiz-Minister von Dankelmann in Schlesien aufgetragen war, und nur die Spezial-Sach-Departements, als Zoll- und Akzise, Forst-, Stempel-, Bergwerks- und Salz-Departement, General-Post-Amt etc. ihre Fächer organisirten. Diese Absonderung einzelner Theile war zwar der Verfassung gemäfs, der Organisation einer neuen Provinz aber nicht vortheilhaft.

Dergleichen zwischen den verschiedenen Provinzialbehörden

In Absicht der Ressort-Verhältnisse zwischen den verschiedenen Behörden waren jedoch mögliche Abweichungen von der gewöhnlichen Verfassung teils schon festgesetzt, teils noch zu

hoffen, so dafs vielleicht Angelegenheiten der Geistlichkeit, Schulsachen oder Volks-Unterricht, Erziehung zu guten Bürgern, zur Industrie etc. und die Mittel dazu, als wahre Polizey- und Finanz-Gegenstände zum Bezirk der Kammern, alle Rechtssachen ohne Unterschied aber zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, und diese darauf als auf ihr eigentliches Fach eingeschränkt seyn werden. Wirklich ist schon die katolische Geistlichkeit und das katolische Schulwesen den Kammern untergeordnet; Publikation der Gesetze Sache der Kammer.

Anstellung d. polnischen Offizianten

Die Pohlnischen Offizianten wurden nach Möglichkeit entweder in fixirten Stellen, oder durch Commissionen wieder untergebracht: andere sollten wo möglich pensionirt werden, wenn Verdienste, Bedarf etc. ihnen Anspruch daranf gaben.

Die angeordneten Kollegia und Beamten musten sogleich die Administration übernehmen und sich die dazu erforderlichen historischen, topographischen, statistischen Nachrichten sammeln.

III. Verwaltung.

Was sie unter diesen Schwierigkeiten, was besonders die Polizey- und Finanz-Behörde, der Finanz-Minister in anderthalb Jahren leistete, läfst sich am vollständigsten nach den einzelnen Gegenständen detailliren.

Land.

Allgemeine Landes-vermessung

Gröfse. Um die Provinz nicht allein in dieser, sondern auch in kommunalistischer, militärischer Rücksicht kennen zu lernen, wurde sogleich eine allgemeine Landes-Vermessung veranlast, und ein solcher Maasstab zu den Karten vorgeschrieben, dafs Anhöhen, Defilées, Brücher, Lauf und Fall der Flüsse und Bäche, Seen etc. genau eingetragen und darauf Meliorations-Pläne, allenfalls auch militärische Dispositionen gegründet werden können. Das Personal dazu wurde so organisirt, dafs sie in einem Zeitraum von 3 bis 4 Jahren vollendet seyn könne; und die Kosten erfolgten aus Königlicher Kasse.

Beschaffenheit. Sie gewährte der Produktion den Boden weder in gehöriger Menge noch Tragbarkeit; der Fabrikation und dem Umsatz aber nicht die erforderliche Kommunikazion. Grofse

Erfordernisse grofserMeliorationen

Meliorationen waren hier nötig und solten so rasch als möglich auf einander folgen.

Innere Verbindung und Zirkulation war die Hauptsache. Um grofse Korn-Gefilde und Forsten dem Verkehr aufzuschliefsen,

Schiffbarmachungs-projekt der

solten die Warthe und Prosna schiffbar gemacht werden. Mit jener wurde sehr bald angefangen, und vorläufig zu ihrer

Räumung von der Neumärkischen Gränze bis Posen eine Summe von 63 970 Thlr. bestimmt. Warthe und Prosna

Zum auswärtigen Verkehr liefs sich alsdann die Warthe mit der Weichsel entweder durch den Goplo-See, die Netze und den Bromberger Kanal, oder durch den Nur und die Bzurre verbinden. Untersuchungen wurden sogleich angestellt und es war fürs erste so viel ausgemittelt, dafs die Vereinigung der Warthe mit dem Goplo-See auf einem Wege durch mehrere Seen 108 609 bis 146 289 Thlr., auf einem andern durch ein grofses Bruch aber 163 514 Thlr. kosten würde. Zur Verbindung der Warthe und Weichsel durch den Nur und die Bzurre war erst Untersuchung verfügt; vorläufig aber war man geneigt, diesem Wege den Vorzug zu geben, weil er ganz innerhalb der Provinz solche der grösten Länge nach durchschneidet und gerade ihr die Nahrung zuwandte, deren sie am meisten bedurfte. Verbindung der Weichsel m. d. Warthe durch die Netze u. den Goplo-See durch den Nur u. Bzurre

Die Melioration der Warthe-, Obra- und anderer Brücher, des Obra-Flusses selbst, der Gegend von Lentschitz etc. solten sodann noch mehrere und bessere Grundstücke gewähren. Austrocknung der Warthe und Obrabrüche

Der mehreren Aufnahme der vorhandenen Städte muste die Verbesserung der innern Schiffarth vorangehen: diese bietet jener die Hand, und die letztere ist bey dem gänzlichen Verfall der ersteren nicht erreichbar. Die Sorge für die Städte war also der für die Schiffarth untergeordnet, nicht aber verabsäumt. Aufnahme der Städte

Der ganze Netto-Ertrag der Provinz Süd-Preufsen solte mehrere Jahre hindurch zu diesen Meliorationen verwendet werden, also in die Provinz selbst wieder zurük fliefsen, um Leben und Nahrung darin zu verbreiten. Eben diese Meliorations-Pläne waren die Wirkung und der Haupt-Gegenstand von den häufigen Bereisungen der ganzen Provinz durch den Finanz-Minister. Allgemeine Bemerkungen

Sie gleicht einem deteriorirten Landgute, das erst durch Aufwendung grofser Meliorations-Summen vollen Ertrag gewährt. Die Verbesserungen sind also nicht blos möglich, sondern nothwendig; je früher, schneller und weit umfassender sie Statt finden, desto eher und reichlicher lassen sie auch Früchte davon erndten.

Menschen.

Menge. Sie zu vermehren wurden nicht allein Auswanderungen kontrollirt, sondern auch noch ansehnlichere Kolonisten-Wohlthaten, als in den alten Provinzen ausgesetzt und dazu jährlich 12 000 Thlr. bestimmt. Mehrung der Volksmenge. Auswanderungs-Kontrolle. Kolonistenwohlthaten

Gesundheit. Für die ganze Provinz solten 3 Medizinal- und Sanitats-Kollegia, 12 Kreisphysizi mit 300 Thlr. und 24 Kreis-Chirurgi mit 75 Thlr. Gehalt angesetzt werden. Auch zum Hebammen-Wesen waren jährlich 3000 Thlr. und Gesundheitssorge Hebammenwesen

zu Unterstüzzungen durch Kur, Medizin etc. 2200 Thlr. bestimmt.

Polizei-Verordnungen

Für *Rettung* verunglückter Persohnen wurden Praemien und Unterricht ertheilt, und dazu jährlich 700 Thlr. ausgeworfen. — In Petrikau wurde für Königliche Rechnung nicht allein ein *Begräbnifs-Plazz* aufserhalb der Stadt, sondern auch ein *Leichenhaus* angelegt, das selbst in den kultivirtesten Ländern noch frommer Wunsch und sogar in Weimar nicht zu Stande gekommen ist. Dafs allgemeine Polizey-Verordnungen, z. B. zur Sicherheit gegen tolle Hunde etc. nicht verabsäumt wurden, versteht sich.

Mehrung des Vermögens durch Remissionen

Vermögen. Dies zu vermehren und stärker in Umlauf zu bringen, darauf zwekt die ganze Administration ab. Zu *Remissionen* oder Abgaben-Erlafs für die Unterthanen bei Unglüksfällen wurden 2½ bis 10 Prozent der Steuern, überhaupt 46 558

Armenfonds

Thlr. und zum Armenfond 1700 Thlr. jährlich ausgesetzt. —

Landarmenhäuser

Der Betteley solten 2 *Landarmenhäuser* steuern und abhelfen und vorläufig das erste in der Stadt Peisern als dem Mittelpunkte der einen Hälfte von Südpreufsen angelegt werden.

Sicherheit d. Vermögens durch Fiskäle

Sicherheit der Persohn sowohl als des Vermögens. Gegen Verbrechen wurden nicht allein *Fiskäle*, sondern auch 23 *Kri-*

23 Kriminal-inquisitoriate

minal-Inquisitoriate angeordnet und für diese 23 000 Thlr. zum jährlichen Fond ausgeworfen. Selbst die Kriminal-Justiz im Kameral-Ressort erhielt hiezu 6000 Thlr. Die Inquisitoriate wurden jedoch erst nach und nach organisirt. — Auch auf

Justiz-einrichtung

Fremde war die Polizey sogleich wachsam. Der *Justitz* dienten die 3 Regierungen, 3 Kammer-Justiz-Deputationen und

in den Obergerichten

23 Kreis-Justiz-Kommissionen; letztere waren mit den Inquisitoriaten verbunden, also auch noch nicht vollzählig. Die Langsamkeit dieser Organisation und der Geschäfte bey Regierungen

in den Untergerichten

und Untergerichten schadete der guten Sache. Mit den Untergerichten verhielt es sich auf ähnliche Art wie mit den Magisträten und die Justizbedienten bey diesen wurden im Gehalt den Polizeibeamten gleichgesetzt, so dafs die Gerichtsgefälle zur

Beibehaltung d. Provinzialrechtes und des allgemeinen Landrechts in subsidium

Cämmerey flossen. — Die pohlnischen Rechte und *Gesetze* wurden der Provinz Südpreufsen als Provinzialrecht gelassen, und das allgemeine Landrecht der übrigen preufsischen Staaten auch ihr schon als subsidiarisch geschenkt. Indefs setzt dieses eine höhere Stufe der Kultur voraus, als worauf Südpreufsen stehet; und jene sind nicht allein durch Sprache, sondern auch nach ihrer Existenz dem Preufsischen Rechtsgelehrten oft unbekannt, so dafs die Parteyen selbst den Richter mit den Gesetzen bekannt machen müssen, wornach er sprechen soll. Zu verschieden ist auch gewifs der Geist des Landrechts und der Pohlnischen Gesetze, um sie nur irgend combiniren zu können. — — Ein

Wöchentl. Ediktenblatt

Edikten-Blatt solle die wichtigsten Justiz- und Polizey-Ver-

ordnungen von Woche zu Woche in deutscher und pohlnischer Sprache bekannt machen. — Zur Einrichtung des Hypotheken-Wesens waren 35 500 Thlr. aus Königlicher Kasse bewilligt; der Justizminister verlangte aber diese Summe 6 Jahre hindurch, obgleich das Hypothekenwesen doch eigentlich nur die privat Gutsbesitzer und ihren Kredit interessirt, und daher auch in Westpreufsen meistens auf ihre Kosten durch Gebühren eingerichtet ist, ohne einen solchen Kostenaufwand zu verursachen. — Um zwischen Gutsherren und Unterthanen die Verhältnisse und Rechte zu reguliren, war eine Urbarien-Kommission im Werke; nach der Idee des Finanzministers solte dieses Geschäft nur einzeln und allmälig, mit Konkurrenz der Gutsherren betrieben werden, so dafs die Gutgesinnten selbst es einleiteten und dazu Beyspiel gäben. — Feuer-Anstalten, Verordnungen gegen Schiefsen, Tabakrauchen, Fackeln etc. wurden getroffen, eben deshalb wurde auf massive Schornsteine und Ziegeldächer gedrungen. Selbst die Einrichtung einer Feuer-Sozietät war schon in Überlegung genommen. Innere sowohl als äufsere Sicherheit forderte Militär. Ob durch neue Einrichtung oder mit Hilfe des schon stehenden, darüber waren die Meinungen getheilt. Der Finanzminister ging von den Grundsäzzen aus:

Hypothekenfonds

Urbarien-Kommission

Polizeiliche Einrichtungen

Dafs eine neue Provinz nicht zu schwach belegt seyn müsse: dafs zuverlässige, nicht neu geworbene Truppen solche decken müssen: dafs es für jeden Staat rathsam sey, seinen Militärstand seinen Kräften und besonders dem zeitigen Mobilmachungsfond zu proportioniren: dafs die Südpreufsischen Überschüsse durchaus in den ersteren Jahren für die innere Landeskultur bestimmt und zu keinem fremden Behuf geschmälert werden müfsten: dafs, so lange alle diese Rücksichten laut sprächen, die Rücksicht auf die alten Provinzen und deren quartierlos werdende Städte die niedere sey, dafs diese auch durch eine weise Auswahl sehr gemildert werden könne: dafs aber, wenn jenen Rücksichten überall genügt worden, nur noch die Aufmerksamkeit auf die Vergröfserung der vielen zu kleinen Cantons in den alten Provinzen für den Finanzier wichtig bleibe: die neue Errichtung aber, wenn der letzteren genügt worden, als ein grofses Hilfsmittel in einem kraftvollen Staat die Circulation zu befördern, sogar zu wünschen sey.

Grundsätze des Finanzministers bei der Militäreinrichtung

Das Kantonwesen solte dabey nicht drükkend und erst nach einigen Jahren eingeführt, auch ein kantonfreyer Strich an der pohlnischen Gränze gelassen werden: in der Zwischenzeit aber blos Aushebung entbehrlicher Personen stattfinden.

Bei dem Kantonwesen

Zur allgemeinen Verpflegung der Soldatenkinder musten die Südpreufsischen Königlichen Kassen 39 000 Thlr. jährlich beytragen.

Fonds für Soldatenkinder

Anstalten zur Bequemlichkeit u. Vergnügen

Besonders in Posen

Bequemlichkeit und Vergnügen. Für die Stadt Posen solte aufserhalb der Mauer eine Promenade im englischen Geschmack mit Pflanzungen angelegt werden. — Jeder privilegirten Schauspieler-Gesellschaft wurde auch die Provinz Südpreufsen geöfnet, und nur durch die Bedingung jedesmaliger Spezial-Erlaubnifs die gehörige Aufsicht bevorwortet.

Erziehung

Die polnische Schulverfassung ward auf die preufsische Staatsverfassung angewandt

Erziehung: Die Pohlnische Schulverfassung zwekte nach ihrem Schulreglement darauf ab, die Kinder zu guten Menschen, die Söhne zu nüzlichen Bürgern und die Töchter zu guten Hausfrauen und Müttern zu bilden: sie verdiente beybehalten und blos der Preufsischen Staatsverfassung angepast zu werden. Es blieben also die Schuldistrikte und die einzelnen Schulen eines jeden dem Recktor der Hauptschule und seinen Bereisungen im Wissenschaftlichen, Moralischen, Oekonomischen etc. untergeordnet; dieser Recktor selbst aber erhielt Sitz und Stimme bey der

Unterhaltungsfonds

Cammer in Schul- und Erziehungssachen — Zum Unterhaltungsfond der katolischen Schulen blieben die Jesuiten-Güter bestimmt, und es kamen dazu noch auf eigenen Antrag des Finanzministers Nominations- und ähnliche Gebühren der katholischen Geistlichkeit, die in Schlesien dem Finanz-Chef und untergeordneten Königlichen Beamten selbst zu Theil werden. Die Ausmittelung dieser Jesuiter-Güter hatte Schwierigkeiten und war daher noch nicht vollendet, um darauf einen General-Schulplan zu gründen. Für den armen Adel und zur militärischen

Kadetteninstitut zu Kalisch

Pflanzschuld wurde in Kalisch ein Kadetten-Institut auf 100 Eleven angelegt, welches zur ersten Einrichtung 26 000 Thaler und zur Unterhaltung einen jährlichen Fond von 17 000 Thaler erhielt.

Einige kleine adliche Konvikte auf 12 Persohnen wurden dadurch entbehrlich, waren aber doch noch nicht aufgehoben. — Für das Studium der katholischen Theologie solte entweder die

Projekt zu einer katholischen Universität

Universität in Frankfurth eingerichtet, oder in Thorn eine neue errichtet werden, um alsdann der pohlnischen Universitäten Willna und Krakau entbehren zu können; das Institut in Breslau fand sich zu klein, um die Südpreufsischen Zöglinge mit aufzunehmen.

Beförderungsmittel d. sittlichen Kultur

Aufklärung, Sitten, Religion, gemeinnüzzige Schriften, z. B. Junkers Handbuch der gemeinnüzzigsten Kenntnisse, Bekkers Noth- und Hilfsbüchlein, Fausts Gesundheit-Katechismus etc., solten übersetzt und durch die Schulen auch den Eltern in die Hände gespielt werden. Zur Sicherheit der Sitten, Religion etc. wurde Censur, aber freylich mit den strengsten Be-

Protestantisches Bethaus in Petrikau

stimmungen angeordnet, die sie auch in den alten Provinzen erhalten hat. Den Protestanten wurde in Petrikau ein Bethaus eingerichtet und zur Besoldung ihrer Geistlichen ein jähr-

licher Fond von 800 Thaler aus Königlicher Kasse bewilligt.

Gesellschaftliche Verhältnisse. Freyheit des Güter-Ankaufs würde die Landes-Kultur gehoben haben, dennoch wurde zur Erhaltung des Adels nicht allein der Bürgerliche vom Besitz adlicher Güter ausgeschlossen, sondern sogar ein südpreufsisches Inkolat eingeführt. Hauptsächlich um den Güterhandel einiger Kontrolle zu unterwerfen und nicht wucherlich werden zu lassen. Demnächst aber auch, weil diese Anordnung dem Geist der Nation entsprach. Zur Unterstützung des armen Adels beabsichtigte man, ihm einzelne Vorwerke, kleine Etablissements von Domainen und Kämmereygütern in Erbpacht zu geben, hierzu sogar Grundstücke anzukaufen und dadurch zugleich Anbau, Kultur und Familien zu vermehren. — Auch die Einziehung der geistlichen Güter wie in Westpreufsen würde hiezu gedient, zugleich den Einflufs und die Anzahl des geistlichen Standes vermindert und die Nation, die schon lange auf ihren Reichstagen eben dieses beabsichtigte, nicht empört haben; dennoch blieb die katholische Geistlichkeit im Besitz ihrer Güter, weil ihr dazu von Anfang die Hofnung gegeben war. — Um die Kämmerey-Güter der Städte besser zu verwalten und zu vermehren, wurden sie unter landesherrliche Aufsicht gesetzt. — Das preufsische System weiset den Dörfern die Produktion, den Städten aber die Fabrikation und den Handel an; ganz dem entgegen bestand der gröfsere Teil der südpreufsischen Städte aus Dörfern, die sich ein städtisches Privilegium erschlichen hatten, ohne je städtisches Gewerbe treiben zu können. Man bemühte sich daher, mehrere Städte in Dörfer zu verwandeln und aus den Dörfern die Handwerker nach den Städten zu ziehen. — Ein schwereres Problem waren in der letzten Rücksicht die Juden, welche überall als Professionisten in Städten und Dörfern zerstreuet waren; ihre Vertreibung wie aus Westpreufsen würde den Knoten zerschnitten, aber auch alle Gewerbe sistirt haben, die meistens in ihren Händen waren, sie widersprach der Milde der jetzigen Regierung und dem Geiste des Zeitalters. Dieser Gegenstand bedurfte der reiflichsten Überlegung und war mehr als irgend ein anderer zu einer Preisfrage qualifizirt, um so mehr, da die bürgerliche Verbesserung der Juden vielleicht selbst ihrer Religion widerspricht und eben darum unthunlich ist.

Unterstützung des Adels

Südpreufsisches Inkolat

Sorge für den armen Adel bei Einziehung der geistl. Güter

Landesherrliche Aufsicht über d. Kämmereigüter

Verwandelung der kleinen Städte in Dörfer

Bürgerliche Verbesserung der Juden war ein schweres Problem.

Im Gesindewesen wurden gegen das Umherlaufen des Gesindes, sogenannte Federhochzeiten oder Zusammenkünfte zum Federrupfen etc., Verfügungen getroffen.

Gesindepolizei.

Produkte.

Für die Produktion ward gesorgt durch Eröffnung von Kalk- und Steinbrüchen eine bessere Forstwirtschaft Ansetzung von Kreisgärtnern

Produktion. Für Königliche Rechnung eröfnete man Kalk- und Steinbrüche. — Das Publikum wurde zur Baumzucht aufgefordert und eine bessere Forstwirthschaft veranstaltet; in dieser Rücksicht auch zu metallenen Dachrinnen statt der hölzernen aufgemuntert. Durch die ganze Provinz solten Kreisgärtner angesetzt werden und von einem Kammergärtner Unterricht haben. — Zur Ausrottung der Wölfe setzte man Praemien und zu diesen jährlich 2000 Thlr. aus. —

Instruktion gegen die Viehseuchen

Gegen die Viehseuche wurden sogleich thätige Maasregeln ergriffen und Instruktionen bekannt gemacht. — Um überhaupt zu einer besseren Landwirthschaft aufzumuntern und Beyspiel zu geben, wurden jährlich 3000 Thlr. zu Verbesserungspraemien bestimmt, und solten für Königliche Rechnung Güter gekauft und bewirthschaftet werden. Hierzu und besonders zur Aufsicht auf die starosteilichen oder verliehenen Krongüter, zur Intendantur ohne Gelddisposition waren jene 18 Kammerräthe bestimmt, die eben deshalb durch die Provinz zerstreut und nicht zur Federarbeit, sondern als praktische Wirthe angestellt wurden. Der Finanzminister hatte sie auch zur Aufsicht auf die geistlichen Güter vorgeschlagen, der König aber wolte, dafs diese nur unvermerkt, ohne Detail und Strenge geführt werde.

Verbesserungsprämien Güterverkauf und Bewirtschaftung auf königl. Rechnung Aufsicht hierüber durch die 18 Kammerräte

Für die Fabrikation ward gesorgt durch Bauhilfsgelder

Fabrikation. Zur Beförderung des Bauwesens wurden Bauhilfsgelder, 45 pro Cent der Kosten bey massivem Bau, und weil auf diesen fürs erste nicht sehr zu rechnen war, 35 p. C. bey ausgemauerten Fächern, und dazu jährlich 60000 Thlr. Fond ausgesetzt. Aufserdem bestimmte man zur Verschönerung der Städte noch 8000 Thlr. jährlich. Hierdurch entstand zu Posen schon eine neue Strafse und die Stadt solte vergröfsert werden. Die abgebrannte Stadt Kalisch beabsichtigte man zu retabliren. Das rheinländische Baumaafs wurde durchgängig eingeführt. Zum Besten der Papiermühlen und Leimfabrikation wurde die Ausfuhr ihrer rohen Materialien aus dem Lande verboten, und keine ausschliefsliche Rechte oder Distrikte zum Lumpensammeln wurden zugelassen. — Überhaupt wurden, um Professionisten ins Land zu ziehen, ihnen Kolonisten- und noch andere Wohlthaten mehr als in den alten Provinzen bewilligt. — Das Zunftwesen konnte wegen des Zusammenhangs mit den benachbarten Provinzen und Ländern vielleicht nicht geradezu aufgehoben werden, sollte aber durch Spezial-Concessionen einzelner unzünftiger Personen sich an ihre Konkurrenz gewöhnen und nach und nach verdrängt werden.

Städte-Verschönerungen

Verbot der Ausfuhr des rohen Materials für Papiermühlen und Leimfabrikation

Kolonistenwohlthaten für Professionisten

Allmähliche Abschaffung des Zunftwesens

Für den Handel wird gesorgt

Handel. Für unentbehrliche Lebensbedürfnisse wurden Polizey-Taxen angeordnet. — Der Aufkäuferey, den Höckern

wurden Gränzen gesetzt. — Zur Bequemlichkeit des Publikums kaufte und etablirte die Königliche Kasse in Posen einen zweyten Marktplatz. — Alle Fähren, Brücken etc. wurden revidirt, um sie zur Sicherheit und dem Bedarf gemäfs einzurichten; auch erhielt die Königliche Kasse selbst zur Unterhaltung der Wege, Brükken etc. einen jährlichen Fond von 7000 Thlr. durch Polizeitaxen Schranken für Aufkäuferei und Höckerei Wege- und Brückenfonds

Gasthofs-Anlagen wurden besonders durch Bauhilfsgelder begünstigt. — Das Postwesen wurde sogleich zur allgemeinen Kommunikation regulirt. — Überhaupt zweckten zur Belebung des Handels vorzüglich die Meliorationen ab. — Dem Kornhandel wurde die Getraide-Ausfuhr nach den übrigen Königlichen Provinzen, und ebendeshalb auch diesen nach dem Auslande eröfnet; diesem gröfseren Zweck opferte die Königliche Kasse gern einen kleineren Vorteil und erhöhete den Einkaufspreis für die Magazine. Der Tabakshandel wurde den Privatpersonen wiedergegeben. Gasthofsanlagen Regulierung d.Postwesens Freie Getreideausfuhr Freier Tabakshandel

Die Kosten einer so wohlthätigen Administration konnten nicht aus den anderen Provinzen ohne Belästigung, sondern mufsten aus Südpreufsen selbst durch ein wohlgeordnetes

Finanzwesen

genommen werden. Indem sie aber fürs erste ganz wieder in die neue Provinz zurückflossen, war dieses eigentlich nichts als eine gleichmäfsigere Verteilung des Privat-Vermögens zum Besten des Ganzen. Das Finanzwesen

Einnahme. Sie sollte nur durch Domainen, Regalien und Abgaben geschafft werden. hatte zu Quellen

Domänen. Die Einziehung der Starosteien oder an Private Personen verliehenen Krongüter würde sogleich reichlichere Einkünfte und Güter zu musterhafter Bewirthschaftung gewährt haben. Der König liefs sie aus Milde den jetzigen Besitzern noch auf ihre Lebenszeit; nur weitere Expektanzen sollten nicht anerkannt und besonders Deteriorationen durch die Aufsicht jener Kammerräthe vermieden werden. In dieser Rücksicht und wegen Behandlung der Unterthanen erschien ein besonderes Patent, das freylich der Willkühr und den Expektanzen bestimmte Grenzen setzte, um dem Eigennuzz gefallen zu können. — Die starosteylichen Forsten sollten, um ihren gänzlichen Verderb zu hindern, sogleich administrirt werden und die Starosteybesitzer daraus ihren Bedarf erhalten — Wären die geistlichen Güter eingezogen, so würden auch diese beträchtlichen Domänen und durch sie Gelegenheit Beyspiele höherer Kultur gewährt haben. die Domänen Die Starosteien liefs der König den Besitzern auf Lebenszeit mit Vorbehalt der Oberaufsicht u. Aufhebung der Expektanzen

Regalien. Die pohlnische Tobaksadministration wurde, wie schon erwähnt, sogleich aufgehoben, und es traten die Regalien nach Preufsischer Verfassung, jedoch mit mehreren wohlthätigen Regalien nach preufsischer Ver-

fassung mit Modifikationen — bei dem Bergwerksregal

Modifikationen ein. — Von dem Bergwerksregal wurden die Mühlen-, Kalk-, Gips- und Sandsteine, auch Torf ausdrücklich ausgenommen; und in Absicht des Salpeters die Unterthanen gegen das Bekrazzen ihrer Gebäude und gegen die Verbindlichkeit, dazu Lehmwände zu halten, gesichert.

bei dem Salzregal

Von dem Ertrag des Salzregals sollte ein Theil zur Anlage und Aufnahme einheimischer Salzwerke, also zur inneren Industrie verwendet werden, und es waren schon einige Salzquellen und das Salpeterwerk bey Lentschitz untersucht. — Sachkundige mufsten die Provinz in mineralogischer Rücksicht bereisen.

bei dem Stempelregal — D. drückende Musikpacht ward gemäfsigt

Das Stempel- und Kartenregal begreift in den meisten preufsischen Provinzen aufser dem Stempelpapier, den Vollmachten, Karten- und Paraphen-Geldern auch Gefälle von Musikzetteln und Musikpacht; diese schien dem Geiste der Nation drükkend zu werden und wurde daher sogleich von diesem Augenblick an so gemildert, dafs mehr der Name als die Sache blieb; gleich anfangs waren davon nicht mehr als 960 Thlr. jährliche Einnahme gerechnet.

Bei den Lotterien — Untersuchung der Rechte der Gutsherren

Die Lotterie wurde zum Besten des grofsen Potsdamschen Waysenhauses verwaltet, so wünschenswert sonst ihre gänzliche Verbannung gewesen wäre. Die Rechte der Gutsherren greifen oft in die Landeshoheit, z. B. bey Zöllen ein; ohne sie ihnen abzusprechen, wurden nähere Untersuchungen veranlafst.

Abgaben: a) Kontribution ward durch die Klassifikationskommission bestimmt — Deren Grundsätze — Die Vorzüglichkeit des neuen Katasters wird durch die beigefügte Vergleichung erwiesen

Abgaben. Das preufsische System hebt Kontribution vom platten Lande und Akziese von den Städten. Um jene zu regulieren, wurde eine besondere Klassifikations-Kommission angeordnet, welche sämmtliche Nuzzungen aufnehmen und abschäzzen muste. Dafs sie bey der Aufnahme mit der eigenen Angabe der Kontribuenten, insofern sie nur irgend wahrscheinlich war, sich beruhigte; dafs sie auf mögliche Meliorationen gar keine und auf übertriebene Dienste nur zum Besten der Unterthanen Rücksicht nahm, folglich den Meliorationen sowohl als der Ermäfsigung der Dienste freyen Raum liefs, dafs sie bäuerliche Nuzzungen zu geringeren Preisen als adeliche veranschlagte, alles dies und noch mehr das beiliegende Detail der vorgeschriebenen Grundsäzze beweist schon an sich ihre Billigkeit. Ein vorläufiges Kataster aber und das davon beygefügte Resultat läst hiergegen gar keinen Zweifel mehr übrig; es zeigt sogar den Vorzug des neuen Steuersystems vor dem alten, die Gleichförmigkeit des ersten, die Partheiligkeit, die Bedrükkungen des letzten. Jenes wird, wenn man beyspielsweise — denn ein Steuerdivisor ist noch gar nicht bestimmt — nur 35 Prozent der Nuzzungen zur Steuer auswirft, überhaupt noch einmal so viel (oder genauer 138 p. C. des pohlnischen mehr), bey den adelichen Nutzungen mehr als 2mal so viel (245 p. C. mehr),

bey den bäuerlichen Nuzzungen nicht einmahl die bisherige Steuer ($6\frac{1}{2}$ p. C. weniger) und bey den kirchlichen Nuzzungen noch minder (34 p. C. weniger) gewähren. Es wird also dem Bauernstande, den Kirchen- und Schulbedienten Erleichterung schaffen, den Adel aber mehr belästigen und dadurch die Bedrükkungen haben, welche schon jetzt aus der Totalsumme hervorgehen, die aber beym Detail der einzelnen Ortschaften oder gar Persohnen in ihren Extremen noch gröſser sind. Hieraus läſst sich freylich die Abneigung des südpreuſsischen Adels gegen das Klassifikationswesen sehr natürlich erklären, und es musten ihr Misbräuche einzelner Klassifikazionsbeamten und ein Steuerdivisor, der noch gar nicht einmahl bestimmt war, nur zum Vorwande dienen. Unbilligkeit, Ungleichheit, Fehler des pohlnischen Steuersystems und Unzulänglichkeit seines Ertrags müssen zur Abschaffung desselben rathen. Dieser Unzulänglichkeit lieſse sich zwar abhelfen, wenn man die pohlnische Steuer um $1\frac{1}{2}$mal, also von 10 auf 25, von 20 auf 50 Prozent erhöhte; allein immer würden jene Mängel bleiben, mit der Steuer selbst noch wachsen und sogar auf die Remissionen sich fortpflanzen, zu deren Berechnung es oft am Maasstabe fehlen würde; besonders aber würde die Erhöhung einer alten Steuer aufs dreyfache, da solche unmöglich auf den Bauernstand gelegt werden kann, ebensowohl Sensation und Unzufriedenheit erregen und dennoch dem Druck nicht abhelfen, unter welchem jetzt der Bauernstand erliegt und der durchaus gemildert werden muſs, wenn dieser Stand die Bildung und Liebe zu seinem neuen Vaterlande erhalten soll, durch die dem letzteren Südpreuſsen gesichert und dieser neuen Provinz innere Kultur gegeben werden muſs. Ungleichheiten der Abgaben sind überdem jeder Statsverfassung nachteilig, die dem entgegengesetzte Behauptung, daſs diese Ungleichheit nur den erstern Besitzern fühlbar werde, für die Folge aber ganz gleichgültig sey, weil die onerirte Grundstüke nur mit ihrem freyen Werth ein Gegenstand des Commercii werden, hat nur Schein und hebt die nachteiligen Folgen unverhältnismäſsig verteilter Staatsabgaben nicht.

Bloſse Erhöhung der polnischen Steuer würde den Mängeln nicht abgeholfen haben

Der Südpreuſsische Aufstand hat das Klassifikations- und Vermessungsgeschäft gestört, welches sonst im künftigen Jahre hätte vollendet seyn können. Zu den Kosten waren bis 200,000 Thlr. bewilligt; sie würden durch Gleichförmigkeit der Abgaben, durch ihren Betrag und durch die topographischen militärischen Karten reichlich gelohnt haben. — In der Zwischenzeit wurde interimistisch der pohlnische Steuerfuſs beybehalten; nur hatte der König selbst der Geistlichkeit für den Besitz ihrer Güter statt 10 und 20 Prozent 50 aufgelegt, die aber bey geringen Einkünften und zum Besten des Schulwesens und der Seelsorge

Fonds zum Klassifikations- u. Vermessungsgeschäfte

Nur die Geistlichkeit zahlte 50 pCt.

die aber sehr oft gemildert wurden

auf die vorherigen 10 pro Cent gemildert wurden. Irrthümer in den pohlnischen Steuer-Tarifs oder Lustrationen wurden sehr häufig entdeckt und immer berichtigt.

b) Accise

Um sie zu vereinfachen, wurden beträchtliche Grenzzölle angelegt die Accise nur bei den beträchtlichsten Konsumtionsartikeln eingeführt das Land mit herbeigezogen

Ob alle Thoraccise entbehrt werden könne, müfste die Zukunft erweisen

Um von der Akzise die lästigen Formalitäten zu vermeiden, belegte man die Waaren beym Eingang in die Provinz mit beträchtlichen Zöllen und liefs das innere Verkehr damit frey, so dafs wenigstens vorerst keine Thor-Akzise stattfand; dagegen wurde bey den Hauptconsumtionsartikeln Tranksteuer, Schlachtakzise beybehalten und regulirt. Zum Besten des städtischen Gewerbes wurde selbst auf dem Lande vom Bier- und Brandweins-Debit die Tranksteuer der städtischen gleich in das neue Steuersystem aufgenommen. — Ob es unter diesen Umständen nicht vortheilhafter sein würde, verschiedene und viele Städte lieber zur Kontribution und zum platten Lande zu ziehn; ob nicht zur Erfüllung des Kontributionsertrags dennoch Thor-Akzise rathsam und ob diese bey Städten ohne Mauern und Thore, ohne Wohlstand, Geld, Gewerbe und Menschen auch nur möglich seyn, und ihr Ertrag mit den Administrations-Kosten in Verhältnis stehen werde, würde die Zukunft entschieden haben.

Andere Lasten

Zu den Abgaben können auch andere Lasten, welche die preufsische Verfassung mit sich bringt, gerechnet werden.

Vorspann

ward im Vorspannreglement bestimmt

Vorspann war zum raschen Geschäftsbetrieb in Südpreufsen weniger als in andern Provinzen entbehrlich; mehr als irgendwo wurden aber die Unterthanen gegen Mifsbräuche gesichert und die Beamten deshalb eingeschränkt. Die Provinz erhielt sogleich ein Vorspann-Reglement, das in den meisten nur noch frommer Wunsch ist. Das Vorspann wurde nach dem Satz anderer Provinzen bezahlt, man beabsichtigte aber, ihn zum Besten der armen Unterthanen um ¹/₃ zu erhöhen.

Leider nur erlaubte sich das Militär noch oft Eingriffe in die Civilverwaltung, indem es noch immer wie bei der Besiznahme Vorspann ohne Pässe forderte und nahm, oder wohl gar diese erteilte.

Plan hierzu

Zur Erleichterung der Natural-Einquartirung vom Militär hatte zwar das Serviswesen noch nicht regulirt werden können; man beabsichtete aber diese Last auf das Land sowohl als auf die Städte zu verteilen und den Servis nach dem Kontributionsfufs oder in den Städten mit der Akzise als dem Surrogat der Kontribution aufbringen zu lassen; hierdurch wären sowohl die Städte überhaupt erleichtert als Praegravationen einzelner Servispflichtiger vermiden.

Überhaupt. Nach dem Vorschlage des Finanzministers sollten alle Sachdepartements die Netto-Erträge ihrer Etats zu den Provinzial-Domänen-Cassen abliefern, ihm selbst aber von dem wirklich berechneten Brutto und Netto Nachricht geben, in

der Absicht dadurch jederzeit die Übersicht sämtlicher Ertragszweige von Südpreufsen vor Augen haben zu können: ohne diese Übersicht kann über den inneren Wohlstand einer Provinz, die Fortschritte und Mängel in der Kultur derselben sowie über die Möglichkeit für den Staat ohne Bedrukkung mehrere Vorteile aus denselben zu ziehen, nie richtig geurteilt werden: wenigstens wenn der Acciseertrag der Contribution zur Seite steht und gröstentheils das Surrogat derselben ist, dem Minister der Provinz entzogen bleibt.

Während des interimistischen Steuersystems war es doch möglich gewesen, die Bruttoeinnahme der Provinz auf 1 025 302 Thaler, also um 30 p. Ct. zu erhöhen; und es waren hierunter von den einzelnen Sachdepartements sogar nur die Nettoerträge begriffen. Das neue Steuersystem würde sie bis auf 1 882 713 Thaler, also um 139 Prozent der pohlnischen erhöht haben. Bruttoeinnahme während des interimistischenSteuersystems Dieselbe nach dem neuenSteuersystem

Ausgabe. Sie betrug vom Generaletat 673 319 Thlr., also 66 Prozent seiner Bruttoeinnahme. Hierunter waren aber nur 346 431 Thlr. oder 34 p. C. zur Administration wesentlich 326 888 Thlr., hingegen aber 32 Prozent zu wohlthätigen Einrichtungen oder Meliorationen gehörig, auch würde sich dieses Verhältnifs durch den allmälig steigenden Ertrag zum Vorteil des reinen Überschusses vermindert haben. Ausgabe zur Administration zu Meliorationen

Überschufs. Er betrug vom General-Etat 351 982 Thlr. oder 34 Prozent der Brutto-Einnahme. Da er ganz zu Verbesserungen des Landes bestimmt war, so verwendete der König von dem Ertrage der Provinz in Südpreufsen 34 p. C. oder 1/3 zu ihrer Administration, 66 p. C. oder 2/3 zu ihren Meliorationen und behielt davon nicht das Mindeste. Als Überschufs ward auch zu Meliorationen bestimmt

Die Meliorationskosten würden sich reichlich verzinset, nicht allein eine angebauete, bevölkerte, blühende Provinz, sondern auch den möglich höchsten Ertrag geliefert haben. Erwünschte Aussichten für die Zukunft

Alsdann und noch ehe dieser glückliche Zeitpunkt eintrat, beabsichtigte der Finanzminister den jährlichen Überschufs der Provinz Südpreufsen in einer Summe dem Könige für den Schatz abzuliefern und dadurch zu ersezzen, was die Kriege gegen Holland, Oestreich, Pohlen und Frankreich ihm entzogen haben. Südpreufsen sollte nicht zu theuer erkauft, es sollte ihnen und dem preufsischen Staate sogar Wohlthat seyn.

Aus dieser Sphäre der Thätigkeit, von allen diesen Operationen und Planen haben Verhältnisse den Finanzminister abgerufen. Süfser ist es freylich, nüzliche Arbeiten nicht blos anzufangen, sondern auch zu vollenden, wohlthätige Pläne nicht blos zu entwerfen, sondern auch auszuführen. Süfs ist aber auch das Bewustseyn, nach bester Überzeugung das Gute gewollt und mit vollem Maafse der Kräfte es gethan zu haben. Umstände können

den besten Willen in der höchsten Thätigkeit hemmen, aber nicht der gestörte Erfolg, sondern die Absicht entscheidet. Nach ihr wird der rechtschaffene Staatsmann ruhig sich selbst, nach ihr wird ihn das unbefangene Publikum, nach ihr wird ihn die Nachwelt richten, und die Früchte seiner angefangenen Arbeiten werden das Urteil bestätigen.

Geschrieben im September 1794.

II.

Tableau über die Finanz- und Polizey-Einrichtungen in Südpreufsen [1].

Das jetzige Südpreufsen, so wie solches nach der neuesten Theilung Pohlens zu einer Provinz des Königlich Preufsischen Staats formirt worden, bestehet aus folgenden ehemaligen pollnischen Districten, nehmlich aus den Woiwodschaften Posen incl. des Landes Fraustadt, Gnesen, Kalisch, Sieradz incl. des Landes Wielun, einem sehr kleinen Theil der Woiwodschaft Craucau, den Woiwodschaften Lenczic, Rawa, Brzesc, Inowraclaw und einem grofsen Theil von Masovien und grenzt in dieser Ausdehnung mit Schlesien, der Neumark, dem Netzdistrikt, der Weichsel von Thorn bis an den Einflufs des Narew, dem Narew bis zur Vereinigung des Bugs mit demselben, der von diesem Einflufs bis zu dem Städtchen Swydri an der Weichsel oberhalb Warschau gegen West-Gallizien in grader Richtung zu ziehenden Grenzlinie der Weichsel bis an den Einflufs der Pilica in dieselbe, der Pilica bis in die Gegend der Stadt Koniecpol und dem neuen Crakauschen Antheil der zuletzt gemachten Acquisition. Es fafst höchstens 1300 Quadrat-Meilen, ungefähr drittehalb hundert Städte, nahe an 700 Dörfer und gegen anderthalb Millionen Menschen in sich, so dafs circa 1080 Menschen auf eine Quadrat-Meile kommen, welche Angaben deshalb noch nicht mit mehrerer Bestimmtheit zu machen möglich sind, weil nicht nur mehrere jetzige sogenannte Städte, ihrer äufserst schlechten Beschaffenheit wegen, auch weil zum Theil ihr Stadt-Recht nicht gehörig fundirt ist, annoch in Dörfer verwandelt, sondern auch einige Dörfer, in denen blos städtische Gewerbe getrieben wird, zu Städte er-

Kurze Beschreibung der Provinz

1) Geh. Südpreufs. Archiv Lit. O. 88.

hoben werden sollen, weil ferner die Aufnahmen der Seelen-Tabelle noch nicht vollständig beendigt sind, auch die Provinz noch nicht durchgehends richtig vermessen ist, und hauptsächlich endlich, weil die Organisation des neuesten zu Südpreufsen geschlagenen Districts erst jetzt im Gange ist. Die Provinz ist dem gröfsten Theile nach fruchtbar, auch stehet der Ackerbau auf einer ziemlich guten Stufe der Cultur, alle übrigen Zweige der Landwirthschaft sind indessen noch sehr weit zurück, so wie Wissenschaften, Künste, Handel, Fabricken und Gewerbe, mit sehr wenigen Ausnahmen in Warschau und den deutschen Grenz-Städten, noch fast durchgängig auf den untersten Stufen der Cultur stehen. An Getreide, Holz, Schwarz-Vieh, Häuten und Wolle hat die Provinz zur Zeit noch Überflufs, an den mehresten andern, sowohl Handels-Artickeln als auch zum Theil ersten Bedürfnissen, entweder Mangel, oder doch höchstens nur für den inneren Bedarf genug. Mineralien, etwas Eisen, was aber nicht hinlangt, abgerechnet, fehlen jetzt noch ganz, indessen sind kürzlich Anzeigen gemacht worden, dafs in der Gegend bey Rawa vielleicht gute Erze und in einigen Oertern bey Warschau Spuren von Steinsalz anzutreffen wären, welches zu ferneren Untersuchungen führen wird. An Strömen und sonstigen Gewässern, die sowohl das innere Handels-Verkehr als die Verbindung mit den angrenzenden Provinzen befördern können und die theils schon schiff- oder flöfsbar, theils aber auch noch dahin zu bringen sind, fehlt es nicht, und sind dies die Weichsel, Warta, Obra, Prosna, Piliza, Bsura und der Goplo-See.

Einteilung der Provinz in Kammerdepartements

Diese Provinz hat behufs ihrer Finanz-Verwaltung drey Krieges- und Domänen-Kammern, von welchen eine in Posen und eine in Warschau ihren Sitz hat, indefs die dritte, welche jetzt noch in Petrikau vorhanden ist, im künftigen Jahr nach Kalisch verlegt werden wird. Sie sind bis auf wenige nicht erhebliche Abänderungen ganz wie die Kammern in den ältern Provinzen organisirt, und die ihnen zum Geschäftskreis angewiesenen Departements sind wie dort in Ansehung des platten Landes in landräthliche Kreise und in Ansehung der Städte in steuerrätliche Inspektionen abgetheilt, so dafs

1) das Posener Departement 17 Kreise und 6 Inspectionen,
2) das Petrikauer und künftige Kalischer Departement 12 Kreise und 3 Inspectionen und
3) das Warschauer Departement 10 Kreise und 3 Inspectionen

in sich fafst, von welchen beiliegende Tabelle das nähere Detail angiebt. Auf diese ihre Departements wirken die Kammern wie in den alten Provinzen, zunächst durch die Land- und Steuer-Räthe, von denen den ersteren jedem ein Kreifs-Steuereinnehmer

zur Erhebung und Berechnung der Abgaben und den letzteren jedem ein Kreis-Calculator zur Bearbeitung des Rechnungswesens untergeordnet ist, und von diesen beiden Arten der öffentlichen Beamten hat der Steuerrath die Magisträte in den Städten und der Landrath die Schulzen auf den Dörfern zu Unterbehörden, welche jetzt in dem alten Südpreufsen beynahe völlig organisiret sind, indefs in dem dazu gekommenen Theil der Acquisition schon mit Ernst daran gearbeitet wird. Zur allgemeinen Übersicht des Ganzen ist hier noch anzuführen, dafs in jedem Ort, wo eine Kammer etablirt ist, sich auch eine das Justizwesen respicirende Regierung befindet, und dafs ferner behufs der Erhebung der Zölle und der Consumtions-Steuer-Gefälle in den Städten drey Zoll- und Consumtions-Steuer-Directionen, in Posen, Kalisch und Warschau nehmlich, etablirt sind.

Das hauptsächlichste Geschäft, welches der Bearbeitung der Kammern in den Königlichen Provinzen, mithin auch in Südpreufsen zur Pflicht gemacht worden, ist die allgemeine Landes-Polizey. Diese wichtige Partie der Staats-Verwaltung, welche als die Grundlage aller übrigen angesehen werden kann, war bey der ehemaligen pollnischen Regierung ganz vernachlässigt und mufs daher bey der nunmehrigen Landes-Administration beynahe völlig neu geschaffen werden. Bey der ersten Einrichtung der Provinz wurde darin manches verfehlt, und die dazwischen gekommene Insurrection brachte das, was etwa schon in Gang gekommen war, wieder völlig zurück, so dafs, wie auch bey der Wichtigkeit und dem Umfange des Gegenstandes nicht anders zu erwarten ist, hierin noch sehr viel fehlt, ohnerachtet mit ununterbrochener Anstrengung immerfort daran gearbeitet wird. So ist, was die Erhaltung und Vermehrung der Bevölkerung anbetrifft, die Anstalt getroffen, dafs es an geschickten Aerzten und Wundärzten, so wie an instruirten Hebammen, woran bis jetzt durchgängig Mangel war, ferner in der Provinz nicht fehlen soll, indem jeder Kreis einen Kreis-Physicus und zwey Kreis-Chirurgen bekommen wird, indefs an jedem Sitz der Kammern ein Hebammen-Institut etablirt ist und die Provincial-Collegia medica et sanitatis auch bereits organisiret sind.

Allgemeine Landespolize

a) Medicinalwesen

Diese Parthie wäre übrigens schon längst in Ordnung, wenn nicht das Ober-Collegium medicum in Berlin solche in Ansehung der Prüfung und Bestimmung der sich gemeldet habenden Subjecte verzögerte.

Für die Anlagen guter Apotecken in Gegenden, wo daran Mangel ist, wird durch Unterstützung tüchtiger Subjecte, so weit es die freilich nur sehr sparsam zugeschnittenen Fonds erlauben, nach Möglichkeit gesorgt, und um die bisher so sehr häufig ge-

wesenen Epidemien unter dem Rindvieh zu vermindern, eine Sache, die für den Landmann von der äufsersten Wichtigkeit ist, sind nicht nur gemessene Instructionen an die Land- und Steuerräthe, wie sie dergleichen Fällen ihre ganze Thätigkeit widmen sollen, erlassen werden, sondern es ist auch bereits ein eigenes ganz für die Provinz passendes Viehsterbe-Reglement publiciret und auch sonst nach Möglichkeit dafür gesorgt worden, dafs der Landmann alle Mittel zur Abwendung dieses Übels anwenden kann.

b) Öffentliche Heerstrafsen, Wege, Überfahrten und Brücken

Die öffentlichen Heerstrafsen wie auch sonstige Wege, Überfahrten und Brücken waren beynahe ganz unbrauchbar, wenigstens fast durchgehends nicht dem Zweck entsprechend, da die Unterhaltung, ja selbst oft die Richtung derselben beynahe nur allein dem Willen jedes Territorial-Eigenthümers überlassen war. Dieser für militairische Operationen, den Postenlauf, Handel und Reisen jeder Art gleich wichtige Gegenstand beschäftigt daher besonders die gegenwärtige Landes-Administration, und es ist darin auch bereits vieles, sehr vieles geschehen, was jedoch nur der beurtheilen kann, wer das Land vorher gekannt hat, da nehmlich eine Menge neue Brücken gebaut, theilweise Moräste ausgeschüttet, Hügel abgetragen und damit Gründe ausgefüllet, Wälder durchgehauen, Abzugs-Graben gemacht, Wege näher geleitet und sehr viele Strafsen schon mit Bäumen, hauptsächlich Weiden besetzt sind. Inzwischen bleibt dabey noch immer viel zu thun übrig, ehe alles durchgängig in Ordnung seyn wird, besonders da die Geringfügigkeit der öffentlichen Fonds keine grofse Aufopferung in diesem Punkt erlaubt, und da die Acquisition der Provinz zum Theil auch noch zu neu ist, um schon jetzt mit Zuverlässigkeit diejenigen Strafsen auswählen zu können, welche in der Zukunft entweder als Colonnenwege oder als Hauptcommerzial-Strafsen vorzügliche Aufmerksamkeit der Landes-Polizey verdienen.

c) Feueranstalten

Eben so sehr, als die Landstrafsen, Brücken und Fähren, waren bey der vorigen Regierung auch die Mittel, welche so wohl zur Verhütung der Feuersgefahr, als auch zur Unterdrückung oder Verminderung derselben, wenn sie unglücklicherweise doch eintritt, angewandt werden müssen, vernachlässigt. Man baute nähmlich, mit Ausnahme weniger Oerter und Gegenden der Provinz, nicht nur in Stadt und Dorf fast ganz von Holz, sondern es wurden auch sogar alle die Oerter in den Gebäuden, welche zu Feuerungen dienen, als Kamine, Schornstein, Küche etc., blos von Holz und ohne die mindeste Rücksicht auf Feuersicherheit aufgeführt, man ging mit brennendem Feuer oder Kohlen eben so leichtsinnig in jedem Winkel des Hauses herum, als man es vom Nachbar zu Nachbar und über ganze Strafsen trug, und

kannte Feuerzeug oder Laternen kaum dem Namen nach. Es fehlte an Feuerspritzen, Feuereimern, Haacken, Leitern und sonstigen zum Löschen dienenden Instrumenten entweder ganz, oder es war doch nur sehr wenig davon und alles unvollständig da, und entstand denn, wie es leider häufig der Fall war und zum Theil noch ist, wirklich Feuer, so nahm man theils aus Mangel an Ordnung und Bekanntschaft mit den Rettungs-Anstalten, theils auch aus Aberglauben lieber seine Zuflucht zu Beschwörungen des Feuers oder Anrufung und Herumtragung irgend eines Heiligen, als daſs thätige Hülfe zum Löschen und Retten angewandt wurde. Gegen alle diese, leider nur zu tief eingewurzelte Übel, zu deren gänzlichen Ausrottung indessen noch sehr viel Zeit erfordert werden wird, ist nun von Landes-Polizey wegen bisher schon alles das gethan worden, was nach Lage der Umstände möglich war. Es ist nehmlich verordnet worden, daſs kein Hauſs mehr ohne massive Feuerungs-Oerter aufgebauet werden darf, auch sind, um schon stehende bewohnbare Häuser mit Ziegelbedachung und massiven Schornsteinen, besonders in den Städten versehen zu lassen, Unterstützungen bewilliget worden, und da dies in vielen Gegenden der Provinz wegen Mangel an Dach und Mauersteinen noch nicht zu realisiren steht, so wird nach aller Möglichkeit für die Anlage von Ziegeleien gesorgt. Gegen das unbehutsame Umgehen mit dem Feuer sind ernstliche Verfügungen erlassen, auch schon generelle Vorschriften gegeben worden, was bey entstandenem Feuer für Lösch- und Rettungsanstalten zu treffen sind, indeſs daran gearbeitet wird, eine ganz complete Feuer-Ordnung zu publiciren, die bis in die kleinsten Details hineingreifen soll, und damit die Lösch- und Rettungsgeräthschaften, deren vollständige Anschaffung aller Orten befohlen ist, desto geschwinder complet in den gehörigen Stand kommen mögen, ist nicht nur jedem, der das Bürgerrecht in den Städten gewinnen will, zur Pflicht gemacht worden, einen neuen ledernen Feuereimer zu liefern, sondern Seine Majestät haben auch bewilligt, daſs den Städten aus öffentlichen Fonds zur Anschaffung der nötigen groſsen Feuerspritzen etwas zu Hülfe gegeben werden kann, wie denn auch die Anschaffung der Laternen und Feuerzeuge den Einwohnern möglichst eingeschärft wird.

d) Meliorationen durc[h] Aufbau de[r] Städte, Schif[f]barmachung der Ströme und Urbarmachung wüster Gegenden

So wie bey Besitznahme der Provinz fast durchgehends alle Städte statt bewohnbaren Häusern nur gröſstenteils mit Hütten bebauet waren, die weder zu ordentlichen Quartieren für das Militaire, noch zu Wohnungen für Offizianten und anziehende Colonisten taugten, andere aber, zum Beyspiel Kalisch, Lissa, Kolo, Bojanowo, entweder ganz oder zum Theil in Schutt und Asche lagen, so war von allen Strömen der Provinz mit Ausnahme der Weichsel kein einziger, wie es doch zur Erleichterung der Krieges-

Operationen und des Handels-Verkehrs äufserst nötig ist, schiffbar und viele tausend hundert Morgen urbar zu machendes Land lagen in mehreren Gegenden der Provinz zerstreut, völlig verwildert da. Es mufste also an Verbesserungen aller dieser grofsen Übel gedacht werden; je weit umfassender aber diese Gegenstände und je geringer die dazu verwendenden Fonds gegen den Bedarf sind, da, wenn man blos die Brandschäden und zwar nur allein in den Städten des Posner Kammer-Departements bald etabliren wollte, wenigstens eine Million dazu verwendet werden müfste, um so weniger sind bis jetzt schon grofse Fortschritte darin zu machen möglich gewesen.

Es wird indessen sowohl durch landesherrliche Bauhülfe als durch Abgaben-Erlafs nicht nur in den obgedachten bey der Besitznahme niedergebrannt überkommenen Städten, sondern auch in denen, welche späterhin, wie z. B. Lenczic, Wielun, Konin, Szulmierzic, das Unglück des Abbrennens betroffen hat, mit Ernst an dem Retablissement derselben gearbeitet und in vielen anderen Städten durch Aufmunterung und Unterstützung der Bau einzelner bewohnbarer Häuser nach und nach zu Stande gebracht, wobey angeführet werden mufs, dafs man gewifs schon merklich weiter mit allen diesen Retablissements vorgeschritten seyn würde, wenn nicht die erste Administration der Provinz so ansehnliche Summen auf Posen, welche Stadt es am wenigsten bedurfte, verwandt und für alle übrigen Städte gar nichts gethan als geschrieben hätte. Es wird ferner an die Schiffbarmachung der Warthe stark gearbeitet, so dafs solche wahrscheinlich dieses Jahr bis Kolo hin völlig zu Stande kommen und dadurch gewifs neues Leben über manche Theile des Verkehrs verbreitet werden wird. Alsdann wird mit der Schiff- nnd Flöfsbarmachung der Prosna und mit Verbindung der Warthe und der Weichsel vermittelst des Goplo-Sees und des Bromberger Canals vorgegangen werden, wornächst auch, so weit es die Umstände zulassen oder nötig machen werden, zur Aufräumung noch anderer Gewässer geschritten werden wird. An die Urbarmachung grofser wüster Gegenden ist ebenfalls schon gedacht, auch vieles schon dazu vorgearbeitet, und wird besonders die Aufräumung des Obraflusses im Posner Kammer-Departement, sowie vielleicht auch der Bsura in der Gegend von Lenczic sehr vieles nutzbares Land gewinnen lassen.

e) Wiederaufhelfung der Städte und der städtischen Gewerbe

Es ist weltbekannt, in welchem schlechten Zustande sich in den neuesten Zeiten die Städte Polens, mithin auch des jetzigen Südpreufsens befanden und dafs das so nöthige Gleichgewicht zwischen Stadt und Land völlig zum Nachtheil der Städte verloren gegangen war. Manche städtische Gewerbe waren den Bürgern, wie z. B. in fast allen Erbstädten das Bierbrauen und

Brandweinbrennen, durch List oder Gewalt ganz entrissen, andere mit unerschwinglichen Dominialabgaben belastet und noch andere so eingeschränkt, daſs an kein Emporkommen derselben zu denken war, woraus denn die Folge entstand, daſs alle Industrie beynahe ganz erstarb, und wenn noch ein Schatten von städtschen Gewerbe existirte, so lag dies blos darin, daſs es bey der schlechten Finanzeinrichtung unter voriger Regierung leicht war, den Staat in Ansehung der öffentlichen Abgaben zu hintergehen. Als daher nach der Besitznahme Ordnung in der Finanzverwaltung kam, und hauptsächlich die Zölle und Consumtions-Steuern nach den Tarifs richtig eingehoben wurden, so kamen die Städte immer tiefer in Verfall, und man muſste schnelle Vorkehrungen treffen, um sie vor dem gänzlichen Ruin zu retten. Es wurde daher schon längst daran gearbeitet, den Städten wieder Nahrung zu verschaffen, und sowie dies besonders schon dadurch geschehen ist, daſs denjenigen Städten, welchen die Bierbrau- und Brandweinbrennerey-Gerechtigkeit mit List oder Gewalt entzogen worden, solche wieder gegeben werden muſs, so gehet man auch damit vor, alle Schank-Städte, welche so nahe bey den Städten liegen, daſs sie der städtischen Braunahrung Eintrag thun, auch den städtischen Abgaben zu unterwerfen, sowie die vielen auf dem Lande etablirten Schlächtereyen nach und nach aufzuheben und solche in die Städte zu verweisen, und endlich auch die Dominialabgaben von den Gewerben aller Art bis auf die Sätze zurückzuführen, welche die Dominia davon zu erheben legitimo modo berechtiget sind. Hierüber sind nicht nur die erforderlichen Gesetze bereits publicirt, sondern auch besondere Commissionen zu Untersuchung und Ausführung dieser Sachen niedergesetzet, und damit auch theils die Industrie der Landeseingebornen durch Beispiele wieder belebt, theils aber auch dem Mangel tüchtiger Handwerker und Fabrikanten abgeholfen werde, so sucht man durch Bewilligung von Colonisten-Benefizien Ausländer sowohl als auch Fabrikanten und Professionisten aus den alten Provinzen in die südpreuſsischen Städte zu ziehen, und sind deren schon sehr viele in der Provinz angesetzt.

f) Schul- und Erziehungs-anstalten

Das südpreuſsische Schulwesen ist gegen das in den alten Provinzen noch sehr weit zurück. Sehr vielen Städten und fast allen Dörfern fehlt es zur Zeit noch an jeder Schulanstalt und nur in wenig gröſseren Städten existiren Überreste von ehemaligen Jesuiten-Schulen, die aus dem Exiesuiten-Vermögen unterhalten werden und in ihrer Einrichtung noch voller Mängel sind. Die bessere Einrichtung des Schulwesens ist daher ein Haupt-Gegenstand der Aufmerksamkeit der Landes-Administration, und sowie man bisher schon wenigstens die auffallendsten Fehler abzuändern und zu verbessern gesucht, auch die Oeconomie dieser

Schul-Anstalten zweckmäfsiger eingerichtet hat, so ist man, um darin noch weiter gehen und auch mehrere Schulen anlegen zu können, jetzt damit beschäftigt, nicht nur das ganze in Südpreufsen befindliche Exiesuiten-Vermögen ganz genau auszumitteln, wozu man erst seit der Übernahme des Educations-Archivs in Warschau in Stand gekommen ist, sondern auch alle Güter, welche sonst dem Orden gehört haben und die nach dessen Aufhebung an adliche Familien gegen jährliche Zinszahlung in emphiteutischen Besitz gegeben sind, von neuen classificiren zu lassen, damit deren Ertrag richtiger, als damals geschehen ist, ausgemittelt werden kann und der Schulfond dadurch mehrere Revenuen gewinnt.

Handel und Gewerbe

Schon am Eingang dieses Tableaus ist davon Erwähnung geschehen, dafs Handel und die städtischen Gewerbe in der Provinz noch sehr wenig bedeuten, und ein besonderer Artickel besagt, was zur Emporbringung der letztern theils schon geschehen ist, theils jetzt geschieht und noch geschehen wird.

Über den Handel Südpreufsens aber und dessen jetzige Richtung, sowie über die Mittel, solchen in bessern Schwung zu bringen, mufs hier noch etwas gesagt werden. Der innere Handel wird sich durch Zunahme der Bevölkerung, durch das Emporkommen der Städte und durch successive Anlegung von Fabriken und Manufacturen, welche das rohe Material verarbeiten, von selbst heben, und ist von diesem hier auch eigentlich nicht die Rede. Ebensowenig ist dies der Fall von dem Verkehr mit den alten königlichen Staaten, da solches durch die näheren Verhältnisse, in welchen jetzt Südpreufsen mit diesen steht, immer lebhafter werden mufs, sondern blos der Handel mit dem Auslande kommt hier in Betracht. Dieser besteht hauptsächlich in Getreide und Holz und wird bis jetzt noch fast allein über die Königl. preufsischen Seestädte an der Ostsee getrieben. So lange Polen noch ein selbstständiges Reich war, liefs sich nicht besorgen, dafs solcher eine andere Richtung nehmen könnte, jetzt aber, da Rufsland einen so grofsen Theil dieses Landes unter seinen Scepter gebracht hat, ist die Concurrenz desselben am Ostseehandel aus den Häfen Riga, Reval und Libau ebenfalls zu fürchten, jedoch auch lediglich nur dann, wenn die Ausfuhr aus den preufsischen Häfen an der Ostsee erschwert und die Zufuhr des Getreides und Holzes in die Seestädte nicht befördert wird. Ersteres hängt nicht vom Südpreufsischen Finanz-Departement ab, was das letztere aber anbetrifft, so ist bereits oben angeführt worden, dafs mit allen Kräften daran gearbeitet wird, durch Schiff- und Flöfsbarmachung der Ströme, sowie durch Etablirung guter Heerstrafsen den Transport aller Handelsprodukte zu erleichtern, und es wird solches daher auf den Fall den so wich-

tigen Holz- und Getreidehandel mehr beleben, auch dies den Holzhandel beträchtlich vermehren, wenn das Forstwesen Südpreufsens erst eine bessere Einrichtung hat. Ob nun gleich Südpreufsen allein nicht im Stande ist, Danzig — als wohin hauptsächlich der dortige Getreidehandel geht — hinlänglich mit so viel Getreide zu versorgen, als der Ausländer gewöhnlich dort abholt, sondern auch sehr vieles aus dem jetzigen Österreichischen Antheil von Polen auf der Weichsel dorthin verschifft werden und daher besorgt werden könnte, dafs ein Ausfuhrverbot von Seiten Österreichs auf diesem Wege gedachtem Handel schaden könnte, so ist doch solches deshalb nicht zu fürchten, weil ein anderer Weg, auf welchem die neuen österreichischen Provinzen ihren grofsen Überflufs an Getreide aller Art absetzen könnten, gar nicht aufzufinden ist, da es an schiffbaren oder flöfsbar zu machenden Strömen nach andern Seiten hin gänzlich fehlt und die benachbarten Gegenden selbst Überflufs an Getreide haben.

Besteuerungssystem der Provinz und landesherrliche Abgaben

Ein ferneres Hauptgeschäft der Kammern ist das Besteuerungswesen in der Provinz. Dies ist unstreitig eins der schwierigsten Gegenstände der Staatsverwaltung. Vergeblich hat man sich bisher bemüht ein System zu finden, welches nicht neue Mängel und Unvollkommenheiten nach sich zieht, indem es ältern abhelfen will, und daher sind alle Neuerungen bei dieser Partie, als überhaupt in allen Gelegenheiten, die unmittelbaren Einflufs auf das Eigenthum des Bürgers haben, äufserst bedenklich, zumal eine verjährte, zur Gewohnheit gewordene Unvollkommenheit und deren Druck einer Neuerung. Man fand sich daher bewogen zu rathen, das alte Steuersystem beyzubehalten. Zu polnischen Zeiten bestanden die in den öffentlichen Schatz fliefsenden Abgaben in folgendem:

1) das Rauchfangsgeld von jedem Schornsteine in der Provinz,
2) 10 pro Cent von dem Ertrage aller adlichen und städtischen ländlichen Possessionen,
3) 20 pro Cent von den Revenuen der Geistlichkeit, und aufser diesen gab die höhere Geistlichkeit noch eine Abgabe unter dem Namen subsidium charitativum,
4) 50 pro Cent von dem Ertrage der Königlichen Güter,
5) Kopfgeld von der Judenschaft à 3 fl. polnisch von jedem männlichen Juden,
6) die Zölle an den Grenzen und die Trank- und Schlachtsteuer vom Getränke und dem Schlachtvieh in den Städten und
7) endlich die Revenuen von dem Stempelpapier, dem Postwesen und der Lotterie, wozu noch das Tabacksmonopol

kam, welches letztere zwar hier nicht füglich mit in Ansatz gebracht werden kann, da es gleich nach der Besitznahme cessirte; inzwischen wurde unsererseits dagegen das Salzmonopol eingeführt, welches zum allermindesten als Surrogat des Tabacksmonopols angesehen werden kann.

Diese Abgaben brachten im ersten Jahre nach der Besitznahme, im Etats-Jahr 1793/4 nehmlich, eine Einnahme von

978 743 Thlr. 21 Gr. 4 Pf.

ein, wogegen die Ausgabe in diesem Jahr

626 761 Thlr. 18 Gr.

betrugen, und mithin nur ein Überschufs von

351 982 Thlr. 3 Gr. 4 Pf.

verblieb, wobey jedoch bemerkt werden mufs, dafs in dem Etat des General-Finanz-Departements nur die ob specificirten Abgaben von 1 bis incl. 5 ganz berechnet werden, indefs die Zölle, Trank- und Schlachtsteuern zu den Cassen des Accise- und Zoll-Departements, die Stempel-Revenuen zu den Cassen des General-Stempel-Departements, die Postgefälle zu den Cassen der General-Loterie-Administration und die Salzgefälle zur Seehandlungs-Casse fliefsen, von jedem der concernirenden Departements Sr. Majestät besonders berechnet und nur gewisse Aversional-Quanta zum Südpreufsischen General-Etat gezahlt werden.

Weil diese Abgaben nur so geringe waren und mit dem wachsenden Bedarf der Provinz, besonders wenn man auf die nothwendige Einrichtung mehreren Militairs Rücksicht nahm, in keinem Verhältnifs stand, so wurde gleich nach der Besitznahme eine Classifikation eingeleitet, um den richtigen Ertrag der Revenuen jedes Steuerpflichtigen zu wissen und darauf eine Erhöhung der Grundsteuern zu gründen. Diese Classifikation dauerte nur bis zum Ausbruch der Insurrection und dann überzeugte man sich, dafs dieselbe nicht fortdauern könne, sondern es vorzüglicher sey, bis zu einer bessern Stimmung der Nation einen interimistischen Steuerfufs zu reguliren. Im Etats-Jahr 1794/5 blieb also noch alles auf dem alten Fufs; da man aber nunmehr schon Gelegenheit hatte, die fehlerhaften polnischen Abgabe-Tarifs besser zu rectificiren, so betrug die Einnahme in diesem Jahre

992 641 Thlr. 3 Gr. 7 Pf.,

wogegen sich aber die Ausgaben höher, nehmlich auf

651 850 Thlr. 2 Gr.

beliefen, und daher nur ein Überschufs von

340 791 Thlr. 1 Gr. 7 Pf.

verblieb. Mit dem Etatsjahr 1795/6 aber nahm man eine Erhöhung der Abgaben in der Art vor, dafs

1) die Steuer von allen ländlichen Possessionen von 10 auf 24 pro Cent gesetzt,
2) die Abgaben von Königlichen Gütern noch um 20 pro Cent erhöhet und
3) alle diejenigen Geistlichen, welche 2000 fl. polnisch und mehr Einnahme hatten, zu einer Abgabe von 50 pro Cent, jedoch gegen Erlassung des subsidii charitativi gezogen wurden, wogegen
 a) alle solchen Geistlichen, die nur 500 fl. polnische Einkünfte haben, ganz abgabenfrey bleiben,
 b) diejenigen Geistlichen, welche zwischen 500 und 2000 fl. Einkünfte haben, nur 10 pro Cent entrichten, und
 c) eine gleiche Abgabe auch nur bey allen zu milden Stiftungen bestimmten Fonds statt findet.
4) Die Juden-Kopfsteuer wurde von 3 fl. poln. bis auf 10 fl. poln. unter dem Namen-Recruten-Geld erhöhet, dabey aber bestimmt, dafs nur alle männlichen Juden von 14 bis 16 Jahren derselben unterworfen seyn sollen.

Mit allen übrigen Abgaben blieb es völlig beym Alten, aufser dafs noch das mit dem ländlichen Rauchfangsgeld zugleich erhobene sogenannte Ledergeld, eine Abgabe von sehr geringer Erheblichkeit, erlassen wurde.

Nach dieser Erhöhung betrug die sogenannte Einnahme im Etats-Jahr 1795/6

1 257 012 Thlr. 23 gr. $6\frac{2}{5}$ Pf.,

die Ausgabe dagegen schon wieder mehr, nehmlich

697 153 Thlr. 23 Gr. 10 Pf.,

indessen blieb doch nun schon ein Überschufs von

559 858 Thlr. 23 Gr. $8\frac{2}{5}$ Pf.

und im gegenwärtigen Etats-Jahr dürfte sich die Einnahme, welches jedoch noch nicht ganz beurteilet werden kann, weil die neue zu Südpreufsen gekommene Acquisicion noch nicht völlig organisiret ist und die ohngefahr das wieder ersetzet, was von dem bisherigen Südpreufsen hat abgegeben werden müssen, vielleicht schon auf anderthalb Millionen Thaler belaufen, wogegen die Ausgabe und der Überschufs noch nicht mit voller Sicherheit zu bestimmen ist. Im künftigen Etats-Jahr wird indessen die Einnahme noch mehr steigen und so von Jahr zu Jahr noch eine geraume Zeit lang wachsen, weil nunmehr Domainen-Revenuen entstehen und diese sich natürlich in der ersten Zeit von Jahr zu Jahr mehren werden, auch das nunmehr bald auf schlesischen Fufs eingerichtete Cassen- und Rechnungswesen völlige Ordnung und Pünktlichkeit bis in die kleinsten Theile der Finanzverwaltung bringen wird.

Domainenwesen, Einziehung der Königlichen und geistlichen Güter

Die Domainen, deren oben erwähnt worden ist und welche bisher, mit Ausnahme einiger weniger seit kurzen in Sequestration gehabter Güter in der Provinz noch gar nicht existirten, werden nunmehr durch die Einziehung sämtlicher Königlichen und Geistlichen Güter entstehen. Diese Operation ist von Sr. Majestät Allerhöchstselbst verfügt, auf den Vorschlag des südpreufsischen General-Finanz-Departements, um solche sowohl für die Königlichen Cassen weniger lästig, als auch für die zeitigen Besitzer der Güter nach Möglichkeit schonend zu machen, aber genehmigt worden, dafs selbige nicht, wie Anfangs befohlen war, auf einmal, sondern nur nach und nach vor sich gehen soll, und es wird daher, obgleich vom 10. October d. J. an alle Königliche und Geistliche Güter würkliche Domainen werden, nur mit der Einziehung und Übernahme in eigene Administration denen gleich verfahren, deren Besitzer, es sei aus welchem Grunde es wolle, aufserhalb Landes sind, wogegen die übrigen Starosten oder andern Lebtagsbesitzer Königlicher Güter und Geistlichen noch so lange unter gewissen Bestimmungen als Pächter gleichsam in Besitz der Güter bleiben, bis es einerseits die Königlichen Cassen-Umstände, andererseits aber auch das anderweite Unterkommen der jetzigen Possessoren erlauben, auch diese sämtlich nach und nach in Administration zu nehmen. Um dieses Einziehungs-Geschäft gehörig prompt und zweckmäfsig zu Stande zu bringen, sind aus der Mitte jeder Kammer drey eigene Commissionen in Posen, Petrikau und Warschau dazu niedergesetzt, welche unter Direction des General-Finanz-Departements ihre Arbeiten schon angefangen haben. Nach dem ihnen dazu vorgeschriebenen Plan soll das Domainen-Wesen dergestalt eingerichtet werden, dafs eine gewisse unbestimmte Anzahl in einem gehörigen Arrondissement belegenen Königlichen und Geistlichen Gütern ein Amt oder eine Intendantur bilden sollen, deren jeder ein tüchtiger Oeconom und Intendant vorgesetzt werden wird. Dieser Intendant bewirthschaftet selbst das auszuzählende Hauptgut, welches so belegen seyn mufs, dafs kein einziges zur Intendantur gehöriges Dorf über 2 Meilen davon entfernt liegt, entweder als Pächter oder Administrator unter Stellung einer hinlänglichen Caution, so wie er auch das Bierbrauen und Brandweinbrennen in der ganzen Intendantur administriren mufs, und bekommt derselbe einen Justiciarium, Actuarium und Landreuter resp. zur Seite und unter sich.

Alle übrigen zur Intendantur gehörigen Dörfer werden aber und zwar so viel als möglich einzeln, um dem armen südpreufsischen Adel Gelegenheit zum Unterkommen zu verschaffen, verpachtet, und sowie es des Intendanten Pflicht ist, diese Pächter wegen ihrer guten Wirthschafts-Führung, ordentlicher Instand-

haltung der Gebäude und Inventarien und zweckmäſsiger Behandlung der Unterthanen stets in Aufsicht zu halten, ihnen auch in Ansehung der Wirthschafts-Führung selbst auf dem in eigener Bewirthschaftung habenden Hauptgute mit lehrreichem Beyspiel vorzugehen, so steht er wieder unter der Oberaufsicht eines Kammerraths, deren im jeden Kammerdepartement einige angestellt sind und von denen jeder eine gewisse Anzahl von Intendanturen zur Inspektion bekommen wird, sowie sie bisher schon den Starosten und Geistlichen zur Controlle in der Wirtschafts-Führung dienten. Die zeitigen Besitzer der Königlichen und Geistlichen Güter erhalten für den ihnen entzogenen Natural-Besitz einen Theil des durch richtige Veranschlagung auszumittelnden Ertrages der Güter unter dem Namen der Competenz, und zwar die Geistlichen für immer, die Starosten etc. aber nur so lange, als ihnen der Besitz der Königlichen Güter zugesichert war, wogegen jedem Stift und Kloster zur Erleichterung ihrer Subsistenz ein Vorwerk in Erbpacht überlassen bleibt, indeſs sonst keine von den einzuziehenden Gütern weiter in Erbpacht ausgethan werden sollen als solche, die entweder für eine Zeitpacht zu unbedeutend oder aber so belegen sind, daſs sie nicht füglich in das Arrondissement einer Intendantur gezogen werden können. Die Competenz wird nach folgenden Grundsätzen bestimmt: es werden nehmlich von dem durch Veranschlagung auszumittelnden Ertrage der Güter abgezogen:

1) Die Steuern, welche bey Königlichen Gütern gleich den adlichen auf 24 und bey Geistlichen auf 50 pro Cent bestimmt sind,
2) zu den Administrations-Kosten, die nun dem Besitzer nicht mehr zur Last fallen, 5 prc. und
3) zur Unterhaltung der Gebäude und Inventarien, wie auch zur Bestreitung der Kreislasten, als Fourage-Lieferung etc. 10 prc. Den auf solche Art noch bleibenden Ueberrest des Ertrages bekommt aber der Competenz-Berechtigte.

Die den Kammern zur Bearbeitung anvertrauten Gegenstände des Militair-Wesens sind auch in Südpreuſsen gerade von dem Umfange wie in den alten Provinzen, und ohnerachtet aller dabey vorgekommenen groſsen Schwierigkeiten, worunter auch hier der Mangel an hinlänglichen Fonds mit zu rechnen ist, schon entweder ganz eingerichtet oder doch der Vollendung ihrer Einrichtung nahe.

So ist das Canton-Wesen in dem alten Südpreuſsen ganz, in der neuen Acquisition, welche dazugekommen ist, aber schon zum Theil, und zwar durchgängig auf den Fuſs eingerichtet, wie es in den alten Provinzen stattfindet. a) Canton-Wesen

Ferner sind die Friedens-Garnisonen der zur Besatzung der b) Garnisons-einrichtung

Provinz bestimmten Truppen bereits reguliret, viele Haupt- und Thorwachen, auch Lazarethe schon entweder neu gebaut oder zum Gebrauch in Stand gesetzet, indefs man mit dem Bau oder Reparatur einer Menge anderer noch beschäftigt ist. Fast alle erforderliche Wach- und Lazareth-Utensilien, Gewehrmicken, Schilderhäuser, desgleichen ein sehr grofser Theil von Lagerstellen sind angeschafft, auch die Casernen in Warschau gröfstentheils fertig, und mit unverminderter Thätigkeit wird, so weit es nur die Localität erlaubt, daran gearbeitet, die Häuser und Stallungen in den Städten, welche mit Garnison belegt sind, in einen bessern Stand zu setzen.

c) Einquartierungswesen.

Die schlechte Beschaffenheit fast aller Südpreufsischen Städte hat bisher freilich der Einquartierung wegen zu vielen Beschwerden, sowohl von Seiten des Militairs, welches über Mangel und Bequemlichkeit, als auch hauptsächlich von Seiten des Stadt-Bewohners, welcher über Bedrückung klagte, Anlafs gegeben, dafs hier und da, oft aus Nothwendigkeit, manchmal aber auch aus Eigenmacht, viele Praegravationen in dieser Sache entstanden sind. Schon hat sich aber durch rastloses Bestreben der Landes-Administration, nach Möglichkeit alle Beschwerden, die zu ihrer Kenntnifs gelangen, zu heben, sehr vieles hierunter gegeben, und es ist nicht zu zweiflen, dafs, wenn die in Südpreufsen so äufserst schwierige Servis-Einrichtung, wie nunmehr binnen kurzem zu hoffen steht, beendigt ist, alsdann vollend alles, was diesen Gegenstand anbetrifft, ins Gleichgewicht kommen wird.

d) Truppenverpflegungswesen

In Ansehung der Truppen-Verpflegung durch Fourage ist zwar zur Zeit noch kein unumstöfsliches festes Regulatif, da diese Angelegenheit unter einen mit dem Servis-Wesen abgemacht werden soll.

Die ehemaligen grofsen Praegravationen in dieser Sache von den Zeiten der Besitznahme an bis nach dem Ende der Insurrektion, welche die Folge einer grenzenlosen Unordnung waren, sind indessen nunmehr schon gänzlich verschwunden, man hat durch Aufnahme der Realitäten-Tabellen sich in Stand gesetzt, eine richtige Repartition der Lieferung auf die Grundbesitzer zu machen, gewissenlose Officianten, die sich bey der ersten Besetzung der Stellen mit eingeschlichen hatten und dem Einsassen entweder mehr, als verlangt wurde, abforderten, oder die ihm zustehende Bonification zurückhielten, sind cassirt, die Unterthanen über das, was sie zu leisten oder zu empfangen haben, belehret und die bisherigen vorgekommenen Bedrückungen durch mancherley zweckmäfsige Anstalten, wenn nicht unmöglich, doch sehr leicht zu entdecken gemacht worden. Um auch bey schnellen Ereignissen oder bey Mifswachs mit der Verpflegung nicht im Blofsen zu sein, sind schon Vorraths-Magazine etablirt, die alle

noch erst ihre rechte Festigkeit erhalten und dem Zwecke ganz entsprechend gemacht werden sollen.

Zur Beförderung der Märsche des Militairs wird, wie bereits oben gesagt, für die Instandsetzung und Unterhaltung der Wege, Brücken, Fähren und Dämme mit aller Anstrengung gesorgt. Die Land- und Steuerräthe sind über das, was sie bey Märschen zu thun haben, vollständig instruirt, und erst ganz kürzlich sind in den Ernissen (?) zur Assistence der Landräthe Marsch-Commissarien aus dem eingebornen Adel gesetzt worden. e) Marsch- u. Vorspannwesen

So ist auch das Vorspann-Wesen, insoweit es bey Märschen vorkommt, völlig im Gange, und hat überhaupt das Vorspannwesen in der Provinz nicht nur jetzt schon beynahe ganz eine der schlesischen Art ähnliche Einrichtung bekommen, sondern man hat auch die Verfügung, welche noch in keiner Provinz existirt, getroffen, dafs der Unterthan gleich nach geleistetem Vorspann, wenn er die erhaltene Quittung producirt, im Steuer-Amt seine Bezahlung erhalten kann, welches ungemein gute Sensation bey dem Landmann in Südpreufsen macht, wie dieser denn nunmehr auch das Vorspann-Reglement durch Belehrungen der Landes-Administrationen näher kennen lernt, und daher die sonst so häufig vorgekommenen unbefugten Vorspann-Erschleichungen oder gar Erpressungen immer seltner werden, besonders da auch das Militair jetzt in diesem Punkt strenger auf die Befolgung der Königlichen Vorschriften hält.

Ein ganz besonders wichtiger Gegenstand der Aufmerksamkeit und der Arbeiten der Landes-Administration ist die Regulierung des Judenwesens in Südpreufsen. Die Zahl der Juden in dieser Provinz ist, wie weltbekannt, sehr grofs, und man kann sie gewifs für den achten Theil der ganzen Bevölkerung annehmen. Ihre Verfassung ist hier von der in den alten Provinzen völlig verschieden, sie treiben beynahe alle Handwerke, sind in Ansehung des Handels jeder Art fast uneingeschränkt gewesen und haben zum Theil beinahe den Handel ganz allein in ihrer Hand gehabt, wobey man dies gestehen mufs, dafs sie unter allen Landeseingebornen, die Abkömmlinge der deutschen Colonisten in den Grenzstätten abgerechnet, beiweiten die mehreste Industrie besitzen, wie sie denn auch, wenn man ihre Privilegien erwegt, beinahe das volle Bürgerrecht im Staate genossen haben. Recht sowohl als Billigkeit und Politik, ja sogar das Beste der Finanzen erfordern ihre complette Conservation in der Provinz, allein auf der andern Seite ist es auch nicht zu leugnen, dafs, so wie die Juden schon bey der vorigen polnischen Regierung dem Emporkommen manches Gewerbes dem christlichen Bürger hinderlich waren, solches jetzt bei Einführung der Königlichen Preufsischen Verfassung noch mehr der Fall seyn müfste, wenn Judenwesen

das Judenwesen nicht eine andere Richtung bekäme. Schon ist manches, freilich nur als Paliativ in dieser Hinsicht gethan und noch mehreres zur Ausführung eines künftigen General-Plans vorgearbeitet. Inzwischen ist diese Materie eben so wichtig für das Ganze, als in sich verwickelt, und es gehört daher Zeit und reife Überlegung dazu, um dieses grofse Geschäft ganz zu Stande zu bringen.

Forstwesen

Das Forstwesen ist in Südpreufsen ebenfalls von grofser Erheblichkeit. Von Seiten des General-Finanz-Departements ist in Rücksicht dieser Branche alles geschehen, was die Umstände und namentlich die bisherige einseitige Mitwürkung des General-Forst-Departements haben erlauben wollen. Es ist jedoch nicht zu läugnen, dafs die ganzen Südpreufsischen Forsten, welche beynahe eine Million Morgen Land betragen, bisher noch nicht so viel gebracht haben, dafs ein einziger Forstbedienter daraus hätte salariret werden können. Man hat vielmehr zu diesem allen aus den Provincial-Cassen die Vorschüsse übernehmen müssen. Dies wäre freilich nicht nothwenig gewesen, wenn von Seiten des Forstdepartements nur Unterbedienten angesetzt und die hoch salarirten Officianten so lange zurück gelassen worden wären, bis die Forsten wenigstens Salarien eingebracht und hinlänglichen Stoff. zu einer Rechnungsführung gegeben hätten. Überdies liegt der geringe Fortgang der Forstadministration nicht so ganz in der Beschaffenheit der Forsten und des Landes selbst, sondern vielmehr in dem Mangel einer näheren Anleitung, welche jetzt, da auch diese Branche mit dem Finanz-Departement vereinigt ist, erfolgen soll. Vorläufig ist ein sicherer Holz-Absatz nach Posen und Warschau eingeleitet und werden nach und nach alle zu Flöfsungen dienliche Flüsse geräumet werden.

Dies wäre nun so ungefähr eine Skizze von dem jetzigen Zustand der Provinz Südpreufsen in Finanz- und polizeilicher Rücksicht, wobey jedoch noch anzuführen ist, dafs auch das General-Finanz-Departement alles, was zum Justizwesen gehört, in der Provinz in Ordnung zu bringen unterstützt hat, so dafs das Hypothekenwesen, die Etablirung von Inquisitoriaten und die Anstellung von Untergerichten in vollem Gange sind; auch hat man neuerlich, um eine Menge Prozesse zu coupiren und das in der Provinz so sehr häufig streitige Territorial-Eigenthum auf eine schnellere Art sicher zu machen, besondere Grenz-Commissionen etablirt, welche aus Mitgliedern der Regierungen und Kammern und aus Landes-Eingebornen vom Adel zusammengesetzt sind, um alle Grenzstreitigkeiten so viel als möglich in Güte abzumachen.

Es wird ferner dafür gesorgt, der Nation die Regieruug beliebt zu machen, und sucht man daher nicht nur Mitglieder der-

selben in die Landes-Collegien zu ziehen, sondern es ist ihr auch die Wahl ihrer Landräthe überlassen worden, wie denn dem armen Adel, welcher vorher bey der National-Cavallerie als Taworzis sein Brod hatte, jetzt Gelegenheit gegeben worden ist, unter gleicher Benennung und Verhältnis bey der leichten Cavallerie in Dienst zu kommen, und das schon errichtete Cadetten-Institut zu Kalisch hilft dem armen Adel gleichfalls in Erziehung seiner Kinder; auch sucht man durch den möglichst vervielfältigten Gebrauch der polnischen Sprache sich den Landeseingebornen immer mehr zu nähern und sie sich näher zu bringen.

Hoym.

selten in die Landes-Collegien zu ziehen, sondern es ist ihr auch die Wahl ihrer Landräthe überlassen worden, wie dem dem armen Adel, welcher vorher bey der Nations-Cavallerie als Towarzis sein Brod hatte, jetzt Gelegenheit gegeben worden ist, unter gleicher Benennung und Verhältnis bey der leichten Cavallerie in Dienst zu kommen, und das schon errichtete Cadetten-Institut zu Kalisch hilft dem armen Adel gleichfalls in Erziehung seiner Kinder; auch sucht man durch den möglichst vervielfältigten Gebrauch der polnischen Sprache sich den Landeseingebornen immer mehr zu nähern und sie sich näher zu bringen.

Hoym.

Register.

Register.

A.

Ablösungsordnung 207.
Accisedirektion 134. 148.
Adalbert, Der heil. 12. 13. 26. 48. 49. 78.
Adel 31. 39ff. 46.
Adelnau 237. 240.
Ärzte 44.
Albert, Palatin 60.
Albrecht I., Herzog von Preufsen 85.
d'Alembert 132.
Alexander, König von Polen 33.
Altboyen 105.
Altenbergen, Kloster 48. 49.
Andreas, Bischof von Posen 47. 51. 65. 77.
— von Bnin 82.
Anhalt 136.
Anzeigepflicht 156ff.
Apotheker 22.
Aquila, Matthias 85.
Aratura 43.
Argenau (Gniewkowo) 19. 37.
Arianer 103.
Armenwesen 155ff.
Arnswalde 24.
Ascherbude 104.
Askaukalis 32.
Askrik 48.
Assessorialgerichte 118.
Assignaten 203.
v. Auerswald, Minister 227.
Aufstände 202. 213ff. 219ff.
August II., König von Polen 101. 107.
— III., König von Polen 91.
Augustiner 52.
Augustus, röm. Kaiser 6.
Ausfuhr 76ff.
Ausgrabungen 8.

B.

Backgerechtigkeit 58.
Baden 136.
Badstuben 61.
Bärsdorf 105.
Bäuerliche Verhältnisse 206ff.
Balduin, Locator von Powidz 60. 61.
Bar, Konföderation von 126.
Baricz 50.
Barnim, Herzog von Pommern 21. 22. 23. 24.
Bartsch, Flufs 4. 5. 6. 50.
Basiliusorden 182.
Baszko, Godyslaw, Chronist 78.
Batory, Stefan 86. 87.
Bauchwitz 105.
Bayern 10.
Beamte 43.
Beden 38. 58.
Bedermann, Thomas, Rektor 18.
Beinamen 40.
Beisetzung der Leichen 8.
Benedikt XIV., Papst 214.
—, Bischof von Posen 13. 85.
—, Schüler des h. Romuald 48.
Benediktiner 48.
Bentschen 23. 71. 82.
Burg 21. 45. 67.
Bergwerke 38.
Berlin 164. 202. 210. 216. 217. 219ff. 232ff.
Bernsteinhandel 6.
Berwinski, Schriftsteller 220.
Besiedelung 55.

Bessow (Coronowo), Kloster 51. 74. 75.
Betsche 209.
v. Beurmann, Oberpräsident 220. 226.
v. Beyer, Geh. Kabinettsrat 196.
Bialomowski 166.
Bialosliwe, Domänenamt 135.
Bialystock 182. 188.
Bialystocker Gebiet 203.
Bibel, polnische 82.
Biberfang 42. 50.
Bibliotheken 102.
Bidschow 85.
Biechow 22.
Kastellanei 45.
Bielinski, Kammerpräsident 202.
Birnbaum 105.
Kreis 228. 232. 239.
v. Bischofswerder, General 194. 195. 197.
Blesen, Kloster 48. 51.
Blociszewo 103.
v. Blücher, General 193. 196.
v. Blumen, General 237.
Blutbann 66.
Bnin:
Kastellanei 45.
Schlofs 20. 22.
Andreas von 82.
Bobrowinci 43.
Böhmen 5.
Böhmische Gemeinden 182.
Bogufal, Bischof von Posen 21. 22. 65. 68.
Boguslanowo 105.
Boguslaw, Herzog von Pommern 24.
Bojanowo 100. 102. 183. 199.
Pfarrkirche 102.
Bojanowski 85. 105.
Boleslaw I. (der Kühne) 4. 11. 12. 13. 26. 42.
— II, der Beherzte 47.
— III., Schiefmund 4. 14. 15. 17. 44. 45. 48. 63. 66.
—, Sohn Leszeks von Krakau 19.
—, Herzog von Grofspolen 22. 23. 25.
—, Sohn Heinrichs II. von Schlesien 21.
— I., Herzog von Böhmen 10.
Boleslawice 45.
Bolko, Sohn des Wladyslaw Lokietek 27.
Bomst 88.
—, Kreis 232.
Bona feodalia 40.
Borziwoi, mähr. Prinz 20. 21.
Borzykowo, Synode zu 18.
Bozata 51.
Braciszewo 59.
Brahe 5. 143.
Brandeis 85.
Brandenburg, Mark 11. 23. 24. 25. 27. 30. 31. 143.
Branicki, Weihbischof 88.
Braunsberg 86.
Jesuitenkolleg 154.
Braunschweig 136.
v. Brederlow 25.
v. Brenkenhof, Kammerdirektor 127. 131 ff.
Breslau 6. 60. 72. 76. 104.
Bistum 12.
Fürstenthum 17.
Sandstift 59.
Bretislaw, Herzog von Böhmen 13. 53. 66.
Brieg 4.
Brodbänke 61.
Bromberg 5. 6. 28. 31. 37. 92. 105. 165. 207. 226. 232.
Domänenamt 135.
Generallandschaftsdirektion 146.
Hofgericht 150.
Jesuitenkolleg 154.
Johanniter 52.
Kreis 228.
Kriegs- und Domänenkammer 134.
Landgestüt 141.
Landvogteigericht 150.
Regierungskommission 205.
Bronis 50.
Brown, Bürgermeister 228.
Brückenregal 38.
Brüder, böhmische 85 ff. 97. 100.
—, barmherzige 180.
Brüderunität 183.
Brühl, Graf 91.
Brześć, Friede von 32.
—, Bischof von 182.
—, Heinrich v., Untermundschenk 60.
Buch, das schwarze 198.
v. Buchholz, Oberpräsident 166. 187. 195.
Budsin 127.
v. Büren, Oberst 166.

Bürgerwehr 226. 229.
Bug 166.
v. Buggenhagen 173. 200.

C.

Cäsar, Jul. 6.
Calbe, Kloster 11.
Caligula, römischer Kaiser 7.
Cammin 134.
Domänenamt 135.
v. Carmer, Grofskanzler 168. 195.
Castrenses (praesidiarii) 52.
Catanabruch 189.
Chlumec 85.
Choinica opole 43.
Ciofani, Abbé 180.
Cisterzienserklöster 48 ff. 74.
Claudius, röm. Kaiser 7.
Cluny, Kloster 48.
Code Napoleon 203.
v. Coelln, Kriegsrat 196.
Colbatz, Kloster 23.
Colloquium (Landtag) 38.
v. Colomb, General 230. 231.
Comenius, Amos 100.
Constantinus, Slavenapostel 8.
Cromer, Historiker 110.
Crossen 4. 6.
Cybina 52.
Czaplinek 30.
Czarnecki, Stefan, Wojwode 88.
Czarnikau 5. 6. 14. 15. 22. 53. 150.
Herrschaft 127.
Kastellanei 45.
Kreis 228.
Czarnkowski 105.
Czarnotek 237.
Czenstochau 163.
Czersk 6.
Czesnik (Schenk) 44.
Czolo 43.

D.

Dänemark 136.
Daniel, Fürst von Galizien 19.
v. Dankelmann, Minister 164. 192.
Danzig 12. 24. 26. 27. 28. 71. 76. 83. 91. 128. 143. 147.
Burg 28.
Dapiferi 43.
Davoust, Marschall 202.
v. Dazur, Assessor 228.
Dedz, Peter, Locator von Rogasen 61.
Deutscher Orden 25. 27. 28. 30. 32. 71.
Deutschland 55 ff.
Deutsch-Krone 24. 31. 104. 134.
Domänenamt 135.
Stadtgericht 150.
Dietrich, Markgraf 11.
v. Diettert, Oberst 166.
Diöcesaneinteilung 155.
—grenzen 46.
Dirschau 147.
Dobiegniewo 50.
Dobrilug, Kloster 48. 51.
—, Neu- 51.
Dobrzyn 30.
—er Land 31. 33. 127. 163.
Dobrzynka 45.
Dörfer, deutsche 55 ff.
—, polnische 43. 58.
Dohnasches Corps 92.
Dojca 50.
Dolmetscher 44.
Domänenämter 135.
Domänenjustizämter 150. 176.
Domarat, Generalstarost 31. 32. 70.
Dombrowski, General 165. 201 ff. 213.
v. Domhardt, Oberpräsident 131 ff. 159.
Dominikanerklöster 49. 81.
Dominikusmarkt 65.
Donau 6.
Dorfflur 57.
Dorfgericht 57.
Drage 23. 24. 30.
Draheim 30.
Dramburg 23.
Dransen, Grofs- und Klein- 104.
Dresden 203.
Drewenz 127.
Driesen 23. 31. 143.
Burg 32.
Kastellanei 45.
Schlacht bei 14.
Druscovo 50.
Dubienka 165.
Dubin 45.
Dubravka, Gemahlin Meskos I. 10. 11.
Duesberg, Geh. Oberjustizrat 216.
v. Dunin, Erzbischof von Posen 213 ff.

v. Duncker, General 230.
Dusden, Peter von, Lokator von Nakel 61. 67.
Dyhernfurth 4. 5. 6.
Dzialynski, Titus, Graf 202. 213.
Dzierzykraj, Graf, Kastellan 70.

E.

Eckert, Abgeordneter 232.
Edukationskommission 183. 184.
Eichar, Balthasar 100.
Eichberg 104.
Einfuhr 76ff.
Eingangszölle 189.
Einwanderung der Deutschen 55ff. 105ff.
Eisenprobe 46.
Elbbrüche 131.
Elbe 7. 37.
Elbing 143. 147.
Elementarschulen 211.
Elisabeth, Gemahlin Przemysls von Grofspolen 21.
—, Mutter König Ludwigs von Ungarn 30.
Endorf, Christoph 83.
England 76. 136. 225.
Erbgüter 40.
Erbrecht 150.
Erbschaftsgeld 194.
Erbunterthänigkeit 189.
Erbvogteien 61.
Erenfried, Pfalzgraf 13.
Ermland 86. 147.
Essmann 220.
Etrusker 6.
Eulau 12.
Eustachius, Graf 51.
Evergetenbund 197.
Exin 60. 61. 66. 109. 127. 150. 238.
Expeditio (Heeresfolge) 57.

F.

Fahnenträger (namiestnik, vexillifer) 44.
Falkner 42.
Familiengräber 9.
—namen 40.
Feodales 40.
Fermor, General 90.
Feuda 40.
Ferdinand, Prinz von Preufsen 204.
Fersen, General 166.
Fefsler, Ignaz 197. 198.
Feuerbrände 198.
Feuerprobe 46.
Filehne 24. 53. 150.
Burg 14. 15. 59. 127. 150.
Herrschaft 127. 226.
Kastellanei 45.
Finanzcomitee 218.
Finanzwesen 190.
Fischerei 61. 141.
Fischereiregal 38.
Flatow 31. 150.
Fleischbänke 61.
v. Flottwell, Oberpräsident 215.
Fordon 28. 88. 150.
Accise- und Zolldirektion 134. 148.
Forstämter 177.
Forstwesen 142ff. 176ff.
Franken 136.
v. Frankenberg, Präsident 216.
Frankfurt a. M. 228.
— a. O. 24. 72. 76. 183.
Frankreich 136. 225.
Franz I., Kaiser 91.
Franziskanerklöster 49.
Frauenburg 159.
Fraustadt 63. 64. 90ff. 101. 102. 106. 109. 183. 208. 226.
Jesuiten 102.
Kirche zum Kripplein Christi 102.
Kirchenbibliothek 102.
Kreis 184. 228. 232. 239.
Leinenindustrie 199.
Magdeburger Recht 106.
Neustadt 107.
Zollstätte 72.
Freimaurer 197. 213.
Freischarencorps 225.
Friedland, Märk.- 150.
Friedensgerichte 205.
Friedrich I., Kaiser 16.
— der Grofse 90. 91. 92. 127. 130ff.
—, Landgraf von Hessen-Kassel 88.
— August, König von Sachsen 203.
— Wilhelm I., König von Preufsen 102.
— — II., König von Preufsen 168. 185ff.

Friedrich Wilhelm III., König von Preufsen 198. 218.
— — IV., König von Preufsen 218.
Fromholz, Geistlicher 220.
Frondienste 43. 57.
Fulko, Erzbischof von Gnesen 22. 77.
Fulstein 105.

G.

Gäbel, Oberlehrer 227.
Gärtnerlehranstalt 211.
Gaiewski, Albert 103.
Galizien 225.
Gallus, Martinus s. Martinus 10.
Gartenbau 141.
Gartz 71.
Gassenälteste, jüdische 200.
Gaudentius (Radim), Erzbischof von Gnesen 12.
Geldbufsen 46.
Geldzinsen 38.
Geleit 38.
Gemeindegräber 8.
Gemeinden, böhmische 182.
Gemeinheitsteilung 138.
Generalkonföderation zu Radom 125.
Generallandschaft 146.
Gerichtsbarkeit, geistliche 157.
Gerichtsdelegationen 150.
Gerichtsordnung des Herz. Warschau 203.
Gerichtssprache 150.
Gerichtsverfassung, altpolnische 45. 46.
— der deutschen Städte 57.
— des Netzedistrikts 150 ff.
Gero, Markgraf 9.
Gertrud, Äbtissin von Trebnitz 51.
Geschützmeister 65.
Getreidezinsen 38.
Giecz (Gedec) 13. 22. 53.
Kastellanei 45.
Glatz 6. 197.
Glebowski, Oberstlieutenant 166.
Glogau (Grofs-) 4. 6. 16. 18. 29. 58. 71. 91.
Fürstentum 17. 18. 63.
Glova (Mordbufse) 46.
Gneisenau, Feldmarschall 213.
Gnesen 5. 10. 12. 13. 18. 20. 22. 26. 27. 29. 53. 62. 66. 88. 109. 166. 207. 240.
Augustinerkloster 166.
Burg 17. 45. 66.
Domkirche 29. 66.
Franziskanerkloster 49.
Georgskirche 10. 60.
Grabmal des heil. Adalbert 12.
Klarissinnen 52.
Laurentiuskirche 66.
Nikolaikirche 16.
Portal der Domkirche 54.
Spital zum heil. Grabe 66.
Spital der Templer 77.
Synodalstatuten 41. 77.
Vorstadt 66.
Wojwodschaft 163.
Zollstätte 66.
Gnevomir, Herr von Czarnikau 14.
Gniewkowo (Argenau) 31.
Domänenamt 135.
Godlevo 50.
Görne, Minister 194.
Goldbeck, Grofskanzler 188. 189. 190. 195. 198.
—, dessen Sohn, Kammerdirektor 195. 196.
Gollantsch 88. 89. 127.
Gonsawa 60. 127.
Landtag zu 19.
Gonsawka 5. 6.
Gopleniza 4.
Goplosee 4. 15. 127.
Gorca 50.
Gorka 83. 104.
—, Andreas 85.
—, Lukas 83.
—, Stanislaus 115.
Goslowski 220.
Gostecove 50.
Gostyn 5. 6. 199. 240.
—, Nikolaus, Graf von 60.
—, Philippinerkloster 236.
Gottesurteile 46.
Grabe, Kammerdirektor 172.
Grabow 240.
Gräberfunde 8. 9.
Grätz 200. 237.
Gramsdorf 105.
Gratialgüter 134. 194.
Graudenz, Jesuitenkollegium 154.
Gregor VII., Papst 47.
Gregor von Samter, Rektor 78.
Greifswald 171.
Griechen 6.

Griechische nicht unierte Kirche 182.
Grodgerichte 118.
Grodno 165. 166. 167.
Gromadcino 50.
Grudzinski 87.
—, Sigismund 98.
Gründung deutscher Dörfer 57 ff.
— — Städte 60 ff.
Grünfier 104.
Grüssau, Kloster 75.
Grundsteuer (poradlne) 43.
—zins 58.
Grzymala 31.
Guben 71.
—, Thomas von 64.
Güter, geistliche 159.
Güterverschleuderung 193 ff.
Guhrau 100.
Gulakowski, Kammerpräsident 202.
Guntersberg 25.
Gurkowo 127.
Gurschen 103.

H.

Haff, kurisches 6.
Halle 183.
Hamburg 71.
Hammer 104.
Handelsverkehr 71.
Handelswege 5. 6.
Hannover 136.
Hansfelde 104.
v. Hardenberg, Staatskanzler 211 ff.
Harlem, Kammerpräsident 166.
Haugwitz 195.
Hausleutner, Apotheker 232.
de la Haye de Launay, Geh. Finanzrat 148.
Hector von Brześć, Untermundschenk 60.
Hedwig, Gemahlin Wladyslaw Jagellos 31. 32. 82.
Hedwig, Äbtissin von Owinsk 50.
Heeresfolge (expeditio) 57.
Hegendorf, Christoph, Rektor zu Posen 78.
Heinrich II., Kaiser 12. 48. 67. 71.
— III., Kaiser 13.
—, Herzog von Bayern 10.
— I., der Bärtige, Herzog von Schlesien 17. 19. 21. 22. 59. 62. 66. 67.
Heinrich II., der Fromme, Herzog von Schlesien 21.
— IV. von Breslau 25. 26.
— von Glogau 26. 52.
— von Sendomir 4.
—, Sohn Wladyslaw Lokieteks 27.
—, Prinz, Bruder Friedrichs d. Gr. 132.
— von Valois 86.
—, Graf 60.
—, Hauptmann zu Nakel 28.
Heinrichau, Kloster 59. 75.
Heiratssteuer 201.
Held, Heinr. Ludw. v., Assessor 197. 198.
Hermann, Lokator von Kostrzyn 61.
Hermon, Urban 85.
Herrnstadt 5.
Hessen 136.
Hieronymus von Prag 82.
Hirschberg 197.
v. Hirschfeld, General 235.
Hochzeit 134.
Hodo, Markgraf 10.
Hörige 42.
Hofgericht 150.
Hofrichter 57.
Hofsteuer (podworowe) 43.
Hoheitsrechte der Fürsten 38 ff.
— der Bischöfe 47. 48.
Holländereien 139. 189.
Holland 136.
Holzschuher, Oberlehrer 227.
Homagialeid der Geistlichen 155.
Honorius III., Papst 19.
Hosius, Bischof von Ermland 86.
v. Hoym, Minister 168 ff.
Hülsensches Corps 92.
Hufenzins 57.
Hufs 82.
Hyberna 118.
Hypothekenwesen 192 ff.

I.

Igelström, russ. General 165.
Ilwa s. Eulau.
Immunitätsrecht 20. 41.
Ingenheim, Gräfin 186.
Innocenz II., Papst 47.
— III., Papst 38.
Inowrazlaw 29. 37. 72. 89. 127. 128. 134. 140. 150.

Inowrazlaw:
Domänenamt 135.
Kreis 228.
Stadtgericht 150.
Wojwodschaft 153.
Insurgentengüter, Einziehung ders. 193.
Intendanturen 175. 176.
Israel, Georg 85.
Italien 136. 302.
Iwan I., Wasilijewitsch 33.

J.

Jablonowski, Fürst 196.
Jablonski, Oberhofprediger zu Berlin 101.
Jägermeister (venator) 44.
Jagdregal 20. 38. 61.
Jakob, Erzbischof von Gnesen 16.
Janiszewski, Regens 220.
Jankendorf 105.
Janussius, Erzbischof von Gnesen 43. 60.
Jaratschewo 240.
Jarochowski, Landschaftsdirektor 220.
Jaroslawietz, Konvention von 231. 235.
Jarotschin 240.
Jasiniec 50. 60.
Jelinga, Gemahlin des Wladyslaw Odonicz 19.
Jemsko 51.
Jesuiten 86f. 97f. 154.
Joachim I., Kurfürst von Brandenburg 113.
Johann XXII., Papst 81.
—, König von Böhmen 29.
—, Sohn Heinrichs von Glogau 27.
—, Erzbischof von Gnesen 49.
—, Bischof von Posen 60. 65.
—, Kastellan von Meseritz 51.
— Albrecht, König von Polen 33.
— Kasimir, König von Polen 87. 126.
Johannes, Schüler des heil. Romuald 48.
—, Lokator von Exin 61.
—, Lokator von Rogasen.
Johanniterorden 30.
— in Bromberg 52.
Johnstone, Johann 100. 101.
Jordan, Bischof von Posen 10.
Jordt, Oberst 92.
Juden 54. 70. 91. 112f. 149. 199. 200. 208f.
Judenreglement, General- 200.
Judenschutzgeld 191.
Judenstatut Herz. Boleslaws 54. 55.
— von 1833 210.
Judenverfolgungen 75. 112f.
Judenzeichen 75.
Jus militale (Ritterrecht) 41.
Jutroschin 100. 102. 239.

K.

Kadlubek, Vincenz 10.
Kämmerer 45. 46.
Kalisch 3. 5. 6. 7. 17. 18. 20. 22. 27. 29. 62. 66.
Bezirk 37.
Departement 204.
Friede von 30.
Kastellanei 45.
Niederlage 77.
Schlofs 18. 19. 25.
Wojwodschaft 87. 126. 153. 163.
Kamionka 45.
Kanzleramt 44.
Karczewo 29.
Karge 105.
Karl der Grofse 8.
— X., König von Schweden 87. 126.
— XII., König von Schweden 89.
— von Hohenzollern, Bischof von Ermland 154.
v. Karpowitz, Bischof von Wygry 181.
Kasimir der Grofse, König von Polen 41. 54. 68. 69. 70. 74. 75. 95.
—, König von Polen 33.
—, Sohn Meskos II., Herzog von Polen 13. 14.
—, Sohn Boleslaws III. 17.
—, Herzog von Kujavien 29. 60.
—, — von Ratibor 19.
—, — von Stettin-Wolgast 31.
Kastellaneien 44. 45.
Katharina II., Kaiserin von Rufsland 125f. 161f. 167.
Kaufhäuser 63.
Kay, Treffen bei 92.
Kazimierz, Vorstadt von Krakau 82.

Kempen 239. 240.
Kerst, Schuldirektor 227. 232. 239.
Kielkowo 60.
Kirche, katholische
ihr Verhältnis zum Staat 46f.
Reform der kirchl. Verhältnisse nach der ersten polnischen Teilung 150f.
Reform der kirchl. Verhältnisse nach der dritten Teilung 180f.
—, griechisch-unierte 182.
—, griechich-nichtunierte 182.
Kirchenstreit mit Erzbischof Dunin 214f.
Klarenberg 163.
Klarissinnen zu Gnesen 52.
Klecko 29. 240.
Kleczewo 71.
Klodowo 71.
Klöster 154f. 180f. 211.
Augustiner 52.
Benediktiner 48. 49.
Cisterzienser 49f.
Dominikaner 49.
Franziskaner 49.
Klarissinnen 52.
Kmetonen 42f.
Knade, Jakob, Dominikaner 83.
Kobylagora 240.
Königsberg i. d. N. 23.
— i. Pr. 183.
Köpnitz 45.
Kolberg 217. 218.
Bistum. 12
Kolmar i. P. 127.
Kreis 228.
Kolo 5. 7.
Kolonisation, deutsche 55ff. 104ff. 173ff.
Konarski, Adam, Bischof von Posen 97.
Konarszewo 50.
Konföderation 161. 162.
Konin 5. 29.
Konitz:
Jesuitenkollegium 154.
Konrad III., Kaiser 16.
—, von Masovien 19. 25.
—, Sohn des Wladyslaw Lokietek 27.
—, Lokator von Schrimm 61.
Konsistorium der Lutheraner 182.
Konstanze, Gemahlin Markgraf Konrads 23.
Konvokationsreichstag 86.
Kord 105.
Koronowo 37 (s. a. Bessow).
Kloster 51. 60. 75.
Domänenamt 135.
Korytan, Johann 85.
Koschmin 236. 240.
Koscielecki, Bischof von Posen 97.
Kosciusko 165. 166. 167. 202.
Kosinsky, General 212.
Kosten 88. 109. 199. 240.
Kastellanei 45.
Kostrzyn 29. 60.
Kotten 104.
Krajna s. Nakel.
Krakewitz s. Leberentz.
Krakau 15. 25. 29. 84. 126. 167.
Bistum 12.
Rechtsoberhof, deutscher 70.
Universität 78. 82.
Krasicki, Bischof von Ermland 159.
Kraszewski 239.
Krauthofer, Anwalt 220.
Kreditbank, westpreufs. 146ff.
Kriewen 60.
Kastellanei 45.
Kröben:
Kastellanei 45.
Kreis 228.
Krojanke 150.
Krolanski 85.
Krone s. Deutsch- und Polnisch-Krone.
Kroyczyce 166.
Krossen 63. 68. 71.
Krotaczkowski, Stanislaus 103.
Krotoschin 194. 196. 200. 239.
Krugregal 38.
Kruschwitz 15. 28. 37. 47. 53. 88.
Domänenamt 135.
Schlofs 88.
Krutle 50.
Krzyfzkowo 16.
Küddow 24. 30. 45. 143.
Küstrin 14. 22. 23.
Kujawiaken 237.
Kujawien 30. 37. 127. 163.
Bischof von 39. 153.
Kulm 154.
Seminar 154.
Kulmerland 30.
Kupfer, Rittergutsbes. 232.
Kurisches Haff 6.
Kurnik 109.
Kutno 71.
Kwieciszewo 150.

L.

Labischin 127. 150. 165.
 Kloster 165.
Lacken, polnische 76.
Ląd:
 Kastellanei 45.
 Kloster 60. 74.
Lądek 60.
Lambrecht, Lokator von Zduny 61.
Landessteuern 41.
Landgerichte 118.
Landratsämter 134. 205.
Landrecht, allgem. 192.
Landsberg a. d. W. 23. 72.
Landschulen 184.
Landvogteigerichte 150.
Laskonogi (Dünnbein) s. Wladyslaw.
Laskowitz 6.
Lafsgüter 207.
Lafswitz 182.
Latalski, Johann, Bischof von Posen 83.
Laubegast 59.
Lebehnke:
 Domänenamt 135.
v. Leberenz gen. Krackewitz, Stallmeister 196.
Lebus 27.
 Land 18.
 Schlofs 18. 23.
Lederfabrikation 199.
Legion, polnische 202.
Lehnin, Kloster 48. 50.
Leibeigenschaft 136. 206.
—, Aufhebung der 189. 203.
Leinenindustrie 199.
Leipzig 76. 78.
v. Leipziger, Hauptmann 197. 198.
Leitomischl 85.
Lekno 53. 240.
 Kloster 48. 50. 60.
 Markt 50.
 Schenke 50.
Lenczyc:
 Synode 82. 84.
 Wojwodschaft 126. 163.
Leo X., Papst 84.
Lesczynski 85. 100.
 Boguslaw 101.
 Rafael 100.
 Stanislaus 101.
Leszek, Neffe Meskos II. 17. 19.
—, der Schwarze 25.
Leubus, Kloster 55. 59. 67.
Libar, Erzpriester 198.
Liberum veto 161.
Lichtenau, Gräfin 193.
Liebenau 27.
Liegnitz 21.
Linz 6.
Lippehne 23.
Lipski 85.
Lissmanini 86.
Lissa i. P. 89. 90. 100. 101. 200. 208. 226.
 Böhm. Gemeinde 183.
 Gymnasium 183. 211.
 Johanniskirche 101.
 Schule 100ff.
 —, jüdische 200.
 Spital 100. 101.
Litauen 33. 126.
Litewski, Bischof von Brześć 182.
Lobsens 150.
Lobsonka 5.
Löw, Professor 228.
Loskaufgelder 206.
Lowicz 71. 180. 202.
Lubin, Kloster 49. 60.
Lubinski, Graf 195.
Lubnice 60.
Lubranski, Joh., Bischof von Posen 78.
Lucchesini, Marchese 196.
Ludwig, König von Ungarn und Polen 30. 31.
—, Markgraf von Brandenburg 30.
Lübeck 71.
Lüttichau, Graf 194. 196.
Luise, Fürstin Radziwil, geb. Prinz. von Preufsen 204.
Lukasch 104.
Luschwitz 103.
Lustrationskommission 171.
Luternberg, Otto v., Deutschordenscomtur 28.
Lutheraner 182.
Luxemburg 31.
Lygier 7.

M.

Mach von Sion 85.
Maciejowice 166.
Madalinski, General 165. 166.
Mähren 6.
 Grofsmährisches Reich 8.
Magdeburg 10. 12. 47. 48. 62.
 Citadelle 198.

Magistratsgerichte 150.
Malachowski, Graf, Marschall 202.
Marcinkowo 19.
Margonin 127. 150.
Maria, Tochter König Ludwigs 31.
Marienburg:
Jesuitenkolleg 154.
Mariensee s. Wielen.
Marienwerder 132. 136.
Oberhof- und Landesgericht 150.
Marktgeld (targowe) 43. 72.
Marktregal 38.
Marktzoll 61.
Martin, Ritter 52.
Martinus Gallus 10. 42.
Mascove 51.
Masowien 13. 176.
Massel 6. 7.
Materne, Ingenieur 131.
Maulbeerpflanzungen 191.
Mechlin 59.
Mecklenburg 15. 136.
Mediatstädte 189. 208.
Meissen 28.
Menken, Geh. Kabinettsrat 191. 192.
Meseritz 5. 12. 23. 24. 27. 53. 67. 68. 71. 103. 227.
Benediktinerabtei 12. 48.
Burg 21. 25. 45.
Kastellanei 45.
Kirche des h. Adalbert 49.
Kreis 184. 228. 232. 239.
Mesko I., Herzog von Polen 9. 10. 11. 66.
— II., Herzog von Polen 13. 17.
Mestwin, Herzog von Pommerellen 24. 26.
Methodus, Slavenapostel 8.
Metropolitanrechte 47.
Michelau 30.
Miczlecki, Domherr 104.
Miechow 66.
Mieltschin 240.
Mielzynski, Matthias, Graf 220. 239.
Mieroslawski 219. 225. 230. 237. 238.
Mieszkow 240.
Mietzel 14.
Militärgerichte 150.
Militsch 197.
Miloslaw 231. 237. 240.
Mislacovo 50.
Mixstadt 240.
Modena, Wilhelm v., päpstlicher Gesandter 21.
v. Möllendorf, General 162 ff.
Mogilno 60. 127. 150.
Domänenamt 135.
Kloster 60.
Lehrerseminar 211.
Monatsschrift für Gesetzeskunde 192.
Mongolenschlacht (b. Liegnitz) 21.
Montecasino 48.
Moraczewski, Historiker 220.
Morawsky 212.
Mordbufse (glova) 46.
Mosberg 28.
Moskau, Grofsfürstentum 33.
Mrotschen 60.
Domänenamt 135.
Mszyog, Pommernfürst 67.
Müglitz 10.
Mühlenregal 38.
Münze in Slupce 47. 48.
Münzfunde 6.
Münzgeld 38. 39.
Münzregal 20. 38. 39.
Murowana Goslin 92.
Mursinno, Domänenamt 135.

N.

Näherrecht 150.
Nakel 14. 15. 22. 24. 28. 29. 31. 32. 53. 59. 60. 61. 66. 67. 91. 109. 150.
Burg 67.
Domänenamt 135.
Kastellanei 45.
Nalencz 21.
Namiestnik (Fahnenträger) 44.
Napoleon I. 202. 203.
Nassil 51.
Nationalcomitee, polnisches 210 ff.
Nationalversammlung (Frankfurt) 232. 235. 238. 240.
Neisse, Flufs 11.
Nero, röm. Kaiser 7.
Netze 5. 6. 14. 15. 24. 25. 30. 37. 45. 127.
Bruch 128.
Distrikt 130 ff. 226. 234. 239.
Kanal 139. 207.
Neuhof:
Domänenamt 135.
Starostei 105.
Neumark 32.

Neuostpreufsen 167. 180. 200.
Neuschlesien 167.
Neustadt a. d. Pilica 189.
— a. d. Warthe 235. 237. 240.
Niederlande 76.
Niemojewski 220.
Nieslufs 45.
Niessewice:
Domänenamt 135.
Nikolaus, Graf, Schatzmeister 51.
— v. Gostyn 60.
Nogat 37. 148.
Nominationsrecht 153.
Norbert, Erzbischof von Magdeburg 47.
Nowgorod 33.
Nowidwor 193.
Nowodworski, Adam, Bischof von Posen 111.

O.

Oberhof- und Landesgericht (zu Marienwerder) 150.
Oberpolizeikommission 188.
Obersitzko 5.
Obornik 5. 45. 92. 228.
Kreis 112. 239.
Obra, Flufs 5. 6. 21. 22. 24. 26. 27. 45. 50. 68.
Kloster 48. 60.
Obstbau 141.
Oda, Gemahlin Meskos I. 11.
Oder 4. 5. 6. 11. 23. 24. 27. 37. 68. 71.
Odonicz s. Wladyslaw.
Österreich 116.
Ofen:
Synode zu 75.
Ofiara 173. 191.
Olbium 6.
Olesnicki, Zbigniew, Bischof von Krakau 82.
Oliva, Kloster 27.
Olobok 7. 25. 50. 72.
Flufs 50.
Kloster 50. 60.
Opalinski 85. 87.
Opola 43. 44. 45.
Oppeln 4.
Orla 45. 72.
Osieczno 50.
Osielsk 6.
Ossa 7.
v. Osten 25.
Ostrorog 72. 85.
—, Jakob 85.
Ostrowo 5. 6. 22. 53. 237
Gymnasium 211.
Kastellanei 45.
Ostrowski, Propst 236.
Ostsee 1. 7.
Otto I, Kaiser 10.
— II., Kaiser 10.
— III., Kaiser 10. 12. 66.
—, Markgraf 23. 30. 67.
—, Herzog von Pommern 24.
— d. Heil., Bischof von Bamberg 77.
Owinsk, Kloster 50. 51.

P.

Paklitz 27.
Pakosch 60.
Palacz, Dorfschulze 220.
Palatin 44.
Paluki, Kastellanei 45.
Panciernicy 117. 118.
Panigrodz 50. 60.
Paradies:
Kloster 48. 51. 59.
Lehrerseminar 211.
Passio s. Adalberti 12. 48. 49. 78.
Paterkulus, Matthias 85.
Patriarchengericht der Juden 200.
Patrimonialgerichte 150.
Patronatsrecht 153.
Paulinus, Bischof von Posen 13. 50.
Pax dissidentium 86.
Peisern 29. 66.
Gebiet 20. 22. 184.
Kreis 204.
Pelplin, Abt von 27.
Pest 101.
Petersburg 167. 182.
Petrikau 166.
Kammerdepartement 168.
Reichstag 74. 84.
Pfalz 141.
Pferdezucht 140.
Pflugsteuer (poradlne) 43.
Pforta, Kloster 18. 58.
Pfuel, General v. 238. 239.
Pilica 16. 189.
Pincerna (czesnik) 44.
Piotrkowo 127.
Pissa 127.
Pius VIII., Papst 214.

Placetum regium 156 ff.
Pleschen 5. 6. 229. 230. 231. 240.
Plinius 7.
Plitwica 45.
Plock 151. 163. 167. 180. 182. 188.
Kammerdepartement 187.
Plowce 29.
Pobiedziska s. Pudwitz.
Podanin 232.
Podlachien, Wojwodschaft 167.
Podstole (dapifer) 44.
Podwoda 43.
Podworowe (Hofsteuer) 43.
Pogorzela 240.
Pogrzybowo 50.
Polajewo, Domäne 196.
Pole 50.
Poledowo 52.
Poln.-Krone s. Koronowo.
Pommerellen 26. 27. 28. 30.
Pommern 14. 15. 21. 22. 23. 24. 37. 45.
Poniatowski, Stanislaus 125. 167.
Ponikwa, Flufs 51.
Poradlne (Pflugsteuer) 43.
Posen 5. 10. 12. 13. 16. 29. 30. 31. 32. 52. 71. 73. 75. 77. 109. 213. 226. 233. 235.
Adalbertkirche 52. 64. 97.
Allerh. Kapelle 111.
Annakirche 111.
Bazar 222.
Böhmische Gemeinde 182. 183.
Bürgerschule 97.
Burg 19. 32. 52. 65.
Dominikanerkloster 49. 64. 115.
Dominikusmarkt 65.
Domkirche 27.
Domschule 77.
Finsteres Thor 111.
Fischerei 65. 114.
Gorkascher Palast 97.
Gymnasien 211.
Jesuiten 88. 97.
Judengasse 112. 115. 116.
Kammerdepartement 168. 204.
Kammerhaus 65.
Kanonenplatz 114.
Karmeliterkloster 115. 116.
Kastellanei 45.
Konarskische Lehranstalt 119.
Kriminalkollegium 169.
Lederfabrikation 199.
Lubranskische Schule 78. 83. 116.
Lutherische Kirche 97. 98.
Margarethenkirche 49.
Maria Magdalenkirche 65. 73. 77. 83. 111.
Markt, alter 52.
Martinskirche 64.
Mielzynskisches Haus 222.
Neue Strafse 222.
Neustadt 60. 64.
Ostrowek, Vorstadt 72.
Rathaus 88.
Schlachthaus 65.
Schrodka, Vorstadt 49. 52. 64. 65. 72.
Schule der Mar. Magd.-Kirche 65. 77.
Stanislauskirche 97.
Stefanshospital 65.
Sternwarte 97.
Templer 52.
Verkaufsbuden 65.
Wage 88.
Wallischei 89. 207.
Wasserstrafse 97.
Weinkeller 65.
Wilhelmsplatz 222.
Wronker Thor 97.
Zollstätte 72.
Postollitz, Domänenamt 135.
Postwesen 147 ff. 179 ff.
Potocki, Stanislaus, Graf 202.
Potworowski, Graf 220. 239.
Powoz 43.
Powidz 60. 61. 204. 240.
Praefecti (tenutarii) 45.
Praesidarii (castrenses) 52.
Prag 12. 13.
Universität 81.
Praga, Warschauer Vorstadt 167.
Prasnicius, Hofprediger 86.
Preseca 43.
Preufsen 32. 33. 37. 66. 126.
Prewod 43.
Pribizlaw, Graf 59.
Priment, Burg 45.
Kloster 51. 58.
Primko, Sohn des Wladyslaw Lokietek 27.
—, Herzog von Glogau 29.
Privilegium nobilitatis (Ritterrecht) 41.
Promnitz 5.
Prosna 22. 45. 50. 204.
Prossekel 104.
Prosynodalgerichte 181.
Provinzialstände 211.
Prusinowski, Geistlicher 220.

Przemek 27.
Przemysl I., Herzog von Grofspolen 21. 60.
— II., Herzog von Grofspolen 24. 25. 26. 27. 65. 72.
Przyemski, Adam Adalb. 102.
Przyluski, Erzbischof von Posen und Gnesen 221. 229.
Psare 43.
Ptolomaeus 1.
Pudewitz 22. 29.
Pultawa, Schlacht bei 89.
Pultusk, Herrschaft 151.
Punitz 105.
Zollstätte 72.
Pyritz, Kreis 22.
Pyszcyn 59.

Q.

Quedlinburg 10.

R.

Raciąz 28.
Rackwitz 100.
Raclavi 50.
Radim s. Gaudentius.
Radolin 228.
Radom 125.
Radomicki, Starost 107.
Radziejewo 28.
Radziminski, Wojwode 202.
Radzivil, Anton, Fürst, Statthalter 204.
Rädchensee 59.
Raschkow 240.
Ratibor 6.
Fürstentum 17.
Rauchfangsteuer 108. 151. 191. 202.
Rausch, Kreisphysikus 197. 198.
Rawa 166.
Wojwodschaft 163. 167.
Rawitsch 100. 102. 199. 200. 208. 226. 239.
Rawka, Schlacht bei 165.
Recht:
deutsches 30. 41.
Magdeburger 62.
polnisches 40. 42.
Rechtsoberhof, deutscher 30.
Referendargerichte 118.
Reformation 81 ff.
Reformierte 182.
Regalien 38.
Regierungskommissionen 205.
Register, schwarzes 198.
Regulierungsgesetz 206 ff.
Reichstag 74. 75.
Reichstagsgericht 118.
Rekrutengeld 201. 210.
Relationsgericht 118.
Renskiold, General 90.
Reorganisationskommission 226 ff.
Retschin 105.
Retz 30.
Reufs, Graf, Reg.-Präsid. 166.
Rheinlande 214.
Richeza, Gemahlin Meskos II. 13.
Rietz, Kämmerer 193 ff.
Rigdag, Markgraf 13.
Riner, Lokator von Exin 61.
Ringwälle 39.
Ritterrecht (jus militale, privilegium nobilitatis) 41.
Ritterschaft 211.
Robaczyn 105.
Römer 6.
Rössel:
Jesuitenkolleg 154.
Rogalin 238.
Rogasen 26. 60. 105.
Kastellanei 45.
Rogowo 240.
Rohrbruch 127.
Romuald 48.
Rossard, Hauptmann 178.
Rostock 72.
Rostocki 182.
Rozdrazewski, Johann, Suffragan von Posen 119.
Ruda 22.
Rüchel, General 164. 196.
Rundlinge 58.
Rufsland 72. 126. 136. 207.
Rybinski 100.
Rynarzewo 60.
Rypnica 127.

S.

Saborowo 100. 103.
Sachsen 73.
Sagan 63. 68.
Salzburg 6.
Salzdirektion, Provinzial- 171.
Salzkonskription 148.
Salzverkaufsregal 38.

Samaiten 32.
Samo 8.
Samogitien:
Wojwodschaft 167.
Diöcese 180.
Samotschin 105.
Samter 31. 228. 239.
—, Gregor v., Rektor 78.
Samuel, Dominikaner 83.
Sandberg 240.
Sandivogius, Kantor 50.
Sandiwoy 21.
Santok:
Burg 5. 21. 22. 23. 24. 67. 71.
Kastellanei 14. 15.
Santomischl 240.
Sarne 228.
Schatzdirektion 205.
Schatzmeister 44.
Schenk (czesnik, pincerna) 44.
Schildberg 37. 240.
Schlachtgerechtigkeit 58.
Schläfenringe 8.
Schlawe 26.
Schlawer See 59.
Schlemsdorf 105.
Schlepski, Pfarrer 102.
Schlesien 13. 15. 21. 24. 25. 37. 99. 100. 143. 162. 164.
Schleudermaschinen 39.
Schlichting, Joh. Georg v. 103.
Schlichtingsheim 100. 103. 105.
Schmarse 60.
Schmiegel 199.
Schneidemühl 143. 146. 150.
Schöffen 61.
Schönlanke 150. 228.
Schokken 105.
Scholtiseien 57.
Schoſsgeld 108.
Schottland, Jesuitenkolleg 154.
Schrimm 5. 6. 53. 60. 61. 72. 238. 240.
Burg 20. 45.
Kastellanei 45.
Schroda 29. 229. 230. 231. 240.
Gebiet 20. 22.
Schrodka s. Posen.
v. Schrötter, Oberpräsident 168 ff. 178 ff. 188. 189. 190.
Schubin 5. 127.
Münzenfund das. 6.
Schulen, jüdische 200.
v. d. Schulenburg, General 90.
Schulitz 127.
Schullehrerseminare 211.
Schultheiſsen 57.
Schultheiſsengerichte 118.
Schultz, Oberst 90.
Schulwesen 154 ff. 160. 161. 182 ff.
Schutzburgen 39.
Schutzgeld der Juden 191.
Schutzjuden 201.
Schwarzenau 235. 240.
Schweden 136.
Schwedenkriege 87 ff.
Schweidnitz 197.
Schweiz 136.
Schwerin a. d. W. 5. 24. 71. 92.
—, Graf, General 166.
Schwersentz 98. 99. 200.
Schwetz 91.
Schwetzkau 90.
Schwiebus 27. 103.
Seklucyan, Joh. 83.
v. Seld, Kammerherr 196.
Semeritz (Zemsko), Kloster 51.
Sendomir 4.
Sensenmänner 213.
Sermsdorf, Abgeordn. 232.
Setidawa 3. 6.
Severien 151.
Siedlec 60.
Sieradien 163.
Sieradz 5. 37.
Wojwodschaft 126.
Zollstätte 72.
Sierakowo 102.
Sigismund I., König von Polen 33. 86.
— II., August, König von Polen 86. 111.
—, Markgraf von Brandenburg 31.
Sion, Mach von 85.
Skarbnik (thesaurarius) s. Schatzmeister.
Skelettgräber 8.
Skorzewska, Gräfin 127.
Skorzewski, Marschall 90.
Skotniki 127.
Skurgon 3. 6.
Slaboszewo 8.
Slesinersee 4.
Slomczewski 220.
Sluk 182.
Slupce 47. 60. 71.
Münze 47.
Slupy 5. 7.
Sobolewski 202.
Soldin 23. 24.
Sollnic 85.
Sozinianer 103.

Spanndienste 207.
Sponsaliensachen 181.
Stadtgerichte 118. 150.
Städtegründung, deutsche 60 ff.
Städteordnung 208 ff.
Stan 43.
Stargard, Preufs.- 219.
Starkowo 52.
Starogrod, Kastellanei 45.
Starosteien 45.
Starosteigüter 134. 171 ff. 193.
Statut, konstitutionelles 203.
Stawiszyner Güter 79.
Stefan, Bischof von Posen 49.
Stefanski, Buchdrucker 220.
v. Steinäcker, General 231.
Stempeltaxe 108.
Stettin 15. 71.
Steudener, Reg.-Präsid. 192.
Steuern 58.
Stolnik s. Truchsefs.
Stolpe 24. 26. 27. 147.
Storchnest 89.
Strafen 46.
Strafgefälle 61.
Stralsund 71.
Strafsburg i. W.-Pr. 7.
Strafsenregal 38.
Strafsenzüge 71.
Strafzewo 50.
Strelic 195. 196.
Strelno 37. 72. 228.
Domänenamt 135.
Stadtgericht 150.
Stroza (Burgwachpflicht) 43.
Struensee, Minister 168. 191. 194. 199.
Südpreufsen 167 ff. 170 ff. 182. 183 ff. 192 ff. 200. 204.
Sueven 7.
Suevisches Meer 7.
Sulko 25.
Sulkowski, Alex., Fürst 91. 211.
Suprasl, Bistum 182.
Suwarow, General 166. 167.
Svarez 192 ff.
Swantopolk, Herzog von Pommerellen 19. 39. 40. 66.
Swenza, Palatin 27.
Swenzonen 28.
Swidwa, Sendziwoj, Kastellan 31. 32.
Synagogengericht 55.
Synoden 18. 78. 182. 183.
Szekely, Oberst 165. 166.
Szlachta 39.

T.

Tabacksteuer 108.
Tacitus 7.
Tafelgüter 173. 193.
Tannenberg, Schlacht bei 32. 126.
Targowe (Marktgeld) 43. 54. 72.
Targowice, Konföderation von 162.
Tartaren 32.
Taubstummenanstalt 211.
Teilungen Polens 125 ff. 162 ff. 166 ff.
Templer 52.
Thesaurarius s. Skarbrik.
Thietmar, Chronist 10. 11.
Thomas, Bischof von Breslau 60.
—, Kastellan von Posen 21.
—, Lokator von Neustadt 61. 64.
Thonislaus 21.
Thorn 28. 72. 128. 147. 165. 171. 182. 184.
—, Friede von 32.
Thorner Blutbad 111.
Thüringen 136.
Thurn und Taxis, Fürsten 211.
Tomicki, Peter, Vizekanzler 83.
Towarzysz 117.
Tranksteuer 108.
Transitzoll 189.
Trebnitz, Kloster 50. 51. 59.
Tremessen 60. 230. 235. 238. 240.
Gymnasium 211.
Kloster 52.
v. Treskow 196.
Tribun 45.
Tribunal 118.
v. Triebenfeld, Kriegsrat 193 ff.
Truchsefs (dapifer, podstole, stolnik) 44.
Trzensacz 60.
Tuchel 71.
Tucheler Heide 5.
Tuchfabrikation 103. 199. 208.
Tuchkammern 61.
Tuchmacher 199
Türken 33.
Turin 105.
Turnau 85.
Tykadlowo 50.

U.

Uchtenhagen, Arnold v. 24.
Uhl, Oberpostmeister 147.
Ujazd 60.

Ungarn 33. 77.
Unger, Bischof von Posen 12.
Unierte Griechen 182.
v. Unruh 105.
Urkunden 46.
Urnengräber 8.
Usch 15. 24. 31. 53. 87. 91. 143.
Burg 19. 22.
Herrschaft 127.
Kastellanei 45.
Starostei 105.

V.

Valois, Heinrich von 86.
Varna, Schlacht bei 33.
Vasalli 40.
Vechner, Martin, Prediger 103.
Venator (Jägermeister) 44.
Venedey 239.
Veneter 7.
Vespasian, röm. Kaiser 7.
Vicinia (opola) 43.
Vielweiberei 54.
Virchuin 58.
Virilstimmen 211.
Vögte 213.
Vogtei 61.
v. Vofs, Minister 168. 173. 183. 186.
Voyzescko 51.

W.

Waga, Jesuit 97.
Waldau, Arnold v. 60.
Waldemar, Markgraf von Brandenburg 24. 27. 68.
Wallischei, Vorstadt von Posen 207.
Warschau 9. 71. 165. 167. 182. 183. 202.
Edukationskommission 183. 184.
Leihhaus 189.
Oberpostamt 179.
Schlacht bei 126.
Warschauer Traktat 153 ff.
Warszewicki, Jesuit 97.
Wartenberg, Grofs-, 198.
Warthe 4. 5. 6. 11. 14. 22. 23. 26. 37. 52. 64. 67. 90.
Wasserbauten 143.
Wasserprobe 46.
Wasylko, Fürst von Galizien 19.
v. Wedell 25.
v. Wedell, Friedrich 31.
—, General 235. 237. 238.
Wedelland 25.
Wehrregal 38.
Weichsel 5. 7. 25. 26. 28. 37. 71.
Weinbau 77. 191.
Weishaupt, Johann, Pfarrer 102.
Weifsrufsland 33.
Welna 5. 6.
Wenden 9. 10.
Wengierski 100.
Wenzel II., König von Polen 25. 27.
— III., König von Polen 28.
Westfalen 214.
Westpreufsen 127. 137. 201.
Wibycki 202.
Wichmann, Erzbischof von Magdeburg 62.
—, Graf 9.
Wielen (Mariensee) 52.
Wielenscher See 51. 52.
Wieliczka 117.
Wielun, Land 25. 126. 163.
Wiener Kongrefs 203 ff.
Wiesenburg, Peregrin von 19.
Wietzel 23.
Wilatowo 150.
Wilhelm, Herzog von Österreich 31.
— von Modena, päpstl. Gesandter 21.
Willatowe 127.
Willemberg 189.
v. Willisen, General 228 ff.
Wilna, Universität zu 85. 165.
Winemar, Abt von Pforta 85.
Winiary, Festung 77. 231.
Wirbenta 50.
Wirsitz:
Domänenamt 135.
Kreis 228.
Wislocki, Bischof von Suprasl 182.
Wismar 72.
Wissegrod 5. 28. 53.
Witkowo 240.
Wittenberg, General 87.
Wladyslaw II., Herzog von Polen 15. 16. 53. 63.
— III., Herzog von Polen 33.
— IV., König von Polen 87. 103.
— Hermann, Bruder Boleslaws II. 14.
— Jagello, König von Polen 4. 32. 33. 42. 60. 71. 72. 81. 156.
— Laskonogi 17. 18. 19. 20. 66.

Wladyslaw Lokietek 24. 26. 27. 62. 64. 67. 69.
— Odonicz 17. 18. 19. 20. 21. 22. 47. 50. 64.
— der Weise 30.
—, Stadt 53.
Wloclawek 7. 47. 75. 180.
Wobersno, General 90. 91.
Wölfe 141.
Wojwode (palatinus) 44.
Wola 182.
Woldenberg 24.
Wolgast 71.
Wongrowitz 5.
Woysko 118.
Wratislaw, Herzog von Pommern 15. 24.
— III., Herzog von Pommern 23.
Wreschen 229. 230. 231. 235. 237. 238. 240.
Wreschin 104. 240.
Wronke 45
Kloster 49.
Wrosle 50.
Württemberg 136.
Wurfmaschinen 39.
Wuyko, Ritter 52.
Wygry 181.
Wytomischl 105.

X.

Xions 229. 231. 237.
Kastellanei 45.

Y.

York, Feldmarschall 229.

Z.

Zachert 110.
Zaprowski, Starost 104.
Zarnowo 59.
v. Zastrow, Oberst 196.
Zbąski, Andreas, Landrichter 82.
Zbignew, Sohn des Wladyslaw Hermann 14. 15.
Zbilud 49.
Zduny 60. 61.
Zehden 10.
Zehnten 41.
Zeidelei 38.
Zelgniewo, Domainenamt 135.
Zempelburg 150.
Zemsko 51.
Zerboni di Sposetti, Jos., Domänenrat, später Oberpräsident 197 ff. 211.
Zernik 240.
Zeugenbeweis 46.
Zielenzig 23.
v. Zitzewitz, Kammerdirektor 166.
Zlotterie 31.
Znin 5. 6. 22. 29. 53. 127. 150.
Domänenamt 135.
v. Zöller, Landtagsmarschall 232.
Zollabgaben 72.
Zollämter 134.
Zolldirektion 134.
Zollstätten 72.
Zollverträge 11.
Züllichau 27.
Zydowo 3. 50. 250.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

DRUCK VON FRIEDR. ANDR. PERTHES IN GOTHA.

Werz.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meyer, Christian,

Geschichte der Provinz Posen

Gotha 1891

Bor. 140 ib
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11575291-5